

VORWORT

Im Anschluss an einen Film läuft gewöhnlich ein Abspann, der alle Beteiligten vom Drehbuchautor bis zum Kabelträger aufzählt. Dieses Verfahren hat den Vorzug der Vollständigkeit, und seine Einführung bei wissenschaftlichen Monographien, besonders bei Dissertationen, würde die Unterstützung, die so viele Menschen dem Verfasser entgegengebracht haben, gebührend würdigen. Nachteilig würde sich zum einen die Stellung am Ende der Arbeit auswirken, zum anderen die Vorgabe, dass es sich bei einer Dissertation um eine Einzelleistung zu handeln hat, denn als solche wurde diese Untersuchung vom Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg im November 2004 angenommen. Dementsprechend bleibt mir nur übrig, allen aus tiefstem Herzen zu danken, die in einem solchen Abspann aufgeführt wären – Freunden, Fachkollegen, Juristen, Archivaren und Bibliothekaren.

Namentlich möchte ich meinem Betreuer, Prof. Dr. Peter Krüger, für sein stets offenes Ohr und seine unermüdliche Zuwendung danken, die einen schnellen Abschluss der Arbeit und zahlreiche Verbesserungen erlaubte. Dank gebührt auch dem Land Hessen, das mir durch ein Stipendium das Verfassen der Arbeit ermöglicht hat, und Herrn Prof. Dr. Eckart Conze, der die Erstellung des Zweitgutachtens übernahm und in der Endphase der Dissertation wesentliche Anregungen gab. Ganz besonders froh bin ich über die Unterstützung meiner Lebensgefährtin Uta Scherzinger, die geduldig die langen Monate des Schreibens ertrug und mein Einkommen aufbesserte, und meiner Eltern, die für die Veröffentlichung finanzielle Hilfe beisteuerten. Den größten Teil der Druckkosten trug jedoch die Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften, der ich ebenfalls von Herzen danke.

Meine Tätigkeit als Archivreferendar hat es mir leider nicht erlaubt, das im März 2004 abgeschlossene Manuskript mit der neu erschienenen Literatur abzugleichen. Insbesondere die Bücher von Silvana Galassi, Petra Götte, Christian Müller und Nikolaus Wachsmann hätten die Interpretation der hier dargestellten Ergebnisse noch spannender gemacht.

Frankfurt am Main, im Dezember 2005

Kai Naumann

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG

I. Definition des Forschungsobjekts	13
II. Bisheriger Forschungsstand	15
a) Juristische Geschichtsforschung	15
b) Geschichtswissenschaftliche Forschung.....	18
c) Theorien zum Gefängniswesen.....	23
III. Methodik und Quellengrundlage.....	27

A. SOZIALSTAATLICHE INTERVENTION 1920-1932

I. Vorarbeiten im Kaiserreich	31
a) Reformbemühungen	32
b) Großbritannien und die USA als Vorbild.....	36
c) Die Kriminalität der Moderne und die Wissenschaft.....	37
d) Traditionen der polizeilichen Freiheitsentzugs	40
II. Investition in Erziehung 1919-1925	42
a) Krieg und Nachkriegszeit im Gefängniswesen.....	42
b) Die sozialstaatliche Reformströmung	43
c) Neuregelungen des Strafvollzugs bis 1924 und ihr gesetzgeberisches Umfeld.....	46
III. Wissenschaftliche Reformpioniere und Reformbegleiter.....	50
a) Die Position der IKV zur sichernden Verwahrung	51
b) Die Arbeitsgemeinschaft für die Reform des Strafvollzugs	55
c) Reformprotagonisten und der Antisemitismus	56
d) Der englische Zentralstaat als Vorbild	57
IV. Die politischen Parteien und die Strafvollzugsreform: zwei Beispiele.....	58

V. Umsetzung und Kritik der pädagogischen Konzepte 1925-1933.....	62
a) Die Entwicklung des Strafvollzugs in den Ländern.....	63
b) Reformhindernisse in Praxis und Wissenschaft	72
c) Reaktionen der „pädagogischen Bewegung“ und der IKV	81
d) Die Entwicklung der kriminologischen Forschung an Gefangenen.....	86
e) Gesetzgebung und Gesetzgebungsversuche 1925-1933	96
VI. Der autoritäre Diskurs im Aufwind.....	102

B. ANTILIBERALE REVOLUTION 1933-1945

I. Praktische Veränderungen der ersten Monate	114
II. Entlassungen und Neubesetzungen.....	116
III. Die autoritäre Neuformierung der Wissenschaft.....	120
IV. Kriminalpolitische Kursänderungen.....	136
a) Vollzugsvorschriften und Gesetzgebungstechnik.....	136
b) Justizielles und polizeiliches Maßregelrecht	138
c) England – Vorbild oder Gegenbild?	141
d) Die Eskalation polizeilicher Verbrechensbekämpfung	142
e) Vom Ende der Konkurrenz zwischen Strafrichter und Kriminalkommissar – das Gemeinschaftsfremdengesetz	149
f) Differenzierung im Zentralismus des „Dritten Reichs“	151
g) Weiterentwicklung der kriminologischen Gefangenenforschung im Nationalsozialismus	152
V. Wandlungen der Vollzugspraxis	156
a) Belegungszahlen.....	157
b) Lagervollzug.....	159
c) Lebensstandard der Gefangenen.....	161
d) Personalpolitik und Einfluss der NSDAP.....	168
e) Disziplinar- und Beschwerderecht.....	169
f) Zusammenarbeit von Justiz und Polizei in der Praxis.....	173
VI. Elemente der Resozialisierung im NS-Staat	174
a) Stufenstrafvollzug und Gestraucheltenvollzug	175
b) Jugendstrafvollzug	177

C. RÜCKKEHR DES SOZIALEN RECHTSSTAATS 1945-1960

I. Wiederaufbau in Hessen 1945-1950	181
a) Die unmittelbare Nachkriegszeit.....	181
b) Die neue Kriminalpolitik und ihre Umsetzung	184
c) Die Entwicklung der Vollzugspraxis	190
d) Jugendstrafvollzug in der Nachkriegszeit	195
e) Presse, Parteien und Parlament – hessische Gefängnissskandale	196
f) Das übrige Westdeutschland und die Sowjetzone im Vergleich.....	202
II. Zum Mentalitätswandel der Nachkriegszeit und der fünfziger Jahre.....	206
III. Die liberale Neuausrichtung der Wissenschaft 1945-1960	208
a) Der Einfluss der Remigration.....	208
b) Das Schicksal der konservativen Experten	210
c) Beziehungen zwischen den kriminalpolitischen Flügeln.....	212
d) Kriminologie und Kriminologen nach 1945	213
e) Die Neukonzeption der Persönlichkeitsforschung in Hessen	222
f) Eine zweite pädagogische Aufbruchstimmung 1957-1963.....	226
IV. Kriminalpolitische Akzente der fünfziger Jahre	228
a) Expertengremien im Kampf um Einfluss	228
b) Strafrechtsreform und Vollzug.....	230
c) Differenzierung im Föderalismus der Bundesrepublik	233
d) Der Streit zwischen Ministerium und Generalstaatsanwalt in Hessen ...	234
e) Justizielles und polizeiliches Maßregelrecht in der Nachkriegsdiskussion	236
f) Justizvollzug und Öffentlichkeit.....	240
V. Die Vollzugspraxis der fünfziger Jahre in Hessen und anderen Ländern....	241
a) Belegungszahlen.....	242
b) Lebensstandard der Gefangenen.....	243
c) Personalpolitik.....	247
d) Disziplinar- und Beschwerderecht.....	248
VI. Ausbau der Resozialisierung	251
VII. Entstehung und Bedeutung der bundeseinheitlichen Dienst- und Vollzugsordnung von 1961	255

FAZIT

I. Funktionen des Freiheitsentzugs in fünf politischen Systemen.....	261
II. Gefängnis und Politik zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik.....	263
a) Kriminologische Schulen.....	264
b) Kriminologische Forschung an Gefangenen	266
c) Recht und Zwang im Freiheitsentzug	268
d) Politische Sozialisation und kriminalpolitischer Habitus	271
e) Kriminalpolitik und Gesellschaftswandel	274

ANHANG

I. Abkürzungen	277
II. Ungedruckte Quellen	279
a) Archivalien	279
b) Mündliche Quellen	282
III. Gedruckte Quellen und Literatur.....	283
a) Benutzte Periodika.....	283
b) Aufsätze und Monographien vor 1945	283
c) Gedruckte Quellen und Literatur nach 1945	293
IV. Biogramme	314
V. Tabellen	328
VI. Index	333

EINLEITUNG

Vergleicht man den heutigen wissenschaftlichen Diskurs über Kriminalität mit dem an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, so stellt man unter den damaligen Kriminologen eine ungewöhnliche Faszination für die Vergangenheit fest. Bekannte Gelehrte wie Gustav Radbruch, Georg Dahm und Hans von Hentig hinterließen umfangreiche strafrechtshistorische Werke¹. Das „Gefängniswesen“ hatte eine prominente Stellung innerhalb dieser kriminalistischen Geschichtsschreibung inne. Der Strafrechtslehrer Eberhard Schmidt behandelte zu Beginn seiner Karriere die Freiheitsstrafe im Preußen der Aufklärung, und der Sozialpädagoge Albert Krebs schrieb seine Dissertation über das Armenanstaltswesen im frühen 18. Jahrhundert. Am bekanntesten waren die Forschungen Robert von Hippels, der 1898 nachgewiesen zu haben glaubte, dass in den Zuchthäusern Englands und der Niederlande im 16. Jahrhundert eine Form der Freiheitsstrafe vollzogen wurde, die in ihrer Verknüpfung von Abschreckung und Erziehung durch Arbeit die Entwicklung bis in die Gegenwart bestimmt habe.

Mit Stolz präsentierte er seine Ergebnisse, denn er war davon überzeugt, dass „diese geschichtliche Tatsache [...] zugleich das kriminalpolitische Programm der Zukunft“ bezeichnete, und er war, wie man im Folgenden sieht, durchaus bereit, diesem Programm der Zukunft die Details der Vergangenheit zu opfern. Dem Amsterdamer Zuchthaus, in dem verschiedenste Straftäter einsaßen, war ein „secretes Zuchthaus“ angeschlossen, in das wohlhabende Eltern ihre widerspenstigen Kinder einliefern konnten, wobei diese dort, wie ein Dokument Auskunft gab, keine Arbeit zu leisten hatten². Hippel stellte diese Quelle mit dem Argument als falsch hin, dass wegen der erzieherischen Zweckbestimmung auch dort ein Arbeitszwang bestanden haben müsse, und beging damit den methodischen Fehler, statt den Quellen vor allem seiner Vorstellung von der Vergangenheit zu vertrauen. In einem ganz anderen, düsteren Licht schilderte dagegen 1925 der konservative Strafrechtler Johannes Nagler diese Einrichtungen, keinen Zweifel an ihren inhumanen Methoden lassend, und 1941 erschütterte Hellmuth von Weber, ebenfalls ein Konservativer, nochmals die Darstellung von Hippels, was Lothar Frede, der wie dieser der „modernen Schule“ angehörte, zu einer geharnischten Replik Anlass gab³. Gustav Radbruch hingegen schlug sich, obwohl in der Gegenwart auf der Seite Fredes stehend, auf die Seite derer, die in den damaligen Zuchthäusern keine Vorbilder sehen konnten⁴.

1 U. a. DAHM, *Strafrecht Italiens*, 1931; DAHM, *Deutsches Recht*, 1951; Radbruch *GA*, Bd. 11; HENTIG, *Strafe*, 1954/55; SCHMIDT, Eberhard: *Entwicklung*, 1915; KREBS, *August Hermann Francke*, 1925.

2 HIPPEL, *Beiträge*, 1898, 662 (Zitat), 462.

3 NAGLER, *Erziehungsproblem*, 1926, 9; WEBER, *Entwicklung*, 1941; FREDE, *Zur Frage*, 1943, 192.

4 RADBRUCH, *Die ersten Zuchthäuser*, 1935 (1994), 97-109.

Ähnlich wie Robert von Hippel verfuhr der Rechtshistoriker Karl von Amira, der 1915 altgermanische Quellen zur Todesstrafe untersuchte und dabei bestimmte Formen der Hinrichtung auf eine genetisch angelegte Kulthandlung dieser Völkerschaften zurückführte: „Mit dem Trieb des Volkes zur Reinhaltung seiner Rasse vereinigt sich die Forderung der Gottheit, daß die von ihr stammende Rasse reingehalten werde“. Seine Theorie stand auf tönernen Füßen. Er gab nur einige wenige Belege dafür an, dass die nordischen Völker schwere Kriminalität mit körperlichen Missbildungen assoziierten, und nur einen, der überhaupt im Zusammenhang mit Straftaten die Bedeutung der Eltern ansprach, und um für die Entartungstheorie einen hinreichend imposanten Anmerkungsapparat zu präsentieren, füllte er eine halbe Seite mit Belegen über die Rückkehr von Hingerichteten als ruhelose Geister, indem er argumentierte, die alten Germanen hätten die Entartung vor allem an den entlebten Seelen der Unholde wahrgenommen. Diese wirklich gespenstische Theorie war leicht zu entkräften, und Amira gab selbst zu, recht oft mit „Wahrscheinlichkeitsschlüssen und Kombinationen“ gearbeitet zu haben⁵. Auch versuchte er nicht, diese Theorie auf die Gegenwart zu übertragen – diesen Schritt unternahm an seiner Stelle andere Strafrechtler, die aus den Forschungen folgerten, dass die Deutschen sich endlich wieder nach dem Vorbild der primitiven Vorfahren zu verhalten hätten⁶. Weder von Amira noch von Hippel waren auf diese Lehrmeinungen fixiert, da es sich nur um Facetten innerhalb ihres weitverzweigten Forschungsinteresses handelte; die Beobachtungen zeigen aber dennoch, dass auch in der Rechtsgeschichte die kriminalpolitische Debatte der Gegenwart ausgetragen wurde – die teilweise sehr bemühte Suche nach „Vorformen“ moderner Konzeptionen beschäftigte, wie Michael Stolleis formuliert hat, ganze Generationen von Gelehrten⁷.

Diese Beobachtungen können nicht als Kuriosa belächelt und beiläufig beiseite geschoben werden, denn sie bezeichnen die auch heute noch auf Schritt und Tritt für Historiker bestehende Gefahr, dass in ihre Ausführungen über die Vergangenheit die eigene Idealvorstellung von der Gegenwart einfließt oder dass ihre Arbeiten zumindest eines solchen uneingestanden Einflusses verdächtigt werden. Um diesem Problem zu entgehen, verfolgt diese Untersuchung das Ziel, von vornherein die politische Bedingtheit aller Entscheidungen in dem zu betrachtenden Forschungsfeld offen zu legen und die Geschichte der Kriminalpolitik in die allgemeine Gesellschafts- und Politikgeschichte einzubinden.

5 AMIRA, *Germanische Todesstrafen*, 1922, 233 (Zitat), 66 Anm. 2-7 (Missbildungen), 65 Anm. 9 (Eltern), 66 Anm. 9 (Gespenster von Hingerichteten), 232 (Eingeständnis unzureichender Kausalität).

6 So etwa Wenzel Graf Gleispach in *MittlKV NF* 6 (1933), 164-169; EVANS, *Rituale*, 2001, 31-36.

7 STOLLEIS, *Rechtsgeschichte*, 1997. Zur Wirkung der politischen Grundüberzeugung von Historikern auf ihr Werk EVANS, *Fakten und Fiktionen*, 1998, 182-190; LORENZ, *Konstruktion der Vergangenheit*, 1997, 60-62.

I. Definition des Forschungsobjekts

Gegenstand dieser Arbeit ist der Einsatz des staatlich sanktionierten Freiheitsentzugs vom Beginn der Weimarer Republik bis zum Beginn der sechziger Jahre. Diese Periodisierung verfolgt das Ziel, den Umgang mit dem Gefängnis in drei Gesellschaftssystemen der deutschen Geschichte darzustellen, wobei ein viertes und fünftes System, nämlich das Kaiserreich und die sowjetische Besatzungszone und spätere DDR, in knapper Form vergleichsweise hinzugezogen werden. Im Verlauf der Jahre von der Jahrhundertwende bis 1960 sind allein an den Inhaftiertenzahlen, wie sie im Anhang wiedergegeben sind, erhebliche Veränderungen ablesbar⁸.

In der *Kaiserzeit* lag die Zahl der Inhaftierten in Preußen auf einem hohen Niveau, um 1900 insgesamt bei einem Anteil von 1,81 Promille der Gesamtbevölkerung, sie sank aber kontinuierlich auf 1,47 Promille 1913. In der Zeit des Ersten Weltkriegs fiel die Belegung der Gefängnisse stark ab, was vor allem der Kontrolle der männlichen Bevölkerung durch den Kriegsdienst zuzurechnen war, denn Frauen sind grundsätzlich in der inhaftierten Bevölkerung stark unterrepräsentiert. In der Inflations- und Bürgerkriegsphase der *Weimarer Republik* von 1920 bis 1924 erreichten die Gefangenzahlen wieder große Höhen von bis zu 1,86 Promille in Preußen, sanken aber danach auf einen Tiefstwert von unter 0,8 Promille und blieben selbst während der hohen Kriminalität der Wirtschaftskrise noch kleiner als in den Kriegsjahren. Der Beginn des *NS-Staats* markierte eine kriminalpolitische Kursänderung von ungekannten Ausmaßen: die Zahl der Justizgefangenen stieg um mehr als ein Drittel, und wenn man die politischen Gefangenen, die in Konzentrationslagern festgehalten wurden, mitzählt, verdoppelte sich, wenn auch nur zeitweilig, die Zahl der Inhaftierten. In den folgenden Jahren kam es trotz fallender Kriminalitätsziffern zu einem Anstieg der Gefangenzahlen, wobei die sinkende Zahl der Justizgefangenen im Jahr 1938 von einer stärkeren Belegung der Konzentrationslager ausgeglichen wurde. Die Gefangenenquote glich etwa derjenigen der frühen zwanziger Jahre⁹.

In der Kriegszeit des Zweiten Weltkriegs wog die repressive Justiz gegen Zwangsarbeiter und politische Abweichler die Verringerung der Kriminalität durch den Kriegsdienst auf, so dass mit Abstand die höchsten Inhaftierungszahlen im Untersuchungszeitraum erreicht wurden. In den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg kam es zunächst wieder zu sehr hohen Inhaftierungsraten, da im Zuge der Entnazifizierung viele Einwohner verhaftet und festgehalten wurden und da massenhafte Armut eine hohe Kriminalität erzeugte. In den fünfziger Jahren bot sich in den Ländern der *Bundesrepublik* das recht einheitliche Bild eines Belegungsstands von etwa 0,9 Promille, was den mittleren Jahren der Weimarer Republik entsprach, aber die Tiefstände der Jahre 1928 bis 1931 nicht erreichte¹⁰. In der *DDR* hingegen lag die Gefangenenpo-

8 Vgl. Tabellen auf S. 328.

9 Ähnliches beobachtete Evans über die Todesstrafe: EVANS, *Rituale*, 2001, 1082.

10 Stapenhorst führt also völlig in die Irre, wenn er – aufgrund einer falsch gelesenen Zahlenbasis – behauptet, es habe in der Bundesrepublik 1984 im Verhältnis ebenso viele Gefängnisinsassen gegeben wie in Preußen um 1900. STAPENHORST, *Entwicklung*, 1993, 106.

pulation in den fünfziger Jahren auf einem wechselnden Niveau zwischen 1,3 und 2,7 Promille, übertraf also die frühen Jahre der Weimarer Republik und die Friedensphase der NS-Zeit.

Der uneinheitliche Befund, der sich für Deutschland im diachronen Vergleich ergibt, ist auch für die Gegenwart in der internationalen Perspektive nicht ungewöhnlich, denn selbst in den heutigen westlichen Industriegesellschaften ist der Umgang mit dem staatlich sanktionierten Freiheitsentzug sehr unterschiedlich. Die Anzahl der Inhaftierten hängt weniger vom Pro-Kopf-Einkommen der Bürger als vom sozial- und verfassungspolitischen Konzept der Regierung ab. So reichte in Westeuropa am Ende des vergangenen Jahrzehnts der Anteil der Inhaftierten an der Einwohnerzahl von 0,65 Promille in Dänemark bis 1,07 in Großbritannien, und im weltweiten Maßstab sind noch weitaus höhere Zahlen zu finden. In den USA lagen die Anteile bei 6,68 und in Russland bei 6,85 Promille: von hunderttausend Einwohnern sitzen also noch heute in Ländern mit ähnlichem Wohlstandsniveau im einen Fall 65, im anderen mehr als 650 Personen hinter Gittern¹¹. Die Stellung der Gefangenen spiegelt außerdem in reduzierter Form die Stellung des freien Bürgers im Rechtsstaat und im Sozialstaat wieder. Zwar sind regelnde staatliche Eingriffe in das Leben der Einwohner – von der Geburtsurkunde bis zum Totenschein – unlösbarer Bestandteil einer Industriegesellschaft, und das Schicksal des Gefangenen ist folglich nur in seiner Intensität, nicht aber in seiner Qualität anders als das seiner Mitbürger. Während diese jedoch zwischen sich und dem Staat mehrere soziale Pufferinstanzen wie Familie, Zunft, Gemeinde oder Partei wissen, sind Gefangene von allen Seiten dem staatlichen Zugriff ausgeliefert. Gefängnisse boten und bieten sich insofern als Experimentierfelder künftiger Sozial- und Verfassungspolitik an.

Freiheitsentzug kann als Folge eines förmlichen Richterspruchs oder als polizeiliche Maßregel der Obrigkeit verhängt werden. Aufgrund des Grundgesetzes müssen heute in Deutschland alle staatlich sanktionierten Formen des Freiheitsentzugs, sofern sie länger als 24 Stunden dauern, gemäß Artikel 104 durch einen Richter angeordnet oder für zulässig erklärt werden. Im untersuchten Zeitraum dagegen waren in stärkerem oder schwächerem Maße immer auch polizeiliche Rechtsgrundlagen für längere Aufenthalte in staatlich sanktionierter Unfreiheit vorhanden. Dieser Freiheitsentzug wurde meist in besonderen Einrichtungen, den sogenannten Arbeitshäusern, vollzogen. In den zwölf Jahren der NS-Diktatur kamen als polizeiliche Inhaftierungseinrichtungen das System der Konzentrationslager und ab 1940 das von der Kriegswirtschaftsverwaltung kontrollierte System der Arbeitserziehungslager hinzu. Der Grenze zwischen polizeilicher und richterlicher Kompetenz zur Inhaftierung kommt in dieser Arbeit eine besondere Bedeutung zu. Obwohl jedoch die Grenzen zum zivilen Bereich der Gesellschaft fließend waren, ist das Kriegsgefangenenwesen aus diesen Betrachtungen so weit wie möglich herausgenommen worden, da im Blickpunkt dieser Untersuchung der Zustand des Freiheitsentzugs in Friedenszeiten stehen soll. Gleiches gilt für die Welt der Heil- und Pflegeanstalten und der Entzugskliniken.

11 KAISER/SCHÖCH, *Strafvollzug*, 2002, 69.

Aus dem Problem, dass mehrere Formen des Freiheitsentzugs nicht als Strafen verstanden wurden, ergibt sich, dass der Begriff „Strafvollzug“ nicht zur Bezeichnung des Forschungsgegenstands geeignet ist. Wenn nicht von einer bestimmten Art des Freiheitsentzugs die Rede ist, dienen deshalb die nur noch historisch gebräuchlichen Begriffe „Gefängnisse“ und „Gefängniswesen“ als Sammelbegriff für alle Freiheit entziehenden Einrichtungen. Statt „Strafvollzug“ werden, wo es nötig ist, neutrale Begriffe wie „Internierung“ oder „Freiheitsentzug“ verwendet. Die Begriffe „Maßregel“ und „Verwahrung“ beziehen sich auf die richterlich verhängte Maßregel der Sicherungsverwahrung oder auf die polizeiliche Verwahrung, sofern dies im Kontext deutlich gemacht worden ist.

II. Bisheriger Forschungsstand

Die Geschichte der Inhaftierung ist vor allem in einer Vielzahl von Einzelstudien erfasst, und es existieren selbst im internationalen Maßstab nur wenige Gesamtdarstellungen¹². Die Anforderungen, die an eine Untersuchung der skizzierten Entwicklung zu stellen sind, ergeben sich deshalb aus den bisherigen Detailforschungen, die von verschiedenen Disziplinen ausgingen und dementsprechend recht unterschiedliche Herangehensweisen mitbrachten.

a) Juristische Geschichtsforschung

Während nach dem Zweiten Weltkrieg die Erforschung des Konzentrationslagersystems von Anfang an von Historikern übernommen wurde, lag die Untersuchung der jüngsten Vergangenheit des Justizstrafvollzugs zunächst bei den Strafvollzugsexperten und Juristen. Schon im Frühjahr 1946 lässt sich ein gewisses Interesse der Presse an der Vergangenheit des Systems der Strafanstalten nachweisen¹³. Dennoch blieben Forschungsarbeiten zum Strafvollzug der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bis in die mittleren siebziger Jahre aus, was kurz- und langfristige Gründe hatte. Kurzfristig sind die Schwierigkeiten in der Nachkriegszeit relativ offensichtlich und das Schweigen der Wissenschaft pragmatischer Natur. Zum einen waren die auch nach Kriegsende weiterbestehenden personellen Probleme zu berücksichtigen, wobei sich abzeichnete, dass nach und nach die politisch formal belasteten Bediensteten zu einem großen Teil wieder in den Justizdienst zurückkehren würden, wo sie wegen der allgemeinen Personalknappheit dringend gebraucht wurden. Zum anderen hatten die Landesregierungen und später auch der Bund die Erwartungen der Öffentlichkeit an einen humanen Strafvollzug zu erfüllen; und dies fiel nicht leicht, wie im Verlauf von zwei vorwurfsvollen Pressekampagnen 1947 und 1949, die beide zu Erörterungen im hessischen Landtag führten, deutlich wurde¹⁴. Eine kritische Rückschau, so wün-

12 KRAUSE, *Geschichte des Strafvollzugs*, 1999; MORRIS/ROTHMAN, *Oxford History*, 1995.

13 WS 25, Krebs an Dr. Pöschel, Hessische Nachrichten, Kassel, 3.12.1946.

14 Vgl. S. 196.

schenswert sie für einen Neuanfang gewesen wäre, hätte die Wiedereinstellung von erfahrenen Beamten und die wohlwollende Haltung der Öffentlichkeit behindert. Langfristig hingegen, also nach Mitte der fünfziger Jahre, als gemäß Artikel 131 Grundgesetz die Frage der Wiedereinstellung geklärt war und personelle Konsequenzen nicht mehr drohten, muss dagegen eine Form von institutionalisiertem Schweigen, das weite Teile der westdeutschen Eliten erfasste, zur Erklärung herangezogen werden. Die Propaganda, welche die SED mit Hilfe von belastenden Dokumenten gegen die westdeutsche Staatsverwaltung betrieb, hatte hierauf keinen geringen Einfluss. Die juristische Aufarbeitung der staatlich sanktionierten Verbrechen der NS-Periode streifte zwar flüchtig auch die Vollzugsabteilung des Reichsjustizministeriums, sie entzündete aber keine öffentliche Auseinandersetzung, wie sie über die Judenverfolgung, die Konzentrations- und Vernichtungslager und die Euthanasieverbrechen in den sechziger Jahren geführt wurde¹⁵. Nur mühsam fand die Justiz zu einem kritischeren Selbstbild über ihre Rolle in den dreißiger und vierziger Jahren. Die Darstellung von Hubert Schorn über den „Richter im Dritten Reich“ von 1959 war vor allem der Ehrenrettung der Justizjuristenschaft gewidmet, es gab aber in den sechziger Jahren auch Juristen, die wie Ilse Staff in einer Materialsammlung die dunklen Seiten der damaligen Justiz darlegten und wie Karl Peters eine mutige Selbstabrechnung durchführten¹⁶. Dass die historische Darstellung jener Jahre jedoch noch nicht auf der Tagesordnung stand, wird dadurch belegt, dass die Werke der heutigen Klassiker Ernst Fraenkel und Franz Neumann, die im angelsächsischen Exil eine Analyse der deutschen Justiz der NS-Jahre durchgeführt hatten, erst in den siebziger Jahren auf Deutsch erschienen¹⁷. Im Justizstrafvollzug waren stattdessen umso vielfältiger die historischen Themen aus früheren Zeitaltern, die im Rahmen von Aufsätzen und Dissertationen bearbeitet wurden¹⁸. Aufsätze in der „Zeitschrift für Strafvollzug“ erwähnten die NS-Zeit nur andeutungsweise als destruktives Zwischenstück, einer stellte die materielle Lage der Anstalten in der besagten Zeit ohne weiteren Kommentar als gut hin; die Inhaftierung von politischen Gefangenen wurde im Westen vereinzelt, in der DDR häufiger behandelt¹⁹. Auch die Entwicklung in den zwanziger Jahren wurde nicht aktiv erforscht, nur 1980 erschien eine Darstellung zur

15 Urteil LG Wiesbaden, 24.3.1952, abgedr. in: *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. 9, Nr. 310, S. 268-368; Urteil des Nürnberger Juristenprozesses, abgedr. in: PESCHEL-GUTZERT, *Nürnberger Juristenurteil*, 1996.

16 SCHORN, *Richter*, 1959; STAFF, *Justiz*, 1964; PETERS, *Umgestaltung*, 1965, bes. 174.

17 FRAENKEL, *Doppelstaat*, 1941 (1975); NEUMANN, *Behemoth*, 1942 (1977).

18 Unter anderem FRESSLE, *Geschichte*, 1970; KREBS, *Forschungen*, 1967 (1978); KREBS, Heinrich Balthasar Wagnitz, 1961 (1978); SOLBACH, *Aus der Geschichte*, 1957; BUSCH, *Erzieher*, 1954; HENTIG, *Strafe*, 1954/55; TEETERS, *Internationaler Kongress*, 1950; GEIGER/NAGEL, *Gotteszell*, 1950.

19 BAUMER, *Strafanstalt Butzbach*, 1951; LEITHÄUSER, *Wilhelm Leuschner*, 1962; BUCHHOLZ/POELCHAU, *Der 20. Juli 1944*, 1954; FRENZEL/THIELE/MANNBAR, *Gesprenzte Fesseln*, 1976; FLEISCHER, *Antifaschistische Häftlinge*, 1975; UHLMANN, *Sterben*, 1983; STENDELL, *Zuchthaus Dreierbergen Bützow*, 1983; Friedrich, *Sie wollten*, 1986; HABICHT, *Zuchthaus Waldheim*, 1988.

Methodik des Strafvollzugs im Zuchthaus Untermaßfeld im Rahmen einer Dissertation²⁰. Erst in den achtziger Jahren, als nahezu alle vor 1945 tätigen Protagonisten aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden waren, wurden Erinnerungen veröffentlicht, in denen die Atmosphäre der NS-Jahre voll zum Ausdruck kam²¹.

Die rechtshistorische Forschung zum Strafrecht des NS-Staats, die zum einen das damalige System der strafrechtlichen Normen analysierte, zum anderen personelle Kontinuitäten und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung betrachtete, setzte etwa ein Jahrzehnt vor diesen Bemühungen ein und erbrachte Nachweise für den juristischen Normenwandel, der zum überproportionalen Steigen und Fallen der Gefangenzahlen beitrug²². Die provokante These Wolfgang Nauckes, der Nationalsozialismus bringe „das Strafen des 19. und 20. Jahrhunderts auf die Spitze seiner Modernität“, betrifft auch den Strafvollzug. Naucke sieht in den juristischen Programmen der NS-Zeit jeweils nur Abschnitte langfristiger Entwicklungslinien. Das NS-Strafrecht ist für ihn Kulminationspunkt eines stetigen Trends zur „Verpolizeichung“ eines Strafrechts, das seit der Aufklärung immer mehr „als festes Strafziel die Verbrechensbekämpfung, den Beitrag des Strafrechts zur inneren und äußeren Sicherheit des Gemeinwesens“ verfolgte. Er und auch Gerhard Werle machten deshalb darauf aufmerksam, dass das Strafrecht „keine staatsunabhängigen Begrenzungen in sich selbst“ habe, woraus Werle folgerte, dass ein unbedingtes Festhalten am Legalitätsprinzip, also der verpflichtenden und ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte für Urteile über rechtswidriges Verhalten, zu den Lehren der damaligen Entwicklung gehören müsse²³. In der Tat ist für das Thema des Freiheitsentzugs die richterliche Gebundenheit, also die Frage, wie fest die Macht, eine Inhaftierung zu verfügen, erstens an allgemeingültige Rechtssätze und zweitens an unabhängige, allgemein zuständige Richter gebunden war, ein zentrales Kriterium. Über das Strafrecht hinaus reicht das Feld der Wissenschaft, das die Begründungen für die kriminalpolitische Tätigkeit der Gerichte und der Polizei lieferte: die Kriminologie, eine Disziplin, die in Deutschland lange Zeit im Schatten der strafrechtlichen Dogmatik stand, da Lehrstühle für dieses Fach immer mit dem Strafrecht kombiniert waren. Auch innerhalb dieser Disziplin fanden, wenn auch erst in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts, Selbsterforschungen statt, die von kritischen Debatten begleitet wurden²⁴. Neuerdings sind in der jungen Forschungstradition der juristischen Zeitgeschichte biographische Herangehensweisen gewählt worden, welche die historischen

20 SAGASTER, *Thüringische Landesstrafanstalt*, 1980.

21 SAILER, Kaisheim, 1986; KREBS, Begegnungen, 1989.

22 Vgl. u.a. MARXEN, *Kampf*, 1975; REIFNER/SONNEN, *Strafjustiz*, 1984; TERHORST, *Verbrechensbekämpfung*, 1985; MÜLLER, *Furchtbare Juristen*, 1987; WERLE, *Justiz-Strafrecht*, 1989; RÜPING, *Staatsanwaltschaft*, 1990; MARXEN, *Volk*, 1994; TELP, *Ausmerzungen*, 1999. Vgl. für weitere Titel MÜLLER-DIETZ, Standort, 1996, 380 Anm. 2.

23 NAUCKE, NS-Strafrecht, 1992, 236-239; WERLE, *Justiz-Strafrecht*, 1989, 733f.

24 REHBEIN, Zur Funktion, 1987; STRENG, Beitrag, 1993; JM NRW, *Kriminalbiologie*, 1997; HOHLFELD, *Moderne Kriminalbiologie*, 2002. Weitere Titel in WETZELL, *Inventing*, 2000, 4 Anm. 6.

Realitäten sehr viel besser abbilden als die bisher in der Rechtsgeschichte üblichen rechtsdogmatischen Vergleiche²⁵. Auch die umfassende Studie von Michael Kubink über Strafen und Maßregeln in ihrer Entwicklung vom späten 19. Jahrhundert bis ins Jahr 2001 hat sich der Rückbindung der Sanktionssysteme an die gesellschaftliche Entwicklung gewidmet²⁶.

b) Geschichtswissenschaftliche Forschung

Angesichts der reichen Literatur zu diesem Thema kann das von der Geschichtswissenschaft am System der Konzentrationslager gezeigte Interesse als vorbildhaft gelten, und die Literaturlage ist so reichhaltig, dass nur ein Verweis auf die neuesten Gesamtdarstellungen und Sammelbände sie angemessen erfassen kann. Die heutige Forschung erreicht durch umsichtiges Analysieren ein hervorragendes Verständnis der Funktionen, der Entstehungsumstände und auch der den Lagern zugrundeliegenden Motivation²⁷. Im Rahmen der biographischen Forschungsarbeit sind sehr exakte Aussagen über die Führungsbeamten im Reichssicherheitshauptamt und über die Lagerkommandanten vor Ort zustande gekommen. Dabei stellte sich heraus, dass einerseits das Führungskorps der SS weder ein akademisches Subproletariat noch eine leidenschaftslose Expertenelite darstellte, sondern von Jugend an aktiv in deutschnationalen bis völkischen Kreisen politisch engagiert, von militärischen Leitbildern begeistert und durchweg mit überdurchschnittlichen intellektuellen Fähigkeiten ausgestattet war. Die Lagerkommandanten dagegen stammten aus einem mittleren Bildungshintergrund, waren aber ebenso von Jugend an fanatische Parteigänger völkisch-totalitärer Ideen²⁸. Leider ist eine derartige Fülle von Informationen über die Biographien der in der Justizverwaltung beschäftigten Beamten vorerst nicht zu erwarten. Ebenso wenig ist in naher Zukunft eine idealtypische Beschreibung der Zustände im System des Justizstrafvollzugs zu erwarten, wie sie Wolfgang Sofsky für ein idealtypisches Konzentrationslager in der ersten Hälfte des Zweiten Weltkriegs vorgelegt hat²⁹.

In einem eklatanten Gegensatz zu der Fülle der Konzentrationslagerforschung steht der schmale Ertrag der Forschung über die Justizhafeinrichtungen, auf den schon 1994 Klaus Drobisch aufmerksam machte³⁰. Dieses Missverhältnis hat sich nicht gebessert, obwohl seit Mitte der achtziger Jahre zahlreiche kleinere Untersuchungen über den Justizstrafvollzug im NS-Staat erschienen sind, die regional oder thematisch eingegrenzt waren und die oft auf Anregung von Justizbehörden zustande

25 PFENNIG, Franz Exner, 1996; THULFAUT, *Edmund Mezger*, 1999. Zu dem neuen Fach: STOLLEIS, *Juristische Zeitgeschichte*, 1993.

26 KUBINK, *Strafen und ihre Alternativen*, 2002.

27 Zum Funktionswandel zusammenfassend HERBERT, *Von der Gegnerbekämpfung*, 1998; zur Entstehungsgeschichte TUCHEL, *Konzentrationslager*, 1991.

28 ORTH, *Konzentrationslager-SS*, 2000; WILDT, *Generation*, 2001; BANACH, *Heydrichs Eliten*, 1998.

29 SOFSKY, *Ordnung*, 1993, 317.

30 DROBISCH, *Konzentrationslager*, 1994, 281.

kamen³¹. Nur vereinzelt tauchen dagegen Detailstudien über die Kaiserzeit und die zwanziger Jahre auf, und während das Vollzugssystem der DDR insbesondere im Hinblick auf seine politischen Häftlinge von Historikern und engagierten Opfergruppen bereits recht gut erforscht worden ist, sind über die Entwicklungen in der Bundesrepublik nur wenige Seiten geschrieben worden³².

Noch in einem 2002 erschienenen Sammelband über die frühen Hafteinrichtungen der SA und SS ist durchgängig eine unsichtbare Scheidelinie zwischen Konzentrationslager und Justizhafteinrichtung finden. Viele der Haftstätten, in denen die politischen Gegner des NS-Staats in den ersten beiden Jahren provisorisch festgehalten wurden, waren zuvor Arbeitshäuser und Justizvollzugsanstalten oder erfüllten diese Funktion sogar parallel weiter. In allen Beiträgen des Sammelbands wird die Darstellung aber mit dem Datum ausgeblendet, an dem die Nutzung der Hafteinrichtungen von den Parteimilizen wieder auf die früheren Inhaber überging³³. Eine Einhaltung dieser Grenzlinie ist methodisch legitim, sie kann aber auch den Blick für ein besseres Verständnis des staatlichen Terrorapparats verschließen, denn die untersuchten Hafteinrichtungen erfüllten auch nach der Rückgabe den gleichen Hauptzweck, nämlich Freiheit zu entziehen und Abschreckung zu verbreiten. Die Unterschiede bestanden lediglich in der Durchführung des Freiheitsentzugs und darin, dass in den Konzentrationslagern das zahlenmäßige Verhältnis zwischen gewöhnlichen Straftätern und politischen Inhaftierten anders war als in den Justizhaftstätten.

Erst in den achtziger und neunziger Jahren hat die historische Forschung ihren Blick auf das Justizhaftsystem erweitert. Nachdem Martin Broszat schon am Ende der fünfziger Jahre das Interesse des Instituts für Zeitgeschichte auf die Justiz im NS-Staat gelenkt hatte, wurde am Ende der sechziger Jahre eine mehrbändige Darstellung der Justiz im Nationalsozialismus in Angriff genommen, aber nach drei Bänden ein-

-
- 31 In der Reihenfolge des Erscheinens: FORM/ROTH, *Günstige Produktionsziffern*, 1989; KINDER, *Stammlager Sosnowitz*, 1989; HOTTES, *Grauen*, 1991; SARODNICK, *Dieses Haus*, 1992 (über Hamburg); DROBISCH, *Alltag*, 1993; KOLLING, *Frauenstrafanstalt Ziegenhain*, 1993; KLEIN, *Strafvollzug in Köln*, 1994; KOLLING, *Tagebuchblätter*, 1994; ROTHMALER, *Volksschädlinge*, 1994; MAIER, *Strafvollzug*, 1995; SCHARF, *Strafvollzug*, 1995; ERDEM, *Weiberhaus*, 1998; WITTER, *Zuchthaus Untermaßfeld*, 1998; EICHHOLZ, *Gefangenenseelsorge*, 1999; RUSSIG, *Strafvollzug in Bautzen*, 1999; BURGMAIR/WACHSMANN/WEBER, *Soziale Prognose*, 1999; FINKENSTEIN, *Briefe*, 2001; NAUMANN, *Justizvollzugsverwaltung*, 2002.
- 32 Über die Jahre vor 1933 vgl. MÜLLER-DIETZ, *Strafvollzug*, 1988; KOLLING, *Gerichtsgefängnis*, 1988; SARODNICK, *Dieses Haus*, 1992, die Aufsätze von Thieme, Buschmann und Schmeitzner in: FRICKE, *Humaner Strafvollzug*, 1999 sowie GRÖNKE, *Haltung Hamburgs*, 2000. Über Strafvollzug in der DDR vgl. FRICKE, *Politik und Justiz*, 1979; FRICKE, *Zur Menschen- und Grundrechtssituation*, 1986; ARNOLD, *Strafvollzug*, 1993; OLESCHINSKI, *Schlimmer als schlimm*, 1994; WERKENTIN, *Politische Strafjustiz*, 1995. Über die Bundesrepublik vergleiche SARODNICK, *Dieses Haus*, 1992, 378-381; OLESCHINSKI, *Strafvollzug*, 1992; KLEIN, *Strafvollzug in Köln*, 1994, 541-551; ROTTHAUS, *Fünfzig Jahre*, 1996.
- 33 Vgl. die Beiträge von Borgstedt, Endlich und Nürnberg in: BENZ/DISTEL, *Herrschaft und Gewalt*, 2002.

gestellt³⁴. Mit großem Abstand hat das Institut erst wieder 1988 und 2001 zwei umfangreiche Studien über deutsche Justiz im 20. Jahrhundert publiziert, die eine über die Entwicklung der obersten Justizbehörden des NS-Staats zwischen 1933 und 1941 und die andere über die Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR zwischen 1945 und 1953³⁵. Während Lothar Gruchmann in seiner Arbeit über die NS-Justiz den Strafvollzug vollständig ausklammerte, bot Hermann Wentker eine detaillierte Darstellung der Entwicklung des Gefängniswesens in der sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR. Ein Sonderfall des nationalsozialistischen Gefängniswesens, nämlich die von Justizverwaltung und Inspektion der Konzentrationslager parallel betriebenen Lager im Emsland, wurde bereits Anfang der achtziger Jahre eingehend untersucht, aber erst Mitte der neunziger Jahre brachte eine von Strafrechtslehrern angeregte interdisziplinäre Forschungsgruppe die wichtigsten Fakten zur Vollzugsverwaltung im Nationalsozialismus ans Tageslicht³⁶. Während die Geschichte der Emslandlager noch strikt auf die Jahre der Diktatur begrenzt war, beschäftigte sich die erste Gesamtdarstellung bereits mit Fragen der Kontinuitäten, in die das deutsche Vollzugssystem des NS-Staats eingebunden war, nahm jedoch keine Analyse der mit diesem Problem verbundenen wissenschaftlichen und politischen Debatten vor. Außerdem wurden in den neunziger Jahren einige Spezialbereiche des Freiheitsentzugs untersucht, namentlich die Arbeitshaushaft, der Strafvollzug an Jugendlichen und die Gefangenenseelsorge³⁷.

Eine geschlossene Darstellung des kriminologischen Diskurses der Jahrzehnte von 1880 bis 1945 ist Richard F. Wetzell zu verdanken. Er zeigte, dass die deutschsprachige kriminologische Forschung dieser Zeit ganz überwiegend biologischen Theorien gewidmet war, und er erklärte dies mit der Dominanz von Psychiatern gegenüber Juristen in der Disziplin. Gleichzeitig wies er aber auch nach, dass die methodische Genauigkeit der Wissenschaft zwischen 1900 und 1945 enorm zunahm und dass in den traditionellen Zentren der Forschung selbst in der NS-Periode ein zunehmend differenziertes Bild von dem Zusammenspiel biologischer Anlagen und sozialer Einflüsse heranwuchs. In vollem Bewusstsein über die Wichtigkeit sozialer Faktoren machten sich jedoch die meisten Kriminologen, so befand Wetzell, wenig Hoffnung auf die Wirksamkeit sozialer Verbesserungen, und nur eine kleine Minderheit widersetzte sich hartnäckig eugenischen Lösungsansätzen. Hinsichtlich der Anwendung der Wissenschaft fand er heraus, dass alle Kriminologen an die Wirksamkeit eugenischer Maßnahmen glaubten, jedoch über das Ausmaß der Anwendung in der Weimarer

34 BROSZAT, *Zur Perversion*, 1958; WAGNER, *Umgestaltung*, 1968; ECHTERHÖLTER, *Öffentliches Recht*, 1970; WAGNER, *Volksgerichtshof*, 1974.

35 GRUCHMANN, *Justiz im Dritten Reich*, 1988; WENTKER, *Justiz in der SBZ/DDR*, 2001; außerdem POHL, *Justiz in Brandenburg*, 2001.

36 KOSTHORST/WALTER, *Konzentrations- und Strafgefangenenlager*, 3 Bde., 1983; JUNG/MÜLLER-DIETZ, *Strafvollzug*, 1996.

37 DÖRNER, *Erziehung*, 1991 (zum Jugendstrafvollzug); AYASS, *Arbeitshaus Breitenau*, 1992; AYASS, *Korrektionelle Nachhaft*, 1993; OLESCHINSKI, *Letzter stärkender Gottesdienst*, 1993; AYASS, *Asoziale*, 1995; SIMON, *Kriminalbiologie*, 2001.

Republik und selbst im Nationalsozialismus geteilter Meinung waren, und er stellte fest, dass in der deutschen Psychiatrie im untersuchten Zeitraum die Bereitschaft wuchs, die Interessen der Gesellschaft über das Wohlergehen des einzelnen Patienten zu stellen, was aber im internationalen Vergleich auch für andere Industriestaaten zutraf³⁸.

Der Arbeitsweise von Wetzell, der vor allem eine Analyse des wissenschaftlichen Diskurses auf der Ebene der zeitgenössischen Texte betrieb, steht ein anderes Konzept gegenüber, das stärker die sozialen Hintergründe und die Anwendungsumstände der Wissenschaft betont und für das eine Langzeitstudie von Detlev Peukert über die Jugendfürsorge in Deutschland prägend war. Patrick Wagner ist mit diesem Konzept eine Darstellung der polizeilichen Verbrechensbekämpfungskonzepte in Deutschland zwischen 1920 und 1960 gelungen, die aufzeigt, dass leitende Beamte der Kriminalpolizei über viele Jahrzehnte hinweg von der Möglichkeit überzeugt waren, durch die Unschädlichmachung einer kleinen Gruppe von „Berufsverbrechern“ eine dauerhafte Reduzierung der Kriminalität erreichen zu können, obgleich ein empirischer Nachweis dieser Theorie niemals geführt werden konnte. Auch Jürgen Simon und Oliver Liang haben sich in ihren Dissertationen über die Kriminalbiologie der Weimarer Republik und des Dritten Reichs die Aufgabe gestellt, der praktischen Funktion der Wissenschaft im Gefängniswesen und Gesundheitspolitik nachzugehen. In vorbildlicher Weise hat Michael Willrich eine Analyse der Wandlung von Kriminalitätskonzepten und ihrer praktischen Anwendung anhand der Tätigkeit des Städtischen Gerichtshofs der Stadt Chicago in der sogenannten „progressive era“ der ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts vorgenommen. Seiner Darstellung zufolge gab es in Chicago im Zuge eines liberalen, sozial engagierten Trends in der Strafjustiz zwischen 1900 und 1920 einen deutlichen Trend zur Verringerung der Repression durch Freiheitsentzug, während in den zwanziger und dreißiger Jahren die politischen und sozialen Umwälzungen in der Stadt zu einer Rückkehr zu repressiveren Methoden führten³⁹.

Mehrere Schüler von Ulrich Herbert verfolgen mit ihren laufenden Arbeiten über die Entwicklung von Kriminologie und Strafrecht in der Bundesrepublik der fünfziger und sechziger Jahre einen ähnlichen, die Wandlung der Gesamtgesellschaft einbeziehenden Ansatz, der mit dem derzeitigen Interesse der Geschichtswissenschaft an den Prozessen der Verwestlichung, Modernisierung und Liberalisierung in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft der fünfziger, sechziger und siebziger Jahre korrespondiert⁴⁰. Weiterhin sind zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Untersuchung zwei Dissertationen in Arbeit, die unter dem Aspekt der transatlantischen Vergleichs

38 WETZELL, *Inventing*, 2000, 295-305.

39 PEUKERT, *Grenzen*, 1986; WAGNER, *Volksgemeinschaft*, 1996; WAGNER, *Hitlers Kriminalisten*, 2002; LIANG, *Criminal-biological theory*, 1999; SIMON, *Kriminalbiologie*, 2001; WILLRICH, *City of Courts*, 2003.

40 BAUMANN, *Interpretation*, 2002; KANDORA, *Homosexualität*, 2002; UBBELOHDE, *Umgang*, 2002. Über das Grundkonzept: DOERING-MANTEUFFEL, *Wie westlich*, 1999; HERBERT, *Liberalisierung*, 2002; SCHILDT, *Ankunft im Westen*, 1999; SCHWARZ, *Der Ort*, 1996.

beziehungsweise im Hinblick auf die Wissenserzeugung in der Kriminologie Probleme des deutsche Gefängniswesens im Übergang vom 19. zum 20. Jahrhundert beleuchten⁴¹.

Nikolaus Wachsmann ist es in seiner Dissertation von 2001 gelungen, eine Gesamtdarstellung des Justizstrafvollzugs in Deutschland für den Zeitraum von 1918 bis 1939 zu geben. Er sah die Entwicklung von Diskurs und Praxis als eine Mischung von „Reform and Repression“, die gemäß der allgemeinpolitischen Entwicklung ihre Gewichtung änderte, ohne dass dabei eines der beiden Elemente je verschwunden wäre. Außerdem zeigte er, wie die deutsche Vollzugspolitik, die in der Weimarer Republik zu den liberalsten der westlichen Industrieländer zählte, in der Diktatur schnell ein überaus repressives Profil annahm. Zu den radikalierenden Einflüssen zählte Wachsmann die Erfahrung der Weltwirtschaftskrise, unter der Deutschland besonders stark litt, die NS-Ideologie, die Gefängniswesen und Kriminologie infiltrierte, und die Folgen der Kriegspläne Hitlers. Im Übrigen demonstrierte Wachsmann, wie stark insbesondere die Vollzugsbeamten der Justizverwaltung mit den Polizeibehörden bei der nichtrichterlichen Verfolgung bestimmter Personen zusammenarbeiteten und entkräftete so die vor allem von Gruchmann aufgestellte These, die Justizverwaltung habe sich geschlossen gegen Übergriffe der von der SS dominierten Polizei gewehrt. Durch intensives Studium an Archivmaterialien aus allen Territorien des Deutschen Reichs ist es ihm gelungen, die Auswirkungen von Entscheidungen in den Leitungsbehörden an der Basis, bei den Gefangenen und den Bediensteten eindrucksvoll aufzuzeigen⁴². Dennoch blieben in seiner Arbeit einige Bereiche ausgespart, die das Gesamtbild wirkungsvoll ergänzen können. Zum einen wurde kaum nach der Verbindung zwischen allgemeinpolitischen Stimmungen und kriminalpolitischen Kurswechseln gefragt, und auch die partei- und wissenschaftspolitischen Mechanismen, auf denen diese Kurswechsel beruhten, wurden nicht gewürdigt. Zum anderen fehlte eine geschlossene Sichtung und Bewertung der formaljuristischen Seite des Strafvollzugs, nämlich der vielfältigen Rechtsverordnungen, Ländervereinbarungen und Verwaltungsvorschriften, ihrer Entstehung und ihrer realen Wirksamkeit. Die zeitliche Reichweite der Arbeit machte außerdem eine Betrachtung der Kontinuitäten und Brüche, die mit der NS-Diktatur verbunden waren, unvollkommen, da die Darstellung mit dem Beginn des Zweiten Weltkriegs schloss.

41 Andreas Fleiter (Bochum) bearbeitet „Straf- und Gefängnisreformen in Deutschland und in den USA: Preußen und Maryland, 1870-1935“ und Thomas Kailer (Gießen) „Topographie der Abweichung. Erfassung und Vermessung des Verbrechers, 1882-1933“.

42 WACHSMANN, *Reform*, 2001, bes. 250-264; außerdem die Aufsätze *Annihilation through Labor*, 1999; *From Indefinite Confinement*, 2001; *Between Reform*, 2002. Über die enge Zusammenarbeit von Polizei und Justiz auch NAUMANN, *Justizvollzugsverwaltung*, 2002, 126-132.

c) Theorien zum Gefängniswesen

Die in den letzten Jahren aufblühende Forschungsrichtung der historischen Kriminalitätsforschung, deren Perspektive vom Mittelalter bis in die Zeitgeschichte reicht, stellt für die hier zu betrachtenden Themen eine Bereicherung dar, da sie ein methodisches Instrumentarium zur Darstellung des Systems von Verbrechen und Strafen ausgearbeitet hat. Ihr Anliegen ist es, abweichendes Verhalten und die hierauf folgenden Reaktionen als Ergebnis gesellschaftlicher Machtverhältnisse darzustellen⁴³. Richard J. Evans hat sich mit diesem Hintergrund eingehend mit der Geschichte der Todesstrafe in Deutschland zwischen dem 16. und dem 20. Jahrhundert auseinandergesetzt. Er fand heraus, dass die Todesstrafe in Deutschland, die als ein Indikator für staatliche Repression gesehen werden kann, in der langen Periode von 1750 bis 1950 nach europäischen Maßstäben relativ behutsam angewandt wurde. Er stellte lediglich fest, dass das Ausmaß der Todesstrafe zwischen Maas und Memel viel enger als in England und Frankreich an die Wechsellagen von liberaler und reaktionärer Vorherrschaft gebunden war. Den Einfluss der Strafrechtswissenschaft auf die Entscheidungen, die im 19. und 20. Jahrhundert das Schicksal der Todesstrafe bestimmten, hielt Evans dagegen für gering. Für die Jahre um 1900 diagnostizierte er eine Umkehrung der Haltung von Unter- und Oberschichten zur Todesstrafe: in der Unter- und Mittelschicht habe sich damals aufgrund der sozialdemokratischen Agitation das Bewusstsein eingestellt, dass die Todesstrafe im Sinne der Klassenjustiz meist den „kleinen Leuten“, den ethnischen Minderheiten und den politisch Verfolgten galt. Die Eliten wiederum, die zunehmend an die rassistische Ideologie des „Volkkörpers“ glaubten und die im 19. Jahrhundert die Todesstrafe eher abgelehnt hatten, empfanden nunmehr wieder eine größere Neigung zu ihrer Beibehaltung. Vom Regierungsantritt Wilhelms II. bis zur Kapitulation 1945 habe sich, so glaubt Evans, eine verhängnisvolle „Kultur der Gewalt“ gebildet. Die Anwendung der Todesstrafe hatte, auch wenn man von den Massenmorden durch die SS absieht, in den Jahren des Zweiten Weltkriegs ihren unbestrittenen Höhepunkt, da in jenen Jahren selbst im juristischen Diskurs der Tod als eugenische Maßnahme zur Reinigung und Sicherung des Volkkörpers legitimiert wurde. Die Massenvernichtungsprogramme an Juden, Sinti und Roma und Geisteskranken sind seiner Meinung nach jedoch unabhängig vom Entwicklungsstrang der Todesstrafe entstanden⁴⁴.

Evans hat mit seinen Forschungen mehrere Theorien modifiziert. Er entkräftete die von Norbert Elias formulierte These, dass die deutsche Gesellschaft infolge der ‚verspäteten‘ Entwicklung ihres Nationalstaats eine Rebarbarisierung durchgemacht habe, welche den Nährboden des NS-Staats abgab⁴⁵. Auch die Arbeit des Philosophen Michel Foucault verfehlte in den Augen von Evans die Wahrheit. Foucault hatte 1975 in „Überwachen und Strafen“ gezeigt, dass die Abkehr von den Leibes-

43 SCHWERHOFF, *Aktenkundig*, 1999; BLAUERT/SCHWERHOFF, *Kriminalitätsgeschichte*, 2000.

44 EVANS, *Rituale*, 2001, 1068-1074 (Todesstrafe und Verfasstheit), 1040-1046 (Kaiserzeit und zwanzigstes Jahrhundert).

45 EVANS, *Rituale*, 2001, 1067; KORTE, Norbert Elias, 2000.

strafen und der Übergang zu den Freiheitsstrafen zwischen 1700 und 1870 kein von humaner Mildtätigkeit getragener Akt war, sondern ein Prozess zur Rationalisierung und Effektivierung der Strafgewalt, die fortan nicht mehr nur am Körper des Delinquenten, sondern auch an seiner Seele ansetzte – eine Erkenntnis, die unter Gefängnisexperten schon länger verbreitet war⁴⁶. Die Mittel dieses Prozesses waren Erfassungsmaßnahmen: nicht nur Gefängnisse, Zucht- und Armenhäuser oder Irrenanstalten, sondern auch Schulen, Kasernen und die strenge Geometrie des barocken Städtebaus erlaubten die Formung der Mentalität immer größerer Bevölkerungsgruppen. Das Maß an Disziplinierung wuchs nicht nur, sondern es diffundierte in alle Bevölkerungsteile, so dass am Ende ein Netz von „permanent überwachten Überwachern“ entstand. Das Ergebnis war daher nicht eine Humanisierung der Lebensbedingungen der kriminellen Randgruppen, sondern nur eine bessere Kontrollierbarkeit derselben. Evans lehnte an diesem Modell die Vorstellung einer zunehmenden Unfreiheit ab und betont stattdessen den Rückgang der staatlichen Gewaltausübung in jenem Zeitraum⁴⁷.

Vor einigen Jahren hat der italienische Philosoph Giorgio Agamben Foucaults Arbeiten weitergedacht und damit in den deutschen Feuilletons des Jahres 2002 Furore gemacht. Agambens Hauptinteresse galt dem „nackten Leben“ (zoé), das er im Gegensatz zum „qualifizierten Leben“ (bíos) sah und das er aufgrund der „irreduziblen Verknüpfung von Gewalt und Recht“ analog zu Carl Schmitts Souveränitätsdefinition als Grundelement jeder Staatlichkeit begriff⁴⁸. Er schilderte, wie sich die das nackte Leben repräsentierende Rechtsfigur des „homo sacer“ von der römischen Antike über das Mittelalter bis hin zum Absolutismus entwickelte. Hierbei ergab sich für ihn immer wieder die eigenartige Ambivalenz, dass die Verletzbarkeit und die Unangreifbarkeit des menschlichen Körpers verkoppelt waren, etwa bei der Hobbes'schen Vorstellung vom Leviathan, in den für den Königsmord vorgesehenen Tötungsritualen Frankreichs und in der Habeas-Corpus-Akte, die gleichzeitig dem Zugriff des Souverän auf den Angeklagten und dem Schutz des Angeklagten vor dem Souverän für dem Fall seiner Unschuld diente⁴⁹. Für das Zeitalter der Nationalstaaten gab Agamben die Erkenntnis Hannah Arendts wieder, dass der dem Schutz seines Nationalstaats entzogene Flüchtling selten oder nie die so oft proklamierten Menschenrechte genoss, und er folgerte hieraus, dass die eigentliche Funktion der Menschenrechte – im Gegensatz zu den Staatsbürgerrechten – in der ausschließlich fiktionalen Legitimation der Volkssouveränität bestehe, dass also die Tatsache der Existenz eines Individuums lediglich Vorbedingung für seine Staatsangehörigkeit sei, die allein ihm wirksame Rechte verleiht. Entsprechend zeigte er Analogien zwischen dem nationalsozialistischen Projekt der permanenten Reinigung des Volkskörpers und

46 „But if the old goals were destructive of the body, the new model prisons were destructive of the soul ...“ RUCK, Introduction, 1951, 9f.

47 FOUCAULT, *Surveiller*, 1975, 208 („surveillants perpétuellement surveillés“); EVANS, *Rituale*, 2001, 38f., 1050-1052.

48 AGAMBEN, *Homo Sacer*, 2002, 11, 74.

49 AGAMBEN, *Homo Sacer*, 2002, 81-124, 132f.

dem kapitalistischen oder sozialistischen Projekt, „mittels Entwicklung die armen Klassen zu eliminieren“, das in der Ausgrenzung des nackten Lebens in der Innenpolitik und, im globalem Maßstab, in Gestalt der „Dritten Welt“ zutage trete⁵⁰. Agamben befand auch, dass der heutige Diskurs um die Menschenrechte eigentlich nur der Legitimation der Nationalstaaten diene, ja die „humanitären Organisationen“ unterhielten „eine geheime Solidarität mit den Kräften, die sie bekämpfen sollten“⁵¹.

Indem er das Schmitt'sche Grundprinzip des Ausnahmezustandes in eine räumliche Kategorie umsetzte, definierte er das Lager als „Raum, der sich öffnet, wenn der Ausnahmezustand zur Regel zu werden beginnt“ und der somit ständig außerhalb der normalen Ordnung bleibt. Obwohl er diesen Raum in seiner absolutesten Form in den deutschen Vernichtungslagern verwirklicht sah, nannte er weitere Beispiele von den Lagern auf Kuba und in Südafrika am Ende des 19. Jahrhunderts bis hin zu den Abschiebegefängnissen auf den heutigen Flughäfen, um schließlich das Phänomen des umzäunten permanenten Ausnahmezustandes zum „biopolitische[n] Paradigma des Abendlands“ zu erklären⁵².

Agambens Gedankengänge fordern in zentralen Fragen zum Widerspruch und zum Weiterdenken heraus. Grundsätzlich stellt die Verkoppelung von willkürlicher Gewalt und Recht jedes Modell des Rechtsstaats auf den Kopf, da dieser prinzipiell die Entkoppelung dieser beiden Verhaltensweisen bezweckt. Auch die in den Vordergrund gestellten Gemeinsamkeiten der republikanischen und der totalitären Biopolitiken des Kommunismus und des Nationalsozialismus erscheinen problematisch, denn der in den Menschenrechten formulierte absolute Wert des „nackten Lebens“ stellt, auch wenn ihn Agamben als Heuchelei abtut, ein konstituierendes Merkmal dessen dar, was er für die Zukunft fordert, und er sagt damit gleichsam an dem Ast, auf dem die größte Hoffnung auf Erfüllung seiner Forderung ruht. Indem er Schmitts wiederholt geäußerte Gleichsetzung von deutsch-völkischem und europäischem Rechtsdenken kritiklos übernimmt, verschließt er die Augen für mögliche Unterschiede zu den westlichen Rechtssystemen⁵³. Einen ähnlichen voreiligen Übertragungsschritt macht er auch, wenn er die detailliert beschriebene Verfasstheit der deutschen Konzentrationslager, die tatsächlich „außerhalb der Regeln des Strafrechts und des Strafvollzugsrechts“ lagen, auf alle anderen Lagerphänomene überträgt, denn in der Tat bestanden zumindest für einige Arten der von ihm genannten Internierungsinstitutionen, beispielsweise für Kriegsgefangenenlager oder Abschiebungsgefängnisse, übernationale und staatliche Normen⁵⁴.

50 AGAMBEN, *Homo Sacer*, 2002. Zitate in der Reihenfolge des Texts: 190, 177/178, 189, 198. Agamben modifiziert damit die These, dass Kommunismus und westliche Demokratien gemeinsam in der Aufklärung wurzeln, während der Nationalsozialismus einer ganz anderen, biologisierten Weltsicht anhing (so z. B. DINER, *Jahrhundert*, 2000, 78).

51 AGAMBEN, *Homo Sacer*, 2002, 135, 139, Zitat: 142.

52 AGAMBEN, *Homo Sacer*, 2002, 177, 183f., 190.

53 SCHMITT, *Staat, Bewegung, Volk*, 1933, 42-44; SCHMITT, *Lage*, 1958, 404f.

54 AGAMBEN, *Homo Sacer*, 2002, 178.

Das in allen westlichen Staaten bereits vor und neben den Lagern entwickelte Gefängnisssystem hat Agamben wohl bewusst ignoriert, obgleich schon Foucault sich mit diesem Problem beschäftigt hatte. Die in Deutschland seit 1910 sichtbaren Bemühungen, einen gesetzlichen Rechtsschutz des Gefangenen zu erreichen, ermöglichen zwei Folgerungen: ob einerseits – ganz entsprechend der „geheimen Solidarität“ Agambens und auch im Sinne Foucaults⁵⁵ – diese Ideen Teil der sinnentleerten rhetorischen Anstrengungen waren, die nur der Selbstversicherung des Systems dienten, das weiterhin wie selbstverständlich das ungeschützte Leben ausgrenzte, oder ob andererseits solche Ansätze eine Diskussion vorweg nehmen, wie sie Agamben selbstherrlich anzustoßen wünscht. Angesichts der bekannten Fakten scheint die zweite Folgerung richtiger zu sein. Gegen die nihilistische Schelte Foucaults und Agambens am Rechtsstaat hatte sich bereits zur Zeit der Entstehung von „Verbrechen und Strafen“ der englische Arbeiterhistoriker E. P. Thompson ausgesprochen. Er zeigte in einer Studie über Jagdgesetze im England des frühen 18. Jahrhunderts zwar den massiven Missbrauch der rule of law, machte aber trotzdem deutlich, dass Rechtsstaatlichkeit eine „kulturelle Errungenschaft“ sei, die eine harmonische Gesellschaftsentwicklung erst ermögliche⁵⁶.

Doch Foucault ist nicht nur eine extreme Umdeutung des Siegeszugs der Freiheitsstrafe zu verdanken, sondern auch ein Modell, das uns ermöglicht, gesellschaftliche Entwicklungen wesentlich exakter zu beschreiben als zuvor üblich: Das starre Erkenntnisinteresse, das die traditionelle Ideengeschichte auf Autoren und Urheberchaft sowie auf klare Ursachenketten richtete, verhinderte die Erfassung überpersönlicher Strukturen, die nach Foucault einen erheblichen Einfluss auf das Wirken der Einzelpersonen haben und die er „diskursive Formationen“ nannte. Foucault hatte dabei nur Gedanken popularisiert, die bereits der polnische Serologe Ludwik Fleck (1896-1961), gewissermaßen ein Semmelweis der Diskursforschung, 1935 dargelegt hatte. Bei ihm ist von „Denkstilen“ und „Denkkollektiven“ die Rede, die mehr als das reine Erkenntnisinteresse die Richtung der Forschung bestimmten. Das Modell der diskursiven Determinierung der Wissenschaft ist später durch den empirischen Soziologen Pierre Bourdieu in ein Theoriegebäude integriert worden, das die Kräfte darlegt, die Individuen in einem geistigen und sozialen Feld zu bestimmten kollektiven Handlungen veranlassen.

Bourdieu unterschied zwischen dem Habitus der Individuen, der stets die Tendenz zur Formung von Gruppen habe, und einer undefinierten Zahl von sozialen Feldern, die von den Kohäsionskräften des Habitus zusammengehalten werden, wobei einem Individuum mehrere Habitus zugeschrieben werden können⁵⁷. All diese Modelle,

55 Foucault spricht von einer direkten und institutionellen Verkoppelung der Polizei mit der Delinquenz, FOUCAULT, *Surveiller*, 2000, 318, 331.

56 THOMPSON, *Whigs and Hunters*, 1975, 265-269.

57 FLECK, *Entstehung*, 1999. Der Österreicher Ignaz Semmelweis hatte 1848 als erster die Wichtigkeit der Asepsis in der Geburtshilfe erkannt, war aber lange Zeit ignoriert worden. MASET, *Diskurs, Macht und Geschichte*, 2002; BOHN/HAHN, Pierre Bourdieu, 2000; BOURDIEU, *Feine Unterschiede*, 1989.

insbesondere die Arbeiten Bourdieus, besitzen einen gewissen Wert für die begriffliche Erfassung der Verbindungen von Politik und Gefängniswesen, die im Verlauf dieser Untersuchung zur Sprache kommen.

III. Methodik und Quellengrundlage

Aus der bisher geleisteten Forschungsarbeit ergibt sich, dass erstens das Phänomen der außernormativen Haft in Konzentrations- und Internierungslagern, das lange Zeit das bestimmende Forschungsobjekt der Geschichtswissenschaft war, dringend in einen Zusammenhang mit den epochenübergreifenden regulären Inhaftierungsformen Justizvollzug und Arbeitshaus gestellt werden muss. Eine zusammenhängende Betrachtung der verschiedenen Institutionen des Freiheitsentzugs ist notwendig, weil letztlich alle Formen der Inhaftierung, mögen sie politische Gegner, diskriminierte „Rassen“, lästige Randgruppen oder sozialgefährliche Straftäter betreffen, objektiv ähnliche Funktionen erfüllten und sich die Aufgaben der Institutionen daher oft überschneiden. Zweitens ist eine perspektivische Darstellung anzustreben, die das Gefängniswesen in seiner Entwicklung von der Weimarer Republik bis in die Bundesrepublik und die DDR in seinen strukturellen Hauptmerkmalen verfolgt, wobei es insbesondere für die Zeit vor 1933 und noch stärker nach 1945 Forschungslücken zu schließen gilt. Drittens und nicht zuletzt ist der Zusammenhang zwischen den kriminalpolitischen Richtungsentscheidungen und ihren politischen Ursachen im wechselvollen Verlauf der Geschichte des 20. Jahrhunderts nachzuzeichnen.

Das erste Desiderat kann durch Rückgriff auf die bestehenden Detailstudien hinreichend berücksichtigt werden, wobei es nicht Ziel dieser Arbeit ist, die bisherige Forschung zu den Konzentrationslagern vergleichend zu referieren, sondern es soll lediglich ein stichprobenartiger Vergleich mit der Entwicklung des justiziellen Haftsystems durchgeführt werden. Ebenso wie die Arbeitshäuser, denen die Forschung wesentlich weniger Aufmerksamkeit entgegengebracht hat, stehen die Konzentrationslager aus der hier eingenommenen Perspektive am Rande des bestimmenden Haftsystems, das von den Justizbehörden verwaltet wurde, und es sind besonders die Schnittstellen dieser Sondergefängnisse mit der Justizverwaltung, die in die Untersuchung eingehen sollen. Für die Erörterung der Vollzugsgeschichte der Weimarer Republik und der Bundesrepublik ist eine Fokussierung vonnöten, die auf die föderale Struktur des Gefängniswesens zurückgeht: Da es nicht möglich ist, alle Länder nach einheitlichen Kriterien zu untersuchen, erscheint die Konzentration auf bestimmte, nach der Literaturlage und der politischen Charakteristik herausragende Länder legitim. Für die Weimarer Republik zählen zu diesen bevorzugten Ländern Preußen, Thüringen, Bayern und der Stadtstaat Hamburg, und in der Nachkriegszeit bieten sich hierfür Hessen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Bayern an. Hessen eignet sich für eine vertiefte Fallstudie, da in diesem Land wichtige Entwicklungen, die später in der gesamten Bundesrepublik Nachahmung fanden, vergleichsweise früh einsetzten und sehr gut in den Archiven dokumentiert sind. Gleichwohl lassen sich die hessischen Beobachtungen nur bedingt auf die Bundesrepublik verallgemeinern.

Während die ersten beiden Fragenbereiche durch eine Darstellung aus Quellen und Literatur hinreichend beantwortet werden können, sind, was das dritte Desiderat angeht, weiter gehende Überlegungen notwendig. In Anlehnung an Evans, der die Todesstrafe als politisch, nicht wissenschaftlich bedingtes Rechtsinstitut charakterisierte, versteht diese Untersuchung auch den Freiheitsentzug als politischen Fragenkomplex und zeigt, wie die ihn umringenden wissenschaftlich-praktischen Fragen politischen Einflüssen unterlagen. Schon der Strafrechtslehrer Franz von Liszt hatte die exekutiven und legislativen Maßregeln im Umgang mit Kriminalität und deren Durchsetzung unter dem Begriff „Kriminalpolitik“ zusammengefasst⁵⁸. Im Folgenden soll dieser Begriff in einer erweiterten Form im Mittelpunkt stehen, er wird in seinen vielfältigen Beziehungen zur allgemeinen Politik, also zu sozialmoralischen Milieus, Parteien und Konfessionen präsentiert⁵⁹. Man kann in dieser Perspektive eine These abwandeln, die Michael Schwartz für die verwandte Disziplin der Eugenik aufgestellt hat, und behaupten, dass jedes politische System in Deutschland zwischen 1920 und 1960 die Variante des Freiheitsentzugs produzierte, die es jeweils brauchte. Der britische Vollzugsexperte Alexander Paterson formulierte darüber hinaus schon 1951 mit Blick auf die Kosten, die dem Staat aus seiner Fürsorgepflicht erwachsen: „Every country gets the prison service for which it is prepared to pay“⁶⁰. Auch die heutige kriminologische Forschung geht von einer „politischen Manipulation“ der Straf- und Sicherungsbedürfnisse aus⁶¹.

Um diese recht vereinfachenden Thesen zu überprüfen, ist ein großes Augenmerk auf die Biographien der beteiligten Akteure nötig. Insofern wird man davon sprechen können, dass diejenigen Entscheidungsträger, die der politischen Stimmung des jeweiligen Regimes am weitesten zu folgen bereit waren, die Entwicklung der Gefängnispolitik entscheidend bestimmten, wobei sie insbesondere auf die staatliche Umverteilungsbereitschaft Rücksicht zu nehmen hatten. Zu den Akteuren zählten vor allem Akademiker in den Berufszweigen der Rechtswissenschaft und der Psychiatrie, aber auch Pfarrer und die wenigen, meist jungen Akademiker in den damals neuen Disziplinen des Fürsorgewesens und der Psychologie. Sie lassen sich nicht nur hinsichtlich ihrer Ausbildung, sondern auch anhand ihrer Stellung in der Gesellschaft differenzieren, also nach ihrer Zugehörigkeit zu Polizei- oder Justizbehörden, zur Anwaltschaft oder zur Professorenschaft der Hochschulen.

Nach Bourdieu haben Individuen in sozialen Feldern die Tendenz, sich in einer Art Polarisierung gegeneinander in zwei Lager zu formieren⁶². Diese Beobachtung ist für das soziale Feld der deutschen Strafrechtswissenschaft im untersuchten Zeitraum wiederholt empirisch festgestellt worden. So ist die Aufteilung der Strafrechtswissenschaft nach moderner und klassischer Schule ein nicht wegzudenkender Schlüssel zum Verständnis der neueren Strafrechtsgeschichte. Die Umorientierung der deut-

58 WETZELL, *Inventing*, 2001, 16.

59 Grundlegend LEPSIUS, Parteiensystem, 1966.

60 SCHWARTZ, Konfessionelle Milieus, 1995, 408; *Paterson on Prisons*, 1951, 102.

61 SESSAR, Öffentliche Strafbedürfnisse, 1993, 376f.

62 BOHN/HAHN, Pierre Bourdieu, 2000, 262f.

schen Strafrechtswissenschaft um 1932, als sich dieser Gegensatz zugunsten eines liberal-autoritären Gegensatzes umgruppierte, ist bereits von Klaus Marxen 1975 beschrieben worden⁶³. Um die historische Entwicklung des Gefängniswesens in Wissenschaft und Praxis von 1920 bis 1960 sauber darstellen zu können, hat sich dieses Konzept in einer erweiterten Form als brauchbares Modell erwiesen. Die leitende These der vorliegenden Arbeit war, dass unter Wissenschaftlern und Praktikern in der Frage der Inhaftierung im gesamten Untersuchungszeitraum in erster Linie der Gegensatz zwischen allgemeinpolitisch bestimmten autoritären und liberalen Ansichten die Diskussion beherrschte. Da diese Grundhaltungen sich allmählich im Verlauf der Arbeit herauskristallisierten, sollen ihre einzelnen Merkmale auch erst im Schluss dieses Buchs dargestellt und diskutiert werden.

Die folgende Untersuchung verfolgt also sowohl einen wenig abgrenzbaren Diskurs als auch eine klar umrissene strukturelle Entwicklung. Der hieraus erwachsende duale Ansatz erforderte eine weit gefächerte Quellengrundlage. Für die Jahre vor 1945 wurde eine Vielzahl von Angaben aus der bisherigen Forschungsliteratur übernommen und in den Archiven des Bundes und der Länder stichprobenartig überprüft. Zur Ergänzung dieser Angaben ließ sich die regionale archivalische Überlieferung insbesondere aus dem hessischen Raum heranziehen, um die Auswirkungen der ministeriellen Politik in der Praxis zu erfassen. Für die Nachkriegsgeschichte in Hessen stellten die Altakten des Hessischen Justizministeriums, aber auch der Nachlass von Albert Krebs die bevorzugte Quelle dar; für die bundesweite Perspektive erwiesen sich die Niederschriften des Strafvollzugsausschusses der Länder als besonders aufschlussreich. Weitere Nachlässe, Personalakten, Behördenkalender und Memoirenliteratur ergänzten das Bild des zu untersuchenden Personennetzwerks; das Rückgrat der Diskursanalyse bildeten jedoch die einschlägigen wissenschaftlichen Aufsätze, Tagungsberichte und Monographien.

Zur biographischen Forschung wurden einheitliche Biogramme angelegt, die im Anhang wiedergegeben sind und auf die sich alle Personenangaben beziehen, die im Text nicht nachgewiesen werden. Bei der Recherche nach zahlenmäßigen Indikatoren wurde zum einen Wert auf die durchschnittliche Zahl der Gefangenen gelegt, zum anderen auf die Lage der Finanzen der Gefängnisbehörden. Da es nur selten möglich war, vergleichbare Haushaltsangaben festzustellen, diente ein Blick auf den Lebensstandard der Gefangenen und auf die Personalpolitik als Ersatz für diese Zahlen. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Belegungszahl der Anstalten waren ebenfalls gewisse Ungenauigkeiten bezüglich der Erhebungsgrundlage nicht zu vermeiden. So war nicht aus allen Statistiken ersichtlich, ob die Zahl nur der Strafgefangenen oder aller Insassen einschließlich der Untersuchungsgefangenen gemeint war. Einige Werte waren nur für einen bestimmten Monat erhoben und nicht zu einem Jahresdurchschnitt umgerechnet worden. Alle Zahlenangaben, die nicht durch eine Anmerkung belegt sind, lassen sich in den Tabellen im Anhang nachschlagen.

63 MARXEN, *Kampf*, 1975.

Die Darstellung ist in diskurs- und strukturgeschichtliche Abschnitte eingeteilt, wobei in der Strukturgeschichte noch einmal zwischen den Vorgaben der Regierung und der Ausführung in der Praxis vor Ort unterschieden wird. Überschneidungen der beiden Darstellungsbereiche sind durch Querverweise gekennzeichnet. Insbesondere bei der Erörterung des Reformprozesses der Weimarer Zeit und in dem Kapitel über die Nachkriegszeit in Hessen verschmelzen diskurs- und praxisorientierte Kapitel miteinander, da in den dort gegebenen kurzen und uneinheitlichen Entwicklungsabschnitten Diskurs und Struktur, Konzeption und Praxis zu eng zusammenspielen, um getrennt wiedergegeben werden zu können.

A. SOZIALSTAATLICHE INTERVENTION 1920-1932

In ihrer Sozialpolitik entfaltete die Weimarer Republik eine im Vergleich zu dem vergangenen Zeitalter so viel intensivere Tätigkeit, dass auch die Geschichte des „Gefängniswesens“, wie es damals noch hieß, in erster Linie unter dem Einfluss des damaligen Trends zur sozialstaatlichen Intervention gesehen werden muss. Jedoch trug auch im Verfassungs- und Verwaltungsrecht ein neuer Geist zu den Veränderungen bei. Eine kurze Bestandsaufnahme der Situation im Kaiserreich zeigt aber, dass all diese Entwicklungen im Kaiserreich bereits als Überlegungen einer Minderheit angelegt waren.

I. Vorarbeiten im Kaiserreich

Der Normalzustand des Strafvollzugs vor dem ersten Weltkrieg war von gleichförmiger, militärischer Behandlung unter unzureichenden hygienischen und baulichen Umständen bestimmt⁶⁴. Obwohl alle Bundesstaaten zwischen den vierziger und den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts eine große Zahl neuer Haftanstalten erbaut hatten und Deutschland im europäischen Vergleich gut ausgestattet war, blieben die materiellen Verhältnisse beengt⁶⁵. Aufgrund der föderalen Verfassung waren die Vollzugsgrundsätze für die Anstalten sehr uneinheitlich. Für Preußen kam hinzu, dass die größeren Gefängnisse und die Zuchthäuser sowie die Arbeitshäuser den Regierungspräsidenten unterstanden, die kleineren Gerichtsgefängnisse dagegen den Oberstaatsanwälten der jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirke – der Justizminister und der Innenminister, die ausführende und die rechtsprechende Gewalt teilten sich diese Aufgabe. Der Anlass zur Vereinigung der Kompetenz beim preußischen Justizminister Ende 1917 war eine kriegsbedingte Vereinfachungsmaßnahme⁶⁶.

Die Lebensumstände der Gefangenen besserten sich in der späten Kaiserzeit zwar leicht, aber nicht entsprechend der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung. Erst um die Jahrhundertwende nahm die preußische Vollzugsverwaltung die hohe Krankheitsrate in den Gefängnissen zum Anlass, durch ein wissenschaftliches Gutachten einen festgelegten Speiseplan mit allen lebenswichtigen Nahrungsbestandteilen einzuführen⁶⁷. Die Mentalität des Personals war bestimmt durch das Prinzip der Versorgungsberechtigung, das den Berufssoldaten nach zwölfjähriger Dienstzeit einen Anspruch auf eine Anstellung im zivilen Staatsdienst garantierte. Da der Dienst im Gefängnis wenig soziales Prestige und eine schlechte Bezahlung versprach, zogen die besser qualifizierten Kandidaten eine andere Tätigkeit vor, was dazu führte, dass der Eignungsgrad der einfachen und mittleren Beamten eher dürftig war. Disziplinarische Körperstra-

64 WACHSMANN, *Reform*, 2001, 25-38.

65 STAMMER, *Europäische Gefängnisse*, 1910, 7-20

66 Durch Königlichen Erlass vom 14.12.1917 (*PrGS* 1918, 11) wurde dieser Dualismus zum 1. April 1918 zugunsten der Justiz aufgehoben.

67 WOKER, *Gefangenenverpflegung*, 1928, 247.

fen an Gefangenen waren zulässig, wenn sie auch immer seltener zum Einsatz kamen⁶⁸. Als Moderator eines langsamen, vorsichtigen Modernisierungsprozesses wirkte der Dezernent für Strafvollzug im preußischen Innenministerium Karl Krohne, ein evangelischer Theologe, der von den 1890er Jahren bis 1913 seinen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung des Vollzugswesens geltend machte⁶⁹. Die Zahl der Inhaftierten lag im Jahre 1900 im Vergleich mit der späteren Entwicklung sehr hoch, in Preußen mit 181 Inhaftierten auf 100.000 Einwohner (1,81 Promille) beispielsweise so hoch wie in den Bürgerkriegsjahren nach 1920. Diese Zahl verminderte sich bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs auf 1,48 Promille, was im Vergleich zu späteren Jahren immer noch eine hohe Zahl war. Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl sank die Zahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von 1882 bis 1912 um ein Viertel, die Belegungszahl von 1900 bis 1912 um 19 Prozent⁷⁰.

a) Reformbemühungen

Was vor dem Ersten Weltkrieg für die Reform des Strafvollzugs erreicht wurde, beruhte kaum auf gesetzgeberischer Tätigkeit des Reichs oder seiner Gliedstaaten. Im Reichstag waren zwar von 1879 an mehrfach Entwürfe eines Strafvollzugsgesetzes debattiert und gefordert worden, man war aber vor allem wegen finanzieller Vorbehalte nicht zu einer Einigung gelangt. Die Mitglieder des Bundesrats konnten sich lediglich 1897 auf die sogenannten „Bundesratsgrundsätze“ einigen, die aus einem Verordnungsentwurf des Reichsamts für Justiz hervorgegangen waren. Sie enthielten Empfehlungen und bereits unstrittig gewordene Regelungen, aber keine positive Zielsetzung.

Ein Verbot der Prügelstrafe konnten die Schöpfer der Grundsätze nicht erreichen. Deshalb wurde die Prügelstrafe zwar nicht als zulässiges Disziplinarmittel aufgelistet, ihre Anwendung im bisherigen Rahmen aber für zulässig erklärt⁷¹. Immerhin wirkte ab dem Jahre 1900 die wilhelminische Sozialgesetzgebung auch in die Gefängniswelt hinein, indem sie einem Inhaftierten nach einem Arbeitsunfall im Vollzug eine, wenn auch dürftige, Invalidenrente gewährte⁷².

Die Gefängnisreform stand in jener Zeit im Schatten eines Schulenstreits unter den universitären Strafrechtslehrern. Die von Franz von Liszt in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts begründete Moderne Schule suchte den Anschluss des aus der Philosophie der Aufklärung hergeleiteten Strafrechts an die neue Denkweise des sozialen Utilitarismus⁷³. Die Strafrechtsanwendung, so lautete das Credo von Liszts, war an

68 WACHSMANN, *Reform*, 2001, 26; BRAUNE, *Freiheitsstrafe*, 1921, 15.

69 POLLITZ, *Zum Andenken*, 1913, 3f.

70 *Statistik* [Preuß. Innenministerium], 1913, XIX, zu den Belegungszahlen vgl. Anhang.

71 Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen. Vom 28. Oktober 1897, *RZBl.* 308-313. Zur Prügelstrafe § 34.

72 Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900, *RGBl.* 536.

73 KUBINK, *Strafen*, 2002, 46-80; PEUKERT, *Weimarer Republik*, 1987, 138f.; WETZELL, *Inventing*, 2000, 30-38.

ihrer Wirksamkeit für die Verminderung der Kriminalität auszurichten. Zu den zweckdienlichsten Mitteln rechneten die Reformer eine Flexibilisierung des Strafrechts. Der Richterspruch sollte nicht nur die Tat, sondern auch die Persönlichkeit des Täters berücksichtigen, was eine Abkehr vom bisher herrschenden Prinzip der Tatbezogenheit bedeutete. Liszt ging jedoch nicht so weit, das straftatbezogene System des Strafrechts auszuhebeln, und insbesondere bekannte er sich zu einem Festhalten an dem Grundsatz *nulla poena sine lege* (keine Strafe ohne gesetzliche Definition der Straftat). Trotzdem erschütterte diese Konzeption die Fundamente der Strafrechtslehre der Aufklärung, die in ihren Vorstellungen vom Strafprozess ein strikt egalitäres Menschenbild vertrat. Die klassische Strafjustiz sprach jedem Menschen das Recht zu, vom Staat nach gleichen Grundsätzen behandelt zu werden, und versuchte infolgedessen, nicht den Straftäter, sondern ausschließlich die jeweilige, genau bestimmte Straftat durch eine genau bestimmte Strafe zu ahnden⁷⁴. Das Kaiserreich war den Ideen Liszts kaum gewogen; über Modelle unbestimmter Verurteilung, heilender Zwangsbehandlung und bedingter Strafaussetzung wurde viel debattiert, aber kaum etwas in das geltende Recht umgesetzt.

Das Interesse an den Gefängnissen selbst war dagegen vergleichsweise gering, wenn sich auch die moderne Schule viel eher für die Umstände der Inhaftierung interessierte als die traditionell gebliebenen Klassiker. Der von der klassischen Strafrechtsschule dominierte Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs von 1909 gab nur wenige Rahmenrichtlinien für den Strafvollzug vor, der Gegenentwurf der modernen Schule von 1911 dagegen legte eingehende Bestimmungen fest, die zur Vorbereitung eines Strafvollzugsgesetzes dienen sollten⁷⁵. Auch der 1911 von der Berufsvertretung der höheren Beamten im Strafvollzugswesen veröffentlichte Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes versuchte lediglich, die bereits bestehenden, aber im Detail stark voneinander abweichenden Regelungen – es gab 1907 im Deutschen Reich 59 verschiedene Vorschriftenwerke – zu vereinheitlichen⁷⁶.

Als treibende Kraft einer durchgreifenden Reform machte sich ab der Jahrhundertwende ein in Frankfurt lehrender juristischer Privatdozent einen Namen. Berthold Freudenthal, Spross einer jüdischen Gelehrtenfamilie aus Breslau, Schüler von Liszts und Strafrechtslehrer an der Frankfurter Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, hatte 1905 auf einer Reise in die USA die dort praktizierten Erziehungsmöglichkeiten kennen gelernt⁷⁷. Der Kern einer zukünftigen Reform war für ihn das Progressivsystem, das dem Gefangenen für regelkonformes und verantwortungsvolles Verhalten eine stetige Besserung seiner Situation in Aussicht stellte. Ansätze hierfür waren in der Fachliteratur vorhanden und von einigen engagierten Praktikern des 19. Jahrhunderts in die Tat umgesetzt, aber noch nie flächendeckend einge-

74 WETZELL, *Inventing*, 2000, 32.

75 QUEDENFELD, *Strafvollzug*, 1971, 3-6.

76 *Vorschläge*, 1911.

77 FREUDENTHAL, *Amerikanische Kriminalpolitik*, 1907; FREUDENTHAL, *Unbestimmte Verurteilung*, 1908, 303-305; GEERDS, Berthold Freudenthal, 1969, 253.

führt worden⁷⁸. Der Hauptansatzpunkt der Erziehungsbemühungen waren junge Gefangene, und eine wichtige Voraussetzung für deren erfolgreiche Behandlung war der Aufbau eines Systems von Jugendgefängnissen, die nach ihren baulichen Verhältnissen und ihrer Ausstattung eine pädagogische Arbeit zuließen. Von der in Preußen hierfür zuständigen Verwaltung des Innern waren noch keine Impulse dieser Art ausgegangen. Im Strafgesetzbuch war lediglich vorgeschrieben, dass jugendliche Gefangene bis zum 20. Lebensjahr von erwachsenen getrennt unterzubringen und nach – nicht weiter bestimmten – erzieherischen Gesichtspunkten zu behandeln waren⁷⁹.

Die Errichtung des ersten deutschen Jugendgefängnisses in Wittlich im Jahre 1912 war nicht dem Staat, sondern einer Initiative großbürgerlicher Wohltätigkeit zu verdanken. Die Stadt Frankfurt, deren Bürgermeister Franz Adickes mit Freudenthal gut bekannt war, hatte bereits 1908 das erste deutsche Jugendgericht eröffnet. Nur wenige Jahre später, im Jahre 1911, beauftragte die in Frankfurt ansässige „Georg Speyersche Nachlassverwaltung“ Freudenthal mit einer Denkschrift an das Preußische Ministerium des Innern, in der dieser den Zweck und die Ausgestaltung des zu errichtenden Gefängnisses darstellte und die als entscheidender Anstoß zur Umsetzung des Projekts gilt⁸⁰. Die daraufhin als Neubau errichtete Anstalt verfügte über großzügige Räumlichkeiten, vorbildliche Ausbildungs- und Sporteinrichtungen, einen großen und gut ausgebildeten Personalbestand und wandte als erste in Deutschland ein Progressivsystem an. Den Stolz der Stifter, aber auch der preußischen Verwaltung über das 1912 in Wittlich an der Mosel eingeweihte Gefängnis gab ein 1917 erschienener, aufwändig gestalteter Bildband wieder⁸¹. Bürokratische Fußangeln behinderten selbst dieses Projekt: Krohne hatte es abgelehnt, nicht nur die jungen Erwachsenen zwischen 18 und 21 Jahren, sondern auch die jugendlichen Gefangenen zwischen 14 und 18 im Jugendgefängnis unterzubringen, da er befürchtete, die Diskussion um die Erhöhung des Strafmündigkeitsalters negativ zu beeinflussen. Ein Fürsorger, der den Entlassenen auf ihrem weiteren Lebensweg Hilfe leisten konnte, wurde nicht vom preußischen Staat bezahlt, sondern musste aus den privaten Mitteln der Speyerschen Stiftung angestellt werden⁸².

Freudenthal beklagte außerdem, dass die Öffentlichkeit zu wenig in die Durchführung des Strafvollzugs eingebunden war; er empfahl nach angelsächsischem Muster ehrenamtliche Bewährungshelfer und Begutachtungskomitees⁸³. Dieses Ziel verfolgte auch seine berühmte, in einer Rektoratsrede von 1910 erhobene Forderung, die Gefangenen in das System des Staatsrechts und der Grundrechte einzubinden und den

78 KOCH, *System*, 1972, 20-51; NAGLER, *Progressivsystem*, 1927, 328-333. Sachsen und Württemberg hatten bereits in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts eine Aufteilung in Gruppen durchgeführt, jedoch mit geringen Progressionsmöglichkeiten (vgl. S. 70).

79 §§ 56 Abs. 2 und 57 Abs. 2 RStGB.

80 FREUDENTHAL, *Denkschrift*, 1913, 577-580.

81 *Jugendgefängnis in Wittlich*, 1917.

82 DÖRNER, *Erziehung*, 1991, 55f.

83 FREUDENTHAL, *Haftwirkungs-Enqueten*, 1905, 145.

Strafvollzug als „Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts“ auszugestalten⁸⁴. Dadurch, dass dem Gefangenen im Vollzug, also in der Gewalt des Staates, eine dem freien Staatsbürger ähnliche Rechtspersönlichkeit verliehen wurde, sollte ihm die Entwicklung zum Staatsbürger, der Rechte und Pflichten verantwortlich einhält, ermöglicht werden. Hieraus ergab sich, dass alle Einschränkungen, denen der Gefangene unterworfen werden durfte, in ihren Einzelheiten gesetzlich festgelegt sein mussten. Freudenthal bereicherte durch diesen Gedanken die Forderung nach einer einheitlichen gesetzlichen Regelung, die bereits seit Jahrzehnten erhoben wurde, und wurde deshalb von Rechtsgelehrten und Praktikern beider Schulen unterstützt⁸⁵. Ihr Schöpfer ging insofern sehr weit, als er forderte, dem Inhalt nach dürfe die Freiheitsstrafe aus nichts anderem als dem Entzug der Freiheit bestehen; alle über diesen Zweck hinausgehenden körperlichen und finanziellen Folgen seien auszuschließen. Ausgerechnet Freudenthals Lehrer Franz von Liszt brachte daran die Kritik vor, dass die Zweckbestimmung des Vollzugs, zwischen besserungsfähigen und chronischen Fällen zu unterscheiden, durch dieses Prinzip ausgehebelt werde, was Freudenthal jedoch entschieden bestritt⁸⁶. Die rechtsstaatliche Form schützte in der Tat zum einen den Gefangenen gegen einen willkürlichen Missbrauch der spezialpräventiven Eingriffsmöglichkeiten des Staates, welche die Persönlichkeitsrechte des Gefangenen stärker betrafen als das klassische Strafrecht⁸⁷. Zum anderen diente das Vollzugsgesetz jedoch auch dazu, den Staat in eine rechtlich gesicherte Position zu bringen, insbesondere gegen Schadensersatzklagen und gegen entstellende Darstellungen in der Presse. Die zugespitzte Folgerung Freudenthals, die Freiheitsstrafe habe dem Häftling nichts Anderes als die Freiheit wegzunehmen, ist freilich – besonders vor dem Hintergrund des damaligen Gefängniswesens – als utopisch einzustufen. Gesundheitsschäden an Körper und Geist waren zwar nicht positiv formulierte, aber bekannte und tolerierte Folgen der Freiheitsstrafe. Auf dieser Basis fußte auch in der Weimarer Republik die Kritik an den Forderungen Freudenthals: der staatsrechtliche Grundsatz des Gesetzesvorbehalts wurde zwar anerkannt, aber „elastisch“ interpretiert, indem aus den Vorgaben des Strafgesetzbuchs ein „Wesen der Strafe“ konstruiert wurde, das in den Vollzugsordnungen der Länder verkörpert sei. Zur Legitimierung dieser kautschukartigen Gesetzlichkeit diente das Konzept des „besonderen Gewaltverhältnisses“, das aus dem „allgemeinen Gewaltverhältnis“ zwischen Obrigkeit und Bürger abgeleitet war und das nicht nur im Strafvollzug, sondern auch im Militär und in Schulen als gültiges Konzept angesehen wurde⁸⁸.

84 FREUDENTHAL, *Staatsrechtliche Stellung*, 1910; außerdem FREUDENTHAL, *Strafvollzug*, 1911, 222-248; FREUDENTHAL, *Strafrecht*, 1918, 493-511.

85 *Vorschläge*, 1911, 2-4; FREUDENTHAL, *Gefängnisrecht*, 1914, 920; WAHLBERG, *Recht*, 1884, 349-404. Bereits Heinrich Balthasar Wagnitz hatte Ende des 18. Jahrhunderts ein Gesetz gefordert: MITTERMAIER, *Gefängniskunde*, 1954, 12.

86 LISZT, *Gefängnisrecht*, 1914; FREUDENTHAL, *Gefängnisrecht*, 1914.

87 GRÜNHUT, *Kriminalpolitik*, 1928, 795.

88 JACOBI, *Rechtsstellung*, 1930, 393-395.

b) Großbritannien und die USA als Vorbild

Die fünfundzwanzig Jahre vor dem Ersten Weltkrieg standen für die moderne Schule des deutschen Strafrechts im Zeichen internationaler Zusammenarbeit. Von Liszt gründete 1889 gemeinsam mit Gerardus Antonius van Hamel aus den Niederlanden und Adolphe Prins aus Belgien die „Internationale Kriminalistische Vereinigung“ (IKV), die sich rasch als weltweit anerkanntes interdisziplinäres Forum für moderne Verbrechensbekämpfung etablierte und in nahezu jeder damaligen Industrienation eine Hinwendung zu utilitaristischen, am Wohl der Gesellschaft orientierten Methoden des Strafrechts bewirkte. Die Vereinigung bestand aus Landesgruppen, die ihre jeweiligen Erkenntnisse in Zeitschriftenbänden veröffentlichten und die sich regelmäßig auf internationalen Kongressen austauschten. Auch im Gefängniswesen spielten internationale Vorbilder eine große Rolle; Karl Krohne war der IKV schon bei ihrer Gründung beigetreten⁸⁹. Die Einrichtung des Wittlicher Jugendgefängnisses folgte Entwicklungen, die in den USA und in England schon einige Jahre zuvor eingesetzt hatten. Englische Reformer schufen 1902 in dem Ort Borstal in der Grafschaft Kent eine Einrichtung, die der erzieherischen Behandlung von jugendlichen Straffälligen diente⁹⁰, und diese ging wiederum auf US-amerikanische Vorbilder zurück. Jenseits des Atlantik hatte sich, ausgehend von der Musteranstalt Elmira im Bundesstaat New York, neben dem System der Strafanstalten (penitentiaries) ein System von Erziehungsanstalten (reformatories) etabliert, die der Resozialisierung und Ausbildung von jugendlichen und erstmalig straffällig gewordenen Personen dienten⁹¹. Die USA und England waren mit wesentlich mehr Energie als Deutschland mit dem zügigen Ausbau eines Systems zur Erziehung jugendlicher Delinquenten beschäftigt⁹². In England wurde außerdem der Ausbau der Jugendfürsorge geschickt mit der Einführung einer tatunabhängigen Sicherungsverwahrung (preventive detention) verknüpft. Der „Prevention of Crime Act“, 1908 von der reformorientierten Regierung Lloyd George beschlossen, fasste bessernde und sichernde Maßregeln zusammen. Die Verhängungskriterien für die Sicherungsverwahrung waren sehr allgemein formuliert: falls der Gefangene bereits dreimal wegen eines schweren Delikts verurteilt worden war, konnten die Geschworenen ihn beim vierten Fehltritt zum Gewohnheitsverbrecher erklären. Wenn das Gericht auf Zuchthausstrafe entschied, konnte es als Nebenstrafe eine zusätzliche Verwahrung zwischen fünf und zehn Jahren aussprechen. Die Frage der Entlassung aus der Verwahrung war alle drei Jahre durch die Justizverwaltung zu prüfen⁹³. Die Sicherungsverwahrten wurden in einer modernen Anstalt bei Camp Hill auf der Isle of Wight untergebracht, wo ihnen bessere Lebensbedingungen als im Zuchthaus und Aufstiegsmöglichkeiten im Rahmen eines Progressionssystems gewährt wurden. Das Ergebnis all dieser Maßnahmen war

89 RADZINOWICZ, *Roots*, 1991; BELLMANN, *IKV*, 1994. Über Krohnes Beitritt WETZELL, *Inventing*, 2000, 87.

90 Borstal System, *Encyclopaedia Britannica*, 1969.

91 Reformatory, *Encyclopaedia Britannica*, 1969.

92 HERR, *Besserungssystem*, 1907; WILLRICH, *City of Courts*, 2003.

93 HENTIG, Ein Besuch in Camp Hill, 1913, 404.

ein Rückgang der in Haft befindlichen Bevölkerung um 20 Prozent von 1908 bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs, während sich die Kriminalitätsrate selbst kaum veränderte⁹⁴. Die Speyersche Nachlassverwaltung trug diesen Vorbildern Rechnung, indem sie ausdrücklich verfügte, der zukünftige Anstaltsleiter des Wittlicher Jugendgefängnisses habe eine mehrmonatige Studienreise in die USA und nach England zu unternehmen⁹⁵. Trotzdem spielte bei der Ausgestaltung des Reformgefängnisses die nationale Identität eine große Rolle. Die Gründer waren ängstlich darauf bedacht, die neue Anstalt gegen die britischen und amerikanischen Einrichtungen abzugrenzen: in dem im vierten Kriegsjahr erschienenen Bildband hieß es, der „Charakter der Strafe“ bleibe „vollkommen gewahrt“, das Jugendgefängnis werde – anders als in Übersee – nicht zur Erziehungsanstalt⁹⁶.

c) Die Kriminalität der Moderne und die Wissenschaft

Es dürfte kein Zufall sein, dass in der Metropole Frankfurt am Main und ihrer Umgebung ein besonderer Bedarf zur Übernahme von Jugendgefängnissen und Jugendgerichten bestand. Die Prozesse der Urbanisierung und Industrialisierung verringerten das Ausmaß der gegenseitigen sozialen Kontrolle, was insbesondere Jugendlichen mehr Möglichkeiten für Regelverstöße und unangepasste Lebensweisen eröffnete. Die Großstädte antworteten auf diese Herausforderung durch die Gründung städtischer Wohlfahrtseinrichtungen und erwiesen sich auch im Strafrecht als „Schrittmacher“ auf dem Weg zum Sozialstaat⁹⁷. Trotz der überall voranschreitenden Industrialisierung fand das Beispiel Wittlich bis in die zwanziger Jahre hinein kaum Nachahmer, und während sich in der Wissenschaft bereits Stimmen für die Einführung der Progression im Erwachsenenvollzug erhoben, sprach sich die Berufsvertretung der Anstaltsleiter in den Vorkriegsjahren kategorisch gegen die Einführung eines Progressivsystems aus⁹⁸.

Wie reagierte der wissenschaftliche Diskurs im Deutschland der Vorkriegszeit auf die Probleme wachsender sozial bedingter Kriminalität? Seit dem 18. Jahrhundert war im gelehrten Europa ein breites Spektrum von Theorien über die Entstehung und Bekämpfung von Kriminalität entstanden. Dass bei einer Straftat individuelle und soziale Mechanismen ineinander griffen und dass die individuellen Eigenschaften einer Person zu einem Teil auf im Leben erworbene, zu einem anderen Teil auf erblich angelegte Eigenschaften zurückgingen, war seit langem bekannt. In den Kanon der Strafrechtsvorlesungen hatten besonders diejenigen Meinungen Eingang gefunden, die als einseitige Erklärungen paradigmatischen Wert besaßen und die deshalb auch hier skizziert werden sollen. Auf der einen Seite stand die Lehre des lombardi-

94 HENTIG, Über den Einfluß, 1929, 61.

95 FREUDENTHAL, Denkschrift, 1913, 580.

96 *Jugendgefängnis in Wittlich*, 1917.

97 REULECKE, *Vorgeschichte und Entstehung*, 1996, 60; KUBINK, *Strafen*, 2002, 737.

98 ELLGER, *Erziehungszweck*, 1922, 5; *Vorschläge*, 1911, 30; KOCH, *System*, 1972, 55; NAGLER, *Progressivsystem*, 1927, 331.

schen Psychiaters Cesare Lombroso (1836-1909), der einen Großteil der Kriminalität auf genetische Eigenschaften zurückführte, die bestimmte Individuen von Geburt an zeichneten und die Körper und Geist zusammen so formten, dass der Träger zum Verbrechen prädestiniert war. Lombroso betrachtete diese Erbanlagen als Atavismen, die sich nur durch Zufall erhalten hatten, und er ging so weit, bestimmte Körper- und Schädelformen bestimmten Deliktformen zuordnen zu wollen. Eine entgegengesetzte Theorie vertrat eine französische Schule, die von Alexandre Lacassagne (1843-1924) und Gabriel Tarde (1843-1904) bestimmt wurde. Die Franzosen erklärten die genetische Anlage der Straftäter für relativ unerheblich und stellten stattdessen die Wirkung gesellschaftlicher Mechanismen in den Vordergrund. Damit war Kriminalität hauptsächlich durch soziale Ungerechtigkeiten bedingt, was sich gut mit der marxistischen Vorstellung vereinbaren ließ, dass eine revidierte Gesellschaftsordnung zu einem ewigen sozialen Frieden unter den Menschen führen könne⁹⁹. Während in Lombrosos Theorie die rückfälligen Straftäter so dargestellt waren, als könnten sie leicht diagnostiziert und unschädlich gemacht werden, waren sie nach Lacassagne nicht so leicht greifbar, denn die Umweltfaktoren waren dazu geeignet, immer neue Rückfalltäter hervorzubringen. Eine Entscheidung dieses Streits war mangels empirischer Daten nicht zu erreichen, und die allermeisten Experten positionierten sich zwischen diesen beiden Paradigmen. Je nachdem, welche Theorie als zutreffend verstanden wurde, waren für die Praxis der Gefängnisse sehr unterschiedliche Konsequenzen zu ziehen: falls hauptsächlich genetische Anlagen die Rückfälligkeit bestimmten, waren Maßnahmen, welche die Delinquenten dauerhaft und kostengünstig von der Gesellschaft fernhielten, das Mittel der Wahl; falls jedoch die Umwelt überwiegend die Kriminalität bestimmte, hatten die Gefängnisse die sozialen Verhältnisse der Gefangenen zu beeinflussen, was mit einem beträchtlichen finanziellen Aufwand verbunden war. Dass diese Grundentscheidung letztlich von den persönlichen Eigenschaften des individuellen Häftlings abhing, war allgemein bekannt, weshalb die Frage zu entscheiden war, wie groß der Anteil „gemachter“ und der Anteil „geborener“ Krimineller in den Haftenrichtungen war.

Nikolaus Wachsmann und auch Richard J. Evans stellen in der Rückschau fest, dass lebenslange Internierungsmaßnahmen, aber auch Sterilisation und Kastration gegenüber bessernden Konzepten in der Öffentlichkeit der späten Kaiserzeit zunehmend Interesse fanden¹⁰⁰. Hierfür spricht, dass Freudenthal 1907 offenbar in vergleichender Absicht hervorhob, dass in den USA das Verständnis der Verbrechensursachen überwiegend von soziologischen Theorien bestimmt war¹⁰¹. Die Beiträge in den beiden führenden kriminalpolitischen Zeitschriften der letzten zehn Vorkriegsjahre

99 HERING, *Weg*, 1966, 97-105. Peter Becker gönnt diesen Theorien nur einige Zeilen und erkennt so das kriminalpolitische Potential, das in den Thesen gegen Lombroso steckte: BECKER, *Verderbnis*, 2002, 324f. und 341f. Zur allgemeinen Entwicklung auch WETZELL, *Inventing*, 2000, 15-32.

100 WACHSMANN, *Reform*, 2001, 36; EVANS, *Rituale*, 2001, 541-543; MEYER ZU HOBERGE, *Strafkolonien*, 1999.

101 FREUDENTHAL, *Amerikanische Kriminalpolitik*, 1907, 7.

dagegen offenbaren eher ein starkes Interesse an den Möglichkeiten der Resozialisierung. Erst in den letzten Jahren vor Kriegsausbruch richtete sich die Aufmerksamkeit der Autoren auf Vererbung und eugenische Verbrechensbekämpfung¹⁰². Die Zwangssterilisierung, auf welche diese Theorien hinausliefen, wurde durch ein Zirkelschlussargument als human hingestellt: die Logik der Theorie verlangte, dass bestimmte Straftäter dauerhaft an der Fortpflanzung gehindert wurden, so dass die Unfruchtbarmachung als ‚mildere‘ Alternative zur lebenslangen Einsperrung gelten konnte – insgesamt waren die Befürworter solcher Lösungen aber eine Minderheit¹⁰³. Die Entwicklung in den USA, wo mehrere Staaten Sterilisierungsgesetze einführten, wurde kritisch beäugt; die in einigen Bundesstaaten mögliche Kastration von Sexualverbrechern wurde als Überreaktion einer unreifen, zu wenig zivilisierten Gesellschaft verurteilt¹⁰⁴.

In seinem Buch über die „Auslese im Strafrecht“ beobachtete Hans von Hentig 1914, dass in der Reform des Strafrechts immer zwei Lager entstünden, die

„seltsamerweise mit dem politischen und religiösen Bekenntnis zusammenfallen. Die konservative und die religiöse Weltanschauung erwartet von der Beseitigung der Begriffe freier Wille und Schuld einen sozialen Kollaps, die liberale, religiös unausgesprochene und die sozialistische Richtung der politischen Anschauung steht auf einem entgegengesetzten Standpunkt. Jene fordern Todesstrafe, Prügel, Gefängnis für die Jugendlichen, klagen über Ausdehnung des Begriffs der Unzurechnungsfähigkeit. Diese sind reformfreundlich und suchen die unnötigen Härten des Strafrechts zu mildern“¹⁰⁵.

Das Zitat zeigt nicht nur, dass sowohl die wissenschaftliche Schule als auch das soziale Milieu die Frage nach der „richtigen“ Kriminalpolitik bestimmte, sondern auch, dass die moderne Schule jener Jahre insgesamt eine Milderung der staatlichen Verbrechensbekämpfung vertrat, die sich auch in der praktischen Anwendung des Strafrechts abzeichnete. Mit diesem Anliegen standen die Eugeniker und die Milieutheoretiker in den Vorkriegsjahren oft gemeinsam der konservativen, ausschließlich der Vergeltung verschriebenen Gruppe gegenüber, und Hentigs Vorschlag, das Konzept einer eugenischen Auslese zur Beilegung des Streits der strafrechtlichen Weltanschauungen zu benutzen, erwies sich als undurchführbar¹⁰⁶. Da die durch Liszt angestoßenen Diskussionen nicht zu einer neuen Gesetzgebung führten, kam es anders als in England nicht zu grundlegenden Reformen¹⁰⁷.

102 Aussage beruht auf einer Durchsicht der Jahrgänge 1904 bis 1914 der *MschKrim* und der *ZStW*.

103 SCHWARTZ, *Konfessionelle Milieus*, 1995, 429.

104 WETZELL, *Inventing*, 2000, 100f.; SCHULTZE, *Strafe der Kastrierung*, 1913, 671.

105 HENTIG, *Strafrecht und Auslese*, 1914, 219.

106 So auch WILLRICH, *City of Courts*, 2003, 245.

107 WETZELL, *Inventing*, 2000, 83-106.

d) Traditionen der polizeilichen Freiheitsentzugs

Die zwangsweise Asylierung von reisenden Wohnungslosen und von Prostituierten in den Arbeitshäusern war im alteuropäischen Staat von jeher nicht Aufgabe der Gerichte. Nach der aufgeklärten staatsrechtlichen Theorie sollte zwar die Entscheidung über Freiheit oder Unfreiheit eines Individuums im Rechtsstaat grundsätzlich richterlicher Überprüfung unterliegen – für die Randgruppen der Gesellschaft galt dieses Prinzip jedoch nicht selten nur in abgeschwächter Form. In besonderen Vollzugsanstalten, den sogenannten Arbeitshäusern, die den Einrichtungen der Armenpflege unterstellt waren, wurden hauptsächlich Bettler und Landstreicher, säumige Unterhaltszahler, Prostituierte und Zuhälter festgehalten. Der fehlende Rechtsschutz wurde mit einem staatlichen Fürsorgerecht analog zum familiären Fürsorgerecht begründet. Da im absolutistischen Staat auch das Strafrecht zu diesem allgemeinen Fürsorgerecht gezählt worden war, hatten sich die Anstaltstypen Arbeitshaus und Zuchthaus erst im 19. Jahrhundert auseinanderentwickelt, und bis in das 20. Jahrhundert hinein sind Fälle belegt, in denen Arbeitshaus und Zuchthaus in ein und derselben Anlage betrieben wurden oder eine Anlage je nach Bedarf ihre Funktion wechselte¹⁰⁸.

Dennoch war im Verlauf des 19. Jahrhunderts der polizeiliche Freiheitsentzug durch rechtsstaatliche Prinzipien eingeschränkt worden. In Preußen beispielsweise erfolgte die Unterbringung im Arbeitshaus seit 1871 nur aufgrund einer richterlichen Anordnung. Das Gericht hatte das Betteln oder die Prostitution als Tatbestand nach dem Strafgesetzbuch festzustellen, eine ordentliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe auszusprechen und den Delinquenten am Ende der Haftstrafe der Polizeibehörde zu „überweisen“. Dieser Vorbehalt galt jedoch nicht überall im Deutschen Reich. Sachsen, Oldenburg, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt und Hamburg praktizierten weiterhin die Möglichkeit, Personen in Arbeitshäusern ohne richterliches Urteil aufgrund einer polizeilichen Verfügungsmaßnahme festzuhalten. Dieses Verfahren erwies sich zum Ende der Kaiserzeit hin als das attraktivere. Zwischen 1909 und 1914 folgten Preußen, Elsass-Lothringen, Bremen, Lübeck und Baden dem Beispiel der übrigen Länder und führten ebenfalls den polizeilichen Freiheitsentzug wieder ein¹⁰⁹.

Auch die Inhaftierung von politischen Gegnern wurde mit der Vorstellung einer ‚fürsorglichen‘ Inhaftierung begründet und mit den Anfängen des modernen Verfassungsstaats juristisch fortgeschrieben. Aus dieser Entwicklung heraus entstand der Begriff der ‚Schutzhaft‘, der in einem preußischen Polizeigesetz von 1848 erstmals Erwähnung fand. Das Gesetz begründete zwar die Inhaftierung mit dem ‚Schutz der eigenen Person‘, wurde aber im Gegenteil meist zum Schutz der herrschenden politi-

108 SACHSSE/TENNSTEDT, *Geschichte*, Bd. 1, 1980, 244; in den Orten Bernau, St. Georgen und Vechta waren noch in den dreißiger Jahren gleichzeitig Strafgefängnis und Arbeitshaus untergebracht: MÖHLER, *Strafvollzug*, 1996, 290-295; das Arbeitshaus Breitenau diente 1920-1926 und 1943/44 der Unterbringung von Justizgefangenen: AYASS, *Arbeitshaus*, 1992, 244; RICHTER, *Arbeitserziehungslager*, 1993, 102.

109 SACHSSE/TENNSTEDT, *Geschichte*, Bd. 1, 1980, 246f.; HIPPEL, *Korrektionelle Nachhaft*, 1889, 98-102.

schen Ordnung, also zur Einschüchterung der Person eingesetzt. Diesem Gesetz zufolge war immerhin nach vierundzwanzig Stunden die Freilassung oder eine strafrichterliche Entscheidung herbeizuführen¹¹⁰. Das 1851 erlassene „Gesetz über den Belagerungszustand“ dagegen eröffnete die Möglichkeit, im Falle eines Belagerungszustandes die durch die preußische Verfassung von 1850 verbriefte Freiheit der Person vollständig aufzuheben – es machte damit alle Bürger zu potentiellen Objekten staatlicher „Fürsorge“¹¹¹. Im Kaiserreich kam das Gesetz immer wieder zur Niederschlagung von Streiks und Aufständen in bestimmten Regionen zum Einsatz. Im Ersten Weltkrieg erhielt es Geltung für das gesamte Reichsgebiet. Da die Militärbefehlshaber sehr rigoros von der Schutzhaft Gebrauch machten, wurde sie immerhin 1916 auf Druck der Opposition im Reichstag per Gesetz einer richterlichen Aufsicht unterworfen¹¹². Diese richterliche Aufsicht blieb in der Weimarer Republik bestehen, sie wurde lediglich während einiger Unruhen am Beginn der Republik – gegen das Gesetz, aber wiederum nur zeitlich oder regional begrenzt – aufgehoben. Die Reichsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 ist deshalb gleichsam die Wiedereinsetzung des bereits 1914 bis 1916 herrschenden Ausnahmezustandes¹¹³. Der Begriff der Schutzhaft war aber dennoch nicht ausschließlich politisch festgelegt. In der Vorkriegszeit wurde die aus dem englischen Gewohnheitsverbrechergesetz von 1908 hervorgegangene „preventive detention“ in einem Aufsatz mit dem Begriff „Schutzhaft“ übersetzt und als „polizeiliche Sicherungsmaßregel“ bezeichnet. Der ganz erhebliche Unterschied, dass die englische Sicherungsverwahrung von Richtern im Rahmen eines Strafverfahrens angeordnet wurde und nicht wie die Schutzhaft in Deutschland von Militär und Verwaltung, wurde von dem Verfasser nicht wahrgenommen¹¹⁴. Diese Gleichgültigkeit von Rechtsgelehrten und Praktikern gegenüber der Frage, ob die Einsperrung auf Weisung der Justiz oder der Exekutive vorgenommen wurde, ist, wie im folgenden deutlich werden wird, eine Entwicklungslinie, die den gesamten Untersuchungszeitraum durchzieht. Sie war allerdings nie dominant, wie an den Debatten der modernen Schule über einen Schutz der bürgerlichen Freiheiten durch gerichtsförmige Entscheidungen sichtbar ist¹¹⁵. In der sich entwickelnden juristischen Diskussion wurde daher auch nicht mehr der Begriff „Schutzhaft“, sondern die von der einheimischen polizeilichen Maßregel verschiedene Übersetzung „Sicherungsverwahrung“ gebraucht.

110 Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24.9.1848, *PrGS* 1848, 257-259. Genauer WIELAND, *Normative Grundlagen*, 1982, 82f.; GRUCHMANN, *Justiz*, 1988, 545, Fn. 1. Wieland gibt fälschlicherweise statt vierundzwanzig Stunden zwei Tage als Frist für die strafrichterliche Überprüfung an.

111 Vom 4.6.1851, *PrGS* 1851, 451-456.

112 Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung aufgrund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes vom 4.12.1916, *RGBL*, 1329.

113 Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933, *RGBL* I, 83; RAITHEL/STRENGE, *Reichsbrandverordnung*, 2000, 448.

114 SATTELMACHER, *Schutzhaft*, 1910, 635-653.

115 Vgl. für die Weimarer Republik S. 51 und für die Zeit um 1900 WETZEL, *Inventing*, 2000, 86f.

II. Investition in Erziehung 1919-1925

Das Aufblühen der pädagogischen Methoden im Strafvollzug begann mit der Stabilisierung der Weimarer Republik in den Jahren nach 1920, wobei der Aufbau neuer Strukturen gleichzeitig ein Wiederaufbau nach einer katastrophalen kriegsbedingten Entwicklung war¹¹⁶. Die sozialstaatliche Reformströmung der Nachkriegszeit fand im Strafrecht und besonders im Gefängniswesen ein wichtiges Betätigungsfeld und leitete einen Wandel ein, der sich in den ersten Jahren der jungen Republik einer großen Zustimmung erfreute¹¹⁷.

a) Krieg und Nachkriegszeit im Gefängniswesen

Obwohl die Gefängnisbauten auf dem Gebiet des Deutschen Reichs nicht beschädigt waren, hatte der Krieg in der Erinnerung der Beamten wie der Gefangenen tiefe Spuren hinterlassen. Die Ernährungsengpässe der Kriegszeit hatten zu erschreckend hohen Sterblichkeitsraten geführt. Im Strafgefängnis Untermaßfeld in Thüringen beispielsweise waren innerhalb von 12 Monaten ab Sommer 1917 von insgesamt 218 Gefangenen 24 an den Folgen von Unterernährung verstorben, was einer Sterblichkeitsrate entsprach, die trotz der allgemeinen Nahrungsknappheit weit über diejenige der Gesamtbevölkerung hinausreichte¹¹⁸. Mit Kriegsende verbesserten sich die Ernährungsbedingungen nur allmählich. Durch die Hungersnot und die Orientierungslosigkeit der heimkehrenden Soldaten, später auch durch die Inflation, kam es ab 1919 zu einer starken Zunahme der Kriminalität, die sich vor allem in Eigentumsdelikten äußerte¹¹⁹. Entsprechend fehlte es den Vollzugsanstalten an Raum für die Gefangenen, so dass immer öfter mehrere von ihnen in hierfür ungeeignete Einzelzellen gesperrt wurden. Zudem bestand ein Mangel an Wäsche, an Schuhen, an Wasch- und Arbeitsmöglichkeiten. Gleichzeitig füllten sich die Gefängnisse infolge der rechten und linken Aufstände von 1919-1923 mit politischen Gefangenen, die ganz überwiegend aus den Reihen der linksradikalen Parteien stammten, da viele Richter die rechten Putschisten überaus milde beurteilten¹²⁰. Besonders während der kommunistischen Aufstände wurden viele Personen im Rahmen der „Schutzhaft“ über Wochen

116 Zum Folgenden WACHSMANN, *Reform*, 2001, 43-50 und *Between Reform*, 2002, 413/14.

117 KUBINK, *Strafen*, 2002,

118 WACHSMANN, *Between Reform*, 2002, 413. Ähnliche Berichte: Kassel JVA Kassel I, Chronik, Kap. VI, Bl. 22. Über Sterblichkeit in Heil- und Pflegeanstalten BURLEIGH, *Zeit*, 2000, 402. Sterblichkeit in der freien Bevölkerung vgl. CHICKERING, *Deutsches Reich*, 2002, 148-154.

119 Die Kriminalitätsziffer (Index 1913=100) stieg bis 1923 auf ein Niveau von 145 und lag bereits 1924 wieder fast auf dem Ursprungsniveau von 104. Die Vermögensdelikte trugen am meisten zu dieser Entwicklung bei; sie kletterten auf 234 (1923) und sanken danach auf 109 (1924). LIEPMANN, *Krieg und Kriminalität*, 1930, 16, 73.

120 Obwohl die linksstehenden Aufständischen der frühen zwanziger Jahre weniger Morde verübten als die rechten, wurden die linken im Durchschnitt mit 15 Jahren Freiheitsentzug je Mord, die rechten aber nur mit 4 Monaten bestraft. Die Eigentums kriminalität linker Gruppierungen war vermutlich weitaus größer als diejenige der rechten. GUMBEL, *Vier Jahre*, 1922, 81, 145.

und Monate ohne Gerichtsverfahren interniert. Insgesamt wurde zwischen 1919 und 1923 nach vorsichtigen Schätzungen eine vierstellige Zahl von Personen in Schutzhaft genommen¹²¹. Zwischen 1920 und 1924 lag die Inhaftiertenzahl in Preußen auf einem gleichbleibend hohen Wert von etwa 180 Personen auf 100.000 Einwohner. Das Anwachsen der Belegungszahlen wurde verschärft durch den Verlust von 7600 Haftplätzen, einem Zehntel der Gesamtkapazität, durch die preußischen Gebietsverluste infolge des Versailler Vertrags. Die Justizverwaltung behalf sich durch Übernahme von Arbeitshäusern und Kriegsgefangenenlagern. Außerdem wurden ihr die vier Festungsgefängnisse des Heeres unterstellt¹²². In diesen Jahren brachen in einigen Gefängnissen Meutereien aus, die zu Verwundungen und Todesfällen führten. In Brandenburg an der Havel floh fast die gesamte Gefängnisbelegschaft aus der Anstalt, angeblich weil sie in der Haft zu schlecht ernährt worden war, und mehrere Gefangene wurden auf ihrer Flucht erschossen¹²³. In Kassel gab es Ende 1921 Hungerstreiks¹²⁴. Das Schicksal der politischen Gefangenen diente der KPD und USPD zur Diffamierung der unter SPD-Beteiligung geführten Landesregierungen, weshalb ihre Funktionäre und Presseorgane die Zustände in den Gefängnissen in den dunkelsten Farben schilderten. Die Anstaltsleiter und ihre Belegschaften reagierten auf die Bedrohung mit Angst und dem Wunsch nach militärischem Schutz.

Da 1923 die Anstalten der Justizverwaltung maßlos überfüllt waren, wurden während der linken Putschversuche von Oktober und November 1923 in Hamburg und Thüringen von der „Schwarzen Reichswehr“ und der preußischen Verwaltung des Innern unter Carl Severing (SPD) in ehemaligen Kriegsgefangenenlagern sogenannte Konzentrationslager zur Internierung von Aufständischen eingerichtet¹²⁵. Diese ersten Konzentrationslager auf deutschem Boden verschwanden jedoch ebenso schnell wie der Ausnahmezustand, der zu ihrer Errichtung geführt hatte.

b) Die sozialstaatliche Reformströmung

Zu Beginn der Weimarer Republik gingen nacheinander zwei Veränderungsprozesse im Bereich des Strafvollzugs vor sich. Die erste Reformwelle baute sich in den ersten Monaten nach der Gründung der Republik in den von der SPD regierten Ländern auf, und ihr war vor allem eine Signalwirkung für die veränderten politisch-sozialen Gegebenheiten zugeordnet. Zwischen Dezember 1918 und Sommer 1919 wurden in Preußen und Bayern eine Anzahl von als inhuman betrachteten Bestimmungen abgemildert. Die Dunkelhaft wurde von vier auf eine Woche beschränkt, die Fesselung als Disziplinarstrafe und die Prügelstrafe wurden abgeschafft. Wie beliebig und vor-schnell diese Entscheidungen getroffen worden waren, zeigt sich daran, dass der preußische Justizminister im Dezember 1920 die Höchstdauer der Dunkelhaft wieder

121 WIELAND, Normative Grundlagen, 1982, 87.

122 *Statistik* [Preußen 1923], 1926, VIII/IX.

123 WACHSMANN, Between Reform, 2002, 414.

124 DÖRMER, Geschichte, 1960, 40; JVA Kassel I, Chronik, Kap. VI, 28.

125 DROBISCH/WIELAND, *System*, 1993, 86.

auf vier Wochen heraufsetzte, ein Jahr später aber erneut verkürzte¹²⁶. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Sache des Strafvollzugs wurden getreu den Forderungen Freudenthals Gefängnisbeiräte eingeführt, die aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen und beratend an der Führung des Zuchthauses beteiligt sein sollten. In Baden waren diese Beiräte bereits seit den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts als Einrichtungen bürgerlicher Wohltätigkeit verbreitet. In Preußen stieß die Idee jedoch bei den Anstaltsleitern auf Widerstand, so dass der Justizminister vier Monate nach der ersten Anordnung zur Bildung der Beiräte eine weitere Verfügung erließ, welche festhielt, dass auch Repräsentanten der Arbeiterschaft und Frauen an den Beiräten zu beteiligen seien und dass jede Anstalt mit einer Belegung von über 100 Gefangenen nunmehr zu begründen habe, warum sie noch keinen Beirat eingerichtet hatte¹²⁷. Sachsen folgte dem Beispiel Preußens erst 1922 und ging auch sonst trotz seiner sozialdemokratischen Regierung bei der Revision der Vorschriften behutsamer vor. Über die Rolle der Beiräte ist wenig bekannt, sie jedoch von vornherein als überwiegend unwirksam zu betrachten, geht vielleicht zu weit. Die Rolle der Beiräte wurde in der Fachliteratur von Praktikern anerkannt und es ist belegt, dass ein solcher Beirat in Kassel in den zwanziger Jahren existierte und dass der spätere NS-Rechtspolitiker Roland Freisler oder sein Bruder Oswald, die damals dort als Rechtsanwälte tätig waren, an ihm teilnahmen¹²⁸.

Die weitaus wirksamere zweite Reformwelle, die wesentlich langfristiger wirkte, war weniger von staatspolitischer Taktik als von sozialpolitischer Strategie geprägt. Sie stellte die Antwort einer liberal geprägten Expertenschaft auf die Probleme der sozialen Entwicklung nach Kriegsende dar. Zu den bereits erwähnten langfristigen Prozessen der Lockerung der traditionellen Sozialstruktur kamen die Folgen des Kriegs hinzu. Die aus der Brutalität des Frontalltags heimkehrenden Soldaten fanden eine Gesellschaft vor, die von Hunger geprägt war und die durch Inflation und Arbeitslosigkeit vielfach das Vertrauen in die traditionelle soziale Ordnung verloren hatte. Die Verwendung von weiblichen Arbeitern in der Kriegswirtschaft, der Tod von Soldaten und der damit verbundene häufigere Wechsel der Lebenspartner hatte zu einer veränderten Stellung der Frau geführt, was sich auch in höheren Raten unehelicher Geburten und Scheidungen auswirkte¹²⁹. Die sozialstaatliche Vorstellung ging vor allem von der Möglichkeit aus, mit positiv-fördernden Mitteln eine Festigung der aus den Fugen geratenen Gesellschaft zu erreichen.

Zu den wichtigsten Auswirkungen dieser Konzeption zählten die Erzbergersche Finanzreform von 1919, die Vereinheitlichung der kommunalen Fürsorge 1925 und

126 WACHSMANN, *Reform*, 2001, 50/51; Erlass zur Beseitigung unzeitgemäßer Hausstrafen 13.12.1921, *JMBL* 655.

127 Allgemeine Verfügungen des PrJM vom 22.2.1919 (*JMBL*, 54) und 19.6.1919 (*JMBL*, 342) sowie zahlreiche Erlasse 1919-1923, abgedr. in KLEIN, *Vorschriften*, 1924, 112-117.

128 WACHSMANN, *Reform*, 2001, 51 (Unwirksamkeit); SCHMEITZNER, *Strafvollzug in Bautzen*, 1999, 73, 79 (Sachsen); DÖRMER, *Geschichte*, 1960, 36 (Gebrüder Freisler); MICHAËLIS, *Mitwirkung am Strafvollzuge*, 1921; MÜNCHBACH, *Strafvollzug*, 1973, 33-40 (Fachliteratur).

129 CHICKERING, *Deutsches Reich*, 2002, 140-147.

schließlich das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von 1927¹³⁰. Was für alle Bürger galt, sollte auch dem Straftäter zukommen. Nicht achtlose Repression, sondern bessere Förderungsmöglichkeiten sollten die noch entwicklungsfähigen Verlierer der Entwicklung, die kriminell geworden waren, in die Gesellschaft zurückholen.

Mit der Erfahrung, dass der Krieg katastrophale Auswirkungen auf die Kriminalitätsrate hatte, stieg auch das Bewusstsein für den Einfluss der Umwelt auf die häufigsten Deliktarten. Das Schrumpfen der Bevölkerung infolge des Weltkriegs führte zu konzertierten Bemühungen um die nachwachsenden Generationen; der Schutz und die Pflege der „Jugend“ zählten zu den Zielen der Weimarer Verfassung. Nach Michael Schwartz wurde auch die radikale Minderheitsbewegung der kaiserzeitlichen Eugenik in diesen Strom integriert und durch ihn „gemäßigt“, was sich in der Betonung von Anreizen gegenüber Zwangsmaßnahmen äußerte¹³¹.

In dieser Zeit fiel für den jungen Leutnant Albert Krebs nach überstandenem Kriegsdienst die Entscheidung, sich an der Frankfurter Universität für den Beruf des Erziehers auszubilden¹³². Sein Freund Adolf Reichwein entschied sich für das Arbeitsfeld der Volksbildung und studierte mit diesem Ziel in Frankfurt und Marburg an der Lahn¹³³. Auch von zwei Frauen, einer späteren Anstaltsleiterin und einer Sozialarbeiterin, ist bekannt, dass sie in dieser Zeit nach dem Abitur mit Überzeugung einen Beruf im Bereich der staatlichen Fürsorge anstrebten. Die jungen Leute wurden in ihren Ideen bestärkt von akademischen Lehrern: im Falle von Albert Krebs war es vor allem Christian Jasper Klumker, der seit 1902 an der Frankfurter Akademie, die 1914 zur Universität wurde, Fürsorgewesen unterrichtete. Im Falle von Helga Einsele, die in den fünfziger Jahren in Frankfurt-Preungesheim das Frauengefängnis leitete, war es Gustav Radbruch, bei dem sie im Winter 1930/31 die Vorlesung über Gefängniskunde hörte, aber Einsele war bereits in ihrer Schulzeit von der Arbeit der Erzieher Bondy und Herrmann auf der Elbinsel Hahnöfersand beeindruckt gewesen¹³⁴.

Bei Helene Sinning, die an der Hamburger „Sozialen Frauenschule“ Fürsorgewesen studierte, war der Berufswunsch so stark, dass sie ihn gegen den Willen ihres Vaters durchzusetzen wagte. Sie wurde ab 1929 in Kassel Fürsorgerin für Straffällige bei der Inneren Mission, dem Hilfswerk der evangelischen Kirchen¹³⁵. Dieser Generation ist die prägende Erfahrung der in den zehn Jahren vor dem ersten Weltkrieg blühenden Jugendorganisationen gemeinsam. Die in der Rückschau wirkmächtigste von allen, die Wandervogelbewegung, war eine im Vergleich zu anderen Jugendorganisationen ihrer Zeit eher kleine Gruppe, die aber besonders Kinder des Bildungsbürgertums

130 REULECKE, Vorgeschichte, 1996, 58, 66.

131 Art. 120, 222 WRV; SCHWARTZ, Konfessionelle Milieus, 1995, 406-408.

132 HJM, Personalakte Krebs, Lebenslauf.

133 AMLUNG, *In der Entscheidung*, 1999, 17.

134 EINSELE, Gustav Radbruchs Vorlesung, 2001, 27/28.

135 Gespräch mit Frau Leni Dörmer geb. Sinning und ihrer Tochter, 7.2.2000. Über die Hamburger Schule ROTHMALER, Aus dem ... Instinkt, 1992, 77-97.

einschloss. Der Wandervogel gab seinen Mitgliedern ein romantisch-soziales, politisch eher ungefestigtes Sendungsbewusstsein und eine gewisse kritische Distanz gegenüber den herrschenden gesellschaftlichen Normen mit. Überdurchschnittlich viele Mitglieder dieser Bewegung ergriffen nach dem Krieg akademische Berufe und prägten die Entwicklung der nächsten dreißig Jahre¹³⁶. Politisch konnten die Jugendbewegten übrigens sehr unterschiedlich ausgerichtet sein – so stammte Helga Einsele aus dem sozialistischen Milieu, während Helene Sinning dem nationalliberalen Jungdeutschen Orden nahe stand.

Es wäre falsch, der Gefängnisreformbewegung ein ausschließliches Interesse für Erziehung zu unterstellen. Zum Programm des Gründervaters Franz von Liszt und zu den angelsächsischen Vorbildern gehörten auch Maßregeln der Unschädlichmachung, vor allem die vorbeugende Verwahrung. Auch Freudenthal forderte die Überweisung „besserungsunfähiger“ jugendlicher Gefangener an ein gewöhnliches Gefängnis, eine Praxis, die er selbst in den USA kennen gelernt hatte¹³⁷.

Im Gegensatz zu der späteren Entwicklung hielt man aber die Zielgruppe für klein und den Einfluss derartiger Maßnahmen auf die Kriminalität für geringfügig. Die Einführung der Sicherungsverwahrung war mit dem Inkrafttreten des neugeplanten Strafgesetzbuchs verbunden, dessen Verabschiedung damals absehbar schien. Ein Sterilisationsgesetz, wie es die meisten Bundesstaaten der USA bereits besaßen, wurde ebenfalls diskutiert, fand aber mangels gesellschaftlicher Anerkennung noch nicht eine so breite Aufmerksamkeit wie Ende der zwanziger Jahre¹³⁸. Insgesamt war aber die sozialstaatlich-liberale Denkströmung in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre in der Wissenschaft und in der politischen Führungsebene tonangebend. Wo Widerstände gegen die Durchführung dieses Programms vorhanden waren, beruhten sie vor allem auf berufsständischen Interessen. Von Seiten der Wissenschaft gab es dagegen zunächst kaum Vorbehalte gegen diese neue Ausrichtung des Strafvollzugs.

c) Neuregelungen des Strafvollzugs bis 1924 und ihr gesetzgeberisches Umfeld

Die neuen reichsweiten Bestimmungen über den Strafvollzug, die im Juni 1923 veröffentlicht wurden und zum Beginn des Jahres 1924 in Kraft traten, gehörten zu einer ganzen Reihe von strafrechtlichen Gesetzen, die der Reichstag in den frühen zwanziger Jahren verabschiedete und die überwiegend von erzieherischen Anreizen bestimmt waren. Hierzu gehörten die Geldstrafengesetze von 1921 und 1923, durch die eine Reduzierung kurzfristiger Freiheitsstrafen erreicht wurde. Auf Landesebene wurden, wie beispielsweise in Preußen 1920 und 1921, die Möglichkeiten zur Ausset-

136 PEUKERT, *Weimarer Republik*, 1987, 143; REULECKE, *Vorgeschichte*, 1996, 69. Kurze Überblicke über die Wandervogelbewegung in NIPPERDEY, *Deutsche Geschichte*, 1990, 118-124 und in WEHLER, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 3, 1995, 1099-1104.

137 FREUDENTHAL, *Amerikanische Kriminalpolitik*, 1907, 10; FREUDENTHAL, *Gefängnisrecht*, 1914, 106ff.

138 WEINDLING, *Health*, 1989, 399-430; SCHWARTZ, *Protestantismus*, 1996, 121.

zung von Strafen zur Bewährung wesentlich erweitert¹³⁹. Eine ähnliche Wirkung hatte das Jugendgerichtsgesetz von 1923, das die Verwaltung gesetzlich verpflichtete, jugendliche von erwachsenen Gefangenen getrennt unterzubringen. Auch das „Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten“ von 1927, das die Prostitution teilweise entkriminalisierte, ist als Nachzügler dieser Bewegung zuzurechnen¹⁴⁰.

Die Verhandlungen zu einer Ländervereinbarung über den Strafvollzug begannen im Sommer 1922. Wie das Jugendgerichts- und die Geldstrafengesetze gehörten sie zum Reformprogramm des damaligen sozialdemokratischen Reichsjustizministers Gustav Radbruch, der bereits 1911 in einer biographischen Studie über Gefangenen-schicksale sehr kritische Vorstellungen über das bestehende Vollzugsregime entwickelt hatte¹⁴¹. Radbruchs Vorschläge zur Verbesserung des Zustandes der Gefängnisse scheiterten schon in den Einzelfragen an finanziellen Einwänden der Länder, die den reichsweiten Vorgaben durch Neufassung ihrer Vollzugsvorschriften nachzukommen hatten. Schon die Ausdehnung des täglichen Spaziergangs im Gefängnishof von einer halben auf eine volle Stunde wurde von dem Delegierten des preußischen Justizministers abgelehnt, da dies die Einstellung zusätzlicher Bewachungskräfte erfordert hätte. Die endgültige Abschaffung des Dunkelarrests war derartig umstritten, dass der bayerische Abgesandte, Justizminister Franz Gürtner, mit dem Abbruch der Verhandlungen drohte, falls diese Disziplinarstrafe nicht mehr zur Anwendung kommen sollte¹⁴².

Immerhin gelang es, in den Reichsratsgrundsätzen erstmals klare Vorgaben über die Behandlung der Gefangenen zu verankern: sie sollten „soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht wieder rückfällig werden“¹⁴³. Diese Feststellung eines Vollzugsziels sollte als Richtlinie in Zweifelsfällen dienen, und sie begünstigte Entscheidungen im Sinne einer pädagogischen Ausrichtung. Die Grundsätze gaben in ihren 233 Paragraphen aber eher ein Idealbild vor, als dass sie eine bestimmte Ausgestaltung vorschrieben, indem sie Soll- und Kannvorschriften gegenüber Ist-Vorschriften bevorzugten. Viele reformorientierte Maßnahmen, die finanziellen Aufwand beinhalteten, etwa Bestimmungen über die Größe der Hafträume und gegen große Gemeinschaftsschlafsäle, die Einstellung von hauptamtlichen Ärzten, Pfarrern und Fürsorgern, die Einführung von besonderen Jugendgefängnissen, von modernen Arbeitsplätzen und von Freizeitangeboten wie Sport und Laienspiel ‚sollten‘ umgesetzt werden oder waren ‚soweit möglich‘ und

139 SCHMIDT, Edgar: Rationalisierung, 1928, 100; HARTUNG, *Jurist*, 1971, 38.

140 Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21.12.1921, *RGBl* I, 1604; Jugendgerichtsgesetz vom 12.2.1923, *RGBl* I, 135, insbesondere § 16 Abs. 2; Geldstrafengesetz vom 27.4.1923, *RGBl* I, 254; Gesetz über Vermögensstrafen und Bußen vom 13.10.1923, *RGBl* I, 943. Literatur: FINGER, *Gesetz*, 1927, 347-377; AYASS, *Korrektionelle Nachhaft*, 1993, 195; KUBINK, *Strafen*, 2002, 182-199.

141 RADBRUCH, *Psychologie*, 1911. Radbruch war Justizminister in den Kabinetten Wirth (26.10.1921 - 22.11.1922) und Stresemann (13.8. - 3.11.1923).

142 WACHSMANN, *Reform*, 2001, 55.

143 § 48 Reichsratsgrundsätze 1923.

„in der Regel“ durchzuführen¹⁴⁴. In manchen personalpolitisch heiklen Fragen wurde ebenfalls Zuflucht zu Soll-Bestimmungen gesucht, etwa bei der Einführung von Beamtenbesprechungen und Anstaltsbeiräten, die manche Ministerien ihren Anstaltsleitern nicht vorschreiben zu können glaubten¹⁴⁵.

Da das Progressivsystem 1923 noch kaum erprobt war, erscheint es dagegen plausibel, dass die Form des angestrebten Strafvollzugs in Stufen nur in Umrissen festgelegt wurde. In diesem Punkt stellten die Reichsratsgrundsätze eine spätere gemeinsame Vorschrift der Länder in Aussicht¹⁴⁶, zu der es jedoch nicht kam. Den Delegierten der Länder gelang es im November 1924 in Würzburg lediglich, eine formlose Vereinbarung über den Strafvollzug in Stufen zu treffen, die unveröffentlicht blieb¹⁴⁷. Von einer Vereinheitlichung des Stufensystems, geschweige denn des Lebensstandards insgesamt, waren die Länder weit entfernt. Der Einsatz der Prügelstrafe war nicht mehr vorgesehen, nur noch die in der Vorschrift angegebenen Disziplinarstrafen waren anzuwenden.

Einen bemerkenswert großen Wert legten die Grundsätze auf das Disziplinar- und Beschwerderecht, wobei die Konzeption Berthold Freudenthals an vielen Stellen Eingang fand. Der Gefangene erhielt das Recht zugebilligt, den Inhalt eines Anliegens, das er mit einem höheren Beamten besprechen wollte, gegenüber den Unterbeamten zu verschweigen. Der Briefverkehr mit Aufsichtsbehörden, Gerichten, Volksvertretungen und Mitgliedern des Anstaltsbeirats unterlag keinen zeitlichen Beschränkungen und durfte nicht von der Anstaltsleitung zensiert werden¹⁴⁸. Eine der wichtigsten Forderungen Freudenthals war, dass jede Milderung oder Verschärfung der vorgeschriebenen Behandlung des Gefangenen gesetzlich verboten sein müsse¹⁴⁹. Diese Bestimmung fand zwar keinen Eingang in die reichsweit gültigen Grundsätze, wurde aber in die Preußische Dienst- und Vollzugsordnung von 1923 aufgenommen¹⁵⁰. Auch in der Frage der Behandlung politischer Gefangener gelang es, eine klare Bestimmung in den Reichsratsgrundsätzen zu verankern: wer seine Tat nach ausdrücklicher Feststellung des Urteils aufgrund seiner sittlichen, religiösen oder politischen Überzeugung begangen hatte, genoss alle für die Gefangenen seiner Strafart zulässigen Vergünstigungen vom Beginn der Strafzeit an. Der Progressionsvollzug galt für diese „Überzeugungstäter“ nicht, weil man ihnen zubilligte, dass sie die durch das Stufensystem angestrebte Selbstdisziplin bereits besaßen. Hier hatte sich vor allem die Sorge der SPD um die politischen Häftlinge niederschlagen¹⁵¹.

144 §§ 11/12, 15, 42, 68, 75, 93, 197 Reichsratsgrundsätze 1923.

145 §§ 14, 17-23 Reichsratsgrundsätze 1923.

146 §§ 130/131 Reichsratsgrundsätze 1923.

147 KOCH, *System*, 1972, 59.

148 §§ 119, 123 Reichsratsgrundsätze 1923.

149 FREUDENTHAL, *Strafrecht und Strafvollzug*, 1918, 501.

150 § 52 DVO Preußen 1923.

151 § 52 Reichsratsgrundsätze 1923. THIEL, *Gustav Radbruch*, 2001/02, 259-276, vgl. auch S. 58.

Insgesamt erreichten die Grundsätze von 1923 und die auf ihnen basierenden Länderverordnungen einen selbst im internationalen Vergleich modernen Standard, und sie wurden auch von den Praktikern überwiegend gelobt¹⁵². Kritik zogen diejenigen Bestimmungen auf sich, die den Anstaltsleitern Beschränkungen auferlegten. Für den Überzeugungsverbrecher-Paragrafen wurde eine Einschränkung gefordert, falls Ehrlosigkeit, erhebliche Vorstrafen oder „gewöhnheitsmäßiges Verbrechen“ vorlägen. Die Einrichtung von Beiräten und die Abschaffung des Dunkelarrests wurden ebenfalls kritisch beäugt, und besonders die durch die Reichsratsgrundsätze eingerichteten Garantien im Beschwerdewesen wurden in der Praxis nicht akzeptiert. Schon bald versuchten alle Länder, das in den neuen Vollzugsordnungen niedergelegte Beschwerderecht einzuschränken¹⁵³. In Preußen wurden diese Änderungen nicht durch das Ministerium, sondern auf der Ebene der Oberlandesgerichtsbezirke ausgeführt. Als Ergänzung zu § 88 DVO genehmigte der Präsident des Strafvollzugsamts in Kassel im November 1924 die Klausel, dass wiederholte unbegründete Beschwerden, die auf Leichtfertigkeit oder Mutwillen beruhen, bestraft werden sollten; ebenso „Beschwerden, Meldungen oder Anzeigen, welche bewußt unwahre Behauptungen enthalten oder die Absicht einer Beleidigung erkennen lassen“. Damit wurde das schriftlich festgelegte Beschwerderecht durch eine Art subversiven Föderalismus auf der Ebene unterhalb des Ministeriums zurechtgestutzt. Vermutlich haben fast alle preußischen Strafvollzugsämter ähnlich wie das Kasseler gehandelt¹⁵⁴. Doch auch diese Änderungen beseitigten nicht die Klagen über ein zu weitgehendes Beschwerderecht, das vor allem von Häftlingen mit querulatorischen Persönlichkeitsstörungen bis zum letzten ausgereizt wurde und erhebliches Maß an Arbeitszeit in Anspruch nahm¹⁵⁵. Während in der Republik die Kritik der Vollzugsbeamten an den umfassenden Beschwerderechten der Gefangenen nur verhalten auftrat, steigerte sie sich nach 1933 im Rückblick in hysterische Formen¹⁵⁶. Die höheren Beamten hatten an liberalen Beschwerdeverfahren ein höheres Interesse als die Bediensteten, denn sie halfen ihnen, über die materiellen Verhältnisse und über Missbräuche auf dem Laufenden zu bleiben. Auch wenn sie betonten, dass feste Rechtspositionen nicht nur dem Gefangenen, sondern auch der Justizverwaltung eine gesicherte Position gaben, hielt sich in der Praxis ein hartnäckiger Widerstand gegen alle Einrichtungen, die mit diesen Problemen assoziiert waren¹⁵⁷. Auch das Konzept des „Überzeugungsverbrechers“ wurde von den Praktikern einfach ignoriert: von 8000 am Ende der Weimarer

152 DVO Preußen 1923; DVO Hessen 1924; DVO Thüringen 1924. Lobend äußerte sich u. a. FREUDENTHAL, *Rechtliche Stellung*, 1928, 146.

153 18. Mitgliederversammlung, 1923; StAD, G 21 A, 2168/2, Umfrage unter den Landesregierungen, Februar 1924.

154 StAM, 251 Wlhd Vw, 70, Bl. 5-8v. Ein ähnliches Vorgehen wurde nach der freundlichen Auskunft von Andreas Fleiter auch bei anderen Vollzugsämtern festgestellt.

155 WACHSMANN, *Between Reform*, 2002, 422; JVA Kassel I, Chronik, Kap. VI, 50.

156 SCHAEFER, *Psychotherapie*, 1929, 101; RESCH, *Stufenstrafvollzug*, 1935, 334-356; SIEFERT, *Neupreußischer Strafvollzug*, 1933, 13.

157 FREDE, *Gefängnisrecht*, 1926, 619.

Republik wegen politischer Straftaten verurteilten Gefangenen waren weniger als 100 vom Gericht als Überzeugungstäter anerkannt worden, und die Anstaltsleitungen waren ausnahmslos Kritiker oder offene Gegner dieser Bestimmung¹⁵⁸. So nutzte sich die Auffassung des Strafvollzugs als Rechtsverhältnis in der Praxis mehr und mehr ab, obwohl sie in der Theorie selbst von erklärten konservativen Gegnern der modernen Strafrechtsreform begrüßt worden war¹⁵⁹.

Auch die in Preußen betriebene organisatorische Aufwertung des Strafvollzugs zu einer dritten Säule der Justiz ging direkt aus rechtsstaatlichen Prinzipien hervor. Während im Kaiserreich die preußischen Staatsanwaltschaften die Vollzugsanstalten der Justiz nebenbei verwaltet hatten, wurden nunmehr für jeden Oberlandesgerichtsbezirk Strafvollzugsämter eingerichtet, deren Präsidenten mit den Chefs der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft gleichrangig waren. Die Einrichtung der Ämter zum 1. Januar 1923 ging nicht ohne Reibereien mit den alteingesessenen Generalstaatsanwälten vonstatten. In Celle wurden die notwendigen Räume im Gebäude des Oberlandesgerichts nur widerwillig zur Verfügung gestellt und es wurden absurde Klagen darüber kolportiert, dass nunmehr auf den Rundverfügungen des Justizministers drei Adressen angegeben waren¹⁶⁰. Bezeichnenderweise wurden aber nicht alle Einrichtungen des Freiheitsentzugs der Justiz übertragen: die Arbeitshäuser und die Heil- und Pflegeanstalten blieben der Verwaltung des Innern unterstellt.

III. Wissenschaftliche Reformpioniere und Reformbegleiter

Die frühen zwanziger Jahre boten der „modernen Schule“ die optimale politische Konstellation zur Erfüllung ihres kriminalpolitischen Programms. Die deutsche Landesgruppe der IKV wurde zu einem zentralen Forum, das in Zusammenarbeit mit den Rechtspolitikern der gemäßigten Parteien die Geschicke der Strafrechtsreform maßgebend lenkte. Im Jahre 1919 gelang es ihr erstmalig, von regierungsamtlicher Seite beratend zur Reform des Strafrechts hinzugezogen zu werden¹⁶¹, und in den folgenden Jahren bestimmte die deutsche Landesgruppe maßgeblich die Vorarbeiten zu Gesetzgebungsprojekten im Strafrecht, weshalb sie zu einer mitgliederstarken Vereinigung aufstieg. Befriedigt, aber auch wehmütig stellte Eduard Kohlrausch 1929 fest, dass die IKV von „einem kleinen Haufen“ zu einer großen Organisation angewachsen war, die nicht mehr so beweglich war wie in ihrer Anfangszeit. Sein Hinweis darauf, dass jetzt Repräsentanten „der wichtigsten Behörden“ Mitglieder geworden waren, liest sich wie eine Andeutung der Gefahr, von der Trägheit der Bürokratie vereinnahmt zu werden¹⁶². Der Zusammenbruch der internationalen Zusammenarbeit durch den Weltkrieg und die Tatsache, dass die Nachfolgeorganisation der

158 BÜLOW, Sonderstrafvollzug, 1957, 38f.

159 Siehe S. 78.

160 WS 159, Schreiben Muntau an A. Krebs, 25.10.1961.

161 BELLMANN, *IKV*, 1994, 143-146, 149.

162 BELLMANN, *IKV*, 1994, 176.

IKV, die „Association Internationale de Droit Pénal“, die Mitgliedschaft einer deutschen und österreichischen Landesgruppe verweigerte, konnte die Bedeutung der deutschen Landesgruppe in der Innenpolitik nicht mindern. Der Phase der Machtentfaltung der deutschen Landesgruppe schloss sich in den Jahren der Agonie der Republik eine Phase der Rückbildung an. Von 1933 bis zu ihrem Ende 1937 war die deutsche Landesgruppe der IKV bedeutungslos.

Das Wirken der IKV in den frühen zwanziger Jahren wurde durch die Tätigkeit des prominenten Mitglieds Gustav Radbruch als Reichsjustizminister erleichtert. In Fragen des Strafvollzugs unterstützte die IKV 1922 geschlossen den regierungsamtlichen, von Radbruch verantworteten Entwurf für das neue Strafgesetzbuch. Dieser enthielt als wichtigste Neuerung die Abschaffung der Zuchthausstrafe, was ihren Charakter als „Ehrenstrafe“ betraf. Der Entwurf ging aber nicht so weit, eine Einheitsfreiheitsstrafe einzuführen, sondern er enthielt statt Zuchthaus die Straftart „strenges Gefängnis“, was von der Opposition zu Recht als unfertige Halbheit kritisiert wurde¹⁶³. Die schon seit vielen Jahren angestrebte Möglichkeit der unbestimmten Verurteilung bei Wiederholungstätern war selbstverständlich in Radbruchs Entwurf enthalten. Radbruchs Werk war jedoch in der IKV-Landesgruppe nicht ganz unumstritten. Auf der Tagung von 1924 wurden die Reichsratsgrundsätze von 1923 zwar diskutiert, die Versammlung konnte sich jedoch mehrheitlich nur dazu durchringen, keine Resolution zur Bewertung der Grundsätze zu beschließen¹⁶⁴.

a) Die Position der IKV zur sichernden Verwahrung

Trotzdem war die Richtung, in welche das Strafrecht sich unter Führung der IKV entwickeln sollte, noch recht klar festgelegt, als die Landesgruppe im September 1925 in Innsbruck das Problem „Der Schutz der Gesellschaft gegen Gemeingefährliche und der Schutz des Verbrechens gegen Willkür auf Grund des Entwurfes eines Strafgesetzbuches“¹⁶⁵ debattierte. Es sprachen ein Strafrechtler, ein Kriminalpolizist und ein Psychiater. Die drei erstatteten Referate können als Querschnitt der damaligen wohlfahrtsstaatlichen Konzeption über die Ausgestaltung der sichernden Maßregeln gelten. Es trifft nicht zu, dass, wie behauptet wurde, wenig auf den Schutz des Individuums vor staatlicher Willkür eingegangen wurde¹⁶⁶. Bereits die Aufnahme des Themas in den Titel zeugte von einer Sensibilität für das Thema, wie sie Ende der zwanziger Jahre schon nicht mehr vorlag, wenngleich sie aber bei den Referenten sehr unterschiedlich ausgeprägt war. Der erste Referent, der Strafrechtslehrer Theodor Rittler aus Innsbruck, machte zunächst klar, dass eine Balance zwischen den Interessen des Individuums und denen der Gesellschaft erreicht werden müsse. Von Liszt habe sich zwar 1910 in Brüssel für eine Verringerung der Rechtsgarantien gegenüber dem Individuum ausgesprochen, dies sei aber vor dem damaligen Kontext gesicherter „bür-

163 BELLMANN, *IKV*, 1994, 157/58; SCHMIDT, Eberhard: Einleitung, 1952, XVIIIff. Vgl. S. 60.

164 BELLMANN, *IKV*, 1994, 159.

165 *MittIKV* NF 1 (1926), 85-180.

166 BELLMANN, *IKV*, 1994, 162f.

gerlicher Freiheiten“ zu verstehen. Die Verhältnisse in und nach dem Weltkrieg hätten jedoch gezeigt, dass „der Sinn für die Unantastbarkeit der Individualsphäre des Einzelnen verlorengegangen“ sei – er erwähnte in diesem Zusammenhang „die höchst bedenkliche Einrichtung der Schutzhaft“ in Deutschland¹⁶⁷. Entsprechend hielt er die geplanten Entwürfe eines Gewohnheitsverbrechergesetzes hinsichtlich der Kriterien für die Strafschärfung und die Verhängung der Sicherungsverwahrung für zu weitgehend und führte beispielsweise an, dass man nach den Entwürfen Wilderer oder streitsüchtige Frauen als Gewohnheitsverbrecher verurteilen könne. Die Zahl der Kandidaten für die Sicherungsverwahrung hielt er für sehr klein: eine Anstalt für das Reichsgebiet sollte seiner Meinung nach ausreichen. Statt der unklaren Generalklauseln plädierte er für eine Aufzählung der in Frage kommenden Deliktarten, auch um einen Missbrauch zu politischen Zwecken zu verhindern. Als Gegner der reinen Spezialprävention konnte er einer Aussetzung der Strafe vor Beginn der Maßregel nicht zustimmen¹⁶⁸.

Bezüglich des Vollzugs der Sicherungsverwahrung entpuppte sich Rittler als unsicher lavierender Befürworter eines Sowohl-als-auch. Einerseits plädierte er für eine gegenüber den Strafgefangenen mildere Behandlung der Verwahrten. Diese sei ihnen nach dem Ende ihrer Strafe als Gegenleistung zuzubilligen, da sie eigentlich mit der Gesellschaft „quitt“ seien. Die Sicherungsverwahrung sei „ein Opfer, das die Gesellschaft von ihnen fordert“. Die Verwahrung, wie der Strafrechtler Edmund Mezger es für zulässig hielt, in einer Strafanstalt zu vollziehen, lehnte Rittler deshalb ab. Danach warf er aber das eben noch vertretene Prinzip der Milderbehandlung von Sicherungsverwahrten wieder über Bord, indem er Stimmen von Praktikern zitierte, die deutlich machten, dass aus Sicherheitsgründen ein Unterschied zwischen Strafe und Verwahrung kaum herzustellen sei. Aus diesem Grunde ließ er eine sichernde Straferhöhung, wie sie im Entwurf von 1925 vorgesehen war, als zweite, wenn auch nicht optimale Lösung gelten. Zur Sicherung vor Willkür gab Rittler drei im Entwurf von 1925 enthaltene Garantien wieder: erstens die Monopolisierung der strafrechtlichen Entscheidungen bei den Gerichten, welche auch die Unterbringung in Heilanstalten und Sicherungsanstalten betraf, und zweitens den Grundsatz *nulla poena sine lege*. In diesem Zusammenhang hob Rittler hervor, dass der Entwurf diesen Grundsatz im Bereich der Maßregeln durchbrechen wollte. Rittler tat diese Bestimmung jedoch als unerheblich für den Schutz vor Willkür ab, da die Entscheidungen über die Maßregeln aufgrund früherer Urteile, also rechtsförmiger Feststellungen, zustande kommen würden. Die dritte Garantie sah Rittler in der Beibehaltung der Tatbestandsdefinition als Grundlage der Strafzumessung¹⁶⁹.

Der Referent Max Hagemann, der als Berliner Kriminalbeamter das Problem aus der Sicht der Polizei betrachtete, zeigte sich als ein Befürworter der Sicherungsstrafe,

167 *MittIKV* NF 1 (1926), 97.

168 *MittIKV* NF 1 (1926), 104f., 111f.

169 *MittIKV* NF 1 (1926), 116-119; MEZGER, *Behandlung*, 1923, 175; § 3 E StGB 1925: „Über Maßregeln der Besserung und Sicherung ist nach dem Gesetze zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt.“ (REGGE/RIESS/SCHMIDT/SCHUBERT, *Quellen*, Abt. I. Bd. 1).

der sich kaum Sorgen über die Frage der Schutzes vor staatlicher Willkür machte. Über die Größe des Kreises der nicht erziehbaren Häftlinge, die in reiner Sicherungshaft gehalten werden sollten, machte Hagemann keine Ausführungen. Er nahm an, dass sich „Widerstand [...] gegen den konsequent zu Ende gedachten Gedanken der Sicherung“ erheben werde. Seiner Ansicht nach konnte diese präventive Internierung auch als Strafe bezeichnet werden; er rechtfertigte dies mit der fortgesetzten Betätigung der verbrecherischen Gesinnung, der eine unbestimmte langfristige Rechtsfolge angemessen sei. Für die Vollzugspraxis sah er Schwierigkeiten für den Fall, dass die Sicherungsverwahrung getrennt von den Freiheitsstrafen vollzogen werden sollte, sprach sich aber für eine Anwendung des Progressivsystems auch für die „unverbesserlichen“ Sicherungsverwahrten aus. Als Instrumente des Willkürschutzes sprach Hagemann die Voraussetzungen der Verhängung der Sicherungsmaßnahme an. Die Voraussetzung, dass die beiden vorausgehenden Straftaten erhebliche Freiheitsstrafen nach sich gezogen haben müssten, fand er „etwas allzu vorsichtig“. Er gehörte also im Gegensatz zu Rittler zu denjenigen, die den Kreis der zu internierenden Personen für zu klein und die Schutzvorkehrungen vor Willkür für zu groß hielten. Sein Ruf nach einer Ausweitung der Zielgruppe fand damals jedoch noch keine Resonanz. Nur wenige Monate nach seinem Referat sollte das Buch Robert Heindls Hagemanns Position popularisieren. In der Frage der Ausgestaltung des Vollzugs war Hagemann allerdings auf Seiten des pädagogischen Flügels. Die Durchführung des damaligen Vollzuges hielt er für „viel zu eingengt“, da in der Umgebung des Gefängnisses mit ihrer reglementierten Lebensweise die Gelegenheiten zu verantwortungsvollem Verhalten fehlten – dies sei aber für die Prognose des Resozialisierungserfolgs dringend notwendig¹⁷⁰.

Der Kölner Psychiater Gustav Aschaffenburg, der seit 1904 die renommierte „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“ herausgab, definierte den Begriff des gefährlichen Gewohnheitsverbrechens zunächst positiv durch die voraussehbare soziale Gefährlichkeit, wandte sich dann jedoch sogleich dem Problem der Begrenzung des Begriffs zu, sprach also ebenfalls das Problem staatlicher Willkür an. Er unterschied zwischen Personen, „die die öffentliche Rechtssicherheit schädigen und denen [...], die ihr gefährlich sind“¹⁷¹. In diesem Zusammenhang erinnerte er an das Schicksal von Bettlern, Landstreichern und Prostituierten, die in Deutschland auf zwei Jahre, in Belgien sogar auf sieben Jahre in Arbeitshäusern interniert werden durften. Zu den für eine unbestimmte Internierung in Frage kommenden Personen zählte Aschaffenburg vor allem die vermindert Zurechnungsfähigen. Für die Verwahrdauer befürwortete er einen großen Ermessensspielraum des Richters, da beispielsweise besonders haltlosen Delinquenten die Mängel ihrer persönlichen Haltung nur durch eine langdauernde Haftzeit klargemacht werden könnten. Die Ausgestaltung des Vollzugs stellte sich Aschaffenburg als eine Mischung aus den heilenden Elementen einer Psychiatrie und den sichernden Elementen einer Vollzugsanstalt vor,

170 *MittIKV* NF 1 (1926), 127-137, Wortzitate 127 und 135.

171 *MittIKV* NF 1 (1926), 144/145.

wenn er auch für die Gegenwart davor warnte, für jeden Gefangenen psychiatrische Untersuchungen vorzuschreiben, da die vorhandenen Gefängnisärzte nicht ausreichend ausgebildet seien¹⁷².

Die Pädagogisierung des regulären Strafvollzugs werde so weit fortschreiten, dass eine Unterscheidung von Sicherungsverwahrung und Strafe bald nicht mehr notwendig sein werde. Nach Aschaffenburg ging die Anzahl der betroffenen Personen über diejenige der wirklich straffällig gewordenen Personen hinaus. Nicht nur für Jugendliche und Straffällige, sondern auch für das „große Heer der Psychopathen“ unter den nichtstraffälligen Bürgern müssten Handhaben für zwangsweise Therapien vorhanden sein¹⁷³. Zu den Willkürschutzmaßnahmen rechnete Aschaffenburg das Problem, wer die Entscheidung über die Verwahrung zu fällen habe. Er plädierte für eine große Kommission aus Richtern, Staatsanwälten, Ärzten, Lehrern, Fürsorgern und Geistlichen. Entgegen der nach Freudenthal in den USA vorherrschenden Gewohnheit, Vollzugsbeamte sowie Richter und Staatsanwälte von der Beurteilung auszuschließen, war Aschaffenburg der Meinung, dass Justizbeamte maßgeblich an der Beurteilung des Gefangenen zu beteiligen seien¹⁷⁴. Für die erfolgreiche Durchführung des resozialisierenden Vollzugs der Sicherungsverwahrung strebte er schließlich die Einsetzung eines Vollzugshelfers an, der auch für eine spätere Wiedereingliederung in die Gesellschaft Sorge zu tragen habe¹⁷⁵. Aschaffenburgs Vertrauen in eine gelockerte Form des Strafvollzugs gründete sich auf seine Erfahrungen in der Psychiatrie:

„Wenn Sie heute in eine moderne Irrenanstalt kommen, so finden Sie mit Ausnahme weniger Abteilungen keine Gitter mehr, keine hohen Mauern, keine Absperrung; regelmäßig endet eine Führung in meiner Klinik mit der Frage: ‚Wo haben Sie denn nun Ihre unruhigen Kranken?‘ [...] Man hat früher geglaubt, mit Feuer und Schwert gegen die Verbrecher vorgehen zu müssen, es gehe nicht ohne die schärfsten Maßnahmen. Und es ging doch. Ich bin überzeugt, daß es bei der Hälfte unserer Internierten ohne Zuchthausmauern gehen wird, und daß man in fünfzig Jahren über all diese unsere jetzigen Vorstellungen lachen wird!“¹⁷⁶

Aschaffenburgs recht visionärer, kaum an der Tagespolitik orientierter Standpunkt war sehr stark von den Gruppeninteressen seiner psychiatrischen Profession bestimmt: es ging ihm – wenn man stark vereinfacht – um die Vermehrung nervenärztlicher Einrichtungen. Damit untrennbar verbunden war für ihn jedoch ein Bild von humanen Zuständen im Strafvollzug, die durch deutlich bessere Ausstattung der Anstalten, Differenzierung der Gefangenen und einfühlsame Behandlung zu erreichen waren. Gewiss waren hiermit auch erhebliche Investitionen in die Schulung des Personals und in den Umbau der Anstalten verbunden. Beunruhigend wirken dagegen vor allem seine Vorstellungen über die Ausmaße der Behandlungstätigkeit, die

172 *MittlKV* NF 1 (1926), 145 (Arbeitshaus), 151 (richterl. Ermessen), 156f., 163 (Vollzugsform), 161f. (Gefängnisärzte).

173 *MittlKV* NF 1 (1926), 155.

174 FREUDENTHAL, Unbestimmte Verurteilung, 1908, 303-305; *MittlKV* NF 1 (1926), 170f.

175 *MittlKV* NF 1 (1926), 172.

176 Tagung von September 1927, *MittlKV* NF 3 (1928), 124.

sich für ihn bis weit in die nicht straffällige Bevölkerung hinein erstreckten und eine gewisse diagnostische Selbstüberschätzung verraten. Aschaffenburgs Vision lässt sich aber nur mit Mühe als das Abbild eines hermetisch abgeriegelten psychiatrischen Kerker-Archipels lesen, viel eher als Vorahnung des heutigen wohlfahrtsstaatlichen Systems des sozialtherapeutischen Maßregelvollzugs mit wenigen stark gesicherten Anstalten und zahllosen gelockerten Einrichtungen, vom betreuten Wohnen bis hin zu ambulanten Hilfsangeboten. Eine entsprechende, von individuellen Freiheitsrechten begrenzte Vorstellung hatte Aschaffenburg auch von Sterilisations- und Kastrationsmaßnahmen. Er erkannte die Grundidee der Eugenik zweifellos an und machte deutlich, dass Eingriffe zur Unterbindung der Fortpflanzungsfähigkeit sozial auffällige Personen weniger beeinträchtigten als langjährige Internierung. Aus Rücksicht auf persönliche Grundrechte war er jedoch skeptisch, ob eine zwangsweise Sterilisation durchsetzbar wäre.

Aschaffenburgs Verbrechensverhütungskonzept entsprach seiner kriminologischen Theorie, die abweichendes Verhalten primär als „Erscheinung des sozialen Lebens“ definierte. Daher eignet er sich nicht als der Kronzeuge einer angeblich in der damaligen deutschen Psychiatrie bestehenden Bereitschaft, die Gesellschaftsinteressen vor das Patientenwohl zu stellen, als den ihn Wetzell aufgrund einer einzelnen Quelle aus dem Jahr 1933 hinstellt¹⁷⁷.

b) Die Arbeitsgemeinschaft für die Reform des Strafvollzugs

Dem allgemeinen Interesse für eine Reform des Strafrechts entsprach in den zwanziger Jahren der Wunsch einiger Gefängnisexperten, auch in ihrem Spezialgebiet die Einführung von Neuerungen voranzutreiben. Auf Initiative des rührigen thüringischen Strafvollzugsreferenten Lothar Frede wurde 1923 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe geplant, die erstmals im Januar 1924 unter Vorsitz des Hamburger Strafrechtslehrers Moritz Liepmann in Eisenach zusammentrat. Die Arbeitsgemeinschaft beschrieb sich selbst als eine Gruppe, die „im gesamten Strafvollzug und seinen praktischen Einzelfragen den Erziehungsgedanken zu verwirklichen“ suche. Es war nicht geplant, die Gruppe als Verein zu institutionalisieren, um eine gewisse Flexibilität beizubehalten. Anhand der Professoren, die den Vorsitz der einzelnen Sitzungen übernahmen, lässt sich deutlich zeigen, dass die Arbeitsgemeinschaft eine auf der politischen Linken verankerte Einrichtung war¹⁷⁸. Die Sitzungen wurden von Liepmann und Freudenthal, von dem Gießener Mitherausgeber der regierungskritischen „Justiz“ Wolfgang Mittermaier und von den Schülern Liepmanns Max Grünhut und Curt Bondy geleitet. Nur wenige Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft gehörten der politischen Mitte an, während konservative Mitglieder nicht an ihr teilnahmen. Franz

177 BUSSE, *Gustav Aschaffenburg*, 1991, 171, 164f.; WETZELL, *Inventing*, 2000, 296f., zumal er selbst Aschaffenburg zitiert, der schon 1903 betonte, wie erfolgreich ein beharrliches Bemühen um die meisten Rückfalltäter sein könnte (Ebda. S. 97).

178 Als politisch eher neutral wird die Gruppe von Wachsmann eingeschätzt: *Between Reform*, 2002, 418.

Exner, ein Strafrechtslehrer, der zu jener Zeit in Leipzig lehrte und der DVP nahe stand, markierte den rechten Rand der Arbeitsgemeinschaft. Er hatte keine Berührungspunkte zu den sozialistisch orientierten jungen Leuten, die den Fürsorgerberuf anstrebten, und beteiligte sie an Diskussionen und Vorträgen in seinem Seminar¹⁷⁹. Was in der Arbeitsgemeinschaft debattiert wurde, konnte dank des politischen Einflusses ihrer Schirmherren umgesetzt werden, weshalb ihr Einfluss auf die Praxis der zwanziger Jahre als hoch angesehen werden muss. Nach den ersten beiden Sitzungen von 1924 trat die Arbeitsgemeinschaft wahrscheinlich erst wieder 1927 zusammen. Über ihre Arbeit in dem veränderten Klima der späten zwanziger Jahre wird weiter unten berichtet.

c) Reformprotagonisten und der Antisemitismus

Die wissenschaftlichen Reformbegleiter der Gefängnisreform waren in der Mehrheit Juden oder jüdischer Herkunft, während unter den Praktikern das Verhältnis eher umgekehrt war¹⁸⁰. Die gesellschaftliche Stellung dieser jüdischen Gelehrten in der Gesellschaft der Monarchie und der Republik scheint ihre Parteinahme beeinflusst zu haben. Eine Minderheit, die im Kaiserreich wegen ihres Glaubens von vielen staatlichen Ämtern ausgeschlossen wurde, musste besonderen Wert auf eine gerechte Verteilung der Chancen legen, wie sie von den linksliberalen Parteien gefordert wurde. Moritz Liepmann, der derselben Generation wie Freudenthal angehörte, war schon in den Vorkriegsjahren als linksliberaler Jurist und engagierter Gegner der Todesstrafe bekannt geworden. In den zwanziger Jahren übernahm er die wissenschaftliche und politische Förderung der sozialstaatlichen Vollzugsreform, indem er eine ganze Reihe von Schülern in wichtige Positionen in Wissenschaft und Praxis vermittelte. Trotz seiner Mitgliedschaft in der hamburgischen DDP arbeitete er in sozialpolitischen Fragen gern mit den Sozialdemokraten zusammen¹⁸¹. Anders als die meisten Strafrechtsexperten brachte Liepmann auch der Maßregel der Sicherungsverwahrung kein Vertrauen entgegen und bezeichnete sie als „Beruhigungskissen für müden, resignierenden Verzicht auf Menschaufrichtung“¹⁸². Berthold Freudenthal, der sich in der Vorkriegszeit große Verdienste erworben hatte, war in den zwanziger Jahren mit all seinen Kollegen an der juristischen Fakultät so verfeindet, dass sie es ablehnten, mit ihm zu sprechen, und er alle Fragen mit ihnen schriftlich klären musste. Personalentscheidungen während der Kriegszeit waren angeblich der Anlass des Zerwürfnisses gewesen. Freudenthal hatte nur wenige Schüler, was wohl auf sein zunehmend schrofferes Verhalten zurückging¹⁸³. Die Kollegen deuteten an, er sei geisteskrank,

179 WS 10, Zeugnis von Exner über Walter Beck, 5.8.1946.

180 An den Hochschulen Bondy, Aschaffenburg, Liepmann, Grünhut, Freudenthal gegenüber Radbruch, Mittermaier; in der Justizverwaltung Bondy, Rosenfeld gegenüber Ellger, Krebs, Frede, Bleidt, Gentz.

181 Nachruf, StAHH, 241-2, A 1149.

182 HONIG, Mitteilungen, 1922, 115.

183 Einer dieser Schüler war ADRIAN, *Arbeitshaus*, 1925.

und versuchten, eine Versetzung Freudenthals an eine andere Universität zu erreichen¹⁸⁴. Selbst in seiner Grabrede auf den 1929 verstorbenen Gelehrten erging sich Dekan Klausning in dunklen Andeutungen: In Freudenthals Werden und Wirken spiegele „sich in besonders charakteristischer Weise ein gutes Stück der Problemhaftigkeit wider, die das Hochschullehrertum unserer deutschen Gegenwart überhaupt kennzeichnet“¹⁸⁵.

Während Liepmann und Freudenthal zumindest nach dem heutigen Kenntnisstand keinen offenen antisemitischen Attacken ausgesetzt waren, sind sie bei Gustav Aschaffenburg deutlich nachzuweisen. Als evangelischer Christ jüdischer Abstammung gehörte Aschaffenburg in seiner Wirkungsstätte Köln zu einer doppelten Minderheit. In seiner Eigenschaft als psychiatrischer Gutachter hatte er die Macht, einen Prozessausgang beeinflussen, was ihm nicht immer Freunde machte. Aus dem Jahr 1920 datiert eine briefliche Anschuldigung gegen eines seiner Gutachten, in dem er einen Prozessbeteiligten als unzurechnungsfähig beurteilt hatte. Der Proband, ein deutschnationaler Industrieller, der seit Jahren in Streitigkeiten mit seinem Bürgermeister und der Kirchengemeinde verwickelt war, stellte Aschaffenburg daraufhin in wolkigen Andeutungen als Teil einer jüdischen Verschwörung gegen die Solinger Messerexporte im Allgemeinen und gegen ihn selbst im Besonderen dar¹⁸⁶. Warum wurde der Brief eines geistig Verwirrten zu den Personalakten genommen? Es ging wohl nicht darum, ein Kuriosum zu dokumentieren, sondern eine sehr ernste Angelegenheit. Wie ein kollektives Hirngespinnst wurden derartige Beleidigungen in der Nachkriegsatmosphäre als ernstzunehmende Vorwürfe verstanden. Als Klinikchef, der in seiner Amtszeit von 1904 bis 1934 der Nervenklinik der Universität zu großem Ansehen verhalf, hatte Aschaffenburg auch Streitigkeiten mit seinen Kollegen, die aber nach Auskunft der Personalakten – also wenigstens nach der Quellenlage – ohne antisemitische Vorwürfe verliefen¹⁸⁷. Im Sommersemester 1932 hingegen musste Aschaffenburg wegen der antisemitischen Pogromhetze der völkischen Studentengruppen das ihm angebotene Amt des Rektors ablehnen, um eine Unterbrechung des Vorlesungsbetriebs durch Krawallaktionen zu vermeiden, was er auch bereitwillig und ohne einen schriftlichen Protest tat¹⁸⁸.

d) Der englische Zentralstaat als Vorbild

Die aufgrund des Internationalen Gefängniskongresses in London im August 1925 reichlich fließenden Berichte über das englische Strafrechtssystem machten die deutschen Kriminalisten neidisch, wie Eduard Kohlrausch offen zugab¹⁸⁹. Die Tagungsberichte gaben den Stand eines langfristig verfolgten Projekts wieder, dessen Resul-

184 UA Frankfurt, Personalnebenakte Jur. Fakultät, Vorgänge von Nov. 1923 und Juli 1925.

185 *Gedächtnisschrift*, 1930.

186 UA Köln, Zug. 17/II, Nr. 51a, 140-146.

187 UA Köln, Zug. 17/II, Nr. 51b, 156-165.

188 UA Köln, Zug. 27 Nr. 19, Schreiben 3.7.1932, 4.7.1932; UA Köln, Zug. 67 Nr. 986, 33.

189 Vorwort Kohlrauschs zum Artikel: Londoner Gefängniskongress, 1927, 191.

tate beeindruckend waren. Die Zahl der Insassen der Gefängnisse und Jugendgefängnisse war seit 1907 erheblich reduziert worden. Man hatte bereits ein System von Jugenderziehungsanstalten etabliert, und weitere Spezialanstalten zur Berufsausbildung und zur Resozialisierung von erstbestraften Gefangenen wurden gerade eingerichtet. Verblüffend stark war die Beteiligung ehrenamtlicher Helfer, sowohl für die Erteilung von Unterricht als auch für die Freizeitgestaltung der Häftlinge. Die Umstellung des Personals auf ein System der Einwirkung und Erziehung war gut voran gekommen¹⁹⁰. Diese recht zielgerichtete Entwicklung hing mit der zentralstaatlichen Verfassung des Landes zusammen. Entsprechend begannen auch in Deutschland Stimmen laut zu werden, die eine Übernahme des Strafvollzugs durch eine Reichsbehörde forderten¹⁹¹. Ein entsprechender Antrag der Linksliberalen wurde 1928 im Reichstag mit 172 zu 134 Stimmen niedergeschlagen. Was damals im Rahmen der Reichsreformdiskussion als Projekt der Linken erschien, sollte nach 1933 verwirklicht werden.

IV. Die politischen Parteien und die Strafvollzugsreform: zwei Beispiele

Obwohl das Verhältnis der Weimarer Parteien zur Strafrechtsreform noch nicht eingehend erforscht wurde, sind einige Studien erschienen, die im Rahmen dieser Untersuchung eine Gegenüberstellung „rechter“ und „linker“ Standpunkte zulassen. Bevor die Entwicklung der Gefängnisreform weitergezeichnet wird, sei zunächst anhand der Position der beiden parlamentarischen Flügelparteien der Weimarer Republik, SPD und DNVP, das allgemeine politische Klima dargestellt, in das der wissenschaftliche Diskurs eingebettet war.

Die von SPD-Mitgliedern in den zwanziger Jahren vertretenen Standpunkte zu Fragen des Strafvollzugs gehen auf ihre politische Sozialisation im Kaiserreich zurück. Andreas Fleiter hat die Argumentation der damaligen SPD als paradox bezeichnet. Einerseits bestand die Partei nämlich auf der exakten Einhaltung der Spielregeln des Rechtsstaats und plädierte für eine Verringerung und Humanisierung der Freiheitsstrafen, womit sie den seit Beginn des 19. Jahrhundert bestehenden liberal-philanthropischen Forderungen folgte. Andererseits unterstützten einige Mitglieder bereitwillig das Marburger Programm Franz von Liszts, das – neben fördernden Maßnahmen – schuldunabhängige Internierung bis hin zu lebenslanger Sicherungsverwahrung zuließ. Von der Parteimehrheit wurde Liszts Programm aber als Zukunftsprojekt betrachtet, da die durch den Staat in mannigfaltiger Weise drangsalierten Genossen jeder Ausweitung der Machtmittel im Sinne der „Klassenjustiz“ misstrauten. Strafrechtliche Repressionsmaßnahmen waren nur unter einer sozialistischen Regierung akzeptabel, zumal man sich in orthodox marxistischen Kreisen noch ein Dahinschwenden der Kriminalität durch die nahende proletarische Revolution er-

190 JOYNSTON-HICKS, *Ansprache*, 1927, 202-207.

191 GRUCHMANN, *Justiz*, 1988, 85.

hoffte¹⁹². Diese utopische Vorstellung wurde von einer Gruppe innerhalb des revisionistischen Flügels der Partei um Eduard Bernstein zunehmend aufgeweicht. Intellektuelle Quereinsteiger aus dem akademischen Bürgertum, darunter auch Adepten von Liszts, vermittelten der Partei ein Bild von der Kriminalität, in dem nicht nur die ungünstigen Zustände der Klassengesellschaft, sondern auch Erbanlagen eine gewichtige Rolle spielten, wobei sie an den von Marx formulierten Begriff des Lumpenproletariats anknüpfen konnten¹⁹³. Auch Befürwortern von lebenslanger Internierung und Zwangssterilisation wie Alfred Grotjahn und Rainer Fetscher bot die Partei deshalb in den zwanziger Jahren eine Heimat, und obwohl diese dafür eintraten, die Eingriffe erst nach dem Versagen positiver Hilfsangebote anzuwenden, konnten sie ihre Meinung nicht gegen das Misstrauen der Traditionalisten durchsetzen¹⁹⁴. Die Forderungen Freudenthals von 1910 lassen sich angesichts dieses dauernd schwelenden parteiinternen Streits wie ein Versöhnungsangebot lesen, weil sie innerhalb des kommenden Systems unbestimmter Freiheitsentziehung die Einhaltung der rechtsstaatlichen Grundregeln sicherstellten.

Im politischen Tagesgeschäft hatte die Partei aber vor allem mit zwei Themen zu tun. Die staatliche Repression gegen ihre Parteimitglieder bewirkte ein erhebliches Interesse an politischen Gefangenen, das lautstark vertreten wurde. Das zweite wichtige Thema der Sozialdemokratie im Vollzugsbereich war die Gefangenenarbeit. In diesem Bereich stand die Partei vor einem inneren Konflikt, denn sie musste einerseits die Interessen ihrer Wähler vor dem in der Zwangsarbeit üblichen Lohndumping schützen, andererseits ihr humanitäres Profil berücksichtigen. Akzentverschiebungen ergaben sich nach 1918 durch die Regierungsverantwortung der Partei, welche die Sorge um politische Gefangene verringerte, besonders nachdem die Überzeugungsverbrecher-Klauseln der Reichsratsgrundsätze die Sorgen der Kaiserzeit beigelegt hatten. Jegliche Verschärfung der staatlichen Freiheitsentziehung dagegen traf auch in den zwanziger Jahren auf das traditionelle Misstrauen der Basis gegen die staatliche Allmacht¹⁹⁵. Trotzdem verschoben sich die Gewichte. In dem Maße, wie die orthodoxe ältere Parteigeneration abtrat, kamen reformistische Pragmatiker wie Gustav Radbruch zum Zuge, die dem sozialstaatlich-liberalen Flügel der Modernen Schule zuarbeiteten. Die Eugenik – je nach politischem Stil auch als Rassenhygiene bezeichnet¹⁹⁶ – wurde im Zuge eines internationalen Trends in den sozialistischen und bürgerlichen Parteien auch in der SPD populärer. Radbruch förderte diesen

192 SCHWARTZ, *Kriminalbiologie*, 1997, 31; FLEITER, *Strafen*, 2001, 136-138.

193 FLEITER, *Strafen*, 2001, 127f., 133. Hugo Heinemann und Siegfried Weinberg traten schon vor dem Weltkrieg, Gustav Radbruch erst 1918 bei (131, Anm. 99). Über Bernstein RUDLOFF, *Eduard Bernstein*, 2002, 507-535.

194 SIMON, *Kriminalbiologie*, 2001, 129-132.

195 Vgl. SCHWARTZ, *Kriminalbiologie*, 1997, 31/32.

196 SAUER, *Kriminalsoziologie*, 1933, stellte fest, „Eugenik“ sei eine englische Wortprägung, während in Deutschland „Rassenhygiene“ die übliche Bezeichnung sei. Die Bezeichnung Eugenik wurde in Deutschland eher vom linken, die Bezeichnung Rassenhygiene eher vom rechten Spektrum benutzt. SCHWARTZ, *Kriminalbiologie*, 1997, 16.

Trend zu mehr Zwangsmaßnahmen behutsam, wobei er immer wieder auf die dringend notwendige Kontrolle von Missbrauchsversuchen im Sinne einer „Klassenjustiz“ hinwies. Trotzdem blieb der Einsatz von Sicherungsverwahrung und von erbbiologischen Zwangsmaßregeln in der Partei eine umstrittene Frage – die Rechtsstaatlichkeit des Strafvollzugs wurde deshalb von allen Strafvollzugsreformern nach Kräften betont, um Ängste vor Staatswillkür auszuräumen. In einem weiteren Punkt kamen die der SPD nahestehenden Vollzugsreformer mit ihrer eigenen Partei in Konflikte: sie mussten auf ihre gewerkschaftliche Klientel Rücksicht nehmen, wenn es um Personalpolitik in den Gefängnissen ging. Speziell gegen die Einrichtung von Akademikerstellen auf Kosten von einfachen Beamtenposten wurde Widerstand geleistet¹⁹⁷. Trotzdem war, wie weiter unten deutlich wird, die SPD zusammen mit der linksliberalen Deutschen Demokratischen Partei (DDP) die politische Heimat der reformorientierten Strafvollzugsexperten.

Zur Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) fehlen neuere Darstellungen, es existiert aber eine 1932 erschienene Dissertation, welche die Reaktionen der Reichstagsfraktion auf die Strafrechtsreform der Weimarer Zeit darlegt¹⁹⁸. Die am rechten Rand des parlamentarischen Spektrums liegende Partei sympathisierte am Ende der Weimarer Republik mit den Strafrechtslehren der „Klassischen Schule“ und mit der autoritären Variante der Eugenik. Aufschlussreich waren in dieser Hinsicht die Ausführungen der Fraktion zur Todesstrafe, in der diese sowohl „gesellschaftsbiologische Notwendigkeit“ als auch eine subtile, durch Statistiken angeblich nicht nachzuweisende Abschreckungswirkung erblickte. Die Sicherung der Gesellschaft erfordere die Unschädlichmachung des Verbrechers, und es sei humaner, diese Sicherung durch den Tod zu bewirken als durch lebenslange Internierung „in Ketten“. Dieser Aussage zufolge hätte die Fraktion für die damals geschätzten 2000 „Berufsverbrecher“ statt der Sicherungsverwahrung aus ‚humanitären‘ Gründen die Hinrichtung fordern müssen! Die Ansichten der DNVP-Fraktion zum Strafrecht deckten sich mit ihrem Menschenbild und ihrem Staatsverständnis. Für die DNVP stand nicht das Individuum, sondern „die Gemeinschaft des Volkes, in die der einzelne hineingeboren wird“ im Mittelpunkt. Die Partei bekannte sich zum Idealismus und zu christlichen Grundwerten. Der Zweck des Staates sei „seine nationale Kultur“, seinem Wesen nach sei der Staat ein „Machtstaat“, der sich als „Rechtsstaat“ „auch teilweise der Rechtsordnung unterwerfen“ müsse. Aus diesem Menschen- und Staatsverständnis heraus verteidigte die Fraktion die Strafbarkeit von Homosexualität unter Erwachsenen und von Abtreibung. Außerdem habe sich die „Gemeinschaft“ sich vor „zersetzendem, undeutschem Geist, mag er von jüdischen oder anderen Kreisen ausgehen“, vor „Marxismus und Bolschewismus“ zu schützen.

Der Gefängnisreform stand die Partei kritisch gegenüber. Bezüglich der von dem Reformflügel betriebenen Abschaffung der Zuchthausstrafe gaben die Abgeordneten

197 SCHWARTZ, Kriminalbiologie, 1997, 14f., 32, 19. Über gewerkschaftlichen Widerstand gegen die Einstellung von Akademikern im Strafvollzug vgl. S. 73.

198 SCHMIDT, Rudolf: *Stellungnahme*, 1932, vor allem 10-17 (Strafen und Maßregeln), 29, 33f., (Sexualstrafrecht), 50 (Staatsverständnis).

zu bedenken, dass bei einer reinen Namensänderung von „Zuchthaus“ in „strenges Gefängnis“, wie Radbruch sie angestrebt hatte, die entehrende Konnotation der Zuchthausstrafe sich automatisch auf die neue Strafe übertragen würde. Die Umwandlung der Festungshaft in die sehr ähnliche „Einschließung“ befürwortete die Fraktion, sie verweigerte aber eine allgemeine Überzeugungstäter-Klausel, wie Radbruch sie eingeführt hatte. Die Möglichkeit zur verlängerten Internierung von mehrfach rückfälligen Straftätern wurde von ihr zwar begrüßt, aber für unzureichend erklärt, da das Hauptkriterium für die Sicherungsverwahrung, die Eigenschaft „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“, nur auf einen „relativ sehr kleinen Teil der Verbrechergesamtheit“ anwendbar sei. Mehr Inhaftierungen waren also in den Augen der Fraktion eine Notwendigkeit.

Auch die DNVP hatte Wählerinteressen zu vertreten. Die weitere Ausdehnung der Geldstrafe fand bei der Fraktion keine Zustimmung, insbesondere die Aufweichung der Bestimmungen für Ersatzfreiheitsstrafen, die nach ihrer Ansicht zu einer umgekehrten Klassenjustiz führen würde, da sie zu häufiger Straflosigkeit der ärmeren Schichten führen würde¹⁹⁹. Die Abschaffung der Todesstrafe störe das „natürlichen Rechtsempfinden weiter, gerade staatsreuer Kreise“²⁰⁰. Trotz des Bekenntnisses zum Machtstaat hielt die DNVP bewusst am Prinzip der Rechtsstaatlichkeit fest und widersetzte sich der Ausweitung des richterlichen und polizeilichen Ermessens. Sie sei, so ihr Abgeordneter Georg Barth, bestrebt, „das Jahrhundert rechtsstaatlicher Bindung nicht abzubrechen, sondern auf den Fundamenten weiterzubauen, auf denen bisher unser Rechtsstaat aufgebaut war“. In der Tat trug die Partei einer langen Tradition Rechnung, denn der Schöpfer des Rechtsstaatsbegriffs, der Jurist Friedrich Julius von Stahl, trotz seiner jüdischen Herkunft ein Monarchist und erbitterter Gegner des Parlamentarismus, war in der Mitte des 19. Jahrhunderts prominentes Mitglied der konservativen Partei im preußischen Landtag gewesen²⁰¹. Nicht nur ein pathetisches Ideal, sondern auch die Interessen der eigenen politischen Klientel trugen zu diesem Plädoyer bei, „da man früher der unparteiischen konstitutionellen Ordnung gegenüberstand, während man heute die Freiheit gegen eine planmäßig parteiische Regierung zu wahren hat“²⁰². Trotzdem setzte sich die Fraktion für die universelle Geltung des Prinzips ein: Die Unterbringung im Arbeitshaus ohne vorherige strafrechtliche Verurteilung lehnte die DNVP ab, was als eine beachtliche Abwehrposition gegenüber einem unbeschränkten polizeistaatlichen Zugriff gelten muss.

Anders als die SPD hatte die DNVP keine Veranlassung, die Reformen der zwanziger Jahre gutzuheißen. Die Gunst der deutschnationalen Fraktion lag bei der klassischen Schule, die bei kleinen Vorbehalten gegen den Polizeistaat das überlieferte Strafrecht beibehalten wollte. Die gerichtliche Praxis, immer seltener Freiheitsstrafen auszusprechen, behagte den Deutschnationalen nicht. Sozialstaatliche Hilfsangebote lagen nicht im Interesse ihrer Klientel, sehr wohl dagegen die Vorstellung einer

199 SCHMIDT, Rudolf: *Stellungnahme*, 1932, 12.

200 SCHMIDT, Rudolf: *Stellungnahme*, 1932, 10.

201 LINK, Friedrich Julius Stahl, 1993.

202 SCHMIDT, Rudolf: *Stellungnahme*, 1932, 48.

rassenhygienischen Bereinigung des Volkskörpers. Es existierten jedoch Vorbehalte gegen die Ausweitung staatlicher Eingriffe, was die Stellung der Partei in der Strafrechtsreform etwas von den Phantasien der NSDAP abhob.

V. Umsetzung und Kritik der pädagogischen Konzepte 1925-1933

Ein Phasenmodell der Entwicklung in den zwanziger Jahren ist für den Strafvollzug nicht leicht aufzustellen, da sich viele Prozesse überlappten. Eine ganze Reihe von ambitionierten fürsorgerischen Projekten wurde in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre in Angriff genommen. Dennoch wird für diese Darstellung eine bereits 1925 beginnende zweite Phase angenommen, in welcher die politische und gesellschaftliche Unterstützung für mehr sozialstaatliche Investitionen im Vollzugsbereich nach und nach abebbte. Das Jahr war auch in der politischen Gesamtbetrachtung von einem Stimmungswechsel begleitet. Die Wahl Hindenburgs zum Reichspräsidenten machte den Gegnern der Republik Hoffnung auf die Rückkehr eines „starken Staates“, der das fremdartige parlamentarisch-liberale Modell der westlichen Demokratien ablösen sollte, und nach dem Scheitern der Linken in der Reichspräsidentenwahl rückte die SPD im Heidelberger Programm von ihrem reformerischen Kurs wieder in die orthodoxe Richtung²⁰³.

In der Disziplin der Sozialpädagogik, die nach dem Krieg mit dem Anspruch angetreten war, die staatlichen Erziehungsleistungen für Kinder und Jugendliche erheblich zu verbessern, machten sich Krisensymptome bemerkbar, so dass eine Debatte über die „Grenzen der Erziehbarkeit“ einsetzte²⁰⁴. Die Gründung der „Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft“ im Juni 1925, deren Mitglieder die fürsorgerischen Angebote im Freiheitsentzug kritisierten oder gar ablehnten, weichte die Positionen in der Strafrechtswissenschaft auf. Der Polizeixperte Robert Heindl erntete 1926 großen Erfolg mit einem publikumswirksamen Buch, das Besserungseinrichtungen schlicht für zwecklos erklärte. In der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre verstummten außerdem zwei wichtige Fürsprecher der sozialen Vollzugsreform für immer. Moritz Liepmann, der das Profil der hamburgischen, thüringischen und preußischen Politik maßgeblich mitbestimmt hatte, starb im Sommer 1928, und etwas weniger als ein Jahr später ereilte der Tod Berthold Freudenthal, der noch kurz zuvor eine ausgedehnte Studienreise in die USA unternommen und über die dort vorgenommenen Reformen berichtet hatte. Etwa zur gleichen Zeit wurde die Kriminalbiologische Gesellschaft gegründet, in der sich die Debatte über die Grenzen der Erziehbarkeit fortsetzte. Ab 1925 wurden in den meisten Ländern Stufenvollzugs- oder Progressionssysteme entwickelt oder aus dem Pilotstadium auf das gesamte Vollzugswesen übertragen. Weil die je nach Land unterschiedlichen Entwicklungen einen erheblichen politischen Einfluss auf die Reformarbeit sehr deutlich werden lassen, werden sie zusammenhängend im folgenden Kapitel dargestellt.

203 WINKLER, *Langer Weg*, 2000, 460-469; WINKLER, *Klassenbewegung*, 1982, 45.

204 PEUKERT, *Weimarer Republik*, 1987, 143, 145f.

Während man für die ausgehenden zwanziger Jahre von einem gewissen Kräftegleichgewicht zwischen reformorientierten und blockierenden Kräften sprechen kann, bedeutete die im Herbst 1929 einsetzende Wirtschaftskrise das Ende aller ambitionierten Projekte zum Ausbau sozialer Hilfseinrichtungen im Strafvollzug. Detlev Peukert hat diese Zeit zu Recht als die „Krisenjahre der klassischen Moderne“ bezeichnet²⁰⁵. Die reformorientierten Landesjustizverwaltungen in Thüringen, Preußen und Hamburg hatten mit Budgetkürzungen und mit den Auswirkungen der Arbeitslosigkeit zu kämpfen, die umso schwerer wogen, als die staatliche Umverteilung sich bereits in der Phase der relativen Erholung auf einem sehr hohen Niveau befunden hatte. Der öffentliche Anteil am Bruttosozialprodukt war von 17 Prozent 1913 auf 30 Prozent 1928 gesteigert worden, was dem Wirtschaftslager in der rechten Opposition Anlass zu ständigen Klagen gab. Noch heute ist umstritten, wie stark die Sozialpolitik durch zu starke Umverteilung in den ‚fetten Jahren‘ 1924 bis 1929 die Krise verstärkt hat²⁰⁶. In der Wissenschaft und in der Verwaltung drohte ab 1930 aufgrund der leeren Staatskassen „die kriminalpolitische Reaktion zum Angriff“ überzugehen, wie Rudolf Sieverts, ein Schüler Liepmanns, in der polemischen Art seines Lehrers formulierte²⁰⁷. Die angeblich „unangebrachte Milde“ der Gerichte wurde in jenen Jahren besonders scharf kritisiert, obwohl die einige Jahre später fertiggestellte Statistik belegte, dass die Gesamtkriminalität seit 1930 eher sank und nur die Eigentumskriminalität anstieg, aber nicht die Ausmaße der Inflationszeit erreichte²⁰⁸. Auch die Voraussetzungen für die Verhängung der Sicherungsverwahrung, die seit 1925 recht unverändert feststanden, wurden nunmehr zugunsten eines größeren Personenkreises erweitert. Zugleich schwenkten die Protagonisten der Eugenik in allen Parteien von einem Konzept der positiven Anreize auf ein Konzept des staatlich gesteuerten Zwanges um. Nach und nach nahm ein neues sozial- und kriminalpolitisches Paradigma Konturen an²⁰⁹.

a) Die Entwicklung des Strafvollzugs in den Ländern

Die von 1923 an in Deutschland eingeführten Neuerungen kreisten überwiegend um das System der Progression, das deshalb hier kurz dargestellt sei. Das zuerst in Irland entwickelte System erhielt seine in Deutschland verbreitete Bezeichnung „Stufenstrafvollzug“ dadurch, dass man das Ausmaß der Lockerungen hauptsächlich an die Zugehörigkeit zu drei bis vier „Stufen“ oder „Klassen“ band. Ein Gefangener, der auf der ersten Stufe seine Strafe abzusitzen begann, konnte, wenn er sich der Hausordnung anpasste, nach bestimmten Mindestverweilzeiten in die höhere Stufe mit besseren Lebensbedingungen aufrücken. In der Theorie sollte dieses Aufrücken auch

205 PEUKERT, *Weimarer Republik*, 1987, 266-271.

206 BALDERSTON, *Economics*, 2002, 68-71; KOLB, *Weimarer Republik*, 62002, 209; SACHSSE/TENNSTEDT, *Geschichte*, Bd. 2, 1988, 211.

207 Vgl. S. 92.

208 *Kriminalstatistik 1935/36*, 1942, Einleitung; *Kriminalstatistik 1933*, 1936, 21.

209 SACHSSE, *Vom demokratischen usw.*, 1996, 102f.; PEUKERT, *Weimarer Republik*, 1987, 148; RICHTER, *Katholizismus*, 2001, 77.

mit einem Ortswechsel in eine andere Abteilung oder eine andere Anstalt mit geringeren Sicherheitsvorkehrungen verbunden sein, was jedoch umstritten war. Wenn die „aufgerückten“ Häftlinge nicht räumlich von den Mitgefangenen getrennt und nur mit Abzeichen an der Kleidung kenntlich gemacht wurden, zogen sie unter Umständen deren Neid und Verachtung auf sich²¹⁰. Teilweise wurden für diejenigen Häftlinge, die sich nicht anpassen konnten, „Strafstufen“ eingerichtet, in welche diese bei besonderem Fehlverhalten zurückversetzt wurden²¹¹.

Den wesentlichen Anteil der Vollzugsreform trugen in allen Ländern des Deutschen Reichs die Justizverwaltungen. Die Arbeitshaushaft, die nach wie vor von der Verwaltung des Innern betrieben wurde, verlor ihre in der Kaiserzeit recht große Bedeutung. Nicht mehr acht- bis neuntausend, sondern nur noch 2671 Personen waren 1925 in Arbeitshäusern inhaftiert²¹². Auch dort gab es aber Bestrebungen, die Resozialisierung der Häftlinge zu intensivieren und den „unverbesserlichen“ Anteil – geschätzt wurden 50 Prozent – in Verwahranstalten unterzubringen²¹³. Mit diesen Überlegungen ist zugleich die unklare Grundbestimmung des Stufenstrafvollzugs insgesamt charakterisiert: sollte er in erster Linie dazu dienen, allen oder zumindest dem größten Teil der Gefangenen eine Aufstiegsperspektive zu bieten oder sollte er vor allem eine Aufteilung in sozial angepasste, lästige und gefährliche Charaktere bezwecken?

Dass die Einrichtung einer pädagogischen Betreuung von Strafgefangenen auch in politischen Krisenzeiten durchaus möglich war, zeigte ab 1922 ein ambitionierter Referent im Thüringischen Justizministerium²¹⁴. Lothar Frede, der kurz vor dem Krieg mit starken Neigungen zu Kunst und Kultur sein Studium der Rechtswissenschaft abgeschlossen und danach im Krieg als Offizier gedient hatte, war bei seinem Amtsantritt in Weimar über den Zustand der Gefängnisse des 1920 aus mehreren Kleinstaaten gebildeten Landes erschüttert und beschloss, sich einer Reform der Vollzugspraxis zu widmen. Es gelang ihm, durch die Einstellung von Absolventen des Frankfurter Fürsorgerseminars den Widerstand der alteingesessenen Belegschaft gegen eine pädagogische Orientierung des allgemeinen Strafvollzugs zu brechen. Hierzu trug die allgemein verbreitete Aufgeschlossenheit für pädagogische Ansätze bei, aber eine andere wichtige Voraussetzung war das Wohlwollen der Regierung, die bei Fredes Amtsantritt aus SPD und USPD bestand, die aber schon 1924 dauerhaft von den bürgerlichen Parteien übernommen wurde. Frede gelang es trotzdem, sein Reformprogramm unter häufig wechselnden Justizministern bis Ende der zwanziger Jahre ungehindert weiterzuführen. Gegen die Opposition in der eigenen Behörde ver-

210 WACHSMANN, *Reform*, 2001, 65.

211 FREDE, *Strafvollzug*, 1925, 235; FREUDENTHAL, *Bestimmungen*, 1927, 362; WACHSMANN, *Reform*, 2001, 56.

212 AYASS, *Korrektionelle Nachhaft*, 1993, 195.

213 HARZER, *Arbeitshaus und Strafanstalt*, 1924, 85. Vgl. auch das Kapitel zum Bewahrungsgesetz ab S. 98.

214 Im Folgenden, sofern nicht anders angegeben WACHSMANN, *Between Reform*, 2002, 418-421 und *Reform*, 2001, 61-71; auch DÖRNER, *Erziehung*, 1991, 138f.

suchte Frede durch enge Kontakte zu seinen unmittelbaren Untergebenen, den Anstaltsleitern und anderen höheren Beamten, vorzugehen. Viele Fragen konnte Frede dank der kurzen Entfernungen zwischen dem Ministerium und den Anstalten in enger Abstimmung mit den Anstaltsleitern lösen, und er erarbeitete auch die neue thüringische Dienst- und Vollzugsordnung von 1924 gemeinsam mit seinen Untergebenen, um möglichst einen Konsens über die Regelungen zu erzielen²¹⁵. In dem Zuchthaus Untermaßfeld gelang Frede und seinen Mitstreitern die Einrichtung einer modellhaften Anstalt, die bald in ganz Deutschland und über seine Grenzen hinaus bekannt wurde²¹⁶.

Das Zuchthaus, eine umgebaute Burganlage aus dem 13. Jahrhundert, wurde ab Oktober 1923 von Otto Krebs, dann ab 1928 von Albert Krebs geleitet – die Namensgleichheit war übrigens zufällig. Die Auswahl eines Zuchthauses für das sich dort entfaltende System pädagogischer Einwirkung zeigt die Ambitioniertheit des Projekts, das sich deutlich gegen eine pauschalierende Vorstellung über die Unerziehbarkeit von Schwerekriminellen wandte. Abhängig von seinem Verhalten konnte jeder Gefangene eine Verbesserung seiner Lebensumstände erreichen. Diese bestanden in gemeinsamer Freizeitgestaltung mit den Kameraden seiner Stufe, Teilnahme an Theatergruppen, dem gemeinsamen Anhören von Radiosendungen, Sportveranstaltungen und Mitarbeit an der von Gefangenen erstellten Hauszeitschrift „Die Brücke“. Die eben genannten Lockerungen der zweiten Stufe erreichte in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre etwa jeder zweite Gefangene. Wer sich besonders vertrauenswürdig verhielt, gehörte schließlich sogar zu den etwa 15 Prozent der Gefangenen, die in die dritte Stufe aufsteigen durften²¹⁷. Diese Gefangenen konnten sich im Haus frei bewegen, den anstaltseigenen Garten pflegen, Haustiere halten, am Sonntag unter Aufsicht des Anstaltsleiters außerhalb der Anstalt Spaziergänge unternehmen und, wenn sie sich besonders verantwortungsvoll verhielten, in einem Gutshaus außerhalb der Anstalt wohnen²¹⁸. Alle auf einer Stufe bestehenden Lockerungen konnten unabhängig voneinander zugesagt und entzogen werden, so dass eine stetige Dosierung von Anreizen möglich war. Die Zugehörigkeit zur dritten Stufe war in ganz Thüringen Voraussetzung für die bedingte Strafaussetzung durch das Justizministerium²¹⁹. Für das Thüringer Projekt war die Klassifizierung der Gefangenen jedoch nicht alles. Albert Krebs legte nicht nur Wert darauf, dass Gefangene Anreize für gutes Sozialverhalten erhielten, sondern billigte auch jedem Gefangenen eine Eigenidentität zu. Er beglückwünschte jeden Insassen in Untermaßfeld persönlich zum Geburtstag und klopfte an die Tür einer Zelle, bevor er sie betrat. Die Gefangenen der obersten Stufe waren befugt, in der Verwaltung des Hauses Verantwortung zu übernehmen. Programmatisch war die Einbeziehung von Gefangenen als Beisitzer in das „Anstalts-

215 KREBS, Lothar Frede, 1970 (1978), 243, 247.

216 Vorwort Carraras in: KREBS, Esame, 1937, 149; KREBS, Lothar Frede, 1970 (1978), 249;

KOCH, *Stufenstrafvollzug*, 1972, 60.

217 FREDE, *Strafvollzug*, 1925, 237.

218 KREBS, *Landesstrafanstalt*, 1930 (1978), 294/95; SAGASTER, *Landesstrafanstalt*, 1980, 50-98.

219 KREBS, *Landesstrafanstalt*, 1930 (1978), 296.

gericht“, das aus dem Anstaltsleiter als Vorsitzenden sowie weiteren Beamten bestand und bei disziplinarischen Vergehen der Gefangenen Hausstrafen aussprach. In der Hochphase dieser Entwicklung ging Krebs so weit, bestimmten Gefangenen auf Stufe III die Zensur der Briefe ihrer Mitgefangenen zu übertragen, was Frede als Repräsentant der Aufsichtsbehörde untersagte²²⁰. Einzigartig war auch der Einsatz für die berufliche Fortbildung der Straffälligen, der in Untermaßfeld praktiziert wurde. Abweichend von alten Traditionen und in Konkurrenz zur freien Wirtschaft wurde 1924 die „Thüringische Gesellschaft für Werkarbeit“ unter der Rechtsform einer GmbH mit dem Land als Alleingesellschafter gegründet. Diese Firma war Eigentümerin der landwirtschaftlichen und handwerklichen Anstaltsbetriebe und beschäftigte alle arbeitenden Gefangenen. Die Tatsache, dass ehemalige Gefangene mit Zeugnissen dieser Gesellschaft ausgestattet wurden, die keinen Rückschluss auf die Strafanstalt zuließen, führte zu Aufruhr und Unverständnis in der Geschäftswelt²²¹.

Auch der Stadtstaat Hamburg gehörte zu den Ländern, die als erste das Stufensystem einführten. Wie in Thüringen und auch in Sachsen stand zunächst keine flächendeckende Einführung an, sondern man suchte in einer Anstalt Erfahrungen zu sammeln. Die Wahl fiel auf die Elbinsel Hahnöfersand, die Hamburg 1906 von Preußen gekauft und erst 1913 mit Gefangenen besiedelt hatte. Nachdem die Insel im Ersten Weltkrieg als Lager für kriegsgefangene Russen gedient hatte, wurde 1920 der Aufbau eines Jugendgefängnisses für 14- bis 21jährige in Angriff genommen, des zweiten seiner Art in Deutschland. Die Unterbringung der Gefangenen geschah in Holzbaracken, die Arbeit bestand hauptsächlich aus Landwirtschaft und aus der Urbarmachung der sandigen Böden der Insel²²². Von 1921 bis 1923 waren auf der Insel die Pädagogen Curt Bondy und Walter Herrmann mit der Einrichtung eines reformierten Erziehungsvollzugs beschäftigt²²³. Ihre Haupttätigkeit bestand aus der Führung der kleinen Gruppe der 14- bis 18jährigen. Für diese Jugendlichen strebten Bondy und Herrmann vor allem individuelle Lockerungen und eine weitgehende Ausschaltung der üblichen Methoden der Gefängnisdisziplin an, um eine „pädagogische Atmosphäre“ zu schaffen. Nur für die älteren Gefangenen vom 18. bis zum 21. Lebensjahr, die den größeren Teil der Belegschaft des Gefängnisses ausmachten, war ein schematisches Stufensystem vorgesehen, in dem die Aufrückung bei hausordnungsgemäßem Verhalten automatisch verlief²²⁴.

Die Arbeit Bondys und Herrmanns fand jedoch keine Anerkennung bei den übrigen Beamten. Nach zwei Jahren, ein Ausbruchsversuch bot den Anlass, reichten beide ihre Kündigung ein, obwohl ihre Vorgesetzten in Hamburg sie zunächst noch davon abzubringen versuchten. Eine Analyse der Gründe dieses Zusammenbruchs fand leider nur in Umrissen statt. Moritz Liepmann, der das Projekt begleitet hatte, deutete an, dass die Jugendlichen-Gruppe nicht ausreichend von den übrigen Gefan-

220 WITTER, *Funktion*, 1982, 130; zit. nach WACHSMANN, *Reform*, 2001, 68.

221 KREBS, *Landesstrafanstalt, 1930* (1978), 292; KREBS, *Strafvollzug*, 1993, 16.

222 HERRMANN, *Jugendgefängnis*, 1926, 1-3.

223 DÖRNER, *Erziehung*, 1991, 92-102.

224 HERRMANN, *Jugendgefängnis*, 1926, 116f.

genen abgeschirmt werden konnte. Dies könnte zu Neidreaktionen und damit zu Disziplinproblemen geführt haben. Die regulären Gefängnisbeamten reagierten auf diese Erscheinungen wahrscheinlich mit totaler Ablehnung des gesamten Erziehungskonzepts. Außerdem befürchteten die mittleren Beamten möglicherweise, dass akademische Kräfte ihnen Beförderungsstellen abspenstig machten²²⁵.

Liepmann zog aus dem Scheitern des Projekts interessante Forderungen für die Zukunft: erstens, der Leiter eines Jugendgefängnisses selbst müsse Pädagoge sein, um eine klare Ausrichtung des Vollzugs zu gewährleisten. Für ein Jugendgefängnis sei zweitens nur pädagogisch befähigtes Personal einzustellen. Drittens habe die Ausbildung aller Gefängnisbeamten an einem Jugendgefängnis zu erfolgen²²⁶. Zur Anwendung sollten diese Grundsätze erst viel später kommen. Das Projekt Hahnöfersand wurde besonders von den hamburgischen Experten eifrig gefördert, von anderen Besuchern aber auch scharf kritisiert. Der Kölner Psychiater Gustav Aschaffenburg beispielsweise hielt die gemeinsame Unterbringung der Gefangenen in Stuben für eine große Gefahr, da die Betten nicht in Abständen angelegt waren, was homosexueller Betätigung Vorschub leisten könne; ein Umstand, der ihn dazu veranlasste, das gesamte Projekt als misslungen zu verurteilen²²⁷. Das Progressionssystem wurde in Hamburg ab 1922 unter der Leitung des von 1920 bis 1933 amtierenden Leiters der Gefängnisbehörde Christian Koch für die gesamte Vollzugsverwaltung eingeführt. Hamburg besaß um 1930 wie Thüringen planmäßig angestellte Fürsorger, eine kriminologische Forschungsstelle, außerdem eine offene Anstalt für den Übergang in die Zeit nach der Entlassung. Darüber hinaus gelang es dem Stadtstaat noch in dem Krisenjahr 1930, zusammen mit den Ländern Braunschweig, Bremen, Lübeck und Oldenburg eine Vollzugsgemeinschaft einzurichten, deren Federführung bei der Hamburgischen Justizbehörde lag. In diese späte Reformphase fiel auch eine Zeit intensiver Zusammenarbeit mit der neuen reformorientierten Leitung des preußischen Strafvollzugs²²⁸.

In Preußens Justizverwaltung kam es erst nach erheblichen personellen Umstellungen zu einer forcierten Einführung des Progressionssystems. Noch in einem 1924 erschienenen eingehenden Kommentar zum preußischen Gefängnisrecht lehnte der zuständige Referent im Ministerium Alexander Klein ein schematisches Stufensystem mit den Argumenten ab, welche die Praktiker in der Vorkriegszeit verwendet hatten²²⁹. Wenig später jedoch sprach sich das Ministerium in einer Verordnung, die eher eine Anregung zu unverbindlichen Versuchen darstellte, immerhin für die Einführung eines Stufensystems aus²³⁰. Eine völlige Neuorientierung vollzog das Mini-

225 Vgl. S. 73.

226 LIEPMANN, Einleitung, 1926, XII-XVII.

227 ASCHAFFENBURG, Hahnöfersand, 1924, 346-351.

228 SARODNICK, Dieses Haus, 1992, 333-335; ROTHMALER, Volksschädlinge, 1994, 149-151; *Kommentierte Übersicht*, 1999, Abt. 242-1 II.

229 KLEIN, *Vorschriften*, 1924, 120-123.

230 ELLGER, Strafvollzug in Stufen, 1928, 108-114; *Verordnung über Strafvollzug in Stufen*, 1929, 1; GENTZ, Jahr, 1927, 378.

sterium im September 1928, nachdem das SPD-Mitglied Siegfried Rosenfeld auf den Posten des Abteilungsleiters für Strafrecht im Preußischen Justizministerium aufgerückt war, was wiederum auf den Rücktritt des langjährigen Ministers Hugo am Zehnhoff im März 1927 zurückging²³¹. Rosenfeld holte wenig später Werner Gentz, der Moritz Liepmann nahe stand und zuvor am Strafvollzugsamt in Kiel tätig gewesen war, nach Berlin. Gentz hatte über die preußische Verordnung von 1925 einen sehr kritischen Artikel veröffentlicht und sich zusammen mit Liepmann auf einer Tagung der IKV für entsprechende Reformen ausgesprochen²³². Er ging darin noch weiter als die Thüringische Vollzugsverwaltung, indem er die Möglichkeit einer Entlassung durch Gnadenerweis von allen Stufen – nicht nur, wie in Thüringen, von der höchsten Stufe – befürwortete. Obwohl Ende der zwanziger Jahre in anderen Ländern bereits gewisse Anzeichen einer Ermüdung der Reformbereitschaft spürbar wurden, machte Preußen dann im Juni 1929 den Versuch, die alten Strukturen durch neue Vorschriften ‚von oben‘ aufzubrechen. Die „Verordnung über den Strafvollzug in Stufen“ sollte einen Vorteil des Flächenstaates Preußen ausspielen und die verschiedenen Bewährungsstufen großräumig trennen. Sie betraf alle Gefängnis- und Zuchthaushäftlinge, die eine längere Freiheitsstrafe abzusitzen hatten. Es sollten Aufnahme-, Förderungs- und Entlassungsanstalten bestimmt werden, die je nach ihrer Bestimmung mit erzieherischen Einwirkungs- und handwerklichen Ausbildungsmöglichkeiten versehen sein sollten. Darüber hinaus waren Sonderabteilungen für kurze Freiheitsstrafen sowie für „schwersterziehbare“ und Häftlinge von „abnormer geistiger Beschaffenheit schweren Grades“²³³ vorgesehen. Auch Bayern hatte acht Jahre zuvor das Prinzip getrennter Anstalten erwogen, jedoch aus finanziellen Gründen nicht in die Tat umgesetzt²³⁴. Die neue Regelung eröffnete mehr Lockerungsmöglichkeiten als bisher, indem sie bereits in die erste Stufe die Progressionsmöglichkeiten der bisherigen zweiten Stufe aufnahm. In der neuen zweiten Stufe waren die Möglichkeiten der bisherigen dritten Stufe erreichbar. Die neue dritte Stufe war als Stadium des Übergangs in die Freiheit konzipiert und glich in Vielem der dritten Stufe in Untermaßfeld. Gefangene der dritten Stufe sollten nicht mehr in gesicherten Gefängnisbauten, sondern ähnlich wie in Freiheit wohnen, und unter Umständen bereits eine Berufstätigkeit aufnehmen – dieser heute ganz alltägliche „offene Vollzug“ war im damaligen Preußen noch völlig unbekannt²³⁵. Schließlich baute die Verordnung den Wirkungskreis der Jugendgefängnisse aus, indem sie diesen alle Gefangenen unter 21 Jahren zuwies und außerdem auch die Möglichkeit eröffnete, ältere Gefangene bis zum 25. Lebensjahr aufzunehmen²³⁶.

231 HARTUNG, *Jurist*, 1971, 77.

232 GENTZ, *Jahr*, 1927, 379-394, bes. 394; Leitsätze Liepmann-Gentz, *MittIKV* NF 3 (1928), 128f.

233 *Verordnung vom 7. Juni 1929*, Absch. XXV Abs. 3-7; WACHSMANN, *Reform*, 2001, 109.

234 DEGEN, *Strafvollzug in Stufen*, 1924/1925, 34f.

235 SIEVERTS, *Preußische Verordnung*, 1930, 130, 141.

236 DÖRNER, *Erziehung*, 1991, 129.

Die Verordnung schien jedoch 1929 nicht für die Einführung in ganz Preußen geeignet. Selbst ihre Durchführung im Kammergerichtsbezirk um Berlin mit seinen sechseinhalb Millionen Einwohnern ging nicht ohne Probleme vonstatten und zog massive Kritik geradezu an. Während der für den Strafvollzug im Kammergerichtsbezirk zuständige Karl Maria Finkelnburg die Verordnung in der Presse enthusiastisch begrüßte, schlug man in der Fachliteratur leisere Töne an. Die Arbeitsgemeinschaft für die Reform des Strafvollzugs betrachtete die Verordnung als „fast gewaltsamen Versuch“, eine Fehlentwicklung in eine bessere Richtung umzulenken. Die anstaltsmäßige Trennung der Stufen erschien den versammelten Experten als ungeeignet, pädagogische Zielsetzungen zu erfüllen, ja es wurde gemutmaßt, dass die preußische Regierung eine Konzentration der erziehbaren Häftlinge der höheren Stufen anstrebe, um möglichst wenig Erzieherpersonal einstellen zu müssen. Preußen hatte erst zwei akademisch ausgebildete Fürsorger eingestellt, während Sachsen und Thüringen zusammen bereits 36 beschäftigten²³⁷. In der Tat sollte die Reform ohne jegliches zusätzliches Personal durchgeführt werden, was offiziell damit begründet wurde, dass durch die neuen Vorschriften mehr Eigenverantwortung unter den Gefangenen eintreten würde. Da im Zuge der Wirtschaftskrise ab 1930 die staatlichen Mittel stark schrumpften, rückte der für die Reform unabdingbare zusätzliche Mitteleinsatz immer weiter in das Gebiet des Unerreichbaren. Als Beispiel können die jährlichen staatlichen Netto-Aufwendungen pro Kopf der Durchschnittsbelegung in Preußen dienen. Nimmt man die Aufwendungen des Jahres 1927 als Grundlage, so wurden 1931 70 Prozent, 1932 noch 56 und 1933 schließlich nur 41 Prozent des Ursprungswerts verausgabt. Durch diese Maßnahmen fiel die Belastung der Staatskasse von 46,6 Millionen Reichsmark auf einen Tiefstwert von 26,9 Millionen im Jahr 1932, und sie stieg selbst im Jahr 1933 im Vergleich zum starken Anstieg der Belegung nur unerheblich auf 30,0 Millionen²³⁸. Trotz dieser Widrigkeiten gelang Gentz in Zusammenarbeit mit dem Hamburger Strafvollzugsamt 1932 noch ein später Erfolg: die Stufenverordnung von 1929, die vermutlich wegen des Einflusses der Liepmann-Schule auch in Hamburg Gültigkeit hatte, wurde innerhalb der Vollzugsgemeinschaft auf die Länder Braunschweig, Bremen und Oldenburg ausgedehnt²³⁹. Die in der Rückschau verwendete Bezeichnung „Rote Verordnung“ war nicht nur auf den hellroten Karton gemünzt, in den das Vorschriftenwerk eingebunden war – sie stellte wegen der mit ihr verbundenen radikalen Umstrukturierungstendenz auch ein Symbol des erzieherischen Prinzips dar, das eng mit der Sozialdemokratie assoziiert wurde²⁴⁰.

Die übrigen Länder des Deutschen Reichs folgten der Reform als Nachzügler oder hielten sich völlig bedeckt. Am Ende der zwanziger Jahre waren zwar überall in

237 SIEVERTS, Arbeitsgemeinschaft, 1931, 264, Anm. 5; WACHSMANN, *Reform*, 2001, 109;

SIEVERTS, Verordnung, 1930, 129, 151. Auch Radbruch äußerte vor seinen Studenten in Heidelberg Unzufriedenheit: EINSELE, Gustav Radbruchs Vorlesung, 2001, 36.

238 SCHMIDT, Edgar: Kosten, 1934; SCHMIDT, Edgar: Aus der Statistik, 1934; WACKERMANN, Gefängniswesen, 1928, 51.

239 SARODNICK, Dieses Haus, 1992, 335.

240 KLEE, Judentum, 1936, 8; SIEFERT, *Neupreussischer Strafvollzug*, 1933, 8/9, 23.

Deutschland Elemente eines progressiven Strafvollzugs eingeführt, aber kaum pädagogisches Fachpersonal eingestellt worden. Über Länder wie Württemberg, Mecklenburg oder Hessen ist aus der Literatur kaum ersichtlich, welche Entwicklung ihre Vollzugsanstalten nahmen. Im Ergebnis zeigte sich jedoch, dass der Stufenstrafvollzug meist ausschließlich zur Verfeinerung des Systems der Disziplinarstrafen Einsatz fand. Die Lockerungen bestanden oft lediglich aus kleinen „Vergünstigungen“ von geringem materiellem Wert, die jedoch für die abgeschlossene Welt der Gefängnisse große Bedeutung annehmen konnten und deren Verlust von vielen Gefangenen gefürchtet wurde. Entsprechend führte das Stufensystem nach übereinstimmender Meinung der Praktiker zu einer größeren Disziplin unter den Gefangenen²⁴¹. Nicht in allen Gefängnissen wurden Sport- und Kulturveranstaltungen zur Regel, aber auch in der preußischen Provinz gab es Initiativen wie in der Strafanstalt Insterburg in Ostpreußen, wo musikalische Erziehung und intensive berufliche Fortbildung angeboten wurden, oder in Halle, wo auf Initiative des Anstaltsleiters Hans Ellger ein Anstaltsgericht nach thüringischem Muster eingerichtet wurde. In Kassel-Wehlheiden wurden Sportgeräte angeschafft, Vorträge und Rundfunkübertragungen wurden abgehalten und jede Zelle war mit Anleitungen für gymnastische Übungen ausgestattet²⁴². Das Fehlen von Fürsorgern versuchte Preußen durch die Einrichtung sogenannter „Pflegeschäften“ auszugleichen – es handelte sich um ein Tutorensystem mit Gruppen von 25 bis 30 Gefangenen, die einem höheren oder gehobenen Beamten zur Betreuung zugeteilt wurden²⁴³.

Wie bereits oben gesagt, nahm Sachsen in Vollzugsfragen unter den Ländern eine Mittelposition ein. In dem hochindustrialisierten Land kontrastierte in den zwanziger Jahren eine sozialdemokratische Regierung mit einer fest in ihren Positionen verankerten bürgerlichen Verwaltungselite, die eine nationalistische Bevölkerungspolitik zu ihren Anliegen zählte, und anders als in Preußen gelangten dort keine reformorientierten Experten wie Gentz an die Schaltstellen im Justizministerium²⁴⁴. Sachsen gehörte nicht zu den frühen Teilnehmern am Progressionssystem nach dem modernen Modell, es besaß jedoch schon seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ein System von „Disziplinarklassen“, über das leider bisher wenig bekannt ist. Anders als das moderne System waren die Disziplinarklassen recht statisch konzipiert: Rückfalltäter und alle Arten von Delinquenten, deren „Böswilligkeit“, „leichtfertige Auffassung der Bestrafung“ oder „sittlicher Zustand“ eine Besserungsunfähigkeit nahe legten, wurden von vornherein der dritten Klasse zugeteilt. In ihr befanden sich in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts zwei Drittel aller Insassen, und dort hatten sie unter den schlechtesten Lebensbedingungen bis zum Ende der Haftzeit zu verbleiben. Für Erstbestrafte war die zweite Klasse vorgesehen, von wo aus sich ein oder zwei Pro-

241 GENTZ, Jahr, 1927, 395f.; DEGEN, *Strafvollzug in Stufen*, 1924/25, 36; SCHAEFER, *Psychotherapie*, 1929, 102.

242 WACHSMANN, *Reform*, 2001, 83; SAUER, *Strafe*, 1928, 39-41; ELLGER, *Strafvollzug*, 1928, 108-114; *MittIKV/NF* 3 (1928), 210; JVA Kassel I, Chronik, Kap. VI, 31, 34.

243 SAUER, *Kriminalsoziologie*, 1933, 161 Anm. 2.

244 SZEJNMANN, *Vom Traum*, 2000, 146-151; WEINDLING, *Health*, 1989, 390.

zent der Gefangenen in die Oberklasse hinaufarbeiten konnten. Für Gefangene, die sich in der zweiten Klasse nicht bewährten, war die dritte Klasse als Strafversetzung vorgesehen. Im Rahmen der Vollzugsordnung von 1924 scheint dieses Modell modernisiert worden zu sein²⁴⁵. Württemberg hatte ebenfalls seit dem ersten Viertel des 19. Jahrhunderts Vorschriften über ein Klassifikationssystem, die sich bis in die Weimarer Zeit erhielten²⁴⁶. Gentz zählte jedoch Sachsen und Württemberg 1926 nicht zu den Ländern, die nach dem Stufensystem arbeiteten²⁴⁷. Offenbar erfüllten beide Systeme nicht die Kriterien der Reformen, denn sie dienten überwiegend der Klassifikation und nicht der durch aktive Erziehung bewirkten Progression, obwohl Nagler berichtete, dass 1920 ein Stufensystem, das wahrscheinlich dem neuen Konzept folgte, in der Jugendabteilung der Strafanstalt Bautzen eingerichtet worden sei²⁴⁸. Trotzdem widersetzte sich Sachsen keineswegs vollständig dem Modell einer professionalisierten Erziehungsarbeit, denn ähnlich wie Thüringen richtete es bis zum Jahr 1931 immerhin etwa zwanzig Stellen für Sozialarbeiter ein²⁴⁹.

In Bayern erzeugte die Grundidee des progressiven Strafvollzugs wiederum gänzlich andere Resultate als im sozialistisch-liberal dominierten Thüringen oder in Sachsen. Im Gefolge der Ausprägung, die der Stufenstrafvollzug in Bayern erhielt, entwickelte sich eine wissenschaftliche Tradition, die bis in die frühen sechziger Jahre die deutsche Delinquenztheorie, aber auch die deutsche Strafvollzugspraxis entscheidend mitbestimmte. Bayerns Stufenvollzug war, obwohl bereits im Jahre 1921 eingeführt, anders auf erzieherische Mechanismen eingestellt als der thüringische. Auch in Bayern gab es im Jahre 1925 Sonntagsspaziergänge für Gefangene, die sich bewährt hatten, und Turnübungen wurden auch für Gefangene der untersten Stufe empfohlen²⁵⁰. Anders als Thüringen oder Sachsen aber stellte der bayerische Staat kein Fürsorgepersonal aus den neuen Ausbildungszentren Hamburg und Frankfurt ein, sondern beschränkte sich auf die Fortbesetzung der Lehrer- und Pfarrerstellen. Außerdem wandte er das Stufensystem viel strikter an. Während in Untermaßfeld und nach den preußischen Vorschriften von 1925 und 1929 ein Gefangener, der sein Stufenprivileg verloren hatte, nach einigen Monaten angepassten Verhaltens eine weitere Chance erhalten und wieder ‚aufsteigen‘ konnte, war der Wiederaufstieg in Bayern nicht erwünscht, und Ausnahmen von dieser Regel waren eine so große Seltenheit, daß die

245 THIEME, Gefängniswesen, 1999, 19f.

246 KOCH, System, 1972, 50.

247 Im Jahr 1926 wurde Sachsen noch nicht zu den Ländern gezählt, die den Stufenvollzug eingeführt hatten. GENTZ, Jahr, 1927, 377.

248 Dort zuerst in der Jugendabteilung der Strafanstalt Bautzen 1920. NAGLER, Progressivsystem, 1927, 327.

249 Nach der Erinnerung von Krebs waren in Thüringen etwa zwölf Sozialarbeiter tätig, nach Sieverts' Angaben hatten Sachsen und Thüringen zusammen 36 Fürsorgere in ihren Diensten. SIEVERTS, Arbeitsgemeinschaft, 1931, 264; KREBS, Lothar Frede, 1970 (1978), 246.

250 Min.-Entschließung vom 3.11.1921, in: *Stufenstrafvollzug*, 1926, 10-18; Min.-Entschließung vom 28.11.1925 mit Anlage, in: *Stufenstrafvollzug*, 1928, 114, 124.

Genehmigung zentral durch das Ministerium erteilt wurde²⁵¹. Vor allem aber wurde im bayerischen Stufenvollzug versucht, von vornherein nur einen Teil der Häftlinge für diese Vollzugsart auszuwählen. Schon in der einführenden Ministerialentschließung wurde festgelegt, dass die „unverbesserlichen Gefangenen“ oder „Gewohnheitsverbrecher“ nicht in den Genuss der Vergünstigungen höherer Stufen kommen sollten. Das System des bayerischen Stufenstrafvollzugs war von seiner Gründung an auf eine möglichst frühzeitige endgültige Klassifizierung der „unverbesserlichen“ Gefangenenpopulation aus und traf sich hierin mit dem alten sächsischen System der Disziplinarklassen, wie es schon vierzig Jahre zuvor gehandhabt worden war. Die Entscheidung, welcher Gefangene als „unverbesserlich“ zu gelten hatte, war dem Gutdünken der Gefängnisbeamten überlassen²⁵². Der Anteil der „Unverbesserlichen“ stieg in den Krisenjahren der Republik. 1928 wurden zwei Drittel der Insassen für besserungsfähig erklärt, 1930 nur noch die Hälfte, 1932 gar nur noch ein Drittel²⁵³. Eine wichtige Erklärung für diesen Befund ergibt sich aus der engen Verknüpfung des bayerischen „Kriminalbiologischen Dienstes“ mit rassenhygienischen Zielsetzungen, die weiter unten zur Darstellung kommen. Bayerns Strafvollzug wurde zu einem besonderen Gegenmodell zu den norddeutschen Konzepten. Der konservative Rechtslehrer Nagler rühmte die Münchener Regierung schon 1927 wegen ihres Widerstandes gegen allzu großen Erziehungsaufwand. Der Gegensatz zwischen München und dem Dreieck Hamburg-Berlin-Weimar verschärfte sich im Zuge der Debatte um die kriminologischen Untersuchungen an Gefangenen, wie weiter unten zu sehen sein wird²⁵⁴.

b) Reformhindernisse in Praxis und Wissenschaft

Die von ehrgeizigen Hochschullehrern und jungen Akademikern mit großem Elan ins Werk gesetzten Reformen wurden von den Berufsvertretungen kritisch betrachtet. Der Bund der Strafanstaltsbeamten, die Berufsvertretung der höheren Beamten im Strafvollzugsdienst, machte auch in den Nachkriegsjahren keinen Hehl aus seiner Ablehnung eines schematischen Progressionssystems²⁵⁵. Selbst diejenigen Anstaltsleiter, die den Reformprozess aktiv begleiteten, mahnten gegenüber Neuerungen meist zur Vorsicht. Wilhelm Bleidt in Wittlich (Preußen), Kölblin in Freiburg (Baden) und Otto Weißenrieder in Ludwigsburg (Württemberg) lehnten beispielsweise 1928 die Einführung von Anstaltsgerichten, wie sie seit einigen Jahren in Thüringen üblich

251 Für Thüringen und Preußen: WACHSMANN, *Reform*, 2001, 67; ELLGER, Strafvollzug in Stufen, 1928, 112; Abschn. XV Abs. 11 Stufenstrafvollzugsverordnung 1929; ebenso § 15 in FREUDENTHAL, Bestimmungen, 1927, 361-375. – Für Bayern: WACHSMANN, *Reform*, 2001, 84; Ministerialentschließung vom 3.11.1921, in: *Stufenstrafvollzug*, 1926, 16; DEGEN, *Strafvollzug in Stufen*, 1924/25, 25.

252 BURGMAIR/WACHSMANN/WEBER, *Soziale Prognose*, 1999, 253; WACHSMANN, *Reform*, 2001, 107.

253 SIMON, *Kriminalbiologie*, 2001, 106 Anm. 200.

254 Vgl. S. 78 (Nagler) und S. 86 (Kriminologische Untersuchungen).

255 JAGEMANN, Wiederaufnahme, 1923, 108f.

geworden waren, ab²⁵⁶. Indem Weißenrieder auf seine juristische Ausbildung und sein Selbstbild als Richter hinwies, machte er deutlich, dass er bei der Verhängung einer Hausstrafe immer einen unparteiischen Standpunkt einnehme. Er erwähnte dabei allerdings nicht, dass er gleichzeitig als Staatsanwalt und als Richter fungierte und entsprechend in jedem Häftling das Gefühl hinterließ, parteiisch behandelt worden zu sein.

Die Interessengegensätze zwischen Vollzugspersonal und Führung, die sich um die Reformpolitik herum bildeten, seien hier am Beispiel der Anstalt Untermaßfeld illustriert. Von 1924 an musste das Reformprojekt mit schweren Angriffen von Seiten der Presse leben. Diese Angriffe waren der Ausdruck von Unzufriedenheit in den Reihen des Anstaltspersonals, unter den sich vor Konkurrenz fürchtenden Arbeitern und Handwerkern und wohl auch in der Bevölkerung, die zum einen um ihre Sicherheit bangte und zum anderen Neid auf die angebliche Bevorzugung der Straftäter hegte. Am schwersten wog die Kritik aus den eigenen Reihen. Die älteren Aufsichtsbeamten des Zuchthauses fanden keinen Bezug zu den pädagogischen Prinzipien, die anders funktionierten als die militärischen, in denen die meisten von ihnen sozialisiert waren. Dies bedeutete nicht, dass alle ehemaligen Soldaten das Zuchthaus ohne pädagogische Fähigkeiten betraten, denn solche Fähigkeiten waren auch für die Führung einer Gruppe Soldaten erforderlich. Die führenden thüringischen Gefängnisreformer Lothar Frede, Otto und Albert Krebs waren Offiziere gewesen und griffen gern auf Kontakte aus ihrer Militärzeit zurück²⁵⁷. Die individuelle Vergabe von Lockerungen war aber nicht nur mit größerem bürokratischen Aufwand verbunden als die unterschiedslose Behandlung der Gefangenen nach Art einer Kompanie, sie erforderte auch, die bei jedem Gefangenen unterschiedlichen Arten von Lockerungen zu berücksichtigen. Falls bei der Zuteilung der Vergünstigungen Fehler vorkamen, musste sich der Beamte gegenüber dem einzelnen Gefangenen rechtfertigen. Das hierzu nötige diplomatische Vorgehen gehörte kaum zu den Ausbildungszielen der unteren Dienstgrade beim Militär. Einige verglichen die Lage der Gefangenen mit ihrer eigenen militärischen Ausbildung und kamen zu dem Schluss, die Gefangenen würden besser behandelt als die damaligen Rekruten²⁵⁸.

Nur ein Teil der Wachbeamten konnte sich mit dem neuen System arrangieren, und diejenigen, die besonders aktiv gegen die neue Anstaltsleitung vorgegangen waren, mussten in eine andere Anstalt versetzt werden²⁵⁹. Durch die Einstellung von Sozialarbeitern ging der Einfluss der traditionell zur „Besserung“ der Gefangenen berufenen Geistlichen zurück. Der Freistaat Thüringen hatte zudem die Interessen beider Kirchen angetastet, indem er 1923 alle hauptamtlichen Gefängnispfarrerstellen zugunsten von Stellen für Sozialarbeiter abgeschafft hatte. Diese Entwicklung wurde

256 *MittlKV* NF 3 (1928), 195, 205, 209.

257 KREBS, *Strafvollzug*, 1993, 15.

258 RESCH, *Stufenstrafvollzug*, 1935, 346f.

259 Hierzu und zum Folgenden WACHSMANN, *Reform*, 2001, 73-81 und *Between Reform*, 2002, 420f.

von den Kirchen politisch als „entsittlichende“ Laifizierung ausgelegt²⁶⁰. Nur in Untermaßfeld wurde die volle Bandbreite pädagogischer Möglichkeiten eingesetzt, während in der zweiten großen Vollzugsanstalt Ichtershausen ein Anstaltsleiter der alten Schule weiterhin nur widerstrebend Lockerungen gewährte und wesentlich mehr Hausstrafen aussprach. In Thüringen verringerte sich die Unzufriedenheit des Personals im Lauf der zwanziger Jahre, was zum einen auf die geringen Belegungszahlen und zum anderen auf den Einsatz einer ausreichenden Anzahl von ausgebildeten Sozialarbeitern zurückging. Thüringen hatte nach der Erinnerung von Krebs gegen Ende der zwanziger Jahre bei einer Gesamtbelegung von etwa tausend Gefangenen bis zu zwölf Sozialarbeiter eingestellt. Entsprechend dem thüringischen Verhältnis von Fürsorgern zu Gefangenen hätte Preußen, das etwa 40.000 Gefangene verwahrte, ein Heer von 480 Fachkräften einstellen müssen²⁶¹. So weit sollte es nicht kommen. Die Staatskasse blieb verschlossen, und gegen die Einstellung von akademisch ausgebildeten Fürsorgern leisteten die mittleren Beamten organisierten Widerstand. In Hamburg beispielsweise war es wegen gewerkschaftlicher Blockadepolitik in den zwanziger Jahren nicht gelungen, auch nur einen einzigen akademischen Fürsorger einzustellen²⁶².

Auch die politische Instrumentalisierung der Reform behinderte ihre Durchführung. Das politische Klima unter den Häftlingen der Weimarer Republik war überwiegend kommunistisch²⁶³. Die KPD schenkte den Verhältnissen in den Gefängnissen wesentlich mehr Interesse als die SPD, da viele ihrer Mitglieder wegen politischer Delikte einsaßen. Ihre Abgeordneten im Reichstag und in den Länderparlamenten besuchten die Anstalten häufig und gebrauchten ihre Kenntnisse unter Ausnutzung der parlamentarischen Immunität zur Anprangerung der dortigen Zustände. Insbesondere die Wünsche und Forderungen der politischen Gefangenen beschäftigten die Anstaltsleitungen in hohem Maße. Immer wieder versuchten einige von ihnen durch Hungerstreiks, die durch die linke Presse publik gemacht wurden, bestimmte Forderungen zu erzwingen. Das Gefängniswesen der Sowjetunion wurde, ähnlich wie das gesamte Gesellschaftssystem, von der Partei zu einem paradiesischen Ort verklärt, aber schon das Paradoxon, dass die KPD für die Abschaffung der Todesstrafe im Deutschen Reich kämpfte, gleichzeitig aber die in der Sowjetunion ausgiebig angewandten Exekutionen guthieß, brachte den machtorientierten Charakter ihrer Propaganda zutage²⁶⁴. Für die Gefängnisreform hatte die Parteipresse nur Spott übrig; die Teilnehmer des Londoner Gefängniskongresses charakterisierte sie als „dieselben, die allenthalben durch den weißen Tod, durch die Justizmaschine und durch ein verurteiltes Gefängnisregime den Revolutionären das Rückgrat brechen und das Proleta-

260 Auch Hamburg entschied 1920, die Stellen für Pfarrer und Lehrer nicht weiterzubesetzen.

EICHHOLZ, *Gefangenseelsorge*, 1999, 181.

261 WACHSMANN, *Reform*, 2001, 65; KREBS, Lothar Frede, 1970 (1978), 246.

262 SIEVERTS, *Arbeitsgemeinschaft*, 1931, 264.

263 JVA Kassel I, *Chronik*, Kap. VI, 48; KREBS, *Strafvollzug*, 1993, 14; StAM, 251 Wlhd Gp bis 1945, 384, Aussagen eines rechtsextremen Insassen.

264 SIEFERT, *Neupreußischer Strafvollzug*, 1933, 177; EVANS, *Rituale*, 2001, 620-622.

riat zermürben und vernichten wollen“²⁶⁵. Neben der KPD und ihrer Hilfsorganisation, der Roten Hilfe, versuchte auch die „Deutsche Liga für Menschenrechte“, eine im linken politischen Spektrum verankerte Gruppe, die Verhältnisse in den Vollzugsanstalten an die Öffentlichkeit zu bringen²⁶⁶. Als Folge dieser Aktivitäten gingen beim preußischen Justizministerium regelmäßig Protestschreiben von Betriebsgruppen, Gewerkschaften und Arbeitersportvereinen ein, die insbesondere eine bessere Behandlung von politischen Gefangenen forderten²⁶⁷. Von reaktionären Anstaltsleitern drangsalierte Gefangene, aber auch einige zu zwanghaftem Beschwerdedrang neigende Häftlinge profitierten vom Einsatz dieser Gruppen. Der in der Öffentlichkeit geführte Schlagabtausch belastete sowohl das Verhältnis der Bediensteten zu den Gefangenen als auch das Verhältnis der Anstalten zu ihren vorgesetzten Behörden²⁶⁸. Einige Anstaltsleiter verweigerten KPD-Abgeordneten den Zutritt zu ihren Anstalten, das bayerische und das badische Justizministerium hinderten die Gefangenen daran, Briefe an die Liga für Menschenrechte abzusenden²⁶⁹. Die rechtsbürgerlichen Parteien zeigten dagegen wenig Interesse an den Beschwerden der Häftlinge und versuchten sie sogar einzudämmen. Im Volksstaat Hessen veranlasste die aus den Gefängnissen einlaufende Petitionsflut den deutschnationalen, später nationalsozialistischen Landtagsabgeordneten Ferdinand Werner zu der Bitte, den Gefangenen das Petitionsrecht zu entziehen, was aber durch das Justizministerium in Darmstadt mit einem Hinweis auf die bindende Festlegung in den Reichsratsgrundsätzen abgelehnt wurde²⁷⁰.

Im Juni 1925 formierte sich in Würzburg eine Gesellschaft von Strafrechtslehrern und Praktikern, die mit der sozialstaatlichen Richtung des Strafrechts nicht einverstanden waren. Die „Deutsche Strafrechtliche Gesellschaft“ wurde von den progressiven IKV-Angehörigen als Gefahr für den weiteren Ablauf der Strafrechtsreform verurteilt²⁷¹. Der Gesellschaft traten einige Persönlichkeiten aus dem Umkreis Liszts bei, die auch der IKV nahe standen und angehörten – von Anfang an die preußischen Professoren Wilhelm Sauer und Karl Klee, im Jahre 1927 Theodor Rittler aus Innsbruck, der noch 1925 auf einer Tagung der IKV ein wichtiges Referat übernommen hatte, und 1928 Otto Weißenrieder, Anstaltsleiter in Ludwigsburg und seit 1924 Vorstand des Berufsverbands der höheren Anstaltsbeamten²⁷². Zwar hatte die Gesellschaft schon im Gründungsjahr 31 Mitglieder, sie erreichte aber bei weitem nicht die Mitgliederzahl der IKV²⁷³. Sie war auch, wenn man die Aufsätze ihrer Mitglieder in

265 GStA PK, 84a, M 58266: Bericht in der „Roten Fahne“, 7.8.1925.

266 WACHSMANN, *Between Reform*, 2002, 423; EVANS, *Rituale*, 2001, 627-630.

267 GStA PK, 84a, M 50760.

268 RESCH, *Stufenstrafvollzug*, 1935, 348; SIEFERT, *Neupreußischer Strafvollzug*, 1933, 14.

269 StAD, G 21 A, Nr. 2168/2, Bericht vom 28.2.1928, Richtlinien über Besuche 1928-1930.

270 StAD, G 21 A, Nr. 2168/2, JM an Dr. Werner MdL, 11.3.1926.

271 BELLMANN, *IKV*, 1994, 161/62; OETKER, *Deutsche Strafrechtliche Gesellschaft*, 1925, 322; BOHNE, Bericht, 1926, 277.

272 MAYER, *Sommertagung*, 1927, 81; MAYER, *Ordentliche Tagung*, 1928, 1. Vgl. auch S. 51.

273 SAUER, *Leben*, 1958, 143.

ihrer Hauszeitschrift, dem „Gerichtssaal“, betrachtet, auf kein festgelegtes Programm eingeschworen, sondern sie diene eher als Äußerungsplattform einer Gruppe unzufriedener konservativer Strafrechtler. Allgemein galt unter den Mitgliedern die damals praktizierte Politik der Freiheitsstrafen als zu milde. Gegen die Vorstellungen der IKV forderten die Mitglieder 1927, dass die Übelzufügung als Hauptzweck des Strafvollzugs im Strafvollzugsgesetz festzulegen sei – diese Erklärung könnte einen Vollzugspraktiker wie Weißenrieder zum Beitritt bewogen haben²⁷⁴. Die meisten Mitglieder äußerten jedoch differenzierte Vorstellungen von der Konzeption des Vollzugs. Ein Einzelfall war das Mitglied Richard Schmidt aus Leipzig, der den Strafvollzug gleichgültig als „Modeproble[m] des Strafrechts“ abqualifizierte²⁷⁵.

Was die Einhaltung rechtsstaatlicher Regeln anging, zeigte sich in der Gesellschaft ein ebenso merkwürdiges Nebeneinander wie in der DNVP. Sie warnte 1925 angesichts der Sicherungskonzepte der modernen Schule vor einem Rückfall in polizeistaatliche Verhältnisse, und im Herbst 1931 plädierte sie fast einstimmig gegen die Anwendung von Notverordnungen für neue Gesetzgebungsvorhaben und zur Änderung von Verfassungsgrundsätzen²⁷⁶. Andererseits befürworteten ihre Mitglieder die Verbrechensvorbeugung durch polizeiliche Internierung, womit sie den Standpunkt der DNVP-Fraktion im Strafrechtsausschuss des Reichstags rechts überholten; einige von ihnen wurden schließlich zu gesuchten Beratern bei den Gesetzgebungsarbeiten nach 1933.

Die Einführung von strafrechtlichen Maßregeln der Sicherung und Besserung war den Mitgliedern der Gesellschaft suspekt. Professor Friedrich Oetker stellte seine Opposition auf die sehr grundlegende Basis, dass dem Strafrichter generell keine soziale Fürsorgefunktion zukomme, dass also sichernde und bessernde Maßregeln primär Aufgabe der polizeilichen Verwaltung seien. Der Schutz der durch diese Maßregeln möglicherweise beschränkten persönlichen Freiheit sei Aufgabe der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also vor allem von Vormundschaftsrichtern, an die der Strafrichter den Delinquenten zu überweisen habe. Die Sicherungsverwahrung erschien ihm unnötig, da die Unschädlichmachung des Rückfalltäters viel zweckmäßiger durch Erhöhung des Strafrahmens der eigentlichen Freiheitsstrafen zu erreichen sei. In der Frage der Polizeiaufsicht zeigte sich, dass Oetker der polizeilichen Verbrechensbekämpfung möglichst viel Freiraum überlassen wollte: anders als im geltenden Recht habe das Gericht lediglich die erfolgte Bestrafung der Polizei zu melden, die dann nach eigenem Ermessen Polizeiaufsicht anordnen könne. Auch im Bereich des Vorgehens gegen Wohnungslose und Arme zeigte Oetker nur geringes Interesse an richterlicher Entscheidung über das Wohl und Wehe des Delinquenten: „Ist der Hang zum Betteln und Landstreichen durch Strafen nicht gebrochen worden, so kann der arbeitsscheue Strolch sich nicht beklagen, wenn er zu einem Objekte der Verwaltung gemacht wird“. Er zeigte sich darüber hinaus als energischer Befürworter einer „dau-

274 MAYER, Sommertagung, 1927, 103.

275 SCHMIDT, Richard: Stellung, 1928, 11.

276 OETKER, Deutsche Strafrechtliche Gesellschaft, 1925, 322/23; MAYER, 4. Jahresversammlung, 1932, 101.

ernd[en] Abgabe in eine Verwahrungsanstalt“. Zur Sicherung gegen Willkürmaßnahmen hielt Oetker immerhin die Möglichkeit einer Verwaltungsbeschwerde für angebracht²⁷⁷.

Nicht jedes Mitglied der Gesellschaft brachte dem neuen Strafvollzug nur Verachtung entgegen. Johannes Nagler, Professor in Freiburg und ehrenamtlicher Vorsitzender des dortigen Gefängnisbeirats, formulierte mit einer gewissen Sachkenntnis in mehreren Aufsätzen seinen Standpunkt²⁷⁸. Seinen Überlegungen stellte er seine Vorstellung vom Menschenbild voran, das die Besserungsfähigkeit des Gefallenen „auch nach dem tiefsten Sturz“ bejahte. Der Diagnose der „Haltlosen“, „Willensschwachen“ und „sittlich verdorbenen“ schloss Nagler eine Kritik der Zeitumstände an, die das Zunehmen dieser Tätertypen begünstigt hätte. Nach seiner Schilderung war das deutsche Gefängniswesen bereits im 19. Jahrhundert in eine moderne Phase eingetreten. Mit diesen Feststellungen wies sich Nagler als Anhänger der alten Denkweise des 19. Jahrhunderts aus, die Verbrechen als moralisches Fehlverhalten und noch nicht als soziales oder biologisches Schicksal verstand²⁷⁹. Den damals entwickelten militärischen Formen und der strengen Reglementierung maß er eine große pädagogische Wirkung bei: „Die Zurichtung zum guten Gefangenen kann die Brücke zum bürgerlichen Wohlverhalten werden“. Seine Erkenntnisse untermauerte Nagler an mehreren Stellen mit Zitaten aus dem Kirchenrecht und der Kirchengeschichte, aber auch mit Vorbildern aus den Vereinigten Staaten. In der Nutzung der Statistik erwies sich Nagler jedoch als enttäuschend nachlässig. Er untermauerte die von ihm genannten Zahlen nicht mit Quellenangaben und ihm unterlief ein peinlicher Fehler: er gab die Ergebnisse Degens über den bayerischen Strafvollzug als Angaben über Sachsen aus²⁸⁰.

Dass seit einigen Jahren Disziplinarmittel in geringerer Zahl angewandt wurden, hieß Nagler gut. Ebenso begrüßte er den progressiven Strafvollzug als Mittel gegen die Willenlosigkeit, die sich durch die mechanische Erfüllung der Anforderungen der Strafanstalt einstellte, er benutzte den griffigen Terminus „Willenstherapie“. Gegenüber den Bestrebungen der unbestimmten Verurteilung und der bedingten Entlassung erhob Nagler jedoch im Sinne seiner Schule Widerspruch. Als Argument dienten ihm zum einen der Schutz der persönlichen Freiheit, der durch willkürliche Strafdauer gefährdet sei, zum anderen ein Kreis von Argumenten, der sich in der Wahrung der staatlichen Autorität zusammenfassen lässt. Nagler bezweifelte, dass die „Volksanschauung“ das Abgehen von der tatbezogenen Strafzumessung akzeptieren könnte. Auch der Straffällige könnte sich als „Märtyrer“ fühlen und sich deshalb den erzieherischen Einflüssen verschließen. Trotz optimistischer Äußerungen über die kommen-

277 OETKER, Maßregeln, 1926, 280-285.

278 NAGLER, *Erziehungsproblem*, 1926, 5 (Menschenbild), 12 (militär. Strenge), 20f., 29 (Stufen), 24 (Unbest. Verurteilung), 29-31 (Bewährungshelfer); NAGLER, *Progressivsystem*, 1927, 332 (Willenstherapie), 343f. (bayerisches Modell), 346 (Bewährungshelfer).

279 Ausführlich zum Wandel der Denkmuster BECKER, *Verderbnis*, 2002, 365-368.

280 NAGLER, *Progressivsystem*, 1927, 335; vergl. die exakt gleichen Zahlen bei DEGEN, *Strafvollzug in Stufen*, 1924/1925, 34.

de Entwicklung des Progressivsystems warnte Nagler davor, den „Ernst des Vollzugs“ durch das neue System aufzuheben, für ihn musste die Strafanstalt „weiterhin Opfer, Entbehrung und Leid bringen“. Die Thüringische Praxis, den Gefangenen der Entlassungsgruppe eine Freizeitgestaltung in einem Gemeinschaftsraum zuzubilligen und mit ihnen Sonntagsausflüge zu veranstalten, hielt er für entsprechend übertrieben. Demgegenüber hob er hervor, wo seine strafrechtspolitischen Sympathien lagen: die bayerische Regierung versuche „dagegen anzukämpfen“, dass der Strafvollzug „zu einer bloßen Fürsorgeerziehung“ entarte. Eine Rückgewöhnung an die Gegebenheiten der Freiheit wollte Nagler in die Zeit nach der Haft verlagert sehen, indem er die Tätigkeit von Bewährungshelfern nach amerikanischem Vorbild befürwortete. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung sollte nach Naglers Meinung in einer besonderen Anstalt erfolgen, um eine deutliche Trennung von den Freiheitsstrafen zu erreichen. Zwei Anstalten, also etwa 1000 bis 2000 Haftplätze, sollten für das gesamte Reichsgebiet ausreichen²⁸¹.

Nagler zeigte sich auch als Gegner der pauschalen Privilegierung von Straftätern, die nachweislich aus innerer Überzeugung gehandelt hatten und denen entsprechend vom Beginn des Strafvollzugs an alle möglichen Lockerungen zu gewähren waren. Durch Radbruchs Wirken als Reichsjustizminister waren entsprechende Bestimmungen bereits in die Grundsätze von 1923 eingeführt worden, und ihre Implementierung in das neue Strafgesetzbuch war geplant. Nagler benutzte hier einmal mehr die nationalistische Argumentation. Indem er darauf hinwies, dass in der Vergangenheit besonders Frankreich eine leichtere Behandlung politischer Straftäter im Freiheitsentzug gefordert hatte, stellte er fest, man habe sich „staatspolitisch [...] in den letzten Jahrzehnten so stark ins Schlepptau unserer westlichen Nachbarn begeben, daß auch an dieser verhältnismäßig untergeordneten Stelle eine weitere Anlehnung nur zu viel Wahrscheinlichkeit hat“²⁸². Damit verdrehte Nagler die Realität: Deutschland hatte im Rahmen der IKV die internationale Entwicklung der Vorkriegsjahre maßgeblich mitbestimmt. Ähnlich nationalistisch argumentierte auch Richard Schmidt, der die Spezialprävention den angelsächsischen Staaten, Deutschland dagegen die Generalprävention für angemessen erklärte²⁸³.

Ganz und gar positiv stand er dagegen der Erfüllung des Freudenthalschen Postulats der Gesetzesform des Vollzugsrechts gegenüber, es liege „ganz in der Richtung der Generalpräventionslehre“. Dennoch brachte Nagler erhebliche Kritik gegen den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vor, weil das Vollzugsziel im Sinne der modernen Schule ausschließlich der Besserung gewidmet und dem Zweck der Vergeltung keine Rechnung getragen wurde. Nagler forderte eine Formulierung, in welcher die „Zufügung des Strafübels“ als Haupt- und die Erziehung als Nebenzweck bestimmt

281 NAGLER, Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, 1927, 77f.

282 NAGLER, Überzeugungsverbrecher, 1927, 69-71, Zitat 71; § 52 Reichsratsgrundsätze, 1923.

283 SCHMIDT, Richard: Stellung, 1928, 4. Allgemein zu Schmidt DUVE, Normativität, 1998.

war und berief sich auf die Mehrheit der Praktiker in Gestalt der Beschlüsse des Vereins der Strafanstaltsbeamten von 1913²⁸⁴.

Der katholische Strafrechtslehrer Wilhelm Sauer erarbeitete 1928 aus den von dem Reformflügel ausgehenden Forderungen nach ‚innerer‘ Erziehung eine neue, auf der klassischen Strafrechtstheorie beruhende Vorstellung: die Folge des richterlichen Urteils, das erzieherische Grundsätze wegen des Schuldprinzips kaum berücksichtigen könne, sei eine Schmälerung von Rechtsgütern des Delinquenten, der eine – bisher kaum berücksichtigte – Steigerung von Pflichten gegenüberstehe. Programmatisch formulierte Sauer: „Das erreichbare Ziel des Vollzugs der Freiheitsstrafen sehen wir nunmehr in der Erfüllung der von dem strengen Anstaltsleben geforderten Pflichten“²⁸⁵. Schon der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 hatte die Voraussetzung einer Hausstrafe als einem Verstoß „gegen die Pflichten“ definiert, die dem Gefangenen durch das Gesetz, die danach erlassenen Vorschriften und durch die Regeln von Sitte und Anstand aufgegeben waren²⁸⁶. Sauer ließ neben der von ihm zum Hauptzweck erklärten Pflichterfüllung auch den Erziehungszweck gelten, der von den Vollzugsbehörden aber nur im Rahmen des Hauptziels zu vollziehen sei. Gleichzeitig diente ihm der Begriff der Pflichterfüllung aber auch zur Abgrenzung gegenüber noch radikaleren Vorstellungen des „Strafübels“. Indem er die Verhängung von Rechtsnachteilen nur dem Richter „im Rahmen des Gesetzes“ vorbehielt, sprach er der Vollzugsverwaltung die Befugnis ab, „das Maß des Leides nach freiem Ermessen zu bestimmen“²⁸⁷. Sauer ergänzte seine Darstellung mit einem Bericht über die erzieherische Arbeit, welche die Strafanstalt in Insterburg an den Gefangenen leistete. An anderem Ort konkretisierte er ein Jahr später nochmals, es sei nicht Aufgabe der Strafanstalten, „die Gefangenen zu peinigen oder zu erniedrigen“²⁸⁸. Diese Meinung sollte Sauer unter dem Eindruck der Krise grundlegend ändern, wie weiter unten zu zeigen sein wird.

Robert Heindls „Berufsverbrecher“ brachte den Reformgegnern weiteren Zulauf. Der 1926 erschienene, dickleibige Band fand nicht nur unter Fachleuten reißenden Absatz. Der Geheime Legationsrat Heindl, Referent für Polizeifragen im Reichsinnenministerium, hatte mit seinem Werk eine radikale Neuinterpretation des Kriminalitätsproblems unternommen und es mit Eindrücken von einigen Überseeereisen untermauert. Sein pointiert-polemischer Schreibstil und die zahlreichen dem wissenschaftlichen Zweck kaum entsprechenden Abbildungen – beispielweise von entstellten Leichen und von exotischen Arten der Todesstrafe – sicherten seinem Werk größtmögliche Verbreitung. Die wissenschaftlichen Rezensenten reagierten auf diese

284 NAGLER, Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, 1927, 45, 51f.; § 57 Entwurf Strafvollzugsgesetz (Reichratsvorlage) 1927, in: REGGE/RIESS/SCHMIDT/SCHUBERT, *Quellen*, Abt. I Bd. 5, 1999.

285 SAUER, Strafe, 1928, 35.

286 § 138 (Reichratsvorlage) 1927, § 145 Entwurf Strafvollzugsgesetz (Reichstagsvorlage), in: s.o.

287 SAUER, Strafe, 1928, 34, 36f.

288 SAUER, Strafvollzug, 1929, 579.

Aufmachung eher reserviert, jedoch wagten sie nur selten, den populistischen Lösungsvorschlägen Heindls zu widersprechen²⁸⁹. Patrick Wagner hat seine Entwicklungsgeschichte der deutschen Kriminalpolizei von 1920 bis 1960 ganz auf die Rezeption des Heindlschen Werks abgestellt. Heindls Vorstellung, „eine kleine und identifizierbare Gruppe professioneller Straftäter sei der Motor der Kriminalität schlechthin“ habe den Grund gelegt für die rechtsstaatswidrige Tradition einer ganzen Generation deutscher Polizeibeamter, die am Aufbau des Reichskriminalpolizeiamts und später des Bundeskriminalamts beteiligt waren²⁹⁰. In der Tat entfaltete das Buch große Nachwirkungen und entzog, obwohl es vorgeblich nur auf eine kleine Gruppe von Gefangenen abzielte, unter anderem der sozialstaatlichen Konzeption des Freiheitsentzugs den Boden.

Robert Heindl radikalisierte in seinem Buch die aktuellste Denkrichtung. Während unmittelbar nach dem Krieg eine Welle pädagogischen Engagements den sozialpolitischen Diskurs durchlaufen hatte, machte sich um 1926/27 Ernüchterung breit. Eberhard Schmidt wollte über den bis dahin erreichten Stand der sozialpädagogischen Elemente im Freiheitsentzug nicht hinausgehen, Franz Exner oder Max Hagemann forderten bereits einen Rückbau des pädagogischen Engagements zugunsten der Sicherungsverwahrung, ein Anstaltsbeamter im Ruhestand erklärte die kostspieligen Entwicklungsbemühungen in den Anstalten für unwirksam²⁹¹. Für Heindl war dieser Trend Grund genug, nunmehr sowohl die sozialstaatlich-helfende als auch die klassisch-abschreckende Konzeption abzulehnen, und ihnen eine „Schutztheorie“ entgegenzustellen, die vor allem lebenslängliche Sicherungsverwahrung bei einer bestimmten Gruppe von Straftätern beinhaltete. Mehr als die pädagogischen Reformer argumentierte Heindl mit dem Argument der Zweckmäßigkeit, indem er eingehend vorrechnete, dass aus der Einführung einer lebenslangen Internierung der „Berufsverbrecher“ eine große Ersparnis für den Staatshaushalt resultieren würde²⁹².

Als Gegner seiner Konzeption sah Heindl vor allem die „unverantwortlichen Stimmungsmacher, die aus sinnlos übertriebener Sentimentalität eine durchgreifende Sicherungsverwahrung zu hintertreiben suchen“²⁹³. Die Größe der Gruppe der Berufsverbrecher, auf deren Konto angeblich neun Zehntel der Kriminalität gingen, setzte Heindl relativ gering an – er hielt nur etwa 4200 Personen für verwahrungsbedürftig, und wirklich notwendig war seiner Meinung nach nur die Internierung von 700 bis 1000 besonders „begabten“ Eigentumskriminellen, die angeblich den meisten volkswirtschaftlichen Schaden anrichteten. Heindl lehnte den Entwurf des Strafgesetzbuchs von 1925 ab, weil dieser sein Konzept einer strikt lebenslangen Verwahrung nicht berücksichtigte. Nur in einem Punkt, der bald in Vergessenheit geriet,

289 Beispielsweise MEZGER, *Vermindert Zurechnungsfähige*, 1928, 80.

290 WAGNER, *Hitlers Kriminalisten*, 2002, 172.

291 SCHMIDT, Eberhard: *MittlKV* NF 2 (1927), 116; EXNER, *Vollzug*, 1927, 257/58; GROHMANN, *Was darf man*, 1926/27, 623. Vgl. zu HAGEMANN S. 53.

292 HEINDL, *Berufsverbrecher*, 1928, 314-328.

293 HEINDL, *Berufsverbrecher*, 1926, 109. Dieser Satz aus der ersten Auflage von 1926 war ab der sechsten Auflage von 1928 nicht mehr enthalten.

dachte Heindl anders als die herrschende Zeitströmung. Eine biologische Begründung enthielt sein Konzept nicht – er ging davon aus, dass seine Zielgruppe der „Berufsverbrecher“ sich in der Subkultur der Gefängnisse entwickelte, „genau, wie das Klosterleben den Mönchstyp schafft“²⁹⁴. Trotzdem referierte er an anderer Stelle die wissenschaftlich unhaltbaren Berichte des 19. Jahrhunderts über mehrere Generationen umfassende „Verbrecherstammbäume“ und warnte vor einer „Verschlechterung der Rasse“²⁹⁵. Patrick Wagner glaubt, Heindl habe bewusst den Einfluss der Erbanlagen gering veranschlagt, um das Gewicht der Polizei, der ermittelnden Tätigkeit, gegenüber der diagnostizierenden Tätigkeit von Justiz und Wohlfahrtseinrichtungen zu erhöhen²⁹⁶. Kriminalität war für Heindl wohl dennoch weithin eine rationale individuelle Entscheidung, und diese Erkenntnis rückt ihn sehr nahe an die traditionelle klassische Vorstellung. Rücksichtslos stieß Heindl außerdem alle mühsam gewonnenen Überzeugungen über die Schädlichkeit kurzer Freiheitsstrafen um und befürwortete eine strenge, kurze Einzelhaft für die Masse der Straftäter²⁹⁷.

Unmittelbare Auswirkungen hatte Heindls Buch nicht, aber es schuf eine Atmosphäre, die eine Abwendung von den bisherigen Leitlinien der zwanziger Jahre herbeiführte. Von seinem Werk blieb später gleichsam ein Skelett übrig, und zwar zum einen die Vorstellung vom Allheilmittel der lebenslangen Internierung und zum anderen der marktschreierische Ton, der sich in den dreißiger und vierziger Jahren wachsender Beliebtheit erfreute. Die strikt soziologische Vorstellung, dass rückfällige Straftäter „gemacht“ werden, die Vorliebe für die Einzelhaft und auch die Orientierung an ausländischen Vorbildern, die Heindl in entlegene Gefilde geführt hatten, wurden dagegen vom herrschenden Diskurs bald untergepflegt. Heindl begeisterte sich später nicht für das nach 1938 in der Reichskriminalpolizei offensiv vertretene Konzept der erbbiologischen Verbrechensbekämpfung²⁹⁸.

c) Reaktionen der „pädagogischen Bewegung“ und der IKV

Die Gefängnisreformer wurden ab 1926/27, wie gezeigt worden ist, aus mehreren kriminalpolitischen Richtungen mit kritischen Einwänden und auch mit fundamentaler Opposition belegt, gegen die sie sich verteidigen mussten. Ein beliebter Argumentationsgang der pädagogischen Richtung in der Vollzugswissenschaft, der ab den späten zwanziger Jahren belegbar ist, geht auf das Argument der Zweckmäßigkeit zurück. Bis in seinen Lebensabend hinein wurde Albert Krebs nicht müde, eine Anekdote über seine Arbeit in Untermaßfeld zu erzählen. Rudolf Sieverts habe 1937 die Gelegenheit gehabt, Krebs' ehemalige Wirkungsstätte zu besuchen und habe dort einige Häftlinge befragt, wie sie das neue und das alte Gefängnisregime bewerteten.

294 HEINDL, *Berufsverbrecher*, 1926, 167.

295 HEINDL, *Berufsverbrecher*, 1928, 328, 331f.

296 WAGNER, *Volksgemeinschaft*, 1996, 269.

297 HEINDL, *Berufsverbrecher*, 1926, 92. Dagegen beispielsweise SAUER, *Kriminalsoziologie*, 1933, 135.

298 WAGNER, *Hitlers Kriminalisten*, 2002, 93.

Sie hätten ihm geantwortet, es sei gegenwärtig viel besser, die damalige Zeit sei für sie viel anstrengender gewesen²⁹⁹. Sieverts benutzte diese Aussage in den fünfziger Jahren vor der Großen Strafrechtskommission als Beleg dafür, dass der sozialpädagogisch durchgeführten Freiheitsstrafe ein stärkerer „Übelcharakter“ zukam als der Internierung der Gefangenen auf unterschiedslos niedrigem Niveau³⁰⁰. Die Hinwendung zu einer pädagogischen Behandlung der Straffälligen sollte durch eine eigenartige Umkehrung mit den Argumenten der Gegenseite legitimiert werden. Das Fehlen des „Übelcharakters“ war das zentrale Argument der konservativen Gegner der Reform. Sie vertraten die Ansicht, dass viele Straftäter weniger Verbrechen begehen würden, wenn ihnen bekannt wäre, dass die Umstände des Strafvollzugs besonders grausam seien. Statistisch ließ sich dieser Glauben schon damals leicht widerlegen, denn die Kriminalitätszahlen waren Mitte der zwanziger Jahre trotz erheblicher Erleichterungen des Gefangenendaseins zurückgegangen. Ein plausibler Grund, warum das eigentümlich verdrehte Argument trotzdem immer wieder vorgebracht wurde, kann nur darin liegen, dass sich jeder, der für eine mildere Behandlung von Strafgefangenen plädierte, in die Gefahr begab, als idealistischer Menschenfreund gebrandmarkt zu werden, der Steuergelder verschwendete. Diesem Vorwurf wussten schon um 1930 die Verantwortlichen für die Reformbewegung abzuwehren, indem sie die Effizienz, nicht den Idealismus der sozialpädagogischen Methode in den Vordergrund stellten³⁰¹. Albert Krebs sprach an weniger prominenter Stelle deutlich aus, wie verkehrt diese Argumentation im Kern war: „Die gesellschaftliche Auffassung, die allein Zweckmäßigkeitsgründe und nicht irgendwelche innere Verpflichtung anerkennt, steht im Widerspruch zu den Absichten einer ‚erziehlichen‘ Einwirkung während der Strafzeit“³⁰². Diesen Widerspruch zu thematisieren, das Zweckmäßigkeitsargument abzulehnen, wurde im aufgeheizten Klima der Krise ab 1930 zunehmend schwieriger. Im übrigen hofften aber selbst erklärte Vorkämpfer der pädagogischen Intervention wie Werner Gentz darauf, dass durch Identifikation und Internierung einer kleinen Gruppe von „Berufsverbrechern“ die Möglichkeit gegeben sei, die Kriminalität signifikant zu reduzieren, wobei sie im Gegensatz zu ihren konservativen Kollegen die Unwägbarkeiten, denen ein solches Prognosesystem unterliegen würde, viel stärker betonten³⁰³.

Die 1925 erfolgte Gründung der „Deutschen Strafrechtlichen Vereinigung“ demonstrierte den aktiven Mitgliedern der IKV, dass der von ihnen gesteuerte Kurs einigen Kollegen missfiel. Der Hauptteil der Landesgruppe steuerte diesem Trend durch Entschärfung der sozialpolitischen Forderungen und mehr Einsatz für repressive Maßregeln entgegen. Auf der Tagung von 1927 sprach sich die IKV nicht mehr für die Abschaffung der im neuen Entwurf enthaltenen Zuchthausstrafe aus – ein entsprechender Antrag Radbruchs wurde nur noch von einer Minderheit der Mitglie-

299 KREBS, Strafvollzug, 1993, 16.

300 *Niederschriften*, Bd. 3, 83.

301 FREDE, Zur Einführung, 1930, 7; SCHAEFER, Psychotherapie, 1929, 107.

302 KREBS, Landesstrafanstalt, 1930 (1978), 299.

303 GENTZ, Berufsverbrecher, 1928, 341-343.

der unterstützt³⁰⁴. In vielen anderen Dingen versuchte sich die Landesgruppe in ihrem Standpunkt der „Mitte“ anzunähern, woraufhin – wahrscheinlich von Seiten des linken Flügels – die Frage fiel, worin man sich eigentlich noch von der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft unterscheidet³⁰⁵. Nur einige Mitglieder bauten ihre Verteidigung gegen die Klassiker weiter aus. Gustav Radbruch erklärte in der selben Versammlung, dass ihm die gleichzeitige Mitgliedschaft einiger Kollegen in der IKV und dem „Bamberger Halsgericht“ (gemeint war die Strafrechtliche Gesellschaft) unvereinbar erschien, denn man könne auch nicht gleichzeitig der Deutschen Volkspartei und der Sozialdemokratie angehören. Diese Worte nötigten den Vorstand der Landesgruppe, gegenüber protestierenden Mitgliedern – unter ihnen Wilhelm Sauer – die Zulässigkeit der Doppelmitgliedschaft zu erklären³⁰⁶. Auch Moritz Liepmann blieb trotz des Rechtsrucks seinen Prinzipien treu und machte dies in dem wahrscheinlich 1928 entstandenen Schlusskapitel seiner Arbeit über Krieg und Kriminalität in Deutschland klar. Er brandmarkte die klassische Schule als irrationale Denkrichtung und formulierte in gewohnt polemischer Art: „Unter der Formel der ‚vergeltenden Gerechtigkeit‘ verbergen sich ja in Wahrheit stets Affekte triebhafter Abwehr und der Einfluß erregter Leidenschaft“ – eine Erkenntnis, die von Max Weber ausgegangen sein könnte³⁰⁷. Aus den Erfolgen, die von der liberalen Kriminalpolitik im Gebiet des Jugendstrafrechts erreicht worden waren, folgerte Liepmann, dass zwangsläufig nach und nach eine Ausweitung in den Bereich des Erwachsenstrafrechts erfolgen müsse. Als Vorbild der zukünftigen Ausrichtung des Strafrechts stellte Liepmann US-amerikanische Methoden dar. Was die Entwicklung des pädagogischen Strafvollzugs anging, befürchtete er, dass dieser sich schneller ausbreite, als die Kräfte des Gefängnispersonals es erlaubten³⁰⁸.

Der 1927 erschienene, von Reich und Ländern erarbeitete Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes enttäuschte die hochgesteckten Erwartungen von Liepmann und Gentz, was beide auf der nachfolgenden Tagung der IKV sehr deutlich werden ließen³⁰⁹. Noch war die Mehrheit der Mitglieder bereit, den Vorstellungen Liepmanns zu folgen, und sie stimmte mehrheitlich seiner Empfehlung zu, den Strafvollzug durch das Reich übernehmen zu lassen, oder zumindest den Entwurf mit bindenden Vorschriften auszustatten, die kleinere Länder zur Zusammenarbeit in Vollzugsfragen zwingen sollten³¹⁰. Weiterhin plädierte die IKV für die Schaffung einer Einheitsstrafe,

304 *MittIKV* NF 3 (1928), 126.

305 Gleispach in *MittIKV* NF 3 (1928), 102.

306 *MittIKV* NF 3 (1928), 177; FINGER, *Mitteilungen*, 1928, 408; SAUER, *Kriminalsoziologie*, 1933, 138.

307 LIEPMANN, *Krieg und Kriminalität*, 1930, 166. Weber schildert die moderne obrigkeitliche Strafjustiz als Instanz, die das auf Rache sinnende Vergeltungsstrafrecht der primitiven Sippengesellschaft kanalisierte, um Macht zu monopolisieren. WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 1972, 391, 469-471.

308 LIEPMANN, *Krieg und Kriminalität*, 1930, 168-170.

309 Leitsätze Liepmann und Gentz, *MittIKV* NF 3 (1928), 128/29. Über den Entwurf vgl. S. 101.

310 *MittIKV* NF 3 (1928), 137.

für die Aufnahme einer Untersuchungshaftordnung, für bindende Vorschriften für Schulung und Ausbildung des Personals, für stärkere Betonung der Rechtsgarantien der Gefangenen. Für den progressiven Strafvollzug forderte sie eine Ausgestaltung, die baulich abgeschlossene Stufenabteilungen und voneinander getrennte Anstalten vorsah. Die Arbeitsbelohnung sollte durch einen dem Arbeitswert angepassten Arbeitslohn ersetzt werden. Die Landesgruppe stellte sich hinter das Anliegen, die Festigung der in wenigen Bereichen bindenden Grundsätze von 1923 zu erreichen. Liepmann betonte darüber hinaus die allgemeine erzieherische Wichtigkeit der Ausgestaltung eines Rechtsverhältnisses durch gesetzliche Anforderungen sowohl für Gefangene als auch für Beamte, und widersprach so auch der Meinung, die neue Form des Strafvollzugs verweichliche die Gefangenen³¹¹.

In den Tagungsberichten der IKV der folgenden drei Jahre finden sich kaum Debatten über Strafvollzugsfragen. Als die Tagung von 1931 das Thema erneut auf der Tagesordnung führte, fielen die Meinungen bereits vollkommen anders aus. Mit der Wirtschaftskrise wurde die Kritik an der sozialstaatlichen Strategie, die unter Begleitung der IKV in den zwanziger Jahren aufgebaut worden war, immer lauter, und einige Mitglieder der deutschen Landesgruppe suchten diese Kritik durch stärkere Betonung des Elements der Sicherung zu entkräften. Der Referent Max Hagemann betrachtete 1931 die Untätigkeit des Gesetzgebers auf dem Gebiet der repressiven Maßnahmen als Gefahr für das Erreichte. Er sprach von jenen, die „aus Unzufriedenheit über die, wie es ihnen scheint, unangebrachte Milde und falsche Nachsicht durch Entfesselung der immer wachen Instinkte der Vergeltung und Rache alles zu vernichten und ersticken drohen, was die soziologische Schule an Ideen einer zeitgemäßen Kultur und Humanität für das Strafrecht erobert hat“. Heindls „Berufsverbrecher“ zollte er, obwohl er das Buch teilweise für einseitig hielt, Anerkennung für „seine starke Propagandakraft“. In der Tat stellte Hagemann sein Referat besonders auf den Typus des „Berufsverbrechers“ ab, der sich durch seinen intensiven verbrecherischen Willen von „Gelegenheitsverbrechern“ unterscheidet. Die Herausbildung dieses Willens fand nach Hagemann in der Jugend statt, durch den Wettbewerb jugendlicher Cliquen um die wagemutigste Straftat. Genetische Faktoren hielt er ebenso wie Heindl für irrelevant: „Es gibt – wenigstens in Berlin – kein von Generation zu Generation sich fortpflanzendes Verbrechen. Die Mehrzahl auch der schwersten berufsmäßigen Verbrecher stammt aus rechtschaffenen Familien“.

Aus Hagemanns Referat wurde deutlich, dass ihn weniger die genetische oder soziale Schicksalhafterkeit der Kriminalität als ihre ethisch-moralische Bedingtheit interessierten. Er erklärte die in der Nachkriegszeit herrschende Hoffnung, dass man in geistig-moralischer Hinsicht zu den Standards der Vorkriegszeit zurückkehren könne, für aussichtslos. Die jugendlichen Delinquenten der Kriegsgeneration seien von materialistischem Denken und von rücksichtslosem Konkurrenzkampf durchdrungen³¹². Wilhelm Sauer, der 1928 die Theorie von der Pflichterhöhung geschaffen hatte, nahm

311 *MittIKV* NF 3 (1928), 141.

312 *MittIKV* NF 5 (1931), 5, 17f., 24-27.

diesen Gedanken in der späteren Diskussion auf und forderte eine „Ethisierung“, die zweifellos eine Rückkehr zu strikteren moralisch-ethischen Standards nach dem Modell der Vorkriegszeit beinhaltet³¹³. Welche Maßregeln für eine solche geistig-moralische Wende zu treffen seien, ließen beide Redner offen, kriminalpolitisch musste es jedoch um eine erneute Ausweitung der Sanktion der Freiheitsstrafe gehen, denn ihre Reduktion war ein hervorstechendes Merkmal der bisherigen Kriminalpolitik.

Die Tagungen der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs von 1927 und 1928 brachten kaum neue Entwicklungen. Die Gruppe stellte weiterhin kriminalpolitische Forderungen an die Gesetzgeber und kommentierte die kriminologische Forschung in Bayern kritisch³¹⁴. Die Tagungen von 1929 und 1930 zeigten dagegen erstmals Brüche innerhalb der Arbeitsgemeinschaft selbst. Die thüringischen Reformer, die ihr Reformmodell unter der Leitung von Frede schrittweise aufgebaut hatten, qualifizierten die preußische Verordnung über den Stufenstrafvollzug offen als unausgegoren³¹⁵. Die Veränderung des Vollzugssystems nach pädagogischen Prinzipien, so zeigte sich, war nicht nur ein organisatorisches, sondern auch ein personelles und damit finanzielles Problem, das in einem kurzen Zeitraum kaum ansatzweise gelöst werden konnte³¹⁶. Wie man das Problem überwinden sollte, darüber war sich selbst die kleine und recht homogene Arbeitsgemeinschaft nicht einig.

Viel schwerwiegender war der Streit, der während der Tagung von 1930 entstand. Die von Moritz Liepmann herrührende Strategie, alle repressiven Elemente der Vollzugsreform rundheraus abzulehnen und die „Erziehung“ über alle anderen Belange zu stellen, wurde offen angefeindet. Curt Bondy, der seit 1929 in Eisenach als Leiter des Jugendgefängnisses amtierte, klagte in seinem Referat darüber, dass Erziehung zwar in das Vokabular, nicht aber in die Arbeitsweise der meisten Anstaltsleiter eingegangen sei. Außerdem würden in einigen Ländern die kriminologischen Untersuchungen maßlos überbewertet. Sieverts schrieb in seinem Bericht von der Tagung, die Versammelten hätten Bondys Thesen voll zugestimmt³¹⁷. In Wahrheit jedoch entstand bei dieser Tagung eine aufgeheizte Stimmung. In einem Schreiben an einen Schüler Klumkers am Frankfurter Fürsorgerseminar, Hans Scherpner, berichtete Albert Krebs in verschlüsselter Form über das Auftreten Bondys:

Lieber Herr Scherpner,

Ihr freundlicher Brief vom 25.10.30 kam gerade recht, um mich in meiner Kampfstellung (gegen die sog. pädagogische Bewegung) zu stärken. In Eisenach tagte die Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs. Trotz meinem groben Schimpfen hat die „Pädagogische Bewegung“ das Feld behauptet. Es wurde viel geredet, „Himmelhoch jauchzend“ in Hahnöfersand [*wo Bondy 1922/23 tätig gewesen war, K.N.*]

313 *MittlKV*/NF 5 (1931), 75. Vgl. S. 79.

314 GRÜNHUT, Bericht, 1927, 104-108; SIEVERTS, Arbeitsgemeinschaft, 1929, 753-760. Zu der Haltung der Arbeitsgemeinschaft zu Viernsteins Forschung siehe S. 91.

315 Vgl. S. 69.

316 WACHSMANN, *Reform*, 2001, 79-80.

317 SIEVERTS, Arbeitsgemeinschaft, 1931, 267.

– „zu Tode betrübt“ in Eisenach. Das ist so die Entwicklung, unter der wir alle zu leiden haben, weil man versteht, sich beliebt zu machen und den Anderen an die Wand zu drücken³¹⁸.

Was war geschehen? Während Sieverts zur gleichen Zeit noch den Kurs seines Lehrers in der Fachliteratur verteidigte, traf Bondy mit den gleichen Prämissen bei den Reformern selbst auf Widerstand. Eine mögliche Ursache für den peinlichen Ausgang der Versammlung könnte in persönlichen Antipathien zu finden sein, aber die zeitlichen Umstände deuten auf ein weiter gehendes Problem hin: wegen der katastrophalen Entwicklung der Wirtschaftskrise und der Wahlerfolge der NSDAP erschien ein bedingungsloses Festhalten am Resozialisierungsprinzip nicht mehr opportun – der politische Rechtsruck ging auch an der Arbeitsgemeinschaft nicht spurlos vorbei.

d) Die Entwicklung der kriminologischen Forschung an Gefangenen

In den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts wurden gegenüber den überwiegend unbewiesenen Behauptungen der verschiedenen kriminologischen Schulen erstmals die Mittel empirischer Sozialwissenschaft aufgeboten. Nachdem die Polizeifahndung bereits seit der Jahrhundertwende durch Datensammlungen von Fingerabdrücken und Körpermaßen spektakuläre Erfolge erzielt hatte, schien nunmehr die Möglichkeit gegeben, die umstrittenen Kriminalitätstheorien durch statistische Forschungen absichern oder widerlegen zu können³¹⁹. Die Impulse für derartige Forschungen gingen vor allem von psychiatrischen Forschungseinrichtungen aus, und sie entwickelten sich in den zwanziger Jahren zunächst parallel zu den Bemühungen um ein reformiertes Gefängniswesen, gingen aber bald mit den kriminalpolitischen Strömungen eine Symbiose ein, denn es stellte sich heraus, dass die Ergebnisse aus der Forschung, ob gewollt oder ungewollt, die Reformpolitik beeinflussten. Der Nachweis, dass soziale Fürsorge einen Rückgang der Straffälligkeit bewirkte, stärkte der Gefängnisreform den Rücken, der Nachweis einer genetischen Determinierung entzog ihr, zumindest teilweise, den Boden. Die kriminologische Forschung an Gefangenen war deshalb ein politisches Thema, und mangels hinreichend zuverlässiger und allgemein anerkannter Forschungsmethoden bestimmten politische Positionen auch die wissenschaftliche Debatte.

Bei der Entwicklung der kriminologischen Forschung waren noch mehr als in anderen Teilbereichen des Strafvollzugs die wissenschaftlichen Stimmen aus Hamburg und München bestimmend. Entsprechend der durch Franz von Liszt geprägten Terminologie war die Kriminologie als Wissenschaft vom Verbrechen in die beiden Teilbereiche Kriminalsoziologie und Kriminalbiologie zu trennen, wobei der eine Teilbereich den gesellschaftlichen Umständen, der andere den individuellen Umständen der Kriminalität, mit anderen Worten dem Zusammenhang der Straftat mit der Persönlichkeit der Straftäter gewidmet war³²⁰. Verschiedentlich wurde daher auch der Begriff

318 WS 172, Krebs an Scherpner, 5.11.1930.

319 WETZELL, *Inventing*, 2000, 125-128; BECKER, *Verderbnis*, 2002, 343.

320 LENZ, *Grundriss*, 1927, 20.

„Persönlichkeits(er)forschung“ als Synonym verwendet. Ob durch den Gebrauch der einen oder der anderen Bezeichnungen wie bei den Begriffen „Eugenik“ und „Rassenhygiene“ eine Gruppenzugehörigkeit markiert wurde, ist noch nicht abschließend geklärt³²¹.

Die in Deutschland für viele Jahrzehnte bestimmende Variante der Kriminalbiologie wurde von Münchener Wissenschaftlern im Verlauf der zwanziger Jahre etabliert. Ihr wichtigster Repräsentant in der Praxis war ein seit 1907 in der bayerischen Justizverwaltung wirkender Anstaltsarzt, der zwar nicht mit einer psychiatrischen Ausbildung, aber mit großem Ehrgeiz ausgestattet war. Theodor Viernstein hatte vom Beginn seiner Tätigkeit an ein starkes wissenschaftliches Interesse an seinen Patienten und die Gefangenen im allgemeinen gerichtet und zahlreiche Aufsätze veröffentlicht. Mit dem Beginn des bayerischen Progressionssystems stellte er sich selbst die Aufgabe, die neue Arbeitsweise der Vollzugsbeamten wissenschaftlich zu untermauern. Seine Gutachten und die seiner Kollegen in den einzelnen Anstalten sollten über Behandlung oder Verwahrung eines Gefangenen entscheiden. Gleichzeitig verfolgte Viernstein dabei eugenische Zwecke. München war in diesen Fragen in den zwanziger Jahren ein Nebenschauplatz, aber es war eine Hochburg der radikalen Vorkriegs-Rassenhygiene, die zwar nur geringen Einfluss auf die Entscheidungen der Staatsregierung hatte, aber dennoch die Vorstellungen der maßgeblichen Experten gefärbt haben dürfte³²². Die kriminologischen Aufnahmegutachten, in einer Kartei zusammengefasst, sollten zur Erfassung der „minderwertigen“ Personen dienen, die nach verbreiteter Vorstellung an der Fortpflanzung gehindert werden mussten, um eine Degeneration der Gesellschaft zu verhindern. Viernstein unternahm ausgedehnte exakte Vermessungen des Körpers der Delinquenten, verließ sich aber letztlich in der Festlegung von Erziehbarkeit oder Unverbesserlichkeit auf eine moralische Beurteilung, von der er offen zugab, dass sie empirisch nicht überprüfbar war³²³.

Die bayerische Forschung nahm offiziell keinerlei Bezug auf rassistische Theorien ethnischer Art; dass aber für die Vollzugspraktiker die Suche nach erblichen Charakterzügen auch Vorstellungen von wertvollen nordischen „Rassen“ und schädlichen orientalischen „Rassen“ beinhaltete, zeigt sich an der warmen Aufnahme, die entsprechende rassenkundliche Werke in der Fachliteratur fanden³²⁴. Dabei bestanden überaus radikale Vorstellungen von „Rassenhygiene“ – der Freiburger Anstaltspfarrer Gutfleisch, ein Befürworter der Eugenik, glaubte beispielsweise, offenbar seine Kenntnisse der Hundezüchtung auf den Menschen übertragend, dass selbst die „Blutmischung“ unter Deutschen aus verschiedenen Landstrichen in den Großstädten „nicht einwandfreie Produkte“ hervorbringe³²⁵.

321 PETRZILKA, *Persönlichkeitserforschung*, 1930; EICHLER, *Kriminalbiologie*, 1929, 180; KREBS, *Entwicklung*, 1954. Vgl. zu den Ausdrücken Eugenik/Rassenhygiene S. 59 Fn. 196.

322 SCHWARTZ, *Konfessionelle Milieus*, 1995, 409f.

323 WETZELL, *Inventing*, 2000, 128-137, insbes. 136; WACHSMANN, *Reform*, 2001, 105; SIMON, *Kriminalbiologie*, 2001, 106-128; VIERNSTEIN, *Neues*, 1924, 55-69.

324 EGLOFFSTEIN, *Rassenfragen im Gefängnis*, 1929.

325 GUTFLEISCH, *Verbrechensprophylaxe*, 1931, 111.

Viernsteins Methode, eine Vielzahl von Daten über den Gefangenen auf Zählkarten zu erheben, hatte Vorbilder. Die „kriminalbiologische“ Untersuchungsstelle, die ihm vorschwebte, glich einer Einrichtung, die der Psychiater und Anthropologe Louis Vervaeck um 1905 in Belgien gegründet hatte und die 1920 zu einer vollwertigen Dienststelle aufgewertet wurde³²⁶. Auch in den USA war bereits 1909 am städtischen Gerichtshof Chicagos ein „psychiatrisches Labor“ eingerichtet worden³²⁷. Im Jahre 1923 erhielt Viernstein aufgrund von Planungen, die seit dem letzten Kriegsjahr mit der Justizverwaltung und der Münchener Universitätsnervenklinik vorangetrieben wurden, den offiziellen Auftrag, von der Strafanstalt Straubing aus die Datensammlung in allen bayerischen Vollzugsanstalten voranzutreiben und zu koordinieren³²⁸. Viernstein wurde darin von dem Leiter der Nervenlinik und Nestor der deutschen Psychiatrie, Emil Kraepelin, unterstützt, der um die Jahrhundertwende für Forschungszwecke ein Zählkartensystem für psychiatrische Patienten entwickelt hatte. Auch mit dem Münchner Humangenetiker und Rassenhygieniker Ernst Rüdin, der an Kraepelins Institut arbeitete und später dessen Nachfolger wurde, und mit dem Tübinger Strafrechtsdozenten Edmund Mezger arbeitete Viernstein ab den frühen zwanziger Jahren zusammen. Politisch war Viernstein von 1918 bis 1933 der Bayerischen Volkspartei verbunden³²⁹.

Nach dem von Viernstein entwickelten Verfahren musste über jeden Probanden wenige Tage nach seiner Einlieferung ein Fragebogen ausgefüllt werden, der körperliche, psychische und soziale Daten erhob. Die Angaben des Gefangenen sollten durch Auskünfte der Verwaltungs- und Polizeibehörden und der Pfarrämter ergänzt werden. Die Durchsetzung dieser Planungen in der Vollzugsverwaltung traf in den zwanziger Jahren auf den Widerstand der Anstaltsärzte, die – ähnlich wie die am thüringischen Reformstrafvollzug beteiligten Beamten – eine Arbeitsüberlastung befürchteten. Viernstein musste seine Pläne ändern und den Umfang der Fragebögen reduzieren. Trotzdem konnten nicht alle Gefangenen nach seiner Methode begutachtet werden, die Beamten entschieden weiterhin nach Gutdünken. Ungeachtet dieser Probleme erreichte Viernstein eine Förderung seiner Pläne. Für den Umzug der zwei Räume fassenden Forschungsstelle nach München mussten sich mehrere bekannte Kriminologen – darunter auch Franz Exner aus Leipzig – und der damalige Justizminister Franz Gürtner einsetzen, bis der Finanzminister 1930 die Zustimmung gab. Trotzdem war der Mehraufwand, der mit dem Umzug verbunden war, im Bezug zu der Größe des Landes Bayern bedeutend geringer als die Summe, die in Thüringen für die Einstellung von pädagogischem Personal bewilligt worden war. Die von Viernstein und den anderen Beamten gesammelten Daten dienten nicht nur der in-

326 PETRZILKA, *Persönlichkeitserforschung*, 1930, 62f.

327 WILLRICH, *City of Courts*, 2003, 246.

328 BURGMAIR/WACHSMANN/WEBER, *Soziale Prognose*, 1999, 260; WEINDLING, *Health*, 1989, 384f.; ROTHMALER, *Prognose*, 1997, 113.

329 BURGMAIR/WACHSMANN/WEBER, *Soziale Prognose*, 1999, 259, 261, 281.

ternen Begutachtung der Gefangenen, sondern sie wurden ab 1926 auch der bayerischen Kriminalpolizei zur Verfügung gestellt³³⁰.

Für kurze Zeit war im Jahre 1924 auch Hans von Hentig mit der Leitung der Straubinger Forschungsstelle betraut³³¹. Hentig war durch den Strafrechtshistoriker Karl von Amira promoviert worden und hatte sich schon vor dem Krieg durch zahlreiche Publikationen ausgezeichnet, unter anderem durch ein Werk zur eugenischen Verbrechensbekämpfung, das jedoch vor allem auf positive Anreize setzte³³². Nach einer Offizierslaufbahn im Weltkrieg lebte er als freier Journalist in München, bis ihn Anfang 1925 eine Verurteilung wegen Hochverrats ereilte. Er hatte 1922 zur Vorbereitung eines Putsches in Verbindung mit der Komintern-Führung in Thüringen große Mengen Waffen gehortet. Es gelang ihm, der Freiheitsstrafe durch Flucht zu entgehen, und 1926 konnte er aufgrund einer Amnestie nach Deutschland zurückkehren. Von diesem Jahr an scheint sich Hentig von Viernstein getrennt zu haben. Er übernahm an der Seite von Gustav Aschaffenburg die Herausgabe der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und profilierte sich in der Bewegung zur Abschaffung der Todesstrafe. Nach der Habilitation bei Wolfgang Mittermaier wurde er 1929 Privatdozent in Gießen und 1931 an der damals sozialdemokratisch dominierten Kieler Universität, was nach Ansicht von Erich Schwinge auf den Einfluss Radbruchs zurückging³³³. Es bleibt Mutmaßung, ob Hentig der Münchener Forschungsstelle aus wissenschaftlichen Vorbehalten nicht wieder beitrug oder ob die bayerische Staatsregierung den politisch kompromittierten Wissenschaftler nach dessen Rückkehr nicht wieder aufnehmen wollte. Hentig blieb in jenen Jahren in Preußen sehr gefragt, schon nach wenigen Monaten in Kiel erhielt er einen neuen Ruf nach Münster³³⁴.

Sachsen, dessen Stufensystem dem bayerischen so sehr ähnelte, folgte Bayern als erstes Land mit der Einrichtung eines eigenen kriminalbiologischen Dienstes. Der Dresdner Arzt Rainer Fetscher führte bereits 1923 eine großangelegte, vom Land Sachsen und von der amerikanischen Rockefeller Foundation unterstützte Studie über Sexualstraftäter durch und erhielt 1925 durch das Sächsische Justizministerium die Unterstützung für den Aufbau einer Kartothek der antisozialen Bevölkerung Sachsens, die mit Daten über Personen in den sächsischen Gefängnissen gespeist wurde. Auch seine Arbeit wurde mit staatlichen Zuwendungen im Rahmen von jährlich 5000 bis 8000 RM gefördert, was damals etwa einem höheren oder drei einfachen

330 BURGMAIR/WACHSMANN/WEBER, *Soziale Prognose*, 1999, 266, 270.

331 *Kriminalbiologische Sammelstelle*, 1924, 211. Aus der Zusammenarbeit mit Viernstein ging eine Monographie hervor: HENTIG/VIERNSTEIN, *Untersuchungen*, 1925.

332 HENTIG, *Strafrecht und Auslese*, 1914.

333 EVANS, Hans von Hentig, 1999, 243, 257; Berichte in UA Bonn, 3087 Ersatz-Personalakte, Zeugnisse, 15.10.1950, 2.1.1951; SCHWINGE, *Juristenleben*, 1997, 31-33. Schwinge stellt die Sachlage dar, als habe der preußische Wissenschaftsminister zwei Vertretungen für einen Lehrstuhl berufen; es handelte sich jedoch um zwei Lehrstühle. Vgl. UA Bonn, 3087 K1, 23-26.

334 UA Bonn, 3087 K1, 41.

Beamtengehältern entsprach³³⁵, und er stand ebenfalls mit Ernst Rüdin und dem damals in Leipzig unterrichtenden Kriminologen Franz Exner in Verbindung. Im Unterschied zu Viernstein war Fetscher aber politisch dem sozialdemokratischen Lager verbunden³³⁶. Die von linken Experten betriebene Form der Eugenik unterschied sich, wie oben gezeigt, in der Grundannahme kaum von derjenigen der rechten Parteien, legte aber größeren Wert auf sozialstaatliche Handreichungen und auf die Freiwilligkeit der Personen, auf welche die staatlichen Eingriffe abzielten. Als radikaler Repräsentant dieser Richtung war Fetscher persönlich seit 1929 Befürworter der zwangsweisen Sterilisation von bestimmten Arten von Straftätern. Sein Sammlungskonzept unterlag den gleichen Rückschlägen wie Viernstein. Anstaltsärzte verwiesen auf die Arbeitsbelastung und auf die irreführenden Aussagen der Häftlinge, und besonders in der linken Presse regte sich Widerstand gegen Zwangsmaßnahmen³³⁷.

In den Jahren ab 1929 schlossen sich der von Bayern und Sachsen angeregten Entwicklung Nachahmer an. Auch in Baden, Hamburg und Württemberg wurden Datensammlungen angelegt, 1930 folgte das bis dahin zögerliche Preußen, indem es neun Forschungsstellen einrichtete, die als Teil des 1929 eingerichteten Progressionsystems konzipiert waren³³⁸. Werner Gentz hatte die kriminologische Untersuchung von Gefangenen seit langem befürwortet, so dass wissenschaftliche Vorbehalte gegen die neue Methode auszuschließen sind und eher finanzielle Gründe für die späte Einrichtung in Frage kommen³³⁹. In Thüringen wurde zwar in den wichtigsten Anstalten Persönlichkeitsforschung betrieben, Karteien wurden jedoch nicht angelegt³⁴⁰. Nur Sachsen und Bayern arbeiteten allerdings ernsthaft an einer massenhaften Erfassung des „minderwertigen Erbguts“ der Bevölkerung, und Bayern war das einzige Land, in dem die vorgenommenen Untersuchungen direkte Auswirkungen auf das Schicksal der Gefangenen hatten³⁴¹.

Die Methode Viernsteins war scharfer wissenschaftlicher Kritik von dem linksliberalen Flügel der IKV ausgesetzt, auf den sich Hentig zubewegt hatte. Moritz Liepmann hatte schon 1926 die Prognosen Viernsteins als ein „erbbiologisches Horoskop der Erziehungsunfähigkeit“³⁴² bezeichnet. Der thüringische Anstaltsleiter Otto Krebs merkte 1928 an, dass die Diagnose der Unverbesserlichkeit am Vollzugsbeginn völlig

335 Ein Reichsbeamter des untersten Besoldungsgruppe für den höheren Dienst bezog 1927 jährlich ein Einstiegsgehalt von 4800 RM. Anlage I Reichsbesoldungsgesetz vom 16.12.1927, *RGBl. I*, 349-484.

336 WEINDLING, *Health*, 1989, 385; STRENG, Beitrag, 1993, 143; LIANG, *Criminal-biological theory*, 1999, 173.

337 SIMON, *Kriminalbiologie*, 2001, 136, 140-143.

338 Einrichtung, 1930, 309-311; SARODNICK, Dieses Haus, 1992, 336; RIFFEL, Kriminalbiologische Untersuchung, 1930, 262-267; KREBS, Entwicklung, 1954 (1978), 445; ROTHMALER, Prognose, 1997, 119.

339 GENTZ, Jahr, 1927, 379-394, bes. 377, 380f.

340 MEZGER, Arbeitsmethoden, 1933, 148.

341 KREBS, Esame, 1937, 156/57.

342 LIEPMANN, Problematik, 1926, 67. Ähnlich in: *MittIKV* NF 3 (1928), 158, 220; LIEPMANN, Amerikanische Gefängnisse, 1927, 65.

verfehlt war, während er die Berechtigung der Untersuchungen selbst absolut nicht in Frage stellte³⁴³. Die Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs kritisierte 1928 indirekt die bayerische Praxis, dass kriminologische Gutachten über Häftlinge bei Gerichtsverhandlungen Verwendung fanden, indem sie beschloss, dass diese nur dann zuzulassen seien, wenn sie von einem psychologisch und pädagogisch vorgebildeten Beamten verfasst wurden und die Beobachtung in einer nach erzieherischen Prinzipien arbeitenden Vollzugsumgebung zustande gekommen war³⁴⁴. Auch der Münsteraner Strafrechtslehrer Ernst Rosenfeld und ein Schüler Exners stellten den Arbeiten Viernsteins ein schlechtes Zeugnis aus³⁴⁵. Am intensivsten setzte sich Werner Petrzilka, ein Doktorand von Liepmann, 1930 mit der Methodik der Viernsteinischen Untersuchungen auseinander. Er stellte schwere Fehler bei der Auswahl, bei der Erhebung und bei der Interpretation der Daten fest. Erstens kritisierte Petrzilka die vor allem im Hinblick auf soziale Faktoren, aber auch im psychiatrischen und neurologischen Bereich nicht ausreichende Datenmenge³⁴⁶. Zweitens bezweifelte er, dass die im Fragebogen abgefragten komplizierten psychiatrischen Diagnosen überhaupt erhoben werden konnten. Seiner Ansicht nach fehlten sowohl die hierfür nötige fachliche Schulung der Anstaltsärzte als auch ein hinreichender Beobachtungszeitraum – vier Stunden sollten angeblich ausreichen, während schon damals in der Strafprozessordnung für die Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens eine Frist von sechs Wochen vorgesehen war. Auch machte Petrzilka auf die Gefahr aufmerksam, wie sehr die „Weltanschauung“ des Arztes das Bild von der Persönlichkeit eines Gefangenen bestimmen könne. Die von Dritten, also von anderen Behörden, bezogenen Daten stufte Petrzilka als zu unsicher ein, da „weder die Person des Auskunfterteilenden, noch diejenige des sie bewußt oder unbewußt zensierenden Übermittlers“ bekannt sei³⁴⁷. Hinsichtlich der Interpretation fiel Petrzilka die Fixierung Viernsteins auf erbbiologische Daten auf und er zeigte, wie unzureichend die Basis dieser Daten war. Anschließend unterzog er die in Bayern mit den Untersuchungen verbundenen Zwecke einer Kritik, und stellte fest, dass der Zweck der Erziehung im Strafvollzug nicht umgesetzt wurde, denn an dem großen Straubinger Zuchthaus waren zu diesem Zweck nur zwei Pfarrer und ein Lehrer beschäftigt. Selbst das Ziel der Aufteilung in besserungsfähige und unverbesserliche Gefangene wurde nach seiner Ansicht nicht erreicht, da die Einstufung gleich zu Beginn der Strafzeit zu erfolgen hatte, obwohl sie einen deutlich längeren Zeitraum erfordert hätte. Wegen dieser Unzulänglichkeiten warnte Petrzilka davor, das Material der kriminalbiologischen Untersuchungen für gerichtliche Entscheidungen zu verwenden: ein Entscheid aufgrund eines verzerrten oder falschen Befundes sei „schlimmer als ein Entscheid

343 *MittIKV*/NF 3 (1928), 192.

344 SIEVERTS, Arbeitsgemeinschaft, 1929, 753-760.

345 ROSENFELD, Strafrechtliche Verwertung, 1931, 56; KLARE, *Gutachten*, 1930.

346 PETRZILKA, *Persönlichkeitserforschung*, 1930, 42f. (Datenmenge), 44, 46 (mangelhafte Diagnosen), 49 (Erbbiologie), 50 (Weltanschauung), 51, 53-58 (Erziehungspersonal, Differenzierung).

347 PETRZILKA, *Persönlichkeitserforschung*, 1930, 48.

ohne jegliche Kenntnis der zu verurteilenden Persönlichkeit³⁴⁸. Seine Warnung verhalte wie die der Arbeitsgemeinschaft ungehört: Viernstein stellte kriminalbiologische Gutachten über Häftlinge aus, die er selbst nie untersucht hatte³⁴⁹. Obwohl Petrzilka im Tenor seiner Darstellung der bayerischen Methoden den Hauptzweck, „so rasch als möglich die Prognose der Unverbesserlichkeit stellen zu können“³⁵⁰, als verfehlt brandmarkte, stellte er den bayerischen Untersuchungen dennoch eine erfreuliche Prognose aus – als „Fundament für eine positive Behandlung der Gefangenen“³⁵¹. Angesichts der zuvor geäußerten vernichtenden Kritik ist dieser Schluss als ein diplomatisches Versöhnungsangebot zu interpretieren.

Zwischen Viernstein und Rudolf Sieverts, ebenfalls Schüler Liepmanns und Dozent an der Universität Hamburg, heizte sich die Auseinandersetzung 1931 und 1932 weiter auf³⁵². Die von Viernstein auf einer Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft 1930 aufgestellte Behauptung, die Hälfte der Gefangenen sei „praktisch unverbesserlich“³⁵³, drohte nach Sieverts Ansicht „zu dem Zeichen zu werden, unter dem die kriminalpolitische Reaktion in Deutschland zum Angriff übergeht“³⁵⁴. Sieverts wies nach, dass die Zahlenangabe sich zwar auf frühere Ergebnisse von Vervaeck aus Belgien berief, dass Viernstein aber dessen Angaben falsch gelesen hatte³⁵⁵. Im Übrigen wies er auf das Grundproblem hin, das von Viernstein gar nicht beachtet wurde: dass dessen Zahlen eben nur bewiesen, „daß der Staat mit seinen bisherigen Methoden im Freiheitsstrafvollzug die soziale Tauglichkeit von 50 % der Gefangenen mindestens nicht bessert, sehr wahrscheinlich aber oft verschlechtert – vielleicht sogar manchmal wirklich bis zu einer absoluten Unverbesserlichkeit“. Bissig, aber nicht zu Unrecht, erklärte er, es gehe den bayrischen Experten darum, der vorzeitigen Kapitulation der sozialen Strafvollzugsreform „den Mantel einer exakt-wissenschaftlichen Begründung durch die Kriminalbiologie umzuhängen“³⁵⁶. Dieser Verdacht lag nahe, denn von den norddeutschen Experten wurden Zahlen genannt, die diametral von den bayerischen abwichen. Werner Gentz, der Strafvollzugsreferent des preußischen Justizministeriums, hatte 1928 nur etwa 2000 von den 200.000 pro Jahr in Deutschland im Strafvollzug befindlichen Gefangenen als unerziehbar oder schwersterziehbar eingestuft³⁵⁷. Diese vierstellige Größenordnung war in der Literatur der zwanziger Jahre die häufigste Angabe für die Anzahl der zu erwartenden Sicherungsverwahrten³⁵⁸. Wenn man, wie Gentz es konsequent tat, die Diagnose der Unverbesserlichkeit

348 PETRZILKA, *Persönlichkeitserforschung*, 1930, 60.

349 BURGMAIR/WACHSMANN/WEBER, *Soziale Prognose*, 1999, 270.

350 *Stufenstrafvollzug*, 1926, 59.

351 PETRZILKA, *Persönlichkeitserforschung*, 1930, 61.

352 SIEVERTS, *Gedanken*, 1932, 588-601 und *Gedanken*, 1933, 107-116.

353 VIERNSTEIN, *Kriminalbiologische Untersuchungen*, 1931, 32.

354 SIEVERTS, *Gedanken*, 1932, 590.

355 Hierzu auch: HENTIG, *Märchen*, 1932, 615f.

356 SIEVERTS, *Gedanken*, 1932, 596, 598.

357 *MittlKV/NF* 3 (1928), 214.

358 Vgl. bei Heindl (S. 80) oder bei Nagler (S. 78).

mit den Bestimmungsgrundlagen der Sicherungsverwahrung gleichsetzt, zeigt sich die Brisanz der Viernsteinschen Berechnungen: nicht zweitausend, sondern hunderttausend Menschen waren in Zukunft zu internieren, wenn die Doktrin der „Sicherungsstrafe“ strikt verwirklicht wurde. Diesen an sich folgerichtigen Schluss hat Viernstein allerdings nicht vollzogen. Statt für die massenhafte Internierung plädierte er aber für eine umfassende Sterilisierungspolitik: man müsse „bei dem Gewichte der eugenischen Forschungsergebnisse und der rassenhygienischen Forderungen die Rassenbiologie als den Leitgedanken in der Staatsmedizin anerkennen“³⁵⁹.

Auffälligerweise reagierte Viernstein in einer Aufsatzreihe des Jahres 1932 auf Sieverts' Kritik. Ohne sich auf ihn zu beziehen, bekannte er sich zu wesentlich humaneren Zukunftszielen im Strafvollzug, als er 1930 angedeutet hatte. Da Sieverts ihm unterstellte, er wolle die Masse der Häftlinge nach den Grundsätzen des Kaiserreichs behandelt wissen, erklärte er den damaligen Uniformismus und den Sühnegedanken für überlebt und unzweckmäßig und sprach sich gar in einigen Bereichen für weitere Liberalisierungen des Stufensystems aus. Über den erziehbaren Anteil der Gefangenen machte Viernstein nunmehr sehr differenzierte Angaben, blieb aber bei seiner pessimistischen Einschätzung³⁶⁰. Sieverts nahm dies alles in einem Nachwort zu seiner Polemik zur Kenntnis. Trotzdem erinnerte er weiter an die Defizite der bayerischen Forschung. Ein Kollege aus den USA habe ihn nach der Lektüre der Materialien über die kriminalbiologischen Untersuchungen in Bayern verwundert gefragt, „warum man in Bayern soziologisch offensichtlich so viele Fehler in bezug auf Untersucher und Methode wiederholt, welche die amerikanische Kriminologie schon vor 30 Jahren gemacht habe und heute möglichst zu vermeiden suche“³⁶¹. Tatsächlich bestanden zwischen der Arbeit Viernsteins und der Tätigkeit des Leiters des psychiatrischen Labors am Gerichtshof der Stadt Chicago ab 1909 erkennbare Parallelen: wie Viernstein war auch William J. Hickson ganz auf sich allein gestellt gewesen und hatte kaum über Hilfskräfte für Therapie und Diagnose verfügt, und wie sein Münchener Kollege hatte er seine Arbeit „politisch“ angepriesen, indem er in zahlreichen Aufsätzen die vielfältigen Facetten seines Forschungsgebiets anriss, ohne sich hinreichend um die empirische Absicherung zu kümmern. Beide vermieden dabei außerdem jede Anspielung auf ethnischen Rassismus³⁶².

Auch Albert Krebs hatte für die Tagung der kriminalbiologischen Gesellschaft im Jahre 1933 einen Vortrag vorbereitet, der sich kritisch mit den Methoden Viernsteins beschäftigte. Er lieferte eine eigene empirische Theorie der kriminalbiologischen Forschung, welche die Selbstanalyse des Untersuchers, die Abwägung von Gemeinschafts- und Individualinteressen und den Vorrang der pädagogischen Einwirkung vor der biologischen Diagnose festhielt. Die von Viernstein aufgebaute Verschlüsselung der Eingangsuntersuchungen in Karteien erbrachte in seinen Augen „eine Verkennerung der verschiedenen Möglichkeiten und Bedingungen, in denen sich diese

359 VIERNSTEIN, *Kriminalbiologische Forschung*, 1931, 132.

360 SIEVERTS, *Gedanken*, 1932, 597; VIERNSTEIN, *Stufenstrafvollzug*, 1932, 138-146.

361 SIEVERTS, *Gedanken*, 1933, 116, 112, Anm. 2. Vgl. *Stufenstrafvollzug*, 1926/28.

362 WILLRICH, *City of Courts*, 2003, 246, 250f., 259-266.

Untersuchungen abspielen“³⁶³. Krebs' Methode setzte insbesondere einen längeren Beobachtungszeitraum voraus, für den besondere Beobachtungseinrichtungen zu schaffen waren. Da mit dem Machtwechsel alle Vorkämpfer der Vollzugsreform mundtot gemacht worden waren, wurde der Vortrag zurückgewiesen, und es stellte sich heraus, dass keine deutsche Fachzeitschrift mehr eine derartige Veröffentlichung wagte. Der Aufsatz „Täterforschung in der Strafrechtspflege und ihre pädagogische Grenze“ erschien schließlich erst 1937 in Übersetzung in einer italienischen Zeitschrift und geriet in Vergessenheit³⁶⁴.

Alles deutet darauf hin, dass es bei diesen Fragen um politische Fronten ging. Es wäre für Petrzilka und Sieverts ein Leichtes gewesen, die Arbeit Rainer Fetschers mit einem ähnlichen Verdikt zu qualifizieren wie diejenige Viernsteins, es war aber nicht opportun. Umgekehrt unterstellte eine rechtsstehende Zeitung 1930 anlässlich der Einrichtung der preußischen Forschungsstellen, sie seien zu keinem anderen Zweck eingerichtet worden als zu dem, die bayerischen Forschungen zu widerlegen³⁶⁵. Noch 1938 hatten die Kriminalbiologen in Norddeutschland den Ruf, zur „Verweichlichung des Strafvollzugs“ beizutragen³⁶⁶. Von Seiten des autoritären Expertenflügels schlug der Arbeit Viernsteins daher, weil er immer wieder auf die repressive Zweckbestimmung seiner Arbeit hinwies, schon in den zwanziger Jahren Sympathie entgegen. Otto Weißenrieder als Repräsentant der Anstaltsleiter nannte die Untersuchungen „ungemein verheißungsvoll“, Kriminologen wie Mezger und Exner unterstützten seine Forschungen³⁶⁷.

Keinesfalls stand Viernstein als praktischer Schöpfer des kriminalbiologischen Verfahrens allein. Die Möglichkeit, die Erkenntnisse der Psychiatrie für die Behandlung von Straftätern einzusetzen, wurde von vielen Wissenschaftlern erörtert. Dabei das Prinzip der Gleichbehandlung aufzugeben, bestimmte Delinquenten auf unbestimmte Zeit zu internieren oder sie zwangsweise chirurgisch zu sterilisieren, stand in allen politischen Lagern zur Diskussion, wenngleich auf der linken Seite größere Vorbehalte existierten. Daher lag der Unterschied zwischen dem Konzept Viernsteins und dem der IKV erstens im Ausmaß der Anwendung von Zwang, also im Respekt vor der persönlichen Freiheit, und zweitens in dem für die Gefangenen vorgesehenen finanziell-personellen Aufwand. Aschaffenburgs Vision einer vorbeugenden Internierung glich eher einem umfassenden Betreuungskonzept für alle Gefangenen, in dem menschliche Beziehungen eher zu Sicherheit beitragen sollten als Gitter und hohe Mauern³⁶⁸. Für die damaligen Finanzverhältnisse der deutschen Länder war dies gewiss eine Utopie, aber in der Konsequenz mussten von vornherein allen Gefangenen Chancen eröffnet werden, während man nach und nach die Mittel für die Resoziali-

363 „... perchè ne risulta come un disconoscimento delle varie possibilità e delle condizioni in cui si svolgono tali ricerche.“ KREBS, *Esame*, 1937, 156.

364 KREBS, *Strafvollzug*, 1993, 13f.

365 *Deutsche Zeitung*, 7.11.1930, zit. nach LIANG, *Criminal-biological theory*, 1999, 177.

366 SIMON, *Kriminalbiologie*, 2001, 186.

367 *MittIKV* NF 3 (1928), 204.

368 Zu Aschaffenburg vgl. S. 53.

sierung zu erhöhen versuchte. Viernstein hingegen arrangierte sich mit dem kostengünstigen Verwahrungsvollzug an den „unverbesserlichen“ Gefangenen und mit dem wenig ambitionierten Modell des bayerischen Stufenvollzugs. Seine Forschungen dienten nicht der Erziehung, sondern der Aussonderung der unangepassten Individuen. Die vorgeblich wissenschaftliche Diskussion um die nicht belegbare Zahl der „Unverbesserlichen“ war letztlich ein sozialpolitischer Streit, der auch im größeren Maßstab existierte: Sollte der Weimarer Sozialstaat seine Unterstützung allen Einwohnern gleichmäßig zugute kommen lassen, oder sollte er, wie Viernstein offen vorschlug, aufhören, seine Mittel an „untüchtigeren, leistungsschwächeren Elementen“³⁶⁹ zu verschwenden? Die vom klassischen Sozialstaatsmodell sozialdemokratischer Prägung beseelten Schüler Liepmanns mussten aus diesem Grunde, und weniger aus wissenschaftlicher Erkenntnis heraus, die Viernsteinschen Aussagen ablehnen, denn diese waren in der Tat politisch „reaktionär“, weil sie den sozialpolitischen Kurs, mit dem die Weimarer Republik angetreten war, in Frage stellten. Sieverts' heißblütige Interventionen waren eher eine Ausnahme, denn selbst liberal profilierte Wissenschaftler änderten in diesem Klima ihre Meinung. Gustav Aschaffenburg, der in den zwanziger Jahren unermüdlich für eine humane Behandlung aller Gefangenen plädiert hatte, stimmte in das Konzert derer ein, die eine „Hypertrophie der Fürsorge“ beklagten, und gab außerdem zu, die Bedeutung der Anlage in seiner kriminologischen Theorie unterschätzt zu haben, bekannte sich aber weiter zu dem Prinzip, auch den hoffnungslosesten Fällen Möglichkeiten der Heilung und Besserung zukommen zu lassen³⁷⁰.

An Pfingsten 1927 entstand in Wien ein Zusammenschluss aller deutschsprachigen Kriminologen, die sich mit der empirischen Erforschung der Straffälligkeit beschäftigten. Die Gesellschaft war politisch nicht festgelegt, was sich daran belegen lässt, dass schon nach der zweiten Versammlung der Gesellschaft im Sommer 1928 alle linksliberalen Reformexperten an den Universitäten und in der Verwaltung Mitglied geworden waren. Auch die eher rechts stehenden Experten Sauer und Mezger waren vertreten, nicht jedoch der durchaus an Vollzugsfragen interessierte Klassiker Johannes Nagler.

Die Gründungsmitglieder der Gesellschaft waren allesamt Wissenschaftler, deren Hauptinteresse den inhaftierten Straftätern galt, und insofern standen ihre Ziele eigentlich in einem ganz anderen Zusammenhang als die der IKV, die sich der kriminalpolitischen Gestaltung der Verbrechensbekämpfung widmete. Dass sich ihr dennoch von allen Seiten aus Verwaltung, Wissenschaft und Politik Mitglieder anschlossen, zeigt jedoch an, dass von ihr ebenfalls ein kriminalpolitischer Einfluss erwartet wurde. In einer Zeitstimmung, die ein Erschlaffen des pädagogischen Optimismus der frühen Republik bemerkte, erschien tatsächlich die Möglichkeit einer Individualisierung, die Möglichkeiten und Grenzen des einzelnen Strafgefangenen stärker als bisher berücksichtigte, als ein gangbarer Weg aus der Krise der Pädagogik. Nachdem

369 VIERNSTEIN, *Gedanken*, 1931/32, 171.

370 ASCHAFFENBURG, *Einheitlichkeit*, 1931, 257, 262f.

Liepmann kurz vor dieser Tagung verstorben war, meldete sich der kaum fünfundzwanzigjährige Rudolf Sieverts erstmals in der Versammlung zu Wort, um im Sinne seines verstorbenen Lehrers zu sprechen und festzustellen, wie uneingeschränkt dieser die Arbeit der Gesellschaft gutgeheißen hätte³⁷¹.

Innerhalb der Gesellschaft hatten zunächst unterschiedliche kriminalpolitische Meinungen ihren Platz, so boten beispielsweise der Heidelberger Psychiater Hans Gruhle und Edmund Mezger in ihren Referaten auf der zweiten Tagung recht gegensätzliche Positionen zu den umstrittenen Konstitutionstypen-Theorien Ernst Kretschmers. Gruhle erklärte, wie unerheblich die nicht zu leugnenden Befunde der Konstitutionstypenlehre für die angewandte kriminologische Forschung waren und stellte fest, dass biologisch definierte Typen von Straftätern im Allgemeinen nicht existierten. Anders äußerte sich Edmund Mezger, der sich nicht nur wissenschaftlich eng an Kretschmer anlehnte, sondern auch privat eng mit diesem befreundet war. Er skizzierte ein Konzept der Konstitutionstypenlehre, das den nicht körperlich sichtbaren psychischen Charakter miterfasste, und hielt – mit einem Seitenhieb gegen Heindl – an der Wichtigkeit vererbbarer Faktoren fest³⁷².

e) Gesetzgebung und Gesetzgebungsversuche 1925-1933

Die kriminalpolitischen Gesetzgebungsprojekte nach 1925 hatten in erster Linie repressiven Charakter, sie kamen aber vor 1933 kaum über den Entwurfsrahmen hinaus, obwohl sie in der Öffentlichkeit und im Parlament ausgiebig diskutiert wurden. Zwangsmaßnahmen waren für rechts wie links orientierte Politiker nicht unstatthaft. Gustav Radbruch meinte 1927, der Strafrichter der Zukunft werde „ein Sozial-Beamter innerhalb weitgezogener Schranken des Rechts“³⁷³ sein.

Als Vorbild für die Juristenausbildung nannte Radbruch die Sowjetunion. Wie war es dort um die Strafjustiz bestellt? Das Land hatte sich nach dem Ende des mörderischen Bürgerkriegs beruhigt, das Ausmaß staatlicher Repression war unter der „Neuen Ökonomischen Politik“ geringer geworden. Trotzdem gab es dort noch immer eine unkontrollierte politische Polizei, die in mehreren Lagern außerhalb des Justizsystems zehntausende von Menschen festhielt. Ähnlich wie später die SS wandte sich die „Staatliche Politische Verwaltung“, nach der russischen Abkürzung GPU, auch der als ‚politisch‘ wahrgenommenen schweren Kriminalität zu und betrachtete sich für die Internierung von Falschmünzern und Wegelagerern als zuständig³⁷⁴. Hätte Radbruch die später, am Beginn der dreißiger Jahre, eingehenden Berichte über die Terrorherrschaft der GPU und ihre Rivalität mit dem Justizsystem voraussehen können? Es lässt sich nur darüber spekulieren, ob er in dem Augenblick, als diese Ent-

371 *MittKbG* 2 (1929), 153f.

372 KRETSCHMER, *Körperbau*, 1921; MEZGER, *Bedeutung*, 1929, 25f., 34.

373 *MittIKV* NF 3 (1928), 99.

374 *Schwarzbuch*, 1998, 152-155. Diese Tendenz weitete sich in den dreißiger Jahren erheblich aus, 195-199.

wicklungen in Deutschland bekannt wurden, eine größere Sensibilität für die „Schranken des Rechts“ entwickelte³⁷⁵.

Nach dem Programm der „modernen Schule“ der frühen zwanziger Jahre war eine Rechtsgrundlage für die langfristige unbestimmte Verwahrung bestimmter rückfälliger Straftäter notwendig. Starke Meinungsverschiedenheiten bestanden allerdings in der Frage, wie viele Straftäter dieser Maßregel zu unterwerfen waren, nach welchen Kriterien sie auszuwählen und wie sie in der Haft zu behandeln waren. Weiterhin überschritt sich diese Frage mit dem Problem der polizeilichen Einsperrung von sozial unerwünschten Randgruppen, die im Kaiserreich wesentlich größere Ausmaße erreicht hatte als in der Weimarer Republik. Damals waren in den zehn Jahren zwischen 1904 und 1914 im gesamten Reich durchschnittlich 8.000 bis 10.000 Personen in Arbeitshäusern festgehalten worden, während man im Jahr 1926 nur noch 2671 Personen zählte³⁷⁶.

Die damaligen Gesetzgebungsprojekte verdienen einen näheren Blick. Die Sicherungsverwahrung wurde als Teil des neuen Strafgesetzbuchs diskutiert, und auch der Strafvollzug sollte idealerweise zusammen mit der großen Strafrechtsreform neu geregelt werden. Gleichzeitig aber entspannen sich Diskussionen um die polizeiliche Ermächtigung zum Freiheitsentzug: ein reichsweites Bewahrungsgesetz wurde zwar erörtert, aber nicht umgesetzt, während Bayern ein eigenes Bewahrungsgesetz zur Ausführung brachte.

Der „Berufsverbrecher“ Heindls hatte die unter allen Strafrechtlern unumschränkt anerkannte Maßregel der Sicherungsverwahrung, obwohl sie noch gar nicht angewandt wurde, zu einem vieldebattierten Thema gemacht. Die Heindlschen Vorwürfe, dass die geplante Sicherungsverwahrung viel zu lax ausfallen würde, scheinen recht unbegründet, wenn man die Entwicklung der Maßregel in den verschiedenen Entwürfen der Jahre 1919 bis 1933 untersucht. Die Verhängung der Sicherungsverwahrung hatte objektive Voraussetzungen, die auf feststellbaren Tatbeständen beruhten, und subjektive Voraussetzungen, die von der Bewertung der Persönlichkeit des Delinquenten abhingen. Die subjektive und sehr dehbare Voraussetzung war in allen Entwürfen, dass die zu internierende Person ein „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ sei. Die objektiven Voraussetzungen dagegen änderten sich regelmäßig. Im Entwurf von 1919 waren ihrer Anwendung die engsten Grenzen gesetzt. Fünf Verurteilungen zu erheblichen Freiheitsstrafen – meist mehr als ein halbes Jahr – hatten einer Anordnung vorausgehen, davon hatte mindestens eine auf Zuchthaus zu lauten und mindestens eine musste mindestens teilweise verbüßt worden sein. Der Entwurf von 1922 verschärfte diese sehr vorsichtige Umgrenzung zugunsten eines stärkeren Zugriffs: zwei erhebliche Verurteilungen reichten nunmehr aus, damit bei einem dritten Urteil die Verwahrung angeordnet werden konnte. Damit übertraf der deutsche Entwurf bereits die englischen Verhängungskriterien von 1908, die von drei Vorstrafen ausgingen. Man blieb 1925 bei diesen Kriterien, während man sie 1927

375 ZAITZEFF, Strafrechtswesen, 1931, 7.

376 *Statistik* [Preuß. Innenministerium], 1905-1914; AYASS, Korrektionelle Nachhaft, 1993, 195.

etwas verengte, indem man die Sicherungsverwahrung nur dann zuließ, wenn der Delinquent vor dem aktuellen Verfahren bereits zu Zuchthaus verurteilt worden war³⁷⁷. Was die Vollstreckung anging, war allen Entwürfen gemeinsam, dass der Verwahrung eine mehrjährige Zuchthausstrafe vorausgehen sollte und dass das Gericht alle drei Jahre die Fortdauer der Maßregel zu prüfen hatte. Immer war die Zielgruppe der Sicherungsverwahrung als ein kleiner Kreis von zwei- bis höchstens viertausend Personen definiert worden. In den späten zwanziger Jahren setzte die umgekehrte Tendenz ein, die Zielgruppe zu erweitern. Hans von Hentig hatte bereits 1929 die Behauptungen Heindls über die angeblich enorme Wirkung der Sicherungsverwahrung in England widerlegt. Die seit 1908 fast ausschließlich gegen Eigentumstäter angewandte Maßregel hatte einen Rückgang der Kriminalitätsrate in diesem Bereich nicht bewirkt, stattdessen war die Rate weiter angestiegen. Hentig neigte nicht etwa dazu, die Idee der Sicherungsverwahrung aus diesem Befund heraus abzulehnen, sondern er folgerte, „nur als entschlossen durchgeführtes Massenexperiment“ könne die Sicherungsverwahrung „zeigen, was in ihr an kriminalpolitischer Schlagkraft steckt“³⁷⁸. Franz Exner übernahm diese Tendenz, indem er 1931 für die Anwendung der weiteren Kriterien von 1925 anstelle der engeren von 1927 plädierte³⁷⁹. All dies waren keine zwangsläufigen Folgerungen, denn Alexander Paterson, der für das englische Gefängniswesen zuständige Beamte im Home Office, zeigte in einem etwa gleichzeitig veröffentlichten Bericht Vorbehalte dagegen, die *preventive detention* auszuweiten, sondern er betonte die Erfolge der Jugendgefängnisse und forderte deren weiteren Ausbau³⁸⁰.

Die Debatten über die Sicherungsverwahrung zielten darauf ab, im System der Strafjustiz eine Methode längerer schuldunabhängiger Inhaftierung zu schaffen, die im Bereich der polizeilichen „Armenfürsorge“ seit langem existierte. Nicht umsonst gab es Bestrebungen, die Arbeitshaushaft – wie in Österreich geplant, aber nicht umgesetzt – als Ersatz für die Sicherungsverwahrung einzuführen³⁸¹. Die Arbeitshaushaft selbst, die im Diskurs der Weimarer Republik die euphemistische Bezeichnung „Bewahrung“ erhalten hatte, betraf einen wesentlich größeren Personenkreis als die Sicherungsverwahrung, und einem Land gelang es, diese Haftform als teilweisen Ersatz für die Sicherungsverwahrung einzuführen.

Das 1926 vom bayerischen Landtag verabschiedete „Landfahrergesetz“ ist das einzige in der Weimarer Republik zustande gekommene Gesetz zur polizeilichen Freiheitsentziehung³⁸². Es stellte, obwohl es in der Forschung recht unbekannt geblieben ist, eine umfassende Ermächtigung zur polizeilichen Verbrechensbekämpfung

377 Entwürfe in REGGE/RIESS/SCHMIDT/SCHUBERT, *Quellen*, Abt. I. Bd. 1.

378 HENTIG, Über den Einfluß, 1929, 65.

379 EXNER, Berufsverbrecher, 1931, 36, 54f.; auch: EXNER, *Studien*, 1931, 106.

380 PATERSON, *Recidivism*, 1951, 57, 61.

381 SCHMIDT, Willi-Kurt: *Bewahrungsgesetz*, 1937, 87.

382 Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen vom 16. Juli 1926, Bay. GVBl., 359-361; SCHOETENSACK, Bay. Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz, 1926; WACHSMANN, *Reform*, 2001, 113.

dar, die von den Ausmaßen her den Vergleich mit Regelungen der NS-Zeit aushält³⁸³. Die Hauptaufgabe des Gesetzes war die Reglementierung und „Sesshaftmachung“ der Sinti und Roma und anderer Wohnungsloser, die durch Zwangsaufgaben über Berufstätigkeit, Reisewege und Aufenthaltsorte, Waffen- und Viehbesitz erreicht werden sollte. Nach Art. 9 konnte jede über sechzehn Jahre alte „nach Zigeunerart herumziehende Person“, wenn sie keinen Arbeitsplatz vorweisen konnte, durch polizeiliche Verfügung für bis zu zwei Jahre in einem Arbeitshaus interniert werden. Einen ähnlich unbeschränkten Zugriff hatte die Polizei nach Art. 10 auf Personen, die wegen verschiedener Eigentumsdelikte, Päderastie, Prostitution, Zuhälterei, Glücksspiel sowie wegen Landstreicherei, Arbeitsscheue oder Bettelns zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden waren, schließlich auch auf alle, die jemals mit Zuchthaus bestraft worden waren. Dem in Art. 10 genannten Personenkreis drohte innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Entlassung aus der letzten Freiheitsstrafe jederzeit die erneute Verhaftung. Eine Ministerialentschließung des Innenministers, die mitveröffentlicht wurde, strebte jedoch eine sehr vorsichtige Anwendung der in Art. 9 und 10 gegebenen Möglichkeiten an³⁸⁴. Die Einweisung in ein Arbeitshaus hatte als letztes Mittel zu dienen, falls Versuche, eine Arbeit zu empfehlen oder zwangsweise zu vermitteln, fehlgeschlagen waren. Zudem sollten die Polizeibehörden nicht „im Widerspruch zu den Justizbehörden“, also den Gerichten und Vollzugsanstalten, handeln und Personen, die von diesen als gebessert entlassen worden waren, keinesfalls erneut einsperren. Außerdem wurde davor gewarnt, die Arbeitshaushaft aus anderen Gründen als den Erfordernissen der „öffentlichen Sicherheit“ anzuwenden, namentlich nicht aufgrund armenpolizeilicher oder politischer Gesichtspunkte. Infolge der verwaltungsinternen Abschwächung und der mangelnden Kapazitäten für den Vollzug der Arbeitshausstrafe – in Bayern stand nur je ein Arbeitshaus für männliche und weibliche Gefangene zur Verfügung – kann das Gesetz nur in verwaltungsrechtlicher Hinsicht als Vorläufer der späteren nationalsozialistischen Entwicklung betrachtet werden. Gleichzeitig enthielt es aber auch Komponenten der Vergangenheit, denn Bayern hatte nur in verschärfter Form eine Regelung eingeführt, die schon vor dem Krieg in den meisten Bundesstaaten des Deutschen Reichs sehr verbreitet gewesen war³⁸⁵. Hinsichtlich der Disziplinierung der „Landfahrer“ hatte Bayern bereits seit der Jahrhundertwende erhebliche Anstrengungen unternommen. In München wurde 1899 ein Zentralregister für „Zigeuner“ eingerichtet, das ab 1911 Fingerabdrücke der registrierten Personen enthielt, und unter der Militärverwaltung im Ersten Weltkrieg

383 AYASS, Korrektionelle Nachhaft, 1993, 195; WERLE, *Justiz-Strafrecht*, 1989, 488. Erwähnt und interpretiert wird das Gesetz dagegen in BURLEIGH/WIPPERMANN, *Racial State*, 1991, 114-116.

384 Ministerial-Entschließung zur Ausführung des Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetzes, Bay. GVBl. 1926, 361-367.

385 Vgl. S. 40.

war die Verfolgung der Sinti und Roma intensiviert und erstmals eine Zwangsarbeitspflicht für großstädtische Randexistenzen in München eingeführt worden³⁸⁶.

Bayern hatte mit seinem Gesetz kurzerhand die Ausführung des „Bewahrungsgesetzes“, über das seit 1921 im Reichstag beratschlagt wurde, vorweggenommen³⁸⁷. Das „Bewahrungs-“ oder „Verwahrungsgesetz“ sollte der geregelten zwangsweisen Unterbringung der selben Personengruppen dienen, die von Art. 9 und 10 des bayerischen Gesetzes betroffen waren. Nach verschiedenen Schätzungen waren zwischen 10.000 und 20.000 Personen im Rahmen des Gesetzes einzusperren, also eine Anzahl, die entweder die Praxis der Kaiserzeit erreichen oder sie weit übertreffen sollte. Die sozialliberalen Experten machten sich übereinstimmend dafür stark, die Behandlung nach dem Bewahrungsgesetz als Ersatz für die strafrechtliche Behandlung von Bettlern, Landstreichern und Prostituierten einzuführen – also diese Delinquentengruppen aus der allgemeinen Strafrechtssprechung herauszunehmen und sie der Sondergewalt der Fürsorgebehörden zu unterstellen³⁸⁸. Einige Länder hatten sich bereits in den zwanziger Jahren auf dieses Konzept eingestellt, Hamburg verpflichtete beispielsweise schon in der Vollzugsordnung von 1924 alle seine Strafanstalten, jede Entlassung eines Häftlings der Polizei zu melden³⁸⁹. Ein besonders vehementer Wortführer der Bewahrung war dementsprechend der Leiter der hamburgischen Fürsorgeanstalten Georg Steigerthal, aber auch Gustav Radbruch und ein Reichstagsabgeordneter der SPD engagierten sich in dieser Richtung und konnten selbst die Landesgruppe der IKV zu einer befürwortenden Resolution bewegen³⁹⁰. Allgemein wurde der Charakter des Gesetzes als Hilfsangebot herausgestrichen und das bisherige Vorgehen gegen Landstreicher und Bettler als grausam und unvernünftig bezeichnet³⁹¹. Das Gesetz scheiterte zum einen an den finanziellen Vorbehalten der Landesfürsorgeverbände, die es nicht wagten, sich der Belastung durch die große Zahl von Gefangenen auszusetzen, zum anderen aber auch an der kritischen Haltung der linken Öffentlichkeit, was auch von den linksliberalen Experten allgemein bedauert wurde³⁹². Der Entwurf wurde zu einer Zielscheibe der linksliberalen und sozialistischen Kreise Berlins, beispielsweise erklärte das „8-Uhr-Abendblatt“ im Juli 1928 mit einem Seitenhieb auf den an dem Entwurf führend beteiligten Zentrumsabgeordneten Muckermann: „Diese Vorschriften eröffnen ungeahnte Möglichkeiten für ein Muckertum, das namentlich in der Provinz seinem sittlichen Anstoßvermögen

386 BURLEIGH/WIPPERMANN, *Racial State*, 1991, 114; SCHOETENSACK, Bay. Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz, 1926, 342-344; ALBRECHT, *Zigeuner in Altbayern*, 2002.

387 SACHSSE/TENNSTEDT, *Geschichte*, Bd. 3, 1992, 261-264; RICHTER, *Katholizismus*, 2001, 177-188.

388 BONDY, *Arbeitshaus*, 1929, 532f.; SCHMIDT, Willi-Kurt: *Bewahrungsgesetz*, 1937, 170.

389 GENTZ, *Berufsverbrecher*, 1928, 352f.

390 Antrag Radbruch/Rosenfeld, *MittIKV* NF 3 (1928), 98, 100. Über Steigerthal ROTHMALER, Hart in der Sache, 1992.

391 *MittIKV* NF 3 (1928), 126.

392 ASCHAFFENBURG, *Einheitlichkeit*, 1931, 258.

vollste Befriedigung würde verschaffen können³⁹³. Radbruch dürfte über diese Entwicklung wenig erfreut gewesen sein, denn seine eigenen Parteifreunde hatten ihn im Stich gelassen. Die hinter der SPD stehende Arbeiterbewegung hatte, abgesehen von der Furcht vor Willkürmaßnahmen, an einer Ausdehnung des Anstaltswesens auch deshalb wenig Interesse, weil ihre Wohlfahrtsverbände kaum geschlossene Anstalten unterhielten und entsprechend wenig von den nötigen Mittelzuweisungen profitiert hätten³⁹⁴. Die Entwicklung von Bewahrungsgesetzen war in jener Zeit im internationalen Maßstab nichts Ungewöhnliches, denn in den Niederlanden wurde zur gleichen Zeit ein ähnliches Konzept erwogen und gelangte dort auch zur Umsetzung³⁹⁵.

Das endgültige Scheitern der Verhandlungen über die Einführung des Bewahrungsgesetzes im Jahre 1929 war eine der Ursachen für die wachsende Akzeptanz der Sterilisierung in den konfessionellen und besonders in den katholischen Wohlfahrtsverbänden, denn man hatte in diesen Kreisen zunächst angenommen, den Effekt der Fortpflanzungsbeschränkung auch durch vorbeugende Internierung erreichen zu können³⁹⁶. Eine päpstliche Enzyklika von 1930 verbot die zwangsweise Sterilisierung nicht kategorisch, sondern erlaubte sie als angemessenes Strafmittel, was den katholischen Wohlfahrtsverbänden den Weg zu einem Sterilisationsgesetz erleichterte³⁹⁷.

Parallel zu diesen Entwicklungen setzten sich die Verhandlungen über die Schaffung eines Reichsstrafvollzugsgesetzes fort. Ab 1926 zirkulierten zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Reichsjustizministerium Entwürfe eines Strafvollzugsgesetzes, das nach einer Verabschiedung durch den Reichstag das Provisorium der Reichsratsgrundsätze ersetzen sollte³⁹⁸. Wie schon bei der Bearbeitung der Reichsratsgrundsätze von 1923 traf die Detailliertheit des ersten Entwurfs auf Bedenken seitens der Länder, vor allem in Preußen und Hamburg. Zahlreiche Regelungen wurden gestrichen, um die Bewegungsfreiheit der kritisch eingestellten Landesregierungen zu schonen. Im Jahr darauf wurde das Ergebnis der Verhandlungen im Reichsrat und in den Ausschüssen des Reichstags durchberaten³⁹⁹. Der Entwurf übernahm im Großen und Ganzen die Formulierungen der Reichsratsgrundsätze, betonte aber im Unterschied zu diesen die Trennung jugendlicher und heranwachsender Gefangener von den älteren stärker und schrieb den Stufenstrafvollzug in seinen wesentlichen Elementen vor. Die Sicherungsverwahrung sollte an einer verhältnismäßig kleinen Zielgruppe unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen, aber

393 PEUKERT, *Grenzen*, 1986, 181, 191; Artikel vom 7.7.1928, GStA PK, 84a, D 8202, Bl. 95.

Über Muckermann RICHTER, *Katholizismus*, 2001, 52 Anm. 107.

394 RICHTER, *Katholizismus*, 2001, 182.

395 WEBER, *Holländische Psychopathen-Gesetze*, 1929, 65-69.

396 SCHWARTZ, *Protestantismus*, 1996, 122-124; RICHTER, *Katholizismus*, 2001, 77.

397 SACHSSE/TENNSTEDT, *Geschichte*, Bd. 3, 1992, 99.

398 Hierzu und zum folgenden REGGE/RIESS/SCHMIDT/SCHUBERT, *Quellen*, Abt. I. Bd. 5, S. VIII-XXII.

399 GRÖNKE, *Haltung Hamburgs*, 1999, 89/90.

ohne unnötige Härten vollzogen werden⁴⁰⁰. Die im Regierungsentwurf enthaltene Vorschrift, dass eine besondere Anstalt für die Verwahrten einzurichten sei, wurde von den Ländervertretern aufgeweicht: auch eine Sonderabteilung einer Strafanstalt sollte für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Frage kommen. Damit obsiegte der Föderalismus gegen die Idee, den Vollzug der Sicherungsverwahrung reichseinheitlich in zwei bis drei Sonderanstalten durchzuführen⁴⁰¹.

Das Strafvollzugsgesetz sollte zusammen mit dem neuen Strafgesetzbuch verabschiedet werden. Obwohl die neuen Bestimmungen dadurch eigentlich im Gesetzgebungsprozess gebunden waren, wurde ein Teil von ihnen bereits im Rahmen formloser Abkommen zwischen den Landesjustizverwaltungen in die Tat umgesetzt. Da zukünftig eine genauere Trennung verschiedener Häftlingsgruppen gefordert war, fanden bereits im Oktober 1929 Absprachen zwischen den Ländern im Reichsjustizministerium statt. Man kam darin überein, Gefangene im Rahmen von „Pensionsverträgen“ von Nachbarländern übernehmen zu lassen, wenn die eigenen Anstalten eine entsprechende Behandlung nicht erlaubten, allerdings wurde von diesen Plänen nur die Vollzugsgemeinschaft zwischen Braunschweig, Bremen, Hamburg, Lübeck und Oldenburg verwirklicht⁴⁰². Die gesetzliche Reform von Strafrecht und Strafvollzugsrecht versandete in den folgenden Jahren durch den Verlust einer regierungsfähigen Mehrheit im Reichstag. Der 1931/32 im Reichsjustizministerium erstellte unveröffentlichte Referentenentwurf eines Strafvollzugsgesetzes war wesentlich kürzer als die vorausgegangenen und legte nur Rahmenbedingungen fest, um eine gewisse Normierung des Erreichten zu bewerkstelligen, der Gedanke an eine Reform war dagegen nicht mehr aktuell.

VI. Der autoritäre Diskurs im Aufwind

Die letzten Jahre der Weimarer Republik gehören zu den seltenen Zeiträumen in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts, in denen die Vollzugsanstalten nicht überbelegt waren. Die liberale Strafzumessungspolitik und die Zurückhaltung bei der Arbeitshaushaft in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre hatte 1930 zu einem Tiefstand von etwa 80 Inhaftierten auf hunderttausend Einwohner geführt – dieser Wert wurde erst in der Bundesrepublik des Jahres 1970 wieder erreicht⁴⁰³. Die Inhaftiertenzahl zog nur langsam an und lag 1932 mit 98 noch unter dem Niveau von 1927. Die geringe Zahl der politischen Gefangenen wirkte an diesem Ergebnis mit, denn die Parteien KPD und NSDAP, die seit 1931 den Reichstag lahm legten, sorgten zuverlässig für die regelmäßige Amnestierung ihrer Parteiklientel selbst bei schwer-

400 Entwurf 1927, Begründung zu § 285, in: REGGE/RIESS/SCHMIDT/SCHUBERT, *Quellen*, Abt. I. Bd. 5.

401 GRÖNKE, *Haltung Hamburgs*, 1999, 96-101, 105f.

402 StAHH, 242-1 II, Abl. 5, 1/1-5. Vgl. S. 67.

403 *Statistik* [Preußen]; SCHMIDT, Edgar: Aus der Statistik, 1934; Werte für die Bundesrepublik: Auskunft Statistisches Bundesamt.

sten Gewaltdelikten⁴⁰⁴. Die Krisenjahre der Republik brachten Ressentiments gegen den bisher von den Reformern vollzogenen Kurs zum Vorschein. Amerikanische Vorbilder im Erziehungsvollzug, die noch einige Jahre zuvor von liberalen wie konservativen Experten als nachahmungswürdig angesehen worden waren, wurden nun zum Schreckbild erklärt. Die von den Massenmedien verbreiteten Sensationsberichte über die Prohibitions kriminalität in den USA, über die Entführung des Sohns des Atlantikfliegers Charles Lindbergh, über Mörder wie Haarmann und Kürten, über die Macht der Berliner Zuhältervereine oder über das Bruderpaar Saß, das durch eine spektakuläre Reihe von Tresoreinbrüchen von sich reden machte, aber auch über die Straßenschlachten zwischen rechts- und linksextremen Gruppen erzeugten in vielen Zeitgenossen die Vorstellung, in unsicheren Zeiten zu leben⁴⁰⁵. In einem solchen Klima blühten Vermutungen wie die eines Anstaltspfarrers, ob denn nicht „je humaner der Strafvollzug eines Landes, desto mächtiger seine Unterwelt“ sei⁴⁰⁶. In Wahrheit lag die Kriminalitätsrate 1930 bis 1932 unter dem Niveau der politisch ruhigen Jahre von 1925 bis 1929, und nur die Zahl der Eigentumsdelikte stieg wegen der wachsenden Armut wieder an, wenn sie auch nicht mehr das Niveau der Inflationszeit erreichte⁴⁰⁷. Trotzdem war es die Verunsicherung der Bürger, die neue politische Mehrheiten hervorbrachte und so das hoffnungsvolle Experiment des modernen Strafvollzugs, das an vielen Orten des Deutschen Reichs nach wie vor blühte, zum Einsturz brachte. Vielen Hochschullehrern wurde unterdessen klar, dass eine Parteinarbeit für die Strafvollzugsreform nach dem bisherigen wohlfahrtsstaatlichen Leitbild politisch nicht mehr opportun war.

Die thüringische NSDAP, die bereits seit 1930 an der Regierung beteiligt war, konnte im August 1932 nach sehr erfolgreichen Wahlen die Regierung in Weimar allein übernehmen. Sie teilte die von den bisherigen Regierungsparteien gewährte Unterstützung für den von Lothar Frede gesteuerten Reformkurs im Strafvollzug nicht. In den folgenden sechs Monaten erreichte der neue Minister Otto Weber, dass Frede in den Richterdienst abgeschoben und die Anstaltsleiter Albert Krebs und Curt Bondy in den Ruhestand versetzt wurden, und auf Krebs folgte in Untermaßfeld mit dem ehemaligen Anstaltsarzt ein erklärter Gegner aller Erziehungsversuche⁴⁰⁸. Krebs musste sich im Rahmen eines Dienststrafverfahrens verantworten, in dem ihm die Begünstigung linksstehender Beamter vorgeworfen wurde. Das Verfahren durchlief mehrere Instanzen und endete schließlich 1937 vor dem Dienststrafsenat des Reichsgerichts mit einer recht milden Verurteilung zur Kürzung der Bezüge um 10 Prozent⁴⁰⁹. Für alle sozialstaatlich engagierten Praktiker war die Zerschlagung der thürin-

404 GUSY, *Weimar*, 1991, 242.

405 WAGNER, *Volksgemeinschaft*, 1996, 153-179.

406 GÜTFLEISCH, *Hemmnisse*, 1932, 115.

407 LIEPMANN, *Krieg und Kriminalität*, 1930, 16; *Kriminalstatistik 1933*, 1936, 21; *Kriminalstatistik 1935/36*, 1942, Einleitung.

408 WACHSMANN, *Between Reform*, 2002, 430; *Reform*, 2001, 128; Stellungnahme Dr. Gerickes zum Stufenstrafvollzug, zit. nach SIMON, *Kriminalbiologie*, 2001, 180.

409 KREBS, *Strafvollzug*, 1993, 16; WS 163, Anlage zum Fragebogen, 8.7.1946.

gischen Reformgruppe ein warnendes Vorzeichen für die Entwicklung, die sich ab Februar 1933 in ganz Deutschland abzeichnete.

Am Ende der Ära Brüning erkannten einige Wissenschaftler, dass die Präsidialkabinette nur ein Übergangsstadium zu einer autoritären Verfassung darstellten. Eine markante Äußerung dieser Gruppe der „jüngeren Kriminalisten“ ist die von Georg Dahm und Friedrich Schaffstein um die Jahreswende 1932/33 veröffentlichte Schrift „Liberales oder autoritäres Strafrecht?“⁴¹⁰. Die Gruppe, über deren organisatorischen Zusammenhalt keine Erkenntnisse vorliegen, existierte jedoch schon vor dieser Veröffentlichung, wie die Debatten der IKV von September 1932 belegen. Dahm hatte sich 1930 bei Radbruch mit einer rechtshistorischen Studie über Norditaliens Städte habilitiert und im Vorwort liberalen Größen des Weimarer Strafrechts wie Max Grünhut, Eberhard Schmidt und Ernst Kantorowicz gedankt. Schaffstein, der sich sehr für das Jugendstrafrecht interessierte, war mit den Gefängnisreformern gut bekannt. Er besuchte 1931 seinen Göttinger Kollegen Curt Bondy in Eisenach und stattete auch Albert Krebs in Untermaßfeld einen Besuch ab⁴¹¹. Die beiden Verfasser der Streitschrift hatten sich 1930 habilitiert, waren ausgesprochen jung und hatten noch kein auskömmliches Ordinariat in Aussicht. Ihre Streitschrift war klar darauf ausgelegt, die Karriere im kommenden autoritären Staat zu fördern.

Die Tagung der IKV im September 1932 deckte innerhalb der Vereinigung tiefgreifende Gegensätze zwischen den „Jüngeren“ und den Urhebern der Entwürfe der zwanziger Jahre auf. Beide Seiten hatten einen Redner aufgeboten, der die Standpunkte der gegensätzlichen Gruppen markieren sollte. Eduard Kohlrausch, der als Verteidiger der bisherigen Strafrechtsreform sprach, beschwor erstens eindringlich die Bedeutung grundsätzlicher Prinzipien des Rechtsstaats für den Stand des „Kulturbewußtseins“. Als Beispiel führte er den Grundsatz „nulla poena sine lege“ an, der durch ein österreichisches Gesetz über Untreue von 1931 offen unterlaufen worden war. Zweitens versuchte er, die von den „Jüngeren“ geäußerte Kritik als verfehlt zu entkräften, indem er den Vorwurf, die Entwürfe seien zu liberalistisch, dadurch konterte, dass er den Begriff des Liberalismus dem geltenden StGB und der klassischen Schule zuwies – Eberhard Schmidt zeigte in der Diskussion, wie markant die völkisch-rechtsextremen Vorstellungen vom Strafrecht mit dem klassischen Konzept nach dem Vorbild Bindings übereinstimmten⁴¹². Drittens demonstrierte Kohlrausch, dass Defizite der Strafrechtsreform im Bereich der repressiven Maßregeln, die als ungerechtfertigte „Weichherzigkeit“ ausgelegt worden waren, nicht der Landesgruppe angelastet werden konnten – tatsächlich hatten sie sich im parlamentarischen Gesetzgebungsprozess als undurchsetzbar erwiesen⁴¹³.

Die „Jüngeren“ hatten in einem recht alten Mitglied der IKV, dem Wiener Professor Wenzel Graf von Gleispach, einen Wortführer gefunden. Gleispach, der den

410 DAHM/SCHAFFSTEIN, *Liberales oder autoritäres Strafrecht?*, 1933. Über die Ursachen und Folgen in der Wissenschaft ausführlich KUBINK, *Strafen*, 2002, 235-255.

411 WS 172, Schaffstein an Krebs, 14.10.1931; DAHM, *Strafrecht Italiens*, 1931.

412 *MittIKV* NF 6 (1933), 178.

413 *MittIKV* NF 6 (1933), 146-159.

Standpunkt der neuen autoritären Gruppe vertrat, legte in seinem Referat dar, dass „die letzten politischen Ereignisse“ – Franz von Papen hatte den Reichstag aufgelöst und Hitler hatte sich selbst als zukünftigen Reichskanzler ins Spiel gebracht – mehr als eine politische Kräfteverschiebung waren, sondern „das Emporkommen neuer Geistesrichtungen, die mit ganz bestimmten Zielpunkten alles, Wirtschaft, geistige Kultur, Staat und Recht, zu durchdringen suchen“⁴¹⁴. Die strafrechtlichen Konzepte der totalitären Bewegung, als die Gleispach die NSDAP damit charakterisiert hatte, wusste er selbst jedoch nicht befriedigend darzulegen, da sie auch ihm nicht bekannt waren. Gleispach nannte das Grundprinzip der NSDAP, alle Normen an der Höherentwicklung der „Volksgemeinschaft“ auszurichten, den Hang zur Deutschtümelei in der Rechtsdogmatik mit dem Projekt, „fremde Rechtsgedanken auszumerzen“ – hier verwies er auf die Forschungen Karl von Amiras –, und den Versuch, „durch das aus dem Nährboden der Sittlichkeit fließende Recht“ moralische und juristische Kriterien zu verschmelzen. Aus diesen Grundlagen entwickelte Gleispach unter anderem diese Folgerungen: am Schuldstrafrecht war festzuhalten, aber unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Beweggründe des Täters entsprechend „altem deutschen Rechtsbrauch“. Die Ausscheidung „entartete[r] Verbrecher“ aus der Volksgemeinschaft begrüßte er, wobei er als zweckdienliche Mittel die Todesstrafe, Freiheitsentzug und Sterilisationsmaßnahmen ansprach. Gleispach plädierte für einen großen Ermessensraum für den Richter hinsichtlich der Strafarten und der Strafdauer, wobei nicht unterschreitbare Untergrenzen des Strafmaßes notwendig seien⁴¹⁵.

Schließlich prüfte er das skizzierte Programm auf seine Verträglichkeit mit den Vorstellungen der IKV⁴¹⁶. Um den entscheidenden Unterschied zwischen den bisherigen und den Konzepten der totalitären Zukunft zu klarzumachen, nahm Gleispach eine von Eberhard Schmidt gewählte Charakterisierung auf, derzufolge die Strafrechtsreform ein von der Freiheitsidee und der Fürsorgeidee getragenes Projekt war. An Gleispachs Kritik hieran war nicht die – völlig vorhersehbare – Ablehnung der Freiheitsidee entscheidend, sondern vielmehr die Ablehnung der sozialen Fürsorge in ihrer bisherigen Form. Gleispach erklärte, mit einigen Jahren Verspätung die Argumentation Oetkers von 1926 aufnehmend, „das Streben, das Strafrecht in soziale Fürsorge abzuschwächen oder aufzulösen [sei] eine arge Utopie und weder das Vermächtnis Franz v. Liszts noch das Programm der IKV“. Indem er eine Abschwächung der Umwelttheorie und eine Neubelebung der Generalprävention voraussagte, forderte er, obwohl er dies zu verschleiern suchte, eine erhebliche Kursänderung der Landesgruppe. Die wichtigste Folgerung aus seiner Erkenntnis, dass der Fürsorgegedanke überbewertet werde, war eine Beschränkung des Erziehungsstrafvollzugs, der – hier berief er sich auf Exner – nur „für einen verschwindend kleinen Teil aller Verurteilten überhaupt in Frage“ komme. Die ganz erheblichen Investitionen in einen Strafvollzug mit fürsorgerischem Charakter rückten unter diesen Umständen in weite Ferne. In der anschließenden Diskussion schlug Schaffstein in die gleiche Bresche

414 *MittIKV* NF 6 (1933), 163f.

415 *MittIKV* NF 6 (1933), 164-169; vgl. S. 12.

416 *MittIKV* NF 6 (1933), 169-171.

und erklärte die Abkehr von der Idee der allgemeinen Erziehbarkeit⁴¹⁷. Neben Dahm, Schaffstein und Gleispach zählten sich die jungen Wissenschaftler Karl Engisch und Erik Wolf zu den Unterstützern oder zumindest zu den Sympathisanten dieser Gruppe⁴¹⁸. Selbst der sozialdemokratische Flügel der IKV war von den Ereignissen beeindruckt. Während Radbruch die Bedeutung der Auseinandersetzung eher herunterspielte, erklärte Mittermaier so etwas wie ein Moratorium. In der weiteren Durchführung der Reform sei eine Pause einzulegen, ein „neues Gebäude nach neuem System zu schaffen“⁴¹⁹. Nach längerer Diskussion verabschiedete die Versammlung mit sehr knapper Mehrheit die Resolution, dass die Reform unter „Anerkennung des Einflusses neuer Geistesströmungen und bedeutender Veränderungen im Verhältnis der politischen Kräfte“ weitergeführt werden sollte⁴²⁰.

Der Strafvollzug blieb trotzdem ein Bereich, in dem sich die Vorstellungen der IKV als ganzes erheblich von dem unterschieden, was der nationalsozialistische Gesetzgeber später verwirklichte. Im Kern hatte die IKV-Landesgruppe in einer Resolution von 1931 die Verhängungsgründe der Sicherungsverwahrung so formuliert, wie sie im späteren Gewohnheitsverbrechergesetz von November 1933 auch erschienen. Sie hatte jedoch festgestellt, dass auch Strafen von unbestimmter Dauer (die späteren „Maßregeln“) derart zu vollziehen seien, „daß die Erziehung derjenigen Verurteilten gewährleistet wird, die sich im Strafvollzug als erziehbar erweisen.“ Auch in Fragen der erbbiologischen Sozialpolitik positionierte sich die IKV noch auf ihrer Tagung von September 1932 nicht auf der autoritären Linie, welche im folgenden Sommer im „Erbgesundheitsgesetz“ Anwendung finden sollte. Hinsichtlich der Unfruchtbarmachung aus eugenischen Gründen befürwortete die Landesgruppe zwar neben den körperlichen Erbkrankheiten auch soziale Indikationen, aber sie beschloss auch, dass in jedem Fall die Einwilligung der zu sterilisierenden Person Voraussetzung für den Eingriff sein sollte⁴²¹. Diese Vorschrift der Freiwilligkeit, das Fehlen einer zwangsweisen Sterilisierung, war einer der wenigen konkreten Punkte, den die jungen Radikalen in der Landesgruppe als Zeichen allzu „liberalistischen“ Denkens ablehnten⁴²². Der schrankenlose Zugriff der autoritären Eugeniker war aber mit den gemäßigten Vorstellungen der liberal-sozialstaatlichen Schule, die nach wie vor die Mehrheit der IKV-Mitglieder stellte, nicht kompatibel⁴²³. Hans von Hentig, der „die Angriffslust der jungen Mannschaft“ eher kritisierte als teilte, sprach sich persönlich – und trotz seiner früheren Arbeit über „Strafrecht und Auslese“ – gegen eine soziale Indikation für die zwangsweise Sterilisierung aus. Gegen Schaffsteins Behauptung, dass die Strafjustiz nicht ausreichend gegen die Kriminalität gewappnet sei, machte er geltend, dass die vergangenen Jahre die Verschärfung einiger Strafbestimmungen und die

417 *MittIKV*/NF 6 (1933), 185.

418 *MittIKV*/NF 6 (1933), 190f., 195.

419 RADBRUCH, Die IKV in Frankfurt a. M., 1932, 60; MITTERMAIER, Zur Frage, 1932, 63f.

420 SAUER, Kriminalsoziologie, 1933, 28; MITTERMAIER, Zur Frage, 1932, 62.

421 *MittIKV*/NF 6 (1933), 125.

422 Kohlrausch, *MittIKV*/NF 6 (1933), 155.

423 Diese Zurückhaltung stellt auch Simon allgemein fest: SIMON, *Kriminalbiologie*, 2001, 48.

Schaffung neuer Tatbestände erbracht hätten⁴²⁴. Der Heidelberger Psychiater Hans Gruhle kritisierte die Thesen seines Kollegen Ernst Rüdin, der das „Gewohnheitsverbrechertum“, also das Phänomen des mehrfachen Rückfalls, auf genetische Grundlagen zurückgeführt hatte, und machte klar, dass die Sterilisation von rückfälligen Straftätern allenfalls durch die mangelhafte Erziehungsfähigkeit der Person, nicht aber durch ein kriminelles Erbgut begründet werden könne, da dies nicht existiere – eine kritische Anmerkung, die 1934 zum vorzeitigen Ende seiner wissenschaftlichen Laufbahn führen sollte⁴²⁵.

Die Mehrheit der Mitglieder der deutschen Landesgruppe versuchte sich im Frühjahr 1933 mit dem neuen Regime zu arrangieren⁴²⁶. Bereits im Januar 1933 signalisierte Mittermaier auf einer Tagung in Frankfurt eine weitere Annäherung an die Thesen von Georg Dahm, indem er den jungen Kriminalisten für ihre Debattenbeiträge dankte und auch Selbstkritik an seiner Generation betrieb. Der Göttinger Strafrechtler Robert von Hippel zeigte sich ebenfalls kooperativ und bekannte sich zu den Folgerungen Dahms, aber gleichzeitig zu den Grundlagen des Liberalismus, um sich von nationalsozialistischen Vorstellungen abzugrenzen. Die ebenfalls eingeladenen Vertreter der klassischen Schule Nagler und von Weber stellten mit Genugtuung fest, dass die meisten IKV-Mitglieder an die Wegegabelung zurückkehren wollten, an der sich Liszt und Binding getrennt hatten. Auch Aschaffenburg sprach dem autoritären Strafrecht seine Anerkennung aus, allerdings nicht ohne dabei die in den rechtsvölkischen Kreisen verbreiteten Vorurteile und irrationalen Rachegefühle zu entkräften⁴²⁷. Nachdem die Diktatur in den darauffolgenden Monaten endgültig etabliert worden war, bekannte sich der Vorstand, aus dem Radbruch, Goldschmidt und Grünhut ausgeschieden waren, in der Deutschen Juristenzeitung zum starken Staat und zur „Volksgemeinschaft als zu der Grundlage und Rechtfertigung jedes staatlichen Wirkens“. Durch die Diktatur sei eine wirksame Verbrechensbekämpfung, „wie sie die Deutsche Landesgruppe der IKV seit Jahrzehnten vergeblich gefordert hat, in greifbare Nähe gerückt“. Die Landesgruppe bekannte sich außerdem zu dem Ziel, den „Erziehungsgedanken im Strafvollzug“ nunmehr im Sinne der „Volksgemeinschaft“ weiter voranzutreiben. Man kroch gleichsam vor den neuen Gegebenheiten im Staub, bezeichnete die bisher geleistete Arbeit als „Stadium wahlloser und erfolgloser ‚Besserungs‘-Versuche“ und versprach, die Wiedergewinnung für die Volksge-

424 MittIKV NF 6 (1933), 172f.; HENTIG, Ist unsere Strafgesetzgebung, 1932. Die gleiche kritische Meinung zur Zwangssterilisation äußerte er auch im Februar 1933: HENTIG, *Engenik und Kriminalwissenschaft*, 1933.

425 MittIKV NF 6 (1933), 55 (Rüdin), 101f. (Gruhle). Zu Rüdins Reaktion vgl. S. 127.

426 BELLMANN behauptet ohne hinreichenden Beleg, im Juni 1933 habe eine Neuwahl des Vorstands stattgefunden (IKV, 1994, 187). Unterzeichner der Entschließung waren aber Kohlrusch als alter Vorsitzender, außerdem Bleidt, Delaquis, Dohna, Ebermayer, Elster, Engisch, Exner, Gallas, Hagemann, Hartung, Hellwig, Lange, E. v. Liszt, Ernst Rosenfeld, Eberhard Schmidt und Sieverts. *ZStW* 53 (1934), 348.

427 Formulierung von der „Weggabelung“ stammt vom Berichterstatter GEMMINGEN, Liberales Strafrecht, 1933, 499-505. Zu Aschaffenburg, WETZEL, *Inventing*, 2000, 181.

meinschaft nunmehr nur an denen zu betreiben, „die einer solchen Einwirkung fähig und zum Nutzen der Gesamtheit wert erscheinen“ – der Bruch mit dem so lange vertretenen sozialstaatlichen Anspruch allgemeiner Erziehungsfähigkeit, den beispielsweise Sieverts und Gruhle bis 1932 verteidigt hatte, war damit vollzogen⁴²⁸. Die Landesgruppe wurde nicht, wie Elisabeth Bellmann suggeriert, mit Beginn der Diktatur aufgelöst, sondern 1937 mit der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft zu der „Gesellschaft für Deutsches Strafrecht“ zusammengefasst und als eine in die Akademie für Deutsches Recht eingebettete Gruppe bis in die späte Kriegszeit hinein weitergeführt⁴²⁹.

Von konservativer Seite war seit dem Beginn der Wirtschaftskrise wenig zu Themen der Strafrechtsreform geäußert worden. Erst 1933 erschienen Wortmeldungen, welche die Unzufriedenheit einiger Konservativer über das vor Beginn der Diktatur herrschende Klima drastisch belegen. Conrad Bornhak, ein emeritierter Strafrechtslehrer aus Berlin, behauptete, das im Verlauf der Republik geplante neue Strafgesetzbuch „hätte sittlich und wirtschaftlich verwüstender gewirkt als Umsturz und Inflation“⁴³⁰. Johannes Nagler, der einen wahrscheinlich im Frühjahr 1933 entstandenen Aufsatz über das Anlage-Umwelt-Problem veröffentlichte, kann wiederum als Beispiel für einen weniger polemischen, fein differenzierten und stark philosophisch fundierten Ansatz der klassischen Schule gelten. Der Aufsatz beleuchtete das ganze Spektrum an Kriminalitätstheorien und ihre Entwicklung von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Nagler begriff sich als Streiter gegen die Denkrichtung des Determinismus, welche sowohl in tiefenpsychologischen als auch in biologischen Kriminalitätstheorien angeblich einen Werteverfall hervorgerufen hätte. Im Schluss zelebrierte Nagler eilfertig den Sieg des „Neu-Spiritualismus“, der gleichzeitig mit der gerade stattfindenden Selbstbesinnung des deutschen Volkes eine Synthese bisher widerstreitender Strafrechtslehren bewirke. Dieser sei nämlich sowohl vereinbar mit „den Tatsachen des praktischen Rechtslebens“ als auch mit der „überwiegend christlichen“ deutschen „Geisteshaltung“ und „Gesamtkultur“, die sich scharf abhebe „von dem bei uns über Gebühr gepflegten Rationalismus der Welschen, von der Praktikabilität der Angelsachsen, von der Mystik der Russen“. Er gestatte außerdem die „gerechte Verteilung der Kompetenzen zwischen Gesamtheit und Individuum (Rechtsstaat)“ – Nagler setzte das Wort unkommentiert in Klammern, wie eine nebensächliche Anmerkung –, das Bekenntnis zum Pflichtbegriff, zur Verantwortlichkeit und zur Bindung an „Sittlichkeit, Autorität und Rechtsordnung“⁴³¹. Die von Nagler erhoffte Synthese glich soziologisch einer Rückkehr zur romantischen Ständegesellschaft. Nagler sehnte sich nach der „Wendung der kraftspendenden Landschaft gegen die entartende Großstadt“, nach der ultimativen „Erlösung aus aller Zerrissenheit“, nach einem „System der Einordnung des Einzelnen in einen überzeitlichen Sozialorganismus“.

428 *Deutsche Juristenzeitung* 38 (1933), Sp. 961. MARXEN, *Kampf*, 1975, 165.

429 SIEVERTS, *Auflösung*, 1938, 349f.; SAUER, *Leben*, 1958, 143f.

430 BORNHAK, Ende, 1933, 91.

431 NAGLER, *Anlage*, 1933, 481-483.

mus⁴³². Es handelte sich um Anklänge an Gedanken der Industriepädagogik, die auch durch den Nagler sicherlich bekannten Freiburger Anstaltspfarrer Gutfleisch propagiert wurden⁴³³. Erstaunlicherweise vergaß Nagler über diesen Sätzen völlig, aus dem Gesagten konkrete Forderungen für die Zukunft zu stellen. Wie man beispielsweise mit dem kostspielig ausgebauten Projekt des erzieherischen Strafvollzugs, der gewiss mit dem „neu-spiritualistischen“ Bekenntnis zur Pflicht, zur Verantwortung und zur Freiheit der Persönlichkeit vereinbar war, umgehen sollte, darüber schwieg sich Nagler aus. Obwohl in der 1937 entstehenden „Gesellschaft für Deutsches Strafrecht“ die Klassiker die Mehrheit innehatten, konnten sie ihr Programm nur in Teilen durchsetzen. Nur eine von Nagler und anderen wiederholt gestellte Forderung wurde konsequent umgesetzt: Deutschlands Strafvollzug ging seinen eigenen Weg. Schnell entfernte sich die deutsche Entwicklung von derjenigen in Westeuropa und jenseits des Atlantik, die so lange als Vorbild gegolten hatte. Durch nationalistische Parolen und eine wachsende Gleichgültigkeit gegenüber der Fürsorgeaufgabe der Strafjustiz hatten die konservativen Strafrechtler diesen Sonderweg vorbereitet.

Wilhelm Sauer passte sich ebenso flexibel dem Zeitgeist an. Seine „Kriminalsoziologie“, ein dreibändiges Werk, dessen Manuskript in der Wendezeit zwischen Republik und Diktatur abgeschlossen wurde und 1933 mit einigen Bemerkungen über die letzten Entwicklungen erschien, illustriert nicht nur die Ansichten eines desillusionierten rechts-katholischen Strafrechtlers, sondern auch die kriminalistisch-politischen Debatten der zwanziger und frühen dreißiger Jahre. Sauer, der als eines der wenigen „Doppelmitglieder“ sowohl der Strafrechtlichen Gesellschaft als auch der IKV angehört hatte, brachte in ungewöhnlicher Offenheit viele Meinungsverschiedenheiten zwischen dem linken und dem rechten Flügel der Vereinigung zur Sprache. Er erklärte beispielsweise, der Einsatz der IKV für die „unbestimmte Verurteilung“ sei „nicht aus der Wissenschaft, sondern aus der Partei“ – hierunter war eindeutig die SPD zu verstehen – hervorgegangen⁴³⁴. Sauer interpretierte die Reformforderungen der zwanziger Jahre als beziehungsloses, von Parteitaktik geprägtes Nebeneinander von Einzelschritten ohne einheitliche Basis⁴³⁵. Angesichts einer „bedrohlichen Zunahme der Schwer-Kriminalität“ habe diese Politik ins Abseits geführt und sei zu Recht von der „jungen Kriminalistengeneration“, zu der sich Sauer aber selbst nicht zählte, angegriffen worden. Er glaubte den Nachweis führen zu können, dass nicht nur die Wirtschaftslage, sondern „laxe Moralanschauungen“ eine Mitschuld an den Verhältnissen trugen. Seine Kriminalsoziologie sollte dagegen für eine „Ethisierung des Strafrechts“ eintreten⁴³⁶.

Der Strafvollzug diente für Sauer, wie bereits 1928 formuliert, dazu, dem Täter „die entsprechenden sozialemischen Tugenden anzugewöhnen“. Obwohl er davon ausging, dass der Gefangene im Vollzug individuell zu behandeln sei, lehnte er Rad-

432 NAGLER, Anlage, 1933, 485.

433 KAUTZ, *Industrie*, 1929; GUTFLEISCH, *Verbrechensprophylaxe*, 1931, 111f.

434 SAUER, *Kriminalsoziologie*, 1933, 138 Anm. 4, 141 Anm. 2.

435 SAUER, *Kriminalsoziologie*, 1933, 151.

436 SAUER, *Kriminalsoziologie*, 1933, Vorwort, S. V-VI.

bruchs Forderung nach der Einheitsstrafe ab. Die Vollzugsvorschriften, wie sie im Entwurf von 1927 geplant waren, hielt Sauer für zu detailliert. Obwohl er selbst noch 1928 die Schutzfunktion der Pflichtentheorie herausgestellt hatte, stellte er nunmehr das „Streben nach Rechtsgarantien, [die] Angst gewisser Kreise vor Übergriffen staatlicher Organe“ als überflüssig hin⁴³⁷. Anders als vier Jahre zuvor konkretisierte Sauer seine Vorstellung von der Pflichtensteigerung nicht in hoffnungsfrohen Berichten über die kulturellen Aktivitäten in der Strafanstalt Insterburg, sondern in einem albtraumhaften Panorama, das in seiner Härte weit über die Zustände der Kaiserzeit hinausging. Die Arbeit der Gefangenen habe, so meinte Sauer, schwer und ermüdend zu sein. Sie müsse weit über den normalen Arbeitstag hinauszugehen – die seit 1923 bestehenden Sätze von zehn Stunden im Zuchthaus und neun Stunden im Gefängnis erschienen Sauer viel zu gering. Die Verpflegung sollte geschmacklos und unzureichend sein, das „sogenannte Normalgewicht“ sollte von Gefangenen nicht erreicht werden, das nötige Pensum an Schlaf sollte nicht mehr als fünf Stunden betragen. All diese Zustände sollten den Gefangenen für die Freiheit „stählen“, sollten wirken wie „wie ein Stahlbad, wie ein Gewitter, wie ein Weltkrieg“, damit er spätere Anstrengungen leichter überwinden könne⁴³⁸. Die Verleihung von Rechtsansprüchen und insbesondere von Beschwerderechten schätzte Sauer als völlig kontraproduktiv ein und berief sich dabei auf den Präsidenten des Strafvollzugsamts Königsberg Hermann Schäfer. Für die Lenkung der Gefangenen hielt auch Sauer besondere Fürsorgere für erforderlich. Eine Abneigung gegenüber bürgerschaftlichem Engagement drückte sich in seiner Forderung aus, die Fürsorgere hätten Beamte, nicht aber Angestellte der privaten Fürsorgeverbände zu sein⁴³⁹. Jeglicher kultureller Einfluss, jegliche Berufsausbildung war in den Augen Sauers überwiegend nutzlos. Das Progressionssystem hielt Sauer im Prinzip für richtig, begriff es aber lediglich als Aufstieg von der von ihm entworfenen Tortur zu einer relativ normalen Lebensweise. Ebenso befürwortete er die Erstellung einer Prognose und eines hierauf aufbauenden Vollzugsplans. Am Ende der planmäßigen Behandlung stand die Entlassung, bei der die Beamten eine weitere „Sicherungs-, Heil- oder Erziehungsbehandlung“ veranlassen konnten. Im Normalfall jedoch sollten sie dem Gefangenen, dessen Tat nach verbüßter Strafe vergolten war, als wiedergewonnenes Mitglied der Gesellschaft freundlich und mild behandeln. Die Zahl der inhaftierten Personen hielt Sauer zur Zeit der Niederschrift seines Werks für offenkundig zu gering. Insbesondere für Eigentumsdelikte aller Art, aber auch für die typischen Armutfolgen Bettelerei, Landstreicherei und Prostitution forderte er wesentlich höhere Freiheitsstrafen als bisher üblich, und er sprach sich dafür aus, Einrichtungen der Wiedereingliederung wie Arbeitskolonien oder Übergangsheime unter staatlicher Regie auszubauen⁴⁴⁰.

Die Meinung Sauers zu eugenischen Maßnahmen folgte den Verlautbarungen der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene und dem radikalen Rassisten Hans Gün-

437 SAUER, *Kriminalsoziologie*, 1933, 153-163, Zitate aus 153-157.

438 SAUER, *Kriminalsoziologie*, 1933, 158/59, 169.

439 SAUER, *Kriminalsoziologie*, 1933, 160-163.

440 SAUER, *Kriminalsoziologie*, 1933, 723, 169-176.

ther, der ein Aussterben der „kulturell wertvollen“ Menschen der „nordischen Rasse“ prognostizierte. Sauer folgte damit bereits der völkisch-rechtsextremen Variante der Eugenik und nicht etwa der vom Zentrum vertretenen Abart, die sich offiziell von rassistischen Elementen der Eugenik fernhielt. Er betrachtete entsprechende Maßnahmen als „Pflicht vor der Nation und vor Gott“. Zu den Vorbeugungsmaßnahmen rechnete Sauer die Internierung in Arbeitskolonien, die zwangsweise Sterilisation und Abtreibung und die Kastration von schweren Sexualstraftätern. Die notwendige Einwilligung des Betroffenen tat Sauer als unnötige und unzulängliche Vorstellung der „liberalistischen“ Seite ab. Als Definitionsgrundlage der fortpflanzungshemmenden Maßnahmen nahm Sauer die „soziale Untüchtigkeit“, die durch eine bestimmte, noch zu definierende Liste erblicher Krankheiten zu diagnostizieren war⁴⁴¹. Für einen rechtsgerichteten Katholiken dieser Zeit waren solche Meinungen übrigens selbst im internationalen Maßstab nicht ungewöhnlich. Die weitere Entwicklung, die diese Denkhaltung nahm, verdient einen Exkurs, da sie zeigt, welche eine enorme Fernwirkung illiberale Konzepte der Gesellschaftspolitik haben konnten. Nur wenige Jahre nach Sauer veröffentlichte der französische Nobelpreisträger für Medizin Alexis Carrel ein Werk, das im Namen Gottes und des Evangeliums eugenische Maßnahmen, die Züchtigung von leichten Straftätern mit der Peitsche und die Tötung von schweren Straftätern in Vergasungsanstalten vorschlug. Carrel wiederum wurde zum geistigen Vorbild des radikal-islamistischen ägyptischen Intellektuellen Sajjid Qutb, der in den fünfziger und sechziger Jahren Programmschriften verfasste, die noch heute von den Jüngern der al-Qaida studiert werden⁴⁴².

441 SAUER, *Kriminalsoziologie*, 1933, 754-758. Zu der Parteilinie des Zentrums und ihrer Veränderung RICHTER, *Katholizismus*, 2001, 362f.

442 WALTER, *Seltene Lehren*, 2003.

B. ANTILIBERALE REVOLUTION 1933-1945

Was sich in den Jahren nach 1933 abspielte, war eine Revolution im Gefängniswesen, die zwar in keiner symbolischen Inszenierung verkörpert war, die aber dennoch innerhalb von fünf Jahren die Hafteinrichtungen des Deutschen Reichs in ihrer Grundfunktion veränderte. Die moderne historische Forschung begreift die nationalsozialistische Gesellschaftspolitik als ein Regime, das aus einer quasi-religiösen Einheitssehnsucht heraus „Volksgenossen“ und „Gemeinschaftsfremde“ unterschied und nichts unversucht ließ, um das Volk zu einem kampfbereiten, flexiblen „Volkskörper“ abzurichten, während es – um im Bild zu bleiben – die „Gemeinschaftsfremden“ wie eine überflüssige Gewebeschicht behandelte, die um fast jeden Preis operativ entfernt oder weggehungert werden musste¹. Die Hafteinrichtungen wurden zu einem hochgradig verdichteten Abbild des Konzepts der „Volksgemeinschaft“. Das Substrat, auf dem diese Politik wuchs, ist schon von Martin Broszat erkannt und zu Recht als „Extremismus der Mitte“ bezeichnet worden. Das Phänomen jedoch, wie er fortfährt, als „Diktat der kleinbürgerlich-nationalen Ordnungs- und Leistungswerte“² zu bezeichnen, bedeutet eine Verniedlichung, denn dieses Diktat entstammte nicht etwa dem Stammtischmilieu, sondern einer intellektuellen Strömung innerhalb der bürgerlichen und adligen Führungsschicht. Die Einstellungen der breiten Masse zu Verbrechen und Strafen wurden ‚von oben‘ durch eine konzertierte Propagandaaarbeit im Sinne der völkisch-konservativen Ideologie umgeformt. Praktiker und Wissenschaftler im Umfeld der Kriminalpolitik trugen in unterschiedlichem Maße zu dieser allmählichen Radikalisierung der Zustände bei. Durch den Führungsanspruch der NSDAP drangen neue Stimmen in den bisher von den linksliberalen Schülern Franz von Liszts dominierten Diskurs über das Gefängniswesen ein.

Zunächst bestimmten altgediente Fachbeamte mit einem vorsichtigen Reformanspruch in der Tradition des späten Kaiserreichs die Richtung, und Elemente einer reaktionären Rückentwicklung wurden sichtbar. Diese Elemente wurden jedoch wenig später überlagert, denn nun rückten zahlreiche Parteigänger der rechtsextrem-völkischen Bewegung in der Inneren und der Justizverwaltung in Stellungen ein, die ihnen in wenigen Jahren die entscheidenden Hebel für den Umbau des deutschen Gefängnisystems in die Hand spielten. Von den konservativen und den liberalen Experten kehrten einige den Geschehnissen den Rücken, andere passten sich kontinuierlich um ihres wissenschaftlichen Renommées willen der Entwicklung an. Die ersten Jahre, in denen noch die Perspektive einer traditionellen Entwicklung sichtbar war, die den völkisch-rechtsextremen Elementen Grenzen gesetzt hätte, sind als die eigentliche Revolutionsära zu bezeichnen, die folgenden Jahre hingegen zeigen die Grenzenlosigkeit einer postrevolutionären Bewegung, die ihre sozialpolitischen Gegner aus dem Weg geräumt hat.

1 BURLEIGH, *Zeit*, 2000, 257-261, 400-402; WEHLER, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 4, 2003, 664-675; GELLATELY/STOLTZFUS, *Social Outsiders*, 2001, 3-19.

2 BROSZAT, *Staat Hitlers*, 1969, 428, 436 (Zitat).

I. Praktische Veränderungen der ersten Monate

Die Ereignisse des Frühjahrs 1933 sickerten zunächst nur verhalten in die Gefängnisse ein, die Häftlinge saßen hinter hohen Mauern gleichsam im Windschatten der Geschichte. In Kassel-Wehlheiden wurde am 21. März der „Tag von Potsdam“, die konstituierende Zeremonie des neugewählten Reichstags, für die Gefangenen der beiden höheren Stufen im Radio übertragen. Viele Gefangene reagierten nach der Erinnerung des Pfarrers auf die pathetischen Inszenierungen des Regimes mit Hoffnung, die Stimmung der Insassen verschlechterte sich jedoch ab Sommer 1933 wegen der Verschärfungen des Vollzugs und der Nachrichten über die Konzentrationslager³.

Ähnlich wie am Beginn der Republik spülten zwei Maßnahmenwellen über die Strafvollzugsverwaltung. Zum einen nahmen die neuen Landesregierungen im März 1933 sofort einige Änderungen an den Vollzugsvorschriften vor, zum anderen wurden ab dem Sommer 1933 langfristige strafrechtliche und sozialpolitische Weichenstellungen durch Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht. Beide Prozesse verliefen sehr viel schneller als am Beginn der zwanziger Jahre: bereits im Juni 1933 waren alle politisch missliebigen Verwaltungsvorschriften geändert, von September 1933 bis Mai 1934, also nur elf Monate, dauerte die Reform der Reichsgesetze. Im Zuge dieser Maßnahmen wurden die Anstaltsbeiräte und die Anstaltsgerichte abgeschafft, bestimmte Vergünstigungen im Rahmen des Stufenvollzugs und Beschwerdemöglichkeiten wurden eingeschränkt, die in den zwanziger Jahren üblich gewordenen Vorträge und Konzerte wurden in Preußen untersagt⁴. Das sächsische Justizministerium führte ausdrücklich die seit 1923 verpönte Benutzung militärischer Umgangsformen wieder ein und wies die Anstaltsbüchereien an, politisch missliebige Werke auszusondern, und einige sächsische Anstalten änderten im März 1933 schon vor dem Erscheinen neuer Bestimmungen eigenmächtig die Behandlungsmethoden⁵. Sachsen war es auch, das die Reformen in den Ländern vorantrieb: während der Freistaat seine Vollzugsvorschriften zwischen dem 19. März und dem 20. April 1933 revidierte, war Preußen zögerlicher und führte die selben Änderungen erst ab dem 2. Mai durch, Hamburg und die immer noch in einer Vollzugsgemeinschaft arbeitenden Nachbarländer revidierten ihre Vorschriften Ende Mai 1933 und Bayern schließlich erst Ende Juli⁶. Lediglich die Abschaffung der seinerzeit von Radbruch durchgesetzten Sonderbehandlung von Überzeugungstätern wurde auf der Reichsebene durch Vereinbarung der Landesregierungen vom 24. April 1933 statuiert, vermutlich um eine besondere

3 JVA Kassel I, Chronik, Kap. VI, 48.

4 HAUPTVOGEL, Verordnung [Kommentar VollzVO], 1934, 2; SARODNICK, Dieses Haus, 1992, 344; RUSSIG, Strafvollzug, 1999, 85; HEINKE, Strafvollzug in Sachsen, 1934, 143-147; JVA Kassel I, Chronik, Kap. VI, 48.

5 HEINKE, Strafvollzug in Sachsen, 1934, 141.

6 Eine Sammlung der Erlasse bei HAUPTVOGEL, Verordnung, 1934, 2. Außerdem SARODNICK, Dieses Haus, 1992, 344; SCHARF, Strafvollzug, 1995, 760.

öffentliche Wirkung der Maßnahme zu erreichen⁷. Die Veröffentlichung der Vereinbarung bildet chronologisch gleichsam ein Scharnier zwischen der Entwicklung in Sachsen und dem analogen Prozess in Preußen und den übrigen Ländern: Wahrscheinlich gab Sachsens Reform den Anstoß zu der reichsweiten Vereinbarung, woraufhin Preußen und andere Länder zur Nachahmung animiert wurden. Preußen hob auch die 1923 eingerichteten Strafvollzugsämter wieder auf, sparte die Stellen des höheren Dienstes ein und ordnete die Sachbearbeiter wieder den Generalstaatsanwälten zu⁸. Bereits im August 1933 wurden die Änderungen in Preußen durch eine komplett neugefasste Dienst- und Vollzugsordnung (DVO) abgeschlossen, welche die DVO von 1923 und die Stufenstrafvollzugsordnung von 1929 ersetzte. Sachsen folgte im September 1933⁹. Obwohl durch die Grundsätze von 1923 nach wie vor reichsrechtlich festgelegt war, dass der Vollzug in erster Linie der Erziehung zu dienen hatte, erhoben beide Länder – und wahrscheinlich auch alle übrigen – nun die Vergeltung und Übelzufügung wieder zum Hauptzweck¹⁰.

In wenigen Monaten hatten alle Länder damit die wichtigsten Reformen der zwanziger Jahre rückgängig gemacht, ohne sich um die Bindungswirkung der 1923 beschlossenen einheitlichen Vorschriften zu kümmern. Im gleichem Maße, in dem diese Veränderungen die Gefangenen deprimierten, fanden sie bei den Vollzugsbediensteten großen Anklang, denn wie sich jetzt zeigte, hatten viele unter der „Humanitätsduselei“ und den Anforderungen der vergangenen Jahre gelitten und machten ihrem Ärger rückblickend Luft¹¹.

Trotzdem betonte im Mai 1933 der deutschnationale Reichsjustizminister Franz Gürtner, der in Bayern die gesamte Gefängnisreform der zwanziger Jahre als Minister begleitet hatte, gegenüber seinen Amtskollegen eher die Kontinuitäten gegenüber der vergangenen Zeit. Zwar gab er zu, der Stufenstrafvollzug sei „in einer Form übersteigert worden, die an manchen Punkten das Groteske erreicht hat“, und lobte die soeben erfolgten Änderungen der Vorschriften, aber er warnte vor der „Gefahr, der der Deutsche immer ausgesetzt ist“, dass man „nunmehr das absolute Gegenteil“ von dem ausführen wolle, was bisher gegolten hatte. Gürtner forderte:

„Überprüfen Sie und vergleichen Sie alle Erfahrungen, hüten wir uns davor, das Gute, was in dem Erziehungsstrafvollzug steckt, achtlos über Bord zu werfen und schärfen wir unser Auge für die Irrtümer, denen wir selbst unterlegen sind. Der Hauptirrtum, zu dem ich mich persönlich ganz offen bekenne, ist der, daß der Pro-

7 Vereinbarung der Landesregierungen über die Abschaffung der Sonderbehandlung von Überzeugungstätern (§ 52 RG) vom 24.4.1933, *RGBl* I, 232.

8 WS 159, Schreiben Muntau an Albert Krebs, 25.10.1961.

9 Dienst- und Vollzugsordnung (DVO) Preußen vom 1.8.1933 [Druck für den Dienstgebrauch]; Strafvollzugsordnung für die Sächsischen Justizgefängnisse vom 25.9.1933, *Sächs. GBl* 1933, 155-172.

10 § 40 DVO Preußen 1933, § 14 StrVollzO Sachsen 1933.

11 StAD, Q 9/1, Darmstädter Tageblatt, 25.5.1933, S. 7, Jahresversammlung des Vereins hessischer Strafanstaltsbeamten; JVA Kassel I, Chronik, Kap. VI, 48-50; SIEFERT, Neupreußischer Strafvollzug, 1933.

zentsatz der besserungsfähigen Verbrecher unendlich kleiner ist als wir angenommen haben“¹².

Mit dieser ministeriellen Haltung machten sich die Länderjustizverwaltungen an die weitere Arbeit. Viernsteins Position, die den Anteil der „praktisch Verbesserungsfähigen“ niedrig ansetzte, war nunmehr hegemonial, weshalb sich trotz steigender Gefangenzahlen ein weiterer Einsatz für erzieherische Elemente im Strafvollzug erübrigte. Gürtner sollte in den nächsten acht Jahren als Reichsjustizminister zu einem System beitragen, dass in vielerlei Hinsicht durchaus zu einem „absoluten Gegenteil“ der Weimarer Kriminalpolitik heranwuchs.

II. Entlassungen und Neubesetzungen

Die personelle Zusammensetzung der Bediensteten im Justizstrafvollzug änderte sich nach 1933 entscheidend, denn obwohl zahlenmäßig weitaus die meisten Beamten im Dienst blieben, darf dies nicht über den scharfen Kurswechsel hinwegtäuschen, den die NSDAP im Vollzugsdienst vornahm. Auf der ministeriellen Entscheidungsebene waren nach kurzer Zeit nur noch altgediente Gefolgsleute der rechtsextremen Parteien und ‚neutrale‘ Fachbeamte vorzufinden¹³. Zum einen dürfte es sich bei vielen Entlassungen um ‚automatische‘ Entscheidungen nach dem Berufsbeamtengesetz gehandelt haben. Da aber aus Kassel-Wehlheiden bekannt ist, dass ein Oberlehrer und ein Werkmeister trotz ihrer SPD-Mitgliedschaft im Amt belassen wurden, ist unzweifelhaft, dass der Justizverwaltung ein gewisser Spielraum bei der Anwendung des Gesetzes blieb¹⁴. Daran, dass mit Albert Krebs und Lothar Frede auch Beamte versetzt oder entlassen wurden, die nie einer Partei angehört hatten, zeigt sich, dass die Anwender des Berufsbeamtengesetzes in diesem Bereich nicht nur ein allgemeinpolitisches, sondern auch ein kriminalpolitisches Ziel verfolgten: Sie trafen insbesondere die von linksliberalen Kreisen gestützten Vollzugsreformer, was von Radbruch im privaten Briefwechsel bitter beklagt wurde¹⁵. Über das Ausmaß des Personalumbaus bestanden Meinungsverschiedenheiten. Lothar Frede wurde einerseits in Thüringen vom Ministerium in den richterlichen Dienst versetzt, andererseits durfte er aber in dem Ergänzungsband des Handwörterbuchs der Rechtswissenschaft, der die neue Rechtsentwicklung im NS-Staat nachzeichnen sollte, eine aktualisierte Übersicht über das Gefängnisrecht veröffentlichen¹⁶. Albert Krebs erfreute sich in seinem

12 StAD, G 21 A, 2138, Niederschrift über Zusammenkunft der Justizminister in Stuttgart, 6. Mai 1933.

13 MÖHLER, Strafvollzug, 1996, 37-42. Entlassen oder versetzt wurden, soweit bekannt, Christian Koch (Hamburg), Siegfried Rosenfeld, Werner Gentz, Richard Preuß und Ludwig Bürger (Berlin), Emil Sonnemann (Bremen-Oslebshausen) und Fritz Kleist (Celle); Albert Krebs und Curt Bondy (Thüringen) waren bereits in den letzten Monaten der Republik entlassen worden.

14 WS 163, Notiz vom 3.8.1945; StAM 254, Nr. 185.

15 Radbruch GA, Bd. 18, Brief an Erik Wolf, 17.7.1933, 105f.

16 FREDE, Gefängnisrecht, 1937; FREDE, Gefängnisrecht, 1926.

Dienststrafverfahren des Wohlwollens von Reichsgerichtspräsident Erwin Bumke, der in den zwanziger Jahren im Reichsjustizministerium an der Gefängnisreform mitgearbeitet hatte¹⁷. Er ging nach Frankfurt, wo er ein Lehramtsstudium nachholte und 1935 eine Stelle in einem Industriebetrieb antrat¹⁸. Curt Bondy hielt sich, nachdem er wegen seiner jüdischen Herkunft auch seine Honorarprofessur in Göttingen verloren hatte, von 1933 bis 1939 als Lehrer in Frankfurt und danach als Gutsverwalter für eine jüdische Auswanderungsorganisation in Schlesien über Wasser und musste 1940 in die USA fliehen. Auch die dem politischen Katholizismus nahestehenden Reformer, die meist nur ein gemäßigtes Erziehungsprinzip gefordert hatten, wurden von der NSDAP eingeschüchtert. Der katholische Pfarrer Wilhelm Bleidt, seit den frühen zwanziger Jahren Leiter der Reformgefängnisses Wittlich, wurde zwar nicht aufgrund des Berufsbeamtengesetzes entlassen, schied aber 1938 durch vorzeitige Entlassung aus dem Justizdienst aus. Als ehemaliges Mitglied des Zentrums war Bleidt regelmäßig mit Mitgliedern der NSDAP aneinandergeraten und war deshalb wütenden Angriffen seitens der Gauverwaltung ausgesetzt gewesen¹⁹. Dieser Personalumbau ist als Teil einer größeren Bewegung zu betrachten, die in allen Bereichen der staatlichen und privaten Fürsorge die progressivsten Kräfte aus ihren Ämtern vertrieb²⁰.

Anderen Personen, die an weniger prominenter Stelle standen, gelang es auch, ihre Position zu halten. In Sachsen wurden angeblich alle Gefängnisfürsorgere am 1. Mai 1933 entlassen, einigen gelang jedoch die Wiedereinstellung als Anstaltslehrer²¹. Auch Harald Poelchau, ein Schüler des religiösen Sozialisten Paul Tillich und Bekannter von Albert Krebs und Adolf Reichwein, konnte einen 1932 eingenommenen Posten als Gefängnispfarrer bis 1945 behalten, obwohl er heimlich politisch und rassistisch Verfolgten half, wo er konnte²².

Die neuen Entscheidungsträger im Strafvollzug rekrutierten sich ausschließlich aus den Reihen der „alten Kämpfer“ der NSDAP. Im preußischen und im späteren Reichsjustizministerium wurde die Strafrechtsabteilung ab Frühjahr 1933 von dem Ministerialdirektor Wilhelm Crohne geleitet, der 1927 an der Verurteilung Carl von Ossietzkys beteiligt gewesen war und seit September 1932 der NSDAP angehörte. Sein Vorgesetzter war Staatssekretär Roland Freisler, früher ein Rechtsanwalt, der sich seit 1925 im preußischen Landtag und im Reichstag als emsiger Propagandist der Nationalsozialisten hervorgetan hatte. Zwischen diesem Personenkreis und den Beamten des höheren Dienstes in der Unterabteilung für Strafvollzug bestand hinsichtlich der Ausbildung ein Kontrast, denn diese waren einschließlich des Leiters der

17 KREBS, Strafvollzug, 1993, 16.

18 HJM, Personalakte.

19 MAIER, Strafvollzug, 1995, 874f.

20 HARVEY, Zwischen Reformpädagogik, 1992, 112.

21 StAHH, 242-3, Nr. 2, Bl. 8, auch gestützt durch WS 10, Briefwechsel W. Beck, 28.7. und 5.8.1946.

22 PETER, Harald Poelchau, 1997.

Unterabteilung, Rudolf Marx, mehrere Jahre lang als Anstaltsleiter tätig gewesen²³. Rudolf Marx konnte in der Amtszeit des Justizministers Gürtner und seines kommissarischen Nachfolgers Schlegelberger seine Abteilung relativ autonom leiten, aber die Übernahme des Ministeriums durch den bisherigen Präsidenten des Volksgerichtshofs Otto Georg Thierack im Sommer 1942 änderte diese Lage. Folgt man den Angaben, die Rudolf Marx in einem 1951 gegen ihn geführten Gerichtsverfahren äußerte, so wurde er 1943 von der Leitung der Abteilung entbunden, weil er im Strafgewahrsam Ludwigsburg eine Krankenabteilung eingerichtet hatte, in der Minister Thierack wenig später tschechische Gefangene vorfand. Er habe ihn daraufhin degradiert, da er die Behandlung von Tschechen als Verschwendung angesehen habe²⁴.

Nachfolger von Marx wurde der in Vollzugsfragen völlig unerfahrene Karl Engert, der seit 1921 der Partei angehörte und zusammen mit Thierack 1942 vom Volksgerichtshof zum Ministerium gewechselt war²⁵. Die Radikalisierung der Politik des Reichsjustizministeriums ist insgesamt dem Einfluss der Parteikarrieristen zuzusprechen, während man über die Praktiker annehmen kann, dass sie in erster Linie an einer reibungslosen Abwicklung des Vollzugs und in zweiter Linie an einem vorsichtig-evolutionären Reformanspruch in der Tradition der Kaiserzeit interessiert waren²⁶.

Auch an den Universitäten hatte das Berufsbeamtengesetz schwere Folgen. Gustav Radbruch und Wolfgang Mittermaier wurden bereits im Frühjahr 1933 wegen ihrer Zugehörigkeit zur SPD in den Ruhestand versetzt. Rainer Fetscher, der Protagonist der Eugenik in Sachsen, dessen Vorstellungen nicht weit von denjenigen Viernsteins lagen, verlor seine Professur, weil er der SPD nahegestanden oder angehört hatte und obwohl er die eugenischen Maßnahmen der neuen Regierung enthusiastisch lobte²⁷.

Von den Liepmann-Schülern wurde Max Grünhut im September 1933 aufgrund seiner jüdischen Herkunft entlassen, und er durchlebte trotz seiner Bemühungen in der Privatwirtschaft und im Ausland bis zu seiner Emigration eine deprimierende Zeit der Arbeitslosigkeit. Seine Bonner Fakultät versuchte noch im Dezember 1936 gegenüber dem Wissenschaftsminister eine Aufbesserung der mageren Entschädigung zu erreichen²⁸.

Rudolf Sieverts und Hans von Hentig blieben zunächst in Amt und Würden, desgleichen Christian Jasper Klumker, obwohl dieser im Frühjahr 1933 einen Aufruf gegen die Entlassung der jüdischen Professoren der Frankfurter Universität verfasste²⁹. Trotzdem verlor sich auch auf der wissenschaftlichen Ebene recht bald die Spur der Vollzugsreform. Klumker durfte bis zu seiner regulären Emeritierung 1934 weiterarbeiten; sein Assistent Hans Scherpner musste aber hinnehmen, dass der Lehrstuhl Klumkers umgewidmet wurde, so dass Scherpner bis 1949 nur eine schlichte

23 MÖHLER, Strafvollzug, 1996, 34-37.

24 Urteil LG Wiesbaden, 24.3.1952, abgedr. in: *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. 9, S. 310.

25 MÖHLER, Strafvollzug, 1996, 37.

26 DÖRMER, Aus der Geschichte, 1960, 47; HAENSEL, Reform, 1935, 554.

27 SIMON, *Kriminalbiologie*, 2001, 143f.

28 UA Bonn, Personalakte 2627, Bl. 62, 98-100.

29 So zumindest LERNER in: *NDB* (1980).

Dozentenstelle innehatte³⁰. Gustav Aschaffenburg schied 1934 auf eigenen Antrag aus seinen Lehrverpflichtungen, erklärte sich aber bereit, die Leitung der Nervenklīnik weiterzuführen, was das Ministerium zunächst guthieß, wenige Wochen später aber zurücknahm und ablehnte³¹. Dass sein Einfluss bei seinen ehemaligen Untergeben nachwirkte, belegt ein Schreiben Aschaffenburgs von März 1936, in dem er sich gegen Anschuldigungen seines Nachfolgers Maximilian de Crinis zur Wehr setzt, er habe das Personal gegen ihn vereinnahmt. De Crinis, ein Neurologe, der in Österreich wegen seiner Betätigung für die völkischen Heimatschutz verfolgt worden war, war für die psychiatrische Klinik eine völlige Fehlbesetzung³². Bis ins Jahr 1937 genehmigte das Wissenschaftsministerium Aschaffenburg die Teilnahme an Kongressen im Ausland, auch erschien zu seinem 70. Geburtstag eine Meldung in der Kölner Volkszeitung³³.

Hans von Hentig wurde im Mai 1934 zur Vertretung der Professur des gerade entlassenen Max Grünhut von Kiel nach Bonn abgeordnet und im Oktober 1934 aufgrund des Berufsbeamtengesetzes endgültig nach Bonn versetzt. Ende Oktober 1935 jedoch erfolgte seine sofortige Beurlaubung, da das Wissenschaftsministerium wenige Wochen zuvor einen Bericht der Gestapo über Hentigs Einsatz für die thüringische Rote Armee im Jahre 1923 erhalten hatte³⁴. Schließlich kursierte auch das Gerücht, die erst wenige Jahre bestehenden Reformuniversitäten Frankfurt am Main und Hamburg sollten aus Mangel an staatlichen Mitteln wieder aufgehoben werden³⁵. Ähnlich wie in der Justizverwaltung traf die ideologische Ausgrenzung auch Angehörige des katholischen Lagers. Wilhelm Sauer, der nicht nur der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft und der IKV angehört, sondern auch in der katholisch-naturrechtlich orientierten und zur Republik geneigten „Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie“ eine prominente Rolle gespielt hatte, wurde an seinem langjährigen Wirkungsort Königsberg derartig von den Studenten terrorisiert, dass ihn das Reichserziehungsministerium zum Sommersemester 1935 in das katholische Münster versetzen ließ³⁶. Trotzdem gehörte er zusammen mit Rudolf Sieverts und Franz Exner zu denjenigen Gelehrten, die an der Vollzugsreform der zwanziger Jahre teilgenommen hatten und bis 1945 ihr Amt behielten.

30 UA Frankfurt, Abt. 14/295, 296 Personalakte Scherpner.

31 UA Köln, Zug. 17/II, Nr. 51b, 204, 209.

32 UA Köln, Zug. 67, Nr. 986, 12-14; JASPER, Maximilian de Crinis, 1991, 65.

33 UA Köln, Zug. 27, Nr. 19, 28.9.1933, 17.1.1935, 4.4.1935, Zeitungsmeldung 23.5.1936, Glückwünsche, 20.5.1936; Zug. 17/II, Nr. 51b, 218.

34 UA Bonn, Personalakte 3087 K1, Bl. 81, 88, 97; 3087 K2, 130.

35 StAHH, 361-6, Nr. IV 1447, Personalakte Sieverts, Bericht über Unterredung im Reichserziehungsministerium, 12.4.1934.

36 TILITZKI, *Deutsche Universitätsphilosophie*, 2002, 1023.

III. Die autoritäre Neuformierung der Wissenschaft

Bei einer oberflächlichen Betrachtung der kriminologischen Wissenschaft könnten die Jahre nach 1933 als eine Ära gemächlicher Veränderungen erscheinen³⁷. Nur wenige Persönlichkeiten wurden aus dem Dienstverhältnis entlassen, was zwangsläufig auch zu ihrem Ausscheiden aus den wissenschaftlichen Gesellschaften und zu Einschränkungen der Publikationsmöglichkeiten führte. In den folgenden Jahren stellte sich jedoch heraus, dass einzelne Wissenschaftler wie der 1933 vorzeitig emeritierte Wolfgang Mittermaier wieder Aufsätze veröffentlichten durften³⁸. Diejenigen, die als Beamte nur an eine andere Dienststelle versetzt worden waren, konnten ohnehin bis 1945 in deutschen Fachzeitschriften Aufsätze publizieren und innerhalb von engen Grenzen weiterhin ihre Meinung vertreten³⁹. Dieser Befund darf aber nicht über den erheblichen und ständig steigenden Anpassungsdruck hinwegtäuschen, den das Regime auf die Wissenschaft ausübte. Die Veröffentlichung von Monographien gestaltete sich für ausgewiesene Befürworter sozialpädagogischer Theorien schon 1934 unmöglich⁴⁰. Aschaffenburg und Hentig mussten die Herausgeberschaft der Monatschrift für Kriminalpsychologie nach ihrer Entlassung abgeben, wobei sie als Nachfolger Rudolf Sieverts, den Breslauer Psychiater Johannes Lange und Franz Exner gewinnen konnten, was eine gewisse Kontinuität zu den Weimarer Verhältnissen versprach⁴¹. Dennoch obsiegten im Kampf um wissenschaftliche Förderung und Einfluss in der Praxis immer mehr diejenigen Wissenschaftler, die am stärksten bereit waren, auf die ideologische Fixierung der NS-Bewegung einzugehen.

Nachdem in den ersten beiden Jahren des Regimes fast alle liberalen und sozialdemokratischen Kriminalpolitiker aus ihren früheren Positionen vertrieben worden waren, ließ auch in den Folgejahren der Einfluss der NSDAP auf die Kriminalpolitik nicht nach. Der internationale Gefängniskongress von Berlin im Jahre 1935 wurde eng von Parteifunktionären überwacht; die deutschen Kongressteilnehmer wurden verpflichtet, immer geschlossen abzustimmen. Albert Krebs konnte durch den Einfluss von Erwin Bumke als Privatmann an dem Kongress teilnehmen, aber als er an einer Stelle abweichend von den deutschen Delegierten abzustimmen versuchte, hinderten ihn seine Bekannten Rudolf Sieverts und Harald Poelchau daran, den Arm zu heben – die Diktatur hatte die Kriminalpolitik fest im Griff⁴². Außerdem drängten bisher in obskurer Randposition stehende Theorien in Kriminologie und Strafrecht hinein. Im Rahmen einer von Carl Schmitt organisierten Tagung des „Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes“ im Oktober 1936 entstand unter dem Motto „Das

37 Vgl. das aus der Aufsatzliteratur geschöpfte Bild bei KUBINK, *Strafen*, 2002, 249-265.

38 MITTERMAIER, *Erste zehn Jahre*, 1943; MITTERMAIER, *Schwedisches Gesetz*, 1938; MITTERMAIER, *Zur Frage*, 1939.

39 GRUHLE, *Täter*, 1943; GENZ [wahrsch. Schreibfehler, K.N.], *Aus der Praxis*, 1938; FREDE, *Gefängnisrecht*, 1937.

40 WS 10, 28.8.1946, 11.1.1947, Aussagen von Mitarbeitern der Diederichschen Verlagsbuchhandlung und des Kröner Verlags über ein Manuskript des Fürsorgers Walter Beck.

41 GRUHLE/SIEVERTS, *Zum Geleit*, 1953, 3.

42 KREBS, *Begegnungen*, 1989, 69.

Judentum in der Rechtswissenschaft“ eine Reihe von Aufsätzen, welche nähere Betrachtung verdient, weil sie zeigt, wie stark die Propaganda über „Rassefragen“ in den kriminalwissenschaftlichen Diskurs eindrang. In der Tat können, wie Richard F. Wetzell und andere deutlich gemacht haben, der kriminalbiologisch-eugenische und der antisemitisch-rassistische Diskurs nicht als seit vielen Jahrzehnten eng verkoppelte Traditionen verstanden werden. Eine Symbiose gingen sie vielmehr nur in der Vorstellungswelt der völkischen Bewegung ein, die seit dem 19. Jahrhundert mit jüdischem „Blut“ ein Verhalten assoziierte, das der „rassisch“ homogenen deutschen „Volksgemeinschaft“ schadete, und die umgekehrt keine Scheu hatte, auch in der eigenen Gemeinschaft nach angeblich altgermanischen Brauch eine Höherzüchtung zu betreiben. Während diese Vorstellungen in der Weimarer Republik meist nur unter der Oberfläche des offiziellen Diskurses ausgesprochen worden waren, drängten sie unter den politischen Bedingungen des NS-Staats zu einer Verwirklichung. Wetzell jedoch plädiert zudem dafür, dass der völkische Rassismus und die Eugenik auch in der NS-Zeit unabhängig voneinander blieben, und belegt dies unter anderem mit der Tatsache, dass Gustav Aschaffenburg als Jude zwischen den Nürnberger Gesetzen und der NS-Eugenik keine Parallele zog. Dieser Beleg ist nicht nur deswegen schwach, weil das Schweigen einer Person in einer mangelhaften Quellsituation generell schwer nachweisbar ist. Er ist auch deshalb nicht stichhaltig, weil Aschaffenburg nachweislich nicht dazu neigte, seine jüdische Identität zu verteidigen, wie an seinem Verhalten gegenüber antisemitischen Studentenprotesten sichtbar wird⁴³. Die Publikation „Das Judentum in der Rechtswissenschaft“ belegt jedenfalls deutliche Verbindungen zwischen dem Rassismus der NSDAP und der Eugenik in der Kriminologie jener Zeit.

In ihren einleitenden Reden forderten der „Reichsrechtsführer“ Hans Frank und der Ministerialbeamte Falk Ruttke eine umfassende Zensur der rechtswissenschaftlichen Arbeit nach „rassischen“ Gesichtspunkten. Werke „jüdischer“ Autoren waren nach Meinung Franks nicht mehr neu aufzulegen, „jüdische“ Literatur sollte in den Bibliotheken nicht mehr in den Leitgebieten der Rechtswissenschaft eingestellt werden, sondern in besonderen Abteilungen. Zitieren sollte die Rechtswissenschaft „jüdische“ Arbeiten nur noch insoweit, als diese Zitate „zum Hinweis auf die typisch jüdische Mentalität“ unerlässlich notwendig seien. Ruttke trat sogar für die Aussonderung entsprechender Literatur ein, und zählte selbst Werke „arischer“ Urheber hierzu, falls diese „artfremden“ Inhalts seien⁴⁴.

Über das „Judentum im Strafrecht“ sprachen Karl Klee, der an der Universität Berlin Strafrecht lehrte und als der wichtigste Repräsentant der modernen Schule im NS-Staat galt, sowie Max Mikorey, ein Schüler Edmund Mezgers, Oberarzt der Psychiatrischen und Nervenklinik München und Mitglied der Akademie für Deutsches Recht. Mikorey erläuterte in seinem Referat die Entwicklung der „jüdischen“ Kriminalpsychologie anschaulich, indem er jede Ungereimtheit durch die Figur der

43 WETZELL, *Inventing*, 2000, 187. Vgl. S. 57.

44 *Judentum*, Bd. 1, 1936, 10, 27.

„politischen Pointe der modernen jüdischen Kriminalpsychologie“ entkräftete. Sie bestand für ihn darin, dass das jüdische Volk unter sich zum Zweck des Zusammenhalts stets die brutalsten Varianten der Vergeltung praktiziert, aber nach außen hin zum Zweck der „pénétration pacifique“ und zur Schwächung des „Wirtsvolkes“ stets die Anwendung der mildesten Grundsätze propagiert habe⁴⁵. Der aus einer jüdischen Kaufmannsfamilie stammende Lombroso habe seine Theorie, dass „rassische“ Merkmale die Eigenschaft eines Verbrechens bestimmten, „zur Lahmlegung der politisch-religiös fundierten Strafgewalt“⁴⁶ aufgestellt; später jedoch sei die Theorie, so Mikorey, von jüdischen Experten nicht mehr vertreten worden, weil die Finanzkrisen der Gründerzeit die Aufmerksamkeit auf das „Rassenproblem des politischen Judentums“ gelenkt hätten – Mikorey sprach damit die erste Antisemitismuswelle der frühen Kaiserzeit an. Daraufhin seien „die Juden“ auf eine Darstellung des Verbrechens als psychisch-soziales Schicksal umgeschwenkt, das nur durch Erziehung gelindert werden könne. Zum wichtigsten Repräsentanten dieser kriminalpolitischen Verschwörung erklärte der Redner Gustav Aschaffenburg, dessen statistische Methode Mikorey mit einem Seitenhieb auf Einstein als „neue psychologische Relativitätstheorie des Verbrechens“ beschrieb⁴⁷. Schließlich machte er die Anknüpfung dieser Schule „an die Ideenwelt des jüdischen Marxismus“ deutlich und erklärte in der Anschaulichkeit militärischer Begriffe:

„So brach die jüdische Kriminalpsychologie aus den Hinterhalten der neutralen Statistik zum Endkampf mit den nationalen Widerstandskräften der abendländischen Kulturwelt hervor“⁴⁸.

Nachdem Mikorey in einer merkwürdigen Wendung seiner Argumentation noch anerkannt hatte, dass Aschaffenburg dabei „niemals den Boden einer nüchternen Sachlichkeit verließ und nicht als Vorkämpfer jüdisch-marxistischer Zersetzungstendenzen auftrat“, ging er im zweiten Teil seines Vortrags gegen die Kriminalitätstheorien Freuds und Adlers ohne derartige Vorbehalte zu Gericht, nicht ohne seinen Lehrer Edmund Mezger zu zitieren, der „in beiden Lehren einen Angriff auf die Grundlagen unseres kulturellen Lebens sieht“⁴⁹. Es erscheint im Nachhinein als geschickte Taktik Mezgers, seinen Namen durch einen Schüler ins Spiel zu bringen, aber selbst nicht als Redner zu erscheinen – auf diese Weise hielt er sich für die Zukunft alle Wege offen.

Karl Klee referierte unter dem Titel „Das Judentum im Strafrecht“ die überwiegend an rechtsstaatlichen Idealen und am Gleichheitsgrundsatz ausgerichteten Theorien jüdischer Rechtslehrer. Anders als Mikorey erlaubte er sich Hinweise darauf, dass jüdische Juristen untereinander nicht immer gleicher Meinung waren und dass „ari-

45 MIKOREY, Judentum, 1936, 63-66.

46 MIKOREY, Judentum, 1936, 68.

47 MIKOREY, Judentum, 1936, 70-75.

48 MIKOREY, Judentum, 1936, 75.

49 MIKOREY, Judentum, 1936, 75, 81; Mikorey bezog sich auf das Lehrbuch Mezgers von 1934 (MEZGER, *Kriminalpolitik*, 1934, 173/74).

sche“ Kollegen mehrfach die Theorien eines jüdischen Fachgenossen geteilt hätten. Eine Verschwörungstheorie benutzte Klee nicht, sondern er schilderte nur die in seinen Augen schädlichen Lehren jüdischer Strafrechtler. Er tadelte Freudenthals Darstellung des Strafvollzugs als Rechtsverhältnis, Liepmanns Widerstand gegen das Gesinnungsstrafrecht der Kommunistenprozesse und sein Einstehen für die vorwiegend erzieherische Ausrichtung des Strafvollzugs, Magnus Hirschfelds Vorschläge zur Straffreiheit der Homosexualität unter Erwachsenen und Hirschs Eintreten für die Straffreiheit der Abtreibung⁵⁰. Besonders eingehend befasste sich Klee mit der Schrift „Strafunrecht“ des kaum bekannten Publizisten Johannes Werthauer, der einen utopischen und recht weltfremden Entwurf des Strafrechts skizziert hatte, und versuchte so, die in Wahrheit von kleinen Reformschritten bestimmte Arbeit jüdischer Juristen in der Weimarer Republik in ihrer Gesamtheit lächerlich zu machen. Aus der Erkenntnis, dass für Werthauer „die Grundrechte des Individuums über den Lebensinteressen des Volksganzen“ stünden, folgerte Klee, dass „die jüdische Wissenschaft der Novemberrevolte noch von dem Gedankengut der Aufklärung zehrt“⁵¹. Sich damals bewusst außerhalb des Konsensus der Aufklärung zu stellen, gehörte zur Mode, wie an ähnlichen Äußerungen Dahms im Rahmen der amtlichen Strafrechtskommission deutlich wird. Ein amerikanischer Beobachter formulierte später mit Blick auf diese Entwicklung polemisch, Deutschland sei zu den Theorien des siebzehnten Jahrhunderts zurückgekehrt⁵².

Was bewirkten diese Tiraden für die Kriminalpolitik? Zunächst war deutlich, dass ein guter Teil des ‚linken Flügels‘ der modernen Schule als diskreditiert galt, so dass sich die Anhänger dieser Richtung immer wieder gegen unberechtigte Vorwürfe „jüdischer“ Tendenzen zur Wehr setzen mussten. Jedes Insistieren auf überwiegend sozialen Ursachen war der Gefahr der Denunziation ausgesetzt. Diese Gefahr zeigte sich aus zwei Richtungen: Auf der einen Seite stand der extreme Flügel der nationalsozialistischen „Rasseforscher“, zu dem Johann von Leers oder Julius Streicher gehörten und dem sich Mikorey offenbar angeschlossen hatte. Die Vorstellung von „Rassenhygiene“, die in dieser Fraktion gehegt wurde, ging weit über die „rationale“ Grundhaltung der Eugenik hinaus, die mit den bisherigen Mitteln der Wissenschaft belegbar war. Leers erklärte in seinem Referat, für die genannte Tagung, dass „der Charakter des jüdischen Verbrechertums stets der gleiche war“, die Juden seien als „Volkstum wesentlich kriminell“⁵³. Wie Cornelia Essner eingehend gezeigt hat, erfolgte die Verbreitung jüdischer Charaktereigenschaften in diesen Denkmodellen nicht nur durch die Mendelschen Vererbungsgesetze und durch die Weitergabe sozialer Verhaltensmuster, sondern auch durch eine irrational-magische Form von Ansteckung. Aus der Vorstellung, das Sperma eines jüdischen Mannes „infiziere“ die Gebärmutter einer Frau und hindere sie für immer an der Geburt ‚reinrassiger‘ deutscher Kinder, resultierte das Verbot der ‚Tätigkeit ‚arischer‘ Hausmädchen in ‚jüdi-

50 KLEE, *Judentum*, 1936, 8-16.

51 WERTHAUER, *Strafunrecht*, 1919.

52 DAHM, *Auflehnung*, 1936, 278; HOEFER, *Nazi Penal System II*, 1945, 38.

53 LEERS, *Kriminalität*, 1936, 54f.

schen' Haushalten⁵⁴. Anklänge dieses ‚kontagionistischen‘ Konzepts hatte es auch in den Verbrecherstammbäumen des 19. Jahrhunderts gegeben, in denen eine Urmutter nach mehreren Generationen ein ganzes Heer von Unholden hervorgebracht haben sollte. Der Psychiater Robert Ritter versuchte das Konzept in seiner 1937 erschienenen Habilitationsschrift auf die Frage der Vererbung abweichenden Verhaltens zu übertragen, blieb aber mit seiner Interpretation, wie weiter unten gezeigt wird, in der universitären Forschung weitgehend allein.

Die zweite Oppositionsströmung gegen das liberale Vollzugskonzept bestand aus den ehemaligen Kollegen der jüdischen Kriminologen, die wie Karl Klee einen zivilisierten Umgang mit diesen gepflegt hatten, nunmehr aber dank der wilden Verschwörungstheorien der Fanatiker eine Abrechnung mit ihren mundtot gemachten Kontrahenten durchführen konnten, ohne noch der Gefahr einer Replik ausgesetzt zu sein. Im Ergebnis trugen sowohl die randständigen Radikalen als auch die ehrgeizigen Karrieristen unter den altgedienten Professoren zu einer Verdrängung der Weimarer Vollzugskonzepte bei. Die Forderung, alle jüdischen Arbeiten generell zu kennzeichnen oder sie gar nicht mehr zu zitieren, wurde nach Angaben von Erich Schwinge eher selten umgesetzt⁵⁵. Tatsächlich ist beispielsweise in den angesehenen Lehrbüchern Edmund Mezgers ein genereller Verzicht auf das Zitieren jüdischer Autoren nicht zu bemerken. Mezger nannte in beiden Auflagen seiner „Kriminalpolitik“ die Werke von Gustav Aschaffenburg oder ein Werk des ehemaligen sächsischen Ministerialdirektors Erich Wulffen, das 1935 auf die „Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums“ gesetzt worden war⁵⁶. Die Zensur von Mezgers eigener Hand wandte sich nur gegen ausgesuchte kriminalpolitische Gegner wie Liepmann und Freudenthal. In beiden Auflagen der „Kriminalpolitik“ erläuterte Mezger die statistischen Ergebnisse der Kriminalitätsforschung und zitierte ausgiebig Exners „Krieg und Kriminalität in Österreich“, die Arbeit Liepmanns über „Krieg und Verbrechen in Deutschland“ dagegen erwähnte er 1934 nur in einer Fußnote, 1942 gar nicht mehr⁵⁷. Ebenso hielt es Mezgers Institutskollege Exner, der in seiner Kriminalbiologie von 1939 Liepmann im Zusammenhang mit der Kriminalität des Ersten Weltkriegs nicht zitierte, dies jedoch 1947 wieder tat.

Von einer unangreifbaren, politisch abgesicherten Warte aus war es nach 1933 ein Leichtes, offene Rechnungen im wissenschaftlichen Streit zu begleichen. So schob Mezger die von Sieverts 1931/32 geäußerte Kritik an der bayerischen Kriminalbiologie rundheraus auf den „ins Extrem getriebenen spezialpräventiven strafvollzuglichen Erziehungsgedanken Liepmannscher Prägung, dessen Gefahren für unsere gesamte Strafrechtspflege wir heute zu Genüge erkannt haben.“ Eine gewisse wissenschaftliche Form verließ Mezger trotzdem nicht, da er immerhin auf einer Seite detailliert referierte, welche Kritik Sieverts vorzubringen hatte. Er schlug sich dennoch auf die Seite Viernsteins, und stufte zudem die Voraussage, dass nur 50 Prozent der Gefan-

54 ESSNER, *Nürnberger Gesetze*, 2002, 33-40.

55 SCHWINGE, *Juristenleben*, 1997, 70.

56 MEZGER, *Kriminalpolitik*, 1934 und 1942; *Liste 1 des schädlichen usw.*, 1935.

57 MEZGER, *Kriminalpolitik*, 1934, 149, 165.

genen einer Besserung zugänglich seien, als „reichlich optimistisch“ ein. Gleichzeitig übernahm er das populistische und irrationale Argumentationsmuster der klassischen Schule, indem er erklärte, selbst die Besserung der Gefangenen sei „nicht so wichtig wie die wiedergewonnene innere Festigung der gesamten Strafrechtspflege und der Stillstand der Verbrechenswelle innerhalb der Gesamtbevölkerung“⁵⁸. Noch schlimmer als Sieverts erging es Wilhelm Sauer, dessen voluminöse „Rechtsphilosophie“ und der Aufsatz „Lebendes Recht und lebende Wissenschaft“ 1936, wahrscheinlich aufgrund einer Intrige eines Kollegen, beschlagnahmt wurden⁵⁹.

Die folgenden Ausführungen teilen die deutschen Kriminologen in drei Gruppen. Zu den Distanzierten zählen diejenigen Wissenschaftler und Praktiker, die in den Weimarer Jahren auf der Seite der Vollzugsreform gestanden hatten. Erkennbar blieb ihr sozialpädagogisches Profil auch bei denjenigen, die in Deutschland weiterarbeiteten, erhalten. Unter die Gruppe der Radikalen sind diejenigen zu rechnen, die einen wissenschaftlichen Nachweis der rassistischen NS-Weltanschauung zu erzwingen suchten und eine radikale Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse forderten. Bei den Integrierten handelt es sich schließlich um Wissenschaftler, die als führende Fachvertreter sowohl in der Weimarer Republik als auch im NS-Staat und danach eine vermittelnde, teils den politischen Vorgaben abgelassene, teils dem Bewährten verhaftete Position einnahmen. In den Kriegsjahren ist deutlich zu beobachten, wie diese Gruppe hoffnungslos in die Denkbahnen der radikalen Gruppe abrutschte.

Obwohl Rudolf Sieverts, der prominenteste Distanzierte, sich in den frühen dreißiger Jahren als wissenschaftlich-politischer Erbe Liepmanns präsentiert hatte, gelang ihm 1933 die Fortsetzung seiner Karriere. Er wurde im Oktober 1933 zur Vertretung eines Lehrstuhls nach Marburg abgeordnet, um eine der zahlreichen Lücken zu schließen, die durch den „Arierparagraphen“ des Berufsbeamtengesetzes gerissen worden waren, und im April 1934 wurde ihm die Nachfolge des von Ernest Delaquis geräumten Lehrstuhls an der Universität Hamburg übertragen. Es war nicht ungewöhnlich, dass die Schüler eines vom NS-Regime entlassenen Professors ihre Laufbahn fortsetzen konnten, jedoch haben nur wenige so deutlich wie Sieverts ihre vom herrschenden Konsens abweichenden liberal-sozialstaatlichen Vorstellungen deutlich gemacht⁶⁰. Von ihm stammt eine 1933 erschienene Besprechung des US-amerikanischen Bestsellers „I am a Fugitive From a Georgia Chain Gang“, das die überharte Justiz und die unmenschlichen Haftbedingungen in den Straflagern der Südstaaten beschrieb. Er bezeichnete das Buch als einen Beitrag für die Erkenntnis, „dass rein repressive und brutalisierende Methoden im Strafvollzug einen Höchsteffekt von Misserfolg zeitigen“⁶¹ – eine nach der Einrichtung der Konzentrationslager beachtenswerte Wortmeldung, die, wenngleich sie vielleicht vor dem Beginn der

58 MEZGER, *Kriminalpolitik*, 1934, 129.

59 SAUER, *Leben*, 1958, 127.

60 StAHH, 361-6, IV 1447, Personalakte. Andere Beispiele sind Hans Peter Ipsen, Georg Dahm und Erich Schwinge als Schüler von Rudolf Laun, Gustav Radbruch und Max Grünhut.

61 SIEVERTS, Rezension BURNS, *I Am A Fugitive*, 1933, 447f.

Diktatur abgefasst wurde, bewusst während des Jahrs 1933 in Druck gegeben wurde. Immer wieder plädierte er für einen größeren materiellen und personellen Einsatz für straffällige Jugendliche im Interesse einer Reduzierung der schweren Kriminalität und brachte besonders dem Strafvollzug in England, der seiner Meinung nach diese Ziele vorbildhaft verwirklichte, großes Interesse entgegen⁶². Nach Kriegsbeginn, als die Hamburger Hochschule für kurze Zeit geschlossen wurde, übernahm Sieverts im Nebenamt Aufgaben im Amt für Familienunterhalt. Später wurde er mit der Leitung des städtischen Jugendamtes betraut und schlug dieser Aufgabe wegen im September 1943, kurz nach der Zerstörung der Stadt im Bombenkrieg, einen Ruf an die Universität Tübingen aus⁶³. Nach seiner Darstellung hatte sein Vorgänger in der Leitung des Jugendamtes in den ersten Kriegsjahren die Haltung eingenommen, eine erzieherische Einwirkung auf die wachsende Zahl der verwahrlosten Jugendlichen lohne sich kaum, woraufhin er selbst eine Kursänderung vorgenommen habe, die wieder mehr Wert auf die Menschenwürde der Jugendlichen legte⁶⁴. In der Tat beklagte Sieverts in einem Bericht von 1943, gegen die Jugendkriminalität seien zwar im Bereich der Strafen und der polizeilichen Maßregeln alle Wünsche befriedigt, aber im Bereich der positiven Maßnahmen der Erziehung noch lange nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft. Entsprechend seien unter seiner Regie vermehrt Freizeiteinrichtungen für Jugendliche eingerichtet worden⁶⁵. In einem Rechenschaftsbericht von 1944 stellte er heraus, dass pro Jahr nur etwa 18 der von seinem Amt betreuten 5000 hamburgischen Jugendlichen als „hoffnungslose Fälle“ in Arbeitsanstalten und in die Jugend- schutzlager der Polizei überführt würden – eine Erfolgsmitteilung, die sich so lesen lässt, als habe Sieverts die von der liberalen Hamburger Schule aufgestellte Behauptung, dass nur ein winziger Bruchteil der Straftäter nicht besserungsfähig sei, anhand der Praxis erfolgreich bestätigt⁶⁶.

Mindestens seit 1938 arbeitete Sieverts mit dem Reichskriminalpolizeiamt (RKPA), das 1936 aus dem preußischen Landeskriminalpolizeiamt hervorgegangen war, in Fragen des Jugendstrafvollzugs und der Verwahrung von Wohnungslosen zusammen – ein zunächst verblüffender Befund, der sich nur als Affront gegen die Reichsjustizverwaltung verstehen lässt. In der Tat grenzte Sieverts in einem kurz vor Kriegsbeginn erstatteten Bericht an das Amt über „Neue Entwicklungen im englischen Strafvollzug“ die in England verwendeten Methoden von dem strafrechtlichen Dogma der Vergeltung ab und bezeichnete sie als von Gesichtspunkten bestimmt, „die man bei

62 QUENTIN/SIEVERTS, *Behandlung*, 1937, 5; SIEVERTS, *Strafrechtliche Behandlung*, 1938, 238.

63 StAHH, 361-6, IV 1447, Unterakte Allgemeines, Zeugnis vom 20.9.1945 (Englisch); Unterakte Dienstliche Tätigkeit, Schreiben vom 17.11.1939, 1.12.1942 und 15.9.1943; Unterakte Nebentätigkeiten, Bl. 56.

64 StAHH, 361-6, IV 1447, Unterakte dienstliche Tätigkeit, Sieverts an Dr. Ruscheweyh, loses Blatt, 7.6.1945.

65 StAHH, 351-10 I, VT 38.11, Geschäftsbericht der Gauarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung 1940-1943, gez. Sieverts, 27.4.1944 (auch in BAK, N 1289, 9).

66 StAHH, 354-5 I, 4, Protokoll, Oktober 1944.

uns als polizeiliche bezeichnen würde“⁶⁷. In diesen Äußerungen war eine gewisse Hoffnung sichtbar, mit Hilfe bestimmter Kräfte in der zentralisierten deutschen Polizei einen effizienten, möglichst geringen Einsatz von Freiheitsstrafe nach dem englischen Muster durchzusetzen, aber sie erwies sich, wie sich bald zeigen sollte, als trügerischer Traum. Einer seiner Hauptansprechpartner im RKPA war Friederike Wieking, die bereits in den zwanziger Jahren beim Aufbau der weiblichen Kriminalpolizei in Preußen eine führende Rolle gespielt hatte. Sieverts nutzte diesen Kontakt, um gegen in seinen Augen allzu brutale Ermittlungsmethoden der Hamburger Gestapo vorzugehen. In einem an Wieking gerichteten Schreiben beklagte sich Sieverts im Sommer 1944 über den Einsatz einer Jugendlichen für Spitzeltätigkeiten gegen die Swing-Jugend, was jedoch nicht den gewünschten Erfolg hatte: da die Referentin das Schreiben an die Kollegen von der politischen Polizei weitergab, kam es nur zu Verstimmungen mit der Leitung der hamburgischen Gestapo⁶⁸.

Auch Sieverts benutzte das Vokabular der rassenbiologischen Propaganda. In einer Sitzung der hamburgischen „Arbeitsgemeinschaft für den Jugendschutz im Kriege“ im September 1940 reduzierte er das Phänomen der besonders in Hamburg blühenden Swingjugend auf die Biologie der Jugendlichen. Stadtkinder seien im Gegensatz zur Landjugend durch ein „Übermaß an Reizen“, durch Kino, Tanzdarbietungen und billige Romanliteratur einer verfrühten Pubertät unterworfen⁶⁹. Er forderte deshalb Zensurmaßnahmen, denen nicht nur eine sozialpädagogische, sondern auch eine „volksbiologische und damit rassistische Bedeutung“ zukomme. Wenig später versuchte er beim Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei ein allgemeines Verbot von „Schleiertänzen und Nacktdarbietungen“ im Rotlichtviertel von St. Pauli zu erwirken⁷⁰. Stellt man Sieverts' Argumentation in einen Zusammenhang mit seinem Verhalten, so ergibt sich, dass er glaubte, seichte Unterhaltung stelle eine Gefahr für junge Menschen dar, dass er die Großstadt als den falschen Ort für das Aufwachsen von Jugendlichen betrachtete und frühe Schwangerschaften zu vermeiden suchte. Die Herüberleitung dieser Anliegen auf das Argument der „Rasse“ erscheint im Zusammenhang seines Referats jedoch recht bemüht, was die Vermutung nahe legt, dass es ihm in erster Linie darum ging, seine Zuhörer durch den Einsatz dieses von der Propaganda aufgeblasenen Arguments für die gewünschten Maßnahmen zu begeistern. Seine Politik im Rahmen der Jugendbetreuung war jedenfalls nicht von Aussonderungsversuchen, sondern von positiven Handreichungen sozialstaatlicher Prägung bestimmt.

Anders als für den jungen Privatdozenten Rudolf Sieverts bewirkten die hochschulpolitischen Umbruchjahre 1933/34 für den Heidelberger Psychiatrieprofessor

67 BAK, N 1289, 65: Neue Entwicklungen im Strafvollzug von England und Wales, Bericht, Februar 1939.

68 StAHH, 354-5 I, 78 f, Briefwechsel mit Reichskriminalpolizeiamt Berlin 16.6., 30.9.1944.

69 Dieselbe Begründung einer verfrühten Pubertät mit Reizüberflutung, aber auch mit alternativen Erklärungen wie Partnerwahl und besserer Ernährung bei SCHMIDT, Hans: Wandlungen, 1943, 82-84.

70 StAHH, 351-10 I, VT 38.11, Protokoll vom 27.9.1940, VT 38.10, Schreiben vom 8.11.1940.

Hans Gruhle ein vorläufiges Ende der Karriere. Das Jahr 1934 begann für ihn zunächst hoffnungsvoll, denn im April 1934 wurde er aufgefordert, die Vertretung des Lehrstuhls für Psychiatrie und Neurologie an der Universität Bonn zu übernehmen, und er galt auch als Favorit für die Neubesetzung des Lehrstuhls, wie die Fakultät im Oktober 1934 betonte. Im November 1934 fiel jedoch die Entscheidung, den Lehrstuhl mit einem Bewerber aus Berlin zu besetzen. Gruhle behauptete später, sein Kollege Ernst Rüdin habe ihm schriftlich bestätigt, dass diese Zurücksetzung auf seine Veranlassung zurückging – Rüdin hatte demnach eine wissenschaftliche Kritik, die Gruhle im September 1932 über die Sterilisation von Straftätern geäußert hatte, mit der personalpolitischen Keule beantwortet⁷¹. Die fehlgeschlagene Berufung bedeutete für Gruhle das vorzeitige Ende seiner Wissenschaftlerkarriere, so dass er Referent im württembergischen Innenministerium und später Leiter der Heil- und Pflegeanstalten Zwiefalten und Weißenau wurde⁷². Wissenschaftliche Korrektheit war ihm nach dem Zeugnis seiner Zeitgenossen sehr wichtig, was allerdings im damaligen Klima der deutschen Psychiatrie nicht geschätzt wurde. Der Berliner Psychiater Karl Bonhoeffer stellte später fest, dass nicht nur die Zurücksetzung durch Rüdin, sondern auch die recht späte Berufung Gruhles auf einen Lehrstuhl ihren Grund in seiner Bereitschaft zu scharfer Kritik hatte, die ihm „auch bei anderen Leuten gelegentlich geschadet“ habe⁷³. Trotzdem ermöglichten ihm zahlreichen Besprechungen in den maßgeblichen Zeitschriften, seine kritische Meinung gegen alle biologischen Kriminalitätstheorien weiterhin kundzutun.

Die von ihrem Lehrstuhl entfernten Professoren Mittermaier und Radbruch, aber auch Curt Bondy nutzten eifrig Publikationsmöglichkeiten im deutschsprachigen Ausland, so dass sie aus der wissenschaftlichen Debatte nicht vollständig verschwanden. Erstaunlich war die Begeisterung, mit welcher der SPD-Sympathisant Mittermaier den Verlauf der Strafrechtsreform bis in die erste Hälfte des Jahres 1934 kommentierte. Selbst die neuen Bestimmungen des Strafvollzugs erschienen ihm nicht nur negativ, er begrüßte auch – mit Verweis auf Krohne – die Ausweitung des Lagervollzugs⁷⁴.

Die Radikalen, eine Gruppe junger Psychiater, fiel in der kriminologischen Forschung der NS-Jahre durch die unbekümmerte Grenzenlosigkeit ihrer kriminalpolitischen Forderungen auf⁷⁵. Die empirisch-statistische Qualität ihrer Studien war recht unterschiedlich: auf der einen Seite schwadronierte Robert Ritter in Tübingen in seiner genealogischen Analyse „Ein Menschenschlag“ über einen übermächtigen, undämbbaren „Erbstrom“, indem er zwar die Mendelschen Gesetze anerkannte, aber durch Fehlinterpretationen den Eindruck eines Kriminalitätsgens erweckte, das sich wie eine Erbkrankheit dominant in den von ihm untersuchten Familien ausbreitete.

71 Vgl. S. 107.

72 UA Bonn, MF-PA 91 (1), Leiter Nervenlinik an Dekan der Med. Fakultät, 23.5.1950.

73 UA Bonn, MF-PA 91 (1), Bonhoeffer an Dekan, 14.8.1948; ähnlich Karl Jaspers, 11.8.1948; UA Bonn, MF-PA 91 (2), Trauerrede; GRUHLE, *Verstehende Psychologie*, 1948, Widmungsblatt.

74 MITTERMAIER, *Entwicklung*, 1933, 320-343, bes. 342f.

75 Über diese Gruppe STRENG, *Beitrag*, 1993, 145-151; WETZEL, *Inventing*, 2000, 219-230.

Von einem einzudämmenden „Erbstrom“ hatte schon 1932 Ernst Rüdin gesprochen, wenn auch nicht im Zusammenhang der Kriminalität, und auch US-amerikanische Eugeniker gebrauchten das Bild vom „life stream“⁷⁶. Ritter war es jedoch gelungen, diesem Bild Anklänge an die kontagionistischen Theorien der radikalen Antisemiten beizumischen. Auch sein Projekt, alle Sinti und Roma, die nach seinen Forschungen nicht „reinrassig“ waren, sterilisieren zu lassen, um zu verhindern, dass durch Mischlinge „immer neues minderwertiges Erbgut in den deutschen Volkskörper einsickert“, zeigt eine irrationale, wissenschaftlich verbrämte Angst vor „Bastarden“⁷⁷. Diese gleichsam magische Spekulation über Genetik war eine Domäne Ritters – andere Wissenschaftler wie Heinrich W. Kranz und Siegfried Koller in Gießen führten eine Absicherung ihrer Daten durch Signifikanztests durch, was vor allem auf den jungen Statistikexperten Koller zurückging. Der gemeinsame Fluchtpunkt dieser Studien war folglich nicht so sehr die wissenschaftliche Qualität, sondern die kriminalpolitische Parteinahme: grundsätzlich zweifelte keine dieser Studien die bestimmende Rolle der Erbllichkeit an, systematisch spielten sie soziale Erklärungsmöglichkeiten herunter. Alle folgerten aus ihren Beobachtungen, dass die zwangsweise Sterilisation der als erblich belastet diagnostizierten Straftäter notwendig sei. Fred Dubitscher und auch Kranz und Koller kamen zu dem Ergebnis, dass eine grundsätzliche Ermächtigung zur Unfruchtbarmachung aller „asozialen“ Personen in Form eines Gemeinschaftsfremdengesetzes notwendig sei⁷⁸. Die letzteren wagten sogar, die Größe der Zielgruppe zu schätzen: 1,6 Millionen Menschen waren nach ihrer Einschätzung aus dem Fortpflanzungsprozess auszuschließen, das waren vier- bis fünfmal mehr, als tatsächlich in Deutschland bis Kriegsende unfruchtbar gemacht wurden, wobei schon diese Zahl im internationalen Maßstab sehr hoch war⁷⁹. Die Konzeption eines grenzenlosen, massenhaften, brutalen oder gar mörderischen Eingriffs in das Erbgut der Gesellschaft war nicht nur in der kriminologischen, sondern auch in der psychopathologischen Forschung vorhanden und wurde in beiden Fächern vor allem von völkisch-rechtsextrem sozialisierten Wissenschaftlern vertreten⁸⁰.

Die nach wie vor völlig imaginäre Zahl der angeblich unverbesserlichen Gefangenen, ein häufiger Zankapfel der zwanziger Jahre, ließ sich in diesem Klima paradoxerweise niedriger ansetzen. Friedrich Stumpfl, ein Schüler Rüdins, der ebenso wie Koller in seinen Studien ein hohes methodologisches Niveau erreichte, erklärte 1938 die Zahl der resozialisierbaren Straftäter für zwei- bis dreimal so hoch wie die Zahl

76 *MittlKV* NF 6 (1933), 56f.; WILLRICH, *City of Courts*, 2003, 250, zur amerikanischen Eugenik 241-243.

77 Über die zu selten berücksichtigte Verbindung von religiöser und wissenschaftlicher Wahrheit auch BURLEIGH, *Zeit*, 2000, 401.

78 KRANZ/KOLLER, *Gemeinschaftsunfähige*, 1941; DUBITSCHER, *Asoziale Sippen*, 1942. Der fanatische Eugeniker Heinrich W. Kranz muss von seinem Kollegen Heinrich Kranz unterschieden werden.

79 ALY/ROTH, *Restlose Erfassung*, 2000, 121-126.

80 Ein Beispiel für einen Exponenten dieser Expertengruppe: JASPER, Maximilian de Crinis, 1991.

derjenigen, die „von Natur aus als völlig unbrauchbare Schlacken zu gelten haben“⁸¹. Der Anteil der „brauchbaren“ Menschen stand also für ihn nicht mehr bei 50 Prozent, wie 1931 von Viernstein behauptet und 1934 von Mezger als zu optimistisch betrachtet, sondern immerhin bei 66 bis 75 Prozent. Die sprachliche Verdammung der übrigbleibenden Straftäter als menschliche Schlacken hingegen deutete auf die zunehmende Brutalisierung hin, die diesen Personen zgedacht war.

Gegenüber den Distanzierten und den Radikalen können einige Juristen, die sich in der Weimarer Zeit sowohl der IKV als auch der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft zurechneten, als Integrierte bezeichnet werden. Sie zeigten im Verlauf der NS-Zeit einerseits immense Anpassungsleistungen an die Diktatur, andererseits aber auch Abgrenzungsversuche gegenüber den völkisch-radikalen Kriminologen. Franz Exner, Edmund Mezger und Wilhelm Sauer sollen als Beispiele für die Entwicklung dieser Richtung dienen. Unabhängig von ihrer politischen Herkunft oder Konfession benutzten sie alle bei Beginn der Diktatur die gleichen Schlagworte. Das preußische Zentrumsmitglied Wilhelm Sauer empfahl in seiner „Kriminalsoziologie“ 1933 die „Ausmerzung des Kriminalitätserregers“⁸², der bayerische Nationalliberale Edmund Mezger bezeichnete die „Ausscheidung volks- und rasseschädlicher Bestandteile“ als Ziel der Strafrechtspolitik⁸³. Trotzdem zeigte sich in der weiteren Entwicklung ihrer wissenschaftlichen Arbeit, das sie sich von den radikalen, vor allem von Psychiatern betriebenen Konzepten der Verbrechensbekämpfung abzuheben suchten.

Franz Exners Vita enthält Hinweise auf Sympathien mit den autoritären Idealen des NS-Staats, aber auch Zeichen einer gewissen Abgeschiedenheit vom herrschenden Diskurs jener Jahre. In den zwanziger Jahren war er zusammen mit Moritz Liepmann an der Untersuchung der kriminalpolitischen Folgen des Ersten Weltkriegs beteiligt. Während er die Darstellung der Entwicklung in Österreich übernommen hatte, war Liepmann für das Deutsche Reich verantwortlich gewesen⁸⁴. Die in beiden Arbeiten verwendete statistische Methode prägte auch später die Arbeitsweise Exners. Ausweislich seiner Personalakte war er gegenüber der NSDAP politisch unauffällig⁸⁵. Im Jahre 1941 wurde ihm vorgeworfen, die Zugehörigkeit eines Großelternteils zu einer jüdischen Familie beim Ausfüllen eines Fragebogens im Jahre 1933 nicht angegeben zu haben. Er erklärte, damals eine Zusatzklärung über die möglicherweise nichtarische Abstammung der Großmutter abgegeben zu haben, die jedoch nicht aufgefunden wurde. Trotzdem erwuchs ihm aus dieser Affäre keine Nachteile⁸⁶. Wissenschaftlich hatte Exner seit 1926 als Herausgeber der Schriftenreihe „Kriminalistische Abhandlungen“, in der nicht weniger als 47 Publikationen erschienen, und seit 1936 als Mitherausgeber der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und

81 STUMPFL, Über Erbforschung, 1938, 114. Über Stumpfl WETZEL, *Inventing*, 2000, 191-202.

82 SAUER, *Kriminalsoziologie*, 1933, 781.

83 MEZGER, *Kriminologie*, 1934, 18-25.

84 LIEPMANN, *Krieg und Kriminalität*, 1930; EXNER, *Krieg und Kriminalität*, 1927.

85 PFENNIG, *Kriminalbiologie*, 1996, 244.

86 PFENNIG, *Kriminalbiologie*, 1996, 245.

Strafrechtsreform“, einen gewichtigen Einfluss⁸⁷. Exners Arbeit kulminierte nach zahlreichen Aufsätzen und Studien in der 1939 in erster Auflage erschienenen „Kriminalbiologie“, die 1944 eine Neuauflage erfuhr und 1949 in einer politisch angepassten Version erschien⁸⁸. Wie ist der Inhalt seiner wissenschaftlichen Arbeit zu bewerten? Wetzell sieht Exner als einen eher gemäßigten Vertreter der deutschen Kriminologie seiner Zeit⁸⁹. Trotzdem zeigen die folgenden Ausführungen ein Nebeneinander von rational-empirischer Wissenschaft und autoritärem Menschenbild.

Aus seiner rationalistischen Grundhaltung machte Exner keinen Hehl. Er erklärte beispielsweise in der Monatsschrift von 1936, Strafrechtspflege erschöpfe sich „nicht in einer lediglich intuitiven Antwort auf das Verbrechen, in einem blinden Zuschlagen gegen den Verbrecher“ – damit stellte er sich gegen die Parteijuristen der NSDAP wie Hans Frank⁹⁰ – und betonte, dass „Nützlichkeitsgedanken“ weiterhin eine entscheidende Rolle spielten. In vorsichtiger Formulierung hielt er fest, dass „Irrationales“ in Deutschland mehr als in Amerika und „im neuen Deutschland mehr als im früheren“ ins Gewicht falle⁹¹. Vorsichtige Formulierungen, die nur ganz indirekt, aber erkennbar die maßgebliche Propagandalinie antasteten, waren für Exner typisch, wie weiter unten deutlich werden wird. Er profitierte darüber hinaus von seinen recht unbestechlichen statistischen Nachweisen, anhand derer er viele kriminalpolitische Kampfziele der autoritären Protagonisten entwertete. So machte er klar, dass die Existenz der Todesstrafe die Zahl der Kapitalverbrechen nicht veränderte, obwohl er – ganz diplomatisch – die symbolische Funktion der Todesstrafe, die staatliche Autorität zu stützen, anerkannte. Ebenso stellte er fest, und zwar im Original in gesperrter Schrift, dass „sich ein Zusammenhang zwischen milder Gerichtspraxis und Verbrechenshäufung nicht feststellen läßt“⁹². Nüchtern hielt er nicht die schärfere Strafzumessungspraxis der NS-Strafrechtspolitik für die wahrscheinliche Ursache des Rückgangs der Verbrechenszahlen, sondern die stärkere Verfolgungstätigkeit der Polizei⁹³. Die Verschärfung des Homosexuellenstrafrechts, die 1935 durchgesetzt worden war, schien Exner nicht geglückt, da er homosexuelle Handlungen insbesondere unter Jugendlichen nicht als bedrohliche Gefahr für die Gesellschaft ansah⁹⁴.

Seinen methodischen Überlegungen zum Anlageproblem stellte Exner die Funktionsweise der Mendelschen Gesetze voran, insbesondere die Zufälligkeiten bei der Rekombination von Allelen und die mögliche Diskrepanz von Genotyp und Phänotyp, um zu dem Schluss zu kommen, dass die Voraussagemöglichkeiten nach Mendel

87 PETERS, Franz Exner, 1977, 162.

88 EXNER, *Kriminalbiologie/Kriminologie*, 1939/1949. Statt „bis zur nationalsozialistischen Revolution“ (139) heißt es 1949 „bis 1933“ (104).

89 Diese Ansicht wird neuerdings auch geteilt von WETZELL, *Inventing*, 2001, 216.

90 FRANK, Sinn der Strafe, 1935, 192.

91 EXNER, Aufgaben, 1936, 3.

92 EXNER, *Kriminalbiologie*, 1939, 138, 140; *Kriminologie*, 1949, 104/105.

93 EXNER, *Kriminalbiologie*, 1939, 140.

94 EXNER, Reichskriminalstatistik, 1944, 26f.

sehr ungenau waren⁹⁵. Wenn auch ein einheitlicher kriminogener Charakter für ihn nicht bestand, glaubte er aber dennoch an bestimmte Grundelemente, die sich meist auf eine vererbare, mit Geisteskrankheit verwandte geistige Minderwertigkeit zurückführen ließen⁹⁶. Bei der eigentlichen Betrachtung des Vererbungsproblems wurde er nicht müde, zur Vorsicht gegen voreilige Schlüsse zu mahnen, ohne direkt gegen wissenschaftspolitische Kontrahenten aufzubegehren. Im Hinblick auf Forschungen über Vererblichkeit des kriminellen Verhaltens von Eltern auf Kinder betrachtete er jedoch wiederum das genetische Paradigma kritisch, indem er klarmachte, dass die bei Kindern vorbestrafter Eltern oft mangelhafte Erziehung nicht außer Acht gelassen werden dürfe⁹⁷. Die von Friedrich Stumpfl propagierten Frühprognosen im Jugendalter betrachtete Exner als nicht tragfähig genug und machte dies auch nochmals im abschließenden Absatz seines Lehrbuchs deutlich⁹⁸. Trotzdem glaubte Exner an die Realisierbarkeit von sicheren Frühprognosen in der Zukunft:

„Wieviel Leid für einzelne, wieviel Sorge für die Gemeinschaft, wieviel Kosten für den Staat würden erspart, wenn man Männer, die in ihrem 30. Lebensjahr reif für Sicherungsverwahrung oder Entmannung werden, schon zehn Jahre vorher in ihrem Wesen richtig zu erkennen vermöchte!“⁹⁹

Der Abschnitt, den Exner über die Kriminalität der Juden verfasste, legte entgegen der Propagandalinie dar, dass „die Kriminalitätszahl nach der letzten großen Zusammenstellung, die wir besitzen (1892-1902), für die Gesamtheit der Verbrechen und Vergehen kleiner als die der Christen“ war. Obwohl er die rassistische Sichtweise von der Ursächlichkeit der „Anlage“ nie direkt anzweifelte – er kapitulierte vor der offiziellen Meinung des Regimes –, steckten seine fünf Seiten fassenden Ausführungen voller Argumente, die die Kriminalität jüdischgläubiger Bürger auf soziale Erklärungen zurückführten. Diese Ausführungen stehen in einem scharfen Gegensatz zu den radikalen Auffassungen Johann von Leers⁴, die Exner in dem betreffenden Kapitel zwar zitierte, aber überwiegend entkräftete. Wie Wetzell bemerkt hat, verzichtete Exner vollständig auf eine zusammenhängende Darstellung der Kriminalität der Sinti und Roma, wenn er auch an zwei Stellen die von anderen Wissenschaftlern festgestellte angebliche genetische Minderwertigkeit zitierte, an einer anderen aber die Armut dieser ethnischen Gruppe zur Erklärung hinzuzog¹⁰⁰. Die „rassistische“ Komponente in Exners Ausführungen ist trotzdem nicht von der Hand zu weisen, wie be-

95 EXNER, *Kriminalbiologie*, 1939, 26.

96 PFENNIG, *Kriminalbiologie*, 1996, 239.

97 EXNER, *Kriminalbiologie*, 1939, 161f.

98 EXNER, *Kriminalbiologie*, 1939, 172f. sowie weiter unten.

99 EXNER, *Kriminalbiologie*, 1939, 358. Diese Sätze waren in der Auflage von 1949 abgeändert und umformuliert. „Kriminalbiologisch“ war durch „kriminologisch“ ersetzt worden, „oder Entmannung“ war im letzten Satz gestrichen worden. *Kriminologie*, 1949, 306/307.

100 WETZELL, *Inventing*, 2000, 215; EXNER, *Kriminalbiologie*, 1939, zu genetischen Ursachen 155, 313, zu sozialen 50.

sonders in seinen bald darauf von Sauer kritisierten Ausführungen über „Volkscharakter und Verbrechen“ deutlich wird¹⁰¹.

In Vollzugsfragen zeigte sich Exner 1935 als Verteidiger der vergangenen Weimarer Verhältnisse und forderte, wenn auch äußerst zaghaft, größere Diversifizierung und eine bessere Ausstattung des Vollzugswesens. Im Rahmen eines Berichts über eine Studienreise, die ihn im Sommer 1934 in die USA geführt hatte, berichtete er enthusiastisch über die Differenzierungsmöglichkeiten, die durch Anstalten mit unterschiedlichen Sicherheitsstufen gegeben waren, über die hohe Anzahl von akademisch vorgebildetem Personal, über die Beteiligung ehrenamtlicher Kräfte und die großzügigen Freizeiteinrichtungen. Spöttisch bekundete er mit Hinweis auf die im Mai 1934 erlassenen reichsrechtlichen Vollzugsvorschriften: „Zum Zwecke der Erziehung ein ‚empfindliches Übel‘ zuzufügen ist ein Leichtes und hat noch keinem Gesetzgeber viel Kopfzerbrechen gemacht.“ Hinsichtlich der im Vergleich mit Deutschland luxuriösen Ausstattung stellte er fest, dass der mager ausgestattete deutsche Strafvollzug alten Stils nie etwas anderes sein könne als eine „Verschlechterungsanstalt“. Das Bonmot Exners, es sei noch nie schwergefallen, ein empfindliches Übel zuzufügen, findet sich ganz ähnlich in dem Bericht des britischen Beamten Harold Scott über eine Studienreise nach Deutschland, was darauf hindeutet, dass diese Erkenntnis sich in Expertenkreisen verbreitet hatte¹⁰². Diese Worte waren ein denkbar schlechtes Urteil für den deutschen Strafvollzug der letzten zwei Jahre, aber obwohl die Zustände sich eher verschlechterten und seine Intervention in der Fachliteratur Resonanz fand, wagte sich Exner mit Äußerungen über die Vollzugspraxis des Nationalsozialismus nie wieder so weit vor¹⁰³.

Edmund Mezger folgte in seinen Lehrbüchern weitgehend den kriminologischen Erkenntnissen seines Münchner Kollegen Exner, weshalb hier nur auf Unterschiede und kaum auf Gemeinsamkeiten einzugehen ist: Mezger schilderte viel ausführlicher die Konstitutionstypenlehre des Tübinger Psychiaters Ernst Kretschmer, was als Gefälligkeit unter engen Freunden betrachtet werden muss¹⁰⁴. Wie weiter unten deutlich wird, schätzte Mezger ebenso wenig wie Exner die von Ritter publizierte Studie über den „Menschenschlag“. Wesentlich mehr Beachtung schenkte er den übrigen Arbeiten der radikalen Forschungsrichtung, denen es – so hatte schon Viernstein 1924 formuliert – um „das blutmäßig zusammenhängende Erbgut selbst“ ging¹⁰⁵. Mezger verfolgte in seinem Lehrbuch eine Art synthetisierende Betrachtung, die erbliche Persönlichkeitsmerkmale zwar als Grundlage des Verhaltens sah, aber diesen gegenüber auch die unvorhersehbaren sozialen Verhältnisse als Einflussfaktoren

101 Vgl. S. 135.

102 EXNER, *Kriminalistischer Bericht*, 1935, 392; SCOTT, *German Prisons*, 1936, 112f.; WAITE, *Law Enforcement*, 1992.

103 HAENSEL, *Reform*, 1935, 556.

104 MEZGER, *Kriminalpolitik*, 1942, 89-106.

105 MEZGER, *Kriminalpolitik*, 1942, 116. Viernstein sagte damals, es gehe ihm um den Gefangenen „als Glied in einer Kette blutmäßig zu ihm zu rechnender Stammesangehöriger“. VIERNSTEIN, *Neues*, 1924, 56.

respektierte. Diese Haltung verschob sich zwischen der ersten Auflage des Buchs 1934 und der zweiten 1942 zugunsten der Umwelteinflüsse, ohne dass dies aber Mezgers Tätigkeit bei der Beratung der Praktiker irgendwie beeinflusst hätte. Bei der Ausarbeitung des „Gemeinschaftsfremdengesetzes“ im Jahre 1944 übernahm er die Argumentation der völkischen Radikalen und erklärte die „minderwertigen Sippen“ zu einer Gefahr, die nur durch die Dezimierung ihres Erbguts abgewandt werden könne¹⁰⁶. Zu Fragen des Vollzugs der Strafen und Maßregeln äußerte Mezger in seinem Lehrbuch wenig Konkretes. Im Zusammenhang mit dem Konzept der Vererblichkeit trat er wie viele andere für eugenische Maßregeln ein. Er forderte, dass jeder Gefangene sich einer „artentsprechenden Behandlungsweise“ unterzuordnen habe, und teilte damit Sauers Pflichtentheorie. Erziehung im Strafvollzug solle „keineswegs verschwinden, sondern nur in die ihr gebührenden Schranken“ verwiesen werden. Die soziologische Verbrechensauffassung erklärte Mezger in markigen Worten für „unvereinbar“ mit dem totalen Staat, obgleich er sich selbst aus diesem Verdikt herauszuwinden wusste, indem er gleichzeitig erklärte, dass eine gute Sozialpolitik sowie Differenzierung und Individualisierung gegenüber den „wertvollen Volksgenossen“ angebracht waren. Insgesamt trifft die Einschätzung Wetzells zu, dass sich Mezger mit seinem Buch in den drei Zielsträngen, eine Kriminologie, eine reformierte Strafjustiz und eine nationalsozialistische Kriminalpolitik zu skizzieren, etwas verheddert hatte¹⁰⁷.

Die Pflichtentheorie Wilhelm Sauers stand wie andere neokonservative Vorstellungen in den ersten Jahren des NS-Staats in der wissenschaftlichen Literatur recht hoch im Kurs. Nicht mehr die Gemeinschaft sei nach dem sozialstaatlichen Prinzip verpflichtet, labilen Menschen Fürsorge angedeihen zu lassen, sondern diese seien selbst verpflichtet, ihrer Schwäche Herr zu werden, hieß es beispielsweise in einem Aufsatz über Eugenik und Strafrecht¹⁰⁸. Sauer persönlich dagegen konnte wegen seiner Weimarer Vergangenheit unter den neuen Verhältnissen im strafrechtspolitischen Diskurs nur mühsam Fuß fassen. Obwohl er die Brutalität des NS-Systems in Königsberg unmittelbar erfahren hatte, bekannte er sich zu dem Prinzip, dass gerecht sei, was der Volksgemeinschaft den größten Nutzen stifte¹⁰⁹. Die 1933 erschienene „Kriminalsoziologie“, die im wesentlichen das Gefängniswesen und die eugenische Politik der folgenden Jahre vorskizzierte, trug Sauer wenig Beachtung ein; die Besprechungen machten sich über Sauers kompliziert schematisierte Betrachtung des Willensproblems und seine überharten Vorstellungen vom Strafvollzug lustig. Sauer führte diesen frostigen Empfang in seinen Memoiren darauf zurück, dass das Buch in einem „nichtarischen“ Verlagshaus erschien – letztlich aber waren es wohl auch seine in der Tat weltfremden praktischen wie theoretischen Überlegungen und seine frühe-

106 Vgl. S. 150. SIMON, *Kriminalbiologie*, 2001, 177.

107 MEZGER, *Kriminalpolitik*, 1934, 25, 130, 138, 173f., 204; WETZELL, *Inventing*, 2000, 209f., 211.

108 BOHNE, *Kriminalpolitik*, 1934, 27.

109 SAUER, *Recht und Volksmoral*, 1934/35, 247.

re politische Positionierung, die ihm einen warmen Empfang im Kollegenkreis verbauten¹¹⁰.

Zu Fragen des Strafvollzugs äußerte sich Sauer nicht mehr, er versuchte aber weiterhin die Methode seiner „Kriminalsoziologie“ zu verbreiten. In einer Besprechung des Lehrbuchs von Exner stellte sich Sauer 1939 kritisch gegen die dort referierten Annahmen über Anlage und Umwelt und stellte insbesondere die reine Zufälligkeit der Persönlichkeitsentwicklung heraus, die aus der einen Hälfte eines Zwillingspaars einen Taugenichts, aus der anderen einen brauchbaren Menschen machen könne. Wie bereits 1933 bestand Sauer auf der Wirksamkeit der moralischen Einstellungen, des „Willens“ besonders für Eigentumsdelikte. Auch brachte er eine Kritik des Kapitels „Volkscharakter und Verbrechen“, in dem Exner unterstellt hatte, die Kriminalität in Nordwestdeutschland sei wegen des hohen Anteils der „nordisch-fälischen Rasse“ im reichsweiten Vergleich besonders niedrig. Sauer hielt zu Recht dagegen, dass die Großstädte und Industriegebiete zwischen Köln, Krefeld und Hamm durch Einwanderung einen ganz erheblichen Anteil anderer Ethnien beherbergten, und konnte so die rassistische Fehlargumentation Exners entlarven¹¹¹. Sauer's Aufsatz aus dem Jahr 1939 verrät einen gewissen Widerwillen gegen die herrschenden Auslesephantasien, die erzieherische Einwirkungsmöglichkeiten als wirkungslos verwarfen, obwohl er mit keinem Wort mehr Erziehung forderte.

Insgesamt war die Gruppe der Integrierten nicht homogen, was die Reaktionen auf die sich abzeichnende kriminalpolitische Entwicklung anging. Aus der „zweiten Reihe“ der Integrierten kamen wesentlich schärfere Interventionen gegen die Radikalen, als sie bei den Verfassern der großen Lehrbücher sichtbar waren. Ein junger Angehöriger der klassischen Schule, der Rostocker Strafrechtler Hellmuth Mayer, attackierte Seite an Seite mit Gruhle die Methoden und Ergebnisse Stumpfls¹¹². Dass gegen Ritters Studien keine kritischen Besprechungen erschienen, kann also nicht bedeuten, dass gegen seine Ansichten keine Vorbehalte existierten, sondern dürfte dem Zufall oder Gründen der Selbstzensur entsprungen sein.

Richard F. Wetzell hat gezeigt, dass die wissenschaftliche Methodik jener Jahre tatsächlich in einigen Schulen der Kriminologie kontinuierlich weiterentwickelt wurde und dass unterschiedliche Meinungen zur Denkfigur der „Rasse“ existierten. Die hinter uns liegenden Beobachtungen demonstrieren jedoch, dass diese ‚Meinungsvielfalt‘ nur im Rahmen eines völkisch-rechtsextremen bis konservativen Weltbilds erlaubt war, das durch verschiedene Zensurmechanismen überwacht wurde. Von den liberalen Praktikern hatten nahezu alle, von den liberalen Wissenschaftlern einige ihre geplante Lebensperspektive eingebüßt, so dass die übriggebliebenen umso mehr daran interessiert waren, wenig aufzufallen und sich durch Bekenntnisse zum totalen Staat beliebt zu machen. Etablierte Konservative nutzten die Gelegenheit, um sich Konkurrenten vom Hals zu schaffen, junge Dozenten versuchten zunächst durch

110 Zum Inhalt des Buchs vgl. S. 109; MANNZEN, Besprechung Sauer, 1933, 637f.; SAUER, *Leben*, 1958, 102.

111 SAUER, *Verhältnis*, 1939, 276-283.

112 WETZELL, *Inventing*, 2000, 202-209.

autoritäre, später durch völkisch-rassistische Theorien herausragende Plätze in Wissenschaft und Praxis zu erobern. Die Rolle der Wissenschaftler in der Umsetzung der Kriminalpolitik, insbesondere im Gefängniswesen, war deshalb meist durch Schweigen, durch Unwissenheit oder durch naive Zustimmung gekennzeichnet, kaum noch jedoch, wie dies in der Republik üblich gewesen war, durch konkrete Kritik am staatlichen Handeln und maßgeblichen Einfluss auf die beteiligten Beamten.

IV. Kriminalpolitische Kursänderungen

Das „Dritte Reich“ entwickelte sich mit einer solchen Dynamik, dass viele Meinungsäußerungen zum Strafvollzug bereits bei ihrer Drucklegung als veraltet eingestuft werden mussten. In den ersten Jahren glaubten die meisten Experten trotz einer Rhetorik des Neuen noch an eine vorsichtige Fortentwicklung der „bewährten“ Konzepte, wie sie sich in der Kaiserzeit und der Republik entwickelt hatten, und die extreme Überbelegung, die sich einstellte, wurde ebenso wie die Konzentrationslager als vorübergehende Krise eingestuft. Als sich die Innenpolitik der NSDAP ab 1936 weiter verschärfte, wurden diese Hoffnungen zunichte gemacht – die Justizverwaltung musste sich mit neuen Konzepten der „Verbrechensbekämpfung“ messen und ihren Beitrag zu der systematischen Verfolgung von Minderheiten leisten. Im Zweiten Weltkrieg schließlich konvergierten die Funktionen der Strafvollzugsanstalten und der Konzentrationslager im Terrorsystem und in der Kriegswirtschaft immer mehr, so dass sich gegen Ende des Kriegs bereits eine arbeitsteilige Zusammenarbeit entwickelt hatte und die gesetzliche Festlegung dieses Zustands in greifbare Nähe gerückt war.

a) Vollzugsvorschriften und Gesetzgebungstechnik

In den Jahren nach 1929 waren durch Blockadesituationen im Reichstag, zu denen die NSDAP zusammen mit der KPD den Hauptbeitrag geleistet hatte, kaum noch größere Gesetzgebungsvorhaben ausgeführt worden. Mit dem Beginn der Diktatur erhielt deshalb die Ministerialbürokratie die Möglichkeit, ohne Zutun der parlamentarischen Ausschüsse die bisher erarbeiteten Gesetzentwürfe nach Maßgabe der neuen politischen Führung aus NSDAP und Deutschnationalen zu verwirklichen. Im Vollzugswesen stellte sich dabei die Meinung ein, dass die Schaffung eines Gesetzes verfrüht war und dass zunächst Verhandlungen über eine Revision der Reichsratsgrundsätze aufzunehmen seien, die im September 1933 begannen¹¹³. Die neugefassten Grundsätze wurden im Mai 1934 als Rechtsverordnung des Reichsjustizministers erlassen, da inzwischen die Zentralisierung der Justizverwaltung betrieben wurde¹¹⁴.

113 HAUPTVOGEL, *Verordnung*, 1934, 3.

114 *Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind (VollzVO)* vom 14. Mai 1934, *RGBl.* I, 383. Abgedruckt (mit dem durch die Verordnung geänderten Text der Reichsratsgrundsätze) bei WEISSENRIEDER, *Verordnung*, 1934. Die Verordnung erging aufgrund von Art. 5

Im Gegensatz zu den Reichsratsgrundsätzen von 1923 war die „Vollzugsverordnung“ kein Reformprogramm, dem sich die Landesregierungen hätten anpassen müssen, sondern sie diente ausschließlich der nachträglichen Legalisierung der seit dem Frühjahr 1933 unternommenen Umstellungen, ja sie sah sogar eine Klausel vor, die eventuell abweichende Ländervorschriften in Geltung beließ, so dass in der Vollzugspraxis bis 1940 ausschließlich mit den Vorschriften der im jeweiligen Land gültigen Dienst- und Vollzugsordnung gearbeitet wurde¹¹⁵. Im Jahre 1940 entwickelte das Ministerium aus den bisher gültigen Ländervorschriften und den Entwürfen eines Strafvollzugsgesetzes¹¹⁶ eine reichseinheitliche Vollzugsvorschrift, die als Verordnung erlassen wurde. Sie erfüllte zwar den Zweck der Vereinheitlichung, verfehlte aber den Zweck einer langfristigen Festlegung, denn sie war selbst Teil einer Kette von Verschärfungen, die mit der ideologischen Aufrüstung des NS-Staats korrespondierten. Bereits ein Entwurf für ein Strafvollzugsgesetz von August 1939 nahm viele der in ihr enthaltenen Verschärfungen, die später als kriegsbedingt deklariert worden sind, vorweg, und später machte eine Flut von Änderungen die Verordnung den sich verschärfenden Kriegsverhältnissen dienstbar¹¹⁷. In der Zweckbestimmung des Vollzugs gelang es, 1940 die unklare Kategorie der „Sühne“ zurückzudrängen. Schutz der Gesellschaft, Sühnung und Vorbeugung wurden nun gleichrangig genannt, hervorgehoben wurde aber die Wiedereingliederung der besserungsfähigen Gefangenen. Exner und Sauer hoben den Sieg einer zweckorientierten Konzeption mit gewisser Genugtuung hervor; Sauer bezeichnete die Verordnung sogar kurzerhand als ein „Gesetz“, was sie nach ihrer Ermächtigungsgrundlage keinesfalls war¹¹⁸. Die Anliegen des illiberalen Flügels der modernen Schule waren hier vordergründig erfüllt, sie wurden aber durch den Einsatz des Justizvollzugs in der Kriegspolitik völlig entkräftet.

Wie an der Fortentwicklung der Vollzugsvorschriften sichtbar geworden ist, fand auch in der Gesetzgebungstechnik in den Jahren nach 1933 ein Kurswechsel statt, der die weitere Entwicklung des Gefängniswesens beeinflusste. Anfänglich wurden die Vollzugsverordnung und das Gewohnheitsverbrechergesetz noch als Provisorien verstanden, die nach dem Vorbild der Weimarer Entwürfe in ein einheitliches und

des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16.2.1934 (*RGBl.* I, 91). Grundlage dieses Gesetzes war das „Ermächtigungsgesetz“ (Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24.3.1933, *RGBl.* I, 141).

115 § 50 Abs. 2 VollzVO; SCHMIDT, Edgar: *Reichsrechtliche Grundsätze*, 1934, 669.

116 Die StrVollzO erschien unter dem Titel *Vereinheitlichung*, 1940. Der Entwurf eines StrVollzG stammt aus der Akademie für deutsches Recht: BAB, R 22, 5055-5057. Abgedr. in: SCHUBERT, *Akademie*, Bd. VIII, 1999, 433.

117 Vergleiche die Umwandlung des Progressivsystems in ein Trennungssystem (§ 25 Abs. 1 E 39, Nr. 156 StrVollzO), die Verkürzung der Gültigkeitsfrist von Beschwerden von zwei Wochen auf eine (§ 5 Abs. 2 E 39, Nr. 196 Abs. 2), die Verlängerung des strengen Arrests von einer auf zwei Wochen (§ 41 Abs. 1 E 39, Nr. 183). Die Behauptung einer „kriegsbedingten“ Verschärfung stammt von QUEDENFELD, *Strafvollzug*, 1971, 91. Änderungen aus 1941: 5.2., 11.6., 28.7., in: *DJ* 103 (1941), 222, 708, 810; aus 1942: 11.2., 17.11., 22.12., in: *DJ* 104 (1942), 134, 751, *DJ* 105 (1943), 22; aus 1944: 2.6., 29.9., in: *DJ* 106 (1944), 185, 270.

118 EXNER, *Sinnwandel*, 1944, 31-39; SAUER, *Bedeutung*, 1941, 136.

dauerhaftes Straf- und Vollzugsgesetz übergehen sollten¹¹⁹. Diese Entwicklungsperspektive wäre die Erfüllung der von Freudenthal begründeten Forderung nach gesetzlicher Festlegung gewesen, aber es kam wegen der parallelen Veränderungen in der Staatsrechtslehre zu einer gegenläufigen Entwicklung: da die sich konsolidierende Diktatur keine Rücksicht auf das Prinzip der Normenhierarchie nahm und entgegen der bisherigen Verwaltungsrechtslehre Gesetz, Verordnung und Erlass gleichrangig behandelte, bewirkte der formelle Gesetzesrang der Verordnung keinerlei Fortschritte in der von Freudenthal intendierten Richtung¹²⁰. Die Neufassung des Strafgesetzbuchs und des Vollzugsgesetzes, die zusammen in Kraft treten sollten, wurde von 1934 bis 1939 unter ständigen Rivalitäten zwischen Justizverwaltung und Parteistellen betrieben, danach jedoch auf Weisung Hitlers eingestellt¹²¹. Inzwischen hatte sich entsprechend der Vorliebe des Diktators eine polykratische Herrschaftsstruktur herausgebildet, in der die Verwaltungsorgane in einem Strudel gegenseitiger Radikalisierung „dem Führer entgegenarbeiteten“¹²². Gesetzliche Festlegungen erfüllten in diesem Prozess keine Funktion mehr; sie waren bereits offenkundig wirkungslos. Deshalb konnte die Vollzugsverordnung des Reichsjustizministers von 1940, die eine Verwaltungsvorschrift war, ohne weiteres einige Paragraphen der Reichsratsgrundsätze außer Kraft setzen, obwohl diese nach der klassischen Staatsrechtslehre aufgrund ihrer gesetzlichen Grundlage die höhere Bindungswirkung besaßen¹²³.

b) Justizielles und polizeiliches Maßregelrecht

Nicht weniger als durch die Vollzugsvorschriften wurde das Schicksal der Gefangenen durch Änderungen des Straf- und Fürsorgerechts verändert. Die zwangsweise Sterilisierung von erbkranken Personen, die selbst in der vergleichsweise ‚autoritären‘ Ära der Präsidialkabinette nicht durchsetzbar gewesen war, wurde durch den Druck der NSDAP im Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 ermöglicht¹²⁴. Insgesamt wurden in Deutschland auf seiner Grundlage in den folgenden zwölf Jahren 350.000 bis 400.000 Personen zwangsweise sterilisiert, wobei in erster Linie Angehörige der Unterschichten betroffen waren, während sich Familien des Mittelstands und der Oberschicht seinem Zugriff leichter entziehen konnten¹²⁵. Obwohl es in der Wissenschaft weiterhin hochumstritten blieb, ob überhaupt und wenn ja, welche Arten von Kriminalität erblich bedingt waren, wurden die Insassen der Vollzugsanstalten im Laufe der nächsten Jahre zu einer bevorzugten Zielgruppe der Sterilisierungspolitik. Die Unfruchtbarmachung von Straftätern erfolgte überwie-

119 HAUPTVOGEL, Verordnung, 1934, 1-4.

120 Hierzu ausführlich WERLE, *Justiz-Strafrecht*, 1989, 715.

121 Die Geschichte des Neuentwurfs des StGB erzählt GRUCHMANN, *Justiz*, 1988, 753-822.

122 KERSHAW, *Hitler 1936-1945*, 2000, 420f.

123 EICHLER/SCHMIDT/DALLINGER, *Strafvollzugsordnung*, 1940, 17.

124 *RGBL. I* 1933, 529. Eine neuere Gesamtdarstellung der NS-Eugenik und Euthanasie in BURLEIGH, *Zeit*, 2000, 397-441.

125 SIMON, *Gesetz*, 1998, 178f.

gend aufgrund der Diagnosen „angeborener Schwachsinn“ oder „schwerer Alkoholismus“¹²⁶. Die Sterilisationseingriffe wurden selbst gegenüber politischen Gefangenen angedroht und wohl auch durchgeführt, denn die meist aus der kirchlichen Wohlfahrtspflege hervorgegangenen Fürsorgevereine suchten im Vorleben aller Häftlinge routinemäßig nach Eigenschaften, die als Erbkrankheiten deklariert werden konnten – politische Opposition war in wenigen Monaten von einem verfassungsmäßigen Recht zu einer Eigenschaft geworden, die als krankhaft eingestuft werden durfte¹²⁷.

Nachdem dergestalt die staatlichen Gesundheitsbehörden im Sommer 1933 ihre sozialpolizeiliche Verfügungsgewalt erweitert hatten, erreichte auch die Justiz in dieser Frage einen Durchbruch. Im November 1933 erließ das Reichsjustizministerium das „Gewohnheitsverbrechergesetz“, durch das alle bereits seit Jahren von der modernen Schule geforderten Zusatzmaßnahmen zugelassen wurden¹²⁸. Das Zustandekommen dieses Gesetzes kann als diplomatische Meisterleistung des Reichsjustizministers Gürtner gelten, denn er hatte eigentlich den Auftrag, auf eine Weisung Hitlers hin eine gesetzliche Möglichkeit zur Sterilisierung Straffälliger zu schaffen¹²⁹. Die Art, wie er diesen Auftrag umsetzte, bewirkte jedoch eine Stärkung der modernen Strafrechtsschule gegenüber den Parteijuristen der NSDAP, die ein dogmatisch völlig umstrukturiertes „Willensstrafrecht“ forderten, und gegenüber den totalen Reformgegnern der klassischen Schule. Die Sicherungsverwahrung, Internierung im Arbeitshaus, Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt, in eine Trinkerheilanstalt oder eine Entzugsklinik wurden für dem ersten Referentenentwurf unverändert aus dem Entwurf von 1927 übernommen, die Zwangskastration von Sexualverbrechern wurde hinzugefügt¹³⁰.

Bereits im Beratungsprozess des neuen Gesetzes zeigten sich Versuche, den Entwurf zu radikalisieren. Zum einen wurden, analog zu den bereits Ende der zwanziger Jahre erhobenen Forderungen, die Verhängungskriterien für die Sicherungsverwahrung erweitert, um einen größeren Personenkreis erreichen zu können. Zum anderen setzte der Reichs- und preußische Innenminister Wilhelm Frick eine Absenkung des Mindestalters für die Kastration von 25 auf 21 Jahre durch. Die Möglichkeit, die Maßregeln auch rückwirkend zu verhängen, die mit Blick auf die „Lex van der Lubbe“ als typisch nationalsozialistische Rechtsvariante erscheinen könnte, war dagegen

126 SIMON, *Kriminalbiologie*, 1997, 99-104; WETZEL, *Inventing*, 2000, 265-272. Gegen die Vererblichkeit beispielsweise VERVAECK, *Gibt es Anhaltspunkte*, 1934, 449 und auch Gruhle und Fickert, Angaben bei WETZEL, 464f.

127 Beispiele für Gutachten der Fürsorgestellen in NAUMANN, *Justizvollzugsverwaltung*, 2002, 132-135; Androhung von Sterilisation gegenüber politischen Häftlingen LEISER, *Director*, 1938, 352; allgemeine Beobachtungen über die ausufernde Sterilisationspraxis in *Strafvollzug im III. Reich*, 1936, 59-61.

128 Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933, *RGBl. I* 1933, 995.

129 MÜLLER, *Gewohnheitsverbrechergesetz*, 1999, 971f.; KUBINK, *Strafen*, 2002, 274-277.

130 Durch den Kastrationsparagrafen wurden bis 1945 mehr als 3000 Männer ihrer Keimdrüsen beraubt. MÖHLER, *Strafvollzug*, 1996, 81.

bereits im Strafgesetzentwurf von 1925 enthalten¹³¹. Die ursprüngliche Anweisung, ein Sterilisationsgesetz zu schaffen, hatte Gürtner einfach unter den Tisch fallen lassen, und insofern feierten die Litzianer das Ergebnis zu Recht als Sieg ihres kriminalpolitischen Konzepts¹³². In der Folge wurde besonders von den radikalen Eugeni-kern um Rüdin eine Ausdehnung der Zwangssterilisation auf rückfällige Straftäter gefordert. Auch ein Teil der radikalen Kriminologen wie Dubitscher, Kranz und Koller unterstützte dieses Unternehmen, Friedrich Stumpf jedoch schlug sich auf die Seite der konservativen Gruppe, die eine Ausdehnung ablehnte¹³³. Die Auswirkungen des Gewohnheitsverbrechergesetzes auf die Belegungszahlen sollen weiter unten zur Sprache kommen.

Eine weitere Welle von Gesetzen, die der staatlichen Kontrolle von „Gemein-schaftsfremden“ gewidmet waren, schwappte im September 1935 über das Land, wobei schon sichtbar war, wie eng in den Köpfen der Regierung die Verbindung von antisemitischem und kriminologischen Rassenbegriff war. Wenige Wochen nach den „Nürnberger Gesetzen“, die der Diskriminierung der jüdischen Mitbürger eine neue schreckliche Dimension gaben, erschien das Ehegesundheitsgesetz, das von dem NS-Eugeniker Arthur Gütt maßgeblich bestimmt worden war¹³⁴. Seit jeher waren Gefängnisdirektoren sehr zurückhaltend mit der Gewährung von Heiratserlaubnissen gewesen, wenn ein Gefängnisinsasse im Vollzug eine Ehe eingehen wollte. Nunmehr dehnte sich dieser Genehmigungsvorbehalt auf das gesamte Leben der Straffälligen aus, da die Kriterien für ein Heiratsverbot, die eigentlich eugenischen Zwecken dienen sollten, so weit gefasst waren, dass die Standesämter allen mehrfach vorbestraf-ten Einwohnern – ganz ähnlich wie Juden, Sinti und Roma und Afrikanern – die Eheschließung untersagen konnten¹³⁵.

Die neugeschaffenen Maßregeln der Jahre bis 1935 waren einer justizförmigen Überprüfung durch reguläre oder besondere Gerichte unterworfen, die sich einer schrankenlosen Interpretation der Gesetze widersetzen – einige Erbgesundheits-obergerichte zweifelten beispielsweise die Meinung an, dass mehrfache Straffälligkeit als alleiniger Grund für eine Sterilisierung in Frage kam –, aber trotzdem die massen-hafte Anwendung der Maßregeln nicht verhinderten¹³⁶. Mit den Gesetzen von 1935 begann jedoch eine Absetzbewegung von justiziellen Formen, die mit der Übernahme der Polizeibehörden des Reichs durch Heinrich Himmlers SS zusammenfiel.

131 Zu der Rückwirkung der Verordnung, durch die der angebliche Brandstifter des Reichstags-brandes Marinus van der Lubbe mit Todesstrafe belegt werden sollte GRUCHMANN, *Justiz*, 1988, 826-830. Auch von WACHSMANN wird dieser falsche Zusammenhang hergestellt (*Re-form*, 2001, 188). Vgl. § 3 E 1925: „Über Maßregeln der Besserung und Sicherung ist nach dem Gesetze zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt.“ Auch § 4 E 1930, § 4 E 1927, vgl. REGGE/RIESS/SCHMIDT/SCHUBERT, *Quellen*, Abt. I, Bd. 1.

132 Vgl. etwa HARTUNG, *Jurist*, 1971, 99f.

133 WETZELL, *Inventing*, 2000, 276-280.

134 Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18.10.1935, *RGBl. I*, 1246.

135 WETZELL, *Inventing*, 2000, 272-276; BURLEIGH/WIPPERMANN, *Racial State*, 1991, 49-51.

136 SIMON, *Kriminalbiologie*, 1997, 103 Anm. 132.

c) England – Vorbild oder Gegenbild?

Ein im Jahr 1934 zwischen englischen und deutschen Vollzugsfachleuten durchgeführter Austausch zeigt recht gut, dass in jenen Jahren die Entwicklungsrichtung der Kriminalpolitik noch nicht so klar festgelegt war wie einige Jahre später. Die Idee eines Austauschs ging auf Planungen in der International Prison and Penitentiary Commission zurück, sie dürfte aber auch durch die Verständigungsbereitschaft erleichtert worden sein, welche die Reichsregierung in jenen Jahren zeigte, da Großbritannien dem „Dritten Reich“ etwas mehr Sympathien entgegenbrachte als die übrigen westlichen Nachbarn. Zwischen den englischen und den deutschen Beamten in der Kommission hatte sich im Verlauf der zwanziger Jahre ein derart gutes Einvernehmen entwickelt, dass die Besuche als Prototyp regelmäßiger internationaler Austauschprogramme gesehen wurden. Beide Seiten bemühten sich, eine von der Kommission erarbeitete internationale Konvention über Mindestregeln für die Behandlung von Gefangenen in ihren Staaten bekannt zu machen, um eine langsame Vereinheitlichung des Gefängniswesens erreichen zu können¹³⁷.

Trotz dieser gewachsenen guten Beziehungen standen die Besuche unter einem ungunstigen Stern. Der Besuch der Deutschen in England im Juni 1934 war sicherlich von Staunen und Bewunderung geprägt, da die englischen Einrichtungen über einen vorbildlichen Personalbestand, ausgeprägte Möglichkeiten zur Differenzierung der Gefangenen und ein großes Aufgebot an ehrenamtlichen Helfern verfügten. An den Reiseberichten, die im folgenden Jahr erschienen, fällt jedoch auf, dass sie in vollkommener Nüchternheit von den Zuständen berichteten, ohne nur ein Wort des Lobes fallen zu lassen: entsprechende Äußerungen galten ganz offenbar politisch als inopportun¹³⁸. Ein Gegenbesuch englischer Beamter in den Monaten September und Oktober 1934 enthüllte ein düsteres Bild über den Zustand der deutschen Hafteinrichtungen, und der von der englischen Delegation erstellte Bericht nahm darüber auch kein Blatt vor den Mund. Obwohl sicherlich, wie bei allen Besuchen ausländischer Delegationen, die Besichtigungstouren in weitem Bogen um die Schattenseiten herumführten und die Gefangenen keine Gelegenheit erhielten, die Besucher über ihre Lage zu unterrichten¹³⁹, bemerkten die Mitglieder der Delegation dennoch, dass die Anstalten stark überbelegt waren, dass Freizeitbeschäftigung und Unterricht viel zu kurz kamen und dass keinerlei Klassifizierungsmöglichkeiten bestanden. Allein aus dem Gesichtsausdruck der Häftlinge konnten sie folgern, dass ihre Lage nicht sonderlich gut war, und sie stellten insgesamt fest, „dass das moderne deutsche System klar jede Frage formender oder erzieherischer Behandlung des Individuums einer strikten Durchsetzung der Disziplin unterordnet, die darauf abzielt, unangenehme Erinnerungen bei dem Gefangenen zu hinterlassen“. Das einzige Lob der Besucher

137 PATERSON, *International Penal Reform*, 1951, 154-156. Ein Beispiel für diese Bemühungen ist der Abdruck der Mindestregeln in den Blättern für Gefängniskunde: HAUPTVOGEL, *Ensemble de règles*, 1935.

138 *Gefängniswesen in England*, 1935.

139 *Strafvollzug im III. Reich*, 1936, 75f.

betrifft die ihnen vorgeführten neu errichteten Kucheneinrichtungen und Anstaltskrankenhäuser¹⁴⁰.

d) Die Eskalation polizeilicher Verbrechensbekämpfung

Mit dem NS-Staat rückte eine Form des Freiheitsentzugs, die zuvor nur einen kleinen quantitativen Anteil am Gesamtbild hatte, in den Mittelpunkt des Interesses. Wie weiter oben gezeigt wurde, hatte die polizeiliche Freiheitsentziehung in Deutschland eine lange Tradition, vor allem im sozialfürsorgerischen, aber auch im politischen Bereich. Durch die Reichstagsbrandverordnung „zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 konnte nunmehr jede missliebige Person auf unbestimmte Zeit inhaftiert werden, und die Entscheidung hierüber war keiner richterlichen Überprüfung mehr zugänglich¹⁴¹. Die damit erreichte Gleichsetzung des politischen Gegners mit den rechtlosen Unterschichten der Gesellschaft war ein Charakteristikum des Polizeiterrors im Dritten Reich. Sie wurde im Verlauf der nächsten Jahre durch weitere Verfügungen konkretisiert. Schon im November 1933 – zu diesem Zeitpunkt waren bereits über 20.000 politische Häftlinge in den Konzentrationslagern interniert – reagierte das preußische Innenministerium auf die Planungen über das Gewohnheitsverbrechergesetz mit einem geheimen Erlass über die vorbeugende Polizeihaft gegen „Berufsverbrecher“, auf dessen Grundlage 134 Personen ohne Gerichtsverfahren festgenommen und – wahrscheinlich in Konzentrationslagern – interniert wurden. Mit diesem Vorgehen hatte die preußische Kriminalpolizei gegenüber der Justizverwaltung demonstrativ das Recht geltend gemacht, genauso wie die Geheime Staatspolizei Personen auch ohne gerichtliche Schuldfeststellung internieren zu können. Die Kriterien für die Verhängung der Vorbeugungshaft waren an den Vorstrafen orientiert, aber etwas enger als im Gewohnheitsverbrechergesetz gefasst. Die Zahl der auf Grundlage des Erlasses inhaftierten Personen stieg bis 1935 auf 476¹⁴², was einer mustergültigen Umsetzung der Vorstellungen Robert Heindls gleichkam, der ja gefordert hatte, eine eher geringe Zahl der ‚aktivsten‘ Eigentumsdelinquenten für immer einzusperren.

Damit war aber nicht allen Forderungen der Weimarer Jahre genüge getan: die Idee des „Bewahrungsgesetzes“ beispielsweise war weiterhin aktuell und wurde insbesondere von dem Kreis um die Schüler Liepmanns weiter propagiert¹⁴³. Schon 1934 hatten einige Kommunen gegen Wohnungslose Razzien veranstaltet, und die Aufge-

140 SCOTT, *German Prisons*, 1936, 86, 106, 112: „The modern German system seems definitely to subordinate any question of reformatory or educational treatment of the individual to a strict enforcement of discipline intended to leave unpleasant recollections in the mind of the prisoner.“

141 WERLE, *Justiz-Strafrecht*, 1989, 533-537, besonders 535f. Auch GRAF, *Politische Polizei*, 1983; GRUCHMANN, *Justiz im Dritten Reich*, 537.

142 Geheimer Erlass des Preuß. Innenministers vom 13.11.1933; GRUCHMANN, *Justiz*, 1988, 721; WERLE, *Justiz-Strafrecht*, 1989, 488f. und Anm. 6.

143 LÜDERS, *Jugend-Bewahrung*, 1959, 158. Vgl. über die Weimarer Asylierungskonzepte auch S. 98ff.

griffenen, deren Zahl niemals ermittelt wurde, in Arbeitskolonien und Arbeitsfürsorgelagern eingesperrt¹⁴⁴. Noch im letzten Jahr der Republik hatte der Bonner Amtsgerichtsrat Clostermann eine weitere Anwendung für das Konzept der Bewahrung gefunden: Jugendliche, die auf der Straße lebten und umherwanderten, sollten von den Gerichten wegen Landstreicherei verurteilt und an die Polizeibehörde überwiesen werden, welche sie dann in einer Sonderabteilung eines Arbeitshauses für zwei Jahre festhalten und resozialisieren sollte. Dieser Plan gelangte tatsächlich im April 1933 im Arbeitshaus Brauweiler zur Anwendung¹⁴⁵. Im Jahre 1937 erschien eine durch den Grünhut-Schüler Erich Schwinge betreute und von Georg Steigerthal in Hamburg geförderte Dissertation, die das „Bewahrungsgesetz im neuen Recht“ mit Bezügen auf ausländische Beispiele erörterte. Der Doktorand kam zu dem Schluss, dass das Bewahrungsgesetz nach wie vor von großer Wichtigkeit war. Die Begründung allerdings hatte sich vollständig verschoben, denn nunmehr stand nicht mehr der helfende Schutz der verwahten Person, sondern der Schutz der Gemeinschaft vor genetischer und moralischer Ansteckung im Vordergrund, wobei aber der Doktorand eine schlüssige Stellungnahme zu den bestehenden Sterilisierungsgesetzen schuldig blieb. Er machte zwar deutlich, dass die Zwangssterilisation deutlich kostengünstiger war als die dauerhafte Zwangsassylierung, verstand aber die Bewahrung als ein Mittel, das in allen Fällen zur Anwendung kommen sollte, in denen eine *eindeutige* Diagnose der im Erbgesundheitsgesetz genannten Erbkrankheiten nicht möglich sein sollte – dass die Bewahrung damit eher einen größeren Personenkreis als die Sterilisierung erfasste und riesige Inhaftierungskapazitäten erforderte, stellte er nicht zur Diskussion. Eine richterliche Entscheidung über die Unfreiheit der Zielpersonen hielt er nicht aus grundsätzlichen, aber immerhin aus praktischen Gründen für erforderlich¹⁴⁶.

In dem gleichen Jahr, in dem die Dissertation erschien, begann das ein Jahr zuvor unter der Leitung der SS gegründete Reichskriminalpolizeiamt mit der Anwendung des Bewahrungskonzepts, ohne auf eine gesetzliche Formulierung zu warten¹⁴⁷. Bereits ab März 1937 wurde die bisher recht kleine Zahl der Vorbeugungshäftlinge in Preußen durch planmäßige Verhaftungswellen, die vor allem Prostituierte, Landstreicher, Bettler und Alkoholiker betrafen, systematisch erhöht¹⁴⁸. Eine exakte Definition, wer genau zur Zielgruppe der „Asozialen“ gehörte, unterblieb mit Absicht, um eine möglichst umfassende Generalemächtigung zum Freiheitsentzug zu erhalten. Erst im Dezember 1937 wurde dieses Vorgehen durch einen Erlass des Reichs- und Preußischen Innenministers nachträglich juristisch legitimiert. Durch den Erlass wurde die Polizeihaft auf das gesamte Reichsgebiet ausgeweitet und die Gruppe der

144 AYASS, „Asoziale“, 1995, 57-104.

145 GStA PK, 84a, D 8130, 168-181: Denkschrift des Amtsgerichtsrats Clostermann, 4.7.1932, Bericht, 3.4.1933.

146 SCHMIDT, Willi-Kurt: Bewahrungsgesetz, 1937, 66-72, 173f (Zwecke), 130-136 (richterliche Entscheidung). Über Steigerthals Arbeit in jenen Jahren AYASS, „Asoziale“, 1995, 96-100.

147 HERBERT, Von der Gegnerbekämpfung, 1998, 70-74.

148 WAGNER, *Volksgemeinschaft*, 1996, 254-258, 279-298; WERLE, *Justiz-Strafrecht*, 1989, 522-524; zur Praxis bei sozial unangepassten Frauen SCHIKORRA, *Kontinuitäten*, 2001, 33-58.

„Asozialen“ in die Zielgruppe der polizeilichen Vorbeugungshaft aufgenommen¹⁴⁹. Gegen Ende des Jahres 1937 verwarnte das Reichskriminalpolizeiamt etwa 2484 Personen als Vorbeugungshäftlinge, Ende 1938 waren es um die 13.000, ein Stand, bei dem es bis Ende 1940 blieb und der ziemlich genau die Vorstellungen traf, die in den späten zwanziger Jahren von den Befürwortern des Bewahrungskonzepts vertreten worden waren¹⁵⁰. Vergleicht man die Zahlen der politischen und der Vorbeugungshäftlinge in den Konzentrationslagern, so stellt man fest, dass zeitweilig im Jahr 1939 die „Asozialen“ die Mehrheit der Häftlingspopulation darstellten.

Noch im Oktober 1937 brüstete sich der Parteijurist Hans Frank in der Öffentlichkeit, der nationalsozialistische Staat kenne die Strafe „nur als Folge des Richterspruches“, und er wies willkürliche Verhaftungen als „russische Tschekamethode“ weit von sich¹⁵¹. Er stand mit dieser Meinung jedoch – sofern er sie selbst überhaupt ernst nahm – in der Oligarchie seiner Partei auf verlorenem Posten, denn die Politik Heinrich Himmlers, der 1936 zum „Chef der Deutschen Polizei“ ernannt worden war, war von Anfang an darauf ausgelegt, eine Konkurrenz zur Justizverwaltung zu schaffen. Seine Beamte versuchten ab 1937 kontinuierlich, den Gefangenenbestand der Konzentrationslager auf Kosten der Justizverwaltung zu erhöhen, indem sie die Übernahme von bestimmten Gefangenengruppen, etwa der politischen Gefangenen oder der Sicherungsverwahrten, durchzusetzen versuchten¹⁵². Bis zu seinem Tod im Januar 1941 blockierte Reichsjustizminister Franz Gürtner jedes dieser Ansinnen, und Himmler fand nicht genügend Rückhalt bei Hitler, um dagegen etwas zu unternehmen. Die Polizei musste sich damit begnügen, die von der Justiz entlassenen Häftlinge am Ausgang des Gefängnisses zu verhaften und sie in die Konzentrationslager zu überführen. Dieses Verfahren entsprach der traditionellen Zusammenarbeit im Bereich der ‚fürsorgerischen‘ Internierung: die Justizverwaltung meldete die Entlassung der Polizei, und diese brachte den Delinquenten in ihre Hafteinrichtung. Entsprechend fand die neue Gewohnheit leichten Eingang in die Vollzugsvorschriften. In einer ganzen Reihe von Verfügungen wies das Innenressort das Justizministerium an, bestimmte Personengruppen vor ihrer Entlassung der Polizei anzuzeigen, beispielsweise ab 1933 in Preußen „staatsfeindliche Personen“ sowie alle Zuchthäusler, ab 1937 alle wegen Hoch- und Landesverrats Verurteilten sowie die heute als „Zeugen Jehovas“ bekannte Sekte der Ernsten Bibelforscher, ab März 1938 alle jüdischen Opfer des „Blutschutzgesetzes“, ab April 1941 schließlich generell alle jüdischen Gefangenen¹⁵³.

Neben der polizeilichen Vorbeugungshaft entstand nach Kriegsbeginn ein weiteres System polizeilichen Freiheitsentzugs. Die Arbeitserziehungslager, die als dezentrale

149 WERLE, *Justiz-Strafrecht*, 1989, 492f., 501.

150 TERHORST, *Polizeiliche Verbrechensbekämpfung*, 1985, 153.

151 StAD, Q 9/8, Hessische Landeszeitung, 9.10.1937, S. 2, Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde.

152 WACHSMANN, *Annihilation*, 1999, 633; WACHSMANN, *From Indefinite Confinement*, 2001, 177; MÖHLER, *Strafvollzug*, 1996, 146.

153 MÖHLER, *Strafvollzug*, 1996, 147/48.

Einrichtungen im gesamten Reichsgebiet, vor allem aber in der Nähe von Industrie-
regionen errichtet wurden, dienten der Disziplinierung von Personen, die sich nicht
in die Arbeitsprozesse der Kriegswirtschaft einfügen wollten. Bewusst wurde darauf
Wert gelegt, die Haft kurz und abschreckend zu gestalten, um sicherzustellen, dass
die so bestrafte Personen nicht allzu lange aus dem Arbeitsprozess herausfielen und
sich dennoch aus Angst vor weiterer Inhaftierung an ihrem Arbeitsplatz mehr an-
strebten. Der durchschnittliche Aufenthalt in diesen Lagern betrug im Regelfall nur
einige Wochen, die Haftbedingungen unterschieden sich nicht von denen der Kon-
zentrationslager. Betriebsleitungen und Arbeitsämter machten besonders zum Kriegs-
ende hin ausgiebig von diesen Einrichtungen Gebrauch, denn 1941 waren sie durch-
schnittlich mit 2000 Personen, 1944 jedoch mit 40.000 Personen belegt¹⁵⁴.

Von Anfang an wurden die Konzentrationslager von den höheren Beamten der
Justizvollzugsverwaltung als willkommene Erweiterung des Gefängnisystems akzep-
tiert. Otto Weißenrieder, einer der rühmlichsten Publizisten unter den Anstaltsleitern,
hieß 1935 die Vorkehrung gut, dass die Entlassung von Zuchthäuslern der Polizei zu
melden sei, indem er auf die inzwischen eingeführte Vorbeugungshaft hinwies¹⁵⁵. Der
Leiter der Anstalt Kassel-Wehlheiden empfahl in den dreißiger Jahren in seinen Ent-
lassungsberichten über politische Gefangene, die der Polizei zugestellt wurden, die
Inhaftierung im Konzentrationslager und forderte dies sogar in Fällen, in denen sich
die Gestapo später dagegen entschied¹⁵⁶. Merkwürdigerweise wurden solche Emp-
fehlungen Ende 1941 durch das Reichsjustizministerium untersagt, was von Lothar
Gruchmann als wehrhafte Verteidigung justizieller Vorrechte interpretiert worden ist,
aber eher einem hilflosen Scharmützel gleicht¹⁵⁷. Die Verfügung erging erstens viel zu
spät, um eine jahrelang geübte Praxis zu zerstören und konnte zweitens durch ver-
schlüsselte Empfehlungen umgangen werden. Im Übrigen hatten nur ein Jahr später
Justizbeamte von Amts wegen zu prüfen, ob eine Übergabe an die Konzentrationsla-
ger zu veranlassen sei. Die von den polizeilichen Maßnahmen Betroffenen bemerkten
bald die Gefahr, in der sie schwebten. Glaubhaft berichtete in der Nachkriegszeit
Paul Seifert, ein rückfälliger Dieb, er habe 1941 absichtlich und vor den Augen der
Polizei Straftaten begangen, um nicht von der Straße weg in ein Konzentrationslager
eingewiesen zu werden¹⁵⁸.

Erst unter Gürtners Nachfolger, dem kommissarischen Geschäftsführer Franz
Schlegelberger, gab die Justiz Strafgefangene aus ihrer Verantwortung erstmals vor
dem Ende der Freiheitsstrafe an die Polizei weiter. Das erste Zugeständnis in diesem
Bereich betraf den Strafvollzug an Jugendlichen. Seit 1937 internierte die Kriminal-
polizei auch Jugendliche, die – ähnlich wie die Gruppen der „Berufsverbrecher“ oder

154 LOTFI, *KZ der Gestapo*, 2000, 323. Als lokales Beispiel (Breitenau): RICHTER, Arbeitserzie-
hungslager, 1993.

155 WEISSENRIEDER, *Preußisches Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht*, 1935, 346.

156 StAM, 251 Wlhd Gp bis 1945, 68, Beurteilung vom 17.3.1938; Nr. 876, Beurteilung vom
22.12.1937.

157 GRUCHMANN, *Justiz*, 1988, 619.

158 Name geändert. StAM, Wlhd Gp 1952-60 (unverz.), W. O. 8.3.

„Asozialen“ – die Normen der „Volksgemeinschaft“ bedrohten, ohne einen strafbaren Tatbestand zu erfüllen. Zunächst jedoch begnügte sich die Polizei damit, solche Jugendliche den Einrichtungen der Jugendfürsorge zu überwiesen, und erst 1940 richtete sie in Moringen bei Göttingen und in der Nähe des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück bei Fürstenberg im östlichen Mecklenburg zwei eigene „Jugend-schutzlager“ ein, die im Rahmen des Konzentrationslagersystems mitverwaltet wurden¹⁵⁹. Hierbei entwickelte sich eine Form der ‚Arbeitsteilung‘ zwischen Polizei und Justiz, die wenig später als Modell für den Erwachsenenvollzug dienen sollte. Schon in der Verfügung von Januar 1937 hatte das Justizministerium die Möglichkeit vorgesehen, junge Gefangene, die nicht für den Jugendstrafvollzug geeignet erschienen, in den Erwachsenenvollzug übertreten zu lassen. Selbst die Staatsanwaltschaft, welche die Jugendstrafe zu vollstrecken hatte, konnte nach der Aktenlage den Jugendlichen von vornherein in den regulären Vollzug einweisen. Da die Anstaltsleiter das langwierige Antragsverfahren an die Staatsanwaltschaft ablehnten, wurde ihnen in der Neufassung von Juli 1941 das Recht verliehen, selbst über die Aussonderung der jungen Gefangenen zu entscheiden¹⁶⁰. Im Oktober 1941 schließlich verständigten sich die Ministerialbeamten von Justiz und Polizei auf die Möglichkeit, die für den Jugendstrafvollzug ungeeigneten Gefangenen nicht mehr dem Erwachsenenvollzug, sondern den „polizeilichen Jugendschutzlagern“ zu übergeben. Damit war zum ersten Mal die von der Polizei schon seit einigen Jahren erstrebte Kooperation vollends erreicht¹⁶¹. Sie erfüllte für beide Seiten eine äußerst hilfreiche Funktion: die Justiz hatte die allgemein verfolgte Differenzierung im Jugendstrafvollzug verfeinert, ohne die eigenen Mittel antasten zu müssen. Schwierige Gefangene, zu denen vor allem psychisch Kranke und Ausländer zählten, fielen nicht mehr dem Erwachsenenvollzug zur Last, sondern wurden in die Jugendkonzentrationslager abgeschoben.

Nachdem Hitler den ehemaligen sächsischen Justizminister und Präsidenten des Volksgerichtshofs Otto Georg Thierack im August 1942 die Leitung des Justizresorts übertragen hatte, kam es zum Abschluss der 1933 begonnenen Entwicklung: die SS erhielt endgültig Kompetenzen im regulären Strafvollzug, konkretisiert in dem Auftrag zur Eliminierung von etwa zwanzigtausend Häftlingen. Das Unternehmen wurde von Martin Broszat schon 1958 erwähnt, aber in der Forschung bis vor wenigen Jahren kaum behandelt¹⁶². Hitler persönlich hatte Thierack bei dessen Antrittsbesuch als Justizminister einen entsprechenden mündlichen Auftrag erteilt. Die Umsetzung der Anweisung war dem Ministerium überlassen, sie begann im Oktober 1942 und dauerte bis Kriegsende, wobei der größte Teil der Häftlinge bereits im Sommer 1943 überführt worden war. Ausgeliefert wurden zunächst unterschiedslos alle im regulären Strafvollzug befindlichen Juden, Sinti und Roma, Russen, Ukrainer und Polen mit Freiheitsstrafen über drei Jahren sowie alle deutschen Sicherungsverwahr-

159 DÖRNER, *Erziehung*, 1991, 164f.; MUTH, *Jugendschutzlager*, 1994, 223f.; WAGNER, *Volksgemeinschaft*, 1996, 376-384.

160 DÖRNER, *Erziehung*, 1991, 265-268.

161 WERLE, *Justiz-Strafrecht*, 1989, 468f.

162 BROSZAT, *Perversion*, 1958, 404.

ten. Unter allen deutschen und tschechischen Zuchthäuslern mit Strafen von mehr als acht Jahren sollte eine reisende Kommission die „asozialen“ Fälle auswählen. Die Generalstaatsanwälte und Anstaltsleiter erreichten eine Flexibilisierung der Regelung, da sie befürchteten, im Rahmen der Kriegswirtschaft Produktivitätseinbußen zu erleiden, begrüßten aber die Entscheidung, da die Aktion die starke Überbelegung ihrer Anstalten verringerte. Entsprechend lieferten sie bevorzugt diejenigen Gefangenen aus, die zu schwach für die kriegswichtige Arbeit waren oder disziplinarisch als ‚schwierig‘ galten. In den Anstalten sprachen sich die Überführungen bald herum und die Beamten drohten aufsässigen Gefangenen mit der Überführung ins Konzentrationslager¹⁶³. Die meisten dieser Gefangenen wurden in den Steinbrüchen von Mauthausen (Oberösterreich) zu Tode gequält. Mindestens zwei Drittel von ihnen, also etwa 13.000 Menschen, starben in den Lagern der SS.

Damit ist dargestellt, in welche Richtung sich der Einsatz staatlicher Zwangsmittel unter dem Einfluss der SS entwickelte. Die Kriminologie akzeptierte die Entwicklung, die nicht geheimgehalten wurde, recht kritiklos. Franz Exner begrüßte die polizeiliche Zuständigkeit für soziale Randexistenzen sehr¹⁶⁴. In seinem Lehrbuch erklärte er die vor 1933 gescheiterten Versuche zur Einführung der vorbeugenden Internierung mit der Schwäche des „liberalen“ Staats und seiner „Sorge um die individuelle Freiheit“, nicht ohne zu erwähnen, dass „in den westlichen Demokratien eine viel weniger scharfe Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums zu beobachten“ sei. Die im liberalen Staat bestehenden „fein erdachten prozessualen Garantien“ würden naturgemäß die Verfolgungskraft lähmen¹⁶⁵. Während Exner das Lob der Polizeihaft in der 1947 abgeschlossenen Neuauflage stehen ließ, tilgte er schamhaft seine Kritik an den rechtsstaatlichen Freiheitsgarantien, und ebenso schamhaft wurde diese Facette seines Werks in späteren Würdigungen völlig übergangen¹⁶⁶. Da Exner in einem Aufsatz im Jahre 1935 vor irrationalem Strafüberschwang und vor willkürlichen Urteilskorrekturen gewarnt und mit Blick auf den Ausgang des Reichstagsbrandprozesses die Unabhängigkeit der Gerichte gefordert hatte, ist sein Eintreten für die polizeiliche Vorbeugungshaft 1938 und selbst 1947 umso verwirrender¹⁶⁷. Das ganze Ausmaß der polizeilichen Verhaftungstätigkeit scheint ihm entweder nicht klar gewesen zu sein, oder er verheimlichte es ganz bewusst, denn einerseits befürwortete er 1938 die polizeiliche Zuständigkeit für die Internierung von umherziehenden Wohnungslosen, andererseits interpretierte er 1944 den Rückgang der gerichtlichen Einweisungen in Arbeitshäuser in den letzten Vorkriegsjahren „als Folge der wirtschaftlichen Gesundung, die Bettler und Landstreicher haben seltener werden las-

163 WACHSMANN, Killing, 1999, 630-650; KAMMLER/KRAUSE-VILMAR, *Volksgemeinschaft*, 1984, 302.

164 EXNER, *Mittellose Wanderer*, 1938, 93.

165 EXNER, *Kriminalbiologie*, 1939, 142/143.

166 EXNER, *Kriminologie*, 1949, 106/107. Auch tilgte Exner seine Meinung, man müsse bei der Verhängung der Sicherungsverwahrung *in dubio pro re publica* entscheiden, *Kriminalbiologie*, 1939, 345. Vgl. *Kriminologie*, 1949, 306; PETERS, Franz Exner, 1977, 153-164.

167 EXNER, Richter, 1935, 1ff.

sen“¹⁶⁸. Wer, wenn nicht Exner als kriminologischer Fachmann hätte wissen müssen, dass in jenen Jahren die Zielgruppe der Arbeitshaushaft in Konzentrationslagern festgehalten wurde?

Nicht nur die Freiheitsstrafe wurde mit Kriegsbeginn in einem ungeahnten Ausmaß ausgeweitet. Mit der entgrenzten Anwendung der Todesstrafe überschritten Justiz und Polizei eine weitere kriminalpolitische Schwelle. Fortan galt die Todesstrafe nicht nur zur Vergeltung schwerster Verbrechen gegen das Leben, sondern als Mittel, um vermeintliche „Schädlinge“ aus dem Weg zu räumen. Durch die „Volkschädlingsverordnung“ von September 1939 konnte jeder Täter, der seine Tat unter Ausnutzung des Kriegszustands begangen hatte, von Staats wegen getötet werden, wenn „dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat“ erfordere. Durch eine Änderung des Strafgesetzbuchs von September 1941 schließlich konnte jede Tat, die unter die Kriterien des Gewohnheitsverbrechergesetzes fiel, mit der Todesstrafe belegt werden¹⁶⁹. Während die Anzahl der strafgerichtlich verhängten Todesstrafen bis 1938 auf dem Niveau der frühen Weimarer Republik blieb, stieg sie ab dem Kriegsbeginn unaufhaltsam. Von den insgesamt 16.500 im NS-Staat vollstreckten Todesurteilen wurden höchstens drei Prozent in den Friedensjahren gefällt; die millionenfachen Opfer der Massentötungen durch die SS fielen so gut wie ausschließlich in die Kriegszeit¹⁷⁰. Der Tod wurde nicht nur als gerichtliche Strafe verhängt, sondern im Rahmen der Aktion T 4 auch als polizeiliche Maßregel, die von einer Auswahlkommission im Arbeitshaus Berlin-Rummelsburg über ein Viertel der Insassen verhängt wurde¹⁷¹.

In der Anwendung der staatlich sanktionierten Tötung kulminierten alle bisher geschilderten Selektionsphantasien der vorbeugenden Verwahrung und der Sterilisation. Dass dieser Fluchtpunkt aber im Rahmen des Diskurses der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung von Wissenschaftlern offen ausgesprochen wurde, war äußerst selten. Nur ein Strafanstaltsmedizinalrat im Zuchthaus Brandenburg-Görden verstieg sich in den Monaten, in denen die Übergabe von Sträflingen zur Vernichtung durch Arbeit anlief, zu der programmatischen Festlegung: „Alle, bei denen die Diagnose Gewohnheitsverbrecher sicher steht, gehören durch Todesstrafe ausgemerzt“¹⁷². Vor dieser real existierenden Konsequenz schreckten alle universitären Wissenschaftler in der Theorie zurück.

168 EXNER, *Mittellose Wanderer*, 1938, 93; Ders., *Reichskriminalstatistik*, 1944, 29 (der dort besprochene Band erschien 1942).

169 Eingehend über das Kriegsstrafrecht WERLE, *Justiz-Strafrecht*, 1989, 233, 314-316.

170 *Kriminalstatistik 1935/36*, 1942; DÜSING, *Geschichte*, 1952, 208-219.

171 WETZELL, *Inventing*, 2000, 287. Über die Anstaltsmordaktion T 4 eingehend BURLEIGH, *Zeit*, 2000, 408-417.

172 EBERHARD, *Zu neuen Wegen*, 1942, 64.

e) Vom Ende der Konkurrenz zwischen Strafrichter und
Kriminalkommissar – das Gemeinschaftsfremdengesetz

Wie aus der geschilderten Entwicklung ersichtlich ist, betrieben die Führung der SS und die leitenden Beamten der Polizei ab 1937 die schleichende Entmachtung der Vollzugshoheit der Justizverwaltung. Sie argumentierten, die Justiz erreiche nicht das gewünschte Maß der Vorbeugung verbrecherischer Aktivitäten, da sie erst dann eine Person interniere, wenn sie bereits mit einer oder mehreren Straftaten eine Schädigung der „Volksgemeinschaft“ vollzogen habe, wohingegen sie für sich in Anspruch nahmen, eine Person schon vor dem Eintreten der Schädigung identifizieren und unschädlich machen zu können. Spätestens mit Kriegsbeginn hätte ein nüchterner Blick auf die Kriminalstatistik gezeigt, dass die Politik der Masseninternierung die Zahl der rückfälligen Straftäter nicht reduziert hatte¹⁷³. An diesem Punkt war jedoch der Wettlauf um den größeren Inhaftierungseifer nicht mehr zu stoppen. Himmler konnte daher die Behauptung aufstellen, dass ein Bürgerkrieg gedroht hätte, wenn seine Behörde nicht unter Umgehung der Justiz 24.000 Personen, von denen die eine Hälfte angeblich eine soziale, die andere Hälfte eine politische Gefahr darstellte, in den Konzentrationslagern eingesperrt hätte¹⁷⁴. Er beschritt die doppelte Taktik, einerseits durch weitere Inhaftierungen vollendete Tatsachen zu schaffen und andererseits Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit der Justiz und den Fürsorgeverbänden zu treffen. Seit 1940 versuchte das Reichssicherheitshauptamt, seinen Anspruch auf einen unbegrenzten polizeistaatlichen Zugriff durch einen Gesetzentwurf zu untermauern, der eine bestehende Praxis nachträglich zu festigen hatte: Er sah vor, dass der Personenkreis der „Asozialen“, der weiterhin kaum konkret bezeichnet wurde, unter Regie der Polizeibehörden den Fürsorgebehörden oder „polizeilichen Besserungslagern“ zu überweisen sei. Gerhard Werle hat gezeigt, dass es dabei nicht um die gesetzliche Bindung, sondern in erster Linie darum ging, die konfessionellen Fürsorgeverbände zur Aufnahme von haftunfähigen Vorbeugungshäftlingen aus den Konzentrationslagern zu verpflichten¹⁷⁵.

In seiner Stellungnahme zu dem Entwurf machte das Justizministerium sehr deutlich, dass dieser ganz und gar nicht der Arbeitsweise der Strafjustiz entsprach, und meinte, er „dürfte wohl unter den mancherlei harten Gesetzen, die das Dritte Reich geschaffen hat, der härteste sein“. Der zuständige Sachbearbeiter, Ministerialrat Rietzsch, lehnte diesen Entwurf dennoch nicht ab, sondern stellte fest, wer sich den „Pflichten der Volksgemeinschaft hartnäckig“ entziehe, der degradierte sich „zu einer Person minderen Rechts und muß es sich selbst zuschreiben, wenn er in einem summarischen Verfahren harte Maßnahmen gegen sich herbeiführt“. Rietzsch übernahm damit eine Argumentation, die der konservative Strafrechtler Friedrich Oetker bereits in den zwanziger Jahren griffiger formuliert hatte: „Ist der Hang zum Betteln und

173 HELLMER, *Gewohnheitsverbrecher*, 1961, 22.

174 Stand von 1938, vgl. Tabellen im Anhang.

175 WERLE, *Justiz-Strafrecht*, 1989, 631; diese Meinung teilt auch WAGNER (*Volksgemeinschaft*, 1996, 387).

Landstreichen durch Strafen nicht gebrochen worden, so kann der arbeitsscheue Strolch sich nicht beklagen, wenn er zu einem Objekte der Verwaltung gemacht wird“¹⁷⁶.

Die Übernahme des Amtes des Justizministers durch Otto Georg Thierack veränderte das Verhältnis von Polizei und Justiz, denn er kooperierte einerseits mit der Polizei, andererseits versuchte er die von jeglicher Norm freigestellte Arbeitsweise der Polizei auch der Justiz überzustülpen, wobei er an die weitgefassten Generalklauseln und an die dehnbaren Strafrahmen des bisherigen Kriegsstrafrechts anknüpfen konnte. Im dem Gemeinschaftsfremdengesetz, das zwischen 1942 und 1945 nunmehr ernsthaft zwischen Justiz und Polizei diskutiert wurde, sollte auch dem Strafrichter die Möglichkeit eröffnet werden, nicht mehr nach dem Tatbestand, sondern nur noch nach dem Tätertyp zu entscheiden, und auf die Person abgestimmte „Maßnahmen“ zu treffen. Hierzu gehörten Gefängnis- und Zuchthausstrafen von unbestimmter Dauer, Einweisung in ein Konzentrationslager, Kastration und Sterilisierung. Grundsätzlich hatte die Justiz dabei im Vollzugswesen die Aufgabe, die erhaltenswerten Mitglieder der „Volksgemeinschaft“ zu behandeln, bis ihre Beamten die Aussichtslosigkeit der Resozialisierung feststellten. Die Polizei dagegen hatte diese „wertlosen“ Menschen in die Konzentrationslager zu übernehmen und sie in den Tod durch Erschöpfung zu treiben – das Vorgehen Thieracks seit Oktober 1942 sollte damit also in gesetzlicher Form festgeschrieben werden. Die Rolle der kommunalen und konfessionellen Fürsorgeeinrichtungen in diesem System war zunächst noch diejenige, die nicht arbeitsfähigen Gefangenen bis zu ihrem Tod zu verwahren. Sie tauchten jedoch in den Plänen der Justiz und der Polizei der späten Kriegszeit nicht mehr auf, da eine Pflege arbeitsunfähiger „Asozialer“ nicht mehr vorgesehen war.

Die vom Reichsjustizministerium ab Januar 1943 hinzugezogenen Professoren Edmund Mezger und Franz Exner halfen bereitwillig bei der Abfassung des Entwurfs mit und ergänzten ihn durch eine Vielzahl von Vorschlägen¹⁷⁷. Dadurch, dass die Polizei nunmehr die Verwahrung der „unverbesserlichen“ Gefangenen übernahm, konnte sich die Justizverwaltung rühmen, allein der „Ertüchtigung“ der noch besserungsfähigen Gefangenen zu dienen¹⁷⁸. In der Tat dürften Mezger und Exner das Gemeinschaftsfremdengesetz bestimmt nicht als das blindwütige Terrorprodukt, das uns heute klar vor Augen steht, verstanden haben. Es handelte sich für sie letztlich um die logische Ausformulierung von wissenschaftlichen Aussagen, die seit den zwanziger Jahren für sie galten: ein sehr großer Anteil von Kriminellen war mit den gegebenen staatlichen Mitteln nicht in die Gesellschaft zu reintegrieren. Diese Personen waren deckungsgleich mit den gesellschaftlichen Randgruppen, sie waren durch wissenschaftliche Untersuchungen, die letztlich moralische Wertungen beinhalteten, leicht zu identifizieren und konnten somit einem besonderen Internierungssystem unterstellt werden, das sie dauerhaft unter Verschluss hielt, damit die Justizvollzugs-

176 WERLE, *Justiz-Strafrecht*, 1989, 625; OETKER, *Maßregeln*, 1926, 284.

177 WERLE, *Justiz-Strafrecht*, 1989, 635 Anm. 3; MUÑOZ CONDE, *Andere Seite*, 2001/02, 242-247; THULFAUT, *Kriminalpolitik*, 1999, 12.

178 WAGNER, *Volksgemeinschaft*, 1996, 392.

anstalten sich unumschränkt der Wiedereingliederung der resozialisierbaren Gefangenen widmen konnten. Die Konzentrationslager, die bereits in den dreißiger Jahren die Funktion der Arbeitshäuser übernommen hatten, waren hierfür gut geeignet: sie belasteten die Staatskasse weniger als die Justizvollzugsanstalten und wegen ihres schrecklichen Rufs erfüllten sie gleichsam nebenbei den Zweck der Generalprävention. Im Übrigen entsprach die Aussicht auf eine gesetzliche Festlegung, mochte sie auch noch so fassadenhaft sein, den Vorstellungen der von Exner und Mezger vertretenen Profession. Der Wert des Individuums ging in diesem Kalkül, das den Fluchtpunkt einer ganzen Reihe von illiberalen Traditionssträngen der vorausgegangen vierzig Jahre darstellte, völlig unter.

f) Differenzierung im Zentralismus des „Dritten Reichs“

Die durch die „Gleichschaltung“ der Länder erreichte einheitliche Justizhoheit der Reichsregierung erfüllte die seit langem auch von sozialliberalen Kräften erhobene Forderung nach einer Zentralverwaltung des Strafvollzugs. Seit dem 1. Januar 1935 war das Reichsjustizministerium oberste Aufsichtsbehörde für alle Justizgefängnisse im Reichsgebiet¹⁷⁹. Schon in den zwanziger Jahren hatte man gehofft, durch Aufteilung der Gefangenengruppen in unterschiedliche Anstalten bessere Ergebnisse bei der Resozialisierung erzielen zu können. Aus dieser Perspektive betrachtet, nahm die Reichsjustizverwaltung die mit der Zentralisierung eröffneten Möglichkeiten in geringerem Ausmaß wahr als ihre Vorläufer, aber dennoch bahnte sich eine Entwicklung an, die einige Muster des von Gentz in der Verordnung von 1929 aufgestellten Programms wiederaufnahm. Entsprechend den Prioritäten der Führungsbeamten wurden zunächst ab 1935 spezielle Anstalten für die Sicherungsverwahrung eingerichtet¹⁸⁰, das dürftige Netz von Jugendabteilungen und den wenigen eigenständigen Jugendgefängnissen, das auf Entwicklungen vor 1933 zurückging, führte das Reichsjustizministerium dagegen unverändert weiter. Erst 1939 erfolgte eine Reorganisation, die alle Jugendlichen in eigenständigen, vom Erwachsenenvollzug weitgehend abgeschotteten Anstalten konzentrierte¹⁸¹. Für kranke Häftlinge verfügte die Verwaltung über eigene Anstaltskrankenhäuser und Sanatorien zur Behandlung von Tuberkulose, und 1937 ließ sie in Kassel ein zusätzliches Krankenhaus mit 70 Betten errichten¹⁸². Die von 1938 an unternommene Trennung von vorbestraften und erstbestraften Häftlingen durch die Vollstreckungspläne entsprach ebenfalls den Differenzierungsplänen der sozialdemokratischen Reformers der späten zwanziger Jahre¹⁸³. Über den Rahmen der ministeriellen Verfügungen hinaus wurden auf lokaler Ebene besondere Abteilungen oder Außenstellen eingerichtet. Das Zuchthaus Kassel-Wehlheiden besaß nachweislich von 1935 bis 1940 eine kleine Außenarbeitsstelle auf einem etwa 25 Kilometer

179 FREDE, *Gefängnisrecht*, 1937, 210.

180 MÖHLER, *Strafvollzug*, 1996, 70.

181 Vgl. S. 177.

182 StAM, 251 Wlhd Vw, 253, Bl. 25.

183 MÖHLER, *Strafvollzug*, 1996, 56.

entfernten Rittergut bei Hessisch-Lichtenau, die sicherlich keine so hohen Sicherheitsvorkehrungen wie die Anstalt selbst besaß und daher der „Erprobung“ vertrauenswürdiger Gefangener gedient haben muss¹⁸⁴.

Der ganz erhebliche Unterschied zu dem Modell von Gentz und Rosenfeld bestand in den Differenzierungskriterien, die den bayerischen und den sächsischen Modellen des Stufenstrafvollzugs entlehnt waren: nicht das Verhalten im Vollzug bestimmte in erster Linie die Zuweisung zu einer bestimmten Anstalt, sondern das Delikt, die Vorstrafe und in einem wachsenden Maße die „Rasse“, die sowohl an religiös-ethnischen als auch an moralisch-biologischen Kategorien ausgerichtet war und somit Juden, Sinti und Roma und sozial Unangepasste gleichermaßen ausgrenzte. Das alte Konzept der Zuchthausstrafe, das diesen Vorstellungen entgegenkam, wurde dementsprechend ausgebaut, indem man die gegenüber der Gefängnisstrafe schlechtere Behandlung und die geminderte Rechtsstellung betonte. Allen Straffälligen, die von der NS-Führung als „Gemeinschaftsfremde“ definiert worden waren, war die Möglichkeit einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft verschlossen, wie auch im Abschnitt über den Stufenstrafvollzug noch zu sehen sein wird.

g) Weiterentwicklung der kriminologischen Gefangenenforschung im Nationalsozialismus

Da die Sorge um die deutsche „Rasse“ in den Reihen der NSDAP und der völkisch-konservativen Rechten verbreitet war, sollte man annehmen, dass es den Vertretern der süddeutschen kriminologischen Schule kaum Schwierigkeiten bereitet hätte, mit dem Beginn der Diktatur ihre Methode im ganzen Reich zu verbreiten. Diese Vorstellung entsprach nicht ganz den Gegebenheiten. Der „Methodenpluralismus“ der kriminologischen Wissenschaft vor 1933 und auch die politische Buntheit der Kriminalbiologie wich einem Rechtsruck, so dass nur noch die politisch farblosen, in der Mitte und rechts stehenden Wissenschaftler noch akzeptiert wurden¹⁸⁵. Albert Krebs, der auf der Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft von 1933 hätte referieren sollen, wurde wegen der neuen Umstände nicht mehr zugelassen. Rainer Fetscher, dessen Vorstellungen nicht weit von denjenigen Viernsteins lagen, verlor seine Professur, weil er der SPD nahegestanden oder angehört hatte und obwohl er die eugenischen Maßnahmen der neuen Regierung enthusiastisch lobte¹⁸⁶.

Dennoch aber wollte es dem übriggebliebenen konservativen Flügel der Kriminalbiologischen Gesellschaft unter den Vorstandsmitgliedern Lenz und Viernstein nicht recht gelingen, eine einheitliche und wirksame Organisation der kriminalbiologischen Forschung in Gang zu bringen¹⁸⁷. Dies dürfte an den beiden konkurrierenden Zwecken der jungen Disziplin gelegen haben – schon in Viernsteins Publikationen aus

184 StAM, 251 Wlhd Vw, 198, GStA an Anstaltsleiter, 6.8.1935; JVA Kassel I, Chronik, Kap. VI, 56.

185 SIMON, *Kriminalbiologie*, 2001, 68.

186 SIMON, *Kriminalbiologie*, 2001, 143f.

187 WETZELL, *Inventing*, 2000, 181f.; SIMON, *Kriminalbiologie*, 2001, 180-200.

republikanischer Zeit war ein ungeduldiges und unsicheres Lavieren zwischen den Zielen zwangsweiser Eugenik und pädagogischer Einwirkung erkennbar gewesen. Die pädagogische Einwirkung im Freiheitsentzug war mit dem Beginn der Diktatur diskreditiert, im Hinblick auf die Eugenik jedoch konkurrierten die kriminalbiologischen Forschungszentren mit anderen Hochburgen erbbiologischer Forschung. Als ‚wilde‘ Neugründung der NSDAP tauchte beispielsweise im Juli 1933 ein „Thüringisches Landesamt für Rassewesen“ auf, das sich unter anderem auch der Erfassung des kriminellen Erbguts verschrieben hatte. Durch die Errichtung des einheitlichen „öffentlichen Gesundheitsdienstes“ unter der Regie des Reichsgesundheitsministeriums im Sommer 1934 fiel endlich das Schwergewicht der erbbiologischen Erfassungstätigkeit auf Kosten der Justiz dem Gesundheitsressort zu¹⁸⁸. Das Konzept Viersteins, so sehr es bisher schon auf Eugenik ausgerichtet war, war zu wenig in der rechtsextrem-völkischen Strömung der Rassenhygiene eingebettet gewesen, um vollkommen in das neue System integriert zu werden. Erst mit erheblicher Verspätung, im November 1937, gründete die Justizverwaltung gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium einen reichseinheitlichen Kriminalbiologischen Dienst, der die bisher in den Ländern eingerichteten Sammelstellen umfasste und durch eine neue in Köln ergänzte¹⁸⁹. Auch in der Wissenschaft machte sich schon 1936 der Einfluss des Gesundheitsressorts dadurch bemerkbar, dass der Leiter des Reichsgesundheitsamts Hans Reiter in den Herausgeberkreis der Monatsschrift für Kriminalpsychologie aufgenommen wurde¹⁹⁰. Gleichzeitig wurde der Begriff „Kriminalpsychologie“ im Titel durch „Kriminalbiologie“ ersetzt, und die Monatsschrift wurde zum halboffiziellen Publikationsorgan des Gesundheitsdienstes. Auch nach 1937 kam es jedoch nicht zu der gewünschten organisatorischen Vereinheitlichung: über die Methodik der Untersuchungen bestand kein Einvernehmen, die Aktenführung blieb uneinheitlich und die Ausstattung der Untersuchungsstellen äußerst dürftig. Die Zahl der erstellten Gutachten ist nicht genau bestimmbar. Nimmt man die Zahl 16.000 als Anhaltspunkt, so wurde von der Gesamtzahl der Inhaftierten in jenem Zeitraum nur ein sehr geringer Anteil untersucht¹⁹¹. Insgesamt ist deshalb die Durchführung der von den Experten der zwanziger Jahre angekündigten Totalerfassung des kriminellen Erbguts als Fehlschlag zu bezeichnen.

Eine besondere Betrachtung verdient die andere Funktion der kriminalbiologischen Forschung, die Persönlichkeit der Gefangenen zu erkennen und für eine planvolle Resozialisierung nutzbar zu machen. Der maßgebliche Beamte im Reichsjustizministerium Hans Eichler, der bereits als Anstaltsleiter in Sachsen 1929 eine rechtsphilosophische Abhandlung über die Zwecke der kriminalbiologischen Untersuchung

188 Über den öffentlichen Gesundheitsdienst SACHSSE/TENNSTEDT, *Geschichte*, Bd. 3, 1992, 97-110, über Eugenik und Rassismus 106-110. Neuerdings existiert eine eingehende Regionalstudie: VOSSEN, *Gesundheitsämter*, 2001.

189 SIMON, *Kriminalbiologie*, 2001, 185.

190 Ab Ausgabe 28 (1937). Die Planungen hierzu waren schon im Juni 1936 im Gange, StAHH, 361-6, IV 1447, Unterakte Nebentätigkeit, Bl. 36.

191 WELSCH, *Entwicklung*, 1962, 49.

geschrieben hatte, setzte sich in den Verhandlungen der Akademie für deutsches Recht für eine entsprechende Ausrichtung der Untersuchungen ein und stellte selbst die Bezeichnung „Kriminalbiologie“ in Frage, um den Begriff „Persönlichkeitsforschung“ vorzuschlagen¹⁹². Nach der Formulierung der Vollzugsordnung von 1940 verfolgten die kriminalbiologischen Untersuchungsstellen „Ziele des Strafvollzugs, der Strafrechtspflege überhaupt und der Erb- und Rassenpflege“¹⁹³, dem Reichsjustizministerium ging es also ausweislich dieser Formulierung in erster Linie um die Frage, wie man das zukünftige Verhalten einer Person im Vollzug feststellen konnte, und erst in zweiter Linie um das mögliche Verhalten seiner Nachkommen. Das Ministerium suchte gegen Kriegsende das Monopol der unzureichend ausgebildeten Gefängnisärzte aufzubrechen, indem es 1943, als der heerespsychologische Dienst der Wehrmacht aufgelöst wurde, einige von den arbeitslos gewordenen Psychologen für die kriminalbiologischen Sammelstellen rekrutierte¹⁹⁴. Die Wehrmachtspychologen waren in der Hauptsache damit betraut gewesen, durch standardisierte Tests die Eignung von Rekruten für bestimmte Waffengattungen zu bestimmen, was sie für die Erhebung einer verlässlichen sozialen Prognose von Strafgefangenen geeigneter erscheinen ließ als die Gefängnisärzte. Einer von ihnen wurde in der Nachkriegszeit Leiter der Untersuchungsstelle in Hamburg¹⁹⁵.

Während in der kriminalbiologischen Forschung der Reichsjustizverwaltung bis 1945 Bestrebungen sichtbar waren, welche die individuelle Prognose des Sozialverhaltens in den Vordergrund stellten, verbreiteten sich nicht nur im Reichsgesundheitsamt, sondern auch in der von der SS dominierten Kriminalpolizei Robert Ritters irrationale Vorstellungen über den „Menschenschlag“. In direkter Übernahme der Diktion Rüdins und Ritters erklärte der Leiter des Reichskriminalpolizeiamts Werner Nebe 1939, das Ziel vorbeugender Verbrechensbekämpfung sei die „Eindämmung eines schlechten Erbstromes“. Bereits 1938 eröffnete die Kriminalpolizei ein Konkurrenzunternehmen zum kriminalbiologischen Dienst durch Gründung einer eigenen kriminalbiologischen Sammelstelle für die polizeilichen Vorbeugungshäftlinge¹⁹⁶. Robert Ritter, inzwischen Referatsleiter im Gesundheitsministerium, wurde 1941 in Personalunion Leiter dieser Forschungsstelle, offenbar begünstigt durch enge persönliche Kontakte mit Werner Nebe und anderen Beamten¹⁹⁷. Er lieferte das wissenschaftliche Rüstzeug für die von Gestapo und Kripo vorgenommenen Verhaftungen von „Asozialen“ und „Zigeunermischlingen“ und wählte persönlich und durch einen Mitarbeiterstab diejenigen aus, die nach den Maßstäben seiner Wissenschaft ein wertvolles „Erbgut“ besaßen und nicht der Vernichtung anheimfallen sollten. Er und seine Mitarbeiter reisten viel und betrieben in den Kommunen „Aufklärung“ über die

192 BAB, R 61, 25, Bl. 165.

193 Nr. 151 Abs. 1 StrVollzO 1940.

194 KRÜGER, *Kriminalpsych.* Abteilung, 1956, 245 Anm. 2; GEUTER, *Polemos*, 1985.

195 WS 10, 28.7.1946. Vgl. S. 216.

196 WAGNER, *Volksgemeinschaft*, 1996, 266, 271.

197 WAGNER, *Volksgemeinschaft*, 1996, 274.

Behandlung von „Asozialen“, wo sie gegenüber zögerlichen Beamten einen stärkeren Gebrauch der Zwangssterilisation propagierten¹⁹⁸.

Unter den gemäßigten Wissenschaftlern wurde Kritik an der rassistischen Fixierung der Polizei publiziert, allerdings nicht in einer offenen Debatte, sondern meist in schüchterner Form und an unauffälliger Stelle. Der Kriminologe Franz Exner belegte in seinem 1939 erschienenen Lehrbuch, wie hinfällig viele Theorien waren, die für die kriminalbiologischen Prognosestellung eingesetzt wurden. Über die von Lombroso vertretene Atavismustheorie referierte er englische Forschungsergebnisse, nach denen sie sich für die kriminelle Prognose als völlig irreführend herausstellte: die Konstitution der Kriminellen und der Normalbevölkerung unterschied sich nicht, im Durchschnitt waren die kriminellen Personen kleiner und leichter als die nichtkriminelle Kontrollgruppe¹⁹⁹. Damit entwertete er auch die in Mezgers Lehrbuch seitenlang referierten Vorstellungen, man könne Kretschmers Konstitutionstypenlehre zur kriminologischen Rückfallprognose einsetzen. Ähnlich unbestechlich zeigte Exner 1939, dass die Prognose, die von den Anstaltsärzten im Rahmen der kriminalbiologischen Untersuchung gefällt wurde, keine ausreichende Sicherheit besaß, dass nämlich 40 Prozent der positiv prognostizierten rückfällig und 27 Prozent der negativ prognostizierten nicht rückfällig wurden²⁰⁰. Annähernd hatte er damit die Einschätzung Liepmanns, dass die Untersuchungen eher Horoskopen ähnelten, belegt.

Auch über Ritters Forschungsergebnisse von 1937 äußerten sich Mezger und Exner nicht zustimmend. Exner befasste sich in einem Kapitel seines Lehrbuchs mit der genealogischen Methode und kritisierte eingehend die ältere Forschung. Er entlarvte die Plumpheit von Nachkommenschaftsübersichten des 19. Jahrhunderts, die von einer Person oder einem Paar ausgingen, indem er daran erinnerte, dass der Einfluss immer neuer Ehepartner damit ausgeblendet sei und setzte hinzu, dass derartige Familien meist immer gleichbleibenden Umwelteinflüssen ausgesetzt gewesen seien. Gegen die neueren Forschungsergebnisse von Robert Ritter dagegen erhob Exner nicht den berechtigten Einwand, dass Umwelteinflüsse ausgeblendet worden seien, obwohl er wiedergab, dass Ritter letztlich die Fehlschlüsse des 19. Jahrhunderts beibehalten hatte, da sich für ihn die kriminelle Anlage „selbst bei Blutvermischung“ weiterverbreite²⁰¹. Exners Einwände gehen jedoch nicht auf ethische Grundhaltungen zurück – für ihn waren Ritters Ergebnisse Forschungserträge wie andere auch, und dass sie ihm als wenig tragfähig, aber nicht als politisch untragbar galten, zeigt sein Festhalten an ihnen in der Nachkriegsauflage, die er noch mit weiteren Ergebnissen Ritters „anreicherte“²⁰². Mezger folgte Exners Beispiel: er stellte Ritters Arbeit in eine

198 HOHMANN, *Robert Ritter*, 1991, 137-160; AYASS, „Asoziale“, 1995, 118; BURLEIGH/WIPPERMANN, *Racial State*, 1991, 54f., 118-122.

199 EXNER, *Kriminalbiologie*, 1939, 179/180.

200 EXNER, *Kriminalbiologie*, 1939, 345/346; *Kriminologie*, 1949, 306/307.

201 EXNER, *Kriminalbiologie*, 1939, 154f. Zur Kritik Ritters WETZEL, *Inventing*, 2001, 222; STRENG, *Beitrag*, 1993, 148. Ina Pfennig stellt unrichtigerweise die Ritterschen Vorstellungen als Exners eigene Ergebnisse dar: PFENNIG, *Kriminalbiologie*, 1996, 237f.

202 EXNER, *Kriminologie*, 1949, 115.

gemeinsame Anmerkung mit den bekannt unzulänglichen Arbeiten des 19. Jahrhunderts und erklärte diese Forschungsrichtung in vorsichtiger Formulierung für überholt²⁰³.

Wer die Entwicklung im Nationalsozialismus unter dem Gesichtspunkt von Gruppeninteressen betrachtet, stellt fest, dass der Versuch der psychiatrischen Profession, über die Rassenideologie mehr Einfluss im Strafvollzug zu gewinnen, überwiegend fehlgeschlagen ist. In dem Erlass, der Ritter mit der Leitung des kriminalbiologischen Instituts der Sicherheitspolizei betraute, war nur von der Zusammenarbeit mit den erbbiologischen Sammelstellen der Gesundheitsämter die Rede, der kriminalbiologische Dienst der Justiz hingegen wurde nicht einmal erwähnt²⁰⁴. Die Ausstattung des Vollzugswesens mit ausgebildeten Psychiatern wurde in den Jahren nach 1945, dann aber unter dem Vorzeichen der Heilung, weit mehr vorangetrieben als zuvor. Außerdem zeigte sich, dass prognostische Arbeiten größeren Ausmaßes, das klassische Anliegen der Justizverwaltungen also, wegen der schlechten personellen Ausstattung nicht durchzuführen waren.

V. Wandlungen der Vollzugspraxis

In noch stärkerem Maße als die kriminalpolitischen Entscheidungsträger waren die ausführenden Beamten vor Ort einer katastrophalen Entwicklung ausgesetzt. Die bestimmenden Faktoren der Entwicklung waren immer schlechtere wirtschaftliche Verhältnisse und steigende Gefangenzahlen sowie die Entwertung von einfachsten Vorstellungen menschlicher Würde. Nachdem sich die vollzugliche Infrastruktur 1936/37 etwas stabilisiert hatte, wurde sie durch den Inhaftierungswettlauf mit der SS und durch die Einbindung der Anstalten in die Kriegswirtschaft vollständig verändert: die zu Beginn des Regimes noch nominell als Besserungseinrichtungen verstandenen Justizvollzugsanstalten wurden zu Zwangsarbeitshäusern, in denen der Tod der Insassen als alltägliche Erscheinung in Kauf genommen wurde.

Von 1933 bis 1939 ging die Kriminalitätsrate in Deutschland ähnlich wie von 1923 bis 1929 erheblich zurück. In der Weimarer Republik war aber, während sich die Zahl der Verurteilungen verringerte, auch die Anzahl der Inhaftierten gesunken, in den Friedensjahren der Diktatur dagegen stieg die Inhaftiertenquote in Deutschland stetig an. Ihre Zahl war in den Jahren 1934 bis 1938 im reichsweiten Durchschnitt etwa genauso hoch wie zwischen 1920 und 1924 in Preußen, wobei aber die Kriminalitätsziffern in den frühen Zwanzigern bei 1300 bis 1700 Punkten, in den mittleren Dreißigern hingegen nur zwischen 700 und 850 lagen²⁰⁵. Die Explosion der Gefängnispopulation bestimmte die Verhältnisse in den Lagern und in den Vollzugsanstalten.

203 MEZGER, *Kriminalpolitik*, 1942, 114.

204 Kriminalbiologisches Institut, 1942, 57f.

205 Kriminalitätsziffern aus LIEPMANN, *Krieg und Kriminalität*, 1930, 16; *Kriminalstatistik 1935/36*, 1942. Zu den Inhaftierungszahlen vgl. Anhang.

a) Belegungszahlen

Es war nicht das Gewohnheitsverbrechergesetz, das den Hauptbeitrag zu dem enormen Anstieg der Gefangenenzahlen lieferte, sondern Veränderungen im richterlichen Urteilsverhalten und die Definition neuer Delikte. Die Gerichte verhängten weniger Geldstrafen und kurze Gefängnisstrafen, dagegen verdoppelten sie die Zahl der Verurteilungen zu Zuchthaus und teilten auch wesentlich mehr längere Gefängnisstrafen aus: hierin und nicht etwa in der Maßregel der Sicherungsverwahrung lag die wichtigste Ursache für das Anwachsen der Gefangenenpopulation²⁰⁶. Sehr lange Gefängnisaufenthalte waren nicht mehr nur bei schwersten Straftaten gegen Leib und Leben, sondern auch bei mehrfach vorbestraften Kleinkriminellen die Regel. Den größten Anteil hatte jedoch das verschärfte politische Strafrecht: von insgesamt etwa 107.000 Insassen saßen im Juni 1935 23.000 aus politischen Gründen in Straf- oder Untersuchungshaft²⁰⁷. Die Schaffung weiterer neuer Delikte durch die Nürnberger Gesetze von 1935 und die verschärfte Verfolgung von Homosexuellen tat in den nächsten Jahren ein Übriges. Die vier Amnestien, die zwischen 1934 und Kriegsbeginn gewährt wurden, schufen kaum Linderung, denn sie betrafen überwiegend Fälle, von deren Ausgang eine Geldstrafe zu erwarten war²⁰⁸. Mit Beginn des Zweiten Weltkriegs wirkten mehrere Faktoren zusammen, die trotz der Eskalation der Todesstrafe die Belegung der Gefängnisse weiter in die Höhe trieben. Der Einsatz aller verfügbaren Arbeitskräfte in der Kriegswirtschaft dünnte das Netz sozialer Kontrolle aus, worauf die Behörden mit der Eskalation der Strafdrohungen reagierten²⁰⁹. Junge ausländische Zwangsarbeiter, die nicht unter familiärer Aufsicht standen, wurden häufiger sozial auffällig als die Gesamtbevölkerung, desgleichen deutsche Jugendliche, deren Eltern wenig Zeit zur Erziehung erübrigen konnten. Es war aber weniger die allgemeine Entwicklung der Kriminalitätsrate, sondern vor allem der politische und rassistische Terror, der das beispiellose Anwachsen der Inhaftiertenzahlen bestimmte. Durch die Einziehung vieler Männer zum Kriegsdienst stieg der allgemeine Anteil von Frauen an der Bevölkerung und an der Zahl der Berufstätigen, was sich auch in der Zusammensetzung der Gefangenen bemerkbar machte, denn der Frauenanteil, der von 1900 bis 1970 üblicherweise bei 20 bis 25 Prozent lag, stieg im Zweiten Weltkrieg auf über 35 Prozent²¹⁰.

Die Zahl der Sicherungsverwahrten erreichte schon in den anderthalb Jahren nach Inkrafttreten der neuen Strafvorschriften den in der Weimarer Republik so oft geschätzten Stand von etwa 2000 Personen, stieg aber unaufhaltsam weiter. Die Gerichte verhängten insgesamt bis September 1942 in 14.351 Fällen Sicherungsverwahrung, aber dadurch, dass die Verwahrung erst nach einer langen Zuchthausstrafe eintrat, stieg die Anzahl der in Verwahrung einsitzenden Gefangenen nur langsam an.

206 KUBINK, *Strafen*, 2002, 265-247; *Kriminalstatistik 1933*, 1936, 22.

207 WACHSMANN, *Reform*, 2001, 223.

208 STAPENHORST, *Entwicklung*, 1993, 67-70.

209 BADER, *Soziologie*, 1949, Einleitung; BLAU, *Kriminalität*, 1952.

210 ROTHMALER, *Volksschädlinge*, 1994, 143.

Noch 1936 wurde die Grenze von 3000, 1938 die Grenze von 4000 Personen überschritten. Nach dem Beginn der Verwahrung war alle drei Jahre zu prüfen, ob der Zweck der Unterbringung erreicht sei. Bis 1938 wurden aufgrund dieser Prüfungen 701 Gefangene in die Freiheit entlassen, von denen 79 fast sofort wieder straffällig wurden und erneut der Verwahrung anheim fielen; danach scheinen so gut wie keine Entlassungen mehr vorgekommen zu sein.

Trotz dieses enormen Anstiegs der Gefangenenzahlen musste die Justizverwaltung bei Kriegsbeginn nach den Maßstäben der nationalsozialistischen Strafrechtspolitik als Verlierer im Wettlauf um die Kriminalprävention gelten, denn die SS hatte wesentlich mehr Personen in „polizeiliche Vorbeugungshaft“ genommen, als von der Justiz zu Sicherungsverwahrung verurteilt worden waren. Das eilig errichtete System der Konzentrationslager war mit Angehörigen der politischen Opposition und der sozialen Randgruppen angefüllt. Die Arbeitshäuser als traditionelle Internierungsanstalten der Polizei wurden im NS-Staat hingegen kaum ausgebaut. Während im späten Kaiserreich allein in Preußen 8000 bis 10.000 Personen gleichzeitig in Arbeitshäusern eingewiesen hatten, lag die Belegung dieser Anstalten im gesamten Reich 1938 bei nur 4610. In den KZs dagegen hatte das Reichskriminalpolizeiamt Ende 1938 13.000 „Gewohnheitsverbrecher“ in seiner Gewalt²¹¹ und zeigte damit den Machthabern, dass es energischer als die Justizverwaltung gegen den imaginierten kriminellen „Erbstrom“ vorging und außerdem in diesem Stadium noch kaum etwas Anderes tat, als die Verhältnisse der Kaiserzeit wieder herzustellen.

Die Aktivitäten der Polizei seit 1937 veranlassten die Beamten des Justizministeriums dazu, den Gerichten eine stärkere Anwendung der Sicherungsverwahrung zu empfehlen. Wie Kautschuk ließen sich die Verhängungskriterien ausdehnen. Von einem Tiefstand im Jahr 1937 von 765 stieg die Zahl der Anordnungen auf 964 im Jahr 1938 und auf 1827 im ersten Kriegsjahr 1939. Bei diesem Niveau blieb es bis zur Einführung der Todesstrafe für gefährliche Gewohnheitsverbrecher im September 1941. Ende 1942 hatte die Anzahl der Verwahrten 7600 erreicht, und 5800 Gefangene, die formell noch ihre Zuchthausstrafe absaßen, sollten sich ihnen hinzugesellen. Damit waren die Verwahrten von einem kleinen zu einem erheblichen Anteil der Gefängnispopulation angewachsen – 1942 waren sieben Prozent der Insassen Sicherungsverwahrte oder Zuchthäusler, die Sicherungsverwahrung zu erwarten hatten. Zu dieser Zeit fiel die Entscheidung, die meisten dieser Menschen der „Vernichtung durch Arbeit“ in den Lagern der SS anheim fallen zu lassen. Am Ende des Jahres 1944 saßen nur noch 2711 von zu erwartenden 12.000 Verwahrten in den Anstalten der Justiz ein²¹². Bei der SS erhöhte sich hierdurch die Zahl der nicht-politischen „Vorbeugungshäftlinge“ weiter; für 1943 wird eine Zahl von 70.000 genannt²¹³. Kurz vor dem Ende der Diktatur gelang es der Polizei, der Justiz auf dem Gebiet des Deutschen Reichs den Rang als wichtigster Gefängnisbetreiber abzulaufen. 1943 hatten

211 TERHORST, *Verbrechensbekämpfung*, 1985, 153.

212 WACHSMANN, *From Indefinite Confinement*, 2001, 169-178; MÖHLER, *Strafvollzug*, 1996, 66-73.

213 WAGNER, *Vernichtung*, 1998, 104.

beide Verwaltungen etwa gleich viele Gefangene in ihrer Gewalt, und 1944 führten Erweiterungen der Kriegswirtschaftsbetriebe der SS zu einer Verdreifachung der Zahl der Konzentrationslagerhäftlinge innerhalb der Reichsgrenzen, während die Zahl der Justizgefangenen sich gegenüber dem Vorjahr kaum veränderte. Während der Eroberung Deutschlands durch die alliierten Truppen wurden die Gefangenen von den Vollzugsanstalten an der Frontlinie in Viehwaggons und auf Fußmärschen ins Landesinnere verfrachtet, was dazu führte, dass die dortigen Vollzugsanstalten oft für einige Monate mit dem Vier- und Fünffachen ihrer Kapazität belegt waren²¹⁴. In dieser letzten Phase fielen alle Unterschiede zwischen Konzentrationslagern und Justizvollzugsanstalten: viele Justizhäftlinge fanden sich am Ende ihrer Odyssee in KZs wie Bergen-Belsen oder Dachau wieder²¹⁵.

b) Lagervollzug

Für die Inhaftierten hatte die Politik der Masseninternierung schwerste Folgen, denn die bestehenden Gefängnisbauten konnten nur durch Verringerung des Platzangebots das Anschwellen der Belegungszahlen bewältigen, was eine erhebliche Verschlechterung der Lebensumstände zur Folge hatte²¹⁶. Als die Zahl der Inhaftierten 1933 durch den Einsatz der Schutzhaft explosionsartig zunahm, wick die Polizei zunächst auf bisher von der Justiz oder von den Wohlfahrtsbehörden genutzte Einrichtungen aus: aus hygienischen Gründen aufgegebene Haftanstalten wie die Lichtenburg in der Nähe von Torgau und Sonnenburg im östlichen Brandenburg, Arbeitshäuser wie das nordbadische Kislau oder das kurhessische Breitenau wurden vom Frühjahr 1933 bis Mitte 1934 zur Inhaftierung der politischen Gegner der NSDAP genutzt. Im holsteinischen Kühlen wurde eine von der „Inneren Mission“, dem Fürsorgeverband der evangelischen Kirche, betriebene Baracke im Spätsommer 1933 für einige Monate zum Konzentrationslager umfunktioniert²¹⁷. Erst allmählich, ausgehend von dem Modell des in Dachau neugegründeten Lagers, baute die SS unter Leitung von Theodor Eicke einen ganzen Lagerarchipel auf, der von dem bisherigen Anstaltensystem vollständig unabhängig war.

Selbst architektonisch war das Konzept der Konzentrationslager weit von demjenigen der bisherigen von Justiz und Wohlfahrtseinrichtungen errichteten Internierungsanstalten entfernt. In mehreren Stockwerken aufragende, in solidem Steinbau errichtete, mit Einzelzellen versehene, von hohen Ringmauern umschlossene Anlagen waren das bisherige Idealbild gewesen. In ihrer baulichen Gestalt war eine unangreifbare, aber passive Autorität verkörpert, aber auch eine im Vergleich zu früheren Bauten sehr ausgeprägte Orientierung an den Insassen. Einzelzellen und nach damaligem

214 KAMMLER/KRAUSE-VILMAR, *Volksgemeinschaft*, 1984, 302f.; STENDELL, Dreiebergen Bützow, 1983, 21; ROTHMALER, *Volksschädlinge*, 1994, 174.

215 KOLLING, *Tagebuchblätter*, 1994, 151; JVA Kassel I, *Chronik*, Kap. VI, 75-77.

216 *Strafvollzug im III. Reich*, 1936, 72-76.

217 BENZ/DISTEL, *Herrschaft und Gewalt*, 2002. Über die Wiedereröffnung weiterer Gerichtsgefängnisse und Zuchthäuser in Sachsen und Schlesien *Deutschland-Berichte*, 1937 (1980), 716f.

Standard sehr durchdachte sanitäre Einrichtungen und Heizungsanlagen zeigten, dass diese Gebäude darauf abgestimmt waren, dem einzelnen Gefangenen eine gewisse Eigensphäre zu überlassen und seine Gesundheit zu schützen. Für eine erzieherische Einwirkung waren all dies wichtige Voraussetzungen. Das Barackensystem der Konzentrationslager war von diesem Ideal weit entfernt. Die Lagerarchitektur, die sich bereits seit dem Ende des 19. Jahrhunderts an vielen Orten der Erde zur Internierung von missliebigen Menschen bewährt hatte, entsprach einem militärischen Vorbild²¹⁸. Im Gegensatz zu den kostenträchtigen Bauten des 19. Jahrhunderts konnten Holzbaracken schnell aufgestellt und transportiert werden. Zwei Erfindungen hatten hohe Mauern und dicke Wände zur Verhinderung von Fluchtversuchen überflüssig gemacht: Stacheldraht und Schnellfeuergewehre erlaubten eine Sicherung des Lagers durch eine fast unsichtbare Mauer, den Todesstreifen²¹⁹. Die Insassen hatten wie in einer Kaserne in gemeinsamen Schlafsälen zu leben, ein individuelles Eingehen auf den einzelnen Gefangenen war damit schwieriger oder gar unmöglich. In der Tat wurde die Lebensweise des Barackenlagers, was die Gruppenbildung und die Aufteilung der Wohnbauten nach dem Pavillonsystem anging, damals auch von der fortschrittlichen Pädagogik für wertvoll gehalten – ein Vorteil, den die ausufernde Dimension der von der Justiz und der Polizei errichteten Lager vollkommen zunichte machte²²⁰. Alles in allem bedeutete das Lagermodell in der Ausführung jener Zeit einen Rückschritt, eine Enthumanisierung des Freiheitsentzugs.

Auch die Justizverwaltung suchte Anschluss an die Entwicklung zu einem Lagersystem, das vor allem in dünn besiedelten Gegenden zur Urbarmachung von Ödland zum Einsatz kommen sollte. Schon der langjährige Leiter der preußischen Vollzugsverwaltung des Innern Karl Krohne hatte vor dem Ersten Weltkrieg derartige Projekte gefördert, aber nicht in großem Ausmaß verwirklicht, und in den zwanziger Jahren hatte die preußische Justizverwaltung bereits in beträchtlichem Ausmaß Landeskultivierungsarbeiten betrieben, aber wegen der geringen Belegungszahlen auf den Aufbau größerer Lager verzichtet²²¹. Im Frühjahr 1933 wurden diese Vorarbeiten durch den preußischen Innenminister, der nach einem Standort für Konzentrationslager suchte, aufgegriffen, und die Wahl fiel auf die Moore des Emslandes, wo schon im August die ersten beiden Konzentrationslager fertiggestellt wurden. Um die auf ungeahnte Höhen steigende Anzahl von Justizhäftlingen bewältigen zu können, schlug das Reichs- und preußische Justizministerium schließlich im Februar 1934 der SA vor, die Emslandlager in seine Regie zu übernehmen. Die SA-Wachmannschaft wurde daraufhin im Mai geschlossen in die Beamtenschaft der Justizverwaltung über-

218 Ein Überblick in KOTEK/RIGOULOT, *Jahrhundert*, 2001.

219 Über die revolutionierende Wirkung des Maschinengewehrs DINER, *Jahrhundert*, 2000, 41-46.

220 Das Hamburger Gefängnis Hahnöfersand, ein früheres Kriegsgefangenenlager, war in der Barackenbauweise errichtet. Vgl. S. 66.

221 STAMMER, Krohne, 1912, 7-13; WUTZDORFF, *Landwirtschaftliche Anstaltsbetriebe*, 1928; NEUMANN, *Beschäftigung*, 1928. In Lingen im Emsland waren 1923 350 Gefangene mit Moorkultivierung beschäftigt: THUM, *Beschäftigung*, 1923.

nommen. Nur das Lager Esterwegen wurde zunächst durch Himmlers Inspektion der Konzentrationslager weitergeführt, bis es im Januar 1937 ebenfalls in die Regie der Justiz überging. Obwohl die Aufsichtsbehörde gewechselt hatte, blieben die Emslandlager bis zu ihrem Ende berüchtigte Orte willkürlicher Brutalität, denn es gelang den höheren Justizbeamten nicht, das Vorgehen der SA-Mannschaften disziplinarisch zu kontrollieren. Ihr Anführer, Sturmbannführer und Oberregierungsrat Werner Schäfer, wurde zwar 1938 wegen Gefangenenmisshandlung angeklagt, kam aber auf Druck der Partei hin mit einem Verweis davon²²². Von 1937 an wurden weitere Lager in Dieburg und Rodgau am unteren Main, bei Gütersloh und in der Nähe von Coswig an der Elbe errichtet, so dass die Justizverwaltung vor Kriegsbeginn etwa 10.000 Gefangene in Gefangenenlagern beschäftigte. Die in den Lagern verrichteten Landeskultivierungsarbeiten bestanden aus dem monotonen, kräftezehrenden Ausheben von Entwässerungsgräben und Uferbegradigungen ohne maschinelle Hilfe. Die Lebensbedingungen waren in allen Lagern sehr viel härter und die Brutalität der Bewacher größer als in den Vollzugsanstalten. In der Phase des „Totalen Kriegs“ richteten die Vollzugsanstalten kleinere Strafgefangenenlager in der unmittelbaren Nähe von Rüstungsbetrieben ein. Die kleinere Strafanstalt Ziegenhain hatte fünf, das Gefangenenlager Rodgau vierzehn Außenlager dieser Art²²³.

Zwischen der Justizverwaltung und der SS bestand so etwas wie ein Wettstreit um das effizienteste Lagersystem. Der ranghohe Ministerialbeamte Rudolf Marx etwa berichtete nach dem Krieg, er habe in der zweiten Kriegshälfte das Konzentrationslager Mauthausen besucht, sei dort von einer Blaskapelle empfangen worden und habe „nichts wahrgenommen, was auf eine schlechte Behandlung hätte schließen lassen“, er sei aber sehr von den Arbeitsbetrieben beeindruckt gewesen, die er „großartig und ganz phantastisch“ gefunden habe²²⁴.

c) Lebensstandard der Gefangenen

Wiederholt hatten populistische Kritiker in den späten Jahren der Republik die angeblich luxuriöse Behandlung der Gefangenen angegriffen, und mit dem Beginn des NS-Regimes wurden die Justizministerien mit der Aufgabe betraut, diesen Anschein auszuräumen. Dementsprechend war es nicht möglich, auf die ständig steigenden Gefangenenzahlen mit einer Erhöhung des Planstellenbestandes oder mit einem Anstaltsbauprogramm zu reagieren. Gleichzeitig wurden auch laufende Ausgaben reduziert. Das preußische Justizministerium erklärte öffentlich, dass die Pro-Kopf-Ausgaben für die „Gefangenenpflege“ (Ausstattung, Kleidung, Ernährung, medizinische Behandlung, Bücher) für 1933 auf 186,35 RM gegenüber 210,30 RM im Jahr 1932 gesenkt worden waren. Die Gesamtausgaben lagen in diesem Bereich trotzdem um

222 KOSTHORST/WALTER, *Konzentrations- und Strafgefangenenlager*, 1983, Bd. 1, 74-81; *Strafvollzug im III. Reich*, 1936, 93-96; GRUCHMANN, *Justiz*, 1988, 364, Anm. 119.

223 DROBISCH, *Konzentrationslager*, 1994, 282; WACHSMANN, *Reform*, 2001, 174-176, 185; *Hess. Landtag, Drucksachen*, 11. Wahlperiode, Nr. 2581, 7.

224 Urteil LG Wiesbaden, 24.3.1952, abgedr. in: *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. 9, 309f.

etwa ein Drittel höher, da wesentlich mehr Personen als im Vorjahr in den Anstalten einsaßen²²⁵. Die neuen Vorschriften von Oktober 1933 legten fest, dass der Lebensstandard des Gefangenen unter dem eines Arbeitslosen zu liegen habe²²⁶. Das Ergebnis dieser Politik waren Speisezetteln, wie sie 1936 in einem Bericht der Exil-SPD überliefert sind:

„Die Verpflegung ist nicht gut. Morgens gibt es zwei Scheiben Brot, mittags $\frac{3}{4}$ Liter Essen und 1 Scheibe Brot, abends $\frac{3}{4}$ Liter Suppe und wieder eine Scheibe Brot oder Hering mit Pellkartoffeln oder 2 Scheiben Brot, dazu Fett für 1 Scheibe und Käse und Wurst für die andere“²²⁷.

Schon 1936 heißt es von der Strafanstalt Plötzensee bei Berlin, dass die Häftlinge vor Hunger in Papierkörben nach Brotresten suchten. Die karge, fettarme Kost in Kassel-Wehlheiden hatte zur Folge, dass Schwerarbeiterzulagen bei den Gefangenen bald ein begehrtes Gut wurden, und manche Beamten verteilten diese aus Mitleid oder aus Sympathie recht großzügig, so dass im Juli 1935 die Verteilung von Zulagen in bestimmten Abteilungen untersagt wurde²²⁸. Von offizieller Seite wurde naturgemäß ein positiveres Bild von den Zuständen gezeichnet. Ein Anstaltsarzt im Zuchthaus Remscheid-Lüttringhausen veröffentlichte 1936 eine Statistik, nach der 74,98 Prozent aller Häftlinge seit der Einlieferung zugenommen hätten²²⁹. Aus den widersprüchlichen Angaben von politischen Häftlingen aus verschiedenen Teilen des Reichs lässt sich folgern, dass die Kost in den Friedensjahren von Anstalt zu Anstalt unterschiedlich reichlich, aber immer minderwertig und überaus eintönig war und sich über die Jahre hinweg stetig verschlechterte. Die Anstalten wurden angehalten, die eigene Landwirtschaft zur Selbstversorgung zu nutzen, so dass in der Erntezeit ständig große Mengen von Sauerkraut und Erbsen ausgeteilt wurden, und mussten regelmäßig Fisch verarbeiten, der oft verdorben bei den Gefangenen ankam²³⁰.

Wegen der Überbelegung fehlte es an Kleidungsstücken, Waschgelegenheiten und Bettgestellen, so dass Gefangene Zivilkleidung tragen und auf Strohsäcken schlafen mussten. Viele Gefangene wurden in Schlafsäle gesperrt, die so eng angelegt waren, dass sich ansteckende Krankheiten ausbreiteten, besonders wenn im Winter nicht genügend Heizmaterial ausgeteilt wurde. Schon 1934 wurde das Intervall für Ganzkörperbäder und Wäschewechsel von einer auf drei Wochen erhöht²³¹. Durch die Mittelkürzungen verringerte sich auch die Qualität der geistigen Versorgung: die Bestände der Gefangenenbücherei in Kassel-Wehlheiden schrumpften beispielsweise

225 Von 7.987.795 RM auf 10.608.188 RM. SCHMIDT, Edgar: Kosten, 1934, 1346f.

226 § 17 Preuß. Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht vom 15.8.1933, *PrGS* 293ff.

227 *Deutschland-Berichte*, 1936 (1980), 54.

228 *Deutschland-Berichte*, 1936 (1980), 1019; StAM, 251 Wlhd Vw, 60, Werkmeister D. an AL, 29.7.1935. Konzept der Antwort auf der Rückseite. Weitere Angaben über die Ernährung in *Deutschland-Berichte*, 1935 (1980), 823; 1936 (1980), 1019-1026; 1937 (1980), 1546, 1551f.; 1938 (1980), 879-885; *Strafvollzug im III. Reich*, 1936, 78-80, 92f., 101f.

229 EVERS-MANN, Ernährung, 1936, 319-323.

230 JVA Kassel I, Chronik, Kap. V, 12.

231 ROTHMALER, Volksschädlinge, 1994, 164f.

durch politische Säuberungen und durch Abnutzung von 7600 Bänden 1930 auf 5900 Bände 1935, während die Zahl der Gefangenen sich unterdessen verdoppelte²³². Mit Kriegsbeginn verschlechterte sich die Versorgung der Häftlinge nochmals erheblich, und 1940 wurden die Verpflegungssätze denjenigen der Konzentrationslager angepasst²³³. Die Verpflegung der Häftlinge war im Krieg sehr von den lokalen Gegebenheiten abhängig, denn Anstalten mit eigener Landwirtschaft waren besser gestellt als Anstalten im Stadtgebiet.

Da die medizinische Versorgung der Gefangenen schon in der Weimarer Republik nicht auf hohem Niveau gelegen hatte und keine zusätzlichen Ärzte eingestellt wurden, führte die starke Erhöhung der Gefangenenzahlen zu einer weiteren Verschlechterung der Verhältnisse. Allenthalben wurde von gleichgültigen und nachlässigen Ärzten berichtet, aber auch von solchen, die ihre Patienten als Simulanten abstempelten und beschimpften. Es gab jedoch auch Ärzte, an denen der Anstaltsleiter eine zu milde Einstellung gegenüber den Gefangenen feststellte und zu korrigieren suchte²³⁴. Die dauernde Mangelernährung hatte schwerste Gesundheitsschäden und Infektanfälligkeit zur Folge, gegen die die Ärzte allein nichts unternehmen konnten; besonders in den letzten Kriegsjahren brachen Epidemien von Fleckfieber und Typhus aus²³⁵.

Der uneinheitliche Eindruck über medizinische Versorgung und Verpflegung, den die Erinnerungen der Häftlinge wiedergeben, dürfte auch daher rühren, dass die Justizverwaltung speziell in der Kriegszeit verschiedene Gefangenengruppen entgegen der Vorschrift unterschiedlich gut versorgte. Über Wittlich, wo Gefängnisstrafen und Jugendstrafen vollzogen wurden, sind in der gesamten Kriegszeit nur 12 Todesfälle belegt, woraus sich im Verhältnis zur Belegkapazität von 715 ein Quotient von 2 Prozent ergibt. Im Strafgefängnis Zweibrücken lag dieser Quotient bei 13, im Strafgefängnis Freiendiez bei mindestens 31, im Zuchthaus Kassel-Wehlheiden schließlich bei 52 Prozent, wobei dort durch das Anstaltskrankenhaus, das schwerkranke Gefangene aus ganz Norddeutschland aufnahm, die Sterberate besonders hoch gewesen sein dürfte²³⁶. Sehr wahrscheinlich ist auch die Benachteiligung von alten und schwachen Gefangenen, die nicht in der Kriegswirtschaft eingesetzt werden konnten, sowie von allen ausländischen Inhaftierten, die nicht als „artverwandt“ eingestuft wurden²³⁷. Besonders im letzten Jahr des Bestehens der Reichsjustizverwaltung müssen mehrere

232 *Strafvollzug im III. Reich*, 1936, 74-78; JVA Kassel I, Chronik, Kap. VII, Abt. Lehrer, Unterricht, Bücherei, Bl. 10.

233 WACHSMANN, *From Indefinite Confinement*, 2001, 178.

234 *Strafvollzug im III. Reich*, 1936, 85-88, 99f.; StAM, 251 Wlhd Vw, 352, Bl. 3; LEISER, Director, 1938, 348.

235 ROTHMALER, *Volksschädlinge*, 1994, 165; MÖHLER, *Strafvollzug*, 1996, 230.

236 Sterbefälle und Belegungsfähigkeit für Wittlich 12/715, für Freiendiez 160-200/524 (MAIER, *Strafvollzug*, 1995, 865, 687, 944f.), für Zweibrücken 113/900 (SCHARF, *Strafvollzug*, 1995, 777f., 805f.), für Kassel 419/800 (JVA Kassel I, Chronik, Kap. VII, Abschnitt „Tod und Bestattung“; StAM, 251 Wlhd Vw, 104, 129, 239, 315)

237 WACHSMANN, *From Indefinite Confinement*, 2001, 178.

tausend Häftlinge in den Vollzugsanstalten an Unterernährung gestorben sein. Allein in Kassel-Wehlheiden starben in einem halben Jahr von Januar bis Juni 1944 59 Häftlinge, in Dreibergen-Bützow starben von Januar bis April 1945 105 und unmittelbar nach dem Einmarsch der Russen noch einmal 68 Gefangene an Mangelkrankheiten²³⁸.

Der Wert des Lebens der Gefangenen sank analog zur Radikalisierung des kriminalpolitischen Programms der Regierung. Der Anstaltsleiter Karl Harder ist ein gutes Beispiel dafür, wie eine solche Politik die ausführenden Beamten formte. Harder war seit 1910 im Justizvollzug und seit 1914 als Anstaltsleiter tätig. Seine Leistungen dürften nicht unterdurchschnittlich gewesen sein, denn er gehörte zu dem ausgesuchten Kreis von zehn höheren Vollzugsbeamten, die 1934 eine Besuchsreise in England unternehmen durften, da „von ihnen eine Nutzen bringende Verwertung der im Ausland gemachten Erfahrungen“ erwartet wurde²³⁹. Seit 1939 leitete Harder das Zuchthaus Kassel-Wehlheiden. Sein Handeln im zweiten und dritten Kriegsjahr zeigt eine erbärmliche Gleichgültigkeit gegenüber dem Leben der Gefangenen. In einer geradezu kafkaesken Form bürokratischer Brutalität ließ er Gefangene zu Tode hungern, wie ein dokumentierter Einzelfall, aber auch Erinnerungen des Pfarrers belegen. Ein neunundfünfzigjähriger, sehr rebellischer Gefangener, dem der Arzt wegen eines Herzleidens im August 1942 eine leichtere Arbeit verordnet hatte, leistete auch nach einem halben Jahr auf seiner neuen Arbeitsstelle nur einen Bruchteil seines Solls. Harder ordnete deswegen an, dem Gefangenen sei für eine Woche die Mittagsmahlzeit nur auszuteilen, falls dieser das Pensum erreiche. Nach fünf Tagen bat der Anstaltsarzt per Laufzettel um Aussetzung der Strafe, da der Gefangene erkrankt sei. Am nächsten Tag kommentierte der Direktor gehässig, ob M. etwa als ‚Invalide‘ zu führen sei. Wieder einen Tag später vermerkte der Arzt, dass wegen akuter Erkrankung die Entscheidung vertagt werde. Daraufhin notierte ein Verwaltungsinspektor, die Strafe werde ab dem folgenden Tag ausgesetzt. Die Entscheidung kam zu spät: der Gefangene wurde am nächsten Morgen um 7:45 Uhr in der Zelle tot aufgefunden, der Arzt diagnostizierte „akute Herzschwäche“²⁴⁰. Bei Gefangenen, die für die Kriegswirtschaft gebraucht wurden, wurde nur dann Rücksicht auf die Gesundheit genommen, wenn ihre Leistungsfähigkeit als Arbeitskraft auf dem Spiel stand. Der Anstaltsarzt, der nach Auskunft von Beurteilungen durch Harder eher zum Vorteil der Gefangenen handelte, machte im Winter 1941 darauf aufmerksam, dass einige Gefangene durch die Arbeit in einer Entrostungsanlage schwere Gesundheitsschäden davontrugen. Einige waren bei der Arbeit ohnmächtig geworden. Harder und der Generalstaatsanwalt Trautmann entschieden hierauf nur, dass die Gefangenen alle vierzehn Tage auf ihre Einsatzfähigkeit in der Entrostung untersucht werden sollten. Erst drei Wochen später ließ sich Harder schließlich dazu erweichen, für alle Gefangenen, die in der Entrostung arbeiteten, wenigstens zweimal am Tag für fünfzehn

238 StAM, 254, 88, Bl. 18, Bericht vom 5.7.1944; STENDELL, Dreibergen Bützow, 1983, 21.

239 Gefängniswesen in England, 1935, 6.

240 StAM, 251 Wlhd Gp bis 1945, 866.

Minuten einen Aufenthalt an der frischen Luft zu gestatten²⁴¹. In einigen Schreiben, die Harder nach dem Bekanntwerden der Abgabeaktion an die SS verfasste, kommt klar zum Ausdruck, dass er die physische Vernichtung der Gefangenen regelmäßig als erwünscht einkalkulierte. Über einen Gefangenen, der die Versetzung in ein Strafbataillon der Wehrmacht beantragte, schrieb er befürwortend: „Wahrscheinlich wird H. diesen Einsatz vor dem Feinde auch nicht überleben“. Das Schicksal zweier Brüder, die als „Zigeuner“ identifiziert waren und der „Vernichtung durch Arbeit“ anheim fallen sollten, schilderte Harder so: „Der Gefangene R. wurde demgemäss dem Oberstaatsanwalt in Prag gemeldet; sein Bruder ist schon gestorben“²⁴². Harder überlebte das Kriegsende nur um wenige Monate: er beging in Amberg, wo er seine ersten Dienstjahre verbracht hatte, unter ungeklärten Umständen Selbstmord²⁴³.

Auch im Lagersystem der SS waren die ungleichen Lebenschancen Programm. Nur eine bürokratische Konkretisierung war die Verfügung Heydrichs vom Januar 1941, welche die Lager in drei Kategorien aufteilte, um zwischen „wenig“, „schwerer“ und „schwer belasteten“ Häftlingen zu differenzieren²⁴⁴. Mauthausen, das einzige Lager der untersten Kategorie, hatte tatsächlich die höchste Sterblichkeit aller Konzentrationslager, wenn man von den Vernichtungslagern im Generalgouvernement absieht. Auch innerhalb der Häftlingsgesellschaft waren die Sterblichkeiten sehr unterschiedlich, sie waren bestimmt von der Nationalität, der Religionszugehörigkeit, der Unterscheidung in politische und kriminelle Häftlinge und – in der ab 1943 einsetzenden Phase der Rüstungsproduktion – von der Qualifikation für bestimmte Arbeiten²⁴⁵. Es gab – außerhalb der Vernichtungslager im Generalgouvernement – 450.000 persönlich dokumentierte Todesfälle, was eine sehr niedrige Schätzung darstellt; andere gehen von einem Drittel bis der Hälfte aller Inhaftierten aus²⁴⁶. Ein Vergleich der Sterblichkeitsraten mit den Haftstätten der Justiz muss unvollkommen bleiben, da die Belegung der Konzentrationslager in der Kriegszeit exponentiell anstieg; er gibt aber Größenordnungen wieder. Bereits die niedrigste bekannte Zahl der Toten in den genannten Konzentrationslagern ergibt im Vergleich zur Durchschnittsbelegung Quotienten von 225 und 84 Prozent, wenn man die sehr hohen Belegungszahlen von 1943 und 1944 zum Vergleich heranzieht, was aufgrund der weiter oben dargestellten Zahlen zum Justizvollzug den Schluss zulässt, dass zwischen der Konzentrationsla-

241 StAM, 251 Wlhd Vw, 253, Schriftwechsel 20.11. - 15.12.1941. Beurteilung des Anstaltsarztes in Nr. 352, Bl. 3.

242 StAM, Wlhd Gp 1945-51, 280; Wlhd Gp bis 1945, 1331.

243 *Personalverzeichnis* 1938; WS 163, Notizen 17.7.1945.

244 Runderlass Heydrichs vom 2.1.1941: Für Klasse I „wenig belastet und unbedingt besserungsfähig“ Dachau, Sachsenhausen, Auschwitz (Stammlager); für Klasse II „schwerer belastet“ aber noch „erziehungs- und besserungswürdig“ Buchenwald, Flossenbürg, Neuengamme; für Klasse III „schwer belastet, insbesondere auch asoziale und kriminell vorbestrafte Häftlinge“ Mauthausen. WILDT, *Generation*, 2002, 348.

245 FREUND, *Häftlingskategorien*, 1998, 877-884.

246 NIETHAMMER, *Alliierte Internierungslager*, 1995, 487.

gerhaft und der Justizhaft in der Kriegszeit hinsichtlich der Überlebenschancen ein immenser Unterschied bestand.

Die unterschiedlich schlechte Behandlung nach Nationalitäten und Religionen mit einer Rangfolge von deutschen und „artverwandten“ Völkern über die Nationen Osteuropas bis hin zu den Juden, die in den Konzentrationslagern von jeher praktiziert wurde, wurde jedoch von der Reichsjustizverwaltung kopiert. Hierzu bedurfte es nicht einmal immer besonderer Anweisungen, da die Propaganda den Deutschen die Rangfolge der „Rassen“ regelmäßig vor Augen führte: in Saarbrücken wurden etwa bei Luftangriffen die osteuropäischen Gefangenen in den gefährdeten oberen Stockwerken des Gefängnisses eingeschlossen, die übrigen Gefangenen jedoch nach unten verlegt, und in Kassel-Wehlheiden verlangte ein Verwaltungsinspektor 1941 von der zuständigen Vollstreckungsbehörde, die recht wertvollen Habseligkeiten eines jüdischen Gefangenen müssten diesem abgenommen werden. Unter den Sachen befand sich ein Kofferplattenspieler mit Schallplatten, dessen Einziehung der Beamte damit begründete, dass „Juden doch keinen Anspruch auf deutsche Musik haben“²⁴⁷. Immer noch wirkte jedoch die Arbeitsweise der Justizverwaltung, die klare Dienstvorschriften schätzte: Ende 1941 wurde eine spezielle Strafrechtsverordnung für Polen in den von Deutschland annektierten Gebieten ausgearbeitet, und nach einigen Wochen wurde dieses „Strafrecht“, das eigentlich eine Generalermächtigung für grausame Terrorurteile war, durch eine „Vollzugsordnung“ für Polen ergänzt, in der festgehalten wurde, dass Polen in speziellen Straflagern wesentlich härter behandelt werden mussten als die inhaftierten „Volksgenossen“²⁴⁸.

Auf der anderen Seite waren den als „Volksgenossen“ privilegierten Deutschen, wenn sie zum ersten Mal bestraft waren, weitgehende Freiheiten eingeräumt. Ihnen wurden mitunter mehrere Wochen Hafturlaub gewährt: ein Kasseler Standesbeamter, der einer Jüdin gegen sexuelle Gefälligkeiten eine stillschweigende „Arisierung“ versprochen und dafür acht Jahre Zuchthausstrafe erhalten hatte, wurde nach dem verheerenden Bombenangriff auf Kassel Ende Oktober 1943 für zwei Monate beurlaubt und im März 1945 nochmals vorübergehend entlassen; er kehrte nicht in die Haft zurück. Ein Schreinermeister, der als Sympathisant des Zentrums Kritik an der Führung und der Gestapo geäußert hatte, wurde ebenfalls im Oktober 1943 beurlaubt, die Reststrafe wurde ihm erlassen²⁴⁹. Ein ebenfalls unbescholtener Tscheche hingegen, der früher Direktor einer Strafanstalt war und als politischer Gefangener einsaß,

247 MÖHLER, Strafvollzug, 1996, 231; StAM, Best. 251 Wlhd Gp bis 1945, 1361, AL an OStA in Essen, 5.12.1941.

248 VO über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.12.1941, RGBL. I, 759-761; Polenvollzugsordnung vom 7.1.1942, DJ 1942, 35; Änderung durch AV vom 29.3.1944, DJ, 160; WERLE, *Justiz-Strafrecht*, 1989, 364-366. Über die Vollzugspraxis KINDER, Stammlager Sosnowitz, 1989, 624.

249 StAM, 251 Wlhd Gp bis 1945, 1314.

durfte nicht einmal für eine lebensrettende Behandlung in der Klinik aus dem Zuchthaus entlassen werden²⁵⁰.

Die Gefangenenarbeit im NS-Staat war in den Friedensjahren der Diktatur von Arbeitsmangel, in den Jahren des Kriegs hingegen von rücksichtsloser Ausbeutung der Arbeitskraft der Insassen geprägt. In den ersten Jahren der Diktatur, die von Problemen der Arbeitslosigkeit beherrscht waren, war ein planmäßiger Arbeitseinsatz aller Gefangenen nach wie vor unmöglich²⁵¹. Entsprechend der Renaissance der Übelzufügung wurden zunächst mehr schwere, eintönige Arbeiten gefordert, und die Notwendigkeit von modernen Arbeitsbetrieben, die einer beruflichen Aus- und Weiterbildung hätten dienen können, wurde nicht mehr anerkannt. Hierzu trug die in der NSDAP stark vertretene Kleingewerbe- und Handwerkerlobby bei, die traditionell die Konkurrenz der Gefängnisse abwehrte. Die Erdarbeiten, die im Rahmen des Lagervollzugs meist verrichtet wurden, passten gut zur Mittelstandspolitik der NSDAP, da sie keine Konkurrenz zu den genannten Branchen darstellten. In den Vollzugsanstalten selbst jedoch verhinderte die Rücksicht auf das Kleingewerbe einen Rückgang der Arbeitslosigkeit; sie verringerte sich nur sehr langsam von 50 Prozent 1934 auf 30 Prozent 1935/36 und auf 20 Prozent im März 1938. Der Vierjahresplan von 1936 hatte zunächst eher geringe Auswirkungen auf die Gefangenenarbeit, und die Justizverwaltung bemühte sich erst 1938 mit dem Erreichen der Vollbeschäftigung um eine Reform der Arbeitsmethoden. Durch den Kriegsbeginn, der Arbeitskräfte knapp werden ließ, wurde Gefangenenarbeit zu einem gefragten Gut, das im Rahmen der Wehrwirtschaft verwaltet werden musste. Die Wirtschaftsbetriebe der Justizvollzugsanstalten entwickelten sich dabei wie im Zeitraffer vom primitiven Kleinhandwerk zum durchorganisierten Rüstungsbetrieb. Die Gefangenen wurden durch Misshandlungen, aber auch durch die Aussicht auf bessere Ernährung und Straferlass zu Höchstleistungen angespornt; zu Kriegsbeginn wurde die Arbeitszeit um eine Stunde auf zwölf Stunden für Zuchthäusler und Sicherungsverwahrte und elf Stunden für gewöhnliche Gefangene heraufgesetzt, und ein großer Anteil der Gefangenen, nach einem Bericht von September 1942 im gesamten Reich über 28 Prozent, wurde in diesen Jahren außerhalb der Anstalt beschäftigt, um ihre Arbeitskraft möglichst effektiv auszunutzen²⁵². In Kassel-Wehlheiden wurde ein Altmaterialwerk der Reichsbahn eingerichtet, in dem erbeutete Kabel und Elektroteile aus dem besetzten Europa in ihre Bestandteile zerlegt wurden. Das Werk wurde nach dem Krieg von der Bundesbahn wiedereröffnet und erweiterte so dauerhaft die Arbeitsmöglichkeiten der Anstalt. In der letzten Kriegsphase wurden Fräsmaschinen aufgestellt, an denen Ersatzteile für Panzer herzustellen waren, und in den Galerien der Zellenflügel wurden Mannschaftszelte genäht. All dies geschah in drangvoller Enge und unter unzu-

250 StAM, 251 Wlhd Gp bis 1945, 198, Schreiben vom. 24.3.1943; JVA Kassel I, Chronik, Kap VI, 68.

251 Zum Folgenden MÖHLER, Strafvollzug, 1996, 94-103; WACHSMANN, *Reform*, 2001, 167-173.

252 Vgl. SCHREITER, *Zwangsarbeit*, 2003, 142-151; DROBISCH, Konzentrationslager, 1994, 287-289; FORM/ROTH, Günstige Produktionsziffern, 1989.

reichenden Schutzmaßnahmen²⁵³. Eine besondere „Bewährungsmöglichkeit“ war der Einsatz zur Bombenentschärfung, dem nur langstrafige Gefangene mit einer guten sozialen Prognose zugeteilt wurden. Viele von ihnen bezahlten diesen Einsatz mit dem Leben oder mit Verkrüppelungen. Auch bei diesen Gefangenen wurde peinlichst auf die Vorschriften geachtet. Ein in Fulda eingesetzter Gefangener aus dem Zuchthaus Kassel-Wehlheiden durfte sich frei in der Stadt bewegen, was dem Anstaltsleiter Anlass zu der Drohung gab, er werde seine Gefangenen nicht mehr nach Fulda abordnen²⁵⁴.

d) Personalpolitik und Einfluss der NSDAP

Dem Sparkurs der Vollzugsverwaltung entsprechend wurde im Vollzugsdienst während der NS-Zeit kaum neues Personal eingestellt. Die medizinische und fürsorgliche Betreuung der Gefangenen, deren Anzahl sich fast verdoppelte, verschlechterte sich dadurch erheblich. Für die Bewachung der Gefangenen wurden lediglich Aushelfer, die meisten arbeitslose SA-Leute, nach dem Staatstarif für ungelernete Arbeiter eingestellt. Da die meisten Bewerber besser bezahlte Tätigkeiten vorzogen, mussten sich die Vollzugsanstalten damit abfinden, dass die intellektuellen Fähigkeiten dieser Aushelfer manchmal hinter denen der Gefangenen zurückblieben²⁵⁵. Trotzdem war die personelle Lage als katastrophal zu bezeichnen. In Kassel-Wehlheiden arbeiteten 1930 bei einer Belegung von 400 Gefangenen 55 Aufseher; fünf Jahre später aber stand die Belegung bei 870 Gefangenen, die von 58 Beamten bewacht werden mussten²⁵⁶. Stellen für den gehobenen und den höheren Dienst wurden kaum eingerichtet. Anlässlich der reichsweiten Einrichtung kriminalbiologischer Untersuchungsstellen wurde für jede dieser Einrichtungen lediglich eine Schreibkraft eingestellt, die den Anstaltsarzt bei der Anfertigung der Gutachten zu unterstützen hatte²⁵⁷. Die Justizverwaltung verfügte im Laufe der Vorkriegszeit mehrere Maßnahmen zur Besserung des Betriebsklimas unter den Beamten, unter anderem die Durchführung von Betriebsausflügen, von Sportwettkämpfen und gemeinsamen Turnübungen, was jedoch die materiellen Probleme nicht änderte²⁵⁸. Einige Beamte veröffentlichten 1935 in der Fachliteratur Appelle für eine Reform der Vollzugsverwaltung, offenbar in der Hoffnung, dass die zum Jahresbeginn erfolgte Zentralisierung der Justiz eine Besserung der Verhältnisse erleichtern würde. Sie forderten ähnlich wie die Gefängnisreformer der zwanziger Jahre die Trennung von reinen Wach- und Aufsichtsfunktionen, eine

253 KAMMLER/KRAUSE-VILMAR, *Volksgemeinschaft*, 1984, 302f.

254 StAM, 251 Wlhd Gp bis 1945, 130; Wlhd Gp 1945-51, 280. Zu den Todesfällen StAM, 254, 81, Bl. 57, 63, 64. Allgemein MÖHLER, *Strafvollzug*, 1996, 100.

255 HAENSEL, *Reform*, 1935, 557; StAM, 251 Wlhd Vw, 102, Anstaltsleiter an GStA, 13.8.1935; RUSSIG, *Strafvollzug*, 1999, 89; MÖHLER, *Strafvollzug*, 1996, 42; ROTHMALER, *Volksschädlinge*, 1994, 157-161.

256 StAM, 251 Wlhd Vw, 198, Anstaltsleiter an GStA, 25.11.1935.

257 StAM, 251 Wlhd Vw, 253, Bl. 36; SIMON, *Kriminalbiologie*, 2001, 187.

258 JVA Kassel I, *Chronik*, Kap. II, 16, 21.

bessere Bezahlung und eine frühere Ruhestandsgrenze nach dem Muster der Polizeibeamten, mehr Freiräume für unterrichtende Tätigkeiten, Verwaltungsdienst, Fürsorgearbeit und für kriminalbiologische Untersuchungen. Die Aus- und Weiterbildung der Beamten sollte zentral, die allgemeine Fortbildung in Zusammenarbeit mit der Polizei erfolgen²⁵⁹. In der Realität wurde die Aus- und Fortbildung auf die Ebene der Oberlandesgerichte delegiert, und die Qualität der dort veranstalteten Kurse war sehr unterschiedlich.

Die Beamtenschaft der Gefängnisse war in der Weimarer Republik kaum parteipolitisch organisiert gewesen. Dies änderte sich entsprechend dem allgemeinen Trend im öffentlichen Dienst mit dem Jahr 1933. Die NS-Ideologie wurde zum einen durch die „Alten Kämpfer“ vermittelt, von denen einige nach und nach auf höhere Posten aufstiegen. In den ersten Jahren der Diktatur kam es zwischen dem Altpersonal und den neuen Mitarbeitern zu häufigen Konflikten, da die Neulinge die Macht der Partei auch in der Justizverwaltung zum Tragen zu bringen versuchten. Da sie jedoch als Hilfsaufseher in der Anstaltshierarchie wenig Einfluss besaßen, scheiterten diese Versuche zunächst am Widerstand der alteingesessenen Beamtenschaft²⁶⁰. Die andere Strategie der Partei, einige altgediente Beamte im Sinne ihrer Weltanschauung schulen zu lassen, erwies sich als erfolgreicher. Der Verwaltungsinspektor Gerhard Schmidt, seit 1923 im Vollzugsdienst und seit April 1933 Mitglied der NSDAP, besuchte von Oktober 1933 bis März 1934 die „Hochschule für Politik der NSDAP im Gau Westfalen-Süd“, die sich selbst ausdrücklich als weltanschauliche Ausbildungsstätte darstellte. Schmidt wurde später im Zuchthaus Kassel-Wehlheiden zu einem erbitterten Gegner des Anstaltsleiters und pflegte seine ständigen Verstöße gegen die Anordnungen des Chefs mit seiner politischen Funktion in der Partei zu rechtfertigen. Seine Stellung war 1944 so stark, dass selbst der Generalstaatsanwalt als Vorgesetzter des Anstaltsleiters ihm gegenüber nicht intervenierte²⁶¹.

e) Disziplinar- und Beschwerderecht

Viele Änderungen an den preußischen Vorschriften im Frühsommer 1933 hoben Bestimmungen auf, die von den meisten Anstaltsleitern vor Ort als überflüssige Schikanen verstanden worden waren; sie stellten die disziplinarischen Gewohnheiten des Kaiserreichs wieder her. Trotzdem erhielten sich in bestimmten Passagen die 1923 gesetzten Standards²⁶². Der Anstaltsleiter von Kassel-Wehlheiden war mit dem Ergebnis der Revision, wie er auf eine ministerielle Umfrage hin erklärte, sehr zufrieden und machte deutlich, dass er weitere Verschärfungen für unnötig halte²⁶³. Die Dyna-

259 FINKE, Aufsichtsbeamter, 1935, 134-150; HAENSEL, Reform, 1935, 557.

260 StAM, 251 Wlhd Vw, 199; *Deutschland-Berichte*, 1935 (1980), 821f.; WACHSMANN, *Reform*, 2001, 138.

261 StAM, 254, Nr. 187, Bl. 182 und Schriftwechsel der beiden Rivalen 1942-1944; NAUMANN, *Justizvollzugsverwaltung*, 2002, 135-138.

262 Im einzelnen FREDE, Gefängnisrecht, 1937, 212.

263 StAM, 251 Wlhd Vw, 67. AL an GStA, 29.10.1934.

mik der Entwicklung machte aber an diesem Punkt nicht halt. Ein Vergleich der zwischen 1923 und 1940 geplanten und erlassenen Vorschriften zeigt, wie die Rechtsstellung der Gefangenen weiter verwässert wurde, um den kriminalpolitischen Bedingungen gerecht werden zu können. Am Wandel der Bestrafungsvorschriften wird deutlich, dass die Berufung des Gefangenen auf festgelegte Normen erschwert wurde. Ganz deutlich machte ein rechtsstaatliches Denken, das im Anstaltspersonal nur die ausführende Gewalt des Gesetzes sah, einem autoritären Denken Platz, das in der Gewalt des Vorgesetzten selbst die wichtigste Normenquelle sah. 1923 legte die preußische DVO in § 89 fest:

„Die Gefangenen haben bei Verstößen gegen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, gegen die Vollzugsordnung (insbesondere §§ 80 bis 86), die Hausordnung, die sonstigen Anweisungen und gegen Sitte und Anstand Bestrafung zu gewärtigen.“

In dieser Fassung war – so weit wie möglich – alles strafbare Verhalten anhand von festgelegten Tatbeständen definiert, die in den Verhaltensvorschriften für Gefangene festgehalten waren. Im Reichstagsentwurf zum Strafvollzugsgesetz von 1927 wurde der Begriff der Pflichtverletzung eingeführt, wobei jedoch eine Definition der Pflichten dargelegt wurde:

„Verstößt ein Gefangener gegen die Pflichten, die ihm dieses Gesetz oder die danach erlassenen Vorschriften oder Anordnungen auferlegen, so kann gegen ihn eine Hausstrafe festgesetzt werden. Dasselbe gilt bei Verfehlungen gegen Sitte und Anstand“²⁶⁴.

Die preußische DVO von 1933 dagegen verzichtete auf die Nennung von solchen „Strafnormen“ und begnügte sich mit generellen Begriffen:

„Begeht ein Gefangener eine strafbare Handlung oder verstößt er gegen Sitte, Anstand, Zucht und Ordnung oder die ihm sonst auferlegten Pflichten, so hat er eine Hausstrafe zu gewärtigen“²⁶⁵.

Der Begriff der Pflicht hatte nun in einer unbestimmten Form Eingang in das geltende Vollzugsrecht gefunden. In der Rechtsfigur der „Pflicht“, die Wilhelm Sauer bereits 1927 zum zentralen Bestandteil einer konservativen Konzeption vom Strafvollzug erklärt hatte, steckten auch Anklänge an das von Carl Schmitt geprägte konkrete Ordnungsdenken, nach dem jedem Mitglied der „Volksgemeinschaft“ eine „völkische Aufgabe“ und Verantwortung im Rahmen der Gemeinschaft zukam²⁶⁶. Der Anstaltsleiter Otto Weißenrieder lobte die Formulierung einer Pflichtverletzung, ließ aber offen, worin die Pflichten eigentlich bestanden. Jede Abweichung von der Norm war demnach ein Pflichtverstoß, die Definition der Abweichung überflüssig. Die Voll-

264 § 145 Reichstagsentwurf StrVollzG, REGGE/RIESS/SCHMIDT/SCHUBERT, *Quellen*, Abt. I, Bd. 5.

265 § 77 DVO Preußen 1933.

266 Über Sauer's Pflichtentheorie vgl. S. 79. Mehr über den Begriff bei RÜTHERS, *Entartetes Recht*, ²1989, bes. 73.

zugsordnung von 1940 schließlich erhob den 1927 eingeführten Begriff zum alleinigen Maßstab:

„Über einen Gefangenen, der seine Pflicht schuldhaft verletzt, verhängt der Anstaltsleiter eine Hausstrafe“²⁶⁷.

An einigen Stellen der Vollzugsordnung werden Pflichten genannt, so die Pflicht zur Arbeit²⁶⁸. „Pflicht“ beinhaltete aber mehr als die Gesamtheit der Vorschriften und Gesetze, obgleich den Kommentatoren der Vollzugsordnung paradoxerweise nichts anderes übrig blieb, als „Pflicht“ positiv ganz genauso wie die DVO von 1923 zu definieren:

„Das heißt: gegen allgemeine gesetzliche Vorschriften, gegen die Strafvollzugsordnung, die Hausordnung, sonstige Anordnungen des Strafvollzugs oder gegen Sitte und Anstand schuldhaft verstößt. Vgl. namentlich die allgemeinen Verhaltensvorschriften der Nrn. 57ff.“

Und lakonisch setzten sie hinzu, es entspreche dem Wesen der deutschen Auffassung vom Disziplinarrecht, dass die Strafvollzugsordnung auf die Schaffung besonderer Hausstrafatbestände verzichtete²⁶⁹. Auch die Vollstreckung der Disziplinarstrafen wurde vereinfacht. Sachsen hatte in der revidierten Vollzugsordnung von 1933 einen Passus gestrichen, nach dem die Vollstreckung des verschärften Arrests auf ärztliches Anraten gemildert werden konnte. Auch in der Neufassung war diese Milderung möglich, aber in der Praxis kaum bekannt, da die entsprechende Vorschrift an einer ganz anderen Stelle des Regelwerks abgedruckt stand als der Abschnitt über Hausstrafen selbst und dementsprechend von den überlasteten Beamten nicht mehr wahrgenommen wurde²⁷⁰. Eine von Freudenthals Intentionen war, dass die Freiheitsstrafe nicht versehentlich zur Leibesstrafe werden dürfe – genau dieser Effekt wurde aber in diesem Falle durch die geänderten Vorschriften erzielt.

Im Beschwerderecht führten die Klagen über den Arbeitsanfall der Jahre vor 1933 zu einer restriktiveren Auslegung der Beschwerdevoraussetzungen. Auch weiterhin wurden Eingaben der Gefangenen von den Generalstaatsanwälten bearbeitet. Oft wurde von der schon in den Weimarer Jahren benutzten Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Gefangenen für eine ungerechtfertigte und „ungehörige“ Beschwerde disziplinarisch zu bestrafen. Bei manchen Gefangenen, die sich wiederholt beschwerten, stellte der Sachbearbeiter in Aussicht, dass auf weitere Beschwerden nicht reagiert werde oder er erklärte den oder die Gefangene für unfähig zur Erhebung einer rechtserheblichen Beschwerde, was die Anstalt von der Verpflichtung entband, seine Beschwerdeschreiben überhaupt weiterzuleiten; dieses Vorgehen war nach den

267 Nr. 181 StrVollzO.

268 Nr. 67 Abs. 2 StrVollzO.

269 EICHLER/SCHMIDT/DALLINGER, Strafvollzugsordnung, 1940, 96, Fn. 2 (zu Nr. 181).

270 Protokoll einer Sitzung der Akademie für Deutsches Recht im Zuchthaus Waldheim im Juni 1936. SCHUBERT, *Akademie*, Bd. VIII, 1999, 366; § 86 (Abweichung von Vorschriften wegen Gesundheitsgefahr), § 124 (Hausstrafen) StrVollzO Sachsen 1933.

neuen Vollzugsordnungen der Länder rechtens²⁷¹. Viel entscheidender als die schriftlichen Vorschriften war jedoch die Bereitschaft der unteren Beamten, eine mündliche oder schriftliche Beschwerde überhaupt weiterzugeben, was nach den Berichten politischer Gefangener in einigen Justizvollzugsanstalten verweigert wurde²⁷².

Das Disziplinar- und Beschwerderecht des Konzentrationslagersystems ist am treffendsten als nicht existent zu beschreiben. Für Wolfgang Sofsky, der sich mit Akribie den Machtverhältnissen in einem idealtypischen Konzentrationslager der Kriegszeit gewidmet hat, bestand das System des Terrors aus einer Basis von traditionellen Disziplinierungsmethoden und einer hierauf aufbauenden Technik der Entgrenzung, deren entscheidende Bestandteile zum einen die Diffusion der Verantwortung, zum anderen eine extreme Distanz zwischen den Aufsehern und den Häftlingen waren²⁷³. Im Gefängnis- und auch im Militärwesen waren dagegen seit langem Prinzipien der Begrenzung erarbeitet worden: Gewaltformen, die einen Gefangenen auf Dauer zeichneten oder ihn töten konnten, waren verpönt und die höheren Beamten oder Offiziere standen in der Verantwortung, diese Form von Gewalt zu verhindern – die Gefangenen, Insassen oder Rekruten wurden zwar schikaniert, aber nicht für das Leben gezeichnet oder zu Tode geschunden.

Bereits ein flüchtiger Blick auf die grundlegende Vollzugsvorschrift der Konzentrationslager, die Lagerordnung des Konzentrationslagers Dachau von Oktober 1933, verrät im Einzelnen, wie diese Regeln außer Kraft gesetzt wurden²⁷⁴. Die Vorschrift entstand im Rahmen der Legalitäts-Taktik Himmlers, der das Eingreifen der Staatsanwaltschaften bei Morden im Konzentrationslager Dachau zu verhindern suchte²⁷⁵. In Himmlers Auftrag entwarf der damalige Dachauer Kommandant Theodor Eicke ein Regelwerk, das alle Gefangenenmisshandlungen bis hin zum Mord als staatliche Verwaltungshandlungen legitimierte. Hierdurch hatte Himmler als oberster Dienstherr der Wachmannschaften bei allen Ermittlungen der Staatsanwälte Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Vertuschung²⁷⁶. Im Gegensatz zu den Ordnungen der Justiz verrät die Lagerordnung einen hohen Grad an Intransparenz. Sie definierte zwar disziplinäre Straftatbestände mit Mindeststrafen, ließ sich aber zugleich die Möglichkeit offen, gegen fast jede Abweichung auch die Todesstrafe zu vollstrecken: Wer

271 StAHH, 213-8, Abl. 2 (unverz.), Az. 451 E Bd. 1-1cI, Vorgänge 1939-1941, besonders Okt. - Dez. 1939. Rechtsgrundlage in den Länderverordnungen beispielsweise: § 120 Abs. 1 und 2 DVO Preußen 1933, § 141 DVO Sachsen 1933, Nr. 199 StrVollzO 1940.

272 So in Breslau und Waldheim, *Deutschland-Berichte*, 1937 (1980), 1552; *Strafvollzug im III. Reich*, 1936, 70.

273 SOFSKY, *Ordnung*, 1993, 317, 258-269.

274 Disziplinar- und Strafordnung für das Gefangenenlager Dachau, abgedruckt in *Prozess gegen Hauptkriegsverbrecher*, Bd. 26, Dokument PS 778; auch in *Justiz und NS-Verbrechen*, Registerband, 210-212. Zusammenfassung der Interpretationen bei TUCHEL, *Konzentrationslager*, 1991, 144-149. Die Disziplinar- und Strafordnung fand ab dem 1.8.1934 auch im Konzentrationslager Esterwegen Verwendung: KOSTHORST/WALTER, *Konzentrations- und Strafgefangenenlager*, 1983, Bd. 1, 205-211.

275 GRUCHMANN, *Justiz*, 1989, 635-642.

276 TUCHEL, *Konzentrationslager*, 1991, 149.

„aufreizende Reden“ hielt, wahre oder unwahre Nachrichten über das Konzentrationslager sammelte oder weitererzählte, „während des Marsches“ johlte, schrie oder „hetzte“ oder Handlungen vornahm, die dem gegebenen Auftrag nicht entsprachen, konnte erschossen oder erhängt werden²⁷⁷. Die Beamtenordnung garantierte Straffreiheit der Wachmannschaften selbst bei Mord, der als Erschießung auf der Flucht verbrämt wurde²⁷⁸. Mit den justizeigenen Vorschriften hatten die Vorschriften der Konzentrationslager vordergründig einige formelle Merkmale gemeinsam. Beide sahen ein Hausstrafverfahren nach dem Muster Meldung – Entscheidung – Strafe vor. Da aber die Strafen oft ohne Ermittlungen nach Wunsch des Wachmanns verhängt wurden, konnte von einem „Verfahren“ eigentlich keine Rede sein²⁷⁹. Ebenso fassadenhaft war die Festlegung der zulässigen Hausstrafen, über die sich die sadistische Phantasie der SA- und SS-Wachen bekanntermaßen häufig hinwegsetzte. Insgesamt dienten die Vorschriften nicht der inneren Organisation, sondern der reinen Terrorisierung und der Verheimlichung vor der Außenwelt. Gemessen an den Vorschriften der SS war das Regelwerk der Justizverwaltung geradezu von Rechtsprinzipien durchtränkt. Da aber in fast allen Justizvollzugsanstalten die Gefangenen von Wärtern, mitunter sogar mit Wissen des Anstaltsleiters, verprügelt wurden, obwohl dies in keiner Vollzugsvorschrift vorgesehen war, bleibt festzustellen, dass im System des Justizstrafvollzugs mit dem Jahr 1933 eine ähnliche Tendenz zur Entgrenzung der Vorschriften Einzug hielt²⁸⁰.

f) Zusammenarbeit von Justiz und Polizei in der Praxis

Lothar Gruchmann glaubte aufgrund seiner Recherchen in den Akten des RJM, der Justizverwaltung sei es bis in das Jahr 1942 gelungen, „die ureigenste Domäne des Haftvollzugs in ihren Anstalten vor der Einwirkung der Gestapo abzuschirmen“²⁸¹. Dieser Sachverhalt war, wenn man die lokalen Gegebenheiten betrachtet, schon in den ersten Monaten des Regimes nicht gegeben. Im Zuge der Verfestigung des Instruments der Schutzhaft, die sich schon nach den Reichstagswahlen von Anfang März 1933 abzeichnete, mussten die Vollzugsanstalten als Auffangbecken für die bisher in „wildem“ Hafteinrichtungen der SA festgehaltenen Schutzhäftlinge herhalten. Am 29. März 1933 nahm allein die Strafanstalt Kassel-Wehlheiden 66 Schutzhaftgefangene auf, was rund einem Zehntel der damaligen Gesamtbelegung entsprach. Obwohl in der DVO von 1923 festgelegt war, dass Schutzhaftgefangene disziplinarisch dem Anstaltsleiter unterstanden, einigte sich die Anstalt mit dem Polizeipräsidenten, dass dieser die Disziplinalgewalt ausübte. Erst infolge der Einrichtung des Schutzhaftlagers in Breitenau nahe Kassel, das am 16. Juni 1933 eröffnet wurde,

277 §§ 11, 12, 13 der „Disziplinar- und Strafordnung für das Gefangenenlager“.

278 Dienstvorschriften für die Begleitpersonen und Gefangenenbewachung, 1.10.1933. *Prozess gegen Hauptkriegsverbrecher*, Bd. 26, PS 778, 296f.

279 TUCHEL, *Konzentrationslager*, 1991, 146.

280 *Strafvollzug im III. Reich*, 1936, 70f.; *Deutschland-Berichte*, 1937 (1980), 1550.

281 GRUCHMANN, *Justiz*, 1988, 583.

konnte sich die Anstalt ihrer Aufgabe als polizeiliche Hilfsbehörde wieder entledigen²⁸².

Nachdem das System der Konzentrationslager eine gewisse Trennung von polizeilicher und justizieller Haftorganisation ermöglicht hatte, kam es in der Kriegszeit durch die insgesamt sehr hohe Inhaftiertenzahl immer häufiger zu Überschneidungen der beiden Systeme. Beispielsweise war der Polizei gegenüber der Justizverwaltung traditionell das Recht eingeräumt, ihre Gefangenentransporte über Nacht in den Anstalten der Justiz unterzubringen. Da die Polizei jedoch immer mehr Gefangene verwahrte und zwischen den Konzentrationslagern hin- und herschob, reichten die Kapazitäten im Polizeigefängnis von Kassel nicht mehr aus, so dass im Zuchthaus Kassel-Wehlheiden ab 1940 ein ganzes Stockwerk eines Zellenflügels als „Polizeiabteilung“ ausgewiesen werden musste. Die Anstalt war darauf beschränkt, die Abteilung mit Nahrung zu versorgen, während im übrigen die Polizeibeamten unumschränkt schalten und walten konnten. Die Zellen waren ständig katastrophal überbelegt, und in den folgenden Jahren kam es zu Streitigkeiten zwischen dem Anstaltsleiter und dem Polizeipräsidenten, da sich die Abteilung als Sicherheitsrisiko erwies, denn die ständig wechselnden Transporthäftlinge, die oft in einem erbärmlichen Gesundheitszustand waren, drohten Infektionskrankheiten in die Anstalt einzuschleppen²⁸³. Im Sommer 1943 schließlich kam es in Kassel zu einer weiteren ungewöhnlichen Zusammenarbeit: die Polizeibehörden stellten nunmehr der Justiz Haftraum zur Verfügung, indem sie gerichtlich verurteilte weibliche Strafgefangene in das Arbeitserziehungslager Breitenau aufnahmen²⁸⁴. Insgesamt bahnte sich in der Zusammenarbeit von Polizei und Justiz auf lokaler Ebene noch früher als in den höheren Sphären der Ministerien eine Überschneidung der Haftorganisationen an.

VI. Elemente der Resozialisierung im NS-Staat

Hat die Kriminalpolitik der Nationalsozialisten, wie Michael Kubink formulierte, „von sozialen Problemen kaum Notiz“²⁸⁵ genommen und versucht, die soziale Frage über den Umweg eines rassistischen Ausgrenzungsprogramms zu lösen? In ihrer Ausschließlichkeit ist die Frage zu verneinen. Ein Ausbau der Wiedereingliederung von bestimmten Straftätern war mit dem sozialpolitischen Konzept des „Dritten Reichs“ allerdings nur dann zu vereinbaren, wenn den rassistischen Grundprinzipien Rechnung getragen war. Entsprechend wurde der Stufenstrafvollzug der Weimarer Jahre nicht ganz aufgegeben und, wie bereits oben gezeigt, in seinen differenzieren-

282 StAM, 251 Wlhd Vw, 224, 29.3.1933, Vereinbarung über Behandlung der Schutzhäftlinge. Ähnliche Vorgänge in Waldheim, Brandenburg und Hamburg-Fuhlsbüttel: DROBISCH, Konzentrationslager, 1994, 282.

283 StAM, 251 Wlhd Vw, 253, Schreiben vom 5.5., 3.9. und 21.11.1941; StAM, 254, 77, Bl. 9; NAUMANN, Justizvollzugsverwaltung, 2002, 130f.

284 RICHTER, Arbeitserziehungslager, 1993, 102; AYASS, *Arbeitshaus Breitenau*, 1992, 304f.

285 KUBINK, *Strafen*, 2002, 737.

den, nicht jedoch in seinen fördernden Aspekten langsam weiter ausgebaut²⁸⁶. Auch das Projekt eines besonderen Vollzugssystems für den Jugendstrafvollzug wurde ab 1937/38 mit Nachdruck betrieben. Insbesondere wurde in diesem Bereich Wert darauf gelegt, die materiellen Bedingungen zu verbessern, wobei an dem Vorhaben die gegenseitige infrastrukturelle Bedingtheit von aufwändigen Wiedereingliederungsvorhaben und kostengünstigem Verwahrungsvollzug deutlich wird: Durch Minderung der Lebensbedingungen der Masse versuchte man, für eine bestimmte Gruppe bessere Bedingungen zu bieten.

a) Stufenstrafvollzug und Gestraucheltenvollzug

Da die Durchführung eines anspruchsvollen Stufenstrafvollzugs das Anstaltspersonal mit zusätzlicher Arbeit belastete, musste seine weitere Durchführung in der bisherigen Form ab dem Jahre 1933 scheitern, und in der Tat entwickelte sich das Progressionskonzept in den folgenden Jahren stetig zurück. Zunächst wurden zwei Arten von Bestimmungen gestrichen: man fasste zum einen die Zielgruppe der Progression enger und unterband zum anderen Lockerungen, die den Entscheidungsträgern zu weitgehend erschienen. Dies bedeutete für Preußen, dass nur noch Erstbestrafte in den Genuss des Stufensystems kommen sollten, was einen erheblichen Teil der Insassen, insbesondere die Zuchthausgefangenen, ausschloss²⁸⁷. In Sachsen und in Hessen-Darmstadt hingegen wurden Zuchthausgefangene auch noch nach der Verreichlichung der Justiz in das Stufensystem aufgenommen²⁸⁸. Für denjenigen Teil der Gefangenen, der nicht am Stufensystem teilnahm, war nach dem Modell der Kaiserzeit und der frühen zwanziger Jahre die Vergabe von einzelnen Vergünstigungen weiterhin gestattet. Was von dem System fortgeführt wurde, glich der in der Weimarer Zeit von der Mehrheit der Beamten begrüßten reduzierten Variante, welche die Disziplin erhöhte und wenig personellen Einsatz erforderte.

Die wissenschaftliche Literatur über den Stufenvollzug forderte ebenfalls kaum seine Abschaffung. Nur die Ausprägung des Prinzips in den Jahren vor 1933 wurde in den dunkelsten Farben gemalt, das Prinzip selbst jedoch beibehalten. Großer Wert wurde auf die geänderte strafrechtsdogmatische Begründung des Stufenvollzugs gelegt: da Erziehung nicht mehr das Hauptziel darstellte, diente die Progression nunmehr in erster Linie dazu, den Gefangenen „durch die Strafe zu erziehen“ oder ihn „für die Strafe empfänglich“ zu halten, eine verwirrende Konstruktion, die aber den Dogmatismus der klassischen Schule zufrieden stellte und die von dem seit 1933 im sächsischen und später im Reichsministerium der Justiz tätigen Johannes Eichler zuerst propagiert wurde²⁸⁹. Dem angeblich gescheiterten Versuch, den Gefangenen mit Lockmitteln in die Gesellschaft wiederinzugliedern, wurde das neue Ziel entgegengestellt, dem Gefangenen „die Achtung vor dem Recht, vor Volk und Staat nach-

286 Vgl. S. 151.

287 §§ 42, 124-129 DVO Preußen 1933.

288 StAM, 251 Wlhd Gp bis 1945, 1142; Gp 1945-1951, 280.

289 RESCH, Stufenstrafvollzug, 1935, 352; FINKE, Aufsichtsbeamter, 1935, 133 Anm. 5.

drücklich beizubringen“ oder, drastischer formuliert, „ihm das Bewußtsein der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit einzuhämmern“²⁹⁰. Gelegentlich wagten sich jedoch auch Stimmen vor, welche die mangelhafte Freizeitgestaltung und die dürftige Berufsausbildung für jugendliche Gefangene beklagten²⁹¹. Trotzdem stand das Stufensystem einem zunehmend auf wirtschaftliche Produktivität ausgerichteten Vollzugsregime entgegen. Entsprechend dieser Entwicklung nahm das Reichsjustizministerium in der reichseinheitlichen Vollzugsverordnung von 1940 nach gewohntem Muster eine nachträgliche Anpassung der Vorschriften an die Praxis vor. Das Wort „Vollzug in Stufen“ kam in dieser Neufassung nicht mehr vor, stattdessen wurde die Trennung zwischen Erst- und Vorbestraften stärker betont. Die Trennung dieser beiden Gruppen in gesonderten Anstalten oder zumindest Abteilungen war bereits in den späten dreißiger Jahren eingeführt worden. Gemäß der allgemeinen rassistischen Diskriminierung waren nur Gefangene „deutschen oder artverwandten Blutes“ für den milderen Erstbestraftenvollzug zugelassen²⁹², den Anstaltsleitern war aber die Möglichkeit eingeräumt, bestimmte, besonders geeignete Gefangene im Regelvollzug ausnahmsweise in den Erstbestraftenvollzug aufzunehmen²⁹³. Trotz der Schwerpunktverlagerung blieben Elemente des progressiven Vollzugs erhalten. Zur Disziplinierung aller Gefangenen konnten Körperpflegeartikel, Fotografien, besondere Lebensmittel und längerer Aufenthalt im Freien weiterhin als „Vergünstigung“ gewährt werden; die Lockerungen des alten Progressionsvollzugs, die Vertrauen und Verantwortung aufbauen sollten, wie unbeaufsichtigte Gruppenarbeit oder Sportveranstaltungen, Musizieren und Theater, waren dagegen dem Sondervollzug vorbehalten²⁹⁴. Eine Bemerkung Hitlers bei einem Tischgespräch führte Ende 1942 zu einer Neufassung der Regelungen für den Erstbestraftenvollzug. Hitler hatte sich darum gesorgt, dass einmalig straffällig gewordene Gefangene durch zu harte Behandlung der „Volksgemeinschaft“ entfremdet werden könnten. In größter Eile musste der Abteilungsleiter Rudolf Marx daraufhin die wolkigen Vorstellungen des Diktators in neue Vorschriften fassen. Der Erstbestraftenvollzug wurde zu „Sondervollzug an Gestrauchelten“ umgetauft, die Regeln zu seiner Durchführung wurden jedoch kaum verändert. Lediglich die Möglichkeit, für „nichtdeutsche“ Gefangene Ausnahmen zuzulassen, wurde erschwert, denn vor deren Zulassung war nunmehr ein Antrag an

290 Beide Zitate RESCH, Stufenstrafvollzug, 1935, 353.

291 HAENSEL, Reform, 1935, 556.

292 Ausschlußgründe waren: (1) Frühere Verurteilung zu Zuchthaus, zu Gefängnis von mehr als 12 Monaten oder zu einer Strafschärfung nach dem GewohnheitsverbrecherG; (2) Verbüßung von mehreren Gefängnisstrafen von insgesamt mehr als 6 Monaten; (3) Zustand des Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte bei Gefängnisstrafen; (4) Aufenthalt in Heil- und Pflegeanstalt, Arbeitshaus oder Asyl; (5) frühere Entmannung. Nr. 3 Abs. 3 StrVollzO a. F. Zu den rassistischen Kriterien Nr. 156 Abs. 1 a. F.

293 Nr. 156 Abs. 3 a. F., ähnlich für den Stufenstrafvollzug § 42 DVO Preußen 1933.

294 Nr. 97, 99, 106 Abs. 2 (Vergünstigungen); Nr. 158-161 (Lockerungen) StrVollzO 1940.

das Justizministerium zu richten. Mit großem Pomp wurde die Reform, die eigentlich keine war, in der Presse verbreitet²⁹⁵.

Wie die Entwicklung zeigt, wurde der Stufenstrafvollzug nach den Erleichterungen, also gleichsam nach oben hin, eher eingeschränkt. Dagegen kann man von einem Ausbau des Stufenstrafvollzugs nach unten hin sprechen, wenn man die Praxis der Zusammenarbeit der Justizverwaltung mit Himmlers Polizei im Jugendstrafvollzug ab 1940, im Erwachsenenvollzug ab 1942 betrachtet: Wer unter den Gefangenen nicht den allgemeinen Verhaltenspflichten entsprach, wurde in eine schlechtere Umgebung verlegt, in der er unter Umständen dem Tode näher war als dem Leben.

b) Jugendstrafvollzug

Wie bereits gesagt, wurden die durch die Zentralisierung des Strafvollzugs gebotenen Möglichkeiten zu einer Differenzierung der Gefangenen nach ihrem Alter zunächst kaum genutzt. Die unzureichenden Erziehungsmöglichkeiten für Jugendliche wurden selbst in der parteinahen Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht beklagt, aber erst 1936 unternahm das Reichsjustizministerium Planungen, die auf eine deutliche Verbesserung des regulären Jugendstrafvollzugs hinausliefen²⁹⁶. Im Januar 1937 erging eine reichseinheitliche Verfügung über die Organisation des Jugendgefängniswesens, die in den folgenden Jahren immer wieder nach den Erfordernissen der sich radikalisierenden NS-Politik abgeändert wurde. Durch die Reorganisation der Jugendgefängnisse, die auf Weisung des Staatssekretärs Freisler 1939 betrieben wurde, wuchs die Zahl der baulich abgegrenzten Anstalten; ganze Erwachsenengefängnisse wurden in Jugendstrafanstalten umgewandelt, um für die einzelnen Anstalten eine geringe Belegungszahl von höchstens 250 Personen zu erreichen. Sonstige Neubauten wurden nicht errichtet, weshalb man die Einführung des Lagervollzugs für Erwachsene als Voraussetzung für die Aufwertung des Jugendstrafvollzugs betrachten muss. Über die personelle Besetzung der Jugendgefängnisse ist bisher wenig in Erfahrung gebracht worden. Es ist jedoch in vier Einzelfällen dokumentiert, dass akademisch ausgebildete Fürsorger, die in den zwanziger Jahren eingestellt worden waren, als Lehrer im Dienst der Strafanstalten blieben, hauptsächlich in Jugendgefängnissen eingesetzt wurden und entsprechend ihrer Hochschulausbildung nicht selten bis zum Anstaltsleiter aufstiegen²⁹⁷. Auch über die Ausgestaltung des Jugendvollzugs im Dritten Reich ist wenig bekannt. Schon 1941 wurde berichtet, dass die Jugendlichen

295 Änderung der StrVollzO, AV des RJM vom 22.12.1942, in: *DJ* (105) 1943, 22; MÖHLER, *Strafvollzug*, 1996, 57f.; GRUCHMANN, *Hitler über die Justiz*, 1964, 86-101; WACHSMANN, *Reform*, 2001, FUNDESTELLE. Über den ministeriellen Genehmigungsvorbehalt: Nr. 3 Abs. 4, Nr. 157 Abs. 1 n. F.

296 HAENSEL, *Reform*, 1935, 555f. Zum folgenden DÖRNER, *Erziehung*, 1991, 167-171, 257-264; KUBINK, *Strafen*, 2002, 280-287.

297 StAHH, 242-3, Nr. 2, Bl. 8, Lebenslauf Dr. Franz Zeugner; WS 25, Privatbrief Dr. Rudi Herr an Albert Krebs, 27.3.1947; WS 163, Notizen vom 31.7.1945 über RR Engelhardt; WS 174, Dr. H. Brandstätter an Krebs, 2.8.49.

in Stuhm (Ostpreußen) Schweinefutter und Abfälle äßen²⁹⁸. Auf die handwerkliche Ausbildung wurde in den Jugendgefängnissen ein gewisser Wert gelegt. In den zwanziger Jahren gab es selbst im fortschrittlichen Thüringen Beispiele dafür, dass die Handwerkskammern die Prüfungen verhinderten und sabotierten. Aus dem Jahr 1940 ist dagegen belegt, dass die hamburgische Tischlerinnung einen Gefangenen zu den Prüfungen zuließ und dass der zuständige Referent im Ministerium Johannes Eichler sich für dessen besondere Förderung einsetzte, wiewohl es sich in diesem Sonderfall um einen politischen Gefangenen handelte²⁹⁹.

Über den Jugendvollzug, der vom Reichskriminalpolizeiamt in den „Jugendschutzlagern“ Moringen und Uckermark betrieben wurde, sind mehr Details bekannt³⁰⁰. Es handelte sich um recht kleine Lager, in die in den viereinhalb Jahren ihres Bestehens insgesamt etwa 2400 Jugendliche eingewiesen wurden. Die Insassen waren militärischem Drill ausgesetzt und mussten schwere Arbeiten verrichten. Unter der Beobachtung eines kriminalbiologisch geschulten Psychologen aus dem Kreise Robert Ritters sollten dort die resozialisierbaren Gefangenen eine letzte Chance erhalten, wieder in die Freiheit zurückzukehren. Alle übrigen Jugendlichen wurden „unter Ausnutzung ihrer Arbeitskraft“ verwahrt und später in eine Fürsorgeeinrichtung, eine Heilanstalt oder in ein Konzentrationslager überführt. Das gesamte Personal war aus der SS rekrutiert, wobei man für die Leitungsposten der „Erzieher“ bevorzugt ehemalige Lehrer eingesetzt hatte. Das Lager wurde von der Kripo als Aushängeschild benutzt, und – im Gegensatz zu den Konzentrationslagern – auswärtigen Besuchern gern vorgeführt. Vieles, was über das Jugendkonzentrationslager Moringen berichtet wurde, lässt sich wahrscheinlich ähnlich für die Jugendgefängnisse anwenden, denn das Lager wurde von zahllosen Delegationen der Justizverwaltung zu Ausbildungszwecken besucht, und kein überlieferter Bericht nahm Anstoß an den Haftumständen, vielmehr überwogen Lob und Anerkennung³⁰¹. Rudolf Sieverts, der seit längerem einen polizeifreundlichen Kurs steuerte, schrieb in einem Vortragsmanuskript aus dem Jahre 1944, dass trotz des Rufs der deutschen Polizei, nicht gerade zimperlich zu sein, die erzieherische Arbeit in Moringen fürsorgerische Prinzipien vollkommen erfülle, und er lobte insbesondere die Abteilung für Weibliche Kriminalpolizei unter der Leitung von Friederike Wieking, die das Projekt federführend betreute. Zugleich behauptete er, die Lagerleitung wolle trotz der hohen Konzentration von angeblich hoffnungslosen Fällen Versuche zur Wiedereingliederung unternehmen, und machte darauf aufmerksam, dass eine „Vergeltungs- oder gar – wie es hie und da insgeheim wohl geglaubt wurde – Vernichtungsatmosphäre“ nicht beabsichtigt sei.

298 ROTHMALER, *Volksschädlinge*, 1994, 165.

299 WACHSMANN, *Reform*, 2001, 82; StAHH, 213-8, Abl. 1, Az. 451 E, GStA an RJM, 5.8.1940 und Rückantwort 2.10.1940.

300 SIMON, *Kriminalbiologie*, 2001, 191-194. Über das Lager Moringen: NEUGEBAUER, *Weg*, 1997; MUTH, *Jugendschutzlager*, 1994; WAGNER, *Volksgemeinschaft*, 1996, 376-384; BAK, N 1289, 10 (zeitgen. Berichte über das Jugendschutzlager).

301 MUTH, *Jugendschutzlager*, 1994, 246-250.

Wieder einmal hatte Sieverts in Moringen seine Grundhaltung, dass auch an den schwierigsten Fällen Resozialisierungsarbeit zu betreiben sei, bestätigt gefunden³⁰². Leider täuschte er sich aber über die Zielsetzung des Projekts. Mindestens 56 Jugendliche starben in Moringen, was bei einer schwer zu schätzenden Belegung von vielleicht 700 ein Verhältnis von acht Prozent ergibt – weit mehr also als im vergleichbaren Jugendgefängnis Wittlich, wo in der gesamten Kriegszeit nur zwei Prozent der Durchschnittsbelegung starben, immerhin aber deutlich weniger als in den Konzentrationslagern allgemein³⁰³. Nur 300 Inhaftierte wurden überhaupt entlassen, davon 163 in die reglementierte Freiheit der Kriegsgesellschaft, 52 in Konzentrationslager, der Rest in Fürsorgeeinrichtungen und Heilanstalten³⁰⁴. Bei den Experten für Jugendstrafrecht der Justizverwaltung und in den Wohlfahrtsverbänden stieß der ausufernde Einsatz der Freiheitsstrafe, den die Polizei gegen Jugendliche betrieb, auf wenig Gegenliebe. Ihnen war bekannt, dass die Jugendlichen in den Lagern kaum noch auf eine Entlassung hoffen konnten, weshalb sie eine Einweisung nur im alleräußersten Notfall empfahlen³⁰⁵.

302 BAK, N 1289, 10, Vortrag über die Erziehungsarbeit im Jugendschutzlager Moringen.

303 MAIER, *Strafvollzug*, 1995, 944.

304 WAGNER, *Volksgemeinschaft*, 1996, 380f.

305 MUTH, *Jugendschutzlager*, 1994, 234-239, 250. Vgl. auch die Aktivitäten Rudolf Sieverts' in Hamburg (S. 126) und HARVEY, *Zwischen Reformpädagogik*, 1992, 113.

C. RÜCKKEHR DES SOZIALEN RECHTSSTAATS 1945-1960

Die antiliberale Revolution war 1945 gescheitert. So sehr auch die Bundesrepublik auf dem Feld der Außen-, Verfassungs- und Wirtschaftspolitik andere Wege als die Weimarer Republik ging, hatte doch ihre Entwicklung auf dem sozialpolitischen Feld so betonte Ähnlichkeiten mit dem Weimarer Modell, dass gerade die Strafrechtspolitik, die seit der Gründung der westdeutschen Länder verfolgt wurde, als Wiederaufnahme der Weimarer Konzeption von Rechtsstaat und Sozialstaat verstanden werden muss. Obwohl sicherlich Vorstellungen aus der nationalsozialistischen Diktatur weiter wirkten, obwohl die Besatzungsmächte neue Traditionen verbreiteten, und obwohl vor allem Gefangene und Bedienstete noch über viele Jahre hinweg unter schwierigsten materiellen Bedingungen arbeiteten, folgte der Entwicklungstrend wiederum der Richtung, die führende Experten bereits am Anfang der zwanziger Jahre eingeschlagen hatten. Die DDR hingegen geriet unter sowjetischem Einfluss auf ein gänzlich anderes Gleis, obwohl in der unmittelbaren Nachkriegszeit auch in der SBZ ein Wiederanknüpfen an die Jahre vor 1933 sichtbar war.

I. Wiederaufbau in Hessen 1945-1950

a) Die unmittelbare Nachkriegszeit

Mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reichs wurden die überregionale Verwaltung des Strafvollzugs vollständig und die lokale Verwaltung teilweise aufgehoben und durch neue ersetzt. In Hessen lagen die kriminalpolitischen Grundentscheidungen ausschließlich bei Kräften, die an der Politik der vergangenen zwölf Jahre nicht beteiligt gewesen waren und die Reformkonzepte der Weimarer Republik weiterverfolgten. Ähnlich wie in den zwanziger Jahren hatten sie den neuen Kurs gegen verschiedene Interessengruppen und gegen eine in der Diktatur verfestigte Vorstellung von repressiver Kriminalpolitik durchzusetzen. Erleichtert wurde die Aufgabe dadurch, dass sie hierbei auf die weitgehende Unterstützung der US-Militärregierung bauen konnten. In der Besatzungszeit wurden die Grundlagen für die westdeutsche Entwicklung der nächsten fünfzehn bis zwanzig Jahre gelegt.

Der Einmarsch der alliierten Truppen bedeutete für die deutschen Haftanstalten einen Übergang in eine kurze Zeit anarchischer Zustände¹. Da die Unterscheidung zwischen einem Konzentrationslager und einer Einrichtung der Justizverwaltung nicht eindeutig vollziehbar war, wurden oft alle einsitzenden Gefangenen unterschiedslos entlassen. Wo die Verständigung zwischen den Bewachern und den Militärs funktionierte, gelang es, nur die politischen Gefangenen freizulassen und die anderen Straftäter weiter festzuhalten². Gewöhnliche Straftäter, die entkamen und

1 Allgemeiner Überblick bei BADER, *Soziologie*, 1949, 200-202.

2 FLECK/WECKLER, *Justizvollzugsanstalt*, 1997, 14; SAILER, *Zuchthaus Kaisheim*, 1986, 260f.

erst später als solche erkannt wurden, ließ die amerikanische Armee jedoch in die Strafanstalt, aus der sie stammten, zurücktransportieren³. Manche Häftlinge quartierten sich, als die Bewachung noch nicht wieder organisiert war, in den Anstalten ein und trugen eigene Schlüssel⁴. Es kam zu Plünderungen, die durch das Militär nicht verhindert wurden, und vorübergehend requirierte Anstalten fand die Justizverwaltung nach der Rückgabe, die oft Jahre später erfolgte, völlig ausgeräumt vor⁵. Die Beschaffung von Ersatzwäsche und neuer Gefangenenkleidung gestaltete sich äußerst schwierig, und die baulichen Schäden durch den Bombenkrieg konnten nur mühsam und oft erst nach vielen Jahren behoben werden. Insgesamt blieb der Lebensstandard im ersten Nachkriegsjahr auf dem katastrophalen Niveau des letzten Kriegsjahrs; über die Sterblichkeit sind keine Angaben bekannt⁶. Ab dem Jahr 1946 waren vor allem in Südhessen die Gefängnisse stark überbelegt, da die Strafanstalt in Diez, die neuerdings zum Land Rheinland-Pfalz gehörte, für Hessen nicht mehr zur Verfügung stand, und da das US-Militär das Männergefängnis Frankfurt-Preungesheim beschlagnahmt hatte⁷. Die Vollzugsanstalten waren zunächst alles andere als sicher. Die Zahl der Entweichungen in Hessen lag im Monat Juli 1946 bei 56 Personen, wogegen die Militärregierung scharf protestierte. Die Fluchtrate sank für den gleichen Monat 1947 auf 18 und 1948 schließlich auf 13 Personen, ein Stand, bei dem es auch in den ruhigen fünfziger Jahren blieb⁸.

Nicht der reguläre Strafvollzug, sondern die Internierung durch Besatzungsmächte und Entnazifizierungsorgane machte in den ersten Nachkriegsjahren den größten Anteil am Freiheitsentzug aus. In den Jahren 1945/46 wurden außer den von deutschen oder alliierten Gerichten verurteilten Personen zahlreiche Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen sowie zunächst fast alle höheren zivilen Beamten in Internierungslagern festgehalten. Einzelne Konzentrationslager wie beispielsweise Dachau, Buchenwald und Sachsenhausen wurden zu diesem Zweck weiterbetrieben, aber auch die Vollzugsanstalten und Justizlager im Emsland hatten Gefangene dieser Art zu verwahren. Da die Alliierten keine einheitlichen Festnahmeregelungen anwandten, war die Zahl der Inhaftierten, bezogen auf die Bevölkerungszahl, sehr unterschiedlich. Die Franzosen und Briten brachten etwa 380, die Amerikaner und Sowjets hingegen etwa 670 von hunderttausend Einwohnern in ihre Gewalt; insgesamt

3 StAM, 251 Wlhd Gp 1945-51, 151.

4 DÖRMER, *Aus der Geschichte*, 1960, 55.

5 JVA Kassel I, *Chronik*, Kap. VI, 78; Bericht des Abg. Nischalke, *Drucksachen Hess. Landtag*, 1. Wahlperiode, III, 76. Sitzung, 30.3.1950, 2697f. Ähnlich in der Sowjetzone: WENTKER, *Justiz*, 2001, 208f.

6 SARODNICK, *Dieses Haus*, 1992, 378.

7 HJM, 4400 Strafvollzug im Allgemeinen (1953-1958), 143, Zusammenstellung politisch relevanter Fragen, 13.1.1958.

8 HJM Hochheim, 4470E/1, Bd. 1, 28, Bericht OMGUS Juli 1948. Für 1954 wurden 11 Entweichungsfälle im Monat Juli verzeichnet. HJM Hochheim, 4470E, Bd. 4, 91, Bericht GStA 11.8.1954.

waren etwa 350.000 Personen interniert⁹. Während aber bei den Westalliierten unter den Internierten fast die Hälfte SS-Leute waren, wurden SS-Angehörige von den Sowjets als Kriegsgefangene betrachtet, so dass die Zahl der zivilen Internierten in der SBZ als die deutlich höchste betrachtet werden muss. Die Internierung in den westlichen Zonen wurde bereits zum Ende des Jahres 1946 reduziert und lag 1948 nur noch bei wenigen Tausend, während sie in der Sowjetzone länger beibehalten wurde. In den Westzonen waren die Lebensbedingungen in den Internierungslagern insofern erträglich, als sich kaum Todesfälle ereigneten, im Osten hingegen überlebte nach offiziellen sowjetischen Angaben ein Drittel der Internierten die Haft nicht, was auf die katastrophalen Ernährungs- und Hygienestandards in den sogenannten „Speziallagern“ zurückzuführen ist. Im Rahmen der Entnazifizierungsverfahren entstand im Westen die Arbeitslagerhaft als Sonderform der Freiheitsstrafe, und die Internierungslager der Militärregierung wurden im Laufe der Jahre 1946 bis 1948 den Länderministerien für politische Befreiung unterstellt. Nach der Gründung der DDR wurden die etwa 14.000 übriggebliebenen Internierten, von denen ein Viertel noch immer nicht rechtskräftig verurteilt worden war, 1950 von den Sowjetischen Militäradministration an das Ministerium des Innern übergeben, das sie in den größeren Vollzugsanstalten des Landes unterbrachte. Diese Gefangenenpopulation bildete den Nukleus der Vollzugseinrichtungen der Volkspolizei, der es nach zwei Jahren durch Druck der SED und der SMAD gelang, die Justiz ganz aus der Verwaltung der Gefängnisse zu verdrängen¹⁰.

Der Strafvollzug wurde in der amerikanischen Zone dem Ressort der Justiz zugeordnet und von Beamten der US-Militärregierung regelmäßig und sorgfältig überwacht. Von Anfang an war Albert Krebs, einer der thüringischen Reformpioniere, der für zehn Jahre in der Privatwirtschaft untergetaucht war, eine Schlüsselfigur beim Wiederaufbau des Gefängniswesens in Hessen und in ganz Deutschland. Er hatte sich selbst bei den Militärbehörden als Helfer für den Wiederaufbau empfohlen, woraufhin Anfang Juli 1945 an seinem Wohnhaus Offiziere erschienen und ihn zum Mitkommen aufforderten. Im Verlauf einiger Wochen von Mitte Juli bis Anfang August, in denen Krebs sich von seiner beruflichen Tätigkeit beurlauben ließ, besuchten er und die zuständigen Offiziere alle Anstalten des späteren Landes Hessen. Kurz darauf fiel die Entscheidung, Krebs als zukünftigen Leiter des hessischen Gefängniswesens zu beschäftigen, so dass er ab Mitte Dezember 1945 als Ministerialrat im hessischen Justizministerium tätig war¹¹. Sein Vorgesetzter als Justizminister war Georg August Zinn, ein Rechtsanwalt aus Kassel, der wenig später zu einem der führenden SPD-Politiker der Nachkriegszeit aufstieg. Zinn gab sein Amt als Justizminister Ende 1949 für ein Jahr an den Christdemokraten Erwin Stein ab, übernahm

9 NIETHAMMER, *Alliierte Internierungslager*, 1995, 470, 474; Bevölkerungszahlen bei KLESSMANN, *Doppelte Staatsgründung*, 1982, 355.

10 NIETHAMMER, *Alliierte Internierungslager*, 1995; WENTKER, *Justiz*, 2001, 380-383.

11 WS 163, Mappe mit Materialien aus 1945; HJM, Personalakte; KREBS, *Begegnungen*, 1989, 70.

es jedoch nach seiner Wahl zum hessischen Ministerpräsidenten wieder in Personalunion und behielt es bis ins Jahr 1963.

Die Qualität der Betreuung und Bewachung der Gefangenen erreichte, nachdem sie bereits durch Einberufungen von erfahrenen Bediensteten zum Militär während des Krieges verschlechtert worden war, einen Tiefpunkt. In der Strafanstalt Butzbach wurde im November 1948 ein florierender Tauschhandel mit Gütern der US-Armee aufgedeckt, an dem Häftlinge und Wärter beteiligt waren. Auch die materielle Ausstattung blieb äußerst dürftig, zumal die Belegung der fast komplett entleerten Anstalten schnell wieder anstieg¹². In Butzbach wurde der seit Mai 1946 amtierende neue Anstaltsleiter Johanns, der nach eigenen Angaben versuchte, größere Disziplin durchzusetzen, durch eine Pressekampagne des Betriebsrats wegen seines angeblich „militaristische[n] Verhalte[ns]“ angeprangert, woraufhin er von Justizminister Zinn selbst in Schutz genommen werden musste¹³. Trotz dieser Umstände bemühte sich Krebs sofort um die Einrichtung resozialisierender Konzepte. Der Aufbau eines Progressionssystems wurde im September 1946 in Angriff genommen, aber zunächst nur versuchsweise für Anstalten mit Gefangenen über sechs Monaten Strafdauer eingeführt¹⁴. Im gleichen Jahr wurden die Gefangenenfürsorgevereine neugegründet, die von nun an in alter Tradition einen guten Teil der sozialen Hilfen für Gefangene übernahmen¹⁵. Die Frage jedoch, wie ein resozialisierender Vollzug der Freiheitsstrafe verwirklicht werden sollte, konnte jenseits des Versuchsstadiums nicht gelöst werden, da weder Ernährung noch Versorgung in ausreichendem Maße sichergestellt waren.

b) Die neue Kriminalpolitik und ihre Umsetzung

An der Entwicklung der Vollzugspolitik in Hessen in den Jahren nach 1946 wird sehr deutlich, dass sich moderne Konzepte nur dann erfolgreich in der Praxis umsetzen ließen, wenn gleichzeitig Rücksicht auf gewachsene Machtverhältnisse genommen und beharrliche Überzeugungsarbeit geleistet wurde. Albert Krebs hatte, wie er in einem Referat im Sommer 1948 erklärte, aus den Problemen der zwanziger Jahre gelernt. Damals seien Reformen, die von leitenden Persönlichkeiten angeregt wurden, durch eine ungeschulte und mangelhaft motivierte Beamtenschaft hintertrieben worden – Krebs spielte auf die sozialdemokratische Reformära im Preußen der frühen dreißiger Jahre an –, weshalb er in Hessen die neue Dienst- und Vollzugsordnung im Rahmen von Direktorenbesprechungen gemeinsam mit den ihm unterstellten An-

12 „... in diesem Zuchthaus ist alles möglich!“, *Der Schlüssel*, 21.11.1948, HJM Hochheim, 4438E, Bd. 1, 187; N. N., *Zur Krise*, 1948, 176. Ähnliche Zustände gab es auch in Köln: KLEIN, *Strafvollzug*, 1994, 542.

13 JOHANNS, *Streiflichter*, 1960, 14f. Siehe zu Pressekampagnen auch weiter unten.

14 WS 25, Krebs an Myrl E. Alexander, 29.9.1946. Zu den Progressionskonzepten der zwanziger Jahre vgl. S. 63ff.

15 JVA Kassel I, *Chronik*, Kap. VI, 126.

staltsleitern erarbeitet habe¹⁶. Weniger deutlich stellte Krebs dagegen heraus, dass Anweisungen der US-Militärregierung den Gestaltungsspielraum der Beamten stark einengten. Die folgenden Ausführungen geben daher nicht nur das Zustandekommen der neuen Vollzugsvorschriften wieder, sondern auch die Umsetzungsprobleme und die geradezu diplomatischen Vermittlungsleistungen, die Krebs und seine Mitstreiter auf sich nahmen.

Bereits im Oktober 1945 bestimmte die amerikanische Besatzungsmacht in einem „Plan für den Aufbau des Rechtspflegewesens“, dass in Zukunft in ihrer Zone ein dem Justizminister des Landes unterstellter „Direktor des Gefängniswesens“ für alle Belange des Strafvollzugs zuständig sein sollte. Zwei Monate später einigten sich die Mitglieder des Alliierten Kontrollrats auf die für alle Besatzungszonen gültigen „Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser“¹⁷. Im März 1946 schließlich erließ die US-Militärregierung Ausführungsbestimmungen für diese Direktive, die als „Anweisungen für die deutschen Länderregierungen über die Verwaltung von Strafanstalten“ den Direktoren der Länder Bayern, Bremen, Nordbaden-Württemberg und Groß-Hessen übergeben wurden und die als Rahmenvorschriften für die von den Ländern individuell zu verfassenden Vollzugsordnungen gelten sollten¹⁸. Obwohl Krebs damals betonte, dass deutsche Behörden an der Abfassung der Anweisungen nicht beteiligt waren, ist eine Beteiligung deutscher Experten an der Ausarbeitung nachweisbar, denn Krebs besaß bereits einen Monat vor der offiziellen Übergabe der Anweisungen einen Entwurf, den er Justizminister Zinn zur Kenntnisnahme vorlegte¹⁹.

In einer Bestandsaufnahme, die Ende des Jahres 1946 in der Süddeutschen Juristenzeitung erschien, deutete Krebs die Trias aus Kontrollratsdirektive, US-Anweisung und zukünftiger Ländervorschrift als eine schon in den Weimarer Jahren gebräuchliche Konstellation²⁰. Geschickt betonte er die Ähnlichkeit der Direktive des Kontrollrats mit den in der Zwischenkriegszeit angestrebten internationalen Konventionen und stellte die Anweisungen der eigenen Besatzungsmacht als analog zu den Grundsätzen von 1897 und 1923 wirkende Rahmenvorschrift dar. Trotz der außergewöhnlichen und beispiellosen Situation, in der sich die deutsche Vollzugsverwaltung befand, gab er dem anstehenden Projekt den Anschein des Altbewährten und sogar der Eigenständigkeit. Diese Interpretation flocht er wahrscheinlich mit Absicht ein, um die ihm unterstehenden Beamten zu beruhigen, denn viele konkrete Bestandteile der hergebrachten Konzeption wurden vor allem durch die Vorgaben der

16 WS 95, undatiertes Typoskript, Sommer 1948. Zu den preußischen Problemen 1929-1932 vgl. S. 67.

17 Vom 12.12.1945, *Amtsblatt des Kontrollrates von Deutschland*, Nr. 3 vom 31.1.1946, 46-48.

18 Wortlaut in HJM Hochheim, 4430 Vollzugsordnung, Bd. 1, Bl. 9-29 in englischem Original und deutscher Übersetzung. Die Richtlinien wurden am 27.3.1946 an die Direktoren der Länder übergeben.

19 WS 95, Directions to German Land Governments (Typoskript ohne Datum) und Vermerk vom 17.2.1946.

20 Krebs, Zur Erneuerung, 1946, 209-213.

US-Militärverwaltung ganz erheblich abgeändert. Nur Detailfragen wie die Ausgestaltung progressiver Haftlockerungen oder das Verfahren über die Disziplinarstrafen waren den Ländern überlassen.

Zum Ersten schrieben die die Anweisungen von 1946 eine nach individuellen, erst im Verlauf des Vollzugs erhobenen Gesichtspunkten differenzierte Einheitsstrafe vor. Obwohl die Gerichte der amerikanischen Zone nach wie vor Zuchthaus- und Gefängnisstrafen aussprachen, wurde zwischen Zuchthäuslern und Gefängnisbestraften kein Unterschied mehr gemacht, außer dass mit Zuchthaus bestrafte Häftlinge in Anstalten mit hoher Sicherheitsstufe unterzubringen waren. Zweitens beseitigte die zentrale Steuerung auf Länderebene die in Preußen althergebrachte und zwischen 1934 und 1945 reichsweit praktizierte Verwaltung nach Oberlandesgerichtsbezirken. Ein Direktor des Gefängniswesens, der dem Justizminister des Landes unterstellt war, hatte den Vollzug zu überwachen und zu lenken sowie die Einhaltung der gesetzmäßigen Verfahren zu gewährleisten. Drittens widersprachen erhebliche Erleichterungen des Vollzugs für alle Gefangenen mindestens den seit 1933 eingeübten, aber auch den älteren Grundsätzen. Die Änderungen erstreckten sich vor allem auf die Gebiete der Lebensumstände und der Resozialisierungsmaßnahmen, von denen einige sehr kostenträchtig waren. Die Anweisungen regten ein ausgedehntes erzieherisches und kulturelles Programm an und schrieben die Erstellung eines Behandlungsplans für jeden Gefangenen vor. Sie versuchten den Lebensstandard der Gefangenen dem der Bevölkerung dadurch anzugleichen, dass sie die Lebensmittelrationen nach den allgemein gültigen Vorschriften bemaßen. Das Ziel, die Arbeitsbetriebe mit modernen Maschinen auszustatten und nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen, erforderte große Investitionen. Zu den kostenträchtigen Verbesserungen gehörte schließlich auch die erhebliche Verkürzung der Schreib- und Besuchsfristen. Jeder Gefangener sollte 52 Briefe im Jahr schreiben und empfangen können, während bisher – und dabei blieb es auch in der britischen Zone – 13 für Gefängnis- und nur acht bis neun für Zuchthausgefangene und Sicherungsverwahrte gestattet waren²¹. Die hierfür nötigen Zensur- und Überwachungsarbeiten erforderten einen wesentlich höheren Personaleinsatz oder waren mit geringerer Sicherheit zu erkaufen.

Nachdem die amerikanische Besatzungsmacht ihre Anweisungen für den Strafvollzug festgelegt hatte, hätte Hessen umgehend eine eigene Dienst- und Vollzugsordnung auf der neuen Grundlage erlassen können. Württemberg-Baden war diesen Weg zielstrebig gegangen und hatte schon im Sommer 1947 eine Vollzugsordnung erlassen. Auch in Hessen lag bereits im Oktober 1947 ein Entwurf einer „Vorläufigen Ordnung für das Gefängniswesen“ vor, ohne dass dieser in Kraft gesetzt wurde, denn es gab damals Bestrebungen, eine gemeinsame Änderung der Vollzugsordnung von 1940 für alle Besatzungszonen durchzuführen. Albert Krebs hatte schon im Februar 1946, nach nur zwei Monaten Dienstzeit, bei einem höheren amerikanischen Militär-

21 III.1.b (Zuchthaus), II (Zentralverwaltung), III.6 (Behandlungsplan), III.8 (Erziehung), III.12.1 (Rationen), III.11 (Arbeitsbetriebe), III.14.1 (Briefe) Anweisungen 1946; Nr. 152.1, 154.4 (Briefe) StrVollzO 1940.

beamten inoffiziell die Schaffung reichsweit einheitlicher Regelungen angeregt²². Für eine gewisse Zeit im Winter 1947/48 schien die Verwirklichung dieses Vorschlags greifbar nahe. Fast alle Länder einschließlich der Justizverwaltung der sowjetischen Zone hatten grundsätzlich zugesagt, hierüber in Verhandlungen eintreten zu wollen. Der persönliche Einsatz, den Krebs in dieser Sache an den Tag legte, wurde von den Beamten der anderen Länder gewürdigt, das damit verbundene formlose Vorgehen aber auch kritisiert²³. Im ersten Halbjahr 1948 zeigte sich, dass durch die wachsenden Gegensätze zwischen Sowjets und Westalliierten eine einheitliche Regelung unmöglich wurde, und da die amerikanischen Aufsichtsbehörden zu diesem Zeitpunkt auf den Erlass einer hessischen Regelung drängten, wurde im Juli 1948 der Plan einer länderübergreifenden Revision aufgegeben. Die Überprüfung des hessischen Entwurfs durch die Militärregierung dauerte bis Dezember 1948, danach wurde die Ordnung zunächst für vier Monate probeweise und erst zum 1. Juni 1949 offiziell in Kraft gesetzt²⁴. Voller Symbolkraft unterzeichnete Justizminister Georg August Zinn die neue Dienst- und Vollzugsordnung am 23. Mai 1949, dem Tag der Verkündung des Grundgesetzes. Die „Vorläufige Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen“ (OGH) hatte als ministerieller Erlass keine gesetzliche Bindungswirkung und wurde nur für den Dienstgebrauch gedruckt, und bei näherem Hinschauen handelte es sich um eine stark überarbeitete Form der 1940 erlassenen reichseinheitlichen Vollzugsordnung, die in ihrer Geschlossenheit eine ideale Diskussionsgrundlage für die Neufassung dargestellt hatte. Alle westdeutschen Länder außer West-Berlin gingen diesen Weg, nahmen aber, wie weiter unten gezeigt wird, in höchst unterschiedlichem Maße Revisionen vor²⁵.

Viele Normen der Vollzugsordnung von 1940 wurden in der OGH beibehalten, allerdings von starken Kontrollbestimmungen eingegrenzt. Wiederaufgenommen wurde die 1940 unterbrochene Tradition, jegliche Verschärfung nur zuzulassen, sofern sie der Vorschrift entsprach²⁶. Die Härte und die Dauer der Hausstrafen wurden wesentlich gemildert. Zur Zivilisierung der Beziehungen von Beamten und Gefangenen trugen schließlich auch neue Sprachregelungen bei: aus „Sachenappell“ wurde „Sachendurchsicht“, aus „straffer“ wurde „gute“ oder „ordentliche“ Haltung²⁷. Das Beschwerdeverfahren wurde dagegen im Kern von der Vollzugsordnung von 1940 übernommen, und auch das Hausstrafverfahren wurde in der Form von 1940 belassen, denn der dehnbare Tatbestand der schuldhaften Pflichtverletzung wurde nicht

22 WS 25, Krebs an M. E. Alexander, 12.2.1946.

23 HJM Hochheim, 4430 Vollzugsordnung, Bd. 1, Bl. 55-144. Über Krebs' Einsatz Schreiben des Direktors für Gefängniswesen Bremen, 25.11.1947, Bl. 55.

24 *Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen* (OGH), 1949; HJM Hochheim, 4430 Vollzugsordnung, Bd. 1, Bl. 144, 166, 220.

25 Vgl. S. 202.

26 § 50 Grundsätze 1923 und 1933, § 52 DVO Preußen 1923, § 40 DVO Preußen 1933.

27 Nr. 8 b) (Direktor Gefängniswesen), 31, 32 (Grundsätze), 42.3 (Schusswaffengebrauch), 144.2, 146 (Kontrollen), 148, 149, 150.1, 157.3, 160 (Hausstrafen), 161.1 (Beschwerden) OGH 1949. Vgl. Nr. 49.5, 57, 98 StrVollzO 1940.

auf den Stand der Weimarer Vorschriften zurückgeführt²⁸. Die Veränderungen der Vollzugsvorschrift zum Zweck der Resozialisierung, die an mehreren Stellen betont zum Leitbild erhoben wurde, hatten zum einen die bereits aufgezählten Neuerungen zur Grundlage, zum anderen wesentliche Veränderungen in der Organisation des Vollzugs. Für jeden Gefangenen, der mehr als drei Monate im Gefängnis zubrachte, war ein Behandlungsplan für die Dauer des Aufenthalts und ein Wiedereingliederungsplan anzufertigen. Ganz selbstverständlich war dieses Konzept mit einer Wiedereinführung des progressiven Vollzugs verbunden, über den die OGH jedoch nur Andeutungen machte. Der sogenannte „Strafvollzug in Gruppen“ hatte dem Gefangenen die Gelegenheit zu geben, „seinen Willen anzuspannen und zu beherrschen“ und sein Verantwortungsgefühl zu wecken und zu stärken. Über diese klassische Definition hinaus ließ jedoch die Vorschrift den Beamten freie Hand. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Gefangenenfürsorge wurde stärker herausgestellt als in den früheren Ordnungen. Zum Zweck der Resozialisierung galt weiterhin der Grundsatz, dass Erstbestrafte und Wiederholungstäter in getrennten Räumen unterzubringen waren, wenn auch eine derart strikte bauliche Trennung wie in der Ordnung von 1940 nicht mehr vorgeschrieben war²⁹.

Das hessische Justizministerium regte vor dem Erlass der Ordnung die Vollzugsanstalten offiziell zu Stellungnahmen über die neuen Vorschriften an, in denen Anstaltsleiter und höhere Beamte ihre Befürchtungen und Wünsche äußern konnten. Bedenken gegen die Wiedereinführung des Stufenstrafvollzugs erhoben vornehmlich ältere Beamte, die das preußische Stufensystem der Weimarer Republik noch gekannt hatten. Die kurzen Schreibfristen wurden kritisiert, da sie zu einer Überlastung der Zensur führten, die Autonomie der Fürsorger, Ärzte und Lehrer gegenüber dem Anstaltsleiter wurde als zu groß erachtet. Oft nahmen die Anmerkungen Bezug auf die unzureichende materielle Ausstattung, die viele Vorschriften undurchführbar machte. In der Tat war beispielsweise zu wenig Personal vorhanden, um an Wochenenden die große Zahl von Besuchen und gleichzeitig Spaziergänge im Freien ermöglichen zu können, so dass die Bewegung im Freien ausfallen musste³⁰. Ein Anstaltsleiter forderte allen Ernstes die Wiedereinführung des Strafzwecks der Sühne, was gegen die alliierten Vorgaben verstieß, die progressiv eingestellten Anstaltsleiter dagegen gingen in manchen Fragen noch über die Vorstellungen des Entwurfs hinaus³¹. Trotz dieser Meinungsvielfalt sicherte die Beteiligung der Beamten in der Tat die Durchführbarkeit der neuen Vorschriften, denn die Beamten vor Ort, die einzelne

28 Vgl. Nr. 181, 198-200 StrVollzO 1940.

29 Nr. 16.1 (Fürsorger), 25 (Grundpflicht Resozialisierung), 30 (Vollzugsziel), 57.2 (Vollzugsplan), 64.4 (Trennungsgrundsatz), 102 (Gruppenvollzug), 174-176 (Entlassungsfürsorge) OGH 1949.

30 JVA Kassel I, Chronik, Kap. VI, 93.

31 WS 95, Rote Mappe, Ausarbeitungen der Direktoren zu den Bestimmungen des Kontrollrats, Anfang 1946.

Vorschriften bereits im Vorfeld anwandten, stellten Ungereimtheiten fest, die rechtzeitig ausgeräumt werden konnten³².

Die deutlich erkennbare Aussicht einer „Amerikanisierung“ der Vollzugspolitik wurde von einigen Beamten als Chance, von der Mehrzahl jedoch eher als Schreckgespenst empfunden. Zweifellos war im Verlauf der ersten fünf Jahre im Strafvollzug der US-Zone ein intensiver Einfluss der Besatzungsmacht sichtbar. Ohne die amerikanischen Vorgaben wäre es nie zu den weitreichenden Umstellungen des Vollzugsregimes gekommen, die später unter deutscher Leitung verstetigten. Der zuständige Offizier im amerikanischen Hauptquartier in Berlin, Myrl E. Alexander, erklärte 1946 den ihm unterstehenden deutschen Beamten, dass eine Aufzwingung amerikanischer Verhältnisse nicht erwünscht sei, sondern dass die Neufassung der Vollzugsvorschriften nur die internationale Entwicklung insgesamt zu berücksichtigen habe³³. Unter den ehemaligen Vollzugsreformern der zwanziger Jahre fanden die Aufsichtsoffiziere dabei Verbündete, bei den untergeordneten Beamten dagegen regte sich Widerstand. Reformorientierte deutsche Experten wie Albert Krebs mussten versuchen, zwischen den nationalistischen Affekten der frustrierten Beamten und dem Demokratisierungseifer der Besatzer zu vermitteln. Auf der obersten Ebene pflegten die deutschen Reformer und die Militärbehörden ein nicht selten recht entspanntes, fast freundschaftliches Verhältnis. Krebs korrespondierte privat mit Alexander und blieb bis in die sechziger Jahre hinein in brieflichem Kontakt³⁴. Auch Rudolf Sieverts berichtete in einer britisch-deutschen Monatsschrift von einer Studienreise nach England im November 1947 und beschrieb diese als gleichberechtigten Austausch britischer und deutscher Wissenschaftler, nicht ohne die Defizite des deutschen Vollzugswesens und den Vorbildcharakter der britischen Einrichtungen zu unterstreichen³⁵.

Gegenüber den deutschen Beamten hielt man es dagegen für ratsamer, die deutschen Leistungen und die Unabhängigkeit von amerikanischen Einflüssen zu betonen. Wie sehr sich auch bei gebildeten Fachleuten nationalistische mit kriminalpolitischen Elementen vermischten, zeigt das Beispiel Otto Weißenrieders, eines altgedienten Anstaltsleiters, der bis 1936 als Herausgeber der Blätter für Gefängniskunde und als Vorsitzender des Verbands des Strafanstaltsbeamten gewirkt hatte. Er schrieb Krebs nach der Lektüre der neuen Vollzugsordnung für Hessen, man könne „schon in der ‚Hofstunde‘“ einen „französischen Einfluss“ erkennen³⁶. Da Krebs sich weder in seinen Schriften noch in seinen Briefen jemals über französische Vorbilder geäußert hat, ist zu folgern, dass für Weißenrieder schlichtweg jede Form von sozialpädagogisch-liberaler Konzeption mit ‚französischem‘ Einfluss verbunden war³⁷. Zur

32 HJM Hochheim, 4430 Vollzugsordnung, Bd. 1, 85-143.

33 KREBS, Zur Erneuerung, 1946, 210.

34 WS 25, 12.2., 29.9.1946; WS 159, 29.9.1961.

35 SIEVERTS, Englische und deutsche Gefängnisse, 1948, 10-14.

36 WS 10, Weißenrieder an Krebs, 29.8.1951.

37 Über weitere Fälle nationalistischer Argumentation von konservativer Seite in der Weimarer Zeit vgl. S. 37, 78, 105.

Dämpfung solcher Ressentiments erklärte Krebs seinen Untergebenen eingehend, dass in der Vollzugsfrage schon immer „übernationale Kräfte“ gewirkt hätten und dass die deutschen Bemühungen vor 1933 „vielfach beispielgebend“ gewesen seien, und er betonte nicht – obwohl dies zutraf –, wie stark die US-Militärbehörden die neuen Vorschriften geprägt hatten, sondern wie einvernehmlich sie im Konsens mit allen Beamten erarbeitet worden waren³⁸. Trotz dieser vermittelnden Versuche blieben Verstimmungen nicht aus. Im Spätsommer 1950 klagte ein amerikanischer Offizier in einem Schreiben an Albert Krebs, man habe bei dem Besuch eines ranghohen Vollzugsbeamten aus Washington einen bewussten Hang zum Widerstand gegen alles, was die Bezeichnung „amerikanisch“ tragen könnte, gespürt. Dieses Zögern, resümierte der Offizier wohl zu Recht, behindere die Einführung eines modernen Behandlungsvollzugs³⁹. Der Ausbruch des Koreakriegs, der wenige Wochen zurücklag und der in Deutschland argwöhnisch betrachtet wurde, könnte zu diesem Stimmungsbild beigetragen haben.

c) Die Entwicklung der Vollzugspraxis

Auch nachdem die größten Schäden in ihren Anstalten beseitigt worden waren, blieb die hessische Vollzugsverwaltung hauptsächlich mit der Bewältigung des Mangels konfrontiert. Die schwierige Versorgungslage, Überbelegung und Kriegsschäden sowie die rigide Personalpolitik der Besatzungsmacht bestimmten die Situation, trotzdem jedoch gelangten erste Reformprojekte zur Umsetzung. Die amerikanische Militärregierung registrierte im Rahmen ihrer Verwaltung ab Sommer 1946 die Belegungszahlen der Gefängnisse unter deutscher Verwaltung in ihrer Besatzungszone. Hafteinrichtungen, die von der US-Armee selbst betrieben wurden, waren nicht in die Statistik einbezogen⁴⁰. Im Jahr 1945 war schätzungsweise nur etwa die Hälfte des vorhandenen Hafttraums belegt, bereits im Juli 1946 aber waren die Gefängnisse wieder über die ihnen zugedachte Kapazität hinaus gefüllt⁴¹. Besonders Hessen hatte unter einer Überbelegung zu leiden, die 1946 bereits 130 Prozent betrug und sich in den nächsten Jahren auf etwa 110 Prozent einpendelte. Die in den Statistiken der US-Armee genannten Kapazitätswerte waren überdies sehr optimistisch geschätzt. Das stark zerstörte Zuchthaus Kassel-Wehlheiden, das ursprünglich für 516 Personen konzipiert und dessen reguläres Fassungsvermögen nach Umbauten 1937 auf maximal 861 Gefangene festgesetzt worden war, wurde im Januar 1948 als hinreichend für 931 Personen deklariert⁴². Um das ausgefallene Krankenhaus der Wehlheidener An-

38 WS 95, undatiertes Typoskript, Sommer 1948.

39 WS 35, S. H. Souter an Krebs, 5.9.1950.

40 Beispielsweise die erst 1953 an die hessische Justizverwaltung zurückgegebene Männerstrafanstalt Frankfurt-Preungesheim.

41 HJM Hochheim, 4470E/1 Vollzugsstatistik, Bd. 1, Bl. 30, Bericht OMGUS Juli 1948.

42 HJM Hochheim, 4470E/1 Vollzugsstatistik, Bd. 1, Bl. 1, Analyse über hessische Gefängnisstatistik; Bl. 24, Bericht OMGUS Juni 1948. Vergleichszahl für 1937 aus StAM, Wlhd Vw, 315, Bl. 1.

stalt zu ersetzen, wurde auf dem Gelände der Marburger Nervenheilanstalt im Ortsteil Cappel ein Gefangenenspital eingerichtet, das vor allem Tuberkulosekranke behandelte⁴³. Eine Folge dieser Zustände war, dass 1949 die meisten Gefangenen über Nacht zu dritt in Einzelzellen oder gar in großen Schlafsälen untergebracht waren⁴⁴. Die bessernde Wirkung der Gefängnishaft, für die eine individuelle Behandlung der Gefangenen eine wichtige Voraussetzung war, konnte so kaum realisiert werden.

Die Beseitigung von Kriegsschäden dauerte länger als bei anderen öffentlichen Gebäuden, weil die Baumittel für Gefängnisse auch in der Demokratie nur zurückhaltend gewährt wurden, denn die Parlamentarier konnten sich mit der Förderung von Schulen und anderen besser gelittenen öffentlichen Bauten wesentlich mehr Wählerstimmen sichern⁴⁵. In Kassel-Wehlheiden waren im September 1947 immer noch zehn Prozent der Fenster ohne Verglasung, der Wiederaufbau des zerstörten Zentralgebäudes war erst 1954 abgeschlossen und die Ausstattung blieb mehr als unzureichend⁴⁶. Die selbst vier Jahre nach Kriegsende immer noch eklatanten Missstände wurden 1949 von einer unabhängigen Kommission ermittelt. Beklagenswert war der Gesamtzustand der Dieburger Anstalt, von der aus vor 1945 ein Gefangenenslager der Justiz geleitet worden war. In den drei Sälen des ehemaligen Arbeitshauses waren jeweils 60 Gefangene ohne Differenzierung nach Delikten untergebracht. Getadelt wurde auch die Überbelegung im Frauengefängnis von Frankfurt-Preungesheim, die dazu führte, dass sich drei Frauen eine Einzelzelle teilten und angeblich zu zweit in einem Bett schlafen mussten, das in vielen Anstalten rigoros durchgesetzte Rauchverbot, die brutale und willkürliche Mentalität einiger Beamter, das wiederholte Auftreten von Läusen und Wanzen, der erhebliche Mangel an Handtüchern und Bettwäsche, der Mangel an Büchern für den Zeitvertreib in der Freizeit sowie die unzureichende medizinische Versorgung in einigen Anstalten⁴⁷. Die im ganzen Land schlechte Versorgungslage verführte den autokratischen Anstaltsleiter von Kassel-Wehlheiden zu einer merkwürdigen Art von „Ablasshandel“: er empfahl regelmäßig den strafgefangenen Bauern, vor der Stellung eines Gnadengesuchs eine Kuh an eine mittellose Flüchtlingsfamilie zu verschenken, was leicht zu einer bevorzugten Behandlung führte⁴⁸.

Trotz der desolaten Versorgungslage gelang es der hessischen Vollzugsverwaltung, durch ein mitten in der Großstadt Frankfurt gelegenes Pilotprojekt die Stärken eines „offenen“ Vollzugsmodells zu demonstrieren. Da die Strafanstalt Frankfurt-Preungesheim requiriert worden war, machte sich das Fehlen von Haftplätzen besonders für das Frankfurter Gebiet bemerkbar, und das hessische Justizministerium entschloss sich daher Ende 1947, die Ruine der „Rudolfsschule“ im Bahnhofsviertel als

43 KOLLING, *Reform-Versuch*, 1990.

44 Unterausschuss des Rechtsausschusses, *Drucksachen Hess. Landtag*, 1. Wahlperiode, II, 884.

45 Archiv Hess. Landtag, Protokolle Rechtsausschuss, III. WP, 1. Sitzung Unterausschuss, 13.12.1956, Bl. 3.

46 WS 35, Besichtigungsbericht vom 25.9.1947; JVA Kassel I, Chronik, Kap. I, C 2.

47 WS 87, Kommissionsbericht, 27.9.1949; Unterausschuss (wie oben Anm. 44), 887.

48 JVA Kassel I, Chronik, Kap. VI, 124.

offene Strafanstalt mit einer Belegungsfähigkeit von 420 Plätzen auszubauen. Weil in der Mangelwirtschaft der Nachkriegszeit keine Baumittel aufzutreiben waren, improvisierten die Mitarbeiter zunächst alle nötigen Einrichtungsgegenstände aus Altmaterial von umliegenden Trümmergrundstücken, aus Abfällen und aus Militärbeständen der Wehrmacht und der Alliierten. Die Arbeit bestand hauptsächlich aus dem Wegräumen von Trümmern, aus landwirtschaftlicher Arbeit und aus dem Einsatz in kleinen Industriebetrieben. Die Gefangenen wurden in Gruppen in den Schlafsälen untergebracht und die Türen wurden nicht verschlossen, die Freizeitgestaltung wurde ihnen in einem gewissen Rahmen freigestellt. Ein dünner Stacheldrahtzaun war die einzige, eher symbolische Maßnahme zur Verhinderung einer Flucht, aber trotzdem konnte die Anstalt, in die nur entsprechend geeignete Gefangene eingewiesen wurden, nach zehn Jahren eine überzeugende Bilanz ziehen: im gesamten Zeitraum waren 253 Gefangene geflohen, davon aber allein 143 von selbst wieder zurückgekehrt, und 101 waren wieder aufgegriffen worden. Dass eine Anstalt ohne scharfe Sicherheitsvorkehrungen selbst mitten in der Großstadt seltener als einmal im Monat einen ernstgemeinten Fluchtversuch erlebte, diente als Beweis für das liberale Konzept, dass für einen Großteil der Gefangenen in Zukunft keine geschlossenen Strafanstalten nötig sein würden. Ausgewählte Gefangene durften bereits vor dem Ablauf ihrer Strafzeit als „Freigänger“ unbeaufsichtigt in einem Betrieb arbeiten. In der „Rudolfsschule“ wurden bevorzugt neue Kräfte für die hessische Vollzugsverwaltung ausgebildet und an andere Anstalten versetzt, um eine Verbreitung des neuen, gelockerten Idealbilds der Gefängniswelt zu ermöglichen⁴⁹.

Die rigide Entnazifizierungspolitik der US-Militärregierung im öffentlichen Dienst stürzte den hessischen Strafvollzug zwar vorübergehend in ein personalpolitisches Chaos, bot jedoch die Chance einer grundlegenden Neuorientierung des Führungspersonals. Das in den Anstalten vorhandene Personal wurde unmittelbar nach der Eroberung durch die US-Armee zunächst im Dienst belassen; die Leitung wurde allerdings unbelasteten Beamten des höheren oder des gehobenen Vollzugsdienstes, darunter SPD-Mitgliedern der Weimarer Zeit oder unbelasteten Offizieren der Wehrmacht übertragen⁵⁰. Erst eine US-Direktive vom 7. Juli 1945 – und später das Befreiungsgesetz von März 1946 – führte zur Entlassung aller Parteimitglieder im Öffentlichen Dienst⁵¹. Diese Entlassungswelle und die nachfolgenden Entnazifizierungsmaßnahmen unter deutscher Regie stellten die größte jemals erfolgte Umstrukturierung des öffentlichen Dienstes in Deutschland dar. Wenn auch die Wirkung dieser Maßnahmen je nach der parteipolitischen Zusammensetzung der Länderregierungen unterschiedlich stark war, ist jede Darstellung verkürzt, die eine bruchlose Kontinuität der Verwaltungseliten zwischen Drittem Reich und Bundesrepublik behauptet. Insbesondere in Hessen gelang ein Neuanfang, da die 1945 angetretene Koalition aus Sozialdemokraten und linken Christdemokraten alle Ministerien der neuge-

49 MEFFERT, Zehn Jahre, 1957, 193-203.

50 WS 163, handschr. Notizen Krebs vom 31.7. und 3.8.1945; *Drucksachen Hess. Landtag*, 1. Wahlperiode, III, 76. Sitzung, 30.3.1950, 2695.

51 KROPAT, Entnazifizierung, 2002, 149.

schaffen Landesregierung ohne Rücksicht auf Interessen des Altpersonals neu besetzen konnte. Durch die massenhafte Entlassung von Mitgliedern der NSDAP hatten auf allen Ebenen diejenigen, die mit dem Regime auf Kriegsfuß gestanden hatten, sehr gute Aufstiegsmöglichkeiten, und als schließlich vier bis fünf Jahre später im Zuge der Ausführung des Artikels 131 des Grundgesetzes die politisch kompromittierten Kollegen in ihre früheren Positionen zurückdrängten, hatten die Unbelasteten einen wesentlichen Kompetenzvorsprung⁵².

Die Möglichkeit, die vom Befreiungsgesetz betroffenen Beamten im „gewöhnlichen Dienst“ einzusetzen, die von vielen anderen Behörden genutzt werden konnte, bestand zunächst nicht, da der gewöhnliche Dienst keine Anordnungsbefugnis, wie sie bei jeder Aufsichtskraft vorkam, beinhalten durfte⁵³. Da die Arbeit im Gefängnis zudem noch als unattraktiv empfunden wurde, stellte die Besatzungsmacht aufgrund von beratenden Hinweisen von Albert Krebs bereits im Sommer 1945 Ausnahmegenehmigungen für den gehobenen und den höheren Dienst aus⁵⁴. Trotzdem waren in der US-Zone im Schnitt 60 von hundert Bediensteten vor 1945 nicht im Vollzugsdienst tätig gewesen. Die Länder hatten in ihrer Personalpolitik einen gewissen Spielraum. Während Hessen, Bremen und Bayern bis 1948 nur etwa ein Drittel der durch Befehl der Besatzungsmacht entlassenen Bediensteten wiederingestellt hatten, hatte Württemberg-Baden schon 96 Prozent wieder in Dienst genommen⁵⁵. Die vor 1945 tätigen Beamten hatten sich Spruchkammerverfahren zu unterwerfen, in denen, zumindest einer hessischen Stichprobe zufolge, eine Vielzahl von ehemaligen, insbesondere politischen Gefangenen aussagte. Einige Beamte hatten sich offenbar schon im April und Mai 1945 von ihren Gefangenen Zeugnisse besorgt, die ihnen eine milde Einstufung erleichterten⁵⁶.

Besonders wichtig für die Zukunft des Gefängnisystems war die Auswahl des Führungspersonals. Von den früheren Anstaltsleitern wurde nur die Direktorin des Frauengefängnisses Frankfurt-Preungesheim Else Bäumer trotz ihrer Parteimitgliedschaft von der Militärregierung in ihrer früheren Position belassen⁵⁷. Im September 1946 wurde bekannt, dass Bäumer in der NS-Zeit kriminalpolitische Schulungen durchgeführt hatte und an Todesurteilen gegen zwei junge Frauen beteiligt gewesen war, die in Preungesheim eine Meuterei veranstaltet hatten und ausgebrochen waren. Krebs stellte sich zunächst hinter seine Untergebene, wobei er auf die tadellose Führung der Anstalt hinwies und sogar die Stellung eines Strafantrags wegen Beleidigung anregte. Obwohl auch andere Gremien ihre tadellose Amtsführung bestätigten, wurde Bäumer auf Druck der Öffentlichkeit im Winter 1946 ihres Postens

52 GARNER, Öffentlicher Dienst, 1993, 768-778.

53 KREBS, Grundsätze, 1948, 373f.

54 JOHANNES, Streiflichter, 1960, 9.

55 HJM Hochheim, 4470E/1 Vollzugsstatistik, Bd. 1, 17, Bericht OMGUS Juni 1948.

56 Zeugnisse dieses Datums in HStAW, 520, K-St. B II IV 23, Heinrich K. – Außerdem: K-St / K-L, Adolf D.; Gi-Z, Nr. 973, Otto B.; Ks-Z, Nr. 1746, Philipp H.; Ks-Z, Nr. 3233, Rudolf S.

57 WS 163, Vermerk über Preungesheim, 7.8.1945.

enthoben⁵⁸. Bei der Besetzung der vielen offenen Stellen kamen recht grobe Fehler vor. Einem Medizinstudenten gelang es in den Wirren der Nachkriegsmonate durch Urkundenfälschung, in Butzbach den Posten eines Anstaltsarztes zu ergattern⁵⁹. Nacheinander wurde die große Anstalt Kassel-Wehlheiden von 1945 bis 1953 von zwei Anstaltsleitern geführt, die beide über ihre Vergangenheit falsche Angaben gemacht hatten. Der erste hatte im Erfassungsfragebogen zur Entnazifizierung eine belastende Angabe ausgelassen, der zweite hatte große Teile seiner Biographie frei erfunden⁶⁰.

Krebs konnte durch seine Kontakte aus der Weimarer Republik einige progressiv eingestellte Persönlichkeiten nach Hessen holen. Leiter der Jugendanstalt Rockenberg wurde 1946 das frühere Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Strafvollzug Herbert Weiß aus Wolfenbüttel. Auch Helga Einsele, die in Heidelberg bei Gustav Radbruch studiert hatte und ihm verbunden geblieben war, konnte 1947 für den hessischen Vollzugsdienst gewonnen werden⁶¹. Martha Klumker, die Tochter des Frankfurter Professors für Fürsorgewesen, der auch Albert Krebs ausgebildet hatte, war von 1946 bis 1949 in Ziegenhain und Frankfurt-Preungesheim als Anstaltsleiterin tätig⁶². In Württemberg-Baden und Bayern war 1948 bereits wieder ein großer Teil der Anstaltsleiter Juristen, von denen vermutlich viele aus dem früheren Vollzugsdienst stammten, während Hessen zur gleichen Zeit immer noch überwiegend Beamte des gehobenen Dienstes oder Angestellte zur Leitung der Anstalten einsetzte⁶³. Für diese Zurückhaltung gegenüber Wiedereinstellungen kommen mehrere Gründe in Frage. Möglicherweise scheute Krebs vor der Wiederverwendung von Vollzugsjuristen alter Schule zurück, um möglichst viele Führungspositionen mit fortschrittlich ausgerichteten Experten zu besetzen, möglicherweise waren aber auch finanzielle Gründe maßgebend.

Die Besatzungsbehörden und die deutschen Experten wussten, dass der Wiederaufbau eines liberalen Vollzugssystems nur durch entsprechende Ausbildung des Personals gelingen konnte, zumal der überwiegende Teil der Bediensteten keine Erfahrung im Strafvollzug hatte⁶⁴. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, richtete das hessische Justizministerium 1947 in Rockenberg eine Schulungseinrichtung ein, aus der sich das Heinrich-Balthasar-Wagnitz-Seminar entwickelte. Auch in Württemberg-Baden und in Bayern wurden Schulen eingerichtet, und für die gesamte britische Zone nahm in Hamburg-Rissen bereits 1945 eine Vollzugsschule ihre Arbeit auf. Die mit Elan gegründeten Schulen entwickelten jedoch nicht die gewünschte Aktivität. Von 1945 bis Sommer 1948 hatten in den Ländern der US-Zone nur rund 20 Prozent

58 HJM Hochheim, 4438E, Bd. 1, 15-27.

59 StAM, 251 Wlhd Gp 1945-51, 233, Beurteilung des Gefangenen August S., 14.3.1948.

60 JVA Kassel I, Chronik, Kap. VI, 84.

61 EINSELE, Gustav Radbruchs Vorlesung, 2001, 36.

62 HJM Hochheim, 4403 F4 Frankfurt-Preungesheim, 4403 Z2 Ziegenhain.

63 HJM Hochheim, 4470E/1 Vollzugsstatistik, Bd. 1, 23, Bericht OMGUS Juni 1948.

64 KREBS, Selbstdarstellung, 1980, 189; BADER, *Soziologie*, 1949, 202.

des Personals Ausbildungskurse besucht⁶⁵. Der Leiter der Schule in Hohenasperg in Württemberg beklagte 1949 die mangelnde Zusammenarbeit mit den Anstaltsleitern. Die Schule in Rissen wurde nach vier Jahren der Agonie 1952 endgültig geschlossen, da sich die beteiligten Länder nicht über die Kostenfrage einigen konnten⁶⁶. Niedersachsen schuf erst 1954 wieder eine reguläre Schulungseinrichtung in Wolfenbüttel⁶⁷.

d) Jugendstrafvollzug in der Nachkriegszeit

Der Jugendstrafvollzug war bereits im NS-Staat eine wichtige Aufgabe der Justiz gewesen, nach 1945 aber steigerte sich seine Wichtigkeit noch einmal. Die stark angestiegene Nachkriegskriminalität von Jugendlichen war vor allem auf das Fehlen der Erziehungsberechtigten, die im Krieg zu Tode gekommen waren, zurückzuführen. Eine intensive erzieherische Behandlung dieser Gefangenengruppe sollte nicht nur die Jugendkriminalität zurückdrängen, sondern auch verhindern, dass Jugendliche in die gewohnheitsmäßige Kriminalität abglitten. Entsprechend wurde die hessische Jugendstrafanstalt Rockenberg sofort vergleichsweise gut ausgestattet. Personalpolitisch stellte sich die Umstellung auf das pädagogische Prinzip jedoch als schwierig heraus. Bereits im Laufe des Jahres 1946 gelang es, für den Jugendstrafvollzug Sozialarbeiter anzustellen, die Aufgaben der Resozialisierung übernehmen sollten, aber zwischen ihnen und dem Altpersonal entzündeten sich nach kurzer Zeit Konflikte. Einer der beiden Fürsorger erklärte nach einem Zusammenstoß mit dem Anstaltsleiter, unter den Bediensteten sei die Meinung verbreitet, dass die Befugnisse ihres Amtes auf Anmaßung beruhten. Er forderte eine Aussprache, in der eine klare Zielvereinbarung für die Leitung und die Mitarbeiter festgelegt werden müsse⁶⁸. Der Anstaltsleiter Adam, der seit den zwanziger Jahren in Kassel-Wehlheiden als Oberlehrer tätig gewesen war, war in den letzten Kriegsjahren nach Rockenberg versetzt worden, wo er nach Kriegsende die Leitung der Anstalt übernahm, da er als ehemaliges SPD-Mitglied politisch als einwandfrei galt. Trotzdem gelang es ihm nicht, die Neuausrichtung des Jugendstrafvollzugs dauerhaft zu begleiten. Eine Erkrankung wurde als Grund für seine Rückversetzung nach Kassel genannt, aber vermutlich spielte auch die mangelhafte Zusammenarbeit mit den neuen pädagogischen Kräften eine Rolle⁶⁹. Erst der Nachfolger Adams, Herbert Weiß, erreichte die gewünschte Formung der Jugendstrafanstalt, die von allen Besuchern als vorbildliche Einrichtung gelobt wurde.

65 KREBS, Selbstdarstellung, 1980, 189; HJM Hochheim, 4470E/1 Vollzugsstatistik, Bd. 1, 19, Bericht OMGUS Juni 1948; SIEVERTS, Englische und deutsche Gefängnisse, 1948, 10.

66 StAHH, 242-3, Nr. 1, Hauptakte, Schriftwechsel 19.1.1949 bis 29.2.1952; Nebenakte, Schreiben Schule Hohenasperg an Schule Rissen, 16.3.1949.

67 WERNER, Strafvollzugsschule, 1954, 117-120.

68 WS 25, Fürsorger Behm an Krebs, 25.8.1946.

69 WS 163, AL Kassel-Wehlheiden an Krebs, 3.2.1947; *Drucksachen Hess. Landtag*, 1. Wahlperiode, III, 17. Sitzung, 3.7.1947, 436.

Sie war in den an Skandalen reichen Jahren 1947 und 1949 nie Objekt der Kritik und wurde in der Presse lobend erwähnt⁷⁰.

e) Presse, Parteien und Parlament – hessische Gefängnissskandale

Die aufblühende publizistische Landschaft der Nachkriegszeit brachte eine Vielzahl von kritischen Presseberichten über den Strafvollzug hervor, die in schweren Fällen von den Volksvertretungen aufgegriffen und debattiert wurden. Die Berichterstattung wurde von vielen Beamten als Demütigung empfunden. Sie war tatsächlich oft maßlos übertrieben, erfüllte aber eine Kontrollfunktion, indem sie eine Debatte über die erschreckenden Zustände in den Strafanstalten anregte. Exemplarisch seien hier die beiden schwersten Affären der Nachkriegsjahre von 1947 und 1949 dargestellt.

Im ersten Fall, der durch einen Artikel des Redakteurs Rudolf Eims in der „Frankfurter Rundschau“ ausgelöst wurde, standen vor allem die von Krebs getroffenen Personalentscheidungen auf dem Prüfstand. Ihm wurde vorgeworfen, die 1945 von der Militärregierung eingesetzten unbelasteten Beamten durch ehemalige NSDAP-Mitglieder ersetzt zu haben und außerdem das Mitspracherecht der Betriebsräte zu missachten⁷¹. Daraufhin erging eine Große Anfrage der Fraktion der KPD im hessischen Landtag, die von dem damaligen Justizminister Georg August Zinn beantwortet wurde. Er stellte sich rückhaltlos vor Krebs, der für die getroffenen Personalentscheidungen verantwortlich gemacht worden war, und zeigte eingehend, wie unbegründet die Vorwürfe waren⁷². Die angebliche Missachtung der Betriebsräte stellte sich als falsche Darstellung heraus, die von den Betriebsräten der hessischen Anstalten selbst widerlegt wurde. Im Falle Else Bäumer in Frankfurt-Preungesheim, die tatsächlich trotz ihrer Vergangenheit ihren Posten behalten hatte, konnte Zinn die Verantwortung auf die Militärregierung abwälzen, die in der Tat die Weiterbeschäftigung bereits im Sommer 1945 verfügt hatte. Kern seiner Stellungnahme war die Aussage, ihm sei „ein Mann, dessen politische Haltung und Einstellung ich kenne, auch bei einer formalen Belastung manchmal lieber als ein Mann mit weißem Fragebogen, von dem ich nicht weiß, was in ihm steckt“⁷³. Aus dem Verhandlungsprotokoll geht hervor, dass sich durch die Aussprache zwischen den KPD-Abgeordneten und dem Minister ein gewisses Einvernehmen einstellte und dass Zinn auch für den verantwortlichen Redakteur Rudolf Eims, der ein Parteifreund Zinns war, Verständnis zeigte. Dennoch blieb zwischen der Vollzugsabteilung des Justizministeriums und der Frankfurter Rundschau ein Spannungsverhältnis bestehen. Anlässlich des Ausgangs des Spruchkammerverfahrens gegen Else Bäumer wenige Monate nach der Debatte erhob Rudolf Eims in seinem Blatt wiederum Vorwürfe gegen Krebs' mangelnde

70 EIMS, Junge Menschen im Gefängnis, *FR* 4.11.1947; HJM Hochheim, 4438E, Bd. 1, 77.

71 Dr. Krebs war nicht zu sprechen, *FR* 29.3.1947.

72 Hierzu ausführlich KROPAT, Entnazifizierung, 2002, 152.

73 *Drucksachen Hess. Landtag*, 1. Wahlperiode, III, 17. Sitzung, 3.7.1947, 437. Ähnlich eine Äußerung Zinns im Kabinett im Jahre 1946: HEDWIG/SCHOLL-SEIBERT, Kabinettsprotokolle, 2000, 450.

Menschenkenntnis. Krebs bat daraufhin den Minister, Eims hierfür zur Rechenschaft zu ziehen und seine Erlaubnis zur Besichtigung hessischer Anstalten aufzuheben⁷⁴.

Während diese Auseinandersetzung in erster Linie personalpolitische Fragen betraf, beruhte der nächste Fall weniger auf berufsständischen Interessen, sondern auf schweren Verletzungen der elementaren Rechte der Gefangenen. Es war die in München und Frankfurt ansässige „Neue Zeitung“, die von der US-Besatzungsmacht als Flaggschiff eines neuen Journalismus nach amerikanischem Vorbild lanciert worden war, die den Skandal aufdeckte⁷⁵. Durch Zuschriften von Strafgefangenen angeregt, hatte der Journalist Egon Jameson eine Vielzahl an Sachverhalten recherchiert, die von nicht nachprüfbar Anschuldigungen querulatorischer Gefangener bis hin zu klar rechtswidrigem Vorgehen reichten.

Zum Auftakt einer Reihe von Artikeln, die im Spätsommer 1949 erschienen, berichtete Jameson von dem Fall eines Gefangenen, der im April 1942 eine größere Menge Fleisch verschoben hatte. Da er zweimal wegen ähnlicher Delikte vorbestraft war, wurde er damals nach dem Kriegssonderstrafrecht mit acht Jahren Zuchthaus und anschließender Sicherungsverwahrung belegt. Bei der Darstellung des Falles als grausame Farce kam Jameson zum einen zugute, dass in der Nachkriegsgesellschaft der Schwarzhandel als Kavaliersdelikt galt, zum anderen, dass das in den Jahren nach 1945 eingeleitete Gnadenverfahren dem Delinquenten nicht einmal eine Strafverkürzung gebracht hatte. Nach dem Erlass der Zuchthausstrafe durch Gnadenerweis war die Sicherungsverwahrung vollzogen wurden, die gemäß § 42 f Abs. 4 StGB von dem zuständigen Gericht zu überprüfen war. Bei dem planmäßigen Prüfungstermin im Januar 1949 war schließlich sogar die Fortdauer der Verwahrung angeordnet worden. Der Gefangene hatte zwischenzeitlich querulatorische Haftreaktionen entwickelt, er hatte Gegenstände verschluckt und ein Beschwerdeverfahren gegen die Anstaltsleitung eingeleitet⁷⁶. Jameson verknüpfte seine Darstellung mit der Forderung, dass gegenüber allen noch einsitzenden Sicherungsverwahrten, denen die Sicherungsverwahrung vor 1945 auferlegt worden war, das Strafverfahren wieder aufzunehmen sei. In dem von ihm geschilderten Einzelfall kam es dank seiner Berichterstattung tatsächlich zu einer Entlassung vor Ablauf der Dreijahresfrist⁷⁷.

In einer zweiten Sache, die unabhängig von der ersten veröffentlicht wurde, warf Jameson der hessischen Justizverwaltung einen Fall von schwerer Misshandlung vor, der zwar zu einem Teil auf Tatsachen beruhte, aber durch Erfindungen und Verfälschungen entstellt worden war. Nach seinen Recherchen war ein amerikanischer Kontrollbeamter bei einem Rundgang in der Anstalt Kassel-Wehlheiden von Gefangenen auf eine bislang vor ihm geheimgehaltene enge Gummizelle aufmerksam gemacht worden, in der er einen schwächlichen Gefangenen fand, der seit vier Tagen

74 Spruchkammerverhandlung gegen Else Bäumer, FR 18.9.1947; WS 163, Krebs an Justizminister, 19.9.1947.

75 DOERING-MANTEUFFEL, *Wie westlich*, 1999, 60f.

76 Setzt endlich die letzten Opfer der Gestapo frei. ‚Vergessene, die trotz bewilligtem Gnadengesuch unbefristet und unerreichbar im Zuchthäusern schmachten müssen.‘, NZ, 14.7.1949.

77 EIMS, Rudolf: Die Wahrheit über die hessischen Strafanstalten, FR 26.10.1949.

nur 100 Gramm Brot und einen halben Liter Wasser pro Tag erhalten hatte und beim Öffnen der Zelle ohnmächtig zusammensackte. Der Anstaltsleiter erklärte auf Vorhalt, dies sei ein aufsässiger Gefangener und er würde mehr Wasser bekommen, wenn er darum bitten würde, obwohl tatsächlich seine Hilfeschreie außerhalb der Zelle nicht hörbar waren. Die Behandlung sollte fortgesetzt werden, bis sich der Gefangene „beruhigt“ hätte. Jameson fragte in dieser Angelegenheit im Justizministerium nach und erweckte in seinem Bericht den Eindruck, als interessiere sich der zuständige Sachbearbeiter – gemeint war offenbar Krebs – wenig für sein Anliegen⁷⁸. Die Vorwürfe waren in entscheidenden Punkten falsch: es gab keine Gummizellen, sondern nur Absonderungszellen aus Beton, die nicht schalldicht waren, und der Gefangene war alles andere als schwächlich – die Entrüstung des amerikanischen Kontrolloffiziers war jedoch echt. Ein von einem amerikanischen Militärgericht wegen bewaffneten Raubes zu siebeneinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilter Russe namens Grigorij Worosilow⁷⁹ hatte seit seiner Einlieferung in das Zuchthaus Kassel-Wehlheiden im Oktober 1948 regelmäßig durch lautes Schreien und Klopfen, durch Beschimpfungen und gewalttätige Angriffe auf Beamte die Ruhe gestört. Auf diese Weise versuchte er sich bei einer etwa 200 Mann starken Gruppe von extrem aufsässigen und undisziplinierten russischen und polnischen Strafgefangenen beliebt zu machen. Gegenüber den Beamten drohte er mit einem bewaffneten Aufstand und versprach, sie beim Einmarsch der Roten Armee exekutieren zu lassen. Die Berlin-Krise, die in der damaligen Öffentlichkeit als möglicher Auftakt eines neuen Kriegs verstanden wurde, machte diese Drohung für die Beamten erschreckend real.

Sowohl sein Vorleben als auch seine Persönlichkeit begründeten das Verhalten Worosilows: er war 1942 als Siebzehnjähriger zur Zwangsarbeit nach Deutschland verschleppt worden, hatte eine Zeitlang in Berlin gearbeitet und war dann – wohl wegen seiner Aufsässigkeit – von der Polizei in das Konzentrationslager Neuengamme eingewiesen worden. Weitere Stationen waren Bergen-Belsen und das Evakuierungslager Sandbostel bei Bremen⁸⁰. Nach Kriegsende überlebte er eine Typhusinfektion und arbeitete dann für die US-Armee. Worosilow berichtete all dies dem Anstaltspsychiater und gab auch an, schon als Kind reizbar und schwierig gewesen zu sein⁸¹.

Bezeichnenderweise wurde das Vorleben des Gefangenen Worosilow, eines typischen Opfers der polizeilichen Justizmethoden der Kriegszeit, in den offiziellen Berichten an den Vorgesetzten verschwiegen. Die verhängten Arreststrafen sowie die ärztlich angeordneten Injektionen von Beruhigungsmitteln beeinflussten sein Verhalten wenig, sondern sie radikalisierten es eher: er zerstörte in periodischen Abständen die gesamte Inneneinrichtung der Zellen, in denen er untergebracht wurde, und zündete einmal seine Matratze an. So laut und so oft er konnte, rief er die Namen

78 Mensch bleibt Mensch, selbst wenn er gefesselt ist. Geheime Gummizellen mit Hungerstrafen – hundert Gramm Brot täglich nicht tödlich, *NZ*, 26.7.1949.

79 Name geändert, K. N.

80 SCHWARZ, *Nationalsozialistische Lager*, 1996, 218.

81 StAM, 251 Wlhd Gp 1945-51, 144, Notiz Dr. Pietsch, 4.4.1949.

seiner Kameraden, um sich bemerkbar zu machen. Wenn ihm gefährliche Gegenstände abgenommen werden mussten, wurden mehrere Beamte benötigt, um ihn festzuhalten. Anlässlich eines neuen Wutanfalls ordnete Anstaltsleiter Berg am 21. Juni 1949 nach Absprache mit den Anstaltsärzten an, dass Worosilow für vier Tage mit nur 100 g Brot und „ausreichend Wasser“ zu verpflegen sei. Diese Maßregel, die offenbar dem zur Inspektion in Kassel weilenden Aufsichtsbeamten, Oberst Wallace Lawrence, bekannt wurde, führte zu Vorwürfen der amerikanischen Militärregierung für Hessen, zu denen Berg am 1. Juli 1949 an den Direktor des Gefängniswesens in einem ausführlichen Bericht Stellung nehmen musste⁸². Gleichzeitig waren Informationen über den Vorfall auf geheimen Kanälen an den Journalisten gelangt.

Das Interesse des Justizministeriums an einer Widerlegung der Anschuldigungen war entgegen der Darstellung Jamesons sehr groß. Zinn reagierte bereits auf den ersten Artikel, indem er am 25. Juli die Einsetzung einer Untersuchungskommission zusagte. Die Kommission, bestehend aus einem Arzt, einem Richter und dem Redakteur Rudolf Eims, hatte den Auftrag, alle hessischen Vollzugsanstalten möglichst unangemeldet zu besuchen und mit den Gefangenen in Kontakt zu treten⁸³. Über die Anschuldigungen im Falle Worosilow erging nur wenige Tage nach Veröffentlichung des Berichts eine Pressemitteilung, welche die beschriebenen Entstellungen des Vorfalls dementierte. Die Kommission verfasste einen Bericht von 19 Seiten, der am 27. September 1949 dem Minister übergeben wurde und den Krebs am 24. Oktober mit einer 37 Seiten starken Stellungnahme an den Minister erwiderte⁸⁴. Da das Justizministerium sich am 25. Oktober nur oberflächlich zu dem Bericht äußerte, griff Eims am 26. Oktober zu dem Mittel, die schwerwiegendsten Ergebnisse des Berichts im Vorfeld durch die Frankfurter Rundschau zu veröffentlichen⁸⁵. Hierauf erklärte Zinn, dass die vorläufige Pressemitteilung in seiner Abwesenheit herausgegeben worden sei und dass eine eingehende Erläuterung der Vorwürfe folgen werde⁸⁶. Am 29. Oktober schließlich wurde der Presse die Veröffentlichung des Berichts mitsamt der offiziellen Erwiderung mitgeteilt⁸⁷. Die von der Kommission festgestellte Versorgungsmisere war an sich schon skandalös. Für Aufsehen sorgte aber besonders die schon von Jameson angedeutete Tatsache, dass ein in den Anstaltsmord-Prozessen verurteilter Arzt dem Anstaltsarzt assistiert hatte, was dieser unter Einschränkungen auch zugab. Auch in anderen Anstalten waren strafgefangene Ärzte als Assistenten im

82 StAM, 251 Wlhd Gp 1945-51, 144, Anstaltsleiter Kassel-Wehlheiden an Direktor Gefängniswesen, Vorläufige Stellungnahme, 1.7.1949.

83 Fragen an Justizminister Zinn zum Strafvollzug, FR 29.7.1949.

84 WS 87, 27.9.1949, Bericht der durch Erlaß des Herrn Ministers der Justiz vom 25. Juli 1949 eingesetzten Kommission zur Prüfung vermeintlicher Mißstände in den hessischen Strafvollzugsanstalten; 24.10.1949, Stellungnahme zum Bericht der Prüfungskommission.

85 EIMS, Die Wahrheit über die hessischen Strafanstalten, FR 26.10.1949.

86 Justizministerium will Ende Oktober zu Gefängnisbericht „Stellung nehmen“. Zinn bezeichnet Pressemeldung als irreführend, NZ 27.10.1949.

87 Der Zustand hessischer Gefängnisse. Bericht der Prüfungskommission veröffentlicht, NZ 29.10.1949.

Einsatz, manche hatten sogar die Behandlung der Beamten übernommen⁸⁸. Kritik wurde von den bürgerlichen Mitgliedern der Kommission auch an dem unterschiedslosen Vollzug von Zuchthaus- und Gefängnisstrafe geübt, während der Sozialdemokrat Rudolf Eims hierzu schwieg. Stattdessen berichtete Eims von einem weiteren Fall einer in nationalsozialistischer Zeit verhängten, völlig unverhältnismäßigen Sicherungsverwahrung, der ihm in Butzbach begegnet war. Verletzungen der Zensurbestimmungen und das ungerechtfertigte Anhalten von Gnadengesuchen und Eingaben wurden in dem Bericht über Dieburg und Kassel-Wehlheiden namhaft gemacht⁸⁹. Positiv wurde berichtet, dass Fälle von Misshandlungen nicht festgestellt wurden und dass die Ernährung der Gefangenen ausreichend, wenn auch nicht vitaminreich genug sei. Die Jugendstrafanstalt Rockenberg wurde nicht einmal besucht, da alle drei Kommissionsmitglieder sie gut genug zu kennen vorgaben. Justizminister Erwin Stein musste vor dem hessischen Landtag die meisten Vorwürfe unter Nennung der durchaus triftigen Gründe bestätigen. Überwiegend waren die Missstände durch einen fortgesetzten Mangel an Geldmitteln bedingt. Der Finanzminister hatte beispielsweise von den für das Haushaltsjahr 1949/50 beantragten Mitteln für Textilien in Höhe von 1,77 Millionen DM nur 0,7 Millionen bewilligt. Seine Mitarbeiter nahm Stein jedoch genauso in Schutz, wie Krebs es in seiner Stellungnahme getan hatte, indem er darauf hinwies, wie mühselig und schwer die Aufgaben des Justizvollzugs waren. Auch die Personalpolitik seines Ministerialbeamten verteidigte Stein vehement⁹⁰.

Am selben Tag, an dem das Ministerium den Kommissionsbericht an die Presse weitergab, eröffnete Jameson eine dritte Attacke, die indirekt mit den Vorwürfen von 1947 zusammenhing und die ganz auf die Arbeit des Ministeriums zielte. Sein Artikel basierte überwiegend auf wahren Erkenntnissen über drei Anstaltsleiter, die wegen Fragebogenfälschung, politischer Belastung und wegen des Ohrfeigens einer Gefangenen aus dem Dienst ausgeschieden waren. Außerdem führte er eine Einstellungsverfügung des Kasseler Oberstaatsanwalts ins Feld, durch welche ein ganzer Katalog von Anschuldigungen, die ein ehemaliger Gefangener erhoben hatte, für nicht beweisbar oder für geringfügig erklärt wurde⁹¹.

Die „Affäre Jameson“⁹² hatte mehrere Folgen. Erstens wurden die Anstaltsleiter neuerlich auf bestimmte Vorschriften hingewiesen, zum Beispiel zur Beschäftigung von Gefangenen, die wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen verurteilt worden waren⁹³. Zweitens wurde ab August 1949 verfügt, dass die Fortdauer der Sicherungsverwahrung aufgrund eines mündlichen Prüfungstermins zu erfolgen habe⁹⁴.

88 WS 87, 27.9.1949, Kommissionsbericht, 6, 8, 10; JVA Kassel I, Chronik, Kap. VI, 88.

89 WS 87, 27.9.1949, 5, 13.

90 *Drucksachen Hess. Landtag*, 1. Wahlperiode, III, 76. Sitzung, 30.3.1950, 2694-2697.

91 JAMESON, „Nach alledem ist also festzustellen ...“ Die Zack-Zack-Personalpolitik in hessischen Strafanstalten, NZ, 29.10.1949.

92 WS 87, Titel einer Mappe.

93 HJM Hochheim, 4510, Bd. 1, 11. Niederschrift Direktorenbesprechung, 4./5. August 1949.

94 JVA Kassel I, Chronik, Kap. VI, 104.

Drittens versuchte der Direktor des Gefängniswesens bei der ihm wohlgesonnenen Frankfurter Neuen Presse (FNP) positiven Einfluss auf die Presseberichterstattung zu nehmen, wobei ihn der zuständige Redakteur bereitwillig unterstützte. Auch Curt Bondy, der Beziehungen zur Neuen Zeitung hatte, versuchte eine positivere Berichterstattung zu erreichen⁹⁵. Viertens wurde die Informationspolitik der Justizvollzugsverwaltung strikter gehandhabt. Durch Erlass vom 3. Januar 1950 wurde daran erinnert, dass Mitglieder von Presse, Rundfunk, sozialen Verbänden und politischen Parteien oder sonstigen Stellen nur mit schriftlicher Genehmigung des Direktors für das Gefängniswesen die Anstalten betreten durften⁹⁶. Schließlich wurde die Arbeit des 1947 eingerichteten Unterausschusses des Rechtsausschusses des Landtags intensiviert. Während er von seiner Gründung bis zum Sommer 1949 nur 23 Anstalten besichtigt hatte, führte er in dem darauffolgenden Dreivierteljahr bis März 1950 Besuche bei 32 weiteren Anstalten durch. Auch seine Besuche erfolgten „in der Regel unangemeldet“. Der Bericht des Unterausschusses, der wesentlich weniger in die Details ging als der Kommissionsbericht, stellte zwar ebenfalls einen erheblichen Mangel an elementarster Ausstattung, eine drangvolle Enge in den Anstalten und eine zu vitaminarme Ernährung fest, hieß aber die von Krebs geleistete Arbeit gut und stellte sich hinter seine Person. Über die Bediensteten befand der Unterausschuss, dass „der weitaus größte Teil“ von ihnen sich bemühe, „den Strafvollzug so durchzuführen, wie Verfassung, Gesetz und Menschenwürde es fordern.“ In der Frage des Rauchens empfahl der Ausschuss eine freiere Regelung, als sie bisher in hessischen Anstalten verfolgt worden war. Ferner wurde im Sinne einer stärkeren pädagogischen Ausrichtung die Bewilligung von 23 weiteren Fürsorgerstellen empfohlen⁹⁷.

Welche Motive hinter den Kampagnen standen, die oft auf die Person Albert Krebs zielten, ist schwer zu ergründen. Egon Jameson ließ dem von ihm angegriffenen Anstaltsleiter in Kassel einige Monate später durch einen Bekannten mitteilen, er wolle sich mit ihm aussprechen, denn es sei ihm nicht darum gegangen, Recht zu haben, sondern zu helfen⁹⁸. Die Ergebnisse waren dennoch zwiespältig. Ein Jahr nach der Affäre begann eine Restaurationsphase, die einige Weichenstellungen der ersten fünf Nachkriegsjahre rückgängig machte und die auch durch die schlechte Presse begünstigt wurde. Sie hatte aber wohl auch mit dem Personalwechsel an der Spitze des Justizministeriums zu tun, denn Krebs bat Zinn in dessen letzten Amtswochen, die positiven Erfolge der vergangenen fünf Jahre in seiner Abschiedsrede heraus-

95 HJM Hochheim, 4438E, Bd. 2, 17; WS 163, 26.9.1949, Redakteur F. K. Müller an Krebs (Sendet Artikelmanuskript zur Überprüfung); ohne Datum, Vermerk Krebs über Telefonat mit Redakteur Marcel Schulte (Schädliche Auswirkungen eines FNP-Artikels vom 28.11.49); 24.2.1950, Redakteur Otto Kanngießer an Krebs (Deutet Hoffnung an, die negative Berichterstattung durch seine Arbeit ausgleichen zu können).

96 HJM, 4400 Strafvollzug im Allgemeinen (1945-1950), Erlass 4438 – V 10/50 vom 3.1.1950. Das Verbot des Zutritts ohne Genehmigung war in der Rundverfügung 4200 – IV – 82 vom 6.2.1946 erlassen worden.

97 *Drucksachen Hess. Landtag*, 1. Wahlperiode, II, Nr. 710, S. 883-888.

98 StAM, 251 Wlhd Gp 1945-51, 145, 13.2.1950 F. R. Altmaier (Marburg) an Berg.

zustellen, wohl um gegenüber dem kommenden Minister Erwin Stein eine bessere Position zu erringen⁹⁹.

f) Das übrige Westdeutschland und die Sowjetzone im Vergleich

Die Infrastruktur des Gefängniswesens in den Westzonen nach 1945 entwickelte sich sehr unterschiedlich. Auch wenn man keinen eingehenden Vergleich zwischen den Ländern der Bundesrepublik durchführt, stellt man fest, dass in den Ländern der britischen Zone die Tradition der Reichsjustizverwaltung sehr viel mehr als in der US-Zone in die Nachkriegszeit einfluss. Wenn man sich auf Richtwerte wie die Vollzugsvorschriften, die materielle Ausstattung und die Personalbesetzung beschränkt, lassen sich in der britischen Zone nach 1945 kaum größere Veränderungen gegenüber den Jahren vor 1939 nachweisen. Während die US-Militärverwaltung durch die Anweisungen von 1946 die Vorschriften in ihrer Zone bewusst modernisierte, ließ die britische Aufsichtsbehörde strafrechtspolitisch das Meiste beim Alten. Das Land Nordrhein-Westfalen beseitigte 1948 in seiner revidierten Fassung der Vollzugsordnung von 1940 nur nationalsozialistische Symbolwörter und die erb- und rassenhygienischen Forschungsziele, verringerte die Dauer der Arbeitszeit um eine Stunde und strich die Sühne als Zweckbestimmung des Vollzugs¹⁰⁰. Auf Disziplin wurde in den Anstalten großer Wert gelegt, auf Lockerungen des Gefangenenlebens kaum, und eine Reform des Erwachsenenvollzugs wurde in Nordrhein-Westfalen nicht in Angriff genommen. Lediglich im Jugendstrafvollzug erreichten die britische Gefängnisoffiziere die Einrichtung einer modernen halboffenen Jugendstrafanstalt nach dem Muster der englischen Borstal Homes, und später richtete das Land weitere Jugendgefängnisse ein, in denen auch Fürsorger angestellt waren¹⁰¹. Die höchsten Fachbeamten des Reichsjustizministeriums konnten in der britischen Zone ihre bisherige Arbeit mit nur kurzer Unterbrechung fortsetzen. Rudolf Marx und Johannes Eichler wurden von den britischen Aufsichtsoffizieren für verwendbar erachtet, sie erhielten Stellen im schleswig-holsteinischen Justizministerium in Kiel und unterrichteten in der Strafvollzugsschule in Rissen¹⁰². Dennoch entwickelte sich auch in der britischen Zone der Vollzug in eine mildere Richtung; beispielsweise wurde der strenge Arrest, der in einer bettlosen Zelle bei Wasser und Brot vollzogen wurde, in Hamburg durch einen Erlass der Gefängnisbehörde ab 1951 nicht mehr angewandt¹⁰³. Insgesamt standen die britische und die amerikanische Militärregierung in der Gefängnisfrage in einem ähnlichen Gegensatz wie in der Frage der Erziehungsreform an den Schulen:

99 WS 87, Krebs an Zinn, 29.10.1949. Zur Restauration älterer Konzepte vgl. S. 9 (Generalstaatsanwalt) und 252 (Wiedereinführung der Zuchthausstrafe).

100 Vgl. Vorl. StrVollzO NRW 1948.

101 ROTTHAUS, Fünfzig Jahre, 1996, 181-185.

102 WS 63, Dr. Walter Wilimzig an Krebs, 15.12.1947; StAHH, 242-3, 1, Nebenakte, Rudolf Marx (Kiel) an Elborg (Schulleiter Rissen), 5.11.1946.

103 GREIFFENHAGEN, *Neuerungen*, 1963, 263.

während in der US-Zone auf die „Reeducation“ des Lehrpersonals großer Wert gelegt wurde, hielten sich die Briten in dieser Frage wesentlich stärker zurück¹⁰⁴.

Angesichts des Anstiegs der Gefangenzahlen und der großen Kapazität der in den dreißiger Jahren im Emsland errichteten Gefangenenlager nimmt es kaum Wunder, dass die Justizverwaltung des Landes Niedersachsen schon 1946 die Lager wieder in Betrieb nahm und eine Weiterentwicklung des Lagervollzugs plante. Die britische Militärregierung bediente sich ebenfalls eines Emslandlagers zur Internierung von politisch Belasteten. Im Herbst 1948 saßen in den Lagern Neusustrum und Esterwegen 2000 Gefangene ein, und Nordrhein-Westfalen begann zu dieser Zeit mit der Überweisung von Gefangenen in die Justizlager des Nachbarlandes. Die neue niedersächsische „Staatliche Moorverwaltung“ wurde vom Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Hannover betrieben und von den Ministerien für Wirtschaft und Justiz gemeinsam überwacht. Der neue Lagerleiter tat sein möglichstes, um Bedenken gegen die Wiedererrichtung zu zerstreuen. Nach seiner Darstellung waren die üblen Zustände in der Vergangenheit vor allem dem Personal und den herrschenden Vollzugsprinzipien anzulasten. Durch Angleichung der Verhältnisse im Lager an den regulären Erziehungsstrafvollzug und durch Beachtung der Menschenrechte sei dagegen ein zeitgemäßer Einsatz des Lagervollzugs möglich¹⁰⁵. Für die Wiedereinrichtung der Lager führte die niedersächsische Landesregierung auch nationale Interessen an, da die Niederlande bereits Ansprüche auf das unkultivierte Land jenseits der Ems geltend gemacht hatten. Die Zustände in den Lagern wurden im Oktober 1948 von einer Delegation des hessischen Justizministeriums in Augenschein genommen und als ungünstig beurteilt. Die Verpflegung war unappetitlich und dürftig, es herrschte ein militärischer Kommandoton, das Verhalten der Wachmannschaften am Tag des Besuchs wurde jedoch grundsätzlich positiv eingestuft. Obwohl Krebs die Überstellung von Gefangenen zunächst für grundsätzlich möglich erklärte, kam es offenbar nicht zu einer Beteiligung Hessens an dem Unternehmen¹⁰⁶.

Nicht nur zwischen der britischen und der amerikanischen Zone bestanden Unterschiede – auch innerhalb der US-Zone handelten die Justizministerien uneinheitlich. Ein Vergleich der neugefassten Strafvollzugsordnungen von Württemberg-Baden und Hessen zeigt, dass in Wiesbaden eine etwas ambitioniertere Umarbeitung stattgefunden hatte als in Stuttgart. Württemberg-Baden setzte die amerikanischen Vorgaben von 1946 nicht so weitgehend um wie Hessen. Es behielt die zwischen 1933 und 1945 eingerichtete Möglichkeit bei, die Beschwerden eines Gefangenen pauschal durch Hinweis auf eine geistige Störung für unzulässig zu erklären, und es gewährte nur „mindestens eine halbe Stunde“ Bewegung im Freien, während Hessen entsprechend einer Anregung der Militärbehörde „möglichst eine volle, mindestens eine halbe Stunde“ zuließ¹⁰⁷. Der wichtigste Unterschied zwischen der hessischen und der

104 KLESSMANN, *Doppelte Staatsgründung*, 1982, 92-94.

105 WS 10, Referat Badry für Strafvollzugsschule Rissen, 12.-19.11.1946.

106 WS 10, WS 63, Aufzeichnungen von Oktober 1948.

107 HJM Hochheim, 4430 Vollzugsordnung, Bd. 1, 94-101, Kommentare OMGUS Berlin, Prisons Branch, 13.2.1948.

württemberg-badischen Vollzugsordnung war aber die Stellung der Fürsorger, die in Hessen besonders herausgehoben war. Der Fürsorger einer Anstalt konnte nach der OGH in allen Fragen, welche die Betreuung und Entwicklung der Gefangenen betrafen, neben dem Anstaltsleiter Entscheidungen treffen. Krebs hielt an dieser Vorschrift fest, obwohl auch die Militärregierung sie kritisch betrachtete. An diesem Vorgang wird sehr deutlich, dass Hessen dank einer persönlichen Kontinuität die thüringische Tradition der Weimarer Republik weitertrug, die in Bayern und Württemberg kaum Auswirkungen hatte¹⁰⁸.

In der sowjetischen Besatzungszone kam es anders als in Westdeutschland schon im Jahre 1946 wieder zu einem Konkurrenzkampf zwischen polizeilichen und justiziellen Vollzugskompetenzen, der sich zwischen 1950 und 1952 zugunsten einer kompletten Übernahme des Gefängniswesens durch die Polizei entschied¹⁰⁹. Zwischen den Kontrahenten bestanden merkwürdigerweise viel größere Unterschiede im kriminalpolitischen Leitbild als zwischen der Justiz und der Polizei im NS-Staat. Hierfür war zu einem guten Teil Werner Gentz verantwortlich, der nach zwölf Jahren aus dem Richteramt zurück in den Strafvollzug wechselte und als Leiter der Vollzugsabteilung der Deutschen Justizverwaltung der Sowjetischen Zone (DJV) eine Fortführung seiner ehrgeizigen Reformprojekte aus den späten zwanziger Jahren anstrebte. Sein Kurs wurde in den ersten Jahren von der SED und der Sowjetischen Militäradministration mit Vorbehalten unterstützt, seine Arbeit bestand jedoch zunächst in erster Linie aus einer Verwaltung des Mangels. Die Sterblichkeit in den Gefängnissen seiner Zone lag nach seinen Berechnungen für das Jahr 1947/48 zehnmal höher als für das Jahr 1929. Bis 1948 war in der ganzen sowjetischen Zone nur eine Vollzugsanstalt mit einem hauptamtlichen Arzt ausgestattet; die für die übrigen Anstalten vertraglich verpflichteten Privatärzte kümmerten sich nur unzureichend um die Gefangenen. Ein bemerkenswert unkonventionelles Handeln bewies die DJV, als sie in den sehr harten Wintermonaten der Jahre 1946 bis 1948 eine recht große Zahl von Gefangenen beurlaubte oder vorzeitig entließ, was ihr herbe Kritik von den sowjetischen Behörden eintrug. Eine andere vielbeachtete Neuerung war die Einführung von überwachter Pflichtarbeit, die einen Ersatz für kurze Gefängnisstrafen bot und seit 1946 die Überfüllung der Gefängnisse mildern half – in der Tat lag die Belegung der Vollzugsanstalten der SBZ in den ersten Jahren der Besatzung weitaus niedriger als in den Westzonen. Personalpolitisch hatte Gentz sehr viel größere Schwierigkeiten als Krebs zu überwinden. Während in Hessen die Verwendung von erfahrenen Beamten des mittleren Dienstes oder von Wehrmachtsoffizieren toleriert wurde, hatte die DJV in diesem Bereich keinen Spielraum. Das Ergebnis war, dass die Leitung der Vollzugsanstalten völlig unerfahrenen Personen, mitunter sogar früheren Häftlingen, übertragen wurde. Durch den ständigen Wechsel auf der Führungsebene wurde eine kontinuierliche Entwicklung der einzelnen Vollzugsanstalten unmöglich gemacht.

108 §§ 161 (Beschwerden), 99.2 (Bewegung), 16 (Fürsorger), 20 (weibliche Beamte) Verordnung Baden-Württemberg 1947; Nr. 16.1 (Fürsorger), 17 (Anstaltsleiterin), 71.2 (Bewegung) OGH 1949.

109 Vgl. zum Folgenden WENTKER, *Justiz*, 2001, 203-221 und 369-398.

Unterrichtspersonal war 1948 noch gar nicht vorhanden. Auch in der SBZ wurde eine Fachschule für Vollzugsbeamte gegründet, aber nicht mit dem nötigen Nachdruck betrieben¹¹⁰. Reformvorhaben wie Gefangenen selbstverwaltung, Stufenstrafvollzug und Wiedereingliederungsprogramme konnten so nicht kontinuierlich vorangebracht werden.

Wie im NS-Staat ging die Entmachtung der Justiz durch die Behörden des Innern schleichend vor sich¹¹¹. Bereits 1946 hatte die Polizei eine eigene Jurisdiktion für kleinere Vergehen aufgebaut und ließ kurze Freiheitsstrafen in eigenen Haftanstalten vollstrecken. Die DJV erfuhr hiervon aus der Zeitung und protestierte vergeblich. Ab 1947 setzten Versuche ein, die Gefangenen im Ganzen oder zumindest verschiedene Gruppen der Polizei zu unterstellen. Die Argumente waren die gleichen wie vor 1945: die mangelnde Produktivität der Gefangenenarbeit, die hohe Zahl von Entweichungen und die angeblich falsche, da zu milde Behandlung der Häftlinge. Im Jahr 1950 bildete die Übernahme der Insassen der Internierungslager der Roten Armee in die Obhut der Volkspolizei den Vorwand für die langsame Auflösung des Justizvollzugs in der DDR. Die Internierungslager für NS-Aktivistinnen wurden aufgelöst und die etwa 14.000 Häftlinge auf die größten Vollzugsanstalten der DDR verteilt, die zu diesem Zweck von der Justizverwaltung an die Polizei abgegeben wurden. In den nächsten zwei Jahren wurden nach und nach alle Anstalten der Volkspolizei übergeben. In den größeren Anstalten ersetzte die Polizei das Justizpersonal vollständig durch Polizeibeamte. Unter ihrer Herrschaft wurde das Vollzugswesen der DDR remilitarisiert und nach den Aussagen ehemaliger politischer Häftlinge auch wieder brutalisiert. Selbstverwaltung der Gefangenen, Hafturlaub und selbst harmloser Zellschmuck wurden wieder untersagt. Werner Gentz war ohne Zweifel eine tragische Gestalt der deutschen Gefängnisgeschichte des 20. Jahrhunderts: gleich zweimal machte ihm ein gegenständliches Regime ein visionäres Reformprogramm zunichte.

Hermann Wentker, der die Geschichte der Justizverwaltung der SBZ und der Reichsjustizverwaltung in der NS-Zeit einander gegenübergestellt hat, kommt zu dem Schluss, dass die SS im Gegensatz zur Volkspolizei daran gescheitert sei, Teile des Gefängniswesens zu übernehmen¹¹². Diese Beobachtung, die selbst für die Ära Gürtner nur bedingt zutrifft (schließlich waren seit 1933 politische Gefangene, seit 1934 kriminelle Wiederholungstäter und seit 1937 soziale Randexistenzen in der Gewalt der SS), muss für die letzten Kriegsjahre, insbesondere wegen der Jugendschutzlager des Reichskriminalpolizeiamts, wegen der Übergabe der „asozialen“ Gefangenen an die KZs und wegen der Planungen zum Gemeinschaftsfremdengesetz, als irreführend gelten. Der wahre Kern des von Wentker festgestellten Unterschiedes liegt aber in der größeren Beharrungsfähigkeit der konservativen Justiz gegenüber der rivalisierenden Polizei. Die Justizbeamten des „Dritten Reichs“ konnten sich auf ihren Rückhalt in den traditionellen Eliten verlassen und wurden deshalb zwar gegängelt, aber nicht entmachtet und durch Polizeibeamte ersetzt. In der SBZ/DDR hingegen ließ der

110 WENTKER, *Justiz*, 2001, 209-211.

111 Hierzu WENTKER, *Justiz*, 2001, 214f., 369-375, 393-398.

112 WENTKER, *Justiz*, 2001, 593.

Stalinismus für einen Führungsdualismus, wie er im NS-Staat existierte, viel weniger Raum – das Justizministerium der jungen DDR war dem Willen der Sowjets gegenüber völlig machtlos. Diese Erkenntnis lässt aber wiederum die Vermutung zu, dass es auch im NS-Staat, hätte er weiterexistiert, früher oder später unter dem Druck der SS zu einer Übertragung des Vollzugs in das Innenressort gekommen wäre.

II. Zum Mentalitätswandel der Nachkriegszeit und der fünfziger Jahre

An der Entwicklung der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft war gar nicht so sehr der wirtschaftliche Aufschwung, der unsere Erinnerung beherrscht, bemerkenswert, sondern eher der von 1945 bis in die frühen siebziger Jahre dauernde Prozess, in dem die Gesellschaft sich aus einer besiegten, ehemals diktatorisch beherrschten Volksgemeinschaft in ein demokratisches und rechtsstaatliches Gemeinwesen verwandelte. Die zeithistorische Forschung sieht die fünfziger Jahre als Vorlaufphase dieses Wandlungsprozesses, der sich erst gegen Ende des Jahrzehnts mit größerem Nachdruck entfaltete¹¹³. In der Tat entspricht die Entwicklung, die das Strafvollzugswesen in den fünfziger Jahren nahm, diesem Modell. Ebenso wie die Vollzugsreformer ihre modernen Konzepte den ihnen unterstellten Beamten durch Einordnung in eine identitätsbildende Tradition begründlich machen mussten, hatten auch die neuen politischen Eliten die bittere Tatsache zu berücksichtigen, dass die zehn Jahre, die dem totalen Zusammenbruch des NS-Staats vorausgingen, in der Erinnerung der meisten Bürger eine Zeit des Aufschwungs und der Zufriedenheit gewesen waren. Eine ganze Anzahl von autoritären Traditionen, die durch die NS-Propaganda zum Lebenselixier des deutschen Volkskörpers verklärt worden waren, musste den Bürgern als überholt, wenn nicht gar schädlich vorgeführt werden, bevor man darangehen konnte, sie abzuschaffen. Zu diesen Traditionen gehörten starke Elemente des Zwanges in der Sozialpolitik. Solange diese Elemente nicht in brutale, willkürliche Gewalt umschlugen, wie es unter nationalsozialistischer Führung in vielen Bereichen vorgekommen war, gehörten sie auch außerhalb der Parteilite der NSDAP zum Konsens der deutschen Gesellschaft. Der Leiter der Schule für Vollzugsbeamte in Hamburg-Rissen ließ 1946 folgende Zeilen verlesen, die ein Anstaltsleiter aus dem Rheinland ihm zugesandt hatte:

„Mit dem Wegfall der militärischen Formen stehen die Anwärter unseres Dienstes ständig in Gefahr, die innere und damit auch die äussere Fassung zu verlieren. [...] Es kommt darauf an, den Geboten des besseren Ichs in der eigenen Brust zu gehorchen. Denn gehorchen will der Deutsche nun einmal. Er soll aber aus freier Einsicht den höheren Befehlen des Anstands gehorchen (statt den untergeordneten Trieben, die einen diktatorischen Zug nach unten haben und Zuchtlosigkeit als ‚Freiheit‘ propagieren).“¹¹⁴

113 HERBERT, Liberalisierung, 2002, 7, 14, 18; SCHILDT, Ankunft im Westen, 1999, 28f.

114 StAHH, 242-3, 8, Vermerk ORR Elborg, 13.12.1946.

Weil der nachhaltigste soziale und wirtschaftliche Aufschwung Deutschlands im rigiden Gesellschaftssystem der Kaiserreichs stattgefunden hatte und weil die Eliten der Weimarer Republik mit ihren Versuchen zur Liberalisierung der Verhältnisse eine politisch-soziale Niederlage erlitten hatte, so folgerte eine große Zahl von Entscheidungsträgern, waren Zwang und Unterwerfung – freilich in geordnetem Stil – Voraussetzungen einer gesunden Gesellschaftsentwicklung. Gegen diese Grundhaltung hatten liberale Traditionen, wie sie sich auch im Gefängniswesen in der Weimarer Republik entwickelt hatten, einen schweren Stand.

Andererseits hatten Millionen von Deutschen, die meisten von ihnen Männer, infolge des Krieges die Erfahrung der Gefangenschaft am eigenen Leib gespürt, und viele Nachkriegspolitiker hatten das Erlebnis der Konzentrationslagerhaft in frischer Erinnerung, weshalb zumindest eine gleichgültige Haltung gegenüber Häftlingsschicksalen selten geworden sein dürfte, wenn nicht gar eine höhere Sensibilität für die Härte einer Freiheitsstrafe entstand. In der Schwarzmarkt- und Schmuggelgesellschaft der späten vierziger Jahre begaben sich darüber hinaus viele Deutsche bewusst in die Gefahr, straffällig zu werden, und erwarben so ein Bewusstsein dafür, wie stark Kriminalität von den sozialen Umständen geprägt war. Schließlich stieg mit der Motorisierungswelle der fünfziger Jahre die Zahl der schweren Fahrlässigkeitsdelikte steil an, was eine wachsende Zahl bisher unbescholtener Bürger hinter Schloss und Riegel brachte und die Vorstellung von „den Kriminellen“ als fremdartige, biologisch definierte Gegen-Gesellschaft etwas lockerte.

Die Bundesrepublik war wegen ihres pluralistischen politischen Systems und ihrer hohen rechtsstaatlichen Maßstäbe weit davon entfernt, eine Fortsetzung des nationalsozialistischen Polizeistaats zu sein. In den fünfziger Jahren war aber gerade in der Sozialpolitik das Verhältnis von liberalen und autoritären Entwicklungsmöglichkeiten noch nicht geklärt. Mit dem Argument des „Jugendschutzes“ wurden im Sinne alter Traditionen enge Reglementierungen der Freizeit von Jugendlichen gefordert. Rummelplätze, Campingplätze, Bahnhöfe, Karnevalsveranstaltungen und die Umgebung von Kasernen waren Orte, die für Jugendliche nur bedingt zugelassen sein sollten, Comics und Mopeds waren wie Alkoholika und Nikotin nur unter Auflagen zu verkaufen. Die „gefährdete“ Jugend, zu der manche Autoren über die Hälfte aller Jugendlichen zählten, war gleichzeitig eine „gefährliche“ Jugend, denn die Verhaltensweisen und die Werte der Jugendlichen bedrohten althergebrachte Vorstellungen. Die Gefahr eines Umsturzes der Gesellschaft war überwiegend in den Köpfen der Warner existent, denn empirische Untersuchungen – unter anderem die damals begonnenen Shell-Jugendstudien – zeigten das Bild einer eher angepassten Generation¹¹⁵. Ein anderer Punkt, in dem die bundesdeutsche Gesellschaft der fünfziger Jahre am Scheideweg stand, war das Homosexuellenstrafrecht. Die Liberalisierung des § 175 StGB, insbesondere die Strafflosigkeit der gleichgeschlechtlichen „Unzucht“ unter erwachsenen Männern, war zwar schon 1951 durch dem 39. Deutschen Juristentag mehrheit-

115 UBBELOHDE, Umgang, 2002, 405-410.

lich beschlossen worden, die konservativ dominierte große Strafrechtskommission erarbeitete aber einen Entwurf, der sogar eine Verschärfung beinhaltete¹¹⁶.

Nach der totalen Niederlage und der Neugründung des westdeutschen Bundesstaats wurde in vielen Politikbereichen eine Orientierung an dem Vorbild der USA diskutiert¹¹⁷. Die Frage der Ausgestaltung der Freiheitsstrafe machte hier keine Ausnahme. In diesem Fall wirkte aber die in den Jahren der Militärregierung erzwungene Reform erheblich in die Diskussion hinein. Sie hatte, wie bereits gezeigt worden ist, speziell in der Praxis eine abwartende und sogar ablehnende Haltung hervorgebracht. Andererseits begünstigte der Umstand, dass das Vorbild der USA und Englands im Bereich des Strafvollzugs eine sehr viel längere Tradition hatte als in vielen anderen Bereichen, eine allmähliche Orientierung an westlichen Vorbildern. Auf keinen Fall jedoch lässt sich die die Entwicklung in Westdeutschland als linearer Übernahmeprozess von angelsächsischen Vorbildern auffassen.

Insgesamt zeigte sich, dass in den Jahren nach 1949 eine Überzeugungsarbeit nötig war, die fast immer auf Pioniertaten der zwanziger Jahre verweisen konnte, die aber unter den maßgeblichen Wissenschaftlern so lange wenig Anklang fand, bis Ende der fünfziger Jahre eine neue Generation von Juristen, Psychologen und Sozialarbeitern Vertrauen in die fundamentale Liberalisierung der westdeutschen Gesellschaft fasste. Die folgenden Kapitel zeichnen daher keinen linearen Fortschritt eines Konzepts, sondern eher einen verwickelten Durchsetzungsprozess konkurrierender Konzepte nach.

III. Die liberale Neuausrichtung der Wissenschaft 1945-1960

Die Entwicklung der deutschsprachigen Kriminologie, die sich parallel zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den Vollzugsanstalten von einem totalitären Zwangskonzept zu einem individualisierenden Behandlungskonzept entwickelte, vollzog sich nicht ohne bemerkenswerte wissenschaftspolitische Brüche. Während die Koalitionen und auch die Inhalte zunächst bemerkenswert den Verhältnissen der Weimarer Republik glichen, wurden in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre neue Koalitionen geknüpft, wobei allgemeinpolitische Machtverhältnisse zur Forcierung von Entwicklungen dienten, die im Feld der Wissenschaft allein nicht durchsetzbar waren.

a) Der Einfluss der Remigration

Von den in den dreißiger Jahren aus dem Wissenschaftsbetrieb ausgeschlossenen Kriminologen kehrten bemerkenswert viele in den fünfziger Jahren an ihre Wirkungsstätten zurück und vertraten die vor 1933 gehaltenen sozialliberalen Positionen er-

116 Bericht, 1951, 753; KANDORA, Homosexualität, 2002, 384-390.

117 Zusammenfassend DOERING-MANTEUFFEL, *Wie westlich*, 1999. Zur Debatte in der Psychologie beispielsweise MÉTRAUX, *Methodenstreit*, 1985.

neut. Welche Kräfte trieben sie aus ihrem Gastland oder aus der inneren Emigration zurück in die akademische Heimat? Ökonomische Gründe dürften eine gewisse Rolle gespielt haben, denn die Jahre im Exil hatten für viele eine finanzielle Durststrecke bedeutet, da sie in einem völlig anderen Rechtssystem nur schwer Fuß fassen konnten. Für Curt Bondy bedeutete der Umzug nach Hamburg, wo er ab 1950 eine Gastprofessur und 1952 einen ordentlichen Lehrstuhl erhielt, eine Trennung von der Familie seines Bruders, die sich zwischenzeitlich in der Nähe der University of Virginia angesiedelt hatte, an der Bondy von 1940 bis 1950 tätig war. Er nahm nur noch wenig Einfluss auf die Diskussion zum Strafvollzug und widmete sich eher den psychologischen und kriminologischen Themen.

Über Max Grünhut wird berichtet, er habe sich zwar langsam, aber schließlich sehr gut in die Gesellschaft der Universität in Oxford eingelebt. Die Rückkehr nach Bonn, die ihm angeboten wurde, nahm Grünhut nicht mehr an, sondern er hielt in den fünfziger Jahren nur semesterweise in Bonn Veranstaltungen ab und besuchte gelegentlich auch Tagungen von Vollzugspraktikern¹¹⁸. Hans von Hentig wurde in den USA als wichtigster Repräsentant der europäischen Emigration bekannt und erlebte die produktivsten Jahre seiner wissenschaftlichen Laufbahn, er erklärte sich aber sofort mit dem Wiedereinsetzen des zivilen Briefverkehrs im Juni 1946 bereit, seinen früheren Lehrstuhl an der Universität Bonn wiederaufzunehmen¹¹⁹. Schließlich wurde ihm 1951 ein Ordinariat bewilligt, obwohl Bedenken des nordrhein-westfälischen Innenministeriums in letzter Sekunde eine peinliche Verzögerung eintreten ließen, da man in seiner Personalakte die 1935 mitgeteilte Tätigkeit für die thüringische Rote Armee entdeckt hatte. Die Universität musste dem Kultusministerium versichern, „bei Herrn von Hentig niemals kommunistische Tendenzen bemerkt“ zu haben, und auch die Dienststelle für auswärtige Angelegenheiten im Bundeskanzleramt wurde eingeschaltet, um die Wogen zu glätten¹²⁰. Hentig wurde von den progressiven Kräften bereits, während er noch in den USA weilte, häufig erwähnt¹²¹.

Auch für Hans Gruhle, der nach seiner Entlassung aus dem Lehramt als Leiter einer Heil- und Pflegeanstalt in Oberschwaben gewirkt hatte, eröffneten sich mit dem Machtwechsel von 1945 neue Perspektiven: seine Bonner Fakultät machte schon im Oktober 1945 Versuche, endlich ihren Wunschkandidaten von 1934 durchzusetzen, als klar wurde, dass der bisherige Inhaber des Lehrstuhls aus politischen Gründen nicht so bald zurückkehren würde¹²². Gruhle hatte in elf Jahren innerer Emigration den Wissenschaftsbetrieb nicht aus den Augen verloren und war über den Ruf sehr erfreut, aber leider erwiesen sich die über mehrere Jahre hinweg unternommenen Anstrengungen, Gruhle ein Ordinariat zu verschaffen, als erfolglos. Da Hentig die

118 UA Bonn, Personalakte 2624 II; WS 49, Krebs an Middendorf, 20.10.1955.

119 MUELLER, *Crime*, 1969, 136; UA Bonn, Personalakte 3087 R, Hentig an Rektor Univ. Bonn, 1.4.1946

120 UA Bonn, Ersatz-Personalakte 3087, Bericht 15.12.1950, Briefwechsel Januar bis Mai 1951. Vgl. S. 89 und 119.

121 Literaturliste in BADER, *Soziologie*, 1949, X.

122 UA Bonn, MF-PA 91 (1).

Herausgeberschaft der Monatsschrift, die er von 1926 bis 1935 innegehabt hatte, nicht wieder übernehmen wollte, übernahm Gruhle dieses Amt neben Sieverts, der seit 1936 die Redaktion innehatte¹²³. Gruhles Arbeit hatte sich auch unter der nationalsozialistischen Propaganda von der erbbiologischen Fixierung freigehalten, und 1948 schrieb er in seinem Lehrbuch der Psychologie unter anderem eine Abrechnung mit der biologistischen Kriminologie vergangener Zeiten. Mit spitzer Feder notierte er: „Es war aus politischen Gründen jahrelang üblich, den Schwachsinnsbegriff so weit zu fassen, daß man alle sozial unbequemen Individuen hier unterordnete, um die dafür vorgesehenen Maßnahmen dann anwenden zu können“¹²⁴. Auch Wolfgang Mittermaier und Gustav Radbruch erhielten gleich nach Kriegsende trotz ihres fortgeschrittenen Alters in Heidelberg Professuren, durch die sie auch im Bereich des Strafvollzugs weiterhin Einfluss nahmen. Mittermaier arbeitete seit 1947 an einem Lehrbuch der Gefängniskunde, das 1954 erschien und in den fünfziger Jahren die einzige aktuelle Gesamtdarstellung blieb. Sein Werk referierte ausgiebig die Entwicklung im westlichen Ausland, von der Deutschland eine Weile abgekoppelt gewesen war¹²⁵. Radbruch übernahm nicht nur mit Freude die juristische Schulung der ersten Nachkriegsjahrgänge und unterstützte die Arbeit der Vollzugsreformer, sondern er engagierte sich auch wieder politisch, jedoch nicht mehr auf Seiten der Sozialdemokraten, sondern im überkonfessionell christlich-sozialen Spektrum, da er eine Vereinigung der SPD mit der KPD kommen sah, von der er sich fernzuhalten gedachte¹²⁶.

Auch in die Praxis kehrten wichtige Akteure der späten Weimarer Republik wie Albert Krebs und Werner Gentz zurück. Während Gentz zusehen musste, wie seine Aufbauarbeit nach 1950 zunichte gemacht wurde, konnte Krebs in Hessen nach und nach Erfolge verbuchen¹²⁷. Indem er die Schriftleitung der Zeitschrift für Strafvollzug übernahm, begleitete und kanalisierte er die Debatten über die Entwicklung des Gefängniswesens bis in die frühen siebziger Jahre, und durch Lehraufträge, die er ab 1950 an der Marburger Universität wahrnahm, formte er eine neue Generation von Strafrechtlern. Mit zwei Fachzeitschriften, der Monatsschrift für Kriminologie und der Zeitschrift für Strafvollzug, hatte die liberale Schule der Weimarer Jahre in der Bundesrepublik wieder wichtige Führungspositionen im strafrechtspolitischen Diskurs übernommen.

b) Das Schicksal der konservativen Experten

Die etablierten konservativen Hochschullehrer, die mit großem Bedacht auf den Erhalt ihrer wissenschaftlichen Machtstellung den kriminalpolitischen Kurs des Dritten Reichs mitgetragen hatten, konnten recht bald wieder in das Konzert der Lehrmeinungen einstimmen, um durch Bekenntnisse zur demokratischen Kriminalpolitik

123 SIEVERTS/GRUHLE, *Zum Geleit*, 1953, 4.

124 GRUHLE, *Verstehende Psychologie*, 1948, 510f.

125 MITTERMAIER, *Gefängniskunde*, 1954.

126 Radbruch *GA*, Bd. 18, Brief an Aline R., 11.11.1945, 243; Brief an Krebs, 25.7.1949, 310.

127 WENTKER, *Justiz*, 2001. Vgl. S. 204.

ihren Ruf neu zu befestigen. Nur ganz wenige, besonders prominente NS-Forscher wie Georg Dahm, Friedrich Schaffstein oder Robert Ritter wurden von ihren Kollegen nicht mehr akzeptiert, andere wie Maximilian de Crinis oder Heinrich W. Kranz hatten am Kriegsende Selbstmord begangen¹²⁸. Edmund Mezger, der von den schon vor 1933 anerkannten Wissenschaftlern am meisten den Kurs der Strafrechtswissenschaft der NS-Jahre geprägt hatte¹²⁹, erhielt im Oktober 1948 seine Professur und alle Beamtenrechte zurück. Mezgers Einstehen für die Eugenik und den maßlosen Einsatz der Freiheitsstrafe war aus seiner Biographie gelöscht, statt mit der strafrechtlichen Praxis beschäftigte er sich lieber mit dogmatischen Grundsatzdebatten. War ihm die Grenzenlosigkeit der Strafrechtspolitik, an der er seinerzeit selbst beteiligt war, bewusst, wie seine Anfang der fünfziger Jahre geäußerte Einsicht belegen könnte, dass der rationale Fortschrittsglaube sich als menschliche Hybris herausgestellt hatte¹³⁰? Einerseits könnte dieser Satz tatsächlich ein geheimes Schuldeingeständnis darstellen, andererseits stand er in seiner Beliebigkeit in einer Reihe mit vielen anderen zivilisationskritischen Bemerkungen jener Zeit, die über die Schlechtigkeit der ganzen Welt gefällt wurden und so eher von der eigenen Verantwortung für den Rückschritt in die Barbarei ablenkten.

In kriminologischen Fragen orientierte Mezger sich 1947 deutlicher als Exner zur soziologischen Theorie, was seinen früheren abfälligen Äußerungen zur Individualpsychologie und zu soziologischen Verbrechenstheorien gründlich widersprach¹³¹. Sein 1951 erschienenes, komplett überarbeitetes Grundlagenwerk „Kriminologie“, das als dritter Band seine Lehrbuchreihe komplettierte, zeigte ein wesentlich ausgeglicheneres Bild des Zusammenspiels von Anlage und Umwelt als die „Kriminalpolitik“ von 1934. Den 1949 erhobenen Vorwurf, in früheren Lehrbüchern die Kriminalpsychologie an den Rand gedrängt zu haben, stellte Mezger unbekümmert als gegenstandslos hin, indem er behauptete, schon immer eine Gleichwertigkeit zwischen Anlage- und Umweltfaktoren gesehen zu haben¹³². Trotzdem erkannte er an, dass die kriminologische Forschung in den Jahren der Diktatur allzu sehr auf anthropologisch-biologische Theorien fixiert gewesen war. Den Grund für diese Entwicklung sah er in der allzu „naturwissenschaftlichen“ Sichtweise und in der Dominanz von „Mediziner[n] und biologisch orientierte[n] Wissenschaftlern“¹³³. Trotz dieses Bekenntnisses habe Mezger aber, so formulierte viele Jahre später Thomas Würtenberger als sein Nachfolger im Vorsitz der Kriminalbiologischen Gesellschaft, eine Überwindung der „monistischen Gesamtkonzeption der bisherigen Kriminalbiologie“ nicht für notwendig gehalten¹³⁴.

128 JASPER, *Maximilian de Crinis*, 1991; JAKOBI/CHROUST/HAMANN, *Äskulap*, 1982, 156.

129 Zur Auseinandersetzung über diese Frage THULFAUT, *Kriminalpolitik*, 1999, 340.

130 THULFAUT, *Kriminalpolitik*, 1999, 268-272, 277, 287, 298.

131 MEZGER, *Kriminalpolitik*, 1934, 65, 172; *Kriminalpolitik*, 1942, 78; Über kriminelle Typen, 1947, 215.

132 BADER, *Soziologie*, 1949, 5 Anm. 2.

133 MEZGER, *Geschichte*, 1951, 9.

134 WÜRTEMBERGER, *Kriminalbiologische Gesellschaft*, 1968, 5.

Franz Exner, der 1947 verstarb, nahm in der Nachkriegsauflage seines Lehrbuchs keine Kritik der Grundannahmen bisheriger Forschung vor und überdachte seine kriminalpolitischen Grundsätze wenig. Er tilgte zwar seine Kritik an den rechtsstaatlichen Freiheitsgarantien, die er in früheren Auflagen geäußert hatte, lobte aber weiterhin das Instrument der Polizeihaft¹³⁵. Er griff andererseits nach 1945 auf seine Bekanntschaft mit der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs zurück und empfahl Krebs Mitarbeiter, die er aus seiner Weimarer Wirkungszeit kannte¹³⁶. Wilhelm Sauer überarbeitete seine Kriminalsoziologie von 1933 und brachte sie 1950 als „Kriminologie“ neu heraus. Anders als Exner und Mezger setzte er sich ähnlich wie Gruhle mit der wenige Jahre zurückliegenden Fixierung der Kriminologie auf rassistische Argumente auseinander und sprach deutlich aus, dass nahezu alles, was mit der Ursache „Rasse“ erklärt worden war, durch natürliche und soziale Einflüsse bedingt war und dass jenen gegenüber die erblichen Ursachen fast bedeutungslos waren. Über die eugenischen, mit einem reichlichen Maß an Rassismus vermischten Passagen seines eigenen Lehrbuchs von 1933 verlor Sauer jedoch kein Wort¹³⁷.

c) Beziehungen zwischen den kriminalpolitischen Flügeln

Dass die Beziehungsgeflechte unter den Wissenschaftlerflügeln nach wie vor intakt waren, zeigt die Stellung des Freiburger Professors Karl S. Bader, der nach Kriegsende Generalstaatsanwalt in Südbaden und Mitherausgeber der Süddeutschen Juristenzeitung geworden war. Der bisher in der Kriminologie nicht hervorgetretene Rechtshistoriker erarbeitete 1949 mit seiner „Soziologie der Nachkriegskriminalität“ nicht nur einen Forschungsbericht, sondern auch eine kritische Revision der bisherigen kriminologischen Forschung. Er machte in seinem Buch Feststellungen über die verrohende Wirkung der NS-Jahre und über „abwegige“ Forschungsergebnisse der damaligen Zeit, die er an dem Lehrbuch von Mezger belegte. Seine Überlegungen wurden von dem Rezensenten Ernst Seelig, einem leitendem Mitglied der Kriminalbiologischen Gesellschaft, übel aufgenommen; er kennzeichnete Baders Kritik als vorschnell und böswillig¹³⁸. Bader legte sich aber nicht, wie dieser Affront gegenüber der konservativen Kriminologengruppe nahe legen könnte, auf den Kurs der linksliberalen Reformen fest, sondern kritisierte auch deren Vorstellungen als zu weitgehend. Insbesondere die Nichtunterscheidung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafe reizte ihn zu Widerspruch, und auch die Nichtanerkennung des Strafzwecks der Sühne wurde von ihm scharf geißelt¹³⁹. Dieser Kritik wurde von einem Oberstaatsanwalt in Braunschweig, wo der sozialdemokratische Reformen Fritz Bauer als Generalstaatsanwalt tätig war, begegnet. Baders Interventionen in Fragen des Strafrechts verhallten ohne Resonanz, so dass er sich nach seinem Umzug nach Zürich wieder

135 EXNER, *Kriminologie*, 1949, 106/107; PETERS, Franz Exner, 1977, 153-164.

136 WS 10, Zeugnis von Exner über Walter Beck, 5.8.1946.

137 SAUER, *Kriminologie*, 1950, 499. Über Sauer's erste „Kriminologie“ vgl. S. 109.

138 BADER, *Soziologie*, 1949; SEELIG, Rezension BADER, *Soziologie*, 1951, 371f.

139 BADER, *Probleme*, 1951.

ganz überwiegend der Rechtsgeschichte widmete und das Feld der strafrechtspolitischen Debatte anderen überließ¹⁴⁰.

Obwohl die beiden kriminalpolitischen Richtungen also weiterhin existierten, herrschten zwischen den Akademikern, gleichgültig ob vom NS-Regime verfolgt oder verwöhnt, wenig Berührungsängste. Die alteingesessenen Wissenschaftler hießen die Rückkehrer meist gern willkommen, denn sie waren neugierig auf die weltweite Entwicklung und stark daran interessiert, durch die Wiedereingliederung der Geflohenen eine weltoffene Identität zurückzugewinnen. Genauso wie bereits die amerikanischen und britischen Wissenschaftler die deutschen Kollegen als Befruchtung verstanden hatten, galt die Rückkehr als Bereicherung¹⁴¹. Ein Anstaltsleiter, der im Thüringen der zwanziger Jahre seine Karriere ähnlich wie Krebs als Sozialarbeiter begonnen hatte und Anfang 1946 um Hilfe bei der Stellensuche bat, berichtete vom Schicksal des Referenten im Reichsjustizministerium Marx, um sich gleich darauf nach dem Verbleib von Professor Hans von Hentig zu erkundigen, mit dem er bis zu dessen Emigration in Kontakt gestanden hatte¹⁴².

In den fünfziger Jahren sind Versuche erkennbar, die Beziehungen zwischen den Flügeln enger zu knüpfen oder zumindest die Grenzen durchlässiger zu machen. Obwohl Mezger zwanzig Jahre zuvor Sieverts' Arbeit bewusst an den Rand gedrängt hatte, brachte Sieverts ihm in der ersten Ausgabe der neuerschiedenen Monatsschrift „als freundschaftlich verbundene[m] Mitarbeiter“ Glückwünsche zum 70. Geburtstag dar¹⁴³. Dennoch war an der Festschrift für Mezger, die zu Beginn des Jahres 1954 erschien, ein Kreis von Wissenschaftlern beteiligt, der einerseits die maßgeblichen linksliberalen Strafrechtler der Weimarer Republik, andererseits aber auch die ehemaligen Kieler Strafrechtler Dahm und Schaffstein ausschloss¹⁴⁴.

d) Kriminologie und Kriminologen nach 1945

Im Jahre 1951 erfolgte die Neugründung der „Kriminalbiologischen Gesellschaft“. Das Festhalten an dem alten Namen, das besonders von den österreichischen Mitgliedern der Gesellschaft gefordert wurde, musste angesichts der sonst allgemein durchgeführten Streichung der „Biologie“ aus den Titeln der Standardwerke, Forschungseinrichtungen und Zeitschriften als trotziges Festhalten an den Inhalten der

140 HIETE, *Probleme*, 1956, 213-220; Bibliographie Baders in ELSENER/RUOFF, *Festschrift Bader*, 1965.

141 MUELLER, *Crime*, 1969, 134.

142 WS 25, 6.3.1946 Dr. Brandstätter (Rüsselsheim) an Krebs. Brandstätter wurde in den 20er Jahren in Thüringen als Sozialarbeiter eingestellt und konnte 1933 als Oberlehrer im Strafvollzug weiterarbeiten. Er wurde Anstaltsleiter in Eisenach. WACHSMANN, *Reform*, 2001, 234.

143 GRUHLE/SIEVERTS, *Zum Geleit*, 1953, 1-5.

144 Es gab Beiträge von Paul Bockelmann, Hans-Jürgen Bruns, Richard Busch, Wilhelm Gallas, Richard Goetzeler, Fritz Hartung, Karl Alfred Hall, Heinrich Henkel, Eduard Kern, Dietrich Lang-Hinrichsen, Hellmuth Mayer, Dietrich Oehler, Karl Peters, Wolfgang Preiser, Wilhelm Sauer, Adolf Schönke, Horst Schröder, Ernst Seelig, Ulrich Stock, Hellmuth von Weber, Thomas Würtenberger: ENGISCH/MAURACH, *Festschrift*, 1954.

Vorkriegsgesellschaft verstanden werden. Mezger versuchte diese Symbolik in seiner Eröffnungsansprache dadurch zu kontern, dass er ein gewisses Abrücken von der früheren „naturwissenschaftlichen Ausrichtung“ empfahl, und er verstieg sich immerhin dazu, die Arbeit Viernsteins, die er zu dessen Lebzeiten so vehement gestützt hatte, nunmehr zu kritisieren¹⁴⁵. Ein wichtiger Mitarbeiter der Gesellschaft wurde Thomas Würtenberger, ein Schüler von Erik Wolf, der auch zu Gustav Radbruch Beziehungen unterhielt¹⁴⁶. Der Gesellschaft gelang es zunächst, sich auf eine ebenso breite Mitgliederbasis wie nach ihrer Gründung 1927 zu stellen, aber ihre Arbeit konnte auf die Dauer nicht alle deutschsprachigen Kriminologen zufrieden stellen.

Einer von ihnen war der Luxemburger Psychiater Armand Mergen, der in den Kriegsjahren Assistent von Friedrich Stumpfl in Innsbruck gewesen war. Sein Werk über die Methodik kriminologischer Untersuchungen war 1957 von Hans Gruhle überaus schlecht bewertet worden, was Mergen mit dazu veranlasst haben könnte, 1959 eine Konkurrenzvereinigung, die „Deutsche Kriminologische Gesellschaft“, ins Leben zu rufen¹⁴⁷. Sie positionierte sich politisch weiter links als die Kriminalbiologische Gesellschaft, was an der Auswahl der acht Gründungsmitglieder deutlich wird: unter ihnen waren der Hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt Curt Staff, seine Frau Ilse und die leitenden Persönlichkeiten des Instituts für Sozialforschung Horkheimer und Adorno¹⁴⁸.

Zwei Jahre später warf Mergen der „Kriminalbiologischen Gesellschaft“ bei einer Versammlung seiner Gesellschaft vor, die Entwicklung der Kriminologie als autonomer Wissenschaft zu behindern. Thomas Würtenberger, der von Mezger den Vorsitz übernommen hatte, versuche die Konkurrenzgesellschaft und auch die Arbeit Hans von Hentigs an den Rand zu drängen¹⁴⁹. Zudem denunzierte Mergen die Arbeitsinhalte der Gesellschaft als allzu „geisteswissenschaftlich“ geprägt, als zu sehr dem Indeterminismus des klassischen Schuldstrafrechts verhaftet. „Chamäleonähnlich“ hätten sich Titel und Inhalt der Monatsschrift, die nacheinander der Kriminalpsychologie, der Kriminalbiologie und schließlich der Kriminologie gewidmet war, geändert, nicht dagegen die Vorstellungswelt der Wissenschaftler. In Deutschland herrsche keine Einigkeit über „Objekt, Methode und Definition“ der Kriminologie, der wissenschaftliche Diskurs bestehe aus „zur Stereotypie erstarrten Dilettantenmonologen“¹⁵⁰. Der Strafvollzug in Deutschland stehe im Gegensatz zu der strafrechtlichen Dogmatik, die auf Vergeltung und Übelzufügung abzielte, obwohl diese in der Praxis nicht mehr vorgesehen seien. Mit „erstaunlichen Denkkapriolen“ versuche man, um das Dogma nicht anzutasten, diese Entwicklung in das Denkgebäude einzugliedern. Solche Paradoxien entstanden nach Mergens Auffassung in Deutschland durch die

145 MEZGER, *Geschichte*, 1951, 9; THULFAUT, *Kriminalpolitik*, 1999, 332.

146 Radbruch *GA*, Bd. 18, 601f.

147 GRUHLE, Rez. MERGEN, *Methodik*, 1957.

148 BAER, *Zehn Jahre*, 1969, XIII.

149 MERGEN, *Situation*, 1963, 7, 24. Die Broschüre scheint eine überarbeitete Form der Rede Mergens vom 11. März 1961 zu sein: BAER, *Zehn Jahre*, 1969, XVIII.

150 MERGEN, *Situation*, 1963, 8 (Dilettantismus), 10-13 (Indeterminismus).

zahlreichen kombinierten Lehrstühle, auf denen Strafrechtsdogmatiker die Kriminologie mitrepräsentierten, eine Situation, die Deutschland im internationalen Maßstab sehr schlecht abschneiden ließ¹⁵¹. Mit der Gründung einer politisch gestützten Konkurrenzgesellschaft – diesmal von links – bahnte sich wie 1925 für die liberalen Wissenschaftler der IKV nunmehr für die Strafrechtlergeneration der Kriminalbiologischen Gesellschaft eine Ära der Rückzugsgefechte an. Erst 1988 kam es nach jahrelangen Vorarbeiten, die von persönlichen Antipathien immer wieder behindert wurden, zur Wiedervereinigung der konkurrierenden Gruppen¹⁵².

Immanuel Baumann hat diesen Wandlungsprozess so dargestellt, als ob die „kriminalbiologische“ Gruppe durch die Neugründung von ihrer erbbiologischen Fixierung abgelenkt worden sei. Diese These ist jedoch zu vereinfachend und vielleicht sogar irreführend. Baumann hat ermittelt, dass Thomas Würtenberger schon 1960 die Kriminalbiologische Gesellschaft veranlassen wollte, ihre veränderte Grundkonzeption durch eine Namensänderung zu bekräftigen, da Armand Mergen der Gesellschaft eine Beteiligung an der gewaltsamen eugenischen Sozialpolitik des NS-Staats vorgeworfen hatte¹⁵³. Mergens eigentliche Kritik, die – wie oben gezeigt – öffentlich publiziert wurde, zielte jedoch in eine ganz andere Richtung, nämlich auf den juristisch motivierten Indeterminismus der gegnerischen Schule, der eine regelmäßige Orientierung am strafrechtlich relevanten Verhalten vorschrieb und damit eine Individualisierung in der Richtung der Milderung wie der Verschärfung nur in gewissen Grenzen zuließ. Vor dem Hintergrund des Enthusiasmus, mit dem Fritz Bauer 1956 die deterministischen Methoden Freys vertreten hatte, erscheint es außerdem schwierig zu erklären, wieso Bauer zwei Jahre später Mitglied einer Gesellschaft wurde, die sich angeblich vor allem einer Revision des biologistischen Ansatzes der Kriminologie verschrieben hatte¹⁵⁴. Das Umdenken im Hinblick auf deterministische Theorien hatte vielmehr bereits zwischen 1956 und 1960 innerhalb der Kriminalbiologischen Gesellschaft einen Platz gefunden und wurde allenfalls später durch sekundäre Effekte der Neugründung Mergens gefördert.

Den meisten Experten in der kriminologischen Forschung an Gefangenen gelang es, spätestens nach dem Ende der Entnazifizierung in ihrem angestammten Beruf wiederzuarbeiten. Ihre Betätigung für das autoritäre Modell der Kriminalitätsbekämpfung wurde an sich nicht als schwere politische Belastung empfunden, sie standen jedoch auch nicht mehr im Blickpunkt des Interesses. Um die Entwicklung der recht dürftigen kriminologischen Forschung in den fünfziger Jahren darzustellen, ist ein unübersichtliches Konglomerat von universitären und justizeigenen Forschungseinrichtungen zu untersuchen. Jedes Bundesland stellte nach eigenem Gutdünken Wissenschaftler ein, die nur in wenigen Fällen zu der Biologisierung der Kriminologie in

151 MERGEN, *Situation*, 1963, 22. Den Widerspruch zwischen Vollzugspraxis und Strafrechtsdogmatik sah schon HIETE, *Probleme*, 1956, 221.

152 SCHWIND, *Neue Kriminologische Gesellschaft*, 1990, 642-645.

153 BAUMANN, *Interpretation*, 2002, 365f. Zu der Namensänderung in „Gesellschaft für die gesamte Kriminologie“ kam es jedoch erst 1967.

154 Vgl. über Bauers Einsatz für Freys Prognosemethode S. 224.

den vergangenen zwanzig Jahren auf Distanz geblieben waren. Die Brisanz der früheren Forschungen war bekannt, so dass alle Beteiligten mit verschiedenen Strategien versuchten, ihre Forschungstraditionen und damit ihre persönlichen Kontakte zu erhalten, ohne sich mit den gewaltsamen und maßlosen Elementen der Verbrechensbekämpfung im Nationalsozialismus in Verbindung zu bringen.

Vom „Kriminalbiologischen Dienst“ der Reichsjustizverwaltung blieben nur zwei Zentren übrig, die unter neuem Namen – „kriminalsoziologisch“ in München, „kriminalpsychologisch“ in Hamburg – weitergeführt wurden¹⁵⁵. Die hamburgische Forschungsstelle setzte den in den dreißiger und vierziger Jahren eingeschlagenen Kurs konsequent fort, soweit er unter Aufsicht der Militärregierung noch vertretbar war. Ihr Leiter Hans Krüger dürfte identisch mit dem „H. Kr.“ sein, der 1949 im Nachrichtenblatt der Bremischen Arbeiterwohlfahrt „Neues Beginnen“ die Wiedereinführung von „Arbeitserziehung, Arbeitshaushaft, Sterilisation“ propagierte. Die Arbeitshäuser sollten wegen der unangenehmen Konnotation unter dem Namen „Gemeinschaftshäuser“ weitergeführt werden, die Sterilisation war nunmehr nur noch als ‚freiwillige‘ Maßnahme durchzuführen. Die Fortführung des sozialen Polizeistaats galt noch immer der selben imaginierten Befürchtung, „daß ganz allmählich der wertschaffende Bevölkerungsteil von dem asozialen überflutet wird“¹⁵⁶. Die hamburgische Untersuchungsstelle wurde in den fünfziger Jahren zu einem „Kriminalpsychologischen Institut“ aufgewertet und gab als größte Forschungsstelle der Bundesrepublik Impulse für die weitere Entwicklung¹⁵⁷. Krüger hatte Psychologie studiert und von 1930 bis 1933 als Assistent von William Stern, bei dem auch Curt Bondy promoviert hatte, an der hamburgischen Universität gewirkt. Die Entlassung Sterns nach dem Berufsbeamtengesetz verbaute ihm die Habilitation, so dass er zunächst an einem Arbeitsamt und dann bei einer Dienststelle der Wehrmacht arbeitete. Nach der Auflösung der psychologischen Dienstes bei Heer und Luftwaffe konnte er 1943 die Leitung der kriminalbiologischen Sammelstelle der Reichsjustizverwaltung in Hamburg übernehmen. Da Krüger von der NS-Bewegung eher behindert worden war, zeigt sein Verhalten, wie parteiübergreifend der Glaube an den kriminellen „Erbstrom“ unter Kriminologen inzwischen verbreitet war. Zweifellos wurde Krüger durch den Kreis der Schüler Liepmanns gefördert, die vor 1933 die kriminologische Forschung ihrer süddeutschen Konkurrenten als unausgereift kritisiert hatten – der Wegfall dieser kritischen Haltung erstaunt deshalb besonders¹⁵⁸.

Immerhin beschrieb auch Krüger in einem nach neun Jahren unauffälliger Existenz seiner Forschungsstelle veröffentlichten Arbeitsbericht die Forschung der NS-Jahre als zu stark erbbiologisch fixiert. Hinter der intensiven Aufzeichnung erblicher Zu-

155 KREBS, Entwicklung, 1954 (1978), 445; KRÜGER, Kriminalpsychologische Abteilung, 1956, 3-7.

156 KR., H.: Arbeitserziehung, 1949.

157 KRÜGER, Kriminalpsych. Abteilung, 1956.

158 SIEVERTS, Oberregierungsrat Hans Krüger, 1959. ROTHMALER, Prognose, 1997, 132f. gibt keinen Hinweis auf den Dienstantritt Krügers in der Kriegszeit. Über die Wehrmachtpsychologie GEUTER, Pemos, 1985, 159-165.

sammenhänge sei die Diagnose und Prognose der Persönlichkeitsentwicklung zurückgeblieben¹⁵⁹. Hinsichtlich der letzten Ziele seiner Arbeit fiel Krüger jedoch wieder in die Gedankengänge der dreißiger Jahre zurück. Wieder einmal hatte Robert Heindl, nach Krügers Worten der „Altmeister der deutschen Kriminalistik“, das Wort: es müsste ein Leichtes sein, die wenigen „Berufsverbrecher“ durch entsprechend genaue Prognosen für immer aus der Gesellschaft auszuschließen¹⁶⁰. Dass die jüngste Vergangenheit die Aussichtslosigkeit dieses Unternehmens bereits eindrucksvoll gezeigt hatte, war Krüger selbst im liberalen Klima Hamburgs noch nicht aufgegangen.

Der Kreis der im NS-Staat profilierten Forscher versuchte, auf künftige Personalentscheidungen im kriminologischen Dienst der Justizverwaltung Einfluss zu nehmen. Im Juni 1947 bat Reichsgerichtsrat a. D. Fritz Hartung, in den zwanziger Jahren Referent im Preußischen Justizministerium und Mitglied der IKV, der jetzt zu dem Umkreis von Mezger gehörte, Krebs in einem privaten Schreiben dringend darum, die Wiedereinrichtung der kriminalbiologischen Sammelstellen in den Westzonen zu betreiben. Krebs antwortete, dass seiner Ansicht nach der Ausbau des Jugendstrafvollzugs und die soziologischen und psychologischen Untersuchungen über Kriminalität vordringlich seien. Zudem wies er ausdrücklich auf die Gefahr hin, „die ja dann später auch unter der Naziherrschaft besonders deutlich in Erscheinung trat, daß der Mensch aufhörte, auch als Gefangener ein Rechtssubjekt zu sein.“ Hartung antwortete, es mache ihm „einige Sorge, was Sie über die Pläne für den Wiederaufbau schreiben“. Er befürwortete eine Wiedereröffnung der Sammelstellen unter Rückgriff auf das frühere Personal. Dabei ging es ihm nicht nur um die Erhaltung der organisatorischen Strukturen, sondern auch um die Weiterverfolgung des Zwecks. Noch wichtiger als der Jugendstrafvollzug, so Hartung, sei die Bekämpfung des „Zustandsverbrechertums“ – eine Meinung, die Hartung bis ins hohe Alter nicht aufgab. In seinen Lebenserinnerungen huldigte er den sozialpolitischen „Errungenschaften“ des NS-Regimes bis hin zu den Euthanasieverbrechen, obwohl er gleichzeitig auch die Anliegen der IKV vertrat und sich als Gegner der Todesstrafe bekannte¹⁶¹. Angesichts der kritischen Zurückhaltung, die Krebs im Briefwechsel mit Hartung einnahm, erstaunt die Offenheit, mit der er den ausgewiesenen Protagonisten erbbiologischer Schemata Robert Ritter und Friedrich Stumpfl begegnete.

Robert Ritter versuchte seit dem Ende seiner Protektion durch die SS vergebens, eine neue Anstellung zu erhalten. Im Januar 1946 entstand ein Briefkontakt mit Krebs, in dem Ritter andeutete, dass seine Arbeit der vergangenen Jahre mancherorts kritisch betrachtet wurde, und dass Leute, „die mich nur oberflächlich kennen oder die stur von einzelnen aus Tarnungsgründen notwendig gewordenen Äußerungen fasziniert sind, d. h., dass Menschen, die nicht in der Lage sind, die an sich eindeutige Gesamthaltung zu erkennen, versuchen werden querzuschießen“¹⁶². Ritter kehrte den

159 KRÜGER, Kriminalpsych. Abteilung, 1956, 248.

160 KRÜGER, Kriminalpsych. Abteilung, 1956, 373.

161 HARTUNG, *Jurist*, 1971, 73, 100-105, 114, 119-125.

162 WS 25, 20.1.1946, Carla Bobick (Tübingen) an Krebs; WS 63, 14.4.1946, Ritter an Krebs.

wissenschaftlichen Gewinn seiner Arbeiten heraus, verschwieg aber dabei die rassistische Komponente. In den Jugendschutzlagern der Kriminalpolizei hätten er und seine Mitarbeiter eine „äußerst gründliche charakterologische Sichtung“ durchführen können; es dürfte deshalb „wenige Fachgenossen geben, die Gelegenheit hatten, so umfassende kriminalbiologische Kenntnisse zu sammeln wie ich.“ Sich seiner wissenschaftlichen Verdienste rühmend, wies er deren gewaltsame Umsetzung weit von sich: „Die Verschiebung arbeitsscheuer Zigeuner nach Polen oder ihre Einweisung in Konzentrationslager vermochten wir Wissenschaftler nicht zu verhindern“. Seine Kontakte zum Leiter des Reichskriminalpolizeiamts Arthur Nebe, dessen Beteiligung an der Verschwörung des 20. Juli 1944 bekannt war, nutzte Ritter, um sich als Gegner des NS-Staats zu profilieren. Er habe seinerzeit den Reichspräsidenten Hindenburg „als Psychiater“ brieflich vor der Person Hitlers gewarnt¹⁶³. Noch kurioser als diese Darstellungen war Ritters anfängliche Weigerung, einen für die Wiedereinstellung notwendigen Fragebogen auszufüllen. Der Wissenschaftler, der seine Forschungsobjekte mit Akribie in ein Raster von Daten hineingepresst hatte, rechtfertigte sich: „Mich nun selbst dem Urteil einer ganz unpersönlichen Überprüfung zu unterwerfen, sagt mir nicht zu. [...] Anonymen Mächten liefert man sich aber freiwillig doch nicht aus“¹⁶⁴. Trotzdem stellte Krebs Ritter im März 1947 für den Fall, dass sein Spruchkammerverfahren einen guten Ausgang nahm, eine Stelle im hessischen Vollzugsdienst in Aussicht¹⁶⁵. Einige Monate später, im Dezember 1947, wurde Ritter – möglicherweise durch Krebs' Einfluss – Leiter der „Jugendsichtungsstelle“ des Gesundheitsamtes in Frankfurt am Main und konnte nach einigen Monaten auch seine Mitarbeiterin Eva Justin als Kriminalpsychologin an die selbe Dienststelle holen. Nach zwei Jahren musste Ritter wegen schwerer Vorwürfe von überlebenden Sinti und Roma sein Amt aufgeben, 1951 verstarb er unter unklaren Umständen¹⁶⁶.

Ähnlich wie im Falle Ritter reagierte Krebs bei der vier Jahre später von dem Marburger Psychiater Werner Villinger betriebenen Anstellung Friedrich Stumpfls in Hessen. Über Villinger erhielt Krebs im November 1951 ein Schreiben Stumpfls, in dem dieser mitteilte, dass seine Neueinstellung an „parteilpolitischen Sünden“ scheitere. Stumpfl stellte sich vor, für eine „jugendpsychiatrische Beobachtungsstation an einem Jugendgefängnis oder bei einer Stadt, in Verbindung mit Erziehungsberatung einerseits, mit entspr. Heimen andererseits“¹⁶⁷ zu arbeiten – also dieselbe Position wie seinerzeit Ritter einzunehmen. Krebs traf Stumpfl einige Monate später und stellte ihm daraufhin zwar keine Stelle in Aussicht, empfahl aber Professor Villinger, ihm über das Kultusministerium eine Berufung auf einen hessischen Lehrstuhl zu ermöglichen¹⁶⁸. Stumpfl blieb letztlich in Innsbruck, wo er 1954 wieder als Privatdozent anerkannt wurde.

163 WS 63, 30.7.1946, Ritter an Krebs.

164 WS 63, 30.5.1946, Ritter an Krebs.

165 WS 25, 18.3.1947, Krebs an Ritter.

166 HOHMANN, *Robert Ritter*, 1991, 166-170.

167 WS 10, Stumpfl an Villinger, 21.11.1951.

168 WS 174, Krebs an Villinger, 22.4.1952.

Wie sind Krebs' Reaktionen zu interpretieren? Ob er Ritter und Stumpfl nicht für geeignete Mitarbeiter hielt oder ob keine Stelle für sie frei war, ist nicht genau zu ermitteln. Durch die Empfehlung Stumpfls an eine hessische Hochschule stellte sich Krebs Seite an Seite mit Werner Villinger, mit dem er eng zusammenarbeitete. Es lässt sich vermuten, dass Krebs grundsätzlich die Arbeit an kriminalbiologischen Datensammlungen nicht als unethisch betrachtete. Er selbst hatte sich im Sommer 1933, als er um eine Weiterbeschäftigung im thüringischen Staatsdienst kämpfte, beim Ministerium für die Führung einer „Thüringischen Erbbiologischen Sammelstelle“ empfohlen¹⁶⁹. Wäre seine Lebensgeschichte anders verlaufen, hätte Krebs vielleicht ebenfalls erbbiologische Forschungsergebnisse veröffentlicht und als Fazit Zwangssterilisierungen in mehr oder minder großem Ausmaß gefordert. Aus dieser persönlichen Erfahrung heraus lehnte Krebs zwar den kriminalbiologischen Dienst der NS-Jahre ab, betrachtete aber die an ihm beteiligten Wissenschaftler nicht von vornherein als Feinde, sondern er versuchte sich mit ihnen, so gut es ging, zu arrangieren. Auch Sieverts charakterisierte noch Ende der fünfziger Jahre Robert Ritter und andere Mitarbeiter des Reichskriminalpolizeiamtes, die das System der Jugend-
schutzlager erdachten, als „eine Reihe beherzter Männer und Frauen [...], die sich bemühten, nach menschlichen Grundsätzen zu arbeiten und die auch in der Lage waren, gewisse Erfolge zu erzielen“¹⁷⁰. Sowohl Krebs als auch Sieverts ist also nachzuweisen, dass für sie die Gewinnung von kriminalpolitischen Verbündeten in der Gegenwart ein höheres Gewicht hatte als die kritische Bewertung der früheren Tätigkeit ihrer Kollegen.

In der deutschen kriminologischen Forschungsliteratur der fünfziger Jahre spiegelt sich eine stärker internationalisierte Fortsetzung der deterministischen Theorien wieder. Die erbbiologische Denkweise beschränkte sich nicht auf die ehemaligen Protegés der nationalsozialistischen Wissenschaftspolitik – auf einem Umweg über die Schweiz errang sie in der internationalen Kriminologie der fünfziger Jahre eine geradezu hegemoniale Position. Die Methode Friedrich Stumpfls, der 1936 aufgrund von Zwillingstudien ein Prognosesystem für jugendliche Straftäter erstellt hatte, wurde von dem Baseler Jugendstaatsanwalt Erwin Frey Anfang der vierziger Jahre übernommen¹⁷¹. Während Stumpfl bis in die frühen fünfziger Jahre wegen seiner Mitgliedschaft in der NSDAP keine Stellung im akademischen Lehrbetrieb mehr fand, verhalf Frey der Prognosemethode trotz der Bedenken, die Exner bereits 1939 angeführt hatte, zu neuer Akzeptanz. Sein programmatisches Werk, der „Frühkriminelle Rückfallsverbrecher“ erschien 1951, ein Jahr darauf erhielt Frey einen ordentlichen Lehrstuhl in Zürich¹⁷². Nach einer von ihm entwickelten Prognosetafel glaubte er einen Probanden bereits mit 16 Jahren als „unverbesserlich“ identifizieren zu können.

169 WS 163, Krebs an Thür. JM, 18.6.1933.

170 MARCUS, Reichsführer SS, 1960, 44. Sieverts nannte unter anderem namentlich die Leiterin der weiblichen Kriminalpolizei Friederike Wiekling und den stellvertretenden Leiter des RKPA Paul Werner.

171 FREY-MASCIONI, Jugendstrafrechtspflege, 1943, 314.

172 KÜRSCHNER, *Gelehrten-Kalender*, 1961.

Freys Befunde waren auch international akzeptiert, denn nicht nur in der Schweiz, sondern auch in den USA waren in der Zwischenzeit ähnlich deterministische Theorien entstanden. Das Ehepaar Eleanor und Sheldon Glueck hatte die Lebenswege von 500 jugendlichen Delinquenten beobachtet, sie mit einer gleichgroßen straffreien Gruppe verglichen und über alle Probanden eine Vielzahl von Daten aus voneinander unabhängigen Quellen gewonnen. Schon Liepmann hatte 1927 von ihren ersten Forschungsergebnissen berichtet¹⁷³. Inzwischen waren die beiden Forscher zu dem Schluss gekommen, dass bereits im zarten Lebensalter von 6 Jahren mit einer Sicherheit von über neunzig Prozent eine spätere Delinquenz prognostiziert werden konnte¹⁷⁴. An Freys Arbeit wurden hier und da Zweifel erhoben, eine zu kleine statistische Basis und gewisse tautologische Schlüsse wurden ihm vereinzelt vorgeworfen, seine praktischen Folgerungen wurden jedoch fast immer bejaht: die negativ prognostizierten Jugendlichen waren zur Sicherung der Gesellschaft vor ihrer Kriminalität lebenslang zu verwahren¹⁷⁵. Selbst Max Busch, ein junger Sozialpädagoge im Dienst der hessischen Vollzugsverwaltung, bestätigte die Meinung Freys, dass „der asoziale Mensch heute weitgehend erkennbar geworden“ sei¹⁷⁶. Freys Rolle in der Diskussion über die zukünftige Internierungs- und Maßregelpolitik kommt weiter unten noch zur Sprache.

Eine große Anzahl auch junger Wissenschaftler beschäftigte sich nach dem Beispiel Freys intensiv mit genetischen Theorien. Selbst die Tradition Robert Ritters leuchtete in Versuchen, die höhere Kriminalität eines Landstrichs durch Argumentationen mit „Rassenvermischung“ und dem Erbgut von Sinti und Roma zu erklären, wieder auf¹⁷⁷. Der etablierte Tübinger Psychiater Kretschmer weitete seine konstitutionsbiologische Theorie in diese Richtung aus. Besonders jugendliche Kriminelle wurden von ihm intensiv nach körperlichen Merkmalen abgesehen, die ihre erbliche „Minderwertigkeit“ belegen sollten. Der Marburger Jugendpsychiater Hermann Stutte entwickelte ebenfalls neue genetische Theorien, die weniger körperliche Stigmata als vielmehr neurobiologische und hormonelle Erbmerkmale als Grundlage abweichenden Verhaltens annahmen. Stutte stand dabei wahrscheinlich unter dem Einfluss Werner Villingers, der bereits in den zwanziger Jahren unter dem Einfluss der Hamburger Schule Kretschmers Theorien angezweifelt hatte¹⁷⁸.

Als schon in den zwanziger Jahren stark sozialliberal orientierter Experte versuchte sich Krebs einerseits mit seinen Kollegen zu arrangieren, indem er beispielsweise mit Werner Villinger eng zusammenarbeitete. Trotzdem behielt er seine reservierte Haltung gegenüber allen Konzepten, die Gefangene aufgrund einer einmaligen Untersuchung als unverbesserlich abstempelten. Um die Fehlentwicklung der kriminologischen Forschung an Gefangenen zu charakterisieren, trennte er 1948 die Zielsetzung

173 LIEPMANN, Amerikanische Gefängnisse, 1927, 66 Anm. 71.

174 BRAUNECK, Rez. GLUECK/GLUECK, Unraveling, 1953, 56-59.

175 SUTTINGER, Rez. FREY, Frühkrim. Rückfallsverbrecher, 1954, 117.

176 BUSCH, Probleme, 1957, 238.

177 BAUMANN, Interpretation, 2002, 354-358.

178 VILLINGER, Grenzen, 1927, 152; UBBELOHDE, Umgang, 2002, 414.

kriminologischer Forschung in eine „spezialpräventive“ und eine „generalpräventive“ Richtung¹⁷⁹. Generalprävention und das Konzept der Rechtsstrafe hätten bisher immer zu einer Ausrichtung der kriminologischen Forschung geführt, die das Gesamtwohl überbetonte. Den Missbrauch der Arbeitsergebnisse der Kriminalbiologie zwischen 1933 und 1945 beschrieb Krebs als Höhepunkt dieser Entwicklung. Statt jedoch die konkreten Einzelheiten zu nennen, zitierte er nur Aussagen aus dem Nürnberger Ärzteprozess und – wie um kollektive Schuldvorwürfe gegen Deutschland zu kontern – einen Bericht über lebensbedrohliche Versuche bei der US-Luftwaffe¹⁸⁰. Umgekehrt galt ihm die spezialpräventiv ausgerichtete „psychologisch-sozialpädagogische“ Richtung als diejenige Form, welche das Einzelwohl „im rechten Verhältnis zum Gesamtwohl“ sah – in diesem Sinne müsse versucht werden, aus der Situation des Einzelnen „zunächst für ihn und dann für das Ganze“ das Beste zu machen¹⁸¹. Er stellte damit einen programmatischen Anschluss an die von ihm vor 1933 aufgestellte Methode her, die in Deutschland in der Zwischenzeit kaum rezipiert worden war¹⁸². Durch die Assoziation seiner Konzeption mit der „Spezialprävention“ legitimierte er sie geschickt als untrennbaren Bestandteil der Lisztschen Schule – eine recht gewagte Konstruktion, wenn man die Haltungen betrachtet, die einige frühere IKV-Mitglieder in den Jahren der Diktatur eingenommen hatten.

Die Prognosemethode Freys, die ein viel statischeres Menschenbild voraussetzte, war mit diesem Konzept nicht vereinbar. Während des internationalen Kriminologenkongresses in London 1955 lehnte Krebs deshalb zusammen mit dem niederländischen Psychiater Willem Pompe gegen die übergroße Mehrheit der versammelten Experten die von Frey vorgestellten Leitsätze über die Prognose der Rückfallkriminalität ab. Krebs begründete das abweichende Votum erstens damit, dass im Rahmen von Freys Prognoseverfahren nicht erhoben wurde, wie ein Delinquent auf erzieherische Impulse reagierte, dass also der Prognose keine planmäßige Diagnose und Therapie vorausging. Zweitens erklärte er, dass durch Freys Prognosen jeder Straftäter mit einer Vorverurteilung belegt würde, die eine unvoreingenommene Behandlung des jugendlichen Straftäters behindere¹⁸³. Diese Erkenntnisse setzte Krebs auch in der praktischen Arbeit um, wie im Folgenden zu sehen sein wird.

Es war nicht das erste Mal, dass ein internationaler Kriminologenkongress erhebliche Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Frage der biologischen Determiniertheit offen legte. Schon anlässlich des Pariser Kongresses von 1950 hatten sich die Repräsentanten der französischen Kriminologie gegen die neurobiologischen Thesen des Italiener Benigno di Tullio gewandt¹⁸⁴. Während dieses Ereignis in Deutschland jedoch kaum Folgen hatte, sollte sich das abweichende Votum von 1955 stark auf die Entwicklung der folgenden Jahre auswirken.

179 KREBS, Grundsätze, 1948, 378.

180 KREBS, Entwicklung, 1954 (1978), 439.

181 KREBS, Entwicklung, 1954 (1978), 440f.

182 Vgl. S. 93.

183 KREBS, Kulturnationen, 1955 (1978), 380f.

184 ANDRIEU, Anomalie, 1994, 424f.

e) Die Neukonzeption der Persönlichkeitsforschung in Hessen

Während in anderen Bundesländern die bisherigen Formen der kriminalbiologischen Forschung wieder aufblühten, versuchte die hessische Vollzugsverwaltung unter der Anleitung von Krebs einen gänzlichen Neuanfang. Eine Neupositionierung der kriminologischen Forschung an Gefangenen war am Anfang der fünfziger Jahre auch in Kreisen der Justizverwaltung schwer zu vermitteln, wie aus den Beratungen des Ländervollzugausschusses hervorgeht. Dort war in den Beratungen über die künftige Persönlichkeitsforschung durchgängig von „Kriminalbiologie“ die Rede. Als Krebs sich für die Verwendung des Begriffs „Kriminologie“ aussprach, argumentierte der bayerische Vertreter Hans Leopold, die autoritäre Grundhaltung der Richterschaft spreche für die Beibehaltung des Begriffs. Er führte aus, dass die Richter sich im Falle einer Umbenennung nicht mehr an ein „Kriminologisches Institut“, sondern an eine Heil- und Pflegeanstalt wenden würden, unterstellte also, dass die Bezeichnung „kriminologisch“ bei verschiedenen Richtern Abneigung hervorrufen könnte. Wie schon im NS-Staat galt also der Begriff „Kriminologie“ als zu liberal angehaucht, und unter der Bezeichnung „Kriminalbiologie“ suchten Strafrichter und Polizei Gewähr für die bisherigen autoritären Konzepte der Verbrechensbekämpfung¹⁸⁵.

Einen ersten Anlass für die Entwicklung neuer Methoden bot im Oktober 1947 die Forderung der Militärregierung, die in den USA entwickelte Methode der „Classification“ in der amerikanischen Zone anzuwenden. Die Beurteilung des Gefangenen durch gemeinsame Beobachtungen der verschiedenen Fachbeamten wie Arzt, Sicherheitsinspektor, Sozialarbeiter oder Psychologe sollten einen planmäßigen, der Wiedereingliederung des Gefangenen dienlichen Verlauf der Freiheitsstrafe sicherstellen. Die Behandlung des Gefangenen sollte regelmäßig neu überprüft werden, und er sollte persönlich vor einem Beamtengremium erscheinen und selbst Vorschläge abgeben¹⁸⁶. Aus Personalmangel befolgten nicht alle Anstalten die Vorgaben, und es waren vor allem die reformorientierten Anstaltsleiter, die ein reges Interesse an der Methode zeigten, während die anderen zurückhaltend berichteten¹⁸⁷. Krebs versuchte im Rahmen dieser Vorgaben, die von ihm erarbeiteten Grundsätze zu verwirklichen, musste aber feststellen, dass seine Prinzipien oft nicht leicht zu vermitteln waren. 1950 bemängelte das Ministerium, dass die Konferenzteilnehmer in Butzbach wie ein Tribunal um den Gefangenen herum platziert waren, anstatt mit ihm gleichberechtigt an einem runden Tisch zu sitzen, und dass die Gefangenen nur am Anfang der Freiheitsstrafe beurteilt wurden, so dass auf die Entwicklung des Häftlings im Vollzug nicht eingegangen werden konnte¹⁸⁸. Strikt wandte sich Krebs auch gegen Psychotherapieverfahren, die mit der Gabe von psychotropen „Wahrheitsdrogen“ verbunden waren. Der Psychiater an der Jugendvollzugsanstalt Rockenberg hatte im Dezember

185 BAK, B 141, 4451, Ausschuss Nov. 1953, 4.

186 HJM Hochheim, 4510/1 Klassifikation, Bd. 1, 5-9. Der Vortrag folgte der Methode des zeitgenössischen *Handbook on classification*, 1947.

187 HJM Hochheim, 4510/1 Klassifikation, Bd. 1, 26, Bericht Abt. V.

188 HJM Hochheim, 4510/1 Persönlichkeitsforschung, 52.

1953 an einem Gefangenen eine „Narkoanalyse“ vorgenommen. Krebs ließ durch seinen Abteilungsleiter feststellen, dass eine Nutzung von Wahrheitsdrogen das Abhängigkeitsverhältnis des Gefangenen unnötig verstärkte. Er sprach von einer „Überschreitung der pädagogischen Grenze“, einem von ihm bereits 1933 geprägten Begriff¹⁸⁹.

In der Mitte der fünfziger Jahre griff das Justizministerium erneut Versuche auf, das Konzept der Persönlichkeitsforschung zu intensivieren. Im Rahmen einer Tagung im Sommer 1954 in Zusammenarbeit mit den Psychiatrischen Anstalten Hephata in Treysa und der Marburger Universitätsnervenklinik sollten verbindliche Richtlinien ausgearbeitet werden. Prägend war für diese Tagung einerseits die biologische Herangehensweise der Marburger und Treysaer Psychiater, andererseits die Milieuorientierung der von Krebs berufenen reformorientierten Anstaltsleiter. Bereits im Rahmen des Vorbereitungsprozesses bemerkte die Radbruch-Schülerin Helga Einsele in der Tagesordnung ein Überwiegen konstitutionsbiologischer Forschung und regte die Aufnahme von milieutheoretischen und entwicklungspsychologischen Themen an. Der Tagungsbericht liest sich wie eine Aneinanderreihung von Lehrmeinungen, die in der Diskussion kaum zu einer Synthese fanden. Bemerkenswert war, dass selbst Werner Villinger im Rahmen dieser Tagung feststellte, dass den psychosozialen Faktoren in der Forschung und der sozialen Pädagogik in der Praxis mehr Aufmerksamkeit zukommen müsste, auch wenn die US-amerikanische Forschung sie oft allzu sehr in den Vordergrund stelle¹⁹⁰. Die leitenden Beamten forderten auf der Tagung mehr Diversifizierung der Vollzugseinrichtungen mit Anstalten für Erstbestrafte und für die einzelnen Bewährungsstufen, vor allem aber eine zentrale Sonderabteilung für „schwergestörte“ Gefangene. Entsprechend der wenig zusammenhängenden Referatsthemen kam die Konferenz nur zu dem Ergebnis, dass eine Arbeitsgruppe Richtlinien aufstellen sollte.

Ein aus dieser Arbeitsgruppe hervorgegangener Richtlinienentwurf wurde den Anstalten zugeleitet und führte zu heftigen Abwehrreaktionen, die berufspolitische Gründe hatten. Im März 1955 versuchten die hessischen Anstaltspfarrer evangelischer und katholischer Konfession, den Generalstaatsanwalt Erich Rosenthal-Pelldram gegen das Ministerium einzunehmen, da sie in den neuen Richtlinien, die auch die Behandlung der Gefangenen auf eine neue Grundlage stellen sollten, eine Einengung ihrer Berufsausübung erblickten: die Funktion, die Resozialisierungsbemühungen an den Vollzugsanstalten zu koordinieren, sei früher den Pfarrern vorbehalten gewesen und würde nun mehr und mehr durch die Sozialpädagogen usurpiert. Tatsächlich wurden die Pfarrer beispielsweise zu Beginn der fünfziger Jahre von der Zensur der ausgehenden Briefe, die unter mehreren Beamten aufgeteilt war, ausgeschlossen¹⁹¹, und die Tendenz zur Beschränkung ihrer Arbeit war Programm der

189 HJM Hochheim, 4510/1 Persönlichkeitsforschung, 110; KREBS, Esame, 1937, 154. Zur Methode der „Narkoanalyse“ ablehnend NIESE, Narkoanalyse, 1951; KRANZ, *Narkoanalyse*, 1950. Befürwortend MERGEN, *Narco-analyse*, 1949.

190 HJM Hochheim, 4510/1 Persönlichkeitsforschung, 91-98 (Zusammenfassung).

191 JVA Kassel I, Chronik, Kap. VI, 117.

linksliberalen Reformen, denn die Arbeitsgemeinschaft für Strafvollzug hatte 1951 festgelegt, dass die seelsorgerische Arbeit der Pfarrer die Fürsorge nicht ersetze und dass die fürsorgerische Arbeit der Pfarrer im Einvernehmen mit den Fürsorgern stattzufinden habe¹⁹². Schon damals war es zu Ablehnungsreaktionen von Seiten der bundesdeutschen Anstaltspfarrerkonferenz gekommen. Die Pfarrer lehnten die weltanschaulich neutralen Grundlagen der „weltlichen“ Seelsorge ab, warnten vor modernen Diagnosemethoden – in eigenen Worten vor „all den Dingen, die sich um das Ausfüllen von Fragebögen usw. drehen“ – und stellten religiös getragene „Gewissheit“ und „herzlich[e] Liebe“ dagegen, also Eigenschaften, die sie offenbar in erster Linie den kirchlich orientierten Bediensteten und weniger den Fürsorgern zuschreiben wollten¹⁹³. Die Abwehr der Richtlinien erschien den betroffenen Kreisen so wichtig, dass sie die CDU-Fraktion des Landtags mit diesem Problem betrauten. Die Fraktion legte nicht die mit den Richtlinien verletzten Interessen offen, sondern forderte in ihrem Antrag an den Justizminister eine wortreich verbrämte Festschreibung des Status quo und erklärte im Plenum, dass durch den Entwurf in den Strafvollzug „Dinge hineingetragen werden, die nicht hineingehören“ und „Organe, die beim Strafvollzug mitzuwirken haben, mit Arbeiten belastet werden, die ihnen fremd sind“. Rosenthal-Pelldram, der die Anfrage der CDU zu beantworten hatte, erklärte den Antrag für gegenstandslos, da die Richtlinien noch nicht in Kraft seien¹⁹⁴.

Zwei weitere Entwicklungen hinderten die Vollzugsabteilung des hessischen Justizministeriums daran, einheitliche Richtlinien für die Persönlichkeitsforschung durchzusetzen. Ein dringendes Argument gegen die Einführung der Klassifikationsaufgaben waren wie immer die Finanzen. Im Mai 1955 machte Abteilungsleiter Arwed Hohlfeld Krebs auf den personellen Mehrbedarf bei der Durchführung der geplanten Form der Klassifikation aufmerksam und regte an, einen Haushaltssachbearbeiter hinzuzuziehen¹⁹⁵. Dieses Problem zog ein weiteres nach sich: Im März 1956 schlug Generalstaatsanwalt Rosenthal-Pelldram vor, die Erforschung der Persönlichkeit in das polizeiliche Ermittlungsverfahren vorzuverlagern, worin Fritz Bauer als neuer Generalstaatsanwalt wenige Monate später einwilligte. Krebs hingegen lehnte dieses Vorgehen ab, indem er wie schon auf dem Londoner Kriminologenkongress die Gefahr von Vorverurteilungen ansprach und auf den Gegensatz zwischen strafenden Aufgaben der Staatsanwaltschaft und bessernden Aufgaben des Vollzugs hinwies. Er führte das negative Beispiel der hamburgischen Praxis an, wo das Kriminalpsychologische Institut bereits seit einigen Jahren auch für Gutachten im Ermittlungsverfahren zuständig war. Bauer und der zum Staatssekretär aufgerückte Rosenthal-Pelldram zerstreuten diese Bedenken¹⁹⁶. Bauer, der sich auch in vielen anderen

192 SCHMIDT, Eberhard: Arbeitsgemeinschaft, 1951, 790f.

193 Geistliche, 1954, 43-45.

194 *Drucksachen Hess. Landtag*, 3. Wahlperiode, I, Nr. 252; III, 14. Sitzung, 511; HJM Hochheim, 4510/1 Persönlichkeitsforschung, Bl. 144c (Abschrift).

195 HJM Hochheim, 4510/1 Persönlichkeitsforschung, 134/19

196 HJM Hochheim, 4510/1 Persönlichkeitsforschung, 158, 162-164. Rosenthal-Pelldram hatte über die Übertragung ins polizeiliche Ermittlungsverfahren vor dem Landtagsausschuss am

Dingen zu einem hartnäckigen Widersacher von Krebs entwickelte, unterstützte damals den kriminalpolitischen Kurs Erwin Freys und nutzte ein Presseinterview anlässlich eines spektakulären Raubes, um die Lockerungspolitik im hessischen Strafvollzug öffentlich zu kritisieren. Er unterstellte, dass der jugendliche Räuber bei Anwendung der Prognosetafel nach Frey nicht aus dem Vollzug entlassen worden wäre, und machte Krebs dafür verantwortlich, dass Freys Methode im hessischen Strafvollzug nicht angewandt wurde¹⁹⁷.

Der Streit über die angemessene Form der kriminologischen Persönlichkeitsforschung setzte sich bis in den psychologischen Dienst der hessischen Anstalten hinein fort. Bereits 1954 wies Krebs das Angebot des Psychologen Rudolf Ballin, der auf der vorbereitenden Tagung zur Persönlichkeitsforschung die von ihm entwickelten Testverfahren vorstellen wollte, zurück, um „jeden Streit über Tests“ zu vermeiden¹⁹⁸. Ende 1957 kam es zwischen Ballin und einem seiner Kollegen im psychologischen Dienst zu Meinungsverschiedenheiten über die Nutzbarkeit von Testverfahren. Ballin war mit großem Aufwand mit der Erstellung einer Dissertation über Prognosemöglichkeiten beschäftigt. Der Kollege warf ihm in offizieller Form vor, dass die von ihm entwickelten Fragebögen, die Gefangene selbst auszufüllen hatten, zu Fehlprognosen geführt hätten. Ballin zitierte die Befunde des Ehepaars Glueck, dass Prognosen auf der Grundlage von standardisierten Testen sich als verlässlicher als eine Vergleichsgruppe von intuitiv erhobenen Prognosen erwiesen hätten¹⁹⁹. Krebs schlichtete den Streit, indem er hervorhob, dass erstens die Qualität der intuitiv erhobenen Prognosen, welche die Gluecks verwendet hatten, nicht bekannt gewesen sei, so dass das bessere Abschneiden der validierten Prognosen allein kein Beweis für hohe Verlässlichkeit war, und dass zweitens Ballins Arbeiten durch diesen Vergleich allein noch nicht als besonders verlässlich gelten konnten²⁰⁰. Zwei Jahre später vollendete der Psychologe eine Dissertation über seine Methode der Prognosestellung, die Krebs Anlass zu einer vernichtenden Bewertung gab. Ballin hatte eine Vorverurteilung der Gefangenen durchgeführt, da er die negativ prognostizierten Gefangenen bereits während des Vollzugs als solche erkennbar gemacht hatte. Das Werk widersprach nach Krebs' Ansicht derart der Methode der vorbehaltlosen Bewertung, dass er feststellte, die Eignung Ballins für den hessischen Vollzugsdienst müsse neu geprüft werden²⁰¹.

27.3.1956 noch keine Andeutungen gemacht. Archiv Hess. Landtag, Protokolle Rechtsausschuss III. Wahlperiode, 15. Sitzung, Bl. 14. Über Hamburg KRÜGER, Kriminalpsych. Abteilung, 1956, 252.

197 HJM Hochheim, 4510/1 Persönlichkeitsforschung, 151-154. Über Bauers Tätigkeit im Strafvollzug vgl. S. 235.

198 Name des Psychologen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes geändert. HJM Hochheim, 4510/1 Persönlichkeitsforschung, 74-77.

199 Vgl. BRAUNECK, Rez. GLUECK/GLUECK, Unraveling, 1953, 58f.

200 HJM Hochheim, 4510/1 Persönlichkeitsforschung, 165a-165f.

201 WS 159, Vermerk über Dissertation, 9.2.1960.

Krebs hatte nicht nur in Hessen, sondern auch im Ländervollzugsausschuss die Verantwortung für die Ausarbeitung einer neuen Form von Persönlichkeitsforschung übernommen. Bereits im April 1951 war ein Unterausschuss für Sicherungsverwahrung und Persönlichkeitsforschung gegründet worden, der aber bis November 1953 noch nicht einmal entschieden hatte, worin seine Aufgabe liege²⁰². Über den Ausschuss gingen später keine Nachrichten ein, und es scheint, als sei mit dem Scheitern der Verhandlungen in Hessen auch die Weiterentwicklung des Konzepts auf Bundesebene zum Stillstand gekommen, obwohl in der Wissenschaft weiterhin die enorme Wichtigkeit von Einrichtungen der Persönlichkeitsforschung und die Effizienz ihrer amerikanischen Vorbilder herausgehoben wurde²⁰³.

f) Eine zweite pädagogische Aufbruchstimmung 1957-1963

Mit dem Ende der fünfziger Jahre wandelte sich die Vorstellung von kriminologischer Gefangenenforschung weiter. Zwei Jahre nach der wahrscheinlich recht spektakulären Absage, die Krebs und Pompe den Lehren Freys 1955 in London erteilt hatten, beschäftigte sich die Kriminalbiologische Gesellschaft eingehend mit den Problemen der Persönlichkeitsforschung und der Prognosestellung und ließ neben Frey mehrere Vertreter des hessischen Vollzugsdienstes referieren. Die prognostische Forschung, so der Tenor der Referate, hatte in erheblich größerem Maße als zuvor die laufende Betreuung und Beobachtung der Probanden und die saubere statistische Absicherung von Prognosen zu berücksichtigen. Auch Frey hatte bereits Wert auf exakte Vergleiche mit Kontrollgruppen, auf die Trennung von wirklichen und zufälligen Zusammenhängen und auf die Anwendung der Prognoseverfahren durch geschulte Wissenschaftler gelegt – er hatte damit also viele der Kritikpunkte, die seinerzeit Viernstein vorgeworfen worden waren, ausgeschaltet²⁰⁴. Was nunmehr aber hinzukam, waren Fragen, wie eine wirklich fortlaufende Beobachtung des Behandlungserfolgs im Vollzug erreicht werden oder wie eine Zusammenarbeit zwischen therapierenden und prognostizierenden Kräften im Vollzugsdienst geregelt werden könnte²⁰⁵.

Gleichzeitig fand sich eine Vielzahl jüngerer Wissenschaftler, die nicht mehr ausschließlich nach erblichen Missbildungen suchten, sondern auf die Folgen der Inhaftierung aufmerksam machten, und die ihre Ergebnisse um das Jahr 1960 herum präsentierten. August Ohm befasste sich mit lebenslang inhaftierten Zuchthäuslern, die meist wegen Mordes verurteilt worden waren, und vermutete, dass die lange Haftzeit zu Gehirnschrumpfungen führen könnte. Seine Forschungen wurden vom Länderausschuss mit Interesse aufgegriffen²⁰⁶. Joachim Hellmer stellte 1957 kategorisch fest,

202 BAK, B 141, 4451, Ausschuss Nov. 1953, 4.

203 HIETE, Probleme, 1956, 228f.

204 KREBS, Kulturnationen, 1955 (1978), 378f.

205 BUSCH, Zusammenarbeit, 1960; PIETSCH, Behandlung, 1958; NEULANDT, Behandlung, 1958; NASS, Fehlerquellen, 1958.

206 OHM, *Haltungstile*, 1959; HJM Hochheim, 4400/1E, Bd. 4, Bl. 210, Tagungsbericht 23.4.1959; BAK, B 141, 26471, Ausschuss April 1959, 17f.

dass zumindest bei der Jugendstrafe eine dauerhafte Ausgliederung des Jugendlichen aus der Gesellschaft nicht statthaft sei, und 1961 veröffentlichte er eine Untersuchung über die Sicherungsverwahrung im Nationalsozialismus, die, obwohl sie die mörderischen Folgen der „Abgabe an die Polizei“ ausklammerte, den Nachweis führte, dass sich die damalige Verwahrungspolitik als Fehlschlag erwiesen hatte²⁰⁷. Anne-Eva Brauneck veröffentlichte 1961 Ergebnisse einer langjährigen empirischen Studie, die viele von Freys angeblichen Anlagebefunden als Ergebnisse sozialer Interaktion interpretierte und so von dem deterministischen Paradigma wegführte²⁰⁸.

An der Wende von den fünfziger zu den sechziger Jahren herrschte eine ähnliche pädagogische Aufbruchstimmung wie vierzig Jahre zuvor. Der in Münster lehrende Strafrechtler Karl Peters erfüllte ein Desiderat einer neuen Generation von Vollzugsexperten, indem er 1960 ein Lehrbuch der Kriminalpädagogik veröffentlichte, das er als „Brückenbau“ zwischen der juristischen und der pädagogischen Disziplin verstand²⁰⁹. Obwohl er in seinem Werk zugab, dass es einen gewissen Anteil von Gefangenen gab, die einer Erziehung nicht zugänglich waren, betrachtete er den Erziehungsvollzug als ein gegenwärtig in der Bundesrepublik noch nicht erreichtes Ziel, weshalb er größte Vorsicht bei der Diagnose einer Unerziehbarkeit anmahnte, um „nicht eigene persönliche Unzulänglichkeiten und sachliche Unzuträglichkeiten damit zu entschuldigen“ – Liepmanns Überzeugung, dass vor allem die mangelhafte finanzielle Ausstattung die Eingliederung von Straffälligen behinderte, wurde wieder akzeptiert²¹⁰. Im Übrigen plädierte er für einen weiteren Abbau der kurzen Freiheitsstrafen, um die Überfüllung der Anstalten zu verringern und Platz für eine erzieherische Behandlung zu schaffen. Für die Klassifikation hielt er die Schaffung von Beobachtungszentren für angebracht, welche die Gefangenen für sechs bis acht Wochen zu klassifizieren und dann einer passenden Unterbringungsform zuzuweisen hatten. Peters hielt für diese Arbeiten die Schaffung eines kriminologischen Dienstes für notwendig und bedauerte, dass die kriminalbiologischen Forschungsstellen der NS-Jahre nicht wiedereingerichtet worden waren, weil die Besatzungsmächte die „irrigere Auffassung“ vertreten hatten, „daß die kriminologischen [!] Untersuchungs- und Sammelstellen vornehmlich rassistischen und erbbiologischen Zwecken des nationalsozialistischen Regimes gedient hätten“²¹¹. Während die Entwicklung zu einer resozialisierenden Form der Freiheitsstrafe schon feststand, blieb die Frage, ob die neugeplante Persönlichkeitsforschung auf bereits bestelltem oder jungfräulichem kriminalpolitischen Boden zu wachsen habe, noch unentschieden.

207 HELLMER, *Erziehung*, 1957; HELLMER, *Gewohnheitsverbrecher*, 1961, 19-28.

208 BAUMANN, *Interpretation*, 2002, 368.

209 PETERS, *Grundprobleme*, 1960, IV.

210 PETERS, *Grundprobleme*, 1960, 192, 196 (Zitat).

211 PETERS, *Grundprobleme*, 1960, 197 (Abschaffung der Kurzstrafen), 240-246 (Beobachtungszentren), 245 (Zitat).

IV. Kriminalpolitische Akzente der fünfziger Jahre

Zwischen 1950 und 1960 klärte sich nach und nach das Kräfteverhältnis zwischen autoritären und liberalen Exponenten in der Wissenschaft, und gleichzeitig gewannen auch in der Gesetzgebung und in den Behörden liberale Positionen an Boden, obgleich es in vielen Bereichen Rückschläge und umkämpfte Fragen gab, die vor allem auf die Konfrontation mit älteren Konzepten, aber auch auf interne Streitigkeiten innerhalb der liberalen Bewegung zurückgingen.

a) Expertengremien im Kampf um Einfluss

Wie schon in den Weimarer Jahren versuchten die sozilliberalen universitären Experten, ihre Konzeption des staatlich sanktionierten Freiheitsentzugs an die Praxis durch ein inoffizielles Gremium weiterzugeben: es kam 1948 zu einer Neugründung der „Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs“. Die Schriftführung hatte Rudolf Sieverts, den Vorsitz Eberhard Schmidt übernommen, die Teilnehmer waren wie Albert Krebs, Curt Bondy, Wolfgang Mittermaier, Walter Herrmann und Harald Poelchau bereits früher an der Arbeitsgemeinschaft beteiligt gewesen, andere waren wie Helga Einsele aus dem linksliberalen Lager hinzugestoßen²¹². Durch den jungen Thomas Würtenberger, der zu jener Zeit in Mainz wirkte, wurde eine Verbindung zur Kriminalbiologischen Gesellschaft sichergestellt. Zwei Jahre später, im März 1950, versandte die Arbeitsgemeinschaft Schreiben an die Landesjustizverwaltungen, in denen sie sich als bewusst inoffizielle Einrichtung, aber gleichzeitig als „repräsentatives Gremium der deutschen Strafvollzugskunde“ empfahl. Ihr 1948 entwickeltes Arbeitsprogramm unterschied sich kaum von den Forderungen der zwanziger Jahre und enthielt Verringerung der Freiheitsstrafen, Einführung einer unbestimmten Verurteilung, Einheitsfreiheitsstrafe, Diversifizierung der Behandlungsmöglichkeiten durch Vollzugsgemeinschaften der Länder, mehr Schulung des Personals, zentrale Leitung durch Fachleute und Gedankenaustausch mit dem Ausland²¹³. Diese Initiative stieß nicht überall auf Gegenliebe. Ministerialdirigent Rudolf Marx, der vom Reichsjustizministerium in das Justizministerium Schleswig-Holsteins übernommen worden war, hatte schon 1946 sein Desinteresse an einer Wiedereinrichtung der Arbeitsgemeinschaft bekundet²¹⁴. Vielleicht war es deshalb kein Zufall, dass wenige Monate nach dem Empfehlungsschreiben der Arbeitsgemeinschaft im Juni 1950 das Kieler Ministerium eine Gegeninitiative startete. Statt einer Arbeitsgemeinschaft regte das dortige Ministerium die Einrichtung eines Vollzugsausschusses der Länder an, der unter Vorsitz des Bundesjustizministeriums tagen sollte²¹⁵. Hessen antwortete auf diesen Vorschlag nicht, denn er durchkreuzte die Planungen der Arbeitsgemeinschaft, an der Krebs maßgeblich beteiligt war; die Länder Hamburg und Niedersachsen da-

212 HJM Hochheim, 4438E, Bd. 2, 127, Einladung zur Tagung von März 1950.

213 SCHMIDT, Eberhard: Arbeitsgemeinschaft, 1951, 790f.; KREBS, Begegnungen, 1989, 72.

214 WS 25, Dr. Brandstätter an Krebs, 6.3.1946.

215 HJM, 4400 Strafvollzug im Allgemeinen (1945-1950 [1960]), 80, JM Schleswig-Holstein an BJM, 30.6.1950.

gegen stimmten zu. Der schleswig-holsteinische Vorschlag erwies sich in der Justizministerkonferenz von Oktober 1950 als mehrheitsfähig, wenngleich sich in der Frage der Ziele, die der Ausschuss zu verfolgen hatte, keine Einigkeit herstellen ließ. Die Minister einigten sich auf die Kompromissformel, dass ein reiner Gedankenaustausch zu wenig, eine Erneuerung der Vorschriften von 1940 aber zu viel sei. Anzustreben sei ein Rahmengesetz, das den Ländern genügend Raum zur Fortentwicklung etwa bereits eingeführter Neuerungen lasse. In technischen Dingen hielten die Justizminister eine Vereinheitlichung leicht für machbar, nicht jedoch in Fragen der Resozialisierung²¹⁶. Krebs versuchte vergebens, das Bundesministerium dazu zu bewegen, wenigstens seinen früheren thüringischen Vorgesetzten Lothar Frede, der in Stuttgart als Richter arbeitete, an den Beratungen zu beteiligen – der Ausschuss, der von 1950 bis 1960 immerhin achtzehnmal tagte, blieb ein reines Gremium von ministeriellen Fachleuten²¹⁷.

Wie bei den Länderverhandlungen der zwanziger Jahre lassen sich aus den Sitzungsprotokollen erhebliche Meinungsverschiedenheiten ablesen. Albert Krebs sprach im Ausschuss außerordentlich oft das Interesse des „straffällig gewordenen Menschen“ an und stellte sich gegen Versuche der Rationalisierung, die auf Kosten der Gefangenen gehen konnten, und verschiedentlich schlossen sich andere Delegierte seinem Standpunkt an, die meisten aber schwiegen. Reibungen entstanden auch mit der übergeordneten Justizministerkonferenz. Der niedersächsische Justizminister protestierte im März 1954 gegen eine Empfehlung des Strafvollzugsausschusses, die den Entscheidungen der Justizminister widersprach. Der Ausschuss behauptete sich jedoch gegen diesen Angriff und fuhr damit fort, Änderungen des Straf- und Strafprozessrechts ohne Autorisierung durch die Justizministerkonferenz zu empfehlen²¹⁸. Seine Empfehlungen gingen oft weit über die vom Gesetzgeber und den Ministerien eingenommene Position hinaus. In der Rückschau befand Krebs jedoch, dass der Ausschuss mehr hätte leisten können, als er erbracht hatte²¹⁹. In der Tat war die Organisation des Ausschusses, wie in seinen Reformdebatten deutlich wird, kaum dazu geeignet, Neuerungen energisch durchzusetzen. Zugute zu halten war ihm aber, dass er die krassen Unterschiede in der Gefangenenbehandlung zwischen den Ländern, wenn auch nicht aufhob, so doch auszugleichen half.

Da der Länderausschuss die Richtungsentscheidungen im Gefängniswesen bestimmte, blieb die Arbeitsgemeinschaft zur Reform des Strafvollzugs, die in den zwanziger Jahren vieles bewegt hatte, wie Krebs 1958 resigniert feststellte, eine völlig

216 HJM, 4400 Strafvollzug im Allgemeinen (1945-1950 [1960]), 94.

217 HJM, 4400 Strafvollzug im Allgemeinen (1946-1953), 106. Niederschriften und Berichte in BAK, B 141, 4450/4451, 17605-17608, 26471-26486 und HJM Hochheim, 4400/1E Strafvollzugsausschuss, Bd. 1ff. Sofern nur der Monat genannt ist, wird die Seitenzahl der offiziellen Niederschrift zitiert.

218 HJM, 4400 Strafvollzug im Allgemeinen (1953-1958), 57; BAK, B 141, 17605, Ausschuss Mai 1954, 16.

219 WS 159, Krebs an MinDirig. Leopold (München) 30.5.1961.

einflusslose Gruppe²²⁰. Sie gewann erst zum Ende der fünfziger Jahre hin wieder an Einfluss, denn anlässlich ihrer Versammlung von 1959 wurde eine öffentliche Resolution beschlossen, die für ein gewisses Presseecho sorgte, da sie feststellte, dass der deutsche Vollzugsdienst „zur Zeit nicht in der Lage ist, die Resozialisierungsaufgabe zu erfüllen“. Als Gründe hierfür wurden die Überfüllung der Anstalten genannt, die durch Konkurrenzangst und Kameralismus bedingten unzureichenden Arbeitsmöglichkeiten und die mangelhafte Gestaltung der Individualisierung und Klassifikation. In der Tat blieb die Realität des regulären Freiheitsstrafvollzugs meilenweit hinter den Konzepten der Wissenschaft zurück. Insofern wirkte der Appell der Arbeitsgemeinschaft als Auftakt für ein Jahrzehnt, in dem die Landesregierungen ein größeres Augenmerk auf den Strafvollzug legten, und wie eine Veteranentruppe, die ihren Auftrag erfüllt zu haben glaubte, löste sich der kleine Verein am Anfang der siebziger Jahre, knapp fünfzig Jahre nach seiner ursprünglichen Gründung, schließlich offiziell auf²²¹.

b) Strafrechtsreform und Vollzug

Von dem nach wie vor düsteren Bild des Strafvollzugs in den fünfziger Jahren hob sich eine hoffnungsvollere Entwicklung im Strafrecht ab. Durch mehrere Reformgesetze wurden bestimmte schon seit Jahrzehnten von fortschrittlichen Fachleuten und Politikern geforderte Elemente in das Strafgesetzbuch eingebracht²²². Erstens machte sich durch das Wirtschaftsstrafgesetz von 1949 und das Ordnungswidrigkeitengesetz von 1952 ein weiterer Schub im Auflösungsprozess der kurzen Freiheitsstrafen und der Ersatzfreiheitsstrafen bemerkbar. Zweitens eröffnete das Strafrechtsbereinigungsgesetz von 1953 durch die Möglichkeit, jedem Straftäter für sein Leben in Freiheit bestimmte Auflagen zu machen, mehr Gelegenheit zur sozialen Anpassung als die bloße Einsperrung²²³. Drittens wurde die tatsächliche Länge der Freiheitsstrafen dadurch verkürzt, dass die Bestimmungen für die bedingte Entlassung und die Aussetzung zur Bewährung erweitert wurden. Hierbei wurde die Bedeutung der Vollzugseinrichtungen dergestalt erweitert, dass die bedingte vorzeitige Entlassung die Beurteilung des Verhaltens, das der Gefangene in der Anstalt gezeigt hatte, berücksichtigen musste. Erstmals war diese Entlassung kein „Gnadenerweis“ der Obrigkeit in Gestalt des Staatsanwalts mehr, sondern sie wurde gemäß dem Grundsatz der Gewaltenteilung durch die Strafgerichte verfügt. Die Reform erweiterte die Rolle der

220 WS 159, Peters an Krebs, 11.11.1958.

221 BAK, B 141, 17609, Bl. 51-60: Bericht über die Tagung von Februar 1959; N. N., Strafrechtsreform, 1959, 25-27. Zum Lebensstandard vgl. S. 243ff., zur Personalausstattung S. 247ff., zur Persönlichkeitsforschung S. 222ff. Zur Auflösung im Januar 1973 BAK, N/1289, 13.

222 KUBINK, *Strafen*, 2002, 324-334 und 341-382; SCHMIDT, Eberhard: Eröffnungsansprache, 1952; LANGE, Drittes Strafrechtsänderungsgesetz, 1953; MITTERMAIER, Neue Entwicklungen, 1954.

223 Wirtschaftsstrafgesetz vom 25.9.1949, *WiGBL* 1949, 193ff.; Ordnungswidrigkeitengesetz vom 25.3.1952, *BGBL* I, 177ff.; Strafrechtsbereinigungsgesetz vom 4.8.1953, *BGBL* I, 735-750.

Vollzugsverwaltung beim Übergang der Inhaftierten in die Freiheit, und der Ländervollzugsausschuss hatte sich sehr für sie eingesetzt. Der Gesetzgeber folgte jedoch nicht allen Anregungen der Ländervollzugsexperten: die Empfehlung, die bedingte Entlassung nicht dem Gericht zu überlassen, das die Strafe verhängt hatte, sondern wie im Jugendstrafrecht einem Richter, der in der Nähe des Gefängnisses residierte und den Straftäter so während des Vollzugs kennen lernen konnte, wurde nicht umgesetzt²²⁴.

Im Jugendstrafrecht schließlich wurde den Richtern eine Orientierung am Erziehungszweck erleichtert²²⁵. Der Schutz der Gesellschaft *vor* dem Jugendlichen, der in der Novelle von 1943 als erster Zweck genannt worden war, trat zurück, und entsprechend wurde die Höchstdauer der Jugendstrafe für alle Delikte außer Mord und Totschlag von zehn auf fünf Jahre herabgesetzt. Auch hier hatte der Ländervollzugsausschuss mehr gefordert als die konservativeren Gesetzgeber: Heranwachsende vom 18. bis zum 21. Lebensjahr, die nach dem Votum der Experten grundsätzlich nach dem Jugendstrafrecht und nur ausnahmsweise nach Erwachsenenstrafrecht behandelt werden sollten, wurden grundsätzlich wie Erwachsene behandelt; nur Personen, die der Richter als sogenannte „Spätentwickler“ einzuschätzen bereit war, konnten in den aufwändigeren Jugendvollzug eingewiesen werden²²⁶. Einen kaum zu unterschätzenden Fortschritt erbrachte auch die 1952/53 durch den Vollzugsausschuss und die Justizministerkonferenz erarbeitete Verordnung über den Vollzug der Untersuchungshaft, die als gleichlautende Verwaltungsanordnung der Justizminister der Länder erlassen wurde²²⁷.

Alle weiteren Fragen, die für das Vollzugssystem der Bundesrepublik einschneidende Änderungen erbracht hätten, wurden zurückgestellt für den Tag, an dem ein neues Strafgesetzbuch in Kraft treten sollte. Eine breite Koalition von linksliberalen Professoren bis hin zum Ländervollzugsausschuss sprach sich im Namen eines modernen Strafvollzugs für die Einführung der Einspurigkeit aus, also für das Ende des Nebeneinanders von Strafen und Maßregeln, wie es seit 1934 bestand²²⁸. Trotzdem blieb diese Fraktion, die in den ersten Besatzungsjahren noch recht stark gewesen war, in der Minderheit. Der Ländervollzugsausschuss bedauerte, dass er nicht an den Beratungen der Großen Strafrechtskommission beteiligt wurde, wusste aber seine Interessen durch den mittlerweile zum Anstaltsleiter und Honorarprofessor aufgestiegenen Weggefährten Bondys Walter Herrmann und den bayerischen Ministerialdi-

224 Gemäß § 57 Abs. 3 JGG 1943 und § 85 Abs. 2 JGG 1953; BAK, B 141, 4451, Ausschuss Juni 1952, 10.

225 Jugendgerichtsgesetz vom 4.8.1953, *BGBI.* I, 751; POTRYKUS, Das neue Jugendgerichtsgesetz, 1953.

226 BAK, B 141, 4451, Ausschuss Januar 1952, 2 und Juni 1952, 2.

227 *Untersuchungshaftvollzugsordnung*, 1953. Die Verordnung datiert vom 12.2.1953 und trat zum 1.5. in Kraft.

228 N. N., Strafrechtsreform, 1959, 25-27; Wiesbadener Juristentagung, 1947, 27-30; BAK, B 141, 4450, Ausschuss April 1951, 1-5.

rigenten Hans Leopold vertreten²²⁹. Die langwierigen Beratungen der Großen Strafrechtskommission, die 1954 zum ersten Mal tagte, aber erst 1962 einen Entwurf vorlegte, wurden von Vollzugsexperten kritisiert. Gerd Hiete, ein Mitarbeiter der reformorientierten Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Braunschweig, stellte fest, dass der Strafvollzug unter dem Fortdauern des alten Strafgesetzbuchs litt, und er forderte, dass die Strafrechtsgesetzgebung endlich von den Realitäten des Strafvollzugs auszugehen habe²³⁰. Viele Einzelfragen, die den Vollzugsexperten am Herzen lagen, wurden von der Kommission nicht in der gewünschten Weise gelöst. Vergeblich kämpfte der Ländervollzugsausschuss beispielsweise dafür, die Mindestdauer der Gefängnisstrafe von einem auf drei Monate heraufzusetzen²³¹.

Als infolge von Hochverratsprozessen wieder einige politisch motivierte Straftäter in den bundesdeutschen Gefängnissen einsaßen, geriet die „Überzeugungstäterfrage“ der zwanziger Jahre erneut in den Mittelpunkt des Interesses. Die Justizverwaltungen bemühten sich jedoch, ihre politischen Gefangenen – es handelte sich 1956 um die überschaubare Zahl von 223 Personen – nicht anders als die regulären Gefangenen zu behandeln²³². In der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre brachten die SPD-Fraktion und der Ausschuss für gesamtdeutsche und Berliner Fragen im Bundestag die Möglichkeit ins Spiel, dass die Bundesrepublik und die DDR ihren politischen Häftlingen auf gegenseitiger Basis Hafterleichterungen gewähren könnten, was aber von der Justizministerkonferenz unter Hinweis auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes abgelehnt wurde²³³. Unter den westdeutschen Experten bestand darüber Einigkeit, dass politische Gefangene in eigener Verantwortung der Anstalt und ohne besondere Regeln „individuell“ behandelt werden sollten²³⁴. In der Praxis wurde dieses Prinzip seit langem bei Straftätern angewandt, die im Nationalsozialismus schwere Gewaltverbrechen verübt hatten. Dabei spielte der frühere Status des Gefangenen eine immense Rolle: in Kassel-Wehlheiden erhielten höhere Polizeibeamte, die wegen Beteiligung an Folter und Mord zwischen 1933 und 1945 zur Rechenschaft gezogen wurden, leichte Arbeiten in der Bücherei, dagegen wurden die Anfang der fünfziger Jahre inhaftierten Personen, die auf dem Gebiet Hessens an dem Novemberpogrom von 1938 beteiligt gewesen waren und hierfür Freiheitsstrafen verbüßen mussten, meist in der Landwirtschaft oder mit den üblichen monotonen Arbeiten beschäftigt²³⁵.

229 BAK, B 141, 17606, Ausschuss Sept. 1955, 7, 38.

230 HIETE, Probleme, 1956, 221.

231 BAK, B 141, 26471, Ausschuss April 1959, 6.

232 BRÜNNECK, *Politische Justiz*, 1978, 284; BAK, B 141, 17606, Ausschuss Sept. 1955, 23f.; EINSELE, Gustav Radbruchs Vorlesung, 2001, 36.

233 HJM Hochheim, 4510, Bl. 15, BJM an JM Bayern, 5.11.1957.

234 BÜLOW, Sonderstrafvollzug, 1957, 42f.

235 Höhere Beamte: StAM, 251 Wlhd Gp 1945-51, 253, 69; 251 Wlhd Gp 1952-60 (unverz.), F. M. 11.6., F. M. 4.1.; Übrige Täter: 251 Wlhd Gp 1952-60 (unverz.), F. H. 30.1., A. B. 14.8., P. R. 31.5., W. M. 12.8., K. H. 1.2.

c) Differenzierung im Föderalismus der Bundesrepublik

Die Haltung der Vollzugsexperten zum Föderalismus der Nachkriegsordnung kann als gespalten gelten. Einerseits war man sich bewusst, dass bundeseinheitliche Vorschriften die Gestaltungsfreiheit der Länderministerien einengen konnten, andererseits erhoffte man sich von der Kooperation aller Anstalten auf deutschem Boden beträchtliche Diversifizierungsvorteile. Krebs forderte 1946 vorsichtig die Einheitlichkeit der Vollzugsvorschriften im gesamten Reichsgebiet, und Eberhard Schmidt plädierte noch 1951 für die Übernahme der Gefängnisse durch den Bund²³⁶. Die konsensfähige Linie unter den Experten war aber, sich zu der Autonomie der Länder zu bekennen und von einem künftigen Rahmengesetz nicht allzu viel Einengung zu fordern, aber gleichzeitig auf die Einrichtung von gemeinsam genutzten Einrichtungen hinzuarbeiten. Zu diesen Projekten gehörten die 1948 diskutierte Wiedereinrichtung der Emslandlager als bundesweite Hafteinrichtung und der Plan, das Zuchthaus Ebrach in Oberfranken als zentrale Anstalt für alle westdeutschen Sicherungsverwahrten einzurichten²³⁷. Beide Vorhaben scheiterten, denn im Verlauf der fünfziger Jahre erwies sich die isolationistische Haltung der Bundesländer als stärker. Für diese Haltung sprach, dass die Größe der neugeschaffenen Bundesländer bereits für einen differenzierenden Strafvollzug geeignet erschien²³⁸. Als Mittelweg wurde eine regionale Zusammenarbeit einzelner Bundesländer vorgeschlagen. Der Ländervollzugsausschuss versuchte 1955 eine solche Kooperation anzuregen, kam aber über die gemeinsame Nutzung von Lungenheilanstalten für Gefangene nicht hinaus. Viele Länder berichteten über fehlgeschlagene Versuche zur Errichtung von solchen Gemeinschaften, und es wurden Bedenken erhoben, dass die Gefahr einer Entwurzelung der Gefangenen bestehe²³⁹. Nur im Norden der Bundesrepublik gelang es den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen, wohl auch unter Rückgriff auf die Kooperationen der Weimarer Republik, einige Einrichtungen gemeinsam zu nutzen²⁴⁰.

Tatsächlich kam aber die Differenzierung von Häftlingsgruppen auch ohne die länderübergreifende Nutzung von Anstalten voran. Hessen unterschied 1962 in seinen Vollzugsplänen nicht nur zwischen Zuchthaus, Gefängnis, Jugendgefängnis und Sicherungsverwahrung, sondern auch zwischen erstbestraften, unerheblich oder seit längerer Zeit nicht wieder bestrafen und erheblich vorbestraften Gefangenen. Von der Fraktion der FDP im hessischen Landtag ging 1962 ein Versuch aus, die Differenzierung im Negativen durch Einrichtung eines Sondervollzugs für die „nicht mehr resozialisierungsfähigen Gewalt- und Berufsverbrecher“ zu verstärken. Diese Gruppe sollte in „Festen Häusern“ von mehreren Ländern gemeinsam verwahrt werden. Die Fraktion beantragte in ihrer Anfrage auch, die Zahl dieser Personen feststellen zu lassen. Staatssekretär Erich Rosenthal-Pelldram antwortete auf diese Anfrage sehr

236 KREBS, Zur Erneuerung, 1946, 213; SCHMIDT, Eberhard: Eröffnungsansprache, 1952, 16.

237 WS 63, Notiz 10.10.1948; BAK, B 141, 4451, Ausschuss April 1951, 1-5; BADER, *Soziologie*, 1949, 202.

238 BAK, B 141, 4451, Ausschuss Nov. 1951, 23 (Referat Leopold).

239 BAK, B 141, 17606, Ausschuss Sept. 1955, 18; auch: 4451, Juni 1953, 3.

240 Selbständige Vollzugsanstalten, 1957, 85, 88; GREIFFENHAGEN, *Neuerungen*, 1963, 90.

reserviert, indem er erklärte, dass nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in erster Linie das Strafrecht über die Resozialisierbarkeit entscheide, weshalb nur die wenigen Sicherungsverwahrten (in Hessen zu jener Zeit 74 Männer und zwei Frauen) als resozialisierungsunfähig zu bezeichnen seien. Eine hierüber hinausgehende Verwahrung würde dem Gleichheitsgrundsatz der Verfassung widersprechen, da die Exekutive hiermit „nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse oder ihres Ermessens dem gesetzmäßigen Richterspruch einen über seine rechtlichen Grenzen hinausgehenden Inhalt geben würde“²⁴¹. Rosenthal-Pelldram verwies deshalb in dieser Frage auf das Ergebnis der Strafrechtsreform. An der Grundsatzmeinung, dass der Strafvollzug immer mit Resozialisierung verbunden zu sein hatte, prallte damit ein kriminalpolitischer Vorstoß ab, der noch in einer Linie mit den oben geschilderten polizeilichen „Bewahrungskonzepten“ lag.

d) Der Streit zwischen Ministerium und Generalstaatsanwalt in Hessen

Nicht nur in Preußen, sondern auch im Volksstaat Hessen war die Gefängnisverwaltung seit dem 19. Jahrhundert eine Dienststelle der Staatsanwaltschaft gewesen. Für das neue Groß-Hessen bedeuteten die Anweisungen der Militärregierung von 1946 daher das Ende einer langen Tradition²⁴². Die übrigen Länder der US-Zone hatten schon in der Weimarer Zeit ihre Anstalten zentral durch eine Abteilung des Justizministeriums verwalten lassen, und entsprechend leicht fiel es ihnen, den Anweisungen zu folgen²⁴³. In Hessen dagegen regten sich bald nach der Gründung der Bundesrepublik Kräfte, die das traditionelle Verfahren zurückverlangten.

Im März 1951 wurde die Verwaltung der Strafanstalten im Zuge eines Personalwechsels an der Spitze der Staatsanwaltschaft wieder dem Generalstaatsanwalt übertragen, so dass die Verwaltungskräfte der Vollzugsabteilung des Ministeriums in Wiesbaden zur Generalstaatsanwaltschaft nach Frankfurt versetzt wurden²⁴⁴. Dem geschrumpften Vollzugsreferat unter der Leitung von Albert Krebs blieb nur noch die Aufsicht über die Arbeit der Vollzugsbehörden, die Entscheidung von Personalfragen im mittleren und leitenden Bereich sowie die Richtlinien zur Durchführung des Vollzugs und die Repräsentation des Landes nach außen²⁴⁵.

Die Rückverlagerung der Funktionen der ministeriellen Vollzugsbehörde auf den Generalstaatsanwalt führte zu Verwicklungen. Die beiden Behördenstellen waren oft nicht gleichmäßig über den Stand von Entscheidungen informiert, die Anstalten wussten nicht, an welchen Ansprechpartner sie sich zu wenden hatten, und durch die staatsanwaltliche Oberaufsicht machten sich in vielen Kleinigkeiten andere Grundsät-

241 Antwort auf Große Anfrage der FDP, 14.2.1962, *Drucksachen Hess. Landtag*, IV. Wahlperiode, III, 2058-2060.

242 *Strafanstalten in Deutschland*, 1925, 19.

243 BAK, B 141, 4451, Ausschuss Okt. 1951, 12 (Referat Leopold).

244 Personalmeldungen, *JMBL*, 1951, 48, 56.

245 Runderlass, 10.3.1951, *JMBL*, S. 32f.

ze als die von Krebs gewünschten bemerkbar²⁴⁶. Krebs bemühte sich ohne Erfolg, gegen diese Umstellung bei Justizminister Georg August Zinn zu intervenieren, und holte auch die Meinung des Unterausschusses der Justizministerkonferenz ein, der sich tatsächlich mehrheitlich für das ministerielle Lenkungsmodell aussprach. Der bayerische Ministerialrat Hans Leopold, der bereits in der Weimarer Republik tätig gewesen war, beschwor die Entwicklung der Vollzugsverwaltung im NS-Staat und vermutete, dass die Personalunion zwischen Behörden der Strafverfolgung und des Strafvollzugs die „bedenklich[en] Zustände“ und „Einbrüche in den Geist und die Aufgabe des Gefängniswesens“ begünstigt habe²⁴⁷. Durch die Übernahme des Amtes des hessischen Generalstaatsanwalts durch Fritz Bauer verschärfen sich die Kompetenzüberschneidungen mit dem Ministerium. Bauer stammte aus Stuttgart, war seit jungen Jahren Sozialdemokrat, hatte in Heidelberg unter anderem bei Radbruch studiert und danach die Richterlaufbahn eingeschlagen. Wegen seiner jüdischen Herkunft und seiner Parteizugehörigkeit wurde er 1933 entlassen, und nach einer kurzen Haft im Konzentrationslager flüchtete er 1935 nach Dänemark und später nach Schweden. 1949 kehrte er in den deutschen Justizdienst zurück und war von 1950 bis 1956 Generalstaatsanwalt in Braunschweig. Da Niedersachsen seit 1955 einen Ministerpräsidenten aus den Reihen der rechtskonservativen „Deutschen Partei“ hatte, folgte Bauer gern einem Ruf nach Hessen, das ihm einen sicheren politischen Rückhalt bot²⁴⁸. Obwohl er in erster Linie durch seinen mutigen Einsatz für die strafrechtliche Verfolgung der NS-Gewaltverbrechen bekannt wurde, zählte auch die Liberalisierung des Strafrechts und des Strafvollzugs zu seinen Anliegen²⁴⁹.

Leider geriet Bauer mit Krebs, obwohl sich beide mit Recht als liberale Reformer bezeichnen konnten, recht bald nach seiner Amtsübernahme in Frankfurt in Konflikte, da er häufig Entscheidungen traf, die eigentlich mit dem Ministerium abzustimmen waren. Er erteilte erwachsenen Gefangenen die Erlaubnis zu unbeaufsichtigter Arbeit außerhalb der Anstalt, was nach Ansicht des Ministeriums rechtlich unzulässig war, und ging bei Besuchen in den Vollzugsanstalten lockerer vor, als Krebs gutheißen konnte, beispielsweise ließ er weibliche Besucher für Männeranstalten zu²⁵⁰. Auch seine Zukunftspläne für die bauliche Gestaltung des hessischen Gefängniswesens unterschieden sich erheblich von den von Krebs gehegten. Krebs und Bauer entwickelten wegen dieser Vorkommnisse so starke Antipathien gegeneinander, dass ihre Uneinigkeit ihnen von den Abgeordneten im Rechtsausschuss des Landtags vorgehalten wurde. Vor Ministerpräsident Zinn und seinem Staatssekretär Rosenthal-Pelldram erklärte Krebs, dass er den Kurs Bauers nicht teile, denn dieser

246 WS 163, Krebs an Minister, 18.12.1951, zerrissene Blätter, mit Klebeband zusammengefügt.

247 BAK, B 141, 4451, Ausschuss Okt. 1951, 1f., anschl. Referat Leopold, 2; auch HIETE, Probleme, 1956, 223f.

248 BROSIUS, *Niedersachsen*, 1993, 59.

249 MEUSCH, *Von der Diktatur*, 2001, 8-21; BAUER, *Straffälligenhilfe*, 1957.

250 HJM Hochheim, 4510/1 Persönlichkeitsforschung, 151f.; 4430 Vollzugsordnung, Bd. 2, 266, Niederschrift über Vortrag bei Min.-Präs. Zinn, 5.8.1958; WS 159, Notiz Krebs über Telefongespräch mit F. M. Loeb, 20.10.1956; WS 163, Vermerk Krebs, 29.6.1960.

habe „keine Erfahrung etwa als Leiter einer Strafanstalt, er nehme seine sehr ressentimentgebundene Kenntnis nur aus seinen schweren Erfahrungen aus dem KZ“. Alle Aussprachen mit dem Genannten hätten deshalb „eine kämpferische Note“. Selbst mit seinem eigenen Vollzugsreferenten, Oberstaatsanwalt Schweinsberger, gerate Bauer oft in Streit²⁵¹. Bauer ging wenig später auch kriminalpolitisch einen anderen Weg als Krebs, indem er sich an der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft Armand Mergens beteiligte.

e) Justizielles und polizeiliches Maßregelrecht
in der Nachkriegsdiskussion

Besonders an der Entwicklung des Maßregelrechts in der Bundesrepublik wird sichtbar, dass die staatliche Inhaftierungstätigkeit weniger von den Buchstaben des Gesetzes als von einem schwer fassbaren sozialen Leitbild der Justiz und der Polizei beeinflusst war. Ohne dass eine einzige Änderung im Strafgesetzbuch erforderlich war, wurde die Sicherungsverwahrung in den fünfziger Jahren weitaus behutsamer angewandt als in den Jahren zuvor. Von 1934 bis 1944 hatten die Strafrichter die Zahl der Verwahrten auf über zehntausend Personen hinaufgetrieben, im Jahre 1956 dagegen, nach zehn Jahren Justiz unter republikanischen Verhältnissen, saßen im Bundesgebiet mit Berlin gerade einmal 413 Personen in Sicherungsverwahrung ein – das waren deutlich weniger, als in den zwanziger Jahren geplant worden war, und die Zahl erhöhte sich bis 1963 nur mäßig auf 844 Personen²⁵². Der Strafvollzugsausschuss der Länder empfahl eine Behandlung der Verwahrten mit dem Ziel der Resozialisierung, für die gemeinsame Grundsätze aufgestellt wurden. Den Verwahrten wurden kürzere Schreib- und Besuchsfristen als den Strafgefangenen gewährt, und man gestattete ihnen in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre die Anschaffung von Genussmitteln, Büchern und Zeitschriften²⁵³. Das Konzept einer zentralen Verwahrungsanstalt, die 1950 geplant worden war, hatte zu diesem Zeitpunkt keine Mehrheit mehr. Es wurde Ende der fünfziger Jahre erneut diskutiert, aber nie verwirklicht²⁵⁴. Aufgrund der Entwicklung des Lebensstandards zeigte sich in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre die Tendenz, die Haftbedingungen weiter zu lockern. Aus Hamburg wurde 1955 mitgeteilt, dass die Verwahrten mehr Lockerungen erhielten, als dies in den Richtlinien von 1951 vorgesehen war. Die übrigen Länder sprachen sich gegen dieses vorauseilende Handeln aus und beschlossen lediglich eine Festsetzung der Besuchs- und Schreibfristen auf einen Monat bzw. auf eine Woche²⁵⁵. Hamburg blieb dabei, seinen Verwahrten die liberalsten Lebensumstände im Bundesgebiet zuzubilligen: im

251 Archiv Hess. Landtag, Protokolle Rechtsausschuss, III. WP, 1. Sitzung Unterausschuss, 13.12.1956, Bl. 4f., 11; WS 27, Notiz über Vortrag bei Min.-Präs. Zinn, 4.8.1958.

252 Belegung, 1957, 91; KREBS, Sicherungsverwahrung, 1975, 171.

253 BAK, B 141, 4451, Ausschuss April 1951, 1-5; 4451, Juni 1953, 4; 17605, Nov. 1954, 17f.

254 BAK, B 141, 4451, Ausschuss Juni 1953, 3; 26471, April 1959, 31.

255 BAK, B 141, 17606, Ausschuss Sept. 1955, 2f.

Dezember 1956 musste sich der Länderausschuss gegen die dort geübte Praxis aussprechen, dass Verwahrte an Preisausschreiben und Lotterien teilnahmen²⁵⁶.

Wie viele andere im NS-Staat erprobte Repressionseinrichtungen wurde auch die vorbeugende Polizeihaft in der unmittelbaren Nachkriegszeit von deutschen Behörden zurückgefordert. Die Wiedereinführung wurde in der Britischen Zone 1947 durch das niedersächsische Landeskriminalamt ins Gespräch gebracht, jedoch in erster Linie durch die Justizministerien unter Hinweis auf die fehlende rechtsstaatliche Basis der Inhaftierung zu Fall gebracht²⁵⁷. Diese grundsätzliche Ablehnung kontrastiert mit der Meinung der maßgeblichen Kriminologen in den Nachkriegsaufgaben ihrer Lehrbücher. Franz Exner sang noch immer das Lob der Polizeihaft, Wilhelm Sauer berichtete ebenfalls über die guten Erfolge der polizeilichen Vorbeugungshaft aufgrund des preußischen Erlasses von November 1933, deutete aber immerhin die rechtsstaatswidrige Problematik polizeilicher Freiheitsentziehung an²⁵⁸. Bei Juristen, die nicht in den Strudel des Polizeistaats geraten waren, lag etwas mehr kritischer Vorbehalt gegen polizeiliche Ermächtigungen vor. Gustav Radbruch vertrat die Ansicht, der Eindruck müsse überwunden werden, „als hause die Strafrechtspflege in der Beletage, in welcher gepflegte Umgangsformen herrschen, die Kriminalpolizei aber in der Kellerwohnung darunter, in der rauhere Sitten üblich sind“²⁵⁹, auch er sprach die Polizeihaft jedoch nicht direkt als verfehltes Instrument an.

In den fünfziger Jahren blieb das Konzept einer ‚fürsorgerischen‘ Verwahrung ohne vorliegende Straftat weiterhin aktuell. Wieder war es der Bereich der Internierung von Jugendlichen, der ein Versuchsfeld für neue Konzepte im Strafvollzug abgab. Da eine erblich bestimmte Gruppe von „praktisch“ unerziehbaren Jugendlichen nach wie vor für die Wissenschaft existierte, wurde die Schaffung von besonderen „Bewahranstalten“ angeregt, damit die Jugendgefängnisse und die Erziehungsheime sich ausschließlich den besserungsfähigen Jugendlichen widmen könnten: dem Zweck nach bestand also kein Unterschied zu den Jugendschutzlagern der späten NS-Ära²⁶⁰. Auch die im nationalsozialistischen Polizeistaat ersonnene „Vorbeugungshaft“ gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher wurde in einem Bericht des Bundeskriminalamts von 1955 wegen ihrer Effektivität gelobt. Sie sollte reaktiviert werden, um – frei nach Heindl – die 6000 „Berufsverbrecher“, die angeblich den größten Teil der Kriminalität verursachten, wieder hinter Gitter oder Stacheldraht zu bringen²⁶¹. Das Leitbild für den Vollzug dieser Verwahrung war zwar nicht mehr eine strenge Internierungsanstalt, sondern eine freundliche Heimstätte; ein Gefängnispfarrer ersann die Bezeichnung „Bewahrungsdorf“ für eine Siedlung mit viel Bewegungsfreiheit, die haltlosen Menschen „ein vernünftiges Korsett für ihre Lebensführung“ sein sollte²⁶².

256 BAK, B 141, 17607, Ausschuss Dez. 1956, 22-25.

257 WAGNER, *Volksgemeinschaft*, 1996, 406-408.

258 EXNER, *Kriminologie*, 1949, 106/107; SAUER, *Kriminologie*, 1950, 372.

259 RADBRUCH, *Grenzen*, 1949, 126.

260 UBBELOHDE, *Umgang*, 2002, 415; BAUMANN, *Interpretation*, 2002, 353-359.

261 WAGNER, *Volksgemeinschaft*, 1996, 407f.

262 WANNEMACHER, *Bewahrungsdorf*, 1955.

Da aber bereits die Ausstattung der resozialisierenden Strafanstalten dürftig war, hätten Einrichtungen, die ganz offiziell den Zweck verfolgten, für ihre Insassen nichts weiter zu tun, als sie zu verwahren, wohl kaum diesem Traumbild entsprochen. Die Jugendschutzlager der Reichskriminalpolizei wurden gegen Ende der fünfziger Jahre in zwei von Schaffstein und Sieverts betreuten Arbeiten als mögliche Vorbilder für neue Bewahrungseinrichtungen diskutiert, was zu erheblichen Verstimmungen führte, obwohl die Verfasser zugaben, dass das damalige Einweisungsverfahren „allzusehr polizeistaatlichen Charakter“ hatte²⁶³. Insgesamt wurde das Konzept der „Bewahrung“ von einer breiten Koalition von Wissenschaftlern einschließlich der Weimarer Reformgruppe vertreten. Selbst die hessischen Kritiker der Theorien Erwin Freys bestätigten zunächst die Notwendigkeit einer vorbeugenden Internierung von bestimmten nicht resozialisierbaren Jungtätern, änderten jedoch zum Ende der fünfziger Jahre ihre Meinung und sprachen sich gegen die Maßregel aus²⁶⁴.

Die traditionelle Form der polizeilichen Inhaftierung durch Arbeitshaushaft dagegen ließ sich rehabilitieren. Wilhelm Sauer forderte den Ausbau der Arbeitshäuser, da er von ihnen eine hohe Wirksamkeit gegen Bettler und Landstreicher erhoffte. Auch der Strafvollzugausschuss der Länder unterstützte die Wiedereinführung dieser Haftform in der amerikanischen Zone, wo sie die Militärregierung 1949 verboten hatte. Dass das Arbeitshaus als polizeiliche Einrichtung problematische Folgen für die Rechtsstellung der Gefangenen hatte, geriet noch nicht einmal in den Gesichtskreis des sozialdemokratischen Strafrechtlers Mittermaier, der ebenfalls für Wiedereinführung plädierte²⁶⁵. Nachdem die Arbeitshäuser wieder eröffnet waren, verfuhr Bayern wieder nach seinem „Landfahrgesetz“ von 1926, das keinerlei richterliche Entscheidung über die Einweisung vorsah und deshalb von der US-Militärregierung vorübergehend außer Kraft gesetzt worden war²⁶⁶. Die Arbeitshaushaft wurde in einigen Ländern unter Aufsicht des Innenministers, in anderen im Rahmen der Justizverwaltung vollstreckt. Im Vollzugausschuss zeigten sich Ende 1953 Bemühungen, die Regelungen für ihren Vollzug zu vereinheitlichen²⁶⁷. Wie die Sicherungsverwahrung fiel die Arbeitshaushaft in den fünfziger Jahren wenig ins Gewicht. 1954 saßen nur 1021 Personen im Bundesgebiet in dieser Haftform ein, das waren 2,5 Prozent aller Inhaftierten. Im Jahr 1904 waren unter 100.000 Einwohnern 26 im Arbeitshaus eingesperrt, fünfzig Jahre später nur noch zwei. Davon waren mehr als die Hälfte, in Bayern sogar mehr als vier Fünftel Frauen. Während in der früheren Entwicklung

263 LÜDERS, Jugend-Bewahrung, 1959, 160; PETERSEN, *Jugendbewahrung*, 1959.

264 Dafür: BUSCH, Probleme, 1957, 238; SUTTINGER, Rez. FREY, Frühkrim. Rückfallsverbrecher, 1954, 117. Dagegen: BUSCH, Vorbeugende Verwahrung, 1959, 309; KREBS, Strafvollzugsfragen, 1961, 266.

265 Gesetz Nr. 14 der US-Militärregierung, entspr. RdErl. des HJM, 4.3.1949, *JMBL*, 39; SAUER, Kriminologie, 1950, 439; BAK, B 141, 4451, Ausschuss Januar 1952, 5; MITTERMAIER, *Gefängniskunde*, 1954, 2. Ebenso GRUHLE, Unterbringung, 1953, 8.

266 Es wurde also nicht etwa auf Dauer abgeschafft, wie BURLEIGH/WIPPERMANN, *Racial State*, 1991, 116, andeuten.

267 BAK, B 141, 4451, Ausschuss Nov. 1953, 4-6.

wohnungslose Männer die hauptsächliche Zielgruppe der Arbeitshaushaft gewesen waren, diente diese Institution nun hauptsächlich der Kontrolle der Prostitution. Trotz dieses Funktionswandels blieb die Arbeitshaushaft als älteste Form der polizeilichen Freiheitsentziehung am längsten erhalten und fand erst mit der Strafrechtsreform des Jahres 1969 ihr Ende²⁶⁸.

Die große Strafrechtskommission einigte sich schon auf ihrer ersten Sitzung 1954 darauf, dass im neuen Strafrecht die bisherige Maßregel des Arbeitshauses ohne vorherige Freiheitsstrafe zu vollziehen sei – sie lehnte es aber ab, sie der Kompetenz der Gerichte zu entziehen²⁶⁹. Wie schon in den zwanziger Jahren kämpften dagegen die Fürsorgeeinrichtungen dafür, die Verwahrung aus eigener Machtvollkommenheit aussprechen zu dürfen. Ihr Wortführer war noch immer Georg Steigerthal. Er stellte die Geschichte der sozialpolizeilichen Internierung so dar, als sei sie eine Errungenschaft des modernen Sozialstaats, die sich nun endgültig durchsetzen müsse. Dass sie umgekehrt eher ein Relikt des Absolutismus war, kam ihm nicht in den Sinn. Die Angehörigen der modernen Reformer Sieverts und Schmidt unterstützten ihn in der Großen Strafrechtskommission bei diesem Unternehmen. Dass Steigerthal mit den menschenverachtenden Theorien des französischen Sozialutopisten Alexis Carrel argumentierte, hätte ihnen nicht entgehen dürfen, denn hier kehrte tatsächlich auf dem Umweg über die Moderne der Polizeistaat in den Rechtsstaat zurück²⁷⁰.

Während der zukünftige Einsatz des Freiheitsentzugs noch ergebnisoffen erörtert wurde, standen zwangsweise Eingriffe am Körper von Straftätern in den Bundesrepublik, wie es scheint, prinzipiell nicht mehr zur Diskussion. Selbst in der Frage, ob die seit 1945 nicht mehr zwangsweise zu verhängende Maßnahme der Kastration wenigstens auf eigenen Wunsch des Straffälligen durchgeführt werden könnte, waren die Meinungen geteilt. Besonders kritisch wurde die Durchführung der Kastration während des Strafvollzugs betrachtet, da dort immer die Verheißung der vorzeitigen Entlassung einen gewissen Zwang bedeute. Als 1963 ein Gesetz über die freiwillige Kastration geplant wurde, veranlasste Krebs im Einvernehmen mit Ministerpräsident Zinn, dass die Operation in hessischen Anstaltskrankenhäusern grundsätzlich nicht durchgeführt werden durfte²⁷¹. Im Jahre 1969 wurde das Gesetz Wirklichkeit, es blieb aber umstritten, zumal mittlerweile durch Hormonpräparate der Effekt einer Kastration ohne die irreversiblen Folgen erzielt werden konnte²⁷².

268 BAK, B 141, 17605, Ausschuss Sept. 1954, 4f.; AYASS, Korrektionelle Nachhaft, 1993, 200f.

Zum Umgang der Polizeibehörden mit Prostituierten SCHIKORRA, *Kontinuitäten*, 2001, 41-58.

269 Niederschriften, Bd. 1, 1956, 358.

270 STEIGERTHAL, *Gemeinlästige Leute*, 1955, 24f., Anm. 15 und 16. Zu Carrels Buch und seiner Entstehungszeit vgl. S. 111, zu Steigerthals Einsatz für die fürsorgerische Verwahrung S. 100.

271 MAYKEMPER, *Zur Frage*, 1957, 222; WS 163, Vermerk über Vortrag bei Min.-Präs. Zinn 15.5.1964.

272 Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15.8.1969, *BGBI. I*, 1143-1145; HOHLFELD, *Moderne Kriminalbiologie*, 2002, 112-116.

Die Sterilisation von Trägern kriminogener Erbanlagen wurde zwar offener diskutiert und stärker unterstützt, gelangte aber ebenso wenig wie die Kastration zur Durchführung²⁷³. Der Stuttgarter Länderrat legte im Juni 1947 bereits wieder einen Entwurf vor, der entsprechend dem Diskussionsstand von 1932 die freiwillige Sterilisation wiedereinführen sollte. Er wurde zwar von den Landesgesundheitsverwaltungen als nicht weitgehend genug kritisiert, verschwand jedoch trotzdem wieder von der Bildfläche. Eine Entschädigung nach dem Wiedergutmachungsgesetz wurde den im NS-Staat Sterilisierten nicht gewährt. Nur ein winziger Bruchteil von 1164 Sterilisierten stellte in der britischen Zone Anträge auf Aufhebung des Urteils, und nur in 160 Fällen wurde das Urteil rechtsgültig aufgehoben. Die Frage, ob ein neues Erbgesundheitsgesetz zu schaffen war, blieb bis in die sechziger Jahre hinein umkämpft²⁷⁴. Die statistische Erfassung der zukünftigen Sterilisierungskandidaten wurde in der Bundesrepublik von einem erfahrenen Experten vorangetrieben. Siegfried Koller, der während des Zweiten Weltkriegs zusammen mit dem „Alten Kämpfer“ Heinrich W. Kranz die Unfruchtbarmachung von 1,6 Millionen Menschen gefordert hatte, wurde nach acht Jahren Freiheitsstrafe im Zuchthaus Brandenburg-Görden in den fünfziger Jahren Experte für Bevölkerungsstatistik im Statistischen Bundesamt. Im Rahmen der Volkszählung von 1961 plante er eine eingehende Erfassung des reproduktiven Verhaltens der Bevölkerung und der Randexistenzen in den Heil- und Pflegeanstalten, wurde aber vom Innenausschuss des Bundestags an der Umsetzung gehindert, da Bedenken gegen allzu weitgehende Eingriffe in die soziale Entwicklung nach dem Vorbild des NS-Staats bestanden²⁷⁵.

f) Justizvollzug und Öffentlichkeit

Ein öffentliche Interesse am Strafvollzug war in den fünfziger Jahren zwar vorhanden, aber die Schwerpunkte der Presseberichte verschoben sich gegenüber der Nachkriegszeit von den Menschenrechten und der Lage der Gefangenen zu Gefängnis-skandalen und erst gegen Ende der fünfziger und Anfang der sechziger Jahre zu den Fragen einer Reform²⁷⁶. Die Liga für Menschenrechte wurde nach dem Krieg neu gegründet, und ihre Aktivitäten kamen im Juni 1953 auch im Ländervollzugsausschuss zur Sprache, sie wurde jedoch von den Beamten, offenbar da sie keinen Rückhalt in der Bevölkerung erzielte, wenig ernst genommen²⁷⁷. Im Gegenteil, selbst die Justizminister beklagten die Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit, die schwer mit den Interessen des „straffällig gewordenen Menschen“ in Einklang zu bringen sei, und stellten sich gegen Presseäußerungen, die Justizurteile als nicht hart genug bezeich-

273 BAUMANN, Interpretation, 2002, 353-359.

274 SIMON, Gesetz, 1998, 183-190.

275 ALY/ROTH, *Restlose Erfassung*, 2000, 111-131.

276 Angaben aufgrund einer Auswertung der Presseauschnittsammlungen des Bundesministeriums der Justiz: BAK, B 141, 72661, 64782, 48683, 48684.

277 BAK, B 141, 4451, Ausschuss Juni 1953, 12.

neten²⁷⁸. Zur Einbindung ehrenamtlicher Gruppen wurden in Bayern und in Hamburg 1948 und 1949 Gefängnisbeiräte eingerichtet, Nordrhein-Westfalen und Hessen dagegen gingen diesen Schritt auch in den fünfziger Jahren nicht²⁷⁹. Trotzdem nahmen in Hessen verschiedene Gruppen, darunter internationale Jugendorganisationen, angehende Pfarrer, Gewerkschafter, Studenten der Rechte und der Theologie am Leben hinter den Gefängnismauern Anteil²⁸⁰.

Erst gegen Ende der fünfziger Jahre regte sich in der Presse ein größeres Interesse an Reformfragen. Im Februar 1958 setzte eine intensive Diskussion um die Notwendigkeit neuer Anstaltsbauten ein, die von alarmierenden, wenn auch intern schon seit Jahren bekannten Zahlen ausgelöst wurde. Mit dem darauffolgenden Jahr kamen Presseäußerungen über die Bemühungen des Länderausschusses und der Arbeitsgemeinschaft für Strafvollzug hinzu, eine Vereinheitlichung des Strafvollzugs im Bundesgebiet zu erreichen. Gemeinsamer Tenor aller Kommentare und Reportagen war, dass die unzureichende Ausstattung und Überfüllung der Vollzugseinrichtungen die Zahl der Straftäter vermehrte. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs Walter Herrmann, Rudolf Sieverts, Eberhard Schmidt und Albert Krebs, aber auch Fritz Bauer und Hans von Hentig waren in jenen Jahren gesuchte Interviewpartner, und 1961 schaffte es der Strafvollzug auf die Titelseite des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“²⁸¹. Auch in der Öffentlichkeit bahnte sich eine neue Sensibilität für die Belange des Strafvollzugs an, die den vorausgegangenen Jahren gefehlt hatte.

V. Die Vollzugspraxis der fünfziger Jahre in Hessen und anderen Ländern

Nicht nur in der Wissenschaft und in den Ministerien, sondern auch in der Praxis vor Ort musste eine alte Expertengeneration von den neuen Aufgaben überzeugt werden. Dieses Ziel war in den Vollzugsanstalten wesentlich schwieriger zu erreichen als in den Hörsälen und Ministerialbüros, da der Führungsnachwuchs der Anstalten über zwölf Jahre hinweg nicht nach erzieherischen Gesichtspunkten ausgebildet worden war, da die traditionelle Aversion, die der Fiskus gegen Aufwendungen für den Strafvollzug hegte, weiterbestand und da die Beamtenschaft der mittleren und gehobenen Laufbahn nicht in wenigen Jahren von den neuen Zielsetzungen überzeugt werden konnte. Nur durch beharrliche Einflussnahme im Detail und durch die Ausbildung neuer Leitungskräfte gelangen den Ministerialbeamten Verbesserungen der Resoziali-

278 BAK, B 141, 17606, JM Schleswig-Holstein Leverenz im Protokoll des Vollzugausschusses, Sept. 1955, 2; JM NRW Amelunxen, FR, 20.6.1958, BAK, B 141, 72661.

279 MÜNCHBACH, *Strafvollzug*, 1973, 54, 60, 68; WS 63, Krebs an RDir Dr. Th. Grunau in Hamm, 15.2.1958.

280 HJM Hochheim, 4438E, 8 Bände mit Genehmigungen und Berichten.

281 BAK, B 141, 64782 (Diskussion um Überbelegung ab Februar 1958), 48683 (Diskussion um bundeseinheitliche Regelung ab Februar 1959), 72661 (Allgemeine Berichte ab 1950); N. N., Aus dem Blechnapf, *Der Spiegel* 4/1961, 20-31.

sierungsmöglichkeiten, wobei die vergleichsweise zurückhaltende Inhaftierungsbereitschaft der Gerichte eine wichtige Voraussetzung für diese Entwicklung darstellte. Die zunehmende Besserung des Lebensstandards, die sich auch in den Vollzugsanstalten bemerkbar machte, erleichterte diesen Übergang.

a) Belegungszahlen

Nachdem sich über zwei Jahrzehnte hinweg die Lebensbedingungen in den deutschen Vollzugsanstalten stetig verschlechtert hatten, entwickelte sich Anfang der fünfziger Jahre aus den Bemühungen zum Wiederaufbau ein deutlicher Trend zu besseren Verhältnissen. Die wichtigste Voraussetzung, eine Verringerung der Verurteilungen und der tatsächlichen Strafdauer, wurde von einer maßvollen Strafrechtspolitik erfüllt. Die Zahl der Insassen im Verhältnis zur Bevölkerung war in den drei Westzonen vier Jahre nach Kriegsende auf einem Stand abgefallen, der nach dem Ersten Weltkrieg in Preußen erst sechs Jahre nach Kriegsende erreicht worden war²⁸². Die Nachkriegskriminalität des Zweiten Weltkriegs wurde weniger streng geahndet als diejenige des Ersten Weltkriegs und ging schneller zurück. Anders als in der Weimarer Ära gelang es außerdem, den zurückhaltenden Einsatz des Freiheitsentzugs dauerhaft zu etablieren, wobei der wachsende Wohlstand in der Gesamtbevölkerung wohl keine Vorbedingung hierfür war, aber seine Verfestigung erleichterte. Ein wichtiger Faktor für die geringeren Insassenzahlen dürfte die Seltenheit von Delikten politischen Ursprungs sein, denn obwohl es in den Monaten nach der Währungsreform von 1948 hohe Arbeitslosigkeit, eine Streikbewegung von den Ausmaßen der frühen zwanziger Jahre und auch Anspielungen an die Weimarer Staatskrise gab, spielten sich diese Ereignisse in einem relativ gewaltlosen Klima ab²⁸³.

In der ersten Hälfte der fünfziger Jahre bewirkten die Strafrechtsreformgesetze ein weiteres Absinken der Gefängnisbelegung. Sie betrug 1949 für die Westzonen 138, fünf Jahre später dagegen nur noch 90 Personen auf 100.000 Einwohner²⁸⁴. Vielerlei Faktoren bewirkten, dass die Anzahl der Inhaftierten dabei je nach Bundesland recht unterschiedlich ausfiel. Die enormen Unterschiede im Norden – Schleswig-Holstein hatte im Jahr 1954 mit 66,2 die wenigsten, die Stadtstaaten Bremen und Hamburg dagegen mit 125,4 und 120,8 die meisten Personen in ihrem Gewahrsam – erklären sich wohl zu einem Teil aus der gemeinsamen Nutzung von Vollzugseinrichtungen, die in den Hansestädten konzentriert waren. Die im Mittelfeld liegenden Länder zeigten Werte von 80 bis 95 Gefangenen. Der wichtigste Faktor für die ungleiche Verteilung der Gefangenen war wahrscheinlich die Kriminalitätsrate, aber auch die kriminalpolitische Stimmung der Regierung und der Richter dürfte eine Rolle gespielt haben, denn obwohl Bayern wie Niedersachsen ein Agrarstaat war, lagen in Bayern die Inhaftiertenzahlen im oberen Mittelfeld bei 95,6 Personen, in Niedersachsen hingegen bei 73,9. Auch die strafrechtlichen Differenzierungsmöglichkeiten Jugendstraf-

282 Vgl. Tabelle im Anhang.

283 BADER, *Soziologie*, 1949, 33f.; KLESSMANN, *Doppelte Staatsgründung*, 1982, 224.

284 Vgl. Tabelle im Anhang.

vollzug, Zuchthaus und Sicherungsverwahrung wurden in unterschiedlichem Maße angewandt. Wenn auch aus der vorliegenden Statistik nicht genau hervorgeht, inwiefern die Länder sich gegenseitig Haftraum überließen, lässt sich doch ausmachen, dass Berlin zusammen mit den beiden Hansestädten im Verhältnis zur Bevölkerung die meisten Zuchthausinsassen aufwies. In den drei Stadtstaaten lag auch die Ziffer der Jugendgefängnisinsassen dreimal so hoch wie in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Die Länder Bayern, Hessen und Niedersachsen dagegen, obwohl kaum anders strukturiert als die anderen drei Flächenländer, lagen etwa zwischen diesen Extremwerten²⁸⁵.

Das Problem der Überbelegung normalisierte sich in Bayern, wo in den fünfziger Jahren die Belegung zwischen 80 und 90 Prozent der offiziell festgesetzten Kapazität schwankte. In den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen hatten auch noch Ende der fünfziger Jahre Gefangene und Bedienstete unter sehr starker Überbelegung zu leiden²⁸⁶. Eine wirkliche Entspannung der Lage in der Bundesrepublik erbrachten aber erst Anstaltsbauprogramme, die vergleichsweise spät, nämlich gegen Ende der fünfziger Jahre, in Angriff genommen wurden und vor allem der Errichtung von halboffenen Anstaltsbauten gewidmet waren²⁸⁷.

Ein völlig anderes Inhaftierungsmuster entstand in der so genannten Deutschen Demokratischen Republik, wo sich die Inhaftierungsrate zum einen durch ein enorm hohes Niveau, zum anderen durch starke Auf- und Abwärtsbewegungen auszeichnete. Maximalwerte von 238 und 268 Gefangenen auf 100.000 Einwohner in den Jahren 1953 und 1955 wechselten sich mit Minima von 148, 130 und 135 Gefangenen 1951, 1956 und 1960 ab, was sicherlich auf den ausgiebigen Gebrauch der Freiheitsstrafe gegen politisch unangepasste Staatsbürger zurückging. Hinter den sehr hohen Belegungszahlen sind katastrophale Verhältnisse in den Anstalten zu vermuten, so dass planmäßige Entlassungswellen das einzige Mittel waren, um die Verhältnisse erträglich zu halten, wobei jedoch der Terror, den das Regime gegen die eigene Bevölkerung ausübte, immer wieder von Neuem für Überfüllung sorgte.

b) Lebensstandard der Gefangenen

Der Lebensstandard der Gefangenen lag zu Beginn der fünfziger Jahre noch immer recht niedrig. Ein Bediensteter der hessischen Anstalt Butzbach stellte 1951 fest, „während des Dritten Reiches“ seien Bekleidung und Verpflegung der Gefangenen

285 Berechnet für das Jahr 1954 aus: Belegung, 1957, 88. Die damals grob geschätzte bundesweite Zahl der U-Häftlinge wurde auf alle Länder nach ihrem Bevölkerungsanteil umgelegt. Sie war wahrscheinlich höher, wie ein Vergleich mit anderen Quellen nahelegt (etwa Zahlen für Bayern im Anhang, S. 331).

286 N. N., Strafrechtsreform, 1959, 25-27; BAK, B 141, 64782, Zeitungsmeldungen ab Februar 1958.

287 BAK, N 1289, 69, Manuskript „Kriminalpolitische Vorgänge in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1958 bis 1963“, Bl. 9.

„ausgezeichnet“ gewesen – eine Behauptung, die für einen Vergleich der Vorkriegs- mit der Nachkriegszeit durchaus zutreffen könnte²⁸⁸. Wie schon gesagt, verlief aber die Modernisierung der Anstalten mit dem Wiederaufbau parallel.

Hinsichtlich der materiellen Ausstattung war die Strafanstalt in Butzbach, ein Zweckbau des 19. Jahrhunderts, der im Krieg kaum beschädigt worden war, ein positives Beispiel. Die Einrichtung besaß 1948 eine Hauszeitung für die Jungmännerabteilung, 1951 eine Rundfunkanlage, 1952 eine Hauszeitung für erwachsene Gefangene. Danach wurden durch Stiftungen eines 1949 gegründeten Wohltätigkeitsvereins nach und nach Filmprojektor, Fernseher, Schreibmaschinen, Tischtennisanlagen, ein Harmonium, zwei Klaviere, ein Flügel und andere Musikinstrumente, eine Bühne, Porzellan und Geschirr, Material für Bastel- und Malgruppen und Schachbretter angeschafft. Durch die Freizeiteinrichtungen und durch Erziehung zur „Mitverantwortlichkeit“, aber auch durch strenge Kontrolle der Bediensteten gelang es dem umsichtigen Direktor, die anarchischen Zustände der späten vierziger Jahre zu beenden. Zwischen 1950 und 1960 ereignete sich in Butzbach kein einziger Ausbruch, es kam weder zu Tötlichkeiten noch zur Zertrümmerung von Zellen²⁸⁹. In Kassel-Wehlheiden waren zwar erst 1954 alle Bauten der stark zerbombten Anstalt wiederhergestellt, aber bereits 1953 wurde für einen Teil der Gefangenen eine Rundfunkanlage eingerichtet. Ab 1957 wurden in den einzelnen Zellenflügeln nach und nach Wasserleitungen und Spülklosetts eingebaut²⁹⁰. Das Land Nordrhein-Westfalen konnte dank üppiger Steuereinnahmen aus der Industrie seine Anstalten schneller mit wassergespülten Klosetts ausstatten als Hessen, Neubauten wurden jedoch auch dort nicht durchgeführt²⁹¹. Insgesamt jedoch war nach Zeitungsberichten unter den Strafgefangenen allgemein bekannt, dass in Hamburg und in Hessen die besten Lebensbedingungen herrschten²⁹².

Da die Gefangenenzahlen weiterhin die offizielle Belegungsfähigkeit überstiegen, wurde der Lagervollzug mit Außenarbeiten in einigen Ländern wiederbelebt. Nordrhein-Westfalens Justizverwaltung unterhielt ein 1937 nördlich von Münster eingerichtetes Lagersystem weiter, das in den fünfziger Jahren regulär 1125 Gefangene fasste. Bezogen auf die Bevölkerung, beschäftigte das Land damit etwa halb so viele Gefangene im Moorlagervollzug wie die Reichsjustizverwaltung vor Kriegsbeginn²⁹³. Die in Niedersachsen gelegenen Moorlager wurden trotz ihrer unrühmlichen Vergangenheit ebenfalls weiterbetrieben, wobei die Baracken nach und nach modernisiert oder von Grund auf neugebaut wurden²⁹⁴.

288 BAUMER, Strafanstalt, 1951, 3.

289 JOHANNIS, Streiflichter, 1960, 15-17.

290 JVA Kassel I, Chronik, Kap. I, C 4-6.

291 Archiv Hess. Landtag, Rechtsausschuss Handakten, III. Wahlperiode, Bericht über die Besichtigung von Ziegenhain und Kassel-Wehlheiden, 8./9.7.1955; ROTTHAUS, Fünfzig Jahre, 1996.

292 BAK, B 141, 48683, Artikel in versch. Zeitungen, Sommer 1959.

293 WACHSMANN, *Reform*, 2001, 176; HOLL, Oberems, 1954. Vgl. S. 159.

294 Auskunft des Dokumentations- und Informationszentrums Emslandlager, Papenburg.

Besonders im Bereich der medizinischen Versorgung hatte die unabhängige Gefängnis-Kommission im Spätsommer 1949 für Hessen empfindliche Mängel festgestellt. Nur die größten Anstalten Butzbach, Kassel-Wehlheiden, Rockenberg und Ziegenhain waren mit hauptamtlichen Ärzten ausgestattet, die übrigen wurden von Amtsärzten der Gesundheitsämter oder von Vertragsärzten betreut, die gegen ein Pauschalhonorar im untersten Bereich oder gar unentgeltlich arbeiteten. Einzelne Ärztekammern stuften die Verträge, deren Honorarsätze zuletzt 1942 angepasst worden waren, als standeswidrig ein und kündigten an, dass Kollegen, die solche Verträge annähmen, von der Kammer ausgeschlossen würden²⁹⁵. Die skandalöse Entdeckung, dass inhaftierte Ärzte die Behandlung der Häftlinge übernahmen, stellte sich als alltägliche Praxis heraus, die sogar noch nach den Skandalen von 1949 in gewissen Grenzen zugelassen wurde²⁹⁶. Die medizinische Versorgung blieb über die gesamten fünfziger Jahre hinweg in allen Ländern dürftig. Im Ländervollzugsausschuss 1952 angeregte Bemühungen, die Honorare für nebenamtlich beschäftigte Ärzte einheitlich zu erhöhen, kamen je nach der Finanzlage der Länder schleppend voran. Während Nordrhein-Westfalen die Honorarsätze schließlich um immerhin 40 Prozent anhob, zahlten Hessen, Baden-Württemberg und Berlin 20 Prozent mehr und gaben für jede Eingangsuntersuchung eine Pauschale, in Bremen wurden die Sätze um nur 15 Prozent erhöht. Bayern ging dagegen dazu über, die Gefängnisse nur noch von Amtsärzten unentgeltlich mitversorgen zu lassen²⁹⁷. Die Arbeit der Ärzte wurde dort sehr nachlässig überwacht. Ein schon in den NS-Jahren als sadistisch und nachlässig bekannter Arzt konnte bis 1962 ungehindert an der Frauenstrafanstalt Aichach praktizieren – auf Beschwerden über seine Arbeit wurde nicht reagiert²⁹⁸. Und in Hessen erklärte sich das Ministerium der Justiz erst 1961 bereit, in Einzelfällen eine höhere Vergütung von Vertragsärzten zuzulassen, wenn „dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Strafvollzugs unvermeidbar ist“²⁹⁹.

In einigen größeren Vollzugsanstalten der Bundesrepublik wurde neben dem regulären Anstaltsarzt ein Psychiater oder ein Psychologe eingestellt³⁰⁰. Die praktische Arbeit in der Psychotherapie der Anstalt Kassel-Wehlheiden war vor allem durch Versuche der Einflussnahme bei ausgewählten, noch nicht für hoffnungslos erachteten Häftlingen bestimmt. Der Psychiater Dr. Karl Pietsch sah sich zumindest in seinen ersten Berufsjahren als helfender, unterstützender Partner der Gefangenen und empfand das strenge Vorgehen seines Anstaltsleiters und der Juristen im Vollzugsdienst im Allgemeinen als „uralten Zuchthausgeist“. Der Anstaltsleiter verübelte ihm

295 HStAW, 631a, 934, Bl. 57, 60: Bericht über Vergütung der nebenamtlich tätigen Ärzte, 20.12.1951; Bl. 75: OStA Limburg an GStA, 19.8.1952, Bl. 216: Stadtarzt i. R. Dr. Koch an GStA, 2.3.1961.

296 ETSCHKEIT, *Ärztliche Versorgung*, 1949/50, 144f., 11.

297 JM Schleswig-Holstein *Leverenz*, Juni 1952, 15-19; November 1953, 8; September 1955, 35.

298 WACHSMANN, *Reform*, 2001, 156f.

299 HStAW, 631a, 934, Bl. 228.

300 Zum Beispiel in Kassel-Wehlheiden und an den hamburgischen Vollzugsanstalten. KRÜGER, *Kriminalpsych. Abteilung*, 1956, 252.

beispielsweise, dass er den Gefangenen seiner Therapiegruppe eine tiefenpsychologische und entsprechend sexualisierte Deutung des Märchens „Von einem, der auszog, das Gruseln zu lernen“ dargeboten hatte³⁰¹. Bei der Therapiearbeit entstanden Situationen sehr großer Nähe zwischen Straftäter und Therapeut. Einem jungen Arzt, der durch einen Abtreibungseingriff eine fahrlässige Tötung begangen hatte, empfahl Pietsch, sich bei der Heil- und Pflegeanstalt in Treysa zu bewerben, wo er seine Therapie beenden und allen Ernstes zugleich selbst therapeutisch tätig sein sollte³⁰².

Auch in der Frage der täglichen Beschäftigung änderte sich für die Gefangenen in einer durchschnittlichen deutschen Strafanstalt zwischen den zwanziger und den fünfziger Jahren kaum etwas: überwiegend waren monotone, schmutzige und unqualifizierte Arbeiten zu verrichten. Wenn Arbeitslosigkeit herrschte, war es schwer, gegen den Widerstand der Gewerkschaften und Berufsverbände Aufträge zu akquirieren. Darüber hinaus war die Bezahlung der Arbeit noch dürftiger als in der NS-Zeit. Da die Lohnsätze der Strafgefangenen seit den Vorkriegsjahren nicht mehr angepasst worden waren, konnten die Vollzugsanstalten durch stark gestiegene Preise in der Konjunktur der fünfziger Jahre mit Gefangenenarbeit besonders hohe Gewinne erzielen. Es war zwar durchaus im Sinne der Beamten, die höheren Erträge in Form von Lohnerhöhungen an die Gefangenen weiterzugeben, aber vor allem die Finanzminister widersetzten sich einer Erhöhung. Immerhin führten Entschließungen des Ländervollzugsausschusses zu kleinen Erfolgen, eine Angleichung an das Einkommen regulärer Arbeitnehmer lag aber nach wie vor in weiter Ferne³⁰³. Um eine ausreichende Versorgung der Anstalten mit Arbeitsaufgaben sicher zu stellen, versuchten die Länder, die alten Absatzmärkte der Gefangenenarbeit zu reaktivieren. Sie plädierten für höhere Einfuhrzölle für Erzeugnisse der Mattenweberei und planten schon 1953 Anfragen über Rüstungsaufträge. Kartellartig führten die Vollzugsverwaltungen im November 1954 Verhandlungen mit der Mattenindustrie, um einen höheren Stücklohn auszuhandeln. Auf der anderen Seite versuchte der Ländervollzugsausschuss auch, bei den zuständigen Bundesbehörden Verbesserungen in der Unfall-, Sozial-, und Arbeitslosenversicherung für Gefangene durchzusetzen. Einhellig waren die Experten der Länder auch für einen weitgehenden Verzicht auf die Erhebung von Haftkosten von den Gefangenen, damit diese ihre schmale Entlohnung wenigstens für den Aufbau einer neuen Existenz ansparen konnten³⁰⁴.

Von modernen Ausbildungsbetrieben bestanden 1950 nur Ansätze, denn die vorhandenen Werkstätten entsprachen nicht den zeitgemäßen Anforderungen³⁰⁵. Im

301 WS 10, Pietsch an Krebs, 17.6.1950; WS 163, Pietsch an Krebs, 3.1.1953; PIETSCH, Behandlung, 1958.

302 StAM, 251 Wlhd Gp 1952-60 (unverz.), W. N. 11.5., Antrag 20.3.1953 und Stellungnahme.

303 BAK, B 141, 17605, Ausschuss Mai 1954, 13f.; Nov. 1954, 21f.; 17607, Juni 1956, 41f.

304 BAK, B 141, 4451, 17605-17608: Ausschuss Jan. 1953, 12f. (Zölle); Juni 1953, 9f.; Nov.

1954, 20f. (Kartellverhandlungen); Juni 1953, 10; Juni 1956, 45-48; Dez. 1956, 43-36 (Versicherungen); Juni 1953, 14f.; Sept. 1955, 27-30 (Haftkosten).

305 Bericht des Unterausschusses des Rechtsausschusses, 28.3.1950, *Drucksachen Hess. Landtag*, 1. Wahlperiode, II, Nr. 710, S. 887.

Hessen der Nachkriegszeit verlor die Vollzugsverwaltung einen Kampf, den sie im Thüringen der zwanziger Jahre schon einmal gewonnen hatte: die Einführung von gewinnorientierten Eigenbetrieben der Strafanstalten, wie sie Otto Krebs 1924 in Thüringen gegründet hatte, gelang in Hessen nicht. Der hessische Landtag beschloss Anfang 1950 ausdrücklich, dass staatliche Behörden keinerlei Handel mit eigenen Produkten betreiben durften³⁰⁶. Auch ein Artikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der diesen Zustand beklagte, bewirkte nichts, außer dass der zuständige Mitarbeiter der Vollzugsabteilung vor den Abteilungsleiter zitiert wurde, der dessen Indiskretionen gegenüber dem Reporter tadelte³⁰⁷.

c) Personalpolitik

Nachdem in den Nachkriegsjahren eine gründliche personelle Umbesetzung stattgefunden hatte, führten Wiedereingliederungsmaßnahmen aufgrund von Art. 131 Grundgesetz dazu, dass eine nicht unerhebliche Zahl von Vollzugsbediensteten der NS-Jahre frühere Stellungen wieder aufnahm. Auf der Leitungsebene lassen sich dabei deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern zeigen. Die in Hessen tätigen Anstaltsleiter waren überwiegend in den ersten Nachkriegsjahren eingesetzt worden. Nur drei von 13 waren bereits unter der Reichsjustizverwaltung im Strafvollzug tätig gewesen, und von diesen nur ein einziger als Anstaltsleiter. In Bayern hingegen waren 1953 sechs von 13 Anstaltsleitern schon vor 1945 in der gleichen Position tätig gewesen, in Schleswig-Holstein gar alle drei. Insgesamt hatten im Bundesgebiet von 119 leitenden Vollzugsbeamten 33 bereits vor 1945 im Vollzugsdienst gewirkt³⁰⁸. Während altes Personal beibehalten wurde, strömten aber zahlreiche neue Kräfte in Leitungspositionen hinzu. In Hessen blieb die Personalpolitik auf dem in der Nachkriegszeit eingeschlagenen Kurs. Der Trend, für die Resozialisierung eine größere Zahl von wissenschaftlich ausgebildeten Fachleuten einzustellen, wurde beibehalten, so dass der hessische Vollzugsdienst 1956 einen Psychiater, vier Psychologen und 31 Fürsorger, 16 Lehrer und sechs Geistliche beschäftigte³⁰⁹. Damit hatte sich, wenn man Ärzte und Anstaltsleiter hinzuzählt, der Bestand an Mitarbeitern mit höherem Schulabschluss gegenüber den NS-Jahren annähernd verdoppelt. Durch das neue Personal wurde der von den Reformern der zwanziger Jahre angestrebte Prozess einer planvollen Resozialisierung endgültig zu einem bestimmenden Bestandteil des Strafvollzugs. Die Gefahr einer Spaltung der Belegschaft zwischen Akademikern und einfachen Bediensteten wurde dadurch etwas entschärft, dass Krebs, wie sich schon in der unmittelbaren Nachkriegszeit abzeichnete, eine Einbeziehung aller Bedienste-

306 Beschluss der Landesregierung, 1.6.1950, *Drucksachen Hess. Landtag*, 1. Wahlperiode, IV, Nr. 464, S. 497.

307 Sparen kann auch Unfug sein. Die Kameralisten und die Strafgefangenen, *FAZ* 21.4.1950, HJM Hochheim, 4438E, Bd. 2, 136-158.

308 Selbständige Vollzugsanstalten, 1957; MÖHLER, *Strafvollzug*, 1996, 120f.; Stellungnahme Stein, *Drucksachen Hess. Landtag*, 1. Wahlperiode, III, 76. Sitzung, 30.3.1950, 2695.

309 HJM Hochheim, 4510/1 *Persönlichkeitsforschung*, 152.

ten in Entscheidungsprozesse anstrebte. Auch in der Zeitschrift für Strafvollzug, die von Krebs redaktionell betreut wurde, zeigte sich eine größere Durchlässigkeit der Hierarchien als in ihrer Vorgängerin, den Blättern für Gefängniskunde. Während dort nur Beamte vom Lehrer aufwärts Aufsätze publiziert hatten, wurden nun auch Beiträge von Inspektoren und selbst von Wachtmeistern abgedruckt³¹⁰. Die personelle Ausstattung der Vollzugsanstalten, die sich durch das Verhältnis von Bediensteten zu Gefangenen ausdrückte, war 1963 in Westdeutschland etwa auf einem Niveau mit den USA, jedoch wesentlich schlechter als in reformstarken Ländern wie Schweden und den Niederlanden³¹¹.

Personalpolitisch blieb das Vollzugswesen auch in den fünfziger Jahren ein Stiefkind der Justiz. Das wiederholte Plädieren für eine bessere Vergütung der Vollzugsbeamten und eine Verringerung des Ruhestandsalters der Aufsichtsbeamten stieß bei den Länderfinanzbehörden auf taube Ohren. In letzter Minute verhinderte 1956 die Konferenz der Länderfinanzminister die bereits von den Justizverwaltungen beschlossene Aufwertung aller Aufsichtsbeamtenstellen in den mittleren Dienst. Immer wieder scheiterte die Rekrutierung von fähigem Personal daher schon an der mangelhaften Besoldung³¹². Die Kette der Zurücksetzungen, die Beamten des Strafvollzugs traditionell von Seiten der Richter und Staatsanwälte erlitten, setzte sich fort, als bekannt wurde, dass die Besoldung dieser beiden Beamtengruppen angehoben worden war, die der Anstaltsleiter dagegen nicht. Auch die Herabsetzung des Ruhestandsalters, wie es bei Polizeibeamten seit Jahrzehnten üblich war, ließ sich nicht durchsetzen³¹³. Besonders am Ende der fünfziger Jahre spürten die Anstalten in Südhessen, dass immer mehr besonders qualifizierte Aufsichtsbeamte das Dienstverhältnis zugunsten einer besser bezahlten Stelle in der Wirtschaft kündigten und dass Nachwuchs knapp wurde³¹⁴.

d) Disziplinar- und Beschwerderecht

Die Liberalisierung der Rechtsposition der Gefangenen in der frühen Bundesrepublik erfolgte nicht durch eine umfassende Neukodifizierung der Vorschriften, sondern durch kleine Schritte. Bemühungen hierzu waren bereits in der hessischen Gefängnisordnung von 1949 recht deutlich sichtbar gewesen, jedoch war in ihr eine große Zahl von restriktiven Bestimmungen der NS-Jahre erhalten geblieben. Die zu Anfang der zwanziger Jahre eingeführten Rechtsnormen galten nicht als Vorbild. Selbst der liberale Psychiater Hans Gruhle befand 1953, „es wäre ein großes Unglück, wenn uns die Unsicherheit der heutigen Lage jenen ängstlichen, unbestimmt nachgiebigen

310 KREBS, Die ersten 25 Jahre, 1977 (1978), 596.

311 SCHÜLER-SPRINGORUM, *Strafvollzug*, 1969, 223.

312 BAK, B 141, 4451, 17605-17607, Ausschuss Januar 1952, 4; Juni 1953, 16; Nov. 1953, 9-11; Mai 1954, 9-11; Juni 1956, 53-61.

313 BAK, B 141, 4451, 17607, 26471, Ausschuss Nov. 1953, 7; April 1959, 23f.

314 HStAW, 631a, 917, Bl. 111, 113, 116

Strafvollzug wieder bescheren würde, den wir nach 1919 zu beklagen hatten“³¹⁵. Gleichwohl galt die „Herausarbeitung der rechtlichen Garantien“ als „Kardinalproblem“ des künftigen Strafvollzugsrechts³¹⁶. Beispielsweise teilten Hessen und die anderen Länder der US-Zone dem Häftling Entscheidungen in Beschwerdesachen nur mündlich gegen Unterschrift mit, und erst 1955 schlossen sie sich der Praxis der übrigen Länder an und händigten einen kurzen begründeten Beschwerdebescheid aus. Krebs setzte in Hessen die Idee des Anstaltsgerichts durch, die ein besonders wichtiges Element des Weimarer Reformgeists gewesen war. Hausstrafen gegen Gefangene wurden in Kassel-Wehlheiden durch eine Konferenz der leitenden Beamten ausgesprochen und wie in einem Gerichtsurteil zu Papier gebracht. Man ging dort jedoch nicht so weit, Gefangene an diesem Verfahren zu beteiligen, wie Krebs es in Thüringen getan hatte³¹⁷. Ein anderer großer Schritt zu liberaleren Verhältnissen war die Aufhebung der Zensur von Tageszeitungen im März 1954. Ein halbes Jahr nachdem die entsprechende Ziffer der OGH gestrichen worden war, berichteten die Anstaltsleiter in der großen Mehrheit positiv über diese Maßnahme³¹⁸. In der Liberalisierung des Gefängnisrechts war die hessische Justizverwaltung ihren Nachbarn immer noch etwas voraus. Erst 1956 gestattete das Land Nordrhein-Westfalen nicht mehr nur, wie seit 1940 üblich, den erstbestraften Gefängnisgefangenen, sondern allen Gefangenen das Halten einer Zeitung oder Zeitschrift³¹⁹. Die Haltung der Mehrheit im Länderausschuss erwies sich jedoch gegenüber Versuchen, die Disziplin der Gefangenen durch stärkere Repressionselemente zu erhöhen, als wirksame Beschränkung. Der Vorschlag Hamburgs, die Behandlungszeit von Gefangenen, die sich selbst verstümmelt hatten, auf die Dauer der Freiheitsstrafe nicht anzurechnen, wurde durch den Länderausschuss mit Verweis auf rechtsstaatliche Maßstäbe abgelehnt. Auch die wiederum erhobenen Vorschläge, die Selbstbefreiung von Gefangenen unter Strafe zu stellen, wurden sowohl im Vollzugsausschuss als auch in der großen Strafrechtskommission abgelehnt. Hamburg war es auch, das zusammen mit Bremen beantragte, in der geplanten einheitlichen Dienst- und Vollzugsordnung die Dienstvorschriften von den Vollzugsvorschriften getrennt abzudrucken, um Gefangene daran zu hindern, die Dienstvorschriften gegen die Justizverwaltung zu verwenden. Der Antrag wurde mit den Stimmen der übrigen Länder abgelehnt. Der Vertreter des Bundes argumentierte, in einem Rechtsstaat könnten Gefangene keine Vorschriften, die sie betrafen, vorenthalten werden³²⁰.

Entsprechend dem im Grundgesetz verbrieften Rechtsweg gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt kam es in den fünfziger Jahren zu einer großen Anzahl von

315 GRUHLE, Unterbringung, 1953, 8.

316 HIETE, Probleme, 1956, 231.

317 StAM, 251 Wlhd Gp 1952-60 (unverz.), A. M. 3.5.

318 HJM Hochheim, 4430 Vollzugsordnung, Bd. 2, 88-122; RdErl. 29.3.1954 (4430 – V 1224).

319 HJM Hochheim, 4430 Vollzugsordnung, Bd. 2, 193, AV JM NRW, 23.6.1956 (4430 – III C 37).

320 BAK, B 141, 17605, 26471, Ausschuss Nov. 1954, 24; Dez. 1959, 3.

Rechtsstreitigkeiten zwischen Gefangenen und Justizverwaltung³²¹. Wie schon in den Weimarer Jahren versuchten einige Gefangene, ihre Situation durch Eingaben an Aufsichtsbehörden, an die Volksvertretungen und an Menschenrechtsorganisationen zu erleichtern. Durch die Europäische Integration eröffneten sich hier neue Möglichkeiten, denn der Bundestag hatte 1955 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte für die Bundesrepublik anerkannt³²². Strafanträge an die Staatsanwaltschaft wurden zwar förmlich bearbeitet, die Aussicht auf Besserung der persönlichen Lage war aber eher gering. Eine Auswertung von Beschwerdeverfahren in Nordrhein-Westfalen zeigte, dass zwischen 1958 und 1960 nur 13 von 312 Gefangenen, die an höherer Stelle Beschwerde geführt hatten, Recht bekommen hatten. In 25 anderen Fällen veranlassten die Beschwerden die Aufsichtsbehörde immerhin dazu, in die Verwaltung der Anstalt einzugreifen³²³.

Die meisten Beschwerdeführenden ließen sich durch geduldiges Verhandeln zufrieden stellen. Andere gaben sich, wenn ihre Situation nicht geändert wurde, nach wenigen Versuchen zufrieden. Nur diejenigen unter ihnen, die eine querulatorische Persönlichkeitsstörung entwickelt hatten, verfassten ununterbrochen Eingaben, die mehrere Aktenbände füllten, ohne dass ihnen dieses Verhalten einen Vorteil brachte³²⁴. Die Behandlung eines solchen krankhaften Beschwerdedrangs gestaltete sich problematisch. Ein Gefangener mit querulatorischen Störungen, so erklärte der Psychiater der Anstalt Kassel-Wehlheiden Karl Pietsch, müsse von der Außenwelt für eine Weile isoliert werden, um ihm deutlich machen zu können, dass seine wahnhaften Vorstellungen nicht zuträfen. Er schlug vor, auffällige Gefangenen für einen begrenzten Zeitraum in eine besondere Abteilung zu überweisen, wo alle Kontakte mit der Außenwelt untersagt seien. Beschwerden sollten zu den Krankenakten genommen werden; eine Sicherung gegen Missbräuche sollte vor allem durch die Persönlichkeit des leitenden Arztes gewährleistet sein. Pietsch war in anderen Dingen ein fortschrittlich gesonnener Reformler, der gewiss nicht die Unterdrückung berechtigter Anliegen der Gefangenen im Sinn hatte, aber trotzdem wurde sein Vorhaben wegen grundsätzlicher rechtsstaatlicher Bedenken nicht umgesetzt³²⁵.

Wie nachlässig Probleme des Rechtsschutzes von Gefangenen auch strafrechtlich beurteilt wurden, zeigt auch ein Urteil, das vom Landgericht Traunstein 1959 gegen einen Vollzugsbeamten gefällt wurde, der seine weiblichen Gefangenen wiederholt

321 Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz.

322 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, *BGBI.* 1952 II, 685.

Erklärung über die Zuständigkeit der Straßburger Kommission für Deutschland, *BGBI.* 1955 II, 914.

323 ROTHHAUS, *Zur Bearbeitung*, 1961, 201f.

324 *StAM*, 251 *Wlhd Gp* 1952-60 (unverz.), E. D. 12.9., W. B. 23.7., K. B. 28.7., K. H. 13.5., dagegen: H. S. 8.3.

325 *StAM*, 251 *Wlhd Gp* 1952-60 (unverz.), H. S. 8.3. Bd. III, 697; Bd. IV, 42. Über Pietsch vgl. S. 245.

am Gesäß berührt und auf den Mund geküsst hatte: es kam zu einem Freispruch, da das Gericht die Norm der „Unzucht mit Abhängigen“ nicht für erfüllt ansah³²⁶.

Um die eingehenden Klagen von Gefangenen zu kanalisieren, waren die Justizministerien damit beschäftigt, die Regelung von förmlichen Verwaltungsbeschwerden voranzutreiben. Im September 1955 entwickelten sich erste Planungen zu der gerichtlichen Überprüfung von Maßnahmen des Strafvollzugs. Dadurch, dass bestimmte Strafsenate des zuständigen Oberlandesgerichts mit der Überprüfung betraut werden sollten, suchte man zu verhindern, dass sich Verwaltungsgerichte mit diesen Fragen befassen³²⁷. Diese Regelung wurde später in einer Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz von 1961 in Kraft gesetzt³²⁸. Da sie aber nahezu gleichzeitig mit der bundeseinheitlichen Dienst- und Vollzugsordnung in Kraft trat, neutralisierten die dort genannten gleichrangigen Strafzwecke das neue weitgehende Klagerecht: aus einem der drei Zwecke war fast jede Behandlung der Gefangenen zu rechtfertigen, und die Oberlandesgerichte bestätigten so gut wie alle Entscheidungen der Anstaltsleitungen. Der Effekt war jedoch eine erhebliche Wandlung des Selbstbewusstseins der Gefangenen, die zu starken Konfrontationen mit den Bediensteten und einer „explosiblen Aufladung feindlicher Emotionen“ führte – das Klima erinnerte also an die letzten Jahre der Weimarer Republik, nur dass keine Bürgerkriegssituation in der freien Gesellschaft existierte, die dieses Klima zu einem Politikum gemacht hätte. Die nunmehr zahlreich publizierten Gerichtsentscheidungen bewirkten jedoch in den sechziger Jahren immerhin eine weitere Vereinheitlichung des Vollzugs in der Bundesrepublik³²⁹, und sie blieben auch hinsichtlich der Rechtsstellung der Gefangenen nicht völlig unwirksam, wie an der Entscheidung deutlich wird, dass der Bezug einer Tageszeitung nicht mehr zu den Vergünstigungen, sondern zu den verfassungsmäßigen Rechten des Gefangenen zählte³³⁰.

VI. Ausbau der Resozialisierung

Trotz großer materieller Probleme galt für die Vollzugsverwaltungen der Länder in den fünfziger Jahren die Resozialisierung als die bestimmende Aufgabe, wobei entgegen dem Selektionswahn der Jahre vor 1945 die Verpflichtung des Rechtsstaats betont wurde, allen Gefangenen gleiche Chancen zu eröffnen. Gleichwohl waren zum einen alle Bemühungen in dieser Richtung autoritären Ressentiments ausgesetzt, zum anderen versandeten viele Ideen wegen mangelnder Finanzmittel. Zu den wichtigsten Fehlschlägen dieser Art zählte die Einheitsfreiheitsstrafe. Sie hatte in den zwanziger Jahren nie eine politische Mehrheit gefunden und war in den Ländern der amerikani-

326 BAK, B 141, 72661, „Gefangene Mädchen – ‚zärtlich gefesselt‘“. Hamburger Echo, 31.3.1959.

327 BAK, B 141, 17606, 17607, Ausschuss Sept. 1955, 8 und Juni 1956, 39f.

328 Änderungen durch § 179 Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960, BGBl. I, 17-43.

329 BÖHM, Entwicklung, 1988, 42; SCHÜLER-SPRINGORUM, *Strafvollzug*, 1969, 21, 23, 35.

330 HStAW, 631a, 1205, Bl. 148: Verfügung des GStA über Dienstaufsichtsbeschwerde, 17.19.1962.

schen Zone nur durch eine Verordnung der Militärregierung möglich geworden. Die Durchführung der Einheitsstrafe bedeutete nicht, dass Gefangene unterschiedslos behandelt wurden, sondern bezweckte eher eine Aufteilung in eine größere Anzahl von Gruppen für Erstbestrafte, Vorbestrafte und mehrfach Rückfällige, wobei aber letztlich das Verhalten des Individuums bestimmend war³³¹. In der britischen Zone, wo die Militärregierung weniger Einfluss auf das Vollzugswesen nahm, blieb es bei der Schlechterstellung der Zuchthäusler, wie sie in den Vorschriften von 1940 festgelegt worden war. So kam es, dass in Nordrhein-Westfalen die Zuchthausgefangenen noch Mitte der fünfziger Jahre kein Anrecht auf das Halten von Zeitschriften oder Tageszeitungen hatten und eine Stunde mehr als Gefängnisgefangene arbeiten mussten. Dieses Pensum konnte nur überwacht werden, wenn die Beamten, die sich ihrerseits eines Achtstundentags erfreuten, im Schichtbetrieb arbeiteten, was aber nicht in allen Anstalten möglich war³³².

Mit dem Nachlassen der alliierten Überwachung der Verwaltung infolge des Besatzungsstatuts zeigte sich in Hessen, dass nach wie vor kein ausreichender Rückhalt für die Einheitsstrafe existierte. Justizminister Erwin Stein ordnete dort am 1. Dezember 1950, also dreizehn Tage vor dem Ende seiner Amtszeit, die Wiedereinführung des Zuchthausvollzugs an und berief sich dabei auf Richter und Staatsanwälte, die gegen die bisherige Regelung protestiert hatten. Der entsprechende Erlass wurde kurz vor Weihnachten den Anstaltsleitern vertraulich mitgeteilt und erst am 1. Januar 1951 publiziert, um Unruhe unter den Gefangenen während des Weihnachtsfestes zu vermeiden³³³. Alle Zuchthausgefangenen wurden daraufhin von anderen Gefangenen abgesondert und wenig später in Ziegenhain und Butzbach zusammengelegt, ihre Kleidung wurde besonders gekennzeichnet, ihre Schreib- und Besuchsfristen wurden erhöht, ihre Arbeitsbelohnung verringert, ihre Arbeitszeit länger angesetzt als bei Gefängnisgefangenen. Auch die Sicherungsverwahrten wurden schlechter gestellt als die übrigen Gefangenen, wenn auch nicht auf das Niveau der Zuchthäusler³³⁴. Die Lage der Zuchthäusler war damit in Hessen immer noch besser als im benachbarten Nordrhein-Westfalen, aber die Neufassung zeigte, dass sich das kriminalpolitische Kräfteverhältnis wieder ein wenig zugunsten der konservativen Kräfte veränderte. Trotz dieses Sieges nutzte sich aber im Verlauf der fünfziger Jahre der Widerstand gegen die Einheitsstrafe ab. In einer Aussprache im Ländervollzugsausschuss wurde 1959 übereinstimmend berichtet, dass in der Praxis kein Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissträflingen mehr gemacht werde. Nur noch der niedersächsische Abgesandte hielt es für möglich, auf Dauer Unterschiede aufrechtzuerhalten³³⁵.

331 KREBS, Grundsätze, 1948, 372.

332 BAK, B 141, 17606, 17608, Ausschuss Sept. 1955, 40; Dez. 1956, 30f.

333 RdErl. 1.12.1950, *JMBL* 1951, 1f.

334 HJM Hochheim, 4430 Vollzugsordnung, Bd. 2, 14; RdErl. 1.12.1950, *JMBL* 1951, 1f.; JVA Kassel I, Chronik, Kap. VI, 105; Nr. 181 OGH n. F.

335 BAK, B 141, 26471, Ausschuss April 1959, 4-6.

Zur Veränderung des Charakters der Jugendstrafe trug am meisten die kontinuierliche Verbesserung der Ausstattung und Personalbesetzung der Jugendstrafanstalten bei³³⁶. Sie wurde durch die Arbeit an vereinheitlichenden Vorschriften ergänzt. Die 1954 vom Bundesministerium der Justiz als Entwurf vorgelegte Verordnung über den Vollzug der Jugendstrafe wurde von dem Länderausschuss kontrovers beraten. In seiner Stellungnahme sprach sich der Ausschuss eher für eine weitere Verrechtlichung aus. Dies war bemerkenswert, da die Praktiker früher meist Bedenken gegen allzu detaillierte Regelungen geäußert hatten. Gegen die Wegnahme von Besitztümern nach § 10 Abs. 3 des Entwurfs wurden im Ausschuss Bedenken aufgrund des Enteignungsverbots in Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz laut. Im Gegensatz zu der in den Ländern bestehenden Gewohnheit sprachen sich die Experten für die Anrede der jugendlichen Gefangenen mit „Sie“ aus. Im Beschwerdeverfahren nach § 18 sprach sich der Ausschuss ebenfalls gegen den Entwurf für bessere Sicherungen des Briefverkehrs aus: Schreiben an Volksvertretungen und Aufsichtsbehörden sollten – wie im Erwachsenenvollzug – nicht beanstandet werden können³³⁷. Auch im Jugendstrafvollzug lag also in den fünfziger Jahren eine sichtbare Tendenz zu mehr rechtsstaatlichen Sicherungen vor.

Der Stufenstrafvollzug galt unmittelbar nach dem Krieg als zukunftsreiches Modell, aber zwischen dem Anspruch einer progressiven Differenzierung, wie er seit den zwanziger Jahren in den Vorstellungen der Reformer fest verankert war, und der Realität der mageren Nachkriegsjahre bestand selbst in Hessen ein enormer Unterschied. Seine Einführung wurde schon 1946 vorangetrieben, aber nur in einigen Jugendabteilungen verwirklicht, und altgediente Beamte warnten vor einer Wiederholung der Erfahrungen der zwanziger Jahre³³⁸. Erst 1951 unternahm das Ministerium weiterführende Anstrengungen zur Etablierung des Systems und zu seiner Ausweitung auf den Erwachsenenvollzug, indem es zunächst alle Vollzugsanstalten zu Vorschlägen über die Ausgestaltung des Stufensystems aufforderte³³⁹. Nachdem die Wiesbadener Beamten 1952 damit gescheitert waren, eine Neuregelung des Stufenkonzepts in Rockenberg ohne Rücksprache mit der Anstaltsleitung und ohne Rücksicht auf das gewachsene System einzuführen³⁴⁰, beschränkten sie sich in den folgenden Jahren darauf, die Anstalten zu Vorschlägen anzuregen, diese zu erörtern und sie dann im Konsens mit den Verantwortlichen vor Ort einzuführen. In Kassel-Wehlheiden wurde der Stufenvollzug 1952 eingeführt und auf eine Gruppe von etwa 400 bis 500 Gefängnisgefangenen beschränkt, was etwa der Hälfte der Belegung der Anstalt entsprach – das Mitte der zwanziger Jahre von Viernstein festgestellte Zah-

336 Zum Jugendstrafrecht allgemein KUBINK, *Strafen*, 2002, 353-382.

337 BAK, B 141, 17605, Ausschuss Nov. 1954, 5, 7.

338 WS 95, Rote Mappe, Ausarbeitungen der Direktoren zu den Bestimmungen des Kontrollrats, Anfang 1946; JVA Kassel I, Chronik, Kap. VII, Sonderblatt Lehrer, 6.

339 HStAW, 631a, 1205, Bl. 1.

340 HStAW, 631a, 1205, Bl. 19-27.

lenverhältnis war demnach immer noch eine recht gute Richtschnur für die Praxis³⁴¹. In der Jungmännerabteilung der Strafanstalt Butzbach und in der gesamten Ziegenhainer Anstalt erfolgte die Einrichtung Ende 1953, wobei gleichzeitig einheitliche Regeln für die Durchführung erlassen wurden³⁴².

In der Jugendstrafanstalt Rockenberg wurden ab 1947 nach dem Vorbild der zwanziger Jahre mit besonders bewährten Gefangenen der dritten Stufe sonntägliche Spaziergänge unternommen, wenn auch weiterhin misstrauische Blicke auf dieser Praxis lasteten. Als 1952 erstmals ein Gefangener während des Spaziergangs flüchtete, wurden die Ausflüge für einige Monate untersagt, und Krebs befürchtete, die Staatsanwaltschaft als Aufsichtsbehörde wolle den zuständigen Fürsorger strafrechtlich belangen, was diese jedoch dementierte³⁴³. Trotz dieses Vorfalls wurde 1953 auch für die übrigen Anstalten mit Stufensystem die Durchführung von Spaziergängen der Dritten Stufe zugelassen, und für Rockenberg wurde die Genehmigung für kurze Bahnfahrten erteilt³⁴⁴. Langsam bürgerte sich die Praxis, einen Gefangenen für bestimmte Zeiträume als „Freigänger“ probeweise aus der Anstalt herauszulassen, in den westdeutschen Vollzugsanstalten ein, obwohl sie juristisch nicht abgesichert war. Die Justizverwaltungen mussten daher, wie das oben genannte Beispiel zeigt, mit der ständigen Gefahr leben, strafrechtlich belangt oder mit Schadensersatzforderungen konfrontiert zu werden. Trotz einer entsprechenden Initiative des Ländervollzugsausschusses gelang es aber 1952/53 nicht, im Rahmen des Strafrechtsbereinigungsgesetzes die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über das Entweichenlassen von Gefangenen streichen oder mildern zu lassen³⁴⁵.

Die Unterrichtsaktivitäten konzentrierten sich auf die berufliche Bildung der jungen Gefangenen, was durch das Konkurrenzdenken des Handwerks weiterhin behindert wurde. Einige oberhessische Innungsmeister weigerten sich, von Strafgefangenen Prüfungen abzunehmen. Hinzu kam, dass die Ausbildungswerkstätten in Rockenberg Ende der vierziger Jahre weit hinter der Ausstattung moderner Lehrbetriebe zurücklagen. Trotz dieser widrigen Umstände entwickelten sich die Berufsbildungsmöglichkeiten in den fünfziger Jahren weit über das Niveau vergangener Zeiten hinaus, wie zahlreiche Berichte in der Zeitschrift für Strafvollzug belegen. Für erwachsene Gefangene wurden durch Anstaltslehrer, Lehrer von außerhalb und auch durch entsprechend geeignete Gefangene Kurse in einer großen Zahl von Disziplinen erteilt³⁴⁶.

Die Kultur hatte in den Gefängnissen der fünfziger Jahre, verglichen mit früheren Zeiten, einen hohen Stellenwert. In Kassel-Wehlheiden wurden in regelmäßigen Abständen musikalische Werke und Theaterstücke aufgeführt, und nachdem ein Saal zu

341 HJM Hochheim, 4510/1 Persönlichkeitsforschung, 54; StAM, 251 Wlhd Gp 1945-51, 79; Wlhd Gp 1952-60 (unverz.), L. W. 5.9.

342 HStAW, 631a, 1205, 66-69; Erlass des HJM, 21.12.1953.

343 HStAW, 631a, 1205, Bl. 15, 16, 22.

344 HStAW, 631a, 1205, Bl. 32, 39, 114.

345 BAK, B 141, 4451, Ausschuss Juni 1952, 7f.; Juni 1953, 10f.

346 Antrag der Abg. Moritz (KPD), *Drucksachen Hess. Landtag*, 1. Wahlperiode, III, 2692; EINSELE, Reorganisation, 1960, 66; JVA Kassel I, Chronik, Kap. VI, 113.

Verfügung stand, auch Filme belehrenden Inhalts. Eine Laienspielgruppe wurde eingerichtet, und unter der Kuppel der Zentrale, in der alle Zellenflügel der Anstalt zusammenliefen, wurden am zweiten Weihnachtsfeiertag regelmäßig Varietédarbietungen aufgeführt³⁴⁷. Das Zuchthaus Remscheid-Lüttringhausen, in dem ein progressiv eingestellter Pfarrer wirkte, brachte 1953 die erste Aufführung von Samuel Becketts „Warten auf Godot“ auf deutschem Boden zuwege. Der Pfarrer hatte sich die Erlaubnis zur Aufführung von Beckett persönlich verschafft und ein Gefangener hatte den französischen Originaltext übersetzt³⁴⁸. In Hessen erteilte Generalstaatsanwalt Bauer in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre sogar die Genehmigung, dass weibliche Rollen im Männergefängnis durch Frauen und Mädchen von außerhalb der Anstalt gespielt werden durften, was zu mancherlei unerwünschten Liebschaften führte³⁴⁹.

Auch bestimmte Sportarten wurden gepflegt, wobei junge Gefangene unter 25 Jahren unentgeltlich mit Sportkleidung ausgerüstet wurden. Jährlich einmal wurde in Kassel-Wehlheiden ein Sportfest ausgetragen. Mit Blick auf den Jugendstrafvollzug setzten sich die Länder für eine Kooperation mit den Sportverbänden ein, um Wettkämpfe zwischen freien Mannschaften und Gefangenenmannschaften zu ermöglichen. Bei der individuellen Gestaltung der Freizeit wurden den Gefangenen große Freiräume gewährt. Gefangene durften sich mit Bastelarbeiten beschäftigen, solange sie nicht mit Bestellungen die Logistik der Anstalt überforderten. Ein intellektuell begabter Gefangener in Kassel-Wehlheiden erhielt die Erlaubnis zur Bearbeitung von mittelalterlichem Archivgut³⁵⁰. Der Einsatz für die Freizeit der Gefangenen war jedoch im bundesweiten Vergleich sehr unterschiedlich ausgeprägt. Das traditionalistische Schleswig-Holstein beispielsweise führte sehr wenige Freizeitangebote für junge Gefangene durch, und der zuständige Referent sprach im Länderausschuss Bedenken gegen „ein Allzuviel an gelenkter Freizeit“ aus³⁵¹.

VII. Entstehung und Bedeutung der bundeseinheitlichen Dienst- und Vollzugsordnung von 1961

Ebenso wie viele andere Neuerungen im Strafrecht und im Strafvollzug erforderte auch die Abfassung einheitlicher Vollzugsvorschriften in den fünfziger Jahren derart lange Vorverhandlungen unter den Ländern, dass ein gewisses allgemeines Desinteresse an einer Festlegung vermutet werden muss. Während alle Experten in den fünfziger Jahren grundsätzlich eine gesetzliche Festlegung des Strafvollzugs begrüßten, bestanden erhebliche Differenzen über das Ausmaß der gesetzlichen Festlegung. Der Strafvollzugausschuss trat in seiner Mehrheit für ein Strafvollzugsrecht in Gesetzes-

347 JVA Kassel I, Chronik, Kap. VI, 107f.

348 FREITAG, Geschichten, 1999, 38f.

349 JVA Kassel I, Chronik, Kap. VI, 106.

350 BAK, B 141, 17605, Ausschuss Nov. 1954, 25; JVA Kassel I, Chronik, Kap. VI, 118; StAM,

251 Wlhd Gp 1952-60 (unverz.), E. K. 31.10.

351 BAK, B 141, 17606, Ausschuss Sept. 1955, 18f.

form ein, das den Ländern einen gewissen Handlungsspielraum überlassen sollte. Bei den Beratungen zu Art. 104 GG war aber festgestellt worden, dass das Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Konzept des „besonderen Gewaltverhältnisses“ zunächst eine ausreichende gesetzliche Grundlage für den Strafvollzug biete, weshalb sich die Verfassung nicht als Druckmittel für ein Gesetz einsetzen ließ³⁵². De jure war es dem Bund zwar möglich, einheitliche Vorschriften über den Strafvollzug zu erlassen, und entsprechend plante die Bundesregierung 1952, durch das geplante Strafrechtsbereinigungsgesetz den Bundesjustizminister zum Erlass einer bundesweiten Rechtsverordnung über den Strafvollzug zu ermächtigen – der Versuch scheiterte aber de facto an der föderalen Struktur der Bundesrepublik³⁵³. Im Jahre 1954 teilten die Beamten des Bundesjustizministeriums mit, dass mit einem Vollzugsgesetz erst zu rechnen sei, wenn die Diskussion über das neue Strafgesetzbuch abgeschlossen sei³⁵⁴. Entsprechend rückte die Aussicht auf die nach 1897, 1923, 1934 und 1940 fünfte Version einer einheitlichen Verwaltungsverordnung näher.

Der Vollzugsausschuss war schon bei seiner Gründung damit betraut worden, einen Entwurf für neue Strafvollzugsvorschriften auszuarbeiten. In der sechsten Sitzung von Juni 1952 wurden Themen vergeben, und im Spätsommer 1955 trat eine Arbeitsgruppe der Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern zusammen, die einen Entwurf erstellen sollte³⁵⁵. Zehn Monate später gab der Ausschuss bekannt, dass er die Ergebnisse der Großen Strafrechtskommission nicht abwarten, sondern selbst einen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes ausarbeiten werde, was sich aber als illusorisch herausstellte. Nach noch einmal zwei Jahren, im Oktober 1959, musste der Ausschuss von seinem ursprünglichen Ziel, ein Gesetz zu schaffen, abrücken und nach langem Zögern selbst die Schaffung einer bundeseinheitlichen Verordnung der Länder empfehlen³⁵⁶. Der Entwurf wurde 1958, 1959 und 1961 durch den Ausschuss und weitere Experten beraten, schließlich im Oktober 1961 durch die Justizministerkonferenz angenommen und zum 1. Juli 1962 in Kraft gesetzt³⁵⁷. Die Dienst- und Vollzugsordnung führte erstens zu einer stärkeren Vereinheitlichung des Vollzugsregimes, das sich in den verschiedenen Ländern seit dem Ende der Diktatur recht unterschiedlich entwickelt hatte. Zweitens liberalisierte sie behutsam die Behandlung der Gefangenen, ohne aber starke Reformimpulse zu geben³⁵⁸. Drittens führte sie dazu, dass ein Strafvollzugsgesetz nicht mehr als notwendig erachtet wurde. Das Widerstreben des Länderausschusses, der Schaffung einer neuen Ländervereinbarung zuzustimmen, war berechtigt gewesen, denn es sollte

352 BAK, B 141, 4451, Ausschuss Jan. 1953, 2 (Änderung durch Rundschreiben vom 9.3.1953).

353 BAK, B 141, 4451, Ausschuss Juni 1952, 3-7; Januar 1953, 2-7.

354 BAK, B 141, 17605, Ausschuss Mai 1954, 16f.

355 BAK, B 141, 4451, 17606, Ausschuss Juni 1952, 25-27; Sept. 1955, 7.

356 BAK, B 141, 17607, 26471, Ausschuss Juni 1956, 39f.; Okt. 1959, 2.

357 QUEDENFELD, Strafvollzug, 1971, 113; GREIFFENHAGEN, Neuerungen, 1963, 1-6; RdErl. 1.12.1961, JMBI. Hessen 1962, 37.

358 HÖRNEMANN, Bundeseinheitliche DVollzO, 1962.

weitere zehn Jahre erfordern, bis ein Strafvollzugsgesetz endlich politisch durchsetzbar wurde.

Inzwischen hatte sich auch ein der Reform verschriebener Experte wie Albert Krebs mit dem Zustand eingerichtet, dass in naher Zukunft kein Vollzugsgesetz mehr zur Verabschiedung gelangen sollte. In einem historischen Aufsatz brachte er den Gedanken vor, dass das Scheitern der Gesetzesinitiativen im Kaiserreich „sicher zahlreiche Nachteile für die Gefangenen“ mit sich brachte, dass es aber andererseits dem preußischen Vollzugsreferenten Karl Krohne eine größere Bewegungsfreiheit bei der Einführung resozialisierender Elemente gegeben habe³⁵⁹. Sicherlich meinte Krebs mit diesen Worten nicht nur Krohnes Situation, sondern letztlich auch seine eigene. Nachdem gesetzliche Normierung und sozialstaatliche Reform jahrzehntlang als Junktum genannt worden waren, waren sie nun selbst in den Augen eines erfahrenen Vollzugsreformers nicht mehr zwingend gemeinsam durchzusetzen.

Die einheitliche Dienst- und Vollzugsordnung spiegelte die Entwicklung des vergangenen Jahrzehnts wider, die aufgrund des Föderalismus je nach Bundesland sehr unterschiedlich ausgefallen war, und entsprechend kompromissreich war das Ergebnis³⁶⁰. Die Vollzugsordnungen der Länder, die meist noch weitgehend dem Stand von 1940 entsprachen, mussten mit den überarbeiteten Ordnungen der US-Zonen-Länder vereinbart werden, und einige Länder waren bestrebt, ihre planmäßigen Behandlungskonzepte in Regeln zu fassen, während andere hierfür noch nicht einmal die personellen Grundlagen geschaffen hatten. Zu einer klaren Zweckbestimmung des Vollzugs der Freiheitsstrafe kam es nach wie vor nicht. Die Formel von 1940, aus der in der Nachkriegszeit in allen westdeutschen Ländern der Vollzugszweck der „Sühne“ entfernt worden war, musste im Sinne des neu bestätigten Vergeltungsprinzips wieder so umgestaltet werden, dass dem Strafzweck der Sühne Rechnung getragen war. Der Vollzugausschuss einigte sich schließlich auf die Kompromissformulierung, die Freiheitsstrafe habe „dem Gefangenen zu der Einsicht zu verhelfen, daß er für begangenes Unrecht einzustehen hat“, was dem Schuldprinzip im Strafrecht angemessen Rechnung trug, ohne in Rachedenken zu verfallen. Die beiden anderen Vollzugsziele, Schutz der Gesellschaft und Resozialisierung, wurden beibehalten. Die drei Ziele sollten durch planmäßige Einwirkung auf die Persönlichkeit des Gefangenen erreicht werden, was eine Weiterentwicklung des Konzepts der Persönlichkeitsforschung darstellte. Dabei war vorgeschrieben, dass körperliche, seelische und soziale Faktoren gleichwertig zu berücksichtigen waren und dass Psychiater, Psychologen und Sozialpädagogen an der Erforschung zu beteiligen waren. Die Vorschriften kranken daran, dass nach wie vor in vielen Ländern die materiellen Verhältnisse eine planmäßige Durchführung dieser Konzepte an allen Gefangenen nicht erlaubten. Die dreißigjährige Tradition der kriminalbiologischen Dienststellen wurde nicht als Vorläufereinrichtung der Persönlichkeitsforschung betrachtet, sondern einem gesonderten „kriminologischen Dienst“ zugewiesen, dessen Fortentwicklung einer späteren

359 KREBS, *Auffassungen*, 1962, 143.

360 Kommentare: GREIFFENHAGEN, *Neuerungen*, 1963; HÖRNEMANN, *Bundeseinheitliche DVollzO*, 1962.

Regelung vorbehalten war und der damit vorerst auf einem Abstellgleis landete – man zollte also der steigenden Sensibilität für die dubiosen Ziele der NS-Zeit Tribut, ohne jedoch die Ausläufer der damaligen Entwicklungen völlig abzuschneiden³⁶¹.

Das Progressionssystem wurde weiterhin ausdrücklich gefordert, aber noch weniger in Regeln gefasst als die Persönlichkeitsforschung. Die Lockerungen und Vergünstigungen des Gefängnisalltags wurden dagegen exakt festgelegt, und insgesamt wurden zwischen Zuchthaus und Gefängnis weniger Unterschiede gemacht, als bisher in den meisten Ländern üblich gewesen waren. Die neue Vollzugsordnung trug besseren baulichen Verhältnissen insofern Rechnung, als sie bestimmte, dass nicht mehr als 20 Gefangene in einem Haftraum untergebracht werden durften, sie ließ aber ansonsten klare Bestimmungen über die finanzielle und personelle Ausstattung nach wie vor vermissen³⁶². Ein baulich getrennter Sondervollzug für Jugendliche war wie schon in den Reichsratsgrundsätzen von 1923 eine Soll-Bestimmung, ebenso die Bestimmungen über den Rauminhalt der Zellen, die Einstellung von hauptamtlichen Ärzten, Modernisierung der Arbeitsbetriebe und Freizeitbeschäftigung – nur die Beamtenkonferenz war inzwischen von einer fakultativen zu einer fest vorgeschriebenen Einrichtung geworden³⁶³. Die Besuchs- und Schreibfristen wurden auf mindestens sechs Wochen und vierzehn Tage festgesetzt, was aus der Perspektive der US-Zone eine Minderung, aus derjenigen der übrigen Zonen eine Erhöhung war³⁶⁴.

Die Lebenshaltung der Gefangenen war nicht mehr nur so einzurichten, dass die Gesundheit „nicht leiden“, sondern auch so, dass sie „erhalten bleiben“ sollte, die Kost hatte nunmehr nahrhaft, gesundheitsfördernd und bekömmlich zu sein, auf rituelle Kostvorschriften wurde Rücksicht genommen. Unterhaltungen unter den Gefangenen waren zwar nicht mehr ausdrücklich verboten, mussten aber amtlich zugelassen werden. Karten- und Glücksspiele waren erlaubt, wenn sie nicht um Einsätze gespielt wurden, die Teilnahme an Lotterien blieb dagegen weiterhin verboten. Das Rauchen in der Freizeit und unter dem Vorbehalt der Hausordnung wurde gestattet. Die Gefangenenarbeit entwickelte sich ebenfalls weiter: die zu beschaffende Arbeit war nicht mehr als „ernst“, sondern als „sinnvoll und nützlich“ definiert. Die Pensen der Gefangenen wurden tendenziell erhöht, indem man sie an dem Leistungsvermögen eines freien Arbeiters maß, um eine bessere Gewöhnung an die Arbeit in Freiheit zu gewährleisten. Die Frage, welche Arbeit einem Gefangenen zuzuweisen sei, sollte sich in erster Linie an dessen Persönlichkeit orientieren und ein Arbeitsplatzwechsel nur aus triftigen Gründen stattfinden. Arbeitsbetriebe waren in

361 Nr. 57 (Vollzugsziel und Mittel), 58 (Persönlichkeitsforschung), 59 (Kriminologischer Dienst), 60 (Progressionssystem) DVollzO 1962; GREIFFENHAGEN, *Neuerungen*, 1963, 79f., 83.

362 Nr. 112, 96 II (Zuchthausvollzug), 68 I (Maximalbelegung), DVollzO 1962. Zur hessischen Regelung vgl. S. 187.

363 Nr. 6 (Jugendvollzug), 106 (Rauminhalt), 22 (Ärzte), 86 (Arbeitsbetriebe), 127 (Freizeit), 32 (Beamtenkonferenz) DVollzO 1962. Zu den entsprechenden Regelungen in den Reichsratsgrundsätzen vgl. S. 46ff.

364 Nr. 138 (Besuch), 148 (Schreibfristen) DVollzO 1962.

gleicher Weise wie freie Betriebe auszustatten und zu leiten, um einen hinreichenden Kenntnisstand der Entlassenen zu sichern. Der Einsatz für Schreib-, Rechen- oder Zeichenarbeiten und die gemeinsame Arbeit mit freien Arbeitern wurde erleichtert, Arbeit im Sanitätsdienst und Selbstbeschäftigung wurden allgemein für zulässig erklärt³⁶⁵.

Den Grundrechten und rechtsstaatlichen Prinzipien wurde in einer Form Rechnung getragen, die wieder den Weimarer Maßstäben entsprach. Die 1940 abgeschaffte Vorschrift, dass Schärfungen und Lockerungen nur nach Maßgabe der Vollzugsordnung zulässig waren, wurde nach dem Vorbild Hessens wiederaufgenommen, wenn sie auch vor dem Hintergrund des Grundgesetzes nur deklaratorischen Charakter hatte. Gefangene waren nur noch in dienstlichen Dingen dazu verpflichtet, den Beamten gegenüber wahrheitsgemäße Auskunft zu geben. Auch das bisher übliche „hat sich der Anstaltsgewalt zu unterwerfen“ wurde in ein „sich fügen“ abgeändert. Die Vorschriften für Beschwerden wurden von der Vollzugsordnung von 1940 übernommen, jedoch von Formen und Fristen befreit, und das System der Disziplinarstrafen wurde ebenfalls abgemildert. Der „strenge Arrest“, der mit Einsperrung in einer Zelle ohne Bettlager bei Wasser und Brot verbunden war, wurde aufgehoben, der einfache Arrest gemildert, aber in seiner Höchstdauer nicht reduziert, womit er strenger angelegt war als in der Hessischen Ordnung von 1949. Die äußerst vage formulierte Generalklausel über den Anlass der Hausstrafe aus der Vollzugsordnung von 1940, wurde nunmehr wieder wie in der Version von 1927 durch Zusätze präzisiert³⁶⁶. Die Möglichkeit, einem Gefangenen für eine Beschwerde eine Hausstrafe zu erteilen, war aber dank der Generalklausel, die Verstöße gegen „Sitte und Anstand“ abdeckte, weiterhin möglich, obwohl Zweifel darüber bestanden, ob diese Vorschrift mit dem Grundgesetz vereinbar war, da sie das Grundrecht auf Anrufung der Volksvertretung nach Art. 17 einschränkte³⁶⁷.

365 Nr. 98, 99 (Ernährung), 101 (Wäsche), 74-76 (Sprechen, Spielen, Rauchen), 81-86 (Arbeitsbetriebe), 90, 90 V, 91 II, 94 (Sonderbeschäftigungen) DVollzO 1962.

366 Nr. 61 III (Schärfungs- und Milderungsverbot), 70 I, 69 DVollzO 1962, Nr. 57 StrVollzO 1940 (Anstaltsgewalt, Auskunftspflicht), Nr. 185 DVollzO 1963, Nr. 183, 189 StrVollzO 1940, Nr. 150 I OGH 1949 (Arrest). Zum Pflichtbegriff vgl. S. 169.

367 GREIFFENHAGEN, *Neuerungen*, 1963, 280.

FAZIT

I. Funktionen des Freiheitsentzugs in fünf politischen Systemen

Die Funktionen des Freiheitsentzugs in Deutschland im frühen und mittleren 20. Jahrhundert lassen sich in ausschließende und eingliedernde unterscheiden, also in solche, welche den Inhaftierten der Gesellschaft wieder näher bringen und solche, die ihn der Gesellschaft entfremden³⁶⁸. Traditionell erfüllte die Gefangenschaft im System des Strafrechts beide Funktionen, was in der klassischen strafrechtlichen Doktrin der Abschreckung festgehalten ist, nach der durch das Beispiel des entfremdeten oder gar gepeinigten Sträflings der Rest der Gesellschaft zur Eingliederung und Unterordnung angehalten werden sollte. Die im späten 19. Jahrhundert entstandene Moderne Schule verfolgte ein ähnliches Ziel, wobei sie weniger auf das abschreckende Beispiel als Selbstzweck als vielmehr auf eine zweckmäßige Mischung von Wiedereingliederung und Ausgrenzung aus war.

Trotzdem zeichnen sich im Verlauf der untersuchten Jahrzehnte Trends zur Exklusion und zur Integration ab. Besonders wichtig erscheint in diesem Zusammenhang die Zahl der Inhaftierten, die von der Intensität des abweichenden Verhaltens in der Bevölkerung und von der Inhaftierungsbereitschaft der staatstragenden Schichten abhing. Dieser Faktor war zum einen durch Novellierungen des Strafrechts bedingt, zum anderen durch die Stimmung der Gerichte und der Polizeibehörden, die den vorgegebenen Rahmen der Dauer von Freiheitsstrafen und Arbeitshausaufenthalten je nach den Zeitumständen sehr unterschiedlich interpretierten.

Die Weimarer Republik und die Bundesrepublik erwiesen sich als politische Systeme, die mit einer relativ geringen Zahl von Inhaftierten auskamen, während das Kaiserreich, die Diktatur der SED und vor allem der NS-Staat ausgiebiger von der Inhaftierung Gebrauch machten. Die Ausschließung der Gefangenen konnte so weit gehen, dass ihr Tod fahrlässig in Kauf genommen oder aber programmatisch betrieben wurde – ersteres ist für die Justizvollzugsanstalten in beiden Weltkriegen, für die deutschen Konzentrationslager und für die Internierungslager der Sowjets nach 1945 belegt, letzteres spielte sich in den Vernichtungslagern sowie im Rahmen der Euthanasie-Morde und der ab 1942 von Reichsjustizministerium und SS gemeinsam durchgeführten Aktion „Vernichtung durch Arbeit“ ab. Die wahllose Tötung von Gefangenen, gleichsam der katastrophale Fluchtpunkt der Inhaftierung, war demnach ein Phänomen des Kriegszustands, in dem einfache Menschenleben ohnehin wenig Wert besaßen. Nur innerhalb der Umzäunung der Konzentrations- und Internierungslager wurde dieser Ausnahmezustand auf die Friedenszeit ausgedehnt.

Neben der Anzahl der Inhaftierten bestimmte auch ihre Behandlung über das Ausmaß der Ausschließung, und da der Freiheitsentzug im gesamten Untersuchungszeitraum staatliche Zuschüsse erforderte, schwankte die integrierende Tätigkeit zum einen je nach der Situation der staatlichen Einnahmen, zum anderen je nach der Aus-

368 So schon erkannt von VIERKANDT, *Kleine Gesellschaftslehre*, 1949, 101f.

gabenbereitschaft des Staates in diesem Bereich. Bezeichnend für diese fiskalische Abhängigkeit ist, dass in den untersuchten vierzig Jahren nie für eine ausreichende bauliche Ausstattung mit Hafträumen gesorgt war, so dass die offiziell angesetzte Belegungsfähigkeit aller Vollzugsanstalten fast immer massiv überschritten wurde. In Preußen wurden die staatlichen Zuschüsse mitten im Klima der Reform von 1927 an verringert und 1933 noch einmal erheblich gekürzt. Die Inhaftierung in Barackenlagern, die bereits im Kaiserreich und in der Weimarer Republik versuchsweise eingeführt worden war, wurde im Sinne einer Kostenersparnis im NS-Staat forciert und auch in der Bundesrepublik von einigen Ländern weiterbetrieben, löste aber das Problem einer mangelhaften Infrastruktur nur bedingt. Immerzu blieb die Ausbeutung der Arbeitskraft der Gefangenen zur Reduktion des Staatszuschusses ein starkes Anliegen der Finanzbehörden, während Handwerk und Industrie in der Regel gegen die Zwangsarbeit eintraten, wenn sie eine Konkurrenz für die eigene Branche darstellte. Nur in den Jahren des Zweiten Weltkriegs wurde dieses Konkurrenzdenken völlig dem Ziel einer maximalen Produktion untergeordnet.

Der Bereich der Erziehung von Gefangenen gehörte zu denjenigen Funktionen, die ausschließlich der Wiedereingliederung in die Gesellschaft dienten. Während das oft geforderte Idealbild dieser Funktion eine umfassende Erziehungstätigkeit für alle Gefangenen war, die einer zweiten Schulkarriere geähnelte hätte, beschränkte sie sich in der Realität auf sporadischen Unterricht oder Berufsausbildung und war meist Jugendlichen vorbehalten. Trotzdem zeigte sich ein in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg einsetzender Trend zur Ausweitung dieser beschränkten Erziehungsfunktion, der durch die NS-Ära nicht vollständig unterbrochen wurde, wie im Bereich des Jugendstrafvollzugs sichtbar wird, der aber erst in den Jahren nach 1945 wirklich Bedeutung erlangte. Besonders die späten fünfziger und die sechziger Jahre erwiesen sich als Experimentierfeld neuer Konzepte in Praxis und Wissenschaft, die selbst die Zwischenkriegszeit weit übertrafen. Die zunehmende finanzielle Belastbarkeit des Sozialstaats ermöglichte großzügigere Projekte, die sich den sozialstaatlichen Vorstellungen der Weimarer Jahre Schritt für Schritt annäherten.

Von den zwanziger Jahren bis 1945 bestand im Gefängnisssystem eine Tendenz, die Funktionen der Exklusion und der Integration auch institutionell zu trennen. In den zwanziger Jahren nahm dieses Projekt mit den Planungen für ein „Bewahrungsgesetz“, das zehn- bis zwanzigtausend „unerziehbare“ Menschen unter Aufsicht der Wohlfahrtseinrichtungen dauerhaft hinter Schloss und Riegel halten sollte, seinen Anfang.

Ab 1933 wurde es mit dem Einsetzen der Konzentrationslagerhaft konkretisiert, wobei sich die Aufgabenteilung im Jugendstrafvollzug ab 1941 am klarsten abzeichnete: die Justiz widmete sich der Resozialisierung der breiten Masse der Straftäter, während sie die unangepassten Fälle der Polizei übergab. Nach 1945 dagegen fiel in der Bundesrepublik die Entwicklung so aus, dass der Freiheitsentzug praktisch ausschließlich in die Zuständigkeit der Justiz überging, während er in der DDR ab 1950 völlig von der Volkspolizei übernommen wurde.

Der Rechtsschutz der Gefangenen, der in der Kaiserzeit theoretisch formuliert, in der Weimarer Republik verwirklicht, im NS-Staat in kurzer Zeit demontiert und ab

1946 in den westlichen Bundesländern neu errichtet und Stück für Stück ausgebaut wurde, erfüllte eine integrierende Funktion. Umgekehrt verstärkte die strikte Weigerung der SS, irgendeinen Rechtsschutz gelten zu lassen, ihr Inhaftierungssystem einer strafrechtlichen Aufsicht zu unterstellen oder gar einheitliche Regeln für die Haft in Konzentrationslagern oder Arbeitserziehungslagern anzuerkennen, den ausschließenden Aspekt. Auch die Stellung der inhaftierenden Behörden zur Öffentlichkeit entschied über die Nähe der Gefangenen zur übrigen Gesellschaft: während in der Weimarer und der Bonner Republik Menschenrechtsgruppen, Anstaltsbeiräte und Presseberichte der Bevölkerung ein Bild von den Zuständen in den Haftstätten vermittelten, schirmten die NS-Behörden und die Regierung der DDR die Gefängnisse und Lager systematisch vor der Öffentlichkeit ab.

In Maßregeln, die den Freiheitsentzug flankierten, waren Ein- und Ausschließung derart verkoppelt, dass sie Straftätern auf Dauer einen beschränkten Platz in der Gesellschaft zurückgaben. Die eugenischen, oft lebenslang wirksamen Eingriffe am Körper der Straftäter wie zwangsweise Sterilisation und Kastration waren im Deutschland des 20. Jahrhunderts weitgehend dem entfesselten Sozialpolizeistaat der NS-Jahre vorbehalten, während andere Maßregeln der Wiedereingliederung, die den Straftäter nicht dauerhaft zeichneten, also Geldstrafe, Wochenendarrest, gemeinnützige Arbeit, Bewährungsaufsicht oder offener Vollzug besonders im Klima der Weimarer und der Bundesrepublik anwuchsen und mit der allgemeinen Zunahme sozialfürsorgerischer Aufgaben einhergingen.

II. Gefängnis und Politik zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik

Die vorausgegangene Darstellung widerlegt die verbreitete Vorstellung, dass die Vergangenheit eine Zeit war, in der große Ideen durch „die Initiative von wenigen Einzelpersonen“ vorangebracht wurden, was „heute kaum noch durchführbar erscheint“³⁶⁹. Wenn beispielsweise Freudenthal, Radbruch oder Krebs zu diesen Schöpfergestalten gezählt werden, muss die Tatsache Beachtung finden, dass ihre Lebensleistung nur aufgrund der Resonanz eines sozialen Kraftfelds die Wirksamkeit entfaltete, die ihnen zugeschrieben wurde.

Ein Anliegen dieser Untersuchung war, die Wirkung dieses Kraftfelds darzustellen, und es erscheint sinnvoll, zu diesem Zweck zwei gegensätzliche Grundhaltungen zu unterscheiden, und zwar einen „liberalen“ und einen „autoritären“ Habitus, die von Beginn des 20. Jahrhunderts bis mindestens in die sechziger Jahre stabil erhalten blieben. Träger des *liberalen Habitus* waren der Integration verschrieben, sie waren von den Eingliederungsmöglichkeiten und Selbstheilungskräften der modernen Gesellschaft, insbesondere ihrer Randgruppen, überzeugt. Die Liberalen vertrauten den Möglichkeiten einer sozialstaatlichen Erziehungstätigkeit, die durch vermehrten Einsatz von positiven Anreizen, Erziehung und Therapie in Waisenhäusern, in Erziehungsanstalten, in Sozialverwaltungen und in den Gefängnissen die Kriminalitätsrate

369 Exemplarisch KÖHLER, Zur Erinnerung, 1995, 294.

zu senken versprach. Ihnen ist die erhebliche Absenkung der Gefangenenzahlen und die Besserung der Lebensumstände, die mit dem Aufblühen des Weimarer Sozialstaats einhergingen, zuzuschreiben. Dem *autoritären Habitus* lag die Vorstellung zugrunde, dass der drohenden „Zersetzung“ der modernen Gesellschaft durch unkontrollierte Vermehrung der Randgruppen nur gewaltsam beizukommen sei, was durch vermehrte Ausschließung der „Gemeinschaftsfremden“, also durch die Erhöhung der Gefangenenzahlen, und durch eine zwangsweise Sterilisation zu erreichen war.

Diese beiden Grundhaltungen sind nicht als programmatische Forderungen der kriminalpolitischen Lager aufzufassen, vielmehr standen sie im Hintergrund der von ihren Trägern gefällten Richtungsentscheidungen, da sie im wesentlichen den widerstreitenden Haltungen der Bevölkerung zur Kriminalität entsprachen. Aufgrund dieser Beobachtungen muss eine von Richard J. Evans aufgestellte These revidiert werden, nach der eine vom späten Kaiserreich bis 1945 reichende „Kultur der Gewalt“ die Kriminalpolitik jener Jahre bestimmt habe³⁷⁰. Dieser „Kultur der Gewalt“ stand nämlich, wie sich gezeigt hat, eine deutlich erkennbare Gegenkultur gegenüber, die in den vier Jahrzehnten zwischen dem Ersten Weltkrieg und dem Mauerbau wesentliche Elemente des deutschen Gefängniswesens bestimmte und nur in den zwölf Jahren der NS-Diktatur und in der DDR vollständig einflusslos war.

Entsprechend der Theorie Bourdieus war das soziale Feld der Gefängniskunde bipolar organisiert, wobei liberaler und autoritärer Habitus die wichtigste, aber nicht die einzige Orientierungsachse darstellten. Zahlreiche Faktoren wie die Zugehörigkeit zu einem akademischen Fach, zu bestimmten Doktorvätern, zu gelehrten Gesellschaften, die Haltung zu rechtsdogmatischen, sozialpolitischen und konfessionellen Fragen stellten sekundäre Gegensätze her. Die Experten waren unter sich meist nicht verfeindet, sondern sie tauschten sich auf Tagungen und bei gegenseitigen Besuchen intensiv aus. Gerade die Protagonisten der Mitte änderten ihre kriminalpolitische Meinung in Abhängigkeit vom politischen Klima und nahmen dafür auch Widersprüche in ihren wissenschaftlichen Werken in Kauf, während andere eher auf eine unbeeirrte Grundhaltung Wert legten. Mit Michael Schwartz kann man dieses Feld als ein System der „checks and balances“ bezeichnen, das die Weimarer Gefängnispolitik selbst in ihrer Spätphase auf einem Mittelweg hielt, das durch die Folgen der Machtübertragung aufgelöst und nach 1945 allmählich wieder etabliert wurde³⁷¹.

a) Kriminologische Schulen

Noch in der späten Kaiserzeit war eine klare Verbindung der klassischen Strafrechtslehre mit konservativer und der modernen Lehre mit fortschrittlicher Politik sichtbar gewesen. Als jedoch in den zwanziger Jahren das Gefängniswesen zu einem beherrschenden Thema wurde, hatte sich dieser klare Gegensatz etwas eingeebnet, da unter den Schülern Franz von Liszts, der als Mitglied der Freisinnigen Partei links der nationalliberalen Mitte gestanden hatte, ein breites Spektrum von sozialpolitischen

370 EVANS, *Rituale*, 2001, 1040-1046.

371 SCHWARTZ, *Konfessionelle Milieus*, 1995, 447.

Meinungen entstanden war³⁷². Innerhalb der IKV-Landesgruppe gab es – ähnlich wie in der eugenischen Bewegung – ‚Rechts‘- und ‚Linkslisztianer‘, und es war vor allem die sozialliberal orientierte Fraktion unter der Führung Liepmanns, die sich der Gefängnisreform verschrieb, während sich die übrigen Mitglieder in der Gefängnisfrage eher zurückhielten³⁷³. Liepmanns Projekt war Angriffen aus dem gemäßigten klassischen Lager ausgesetzt, in dem sich insbesondere Edmund Mezger gemeinsam mit süddeutschen Psychiatern des Themas der Gefängnispolitik aus konservativer Sicht annahm. Dieser Streit, den Liepmanns Schüler fortführten, drehte sich nicht um überprüfbare wissenschaftliche Tatsachen, sondern um die oben geschilderten Grunddispositionen und nahm insofern in kleinerem Maßstab die 1932 ausbrechenden Debatten über das gesamte Strafrecht vorweg.

Die Ereignisse der letzten Monate der Republik schufen in der Strafrechtswissenschaft den Eindruck, als habe sich der Dauergegensatz zwischen klassischer und moderner Schule zugunsten eines neuen Gegensatzes zwischen autoritären und liberalen Kräften aufgelöst³⁷⁴. In der Tat hatte die Spaltung der IKV, die letztlich aus einer Abkehr der Mehrheit von den sozialistisch und liberal orientierten Mitgliedern bestand, zur Folge, dass die bisher wahrgenommene Zuordnung – modern gleich liberal und klassisch gleich konservativ – nicht mehr passte. Jan Telp hat gezeigt, dass die Schulen in der NS-Zeit weiterexistierten und dass die übriggebliebenen Angehörigen nach wie vor auf die entscheidenden Elemente ihrer Lehren pochten – die klare politische Zuordnung war dagegen aufgehoben. So kam es, dass Edmund Mezger zu Beginn des NS-Regimes programmatisch feststellte, die liberal-rechtsstaatlichen Aufgaben der Generalprävention müssten nun hinter den sozialpolizeistaatlichen Aufgaben der Spezialprävention zurücktreten. Umgekehrt konstatierte Albert Krebs 1948, dass gerade die generalpräventive Zweckbestimmung des Strafrechts die Jahre 1933 bis 1945 geprägt habe³⁷⁵. Diese entgegengesetzten Aussagen lassen sich nur entwirren, wenn man ihren kriminalpolitischen Inhalt mit einbezieht, denn insofern charakterisierten Krebs *ex post* und Mezger *ex ante* das gleiche Projekt, nämlich eine autoritäre Kriminalpolitik, die frei von den Fesseln des Rechtsstaats eine relativ große Zahl von Gefangenen unter relativ schlechten Lebensbedingungen festhielt. Da die nationalsozialistische „Volksgemeinschaft“ aufgrund ihrer polykratischen Verfassung recht unterschiedlichen Idealbildern Platz bot und sich zudem ständig fortentwickelte, war es für viele Kriminalpolitiker ein Leichtes, ihre Konzepte aus der Republik in angepasster Form in die Diktatur zu übertragen, ohne sich über das Ausmaß der Radikalisierung völlig klar werden zu müssen: Rudolf Sieverts und Franz Exner repräsentieren eine Reihe von Experten, die der Chimäre einer Lisztianischen Kriminalpolitik auf der Grundlage des Polizeiimperiums der SS aufgesessen sind, der eine

372 HENTIG, *Strafrecht und Auslese*, 1914, 219.

373 Zur politischen Ausdifferenzierung der Weimarer Eugenik SCHWARTZ, *Konfessionelle Milieus*, 1995, 407.

374 GEMMINGEN, *Liberales oder autoritäres Strafrecht*, 1933, 497.

375 TELP, *Ausmerzung*, 1999, 253f.; THULFAUT, *Kriminalpolitik*, 1999, 25; KREBS, *Grundsätze*, 1948, 378.

im Feld des Jugendstrafvollzugs, der andere in der Frage der Verwahrungspolitik. Ähnlich hatte schon vor ihnen Gustav Radbruch in den zwanziger Jahren das Polizeistrafrecht der Sowjetunion für ein Vorbild gehalten, und von den erstgenannten unterschied er sich nur insofern, als er nicht in die Umsetzung dieser Ideen verwickelt worden war.

Die nationalsozialistische Bewegung versuchte die bisherigen Schulen zugunsten einer neuen völkisch-rechtsextremen Schule zurückzudrängen, was ihr aber nur in Ansätzen gelang. Gerade das Reichsjustizministerium arbeitete bis zuletzt mit Mezger und Exner zusammen, die das System des Strafrechts jedoch nach den polizeistaatlichen Wünschen des Ministeriums bis zur Unkenntlichkeit umarbeiteten. Ähnlich wie die Rechtswissenschaft teilte sich auch die Psychiatrie in den zwanziger Jahren in liberale und autoritäre Parteigänger, die sich mit dem Heraufdämmern der Diktatur mitunter erbittert bekämpften, wie es im Falle von Ernst Rüdin und Hans W. Gruhle belegt ist. In den NS-Jahren hielt sich unter den psychiatrischen Kriminologen eine Gruppe, die sich den autoritären politischen Vorgaben anschloss, die aber voreilige Empfehlungen eher mied, während eine andere Gruppe sich der stetigen Erweiterung der sozialpolizeilichen Eingriffe in das Leben der Bevölkerung widmete und hierin Unterstützung von Seiten der SS-Führung fand.

In den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg wirkten die alten Gegensätze zwischen klassischem und modernem Lager fort, gleichzeitig bildeten sich aber auch neue Koalitionen. Nachdem die linksliberale Fraktion nach 1945 an den Universitäten und in der Praxis eine besonders gute Ausgangsposition gewonnen hatte, wurde ihr Einfluss auf das Gefängnisssystem nach 1949 wieder zurückgedrängt. In den folgenden Jahren wurde die Strafrechtsentwicklung von einer konservativen Gruppe dominiert, die streng an der Tatorientierung festhielt und nur im Rahmen von kleinen Reformgesetzen eine Verringerung der Freiheitsstrafen zuließ. In der Vollzugspolitik, die in der föderalen Ordnung insbesondere von den Beamten der Landesregierungen geprägt war, fanden wesentlich liberalere Vorstellungen einen Platz. Obwohl die fortschrittlichen Experten auch dort zahlenmäßig in der Minderheit waren, gelang ihnen im Verlauf der späten fünfziger Jahre der Aufbau einer neuen pädagogischen Aufbruchsbewegung nach dem Vorbild der frühen zwanziger Jahre. Als Indikator für die Fortentwicklung kriminalpolitischer Standpunkte erwies sich die Gründung von neuen wissenschaftlichen Gesellschaften, die in Konkurrenz zu den alteingesessenen Vereinigungen traten. Mit der „Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft“ von 1925 schwand die Hoffnung auf eine soziale Strafrechtsreform, und durch die „Deutsche Kriminologische Gesellschaft“ von 1959 verstärkte sich der bereits begonnene Wandel der kriminologischen Forschungsarbeit von der Anlage zur Umwelt.

b) Kriminologische Forschung an Gefangenen

In der in den zwanziger Jahren entwickelten Kriminalbiologie gab es eine in der heute dominierenden wissenschaftlichen Rezeption etwas ausgeblendete Entwicklungslinie, die in den zwanziger Jahren unter dem Namen „Persönlichkeitsforschung“ firmierte. Diese vor allem psychologische Untersuchung des Individuums, die mit einer intensi-

ven Sammlung aller für die Straftat bestimmenden psychischen und somatischen Eigenschaften des Täters einherging, wurde aber zugunsten einer vor allem naturwissenschaftlichen Prognostiziermethode mit wesentlich geringerer Untersuchungstiefe verdrängt. Die Etablierung dieser letzteren Methode durch Theodor Viernstein in Bayern gegen Ende der zwanziger Jahre bestimmte bis in die fünfziger Jahre die durch und durch autoritär bestimmte Vorstellung von „Kriminalbiologie“, während die liberal verstandene, ebenfalls in den zwanziger Jahren entwickelte Variante in Vergessenheit geriet. Das zentrale Problem dieser Forschungen, die Prognose des Rückfalls, war für den liberalen Habitus von der Erkenntnis bestimmt, dass Wiederholungstäterschaft vor allem durch eine unzureichende soziale Vorsorgetätigkeit bedingt war, und entsprechend konnte die Prognose nur durch parallele Unterstützung des Lebens in Freiheit wirksam werden. Da eine weitgehende Unterstützung der Straftäter durch professionalisierte „soziale Arbeit“ vor allem im Interesse des Fürsorgewesens lag, nimmt es nicht Wunder, dass die Befürworter dieses Konzepts aus den Zentren dieser jungen Disziplin Frankfurt a. M. und Hamburg stammten.

Dem Weltbild des autoritären Habitus entsprachen eher die eugenisch orientierten Methoden der Münchener Schule, die den Anspruch vertrat, aus der großen Zahl der Gefängnisinsassen diejenigen Personen herausfiltern zu können, die als „unverbesserlich“ dauerhaft von der Gesellschaft fernzuhalten oder zumindest an der Fortpflanzung zu hindern waren. Der Anteil dieser Personen wurde je nach dem Gutdünken der Experten auf ein Viertel bis die Hälfte aller Gefängnisinsassen geschätzt, und das extremste Konzept ging davon aus, dass 1,6 Millionen Einwohner des deutschen Reichs, also 2,3 Prozent der Bevölkerung, zu sterilisieren seien. In dieser Vorstellungswelt erschien das traditionell geringe Maß an Erziehung und Freizeitgestaltung in Deutschlands Gefängnissen ausreichend. Dauerhafte staatliche Verwahrung, Zwangssterilisation oder Kastration – und für einige Protagonisten auch gesundheitsschädliche Haftbedingungen und die Todesstrafe – waren letztlich gleichwertige Mittel, um den „Strom“ des „gemeinschaftsfremden“ Erbguts abzuwehren. Trotzdem gelang es nicht, das Konzept der kriminalbiologischen Forschung in den Vollzugsanstalten flächendeckend anzuwenden; der Schwerpunkt der eugenischen Aktivitäten fiel in den Bereich der Gesundheitsämter und der Kriminalpolizei, und die Beamten des Reichsjustizministeriums unterstützten den Aufbau eines Erfassungssystems eher halbherzig, während sie die Methoden der Prognosestellung zu verfeinern suchten. Die immer wieder geäußerte Vermutung, dass die eugenische Variante der Kriminologie von Psychiatern und nicht von Juristen vorangetrieben worden sei, lässt sich nicht belegen, da es Gruppen von Psychiatern gab, die sich dem Konzept erblicher Kriminalität widersetzten, und auch Juristen, die sich als radikale Eugeniker gerierten. Auffällig ist dagegen tatsächlich eine Häufung von Psychiatern im völkisch-rechtsextremen Lager der Kriminologie der NS-Zeit.

Nach der Besatzungszeit errichteten nur die Hansestadt Hamburg und das Land Bayern ihre verwaisten kriminalbiologischen Sammelstellen neu. Die Vorstellung einer eugenischen Bevölkerungspolitik, die zunächst weitervertreten wurde, geriet aus dem Blickfeld, stattdessen widmeten sich die Forschungen nun vor allem der Rückfallprognose, die aber überwiegend den althergebrachten genetischen Deutungsmu-

stern folgte. Erst die beharrliche Einflussnahme durch Mitglieder der Weimarer Reformgeneration und jüngere Wissenschaftler erbrachte eine Revision der Methoden, die nunmehr stärker die Umwelteinflüsse und damit die Notwendigkeit einer beharrlichen sozialen Hilfeleistung herausstellten. Die generelle Anwendung dieses neuen Paradigmas folgte jedoch erst in den sechziger und siebziger Jahren.

c) Recht und Zwang im Freiheitsentzug

Die Frage der Rechtsstellung des Gefangenen ist ein Sondergebiet der Rechtsstaatlichkeit, die aus Prozessgarantien und bestimmten unveräußerlichen Grundrechten besteht. Ein wichtiger materieller Bestandteil dieses Prinzips ist die unabhängige und ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für staatliche Verfügungen über Einspernung und Freilassung der Staatsbürger, wie sie in Art. 104 des Grundgesetzes festgeschrieben wurde. Dieser Grundsatz war vor 1949 noch nicht allgemein durchgesetzt, und die kriminalpolitischen Entscheidungen enthielten oft Kompetenzstreitigkeiten zwischen Richterschaft und Polizeibehörden. Das Gewohnheitsverbrechergesetz von November 1933 privilegierte insofern die Richterschaft, als es die Maßregeln der Sicherung und Besserung einer richterlichen Anordnung vorbehielt, was seiner Herkunft aus den liberal-rechtsstaatlich dominierten Strafrechtsentwürfen der Republik zu verdanken war. Die Konzentrationslagerhaft der Polizei, die gleichzeitig von einem Instrument des Ausnahmezustandes in eine Dauereinrichtung umgewandelt wurde, durchkreuzte diese Bemühungen und ermächtigte die Polizei zur Anwendung eines parallelen Maßnahmensystems, was zu einem ‚Inhaftierungswettlauf‘ zwischen Exekutive und Jurisdiktion führte, der ab 1933 um politische Abweichler, ab 1937 auch um gewöhnliche Straftäter ausgetragen wurde. Die Leiter der Vollzugsanstalten befanden sich in einer eigenartigen Zwischenposition, denn einerseits gehörten sie seit 1918 der Justizverwaltung an, andererseits arbeiteten sie eng mit der Polizei zusammen und konnten von der Ausdehnung des Inhaftierungsprivilegs profitieren. Dieses Konzept eines doppelten Inhaftierungsprivilegs war nicht nur ein Anliegen der völkisch-rechtsextremen Bewegung gewesen, die es vor allem gegen politische Häftlinge nutzte, sondern es hatte schon in der Weimarer Republik zu den Forderungen einer politisch weitgefächerten Expertenkoalition gehört, wenn auch im apolitischen Feld der Disziplinierung von Bettlern und Landstreichern. Wegen eines rechts wie links bestehenden Misstrauens gegen staatliche Willkür war es aber damals im reichsweiten Maßstab nicht zur Anwendung gekommen, und auch in Bayern, das 1926 als einziges Land eine polizeiliche Ermächtigung zur Inhaftierung schuf, kam es wegen dieses gegenseitigen Misstrauens nicht zu dem Inhaftierungswettlauf, der sich zehn Jahre später vollziehen sollte. In der Bundesrepublik wurde die Idee des Doppelprivilegs für die Arbeitshaushaft im Rahmen des Grundgesetzes vor allem von linksliberalen Strafrechtsexperten unterstützt, ihre Umsetzung gelang jedoch nicht.

Neben der Entscheidung über Gefangenschaft und Freiheit ist jedoch auch diejenige über die menschenwürdige Behandlung des Gefangenen ein Element der Rechtsstaatlichkeit. Während sich, wie eben gezeigt wurde, in der Frage des richterlichen Inhaftierungsprivilegs liberale und autoritäre Standpunkte annähern konnten,

trennten sie sich in der Frage, wie stark der Vollzug von Freiheitsentziehung gesetzlich festgelegt sein sollte. Dabei ging es nicht um die gesetzgeberische Form, denn über die Notwendigkeit eines einheitlichen Strafvollzugsgesetzes waren sich alle Experten einig. Dem liberalen Habitus zufolge war dem Gefangenen eine dem freien Staatsbürger ähnliche Rechtspersönlichkeit zu verleihen, um ihm eine Entwicklung zum Staatsbürger, der Rechte und Pflichten verantwortlich einhält, zu ermöglichen. Gleichzeitig verhütete eine solche Regelung den willkürlichen Missbrauch des spezialpräventiven Zugriffs des Staates, der den Gleichbehandlungsgrundsatz stärker einschränkte als das klassische Strafrecht. Damit brachte sie zudem auch den Staat, insbesondere gegenüber der öffentlichen Meinung, in eine rechtlich gesicherte Position.

In der Weltsicht des autoritären Habitus musste dagegen das Angebot zur autonomen Entwicklung des Gefangenen zum Staatsbürger nutzlos oder undurchführbar erscheinen. Im NS-Staat wurde das Bemühen um eine gesetzliche Regelung gegenstandslos, da ein Rechtsverhältnis zwischen Staat und Straftäter nicht mehr angestrebt wurde. Entsprechend war das Anliegen, in Justizvollzugsanstalten, Konzentrationslagern oder Arbeitshäusern willkürfreie Verwaltungsstrukturen und ein Minimum menschlicher Würde einzuhalten, in das Ermessen der Leitungspersonlichkeiten und der Aufsichtsbehörden gestellt. Entscheidend wirkte sich hierbei aus, ob die Reichsjustizverwaltung oder die Inspektion der Konzentrationslager die Inhaftierungsstätte beaufsichtigte, und es ist für die Gefangenen als Glücksfall zu betrachten, dass ihre Mehrheit im NS-Staat bis zum Schluss der Justizverwaltung unterstellt blieb. Insofern ist die 1941 von Ernst Fraenkel erdachte Deutung des NS-Staats als doppelte Struktur mit einer starken Maßnahmen- und einer schwachen Normensphäre weiterhin ergiebig. Auch die Zuordnung von Maßnahmenorientierung auf Seiten der Polizei und von Normenbeachtung auf Seiten der Justiz ist statthaft, wenn man den Umkehrschluss vermeidet, die Justizverwaltung sei gleichsam ein Bollwerk des Normenstaates geblieben, denn in der Zusammenarbeit von Polizei- und Justizbehörden insbesondere auf dem Feld der Inhaftierung seit 1933 zeigten sich genügend Normbrüche, die diese These widerlegen. Aus der Entwicklung in den Kriegsjahren folgt, dass langfristig das Polizeisystem der SS die Verwaltung der Hafteinrichtungen komplett übernommen hätte.

Die von Wolfgang Naucke aufgestellte These einer kontinuierlichen „Verpolizeilichung“ der Strafjustiz im 20. Jahrhundert ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Studie zu überprüfen³⁷⁶. Wenn man die zwölf Jahre der NS-Diktatur ausblendet, zeigt sich im Feld des Gefängniswesens von Freudenthals Forderungen 1910 über die Vollzugs- und Strafrechtspraxis der Weimarer Republik und über Artikel 104 des Grundgesetzes bis hin zum Ende der Arbeitshaushaft im Jahr 1969 kaum ein Erstarken der „Polizeilichkeit“. In der Bundesrepublik blieb lediglich die psychiatrische Verwahrung von Straftätern eine organisatorisch von der Justizverwaltung losgelöste, aber richterlich überwachte Aufgabe. Wenn man den Blick speziell auf die quantitative Anwendung der Arbeitshaushaft von 1900 bis 1960 richtet, ist eher von

376 Vgl. S. 17.

einem Trend zur „Entpolizeilichung“ zu sprechen. Diese Einwände könnten nur durch eine andere Lesart von „Verpolizeilichung“ entkräftet werden, die nicht davon ausgeht, dass die Polizeibehörden der Justiz bestimmte Aufgaben der Freiheitsentziehung vorenthielten, die der Justiz zustanden, sondern dass umgekehrt die Justiz freiheitsentziehende Aufgaben der Polizei übernahm, die gar nicht in ihr Aufgabengebiet gehörten: eine Sichtweise also, der bereits von den konservativen Klassikern in den zwanziger Jahren vertreten wurde. Heute jedoch ist diese Monopolisierung des Freiheitsentzugs durch die Justiz ein Ziel der Verfassung und die „Verpolizeilichung“ des Strafrechts ist insofern eigentlich eine Verrechtlichung der Polizeiaufgaben, eine Aufnahme in die rechtsprechende Gewalt, gegen die sich Teile der Verwaltung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eher sträubten, was durch die geschilderte Existenz paralleler Haftsysteme hinreichend belegt sein dürfte. Schließlich jedoch gewann die spätestens in der Weimarer Republik einsetzende Entwicklungslinie der Verrechtlichung nach der Katastrophe der NS-Diktatur die Oberhand.

In den Vereinigten Staaten machte 1938, zur Zeit der staatlichen Interventionsfreudigkeit des New Deal, der Dekan der Harvard Law School Roscoe Pound von sich reden, der plötzlich den „administrativen Absolutismus“ der Behörden und den Verfall der Autorität der Gerichte beklagte. Diese Klagen waren eher überraschend, denn Pound hatte sich in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg, ähnlich wie in Deutschland Klumker, Freudenthal oder Liepmann, einer sozialen Gerichtsreform gewidmet und am städtischen Gerichtshof Chicagos in der Vorkriegszeit ein Strafrecht vorangebracht, das viel stärker als zuvor in die sozialen Umstände der Straftäter eingriff. Pound ist aus diesem Grund von Michael Willrich als ein Reformler charakterisiert worden, der einen Weg suchte, die traditionelle Form der Gerichte als Garanten des Rechtsstaats zu bewahren, aber Willrich bezweifelte, ob dieses Projekt gelungen sei³⁷⁷. Diese Frage ist hier nicht zu beantworten. Es liegt aber nahe, das dortige Ergebnis mit dem Befund dieser Arbeit zu vergleichen, denn man erkennt, dass in den USA eine stabile politische Verfassung das Umschlagen von einer sozialen Rechtsreform in einen sozialen Polizeistaat verhindert hat. Zwar gab es auch jenseits des Atlantik besonders in den zwanziger Jahren kollektive Hysterien über steigende Kriminalität und eine Verschärfung der Rechtsprechung, es gab in den Südstaaten ausgedehnte Straflager mit brutalisierten Haftmethoden, es existierte eine präventive Verwahrung mit eugenischer Zweckbestimmung und Sterilisierungseingriffe, aber all diese Maßnahmen erreichten zahlenmäßig nicht das schrankenlose Ausmaß des deutschen Fallbeispiels, weil die ursprünglichen Schöpfer der sozialen Justizreform, die vor allem eine Gefängnisreform war, in den USA ihren Idealen treu bleiben und öffentlich protestieren konnten, während sie in Nazideutschland für derartige Interventionen mit der Verachtung der Kollegen und mit den Repressalien der Regierung zu rechnen hatten.

Giorgio Agamben hat festgestellt, nicht der Staat, sondern das Lager sei das „Paradigma des Abendlandes“, und Zygmunt Bauman und andere haben das 20. Jahrhun-

377 WILLRICH, *City of Courts*, 2003, 315-318.

dert als das „Jahrhundert der Lager“ bezeichnet³⁷⁸. Diesen Vorstellungen widerspricht der für Deutschland erhobene Befund nachdrücklich, denn nur in der kurzen Periode der kommunistischen Aufstände von 1923, im NS-Staat und in der sowjetischen Besatzungszeit existierten Haftstätten, die völlig außerhalb der Jurisdiktion standen. Die Lager im Sinne von Orten des Ausnahmezustands erscheinen eher als eine katastrophale Abart der wesentlich häufigeren Gattung der Gefängnisse, wie sie sich im 19. Jahrhundert entwickelt hatten. In diesen war jedoch nicht der Ausnahmezustand verwirklicht, sondern sie steuerten einen von der politischen Lage abhängigen, von vielfältigen sozialen Impulsen bestimmten Kurs zwischen Ausschließung und Eingliederung.

Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung erscheint nicht das Lager, sondern eher der Staat als Paradigma, als formgebendes Denkmodell des Abendlandes. Staat ist dabei jedoch nicht als ein autonom handelndes Subjekt, als monströser Leviathan, sondern eher als eine zentralisierte Machtäußerung der Gesellschaft zu verstehen. Auch die Welt der Inhaftierten war in vielfältiger Weise an die Entwicklung des Machtgeflechts gebunden, welches das staatliche Handeln lenkte. Die Bürger, die in Foucaults Verständnis nur „permanent überwachte Überwacher“ waren, kontrollierten nicht nur in einem endlosen Zirkelschluss sich selbst, sondern auch die ihnen übergeordnete staatliche Gewalt. Eine Vielzahl von Diskursteilnehmern stritt um die Hoheit über das Leben der Staatsbürger und besonders der Gefangenen, mit einer Dynamik, die selbst im „totalen“ Staat der NSDAP nicht ganz versiegte und die zum Ende dieser Darstellung schließlich deutlich in Richtung der Integration verlief. Ein Medium dieser Auseinandersetzung war Geld, denn nur durch eine großzügige staatliche Intervention war die Reduktion der Inhaftiertenzahlen und die Pädagogisierung der Inhaftierung möglich. Ein anderes Medium war geschriebenes Recht, wobei sich seine Wirkung im Bereich der Freiheitsstrafe eher als sekundäre Leitlinie herausstellte.

d) Politische Sozialisation und kriminalpolitischer Habitus

Als wichtigster Bestimmungsgrund für den kriminalpolitischen Habitus der Experten ist ihre politisch-berufliche Sozialisation anzusehen. Der Jurist Max Grünhut, 1893 geboren, trug zur Weimarer Gefängnisreform bei und wurde 1933 von seinem Lehrstuhl vertrieben, während der Jurist Roland Freisler, ebenfalls 1893 geboren, in den zwanziger Jahren als Rechtsanwalt und NSDAP-Mitglied die Republik bekämpfte und 1933 in das preußische und spätere Reichsministerium der Justiz einrückte, wo er die Früchte der Gefängnisreform zerstören half. Albert Krebs war Pfarrerssohn, er gehörte der bündischen Jugend an und machte den Weltkrieg als Offizier durch, bemühte sich aber gleich nach dem Waffenstillstand um ein Studium der Erziehungswissenschaft, während Robert Ritter, Absolvent einer Kaiserlichen Kadettenanstalt, nach dem Krieg zwei Jahre lang in einem Freikorps diente, obwohl ihm seine spätere Geburt eine Teilnahme am Krieg noch erspart hatte. Helga Einsele, die mit neunzehn

378 AGAMBEN, *Homo Sacer*, 2002, 190; BAUMAN, *Jahrhundert*, 1994; KOTEK/RIGOULOT, *Jahrhundert*, 2001.

Jahren der SPD beigetreten war und bei Gustav Radbruch studiert hatte, wurde in der Nachkriegszeit Protagonistin einer sozialen Gefängnisreform, während der fast gleichaltrige Siegfried Koller als Schüler des radikalen NS-Ärztelfunktionärs Heinrich W. Kranz bis in die sechziger Jahre an der eugenischen Erfassung von Anstaltsinsassen arbeitete. Dennoch bestimmte nicht nur die politische Sozialisation, sondern auch die Zugehörigkeit zu einer Generation die kriminalpolitische Haltung. Die wichtigsten Förderer der Weimarer Gefängnisreform hatten die Blüte ihrer Jahre im späten Kaiserreich erlebt, während unter denjenigen Experten, die rund zehn Jahre später geboren waren und nur den Beginn ihrer Karriere unter den ruhigen politischen Verhältnissen der Vorkriegszeit verlebt hatten, der Anteil der Skeptiker größer war. Ein höherer Anteil von liberalen Reformern, die als Schüler der älteren Protagonisten zu bezeichnen sind, fand sich erst wieder in der Generation, die um 1900 geboren war, und aus der sich auch die Eliten der SS rekrutierten. Dieser Schülergeneration wiederum gelang ab Mitte der fünfziger Jahre die endgültige Durchsetzung der Konzepte, die bisher an Krieg und Diktatur gescheitert waren.

Auch die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft beeinflusste den kriminalpolitischen Standpunkt. Insbesondere hatten jüdische Gelehrte entscheidenden Anteil an den liberalen Reformentscheidungen, da die überwiegende Mehrheit von ihnen dem linksliberalen Spektrum nahe stand, so dass der Antisemitismus indirekt, aber entscheidend zu der Gründlichkeit beitrug, mit der 1933 die Gefängnisreformbewegung kaltgestellt wurde. Auch die im rechten Spektrum weit verbreiteten nationalistischen Vorbehalte gegen westliche Vorbilder bewirkten bis in die vierziger Jahre die pauschale Ablehnung bestimmter Konzepte. Erst die Niederlage der bisherigen politischen Eliten nach 1945 bewirkte, dass Antisemitismus und Nationalismus keinen Eingang mehr in die öffentliche wissenschaftliche Debatte fanden.

Sie waren jedoch unter der Oberfläche weiterhin vorhanden, und die Leitungspersonlichkeiten im Vollzugsdienst wussten in der Nachkriegszeit diese Befindlichkeiten zu berücksichtigen. Den kriminalpolitischen Nationalismen zum Trotz war die Orientierung an ausländischen Vorbildern mindestens seit der Gründung der IKV im späten 19. Jahrhundert ein bestimmender Bestandteil der kriminalpolitischen Grundhaltung. Besonders die Verhältnisse im angelsächsischen Raum wurden von liberalen Experten von der Jahrhundertwende bis in die sechziger Jahre als Vorbild betrachtet, während von NS-Sympathisanten eher das faschistische Italien und von illiberalen Sozialisten die Sowjetunion zu Modellstaaten erklärt wurden. Über die Frage der Vorbilder hinaus kam es jedoch auch zu Bündnissen zwischen gleichgesinnten Gelehrten. Die Kontakte der Schüler Liepmanns in die USA wurden durch die Vertreibung deutscher Kriminologen aus ihrer Heimat noch verstärkt und könnten vielleicht auch als Erklärung für den starken Einfluss der US-Militärregierung auf die süddeutsche Gefängnisreform nach 1945 herangezogen werden. Ebenso können die intensiven Kontakte zwischen den Berliner und Londoner Ministerialbeamten in der ersten Hälfte der dreißiger Jahre zumindest teilweise erklären, warum den Mitarbeitern des Reichsjustizministeriums nach der Kapitulation in der britischen Zone relativ freie Hand gelassen wurde. Auch der von Krebs und dem Niederländer Willem P. J. Pompe 1955 öffentlich vollzogene Bruch mit der deterministischen Theorie des Schwei-

Tabelle: Kriminalpolitiker und ihr 45. Lebensjahr als Durchschnittswert für den Höhepunkt wissenschaftlichen und politischen Einflusses. Protagonisten der sozialen Strafrechtsreform fett hervorgehoben.

Binding, Karl	1886	Rüdin, Ernst	1930
Liszt, Franz von	1896	Eichler, Johannes	1931
Kraepelin, Emil	1901	Hauptvogel, Fritz	1931
Bornhak, Conrad	1906	Hentig, Hans von	1932
Schmidt, Richard	1907	Villinger, Werner	1932
Wulffen, Erich	1907	Kretschmer, Ernst	1933
Hoche, Alfred	1910	Crinis, Maximilian de	1934
Aschaffenburg, Gustav	1911	Frede, Lothar	1934
Carrara, Mario	1911	Lange, Johannes	1936
Hippel, Robert von	1911	Schmidt, Eberhard	1936
Mittermaier, Wolfgang	1912	Freisler, Roland	1938
Klumker, Christian Jasper	1913	Grünhut, Max	1938
Liepmann, Moritz	1914	Pompe, Willem P. J.	1938
Rosenfeld, Ernst	1914	Bondy, Curt	1939
Stern, William Louis	1916	Fetscher, Rainer	1940
Freudenthal, Berthold	1917	Krebs, Albert	1942
Hertz, Wilhelm	1918	Scherpner, Hans	1943
Bumke, Erwin	1919	Gütt, Arthur	1944
Kohlrausch, Eduard	1919	Mikorey, Max	1944
Rosenfeld, Siegfried	1919	Frank, Hans	1945
Gleispach, Wenzel von	1921	Ritter, Robert	1946
Klee, Karl	1921	Staff, Curt	1946
Nagler, Johannes	1921	Leers, Johann von	1947
Rittler, Theodor	1921	Stumpfl, Friedrich	1947
Rosenfeld, Kurt	1922	Wolf, Erik	1947
Delaquis, Ernest	1923	Bauer, Fritz	1948
Radbruch, Gustav	1923	Poelchau, Harald	1948
Viernstein, Theodor	1923	Sieverts, Rudolf	1948
Sauer, Wilhelm	1924	Dahm, Georg	1949
Gruhle, Hans Walter	1925	Peters, Karl	1949
Schoetensack, August	1925	Bader, Karl S.	1950
Exner, Franz	1926	Schaffstein, Friedrich	1950
Gürtner, Franz	1926	Frey, Erwin	1951
Hagemann, Max	1928	Württemberg, Thomas	1952
Mezger, Edmund	1928	Koller, Siegfried	1953
Hartung, Fritz	1929	Einsele, Helga	1955
Gentz, Werner	1929	Mergen, Armand	1964

zers Erwin Frey gehörte zu den Debatten der Kriminalpolitik, die auf internationalem Terrain abgehalten wurden und auch internationale Auswirkungen hatten. Eine transnationaler Vergleich von Kriminalpolitik in Praxis und Wissenschaft wäre deshalb eine lohnende Erweiterung der bisherigen Forschung.

Das Verhältnis der kriminalpolitischen Grundhaltungen zu parteipolitischen Ausrichtungen ist unscharf, aber in gewissen Zügen deutlich erkennbar. Detlev Peukert hat in seiner Analyse des Weimarer Sozialstaats festgestellt, der „sozialtechnisch[e] Machbarkeitswahn“ habe sich ab 1920 „parteiübergreifend“ verbreitet, was zu dem Versuch reizt, diese These für das Gefängniswesen zu überprüfen³⁷⁹. In der Tat zeigte sich fast das gesamte politische Spektrum in Wissenschaft und Praxis zu Beginn der zwanziger Jahre einem sozialen Förderungssystem gegenüber aufgeschlossen, während es mit der zweiten Krise der Republik nach 1930 in das andere Extrem umschwenkte. Gegen diesen „parteiübergreifenden“ Aspekt steht jedoch die Tatsache, dass langfristige, kostenträchtige Projekte der Länder wie in der Weimarer Republik, in der Bundesrepublik oder in der SBZ von bestimmten Koalitionen getragen wurden, denen eine Unterstützung von anderen Teilen des Parteienspektrums versagt blieb. Ähnlich stellte sich die Situation in der Bundesrepublik der Nachkriegszeit dar, in der das Land Hessen unter einer SPD-Regierung die entscheidenden Impulse zur Umformung des Strafvollzugsystems beisteuerte. Eine parteipolitische Affinität musste sich nicht unbedingt zwischen akademischem Lehrer und Schüler fortpflanzen, wie sich an Georg Dahm zeigt, der sich bei dem Sozialdemokraten Radbruch habilitiert hatte. Auch war sie nicht an Parteizugehörigkeit gebunden, was bei Albert Krebs deutlich wird, der zwar nie einer Partei angehört hatte, aber trotzdem 1933 wegen seiner Kontakte ins linksliberale Spektrum aus dem Staatsdienst entlassen wurde.

e) Kriminalpolitik und Gesellschaftswandel

Insgesamt zeigt sich also, dass der kriminalpolitische Gegensatz zwischen Eingliederung und Ausgrenzung mit dem allgemeinpolitischen nicht parallel lag, aber auch nicht quer zu ihm, sondern dass eine gewisse Affinität zwischen liberal-sozialdemokratischer Einstellung und Integration und umgekehrt zwischen konservativer Weltanschauung und Ausgrenzung bestand. Die von Evans für die Jahrhundertwende festgestellte Sympathie der Unter- und Mittelschichten für die Abschaffung der Todesstrafe gilt in ähnlicher Form für die Ausgestaltung der Inhaftierung; insbesondere die im Kaiserreich entstandenen linksliberalen Parteien der „kleinen Leute“ traten bis in die Bundesrepublik hinein für eine liberale Gefängnis- und Strafrechtspolitik ein³⁸⁰. Vorbedingung für diese Haltung scheint jedoch das Vorhandensein eines gefestigten Rechtsstaats gewesen zu sein, denn gleichzeitig mit der Weimarer Gefängnisreform entwickelten Sozialisten unter Lenin ein illiberales System der Inhaftierung, das unter Stalin zu einem Werkzeug des Massenmordes wurde.

379 PEUKERT, *Weber*, 1989, 67; PEUKERT, *Republik*, 1987, 137f.

380 EVANS, *Rituale*, 2001, 1044-1046.

Lassen sich aus den bisher geschilderten Befunden allgemeine Folgerungen für die derzeit diskutierten Wandlungsprozesse der westdeutschen Gesellschaft³⁸¹ nach dem Zweiten Weltkrieg ableiten? Sicherlich erfolgte nach 1945 in Westdeutschland eine „Westernisierung“ des Gefängniswesens, denn es sind erhebliche Einflüsse aus dem angelsächsischen Raum festzustellen. Gerade im Feld der Kriminalpolitik aber zeigt sich, dass die Verwestlichungsprozesse besonders dann erfolgreich verliefen, wenn über viele Jahrzehnte hinweg positive Berichte über die Vorbilder verbreitet gewesen waren. Letztlich kam es, wie an den negativen Reaktionen auf die verordneten Reformen in der US-Zone zu sehen ist, vor allem auf die Transformationsleistung einheimischer Experten an, die sich die Sache der ausländischen Vorbilder zu eigen machten. Für die Jahre nach 1945 im Bereich der Kriminalpolitik einen Schub an Modernisierung auszumachen, fällt schwer, denn Elemente der Modernisierung wie der Stacheldraht, die Kartei, das Fahndungsfoto oder die Professionalisierung sozialer Berufe waren seit Beginn des Jahrhunderts auf dem Vormarsch. Deutlich dagegen setzten sich Elemente der Liberalisierung durch, die jedoch alle schon in den Jahren der Weimarer Republik verbreitet gewesen waren. Zu diesen letzteren Elementen sind auch die höheren Anstrengungen des Sozialstaats im Bereich der Resozialisierung zu zählen; sie stellen keine selbstverständlichen Begleiterscheinung der Modernisierung dar. Diese Ergebnisse zeigen vor allem, dass ein starres Modell für die Wandlungen der deutschen Gesellschaft im 20. Jahrhundert angesichts der Möglichkeiten, die den Akteuren in ihrer Lebensgeschichte gegeben waren, guten Gewissens nicht aufgestellt werden kann.

Die ruhigere gesellschaftspolitische Entwicklung von den sechziger Jahren bis heute lässt die Vollzugspolitik der letzten vier Jahrzehnte einheitlicher, beständiger und gemäßiger erscheinen als diejenige der Jahre von 1920 bis 1960. Die Bindungswirkung des Rechts wurde infolge dieser Beruhigung auch im Freiheitsentzug größer, obwohl nach wie vor die Debatte über die Zwecke der Freiheitsstrafe lebhaft geführt wird. Es hat sich aber im Verlauf dieser Darstellung gezeigt, dass die Lebensbedingungen der Gefangenen nicht nur auf abstraktem Recht, sondern auch auf der geistigen Haltung der Gesetzgeber und der Entscheidungsträger beruhen. Insofern bleibt für die Führungspersönlichkeiten von morgen zu hoffen, dass sie bei der Ausgestaltung des Sozialstaats und besonders beim Einsatz des Freiheitsentzugs die Rechte des Individuums und die staatliche Fürsorgepflicht verantwortlich handhaben, was an eine sozial- und rechtsstaatliche Kriminalpolitik, die diesen Namen wirklich verdienen will, nach wie vor eine ernste und mühselige Herausforderung darstellt.

381 Vgl. die Grundkonzepte bei: DOERING-MANTEUFFEL, *Wie westlich*, 1999; HERBERT, *Liberalisierung*, 2002; SCHILDT, *Ankunft im Westen*, 1999; SCHWARZ, *Der Ort*, 1996.

ANHANG

I. Abkürzungen

a. F.	alter Fassung
AL	Anstaltsleiter
AV	Allgemeine Verfügung
BAB	Bundesarchiv Berlin
BAK	Bundesarchiv Koblenz
BfGk	Blätter für Gefängniskunde
DBE	Deutsche Biographische Enzyklopädie
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DJ	Deutsche Justiz (Ministerialblatt des RJM)
DJV	Deutsche Justizverwaltung in der Sowjetischen Besatzungszone
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DStR	Deutsches Strafrecht (=Golddammers Archiv 1934ff.)
DVO	Dienst- und Vollzugsordnung (vor 1940)
DVollzO	Dienst- und Vollzugsordnung (1962)
DVP	Deutsche Volkspartei
E	Entwurf
FR	Frankfurter Rundschau
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FNP	Frankfurter Neue Presse
GA	Gesamtausgabe
GBL	Gesetzblatt
GStA	Generalstaatsanwalt
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HJ	Hitlerjugend
HJM	Hessisches Justizministerium
HStAW	Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
IKV	Internationale Kriminalistische Vereinigung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JMBL	Justizministerialblatt
JVA	Justizvollzugsanstalt
MblRz	Monatsblätter des Deutschen Reichszusammenschlusses ...
MdR	Mitglied des Reichstags
MdL	Mitglied des Landtags
MinDir	Ministerialdirektor
MinDirig	Ministerialdirigent
MittIKV	Mitteilungen der IKV
MittKbG	Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft
MschKrim	Monatsschrift für Kriminalpsychologie/-biologie/Kriminologie
NDB	Neue deutsche Biographie
NF	Neue Folge

n. F.	neuer Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
NZ	Neue Zeitung
OGH	Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen
OLG	Oberlandesgericht
OMGUS	Office of Military Government of the United States
ORR	Oberregierungsrat
OStA	Oberstaatsanwalt
PrGesS.	Preußische Gesetzessammlung
PrJM	Preußisches Justizministerium
PrMI	Preußisches Ministerium des Innern
RdErl.	Runderlass
RDir	Regierungsdirektor
Rez.	Rezension
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RJM	Reichsjustizministerium
RMI	Reichsministerium des Innern
RKPA	Reichskriminalpolizeiamt
RR	Regierungsrat
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RV	Rundverfügung
RZBl.	Reichszentralblatt
SchwZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
StAD	Staatsarchiv Darmstadt
StAHH	Staatsarchiv Hamburg
StAM	Staatsarchiv Marburg
StrVollzO	Strafvollzugsordnung
UA	Universitätsarchiv
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VollzVO	Vollzugsverordnung
WiGBL.	Gesetzblatt für das vereinigte Wirtschaftsgebiet (Bizone)
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WS	Wagnitz-Seminar
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
Zug.	Zugang

II. Ungedruckte Quellen

a) Archivalien

Archiv des Hessischen Landtags

Rechtsausschuss Protokolle

Rechtsausschuss Handakten

Bundesarchiv (BA) Koblenz

B 141, Bundesministerium der Justiz

4450	17607	48683
4451	17608	48684
17605	26471	64782
17606	26472	72661

N 1289, Nachlass Rudolf Sieverts

9	65
10	69

Bundesarchiv (BA) Berlin

R 22, Reichsministerium der Justiz

5055

5056

5057

R 61, Akademie für deutsches Recht

25

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK)

84a, Preußisches Ministerium der Justiz

D 8202 M 50760

D 8130 M 58266

Hessisches Ministerium der Justiz (HJM)

Personalakte Albert Krebs

4400 Strafvollzug im Allgemeinen (1945-1950 [1960])

4400 Strafvollzug im Allgemeinen (1946-1953)

4400 Strafvollzug im Allgemeinen (1953-1958)

Hessisches Ministerium der Justiz (HJM) – Altregistratur Hochheim

4400/1E Strafvollzugsausschuss, Bd. 1-5

4403 F4

4403 Z2

4430 Vollzugsordnung, Bd. 1-2

4438E, Bd. 1-8

4470E, Bd. 4
4470E/1 Vollzugsstatistik, Bd. 1-4
4510
4510/1 Klassifikation
4510/1 Persönlichkeitsforschung

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HStAW)

520 Spruchkammern

K-St B II IV 23, Heinrich K.
K-St / K-L, Adolf D.
Ks-Z, Nr. 1746, Philipp H.
Ks-Z, Nr. 3233, Rudolf S.
Gi-Z, Nr. 973, Otto B.

631a, Generalstaatsanwalt bei dem OLG Frankfurt am Main nach 1945

917
934
1205

Hessisches Staatsarchiv Darmstadt (StAD)

G 21 A, Ministerium der Justiz

2168/2

Q 9

1 (Darmstädter Tageblatt)
8 (Hessische Volkszeitung)

Hessisches Staatsarchiv Marburg (StAM)

251 Wehlbeiden Verwaltungsakten 1882-1956 (= Wlhd Vw)

60	108	253
67	198	352
102	199	

251 Wehlbeiden Acc. 1992/8 Gefangenenpersonalakten 1952-1960

(= Wlhd Gp 1952-60), Unverzeichneter Bestand

A. B. 14.8.	F. M. 4.1.	P. R. 31.5.
A. M. 3.5.	K. B. 28.7.	W. B. 23.7.
E. D. 12.9.	K. H. 1.2.	W. M. 12.8.
E. K. 31.10.	K. H. 13.5.	W. N. 11.5.
F. H. 30.1.	L. W. 5.9.	W. O. 8.3.
F. M. 11.6.	H. S. 8.3., Bd. I-IV	

251 Wehlbeiden Acc. 1987/48 Gefangenenpersonalakten 1945-1951

(= Wlhd Gp 1945-51)

69	151	280
79	233	
144	253	

280

251 *Wehlbeiden Acc. 1985/34 Gefangenenpersonalakten bis 1945*
(= Wlhd Gp bis 1945)

68
130
866
876
1142
1331

254 *Generalstaatsanwalt bei dem OLG Kassel*

81
185
187

JVA Kassel I

Anstaltschronik

Staatsarchiv Hamburg (StAHH)

213-8, *Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, Abl. 1* (unverz.)

451 E [aus 1940]

213-8, *Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, Abl. 2* (unverz.)

451 E Bd. 1-1cI [aus 1939-41]

241-2, *Justizverwaltung – Personalakten*

A 1149

242-1 II, *Gefängnisverwaltung II, Abl. 5*

1/1-5

242-3, *Strafvollzugsschule Rissen*

1

2

351-10 I, *Sozialbehörde I* (unverz.)

VT 38.10

VT 38.11

354-5 I, *Jugendbehörde I*

4

78 f

361-6, *Hochschulwesen, Dozenten- und Personalakten*

I 151

IV 1176

IV 1447

Universitätsarchiv (UA) Bonn

Personalakten

2624 II	3087 Ersatz-PA	3087 R
2627	3087 K1	MF-PA 91 (1)
2632	3087 K2	MF-PA 91 (2)

Universitätsarchiv (UA) Frankfurt am Main

14, Personalakten des Kurators

295

296

114, Rechtswissenschaftliche Fakultät

Personalakte Freudenthal

Universitätsarchiv (UA) Köln

Zug. 17/II

51a-c

Zug. 27

19

Zug. 67

986

Wagnitz-Seminar (WS) Wiesbaden

Nachlass Albert Krebs

10	49	159
25	63	163
27	87	172
35	95	174

b) Mündliche Quellen

Gespräch mit Frau Leni (Helene) Dörmer geb. Sinning und ihrer Tochter, 7.2.2000.

III. Gedruckte Quellen

a) Benutzte Periodika

Blätter für Gefängniskunde (BlfGk)
Deutsche Juristen-Zeitung
Deutsche Justiz (DJ, Ministerialblatt des RJM)
Deutsches Strafrecht (DStR, Goldammer's Archiv)
Der Gerichtssaal
Die Justiz
Kriminalbiologische Gegenwartsfragen = MittKbG 7 (1953) ff.
Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (MittIKV)
Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft (MittKbG)
Monatsblätter des Deutschen Reichszusammenschlusses für Gerichtshilfe,
Gefangenen- und Entlassenenfürsorge der freien Wohlfahrtsverbände (MBIRz)
Monatsschrift für Kriminalpsychologie/Kriminalbiologie/Kriminologie (MschKrim)
Neue Juristische Wochenschrift (NJW)
Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (SchwZStR)
Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW)
Zeitschrift für Strafvollzug (ZStrVo)

b) Aufsätze und Monographien vor 1945

18. Mitgliederversammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, in: *BlfGk* 55 (1923), 130-135.
ADRIAN, Adolf: *Das Arbeitshaus in der deutschen Strafrechtsreform. Ein Beitrag zur Lehre von den sichernden Maßregeln*, (Diss. Frankfurt a. M.) Hannover 1925.
AMIRA, Karl von: *Die germanischen Todesstrafen. Untersuchungen zur Rechts- und Religionsgeschichte* (Abhandlungen der bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-philologische und historische Klasse, Bd. 31, Teil 3), München 1922 [Vortrag von 1915].
ASCHAFFENBURG, Gustav: Einheitlichkeit der Sicherungsmaßnahmen, in: *MschKrim* 22 (1931), 257-265.
— : Hahnöfersand, in: *MschKrim* (15) 1924, 346-351.
Die Beschlüsse des Neunten Internationalen Gefängniskongresses, in: *ZStW* 47 (1927), 191-199.
BOHNE, G.: Bericht über die Tagung der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft in Bamberg am 28. und 29. Mai 1926, in: *Gerichtssaal* 93 (1926), 275-337.
— : Kriminalpolitik und Eugenik, in: *Deutsche Juristen-Zeitung* 39 (1934), 17-27.
BONDY, Curt: Arbeitshaus und Bewahrungsanstalt, in: *ZStW* 50 (1929), 524-538.
BORNHAK, Conrad: Das Ende des Strafrechtausschusses und der Strafrechtsreform, in: *Gerichtssaal* 102 (1933), 89-93.

- BRAUNE, R.: Die Freiheitsstrafe einst und jetzt, in: *ZStW* 42 (1921), 14-32.
- BUMKE, Erwin (Hg.): *Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch*, Berlin 1928.
- DAHM, Georg: Auflehnung gegen die Staatsgewalt, in: GÜRTNER, Franz (Hg.): *Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission*, Berlin ²1936, 271-284.
- : *Das Strafrecht Italiens im ausgehenden Mittelalter. Untersuchungen über die Beziehungen zwischen Theorie und Praxis im Strafrecht des Spätmittelalters, namentlich im XIV. Jahrhundert* (Beiträge zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege 3), Berlin 1931.
- DAHM, Georg; SCHAFFSTEIN, Friedrich: *Liberales oder autoritäres Strafrecht?*, Hamburg 1933.
- DEGEN, Richard: *Der Strafvollzug in Stufen in den bayerischen Strafanstalten*, o. O. o. J. [Straubing 1924].
- Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten der preußischen Justizverwaltung (DVO) vom 1. August 1923*, Berlin 1923.
- Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten der preußischen Justizverwaltung (DVO) und Verordnung über die Durchführung der Untersuchungshaft (VDU) vom 1. August 1933*, Berlin 1933.
- DUBITSCHER, Fred: *Asoziale Sippen: erb- und sozialbiologische Untersuchungen*, Leipzig 1942.
- EBERHARD, Werner: Zu neuen Wegen im Strafvollzug, in: *MschKrim* 33 (1942), 59-68.
- EGLOFFSTEIN, Leo von: Rassenfragen im Gefängnis, in: *BJfGk* 60 (1929), 198-208.
- EICHLER, Hans: Die Kriminalbiologie im Licht der Rechtsphilosophie, in: *MittKbG* 2 (1929), 175-185.
- EICHLER, Hans; SCHMIDT, Edgar; DALLINGER, Wilhelm: Strafvollzugsordnung. Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Reichsjustizverwaltung, in: PFUNDTNER, Hans; NEUBERT, Reinhard (Hg.): *Das neue deutsche Reichsrecht*. Loseblattausgabe, Berlin o. J. [1940], II c, Nr. 14, 17-111.
- Einrichtung Kriminalbiologischer Forschungsstellen bei den preußischen Gefangenenanstalten, AV des PrJM, 29.7.1930, *BJfGk* 61 (1930), 309-311.
- ELLGER, Hans: *Der Erziehungszweck im Strafvollzug*, Halle (Saale) 1922.
- : Der Strafvollzug in Stufen, in: *Strafvollzug in Preußen*, 1928, 108-114.
- EVERSMANN: Die Ernährung der Gefangenen. Nach Untersuchungen in dem Zuchthaus Remscheid-Lüttringhausen, in: *BJfGk* 67 (1936), 319-323.
- EXNER, Franz: Aufgaben der Kriminologie im neuen Reich, in: *MschKrim* 27 (1936), 3-16.
- : Der Berufsverbrecher und seine Bekämpfung, in: *MittIKV* NF 5 (1931), 34-56.
- : *Krieg und Kriminalität in Österreich*, Wien 1927.
- : *Kriminalbiologie in ihren Grundzügen*. 1. Aufl. Hamburg 1939, 2. Aufl. Hamburg 1944, 3. Aufl. Berlin 1949.
- : Kriminalistischer Bericht über eine Reise nach Amerika, in: *ZStW* 54 (1935), 345-393.
- : Die mittellosen Wanderer vor den Strafgerichten, in: *Nichtseßhafter Mensch*, 1938, 89-95.
- : Die Reichskriminalstatistik 1935/36, in: *MschKrim* 35 (1944), 25-29.

- : Richter, Staatsanwalt und Beschuldigter im neuen Strafprozess, in: *ZStW* 54 (1935), 1-14.
- : Sinnwandel in der neuesten Entwicklung der Strafe, in: *Probleme der Strafrechtserneuerung* [Festschrift für Kohlrausch], Berlin 1944, 24-43.
- : *Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte*, Leipzig 1931.
- : Der Vollzug der sichernden und bessernden Maßnahmen, in: FREDE, *Reform*, 1927, 244-260.
- FINGER, August: Das Gesetz vom 18. Februar 1927 zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten, in: *Gerichtssaal* 94 (1927), 343-377.
- : Mitteilungen der IKV NF Bd. 3 [Literaturanzeige], in: *Gerichtssaal* 97 (1928), 404-410.
- FINKE, H.: Der Aufsichtsbeamte im Strafvollzug. 12 Leitsätze zur Neubildung des Aufsichtsbeamtenberufs, in: *Gerichtssaal* 105 (1935), 126-150.
- FRAENKEL, Ernst: *The Dual State. A Contribution to the Theory of Dictatorship*, London 1941.
- FRANK, Hans: Der Sinn der Strafe, in: *BjGk* 66 (1935), 191f.
- FREDE, Lothar: Der Strafvollzug in Stufen in Thüringen, in: *ZStW* 46 (1925), 233-248.
- : Gefängnisrecht, in: *Die Rechtsentwicklung der Jahre 1933 bis 1935/36* (=Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 8), Berlin 1937.
- : Gefängnisrecht, in: *Handwörterbuch der Rechtswissenschaft*, Berlin 1926.
- : Zur Einführung, in: *Gefängnisse in Thüringen*, 1930, 1-8.
- : Zur Frage des Anfangs eines resozialisierenden Strafvollzugs, in: *MschKrim* 33 (1942), 191-195.
- FREDE, Lothar; GRÜNHUT, Max (Hg.): *Reform des Strafvollzuges. Kritische Beiträge zu dem Amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes*, Berlin und Leipzig 1927.
- FREUDENTHAL, Berthold: *Amerikanische Kriminalpolitik* (Vortrag auf einer Versammlung der IKV, Sept. 1906), Berlin 1907.
- : Bestimmungen über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Stufen. Entwurf der von der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen eingesetzten Kommission, in: *ZStW* 47 (1927), 361-375.
- : Denkschrift, betr. die Errichtung eines Jugendgefängnisses, in: *MschKrim* 10 (1913), 577-580.
- : Gefängnisrecht und Recht der Fürsorgeerziehung, in: *Enzyklopädie der Rechtswissenschaft*, 7. Aufl. München, Leipzig, Berlin 1914, 75-113.
- : „Gefängnisrecht“. Eine Entgegnung, in: *ZStW* 35 (1914), 917-920.
- : Haftwirkungs-Enqueten, in: *MschKrim* 2 (1905/06), 145-156.
- : Die rechtliche Stellung des Gefangenen, in: BUMKE, *Deutsches Gefängniswesen*, 1928, 141-146.
- : *Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen* (Rektoratsrede), Jena 1910, auch in: *ZStrVo* 5 (1955), 157-166.
- : Strafrecht und Strafvollzug im modernen Rechtsstaat, in: *ZStW* 39 (1918), 493-511.

- : Der Strafvollzug als Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechtes. Zugleich ein staatsrechtlicher Beitrag zur Kritik des Vorentwurfes zu einem deutschen Strafgesetzbuche, in: *ZStW* 32 (1911), 222-248.
- : Unbestimmte Verurteilung, in: BIRKMEYER, Karl u. a. (Hg.): *Vergleichende Aufstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts*, Berlin 1908, 245-320.
- FREY-MASCIONI, Erwin: Jugendstrafrechtspflege als Schlüsselstellung der Verbrechensbekämpfung und ihre biologischen Erfolgsgrenzen, in: *SchwZStR* 57 (1943), 291-316.
- Gedächtnisschrift Freudenthal*, Frankfurt o. J. [1930].
- Gefängnisse in Thüringen. Berichte über die Reform des Strafvollzugs. Von thüringischen Strafanstaltsdirektoren und Fürsorgern*, Weimar 1930.
- Gefängniswesen in England, in: *BfjGk* 66 (1935), 5-114.
- GEMMINGEN, Hans Dieter von: Liberales oder autoritäres Strafrecht? Zugleich ein Bericht über die Frankfurter Diskussion vom 8. Januar 1933, in: *Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie* 26 (1933), 497-510.
- GENTZ, Werner: Berufsverbrecher, in: BUMKE, *Deutsches Gefängniswesen*, 1928, 334-352.
- : Ein Jahr progressiver Strafvollzug in Preußen, in: *ZStW* 47 (1927), 375-396.
- : Aus der Praxis der englischen Fürsorgeerziehung, in: *MschKrim* 29 (1938), 395-399.
- GROHMANN, Was darf man für die sittliche und soziale Hebung der Verbrecherischen im Strafvollzug erwarten und was nicht?, *ZStW* 47 (1926/27), 612-627.
- GRUHLE, Hans W.: Der Täter, in: *MschKrim* 34 (1943), 65-71.
- GRÜNHUT, Max: Bericht über die dritte Tagung der Arbeitsgemeinschaft für die Reform des Strafvollzugs, in: *MschKrim* 18 (1927), 104-108.
- : Kriminalpolitik, in: *Handwörterbuch der Rechtswissenschaft*, Berlin 1928.
- GUMBEL, Emil J.: *Vier Jahre politischer Mord*, Berlin 1922.
- GUTFLEISCH, Richard: Die Hemmnisse des Erziehungsgedankens im Strafvollzug, in: *MbRz* 7 (1932), 109-117.
- : Verbrechensprophylaxe, in: *MbRz* 6 (1931), 98-114.
- HAENSEL: Ist eine Reform des deutschen Gefängniswesens notwendig?, in: *Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht* 2 (1935), 553-557.
- HARZER, Rudolf: Arbeitshaus und Strafanstalt. Das Ergebnis eines Vergleichs der Vollzugssysteme. Ein Beitrag zur Reform des Arbeitshauses, in: *BfjGk* 56 (1924/25), 77-96.
- HAUPTVOGEL, Fritz: Das „Ensemble de règles pour le traitement des prisonniers“ der Internationalen Strafrechts- und Gefängniscommission, in: *BfjGk* 66 (1935), 199-231.
- : Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, in: PFUNDTNER, Hans; NEUBERT, Reinhard (Hg.): *Das neue deutsche Reichsrecht*. Loseblattausgabe, Berlin o.J. [1934], II c, Nr. 14, 1-15.
- HEINKE, Paul: Der Strafvollzug in Sachsen nach dem 5. März 1933, in: *BfjGk* 65 (1934), 140-165.
- HENTIG, Hans von: Ein Besuch in Camp Hill, der englischen Verwahranstalt für gewohnheitsmäßige Verbrecher, in: *SchwZStR* 26 (1913), 403-412.

- : *Eugenik und Kriminalwissenschaft* (Schriften zur Erblehre und Rassenhygiene), Berlin 1933.
- : Ist unsere Strafgesetzgebung dauernd milder geworden?, in: *MschKrim* 23 (1932), 686f.
- : Das Märchen von den 20 % Erziehbaren, in: *MschKrim* 23 (1932), 615f.
- : *Strafrecht und Auslese. Eine Anwendung des Kausalgesetzes auf den rechtbrechenden Menschen*, Berlin 1914.
- : Über den Einfluß der Sicherungsverwahrung auf die englische Kriminalität, in: *ZStW* 49 (1929), 60-65.
- HENTIG, Hans von; VIERNSTEIN, Theodor: *Untersuchungen über den Inzest*, Heidelberg 1925.
- HERR, Paul: *Das moderne amerikanische Besserungssystem. Eine Darstellung des Systems zur Besserung jugendlicher Verbrecher in Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafvollzug (The Reformatory System) in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ergebnisse einer Studienreise und zugleich ein Beitrag zur Reform der deutschen Strafgesetzgebung*, Stuttgart u. a. 1907.
- HERRMANN, Walter: *Das Hamburger Jugendgefängnis Habnöfersand* (Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft 4), Mannheim ²1926.
- HIPPEL, Robert von: Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, in: *ZStW* 18 (1898), 419-494 und 608-666.
- : *Die korrektionelle Nachhaft* (Abhandlungen des kriminalistischen Seminars zu Marburg Bd. 1 Heft 3), (Diss. Marburg) Freiburg 1889.
- HOEFER, Frederik: The Nazi Penal System II, in: *Journal of Criminal Law and Criminology* 36 (1945), 30-39.
- HONIG, Richard (Hg.): *Mitteilungen der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. 18. Versammlung zu Göttingen vom 7. bis 10. Juni 1922* (MittIKV, Sonderheft), Berlin, Leipzig [1922].
- JACOBI, Ludwig: *Die Rechtsstellung der Strafgefangenen in Deutschland nach den Reichsgrundsätzen vom 7. Juni 1923 und den Vollzugsordnungen der deutschen Länder* (Diss. Berlin 1929); abgedr. in: *ZStW* 50 (1930), 376-405.
- JAGEMANN: Wiederaufnahme der Tagungen des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, in: *MschKrim* 14 (1923), 108-113.
- JOYNSTON-HICKS, William: Ansprache [anlässlich des 9. Internationalen Gefängiskongresses], in: *ZStW* 47 (1927), 200-211.
- Das Judentum in der Rechtswissenschaft*, Berlin o. J. [1936-1938].
- Das Jugendgefängnis in Wittlich*. Hg. von dem Preußischen Ministerium des Inneren, Berlin 1917.
- KAUTZ, Heinrich: *Industrie formt Menschen*, Einsiedeln u. a. 1929.
- KLARE, Hans: *Das kriminalbiologische Gutachten im Strafprozeß*, Breslau 1930.
- KLEE, Karl: Das Judentum im Strafrecht, in: *Judentum*, Bd. 3, 1936, 5-18.
- KLEIN, Alexander: *Die Vorschriften über Verwaltung und Vollzug in den Gefangenenanstalten der Preussischen Justizverwaltung*, Berlin ⁴1924.
- KRANZ, Heinrich Wilhelm; KOLLER, Siegfried: *Die Gemeinschaftsunfähigen (Ein Beitrag zur wissenschaftlichen und praktischen Lösung des sogenannten „Asozialenproblems“)*, Gießen; I. Teil: *Materialübersicht und Problemstellung*, 1940; II. Teil: *Erbstatistische Grundlagen und*

- Auswertung*. III. Teil: *Vorschlag für ein „Gesetz über die Aberkennung der völkischen Ehrenrechte zum Schutz der Volksgemeinschaft“*, 1941.
- KREBS, Albert: *August Hermann Francke und Friedrich Wilhelm I.: ein Beitrag zur Geschichte des Schul- und Anstaltswesens*, (Diss. Frankfurt a. M.) Langensalza 1925.
- : L'esame degli imputati nella pratica penale specialmente nell'esecuzione della pena e suoi limiti pedagogici. Risultati di esperienze personali compiute nel penitenziario territoriale di Untermassfeld (Turingia) negli anni 1923-33 [Die Täterforschung in der Strafrechtspflege, besonders im Strafvollzug, und ihre pädagogischen Grenzen. Ergebnisse von persönlichen Erfahrungen in der Landesstrafanstalt Untermaßfeld], in: *Archivio di antropologia criminale, psichiatria e medicina legale* 57 (1937), 149-172.
- : Landesstrafanstalt in Untermaßfeld. Wesen, Organisation und Grenzen des Vollzugs, in: *Gefängnisse in Thüringen*, 1930, 69-82; auch in: KREBS, *Strafvollzug*, 1978, 287-299.
- KRETSCHMER, Ernst: *Körperbau und Charakter: Untersuchungen zum Konstitutionsproblem und zur Lehre von den Temperamenten*, Berlin 1921.
- Eine kriminalbiologische Sammelstelle in Bayern, in: *MschKrim* 15 (1924), 211.
- Kriminalbiologisches Institut der Sicherungspolizei [=Gründungserlass Dez. 1941], in: *MschKrim* 33 (1942), 57f.
- Kriminalstatistik für das Jahr 1933. Bearbeitet im Reichsjustizministerium und im Statistischen Reichsamte* (Statistik des Deutschen Reichs 478), Berlin 1936.
- Kriminalstatistik für die Jahre 1935 und 1936. Mit Hauptergebnissen für die Jahre 1937, 1938 und 1939. Bearbeitet im Reichsjustizministerium und im Statistischen Reichsamte* (Statistik des Deutschen Reichs 577), Berlin 1942.
- LEERS, Johann von: Die Kriminalität des Judentums, in: *Judentum*, Bd. 3, 1936, 5-60.
- LEISER, Clara: A Director Of A Nazi Prison Speaks Out, in: *Journal of Criminal Law* 29 (1938/39), 345-352.
- LENZ, Adolf: *Grundriss der Kriminalbiologie*, Wien 1927.
- LIEPMANN, Moritz: *Amerikanische Gefängnisse und Erziehungsanstalten* (Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft 11), Mannheim, Berlin, Leipzig 1927.
- : Einleitung, in: HERRMANN, *Hamburger Jugendgefängnis*, 1926, XI-XVII.
- : *Krieg und Kriminalität in Deutschland* (Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges. Deutsche Serie; Veröffentlichungen der Carnegie-Stiftung für Internationalen Frieden), Stuttgart, Berlin 1930.
- : Die Problematik des „Progressiven Strafvollzugs“, in: DOHNA, Alexander Graf zu; LILIENTHAL, K. von (Hg.): *Festgabe zum 60. Geburtstag von Gustav Aschaffenburg*, Heidelberg 1926, 56-68.
- Liste 1 des schädlichen und unerwünschten Schrifttums. Stand vom Oktober 1935*, Berlin o. J. [1935].
- LISZT, Franz von: „Gefängnisrecht“, in: *ZStW* 35 (1914), 657-659.
- MANNZEN, Walter: Besprechung SAUER, Kriminalsoziologie, in: *MschKrim* 24 (1933), 637f.
- MAYER, Hellmuth: 4. Jahresversammlung der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft in Bamberg am 16. und 17. Oktober 1931, in: *Gerichtssaal* 101 (1932), 101-147.

- : Ordentliche Tagung der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft am 30. und 31. März 1928, in: *Gerichtssaal* 97 (1928), 1-26.
- : Sommertagung der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft, in: *Gerichtssaal* 95 (1927), 81-105.
- MEZGER, Edmund: Die Arbeitsmethoden und die Bedeutung der kriminalbiologischen Untersuchungsstellen, in: *Gerichtssaal* 103 (1933), 127-190.
- : Die Bedeutung der biologischen Persönlichkeitstypen für die Strafrechtspflege, in: *MittKbG* 2 (1929), 22-35.
- : Die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, in: *MschKrim* 14 (1923), 135-175.
- : *Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage*, 1. Aufl. München 1934, 2. Aufl. Stuttgart 1942.
- : Vermindert Zurechnungsfähige und Gewohnheitsverbrecher, in: *Gerichtssaal* 96 (1928), 69-90.
- MICHAËLIS, von: Mitwirkung am Strafvollzuge, in: *BJfGk* 54 (1921), 224-230.
- MIKOREY, Max: Das Judentum in der Kriminalpsychologie, in: *Judentum*, Bd. 3, 1936, 61-82.
- MITTERMAIER, Wolfgang: Die Entwicklung des Strafrechts in Deutschland seit der Revolution, in: *SchwZStR* 48 (1934), 320-343.
- : Die ersten zehn Jahre faschistischer Strafrechtsreform, in: *MschKrim* 34 (1943), 93-106.
- : Das Schwedische Gesetz über die Vollstreckung der Geldstrafe vom 9. April 1937, in: *MschKrim* 29 (1938), 247-249.
- : Zur Frage der Strafrechtsreform, in: *Die Justiz* 8 (1932), 60-64.
- Nachruf Hauptvogel, *BJfGk* 66 (1935), 403-406.
- NAGLER, Johannes: Anlage, Umwelt und Persönlichkeit des Verbrechers, in: *Gerichtssaal* 102 (1933), 409-485.
- : Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes (Reichsratsvorlage), in: *Gerichtssaal* 95 (1927), 42-80.
- : *Das Erziehungsproblem im Strafvollzug. Vortrag gehalten am 7. November 1925 in der Sitzung der Freiburger Wissenschaftlichen Gesellschaft*, Freiburg 1926.
- : Das Progressivsystem, in: *Gerichtssaal* 94 (1927), 327-346.
- : Der Überzeugungsverbrecher, in: *Gerichtssaal* 94 (1927), 48-71.
- NEUMANN, Beschäftigung von Strafgefangenen bei Landeskulturarbeiten, in: *Strafvollzug in Preußen*, 1928, 240-245.
- NEUMANN, Franz: *Behemoth. Structure and Practice of National Socialism, 1933-1944*, New York/Oxford 1942.
- Der nichtseßhafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich*, München 1938.
- OETKER, Friedrich: Die Deutsche Strafrechtliche Gesellschaft, in: *Gerichtssaal* 91 (1925), 321-347.
- : Maßregeln der Sicherung und Besserung. Gemeenschädliches Verhalten, in: *Gerichtssaal* 93 (1926), 279-285.
- Personalverzeichnis des höheren Justizdienstes*, Berlin 1938.

- PETRZILKA, Werner: *Persönlichkeitserforschung und Differenzierung im Strafvollzug*, (Diss.) Hamburg 1930.
- POLLITZ, Paul: Zum Andenken an den Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. jur. h. c. Karl Krohne, in: *BfjGk* 47 (1913), 3-6.
- Die preussischen Justizbeamten des höheren Dienstes*, Berlin 1930.
- QUENTIN, Hans Georg; SIEVERTS, Rudolf: Die Behandlung der jungen Rechtsbrecher im Alter von 17 bis 23 Jahren in England unter besonderer Berücksichtigung des Borstal-Systems, in: *BfjGk* 68 (1937), 165-239.
- RADBRUCH, Gustav: Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund, in: *Elegantiae Juris Criminalis. Sieben Studien zur Geschichte des Strafrechts*, Basel 1938, 38-49; auch in: *Radbruch GA*, Bd. 10, 97-109.
- : Die IKV in Frankfurt a. M., in: *Die Justiz* 8 (1932), 58-60.
- : Psychologie der Gefangenschaft, in: *ZStW* 32 (1911), 339-354; auch in *Radbruch GA*, Bd. 10, 31-45.
- RADBRUCH, Gustav; GWINNER, Heinrich: *Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie*, Stuttgart 1931; auch in: *Radbruch GA*, Bd. 11, 19-254.
- RESCH, Alfred: Der Stufenstrafvollzug. Rückblick und Ausblick, in: *DSiR* 1935, 334-356.
- RIFFEL, Paul: Die kriminalbiologische Untersuchung von Strafgefangenen und Fürsorgezöglingen in Baden, in: *BfjGk* 61 (1930), 262-267.
- ROSENFELD, Ernst H.: Fünf Forderungen an die rechtliche Regelung der Sterilisation, in: *MittKbG* 4 (1933), 259-266.
- : Die strafrechtliche Verwertung der kriminalbiologischen Gutachten, in: *MittKbG* 3 (1931), 56-59.
- SATTELMACHER, P.: Schutzhaft gewohnheitsmäßiger Verbrecher in England (Prevention of Crime Act vom Dezember 1908), *ZStW* 30 (1910), 635-653.
- SAUER, Wilhelm: Die Bedeutung der Strafvollzugsordnung v. 22.7.1940 für das Strafurteil und die Strafverfolgung. Zugleich zur Lehre vom Tätertyp, in: *DSiR* 84 (1940), 136-141.
- : *Kriminalsoziologie. Zugleich eine systematische Einführung in die Weiterentwicklung und in die Hilfswissenschaften des Strafrechts*, Berlin, Leipzig 1933 [2. Aufl. Berlin 1950].
- : Die Strafe als Steigerung von Pflichten. Zugleich einige Bemerkungen über den Strafvollzug in der Strafanstalt Insterburg, in: *Gerichtssaal* 97 (1928), 27-43.
- : Strafvollzug und Vollstreckungsrecht, in: *ZStW* 49 (1929), 533-585.
- : Das Verhältnis von Kriminologie und Strafrecht, in: *DSiR* 6 (1939), 276-283.
- SCHAEFER: Psychotherapie und Strafvollzug. Vortrag gehalten in der hessischen Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie in Gießen, in: *ZStW* 49 (1929), 98-107.
- SCHMIDT, Eberhard: *Entwicklung und Vollzug der Freiheitsstrafe in Brandenburg-Preußen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts: ein Beitrag zur Geschichte der Freiheitsstrafe*, Berlin 1915.
- SCHMIDT, Edgar: Aus der Statistik der preußischen Gefangenenanstalten, in: *DJ* 1934, 1023-1026.
- : Die Kosten des Strafvollzugs, in: *DJ* 1934, 1346f.
- : Rationalisierung im Strafvollzug, in: *Strafvollzug in Preußen*, 1928, 99-107.

- : Die reichsrechtlichen Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom Standpunkt des preußischen Strafvollzugs, in: *DJ* 1934, 667-669.
- SCHMIDT, Hans: Wandlungen in den biologischen Grundlagen der Erziehung und Jugendfürsorge, in: *MschKrim* 34 (1943), 71-91.
- SCHMIDT, Richard: Die Stellung der Strafrechtsreform innerhalb der Gesamtentwicklung des modernen deutschen Rechts, in: *Gerichtssaal* 96 (1928), 1-36.
- SCHMIDT, Rudolf: *Die Stellungnahme der Deutschnationalen Volkspartei zum Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, untersucht aufgrund der Beratungen des Strafrechtsausschusses der 3. und 4. Wahlperiode des deutschen Reichstages*, (Diss.) Dresden 1932.
- SCHMIDT, Willi-Kurt: *Das Bewahrungsgesetz im neuen Recht und seine Beziehung zum Strafrecht*, (Diss. Marburg) Bonn 1937.
- SCHMITT, Carl: *Staat, Bewegung, Volk. Die Dreigliederung der politischen Einheit* (Der deutsche Staat der Gegenwart 1), Hamburg 2. Aufl. 1933.
- SCHOETENSACK, August: Bayerisches Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz, in: *Gerichtssaal* 93 (1926), 338-370.
- SCHULTZE, Ernst: Die Strafe der Kastrierung, in: *ZStW* 34 (1913), 663-671.
- SCOTT, Harold (Hg.): *German Prisons in 1934. Being a report on the visit of english prison officials to Germany September and October, 1934*, Maidstone 1936.
- SIEFERT, Ernst: *Neupreußischer Strafvollzug. Politisierung und Verfall*, Halle 1933.
- SIEVERTS, Rudolf: Die Arbeitsgemeinschaft für den Strafvollzug, in: *ZStW* 49 (1929), 753-760.
- : Die Arbeitsgemeinschaft für die Reform des Strafvollzuges. Tagungen 1929 und 1930, in: *ZStW* 51 (1931), 255-268.
- : Auflösung der deutschen Landesgruppe der IKV. und Gründung einer „Gesellschaft für deutsches Strafrecht“, in: *MschKrim* 29 (1938), 349f.
- : Gedanken über den kriminalbiologischen Dienst im bayrischen Strafvollzug. Ein Nachwort, in: *MschKrim* 24 (1933), 107-116.
- : Gedanken über den kriminalbiologischen Dienst im bayrischen Strafvollzug, in: *MschKrim* 23 (1932), 588-601.
- : Die preußische Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. Juni 1929, in: *Rechtsstaatsidee und Erziehungsstrafe. Abhandlungen zur Erinnerung an Dr. iur. Dr. phil. M. Liepmann* (MschKrim, Beiheft 3), Heidelberg 1930, 129-151.
- : Besprechung von Robert E. BURNS, I am a Fugitive from a Georgia Chain Gang (1932), MschKrim 24 (1933), 447/48.
- : Die strafrechtliche Behandlung der Frühkriminellen, in: *Nichtseßhafter Mensch*, 1938, 231-242.
- STAMMER, Georg: Die europäischen Gefängnisse im Spiegel amerikanischer Kritik, *ZStW* 30 (1910), 663-671.
- : Krohne und sein Einfluss auf die Fortentwicklung des Gefängniswesens, in: *BfGk* 46 (1912), 7-13.
- Statistik der zum Ressort des Preußischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse und der Korrigenden für das Rechnungsjahr 1900-1913*, Berlin 1902-1915.

- Statistik über die Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen 1923-1929*, Berlin 1926-1931.
- Die Strafanstalten in Deutschland* (Sonderheft der Blätter für Gefängniskunde 56), Heidelberg 1925.
- Der Strafvollzug im III. Reich. Denkschrift und Materialsammlung. Hg. von der Union für Recht und Freiheit*, Prag 1936.
- Strafvollzug in Preußen*. Hg. vom Preuß. Innenministerium (Schriften der Verwaltungsakademie Berlin 5), Mannheim 1928.
- Strafvollzugsordnung für die Sächsischen Justizgefängnisse vom 25.9.1933, *Sächs. GBl.* 1933, 155-172.
- Der Stufenstrafvollzug und die kriminalbiologische Untersuchung der Gefangenen in den bayerischen Strafanstalten*, München.
- Bd. 1 u. 2: *Ministerialentschließungen, Gutachten, Denkschriften, Berichte, Vorträge, Fragebögen, Formblätter*, 1926 u. 1928;
- Bd. 3: *Kriminalbiologie, Kriminalpädagogik, Kriminalpönologie*, 1929.
- STUMPFL, Friedrich: Über Erbforschung an Rechtsbrechern. Eine Übersicht über die Problemlage und ihre allgemeine und bevölkerungswissenschaftliche Tragweite, in: *MittKbG* 5 (1938), 111-115.
- THUM, von: Die Beschäftigung der Gefangenen mit Außenarbeiten, in: *BfjGk* 55 (1923), 15-41.
- Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Reichsjustizverwaltung (Strafvollzugsordnung)* (Amtliche Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz 21), Berlin 1940.
- Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. Juni 1929*, o. O. o. J. [Tegel 1929].
- VERVAECK, Louis: Gibt es Anhaltspunkte für die Unverbesserlichkeit des Verbrechers?, in: *MschKrim* 25 (1934), 441-449.
- VIERNSTEIN, Theodor: Gedanken über die Durchführung einer Straftentlassenfürsorge in Bayern, in: *Mb/Rz* 6 (1931), 166-172; 7 (1932), 2-5, 66-70.
- : Die kriminalbiologische Forschung in Bayern, in: *Mb/Rz* 6 (1931), 118-132.
- : Die kriminalbiologischen Untersuchungen der Strafgefangenen in Bayern, in: *MittKbG* 3 (1931), 31-36.
- : Neues aus dem bayerischen Strafvollzug, in: *BfjGk* 56 (1924/25), 55-69.
- : Stufenstrafvollzug, Entlassenenfürsorge, Sicherungsverwahrung, in: *Mb/Rz* 7 (1932), 132-146, 166-176.
- Vorschläge zu einem Entwurf eines Reichsgesetzes über den Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen* [Entwurf des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten] (Blätter für Gefängniskunde, Sonderheft zu Bd. 45), Heidelberg 1911.
- WACKERMANN: Das Gefängniswesen im Staatshaushalt, in: *Strafvollzug in Preußen*, 1928, 37-52.
- WAHLBERG, Wilhelm Emil: Das Recht der arbeitspflichtigen Sträflinge auf einen Antheil an dem Arbeitsertrage, in: *Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart* 11 (1884), 349-404.
- WEBER, Franz: Die holländischen Psychopathen-Gesetze, in: *BfjGk* 60 (1929), 65-69.

- WEBER, Hellmuth von: Die Entwicklung des Zuchthauswesens in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Festschrift zum 70. Geburtstag für Adolf ZYCHA*, Weimar 1941, 427-468.
- WEISSENRIEDER, Otto: Das preußische Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht (Auszug über den Vollzug der Freiheitsstrafen), in: *BfGk* 66 (1935), 344-364.
- : *Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßnahmen der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind. Vom 14. Mai 1934. Mit dem geänderten Text der Grundsätze von 1923 und mit einem Vorwort* (Sonderheft der Blätter für Gefängniskunde), Heidelberg 1934.
- WERTHAUER, Johannes: *Strafrecht. Beitrag aus der Praxis zur Ermittlung und Beseitigung der strafrechtlichen Übelstände, insbesondere zur Ersetzung des Strafgedankens durch den Erziehungsgedanken*, Berlin 1919.
- WOKER: Gefangenenverpflegung, in: *Strafvollzug in Preußen*, 1928, 245-252.
- WUTZDORFF, Edgar: Landwirtschaftliche Anstaltsbetriebe, in: *Strafvollzug in Preußen*, 1928, 232-240.
- ZAITZEFF, Leo: Das Strafrechtswesen im Sowjetstaate, in: *ZStW* 51 (1931), 1-18.

c) Gedruckte Quellen und Literatur nach 1945

- AGAMBEN, Giorgio: *Homo Sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt a. M. 2002.
- Aktuelle Kriminologie. Mélanges de criminologie. Essays in Criminology. Zum zehnjährigen Bestehen der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft und dem 50. Geburtstag ihres Präsidenten, Prof. Dr. Dr. Armand Mergen*, Hamburg 1969.
- ALBRECHT, Angelika: *Zigeuner in Altbayern 1871-1914. Eine sozial-, wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung der bayerischen Zigeunerpolitik* (Materialien zur bayerischen Landesgeschichte 15), München 2002.
- ALY, Götz; ROTH, Karl-Heinz: *Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus*, Neuausg., Frankfurt 2000.
- AMLUNG, Ullrich: „... in der Entscheidung gibt es keine Umwege“. *Adolf Reichwein 1898-1944. Reformpädagoge, Sozialist, Widerstandskämpfer*, Marburg 21999.
- ANDRIEU, Bernard: L'anomalie fonctionnelle: gènes et neurones – un modèle ambigu dans la psychiatrie et la biologie contemporaines, in: MUCCHIELLI, Laurent (Hg.): *Histoire de la criminologie française*, Paris 1994, 411-427.
- ARNOLD, Jörg: „Strafvollzug in der DDR“: Ein Gegenstand gegenwärtiger und zukünftiger Forschung, in: *MschKrim* 76 (1993), 390-404.
- ASH, Mitchel G.; GEUTER, Ulfried (Hg.): *Geschichte der deutschen Psychologie im 20. Jahrhundert. Ein Überblick*, Opladen 1985.
- AYASS, Wolfgang: *Das Arbeitshaus Breitenau: Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zubälter und Fürsorgeempfänger in der Korrekptions- und Landarmenanstalt Breitenau (1874 - 1949)* (Nationalsozialismus in Nordhessen 14), (Diss.) Kassel 1992.
- : „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995.

- : Die „korrektionelle Nachhaft“. Zur Geschichte der strafrechtlichen Arbeitshausunterbringung in Deutschland, in: *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte* 15 (1993), 184-201.
- AYASS, Wolfgang (Bearb.): „Gemeinschaftsfremde“. *Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933-1945* (Materialien aus dem Bundesarchiv 5), Koblenz 1998.
- BADER, Karl S.: Probleme des Strafvollzugs, in: *Juristenzeitung* 6 (1951), 6-8.
- : *Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität*, Tübingen 1949.
- BAER, Karl: Armand Mergen – 50 Jahre, in: *Aktuelle Kriminologie*, 1969, XXIX-XXXI.
- : Zehn Jahre Deutsche Kriminologische Gesellschaft, in: *Aktuelle Kriminologie*, 1969, XIII-XXVIII.
- BALDERSTON, Theo: *Economics and Politics in the Weimar Republic* (New Studies in Economic and Social History 45), Cambridge 2002.
- BANACH, Jens: *Heydrichs Elite: das Führerkorps der Sicherheitspolizei und des SD 1936-1945*, (Dissertation Hamburg 1996) Paderborn 1998.
- BAUER, Fritz: *Die Humanität der Rechtsordnung: ausgewählte Schriften*. Hg. von Joachim Perels (Wissenschaftliche Reihe des Fritz-Bauer-Instituts 5), Frankfurt a. M. 1998.
- : Straffälligenhilfe nach der Entlassung, in: *Bewährungshilfe* 3 (1957), 180-199, auch in: BAUER, *Humanität*, 1998, 315-339.
- BAUMANN, Imanuel: Interpretation und Sanktionierung von Jugendkriminalität, in: HERBERT, *Wandlungsprozesse*, 2002, 348-378.
- BAVAJ, Riccardo: *Die Ambivalenz der Moderne im Nationalsozialismus*, München 2003.
- BAUMAN, Zygmunt: Das Jahrhundert der Lager, in: *Die Neue Gesellschaft / Frankfurter Hefte* 41 (1994), Heft 1, 28-37.
- BÄUMER, Max: Die Strafanstalt Butzbach – Rückblick und Ausschau, in: *ZStrVo* 2 (1951), Nr. 1, 3-14.
- BECKER, Peter: *Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 176), Göttingen 2002.
- Die Belegung der selbständigen Vollzugsanstalten der Länder und der Bundesrepublik (Strafvollzugsstatistik), in: *ZStrVo* 7 (1957/58), 88-91.
- BELLMANN, Elisabeth: *Die Internationale Kriminalistische Vereinigung (1889-1933)* (Rechtshistorische Reihe 116), (Diss. Kiel) Frankfurt 1994.
- BENZ, Wolfgang; DISTEL, Barbara (Hg.): *Herrschaft und Gewalt: Frühe Konzentrationslager 1933-1939*, Berlin 2002.
- Bericht über den 39. Deutschen Juristentag, in: *NJW* 4 (1951), 753f.
- BLAU, Bruno: Die Kriminalität in Deutschland während des zweiten Weltkrieges, in: *ZStW* 64 (1952), 31-81.
- BLAUERT, Andreas; SCHWERHOFF, Gerd (Hg.): *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000.
- BÖHM, Alexander: Die Entwicklung des Strafvollzugs und des Sanktionssystems von 1945 bis in die Gegenwart, in: BUSCH/KRÄMER, *Strafvollzug und Schuldproblematik*, 1988, 39-50.
- BOHN, Cornelia; HAHN, Alois: Pierre Bourdieu, in: KAESLER, *Klassiker*, 2000, 252-271.

- BORGSTEDT, Angela: Das nordbadische Kislau: Konzentrationslager, Arbeitshaus und Durchgangslager für Fremdenlegionäre, in: BENZ/DISTEL, *Herrschaft und Gewalt*, 2002, 217-229.
- : Der südbadische Ankenbuck: Arbeiterkolonie und Konzentrationslager, in: BENZ/DISTEL, *Herrschaft und Gewalt*, 2002, 211-216.
- Borstal System, in: *Encyclopaedia Britannica*, Chicago u.a. 1969.
- BOURDIEU, Pierre: *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt/Main ³1989.
- BRACHER, Karl Dietrich; FUNKE, Manfred; JACOBSEN, Hans-Adolf (Hg.): *Die Weimarer Republik 1918-1933. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft* (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung 251), 3. Aufl. Bonn 1998.
- BRAUNECK, Anne-Eva: Rezension GLUECK/GLUECK, Unraveling, in: *MschKrim* 36 (1953), 56-59.
- BROSIUS, Dieter: *Niedersachsen. Geschichte im Überblick*, Hannover 1993.
- BROSZAT, Martin: *Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung*, München 1969.
- BRÜNNECK, Alexander von: *Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968*, Frankfurt a. M. 1978.
- BUCHHOLZ, P.; POELCHAU, Harald: Der 20. Juli 1944 im Strafvollzug, in: *ZStrVo* 4 (1954), 133-136.
- BÜLOW, Jürgen von: Sonderstrafvollzug am Überzeugungstäter?, in: *ZStrVo* 7 (1957/58), 34-43.
- BURGMAIR, Wolfgang; WACHSMANN, Nikolaus; WEBER, Matthias M.: „Die soziale Prognose wird damit sehr trübe ...“ : Theodor Vierstein und die Kriminalbiologische Sammelstelle in Bayern, in: FARIN, Michael (Hg.): *Polizeireport München*, München 1999, 250-287.
- BURLEIGH, Michael: *Die Zeit des Nationalsozialismus. Eine Gesamtdarstellung*, Frankfurt a. M. 2000.
- BURLEIGH, Michael; WIPPERMANN, Wolfgang: *The Racial State. Germany, 1933-1945*, Cambridge 1991.
- BUSCH, Max: *Der Erzieher bei Johann Hinrich Wichern (eine Untersuchung zum Berufsbild des Erziehers)*, (Diss.) Frankfurt a. M. 1954.
- : Probleme der Frühkriminalität [9. Tagung der Kriminalbiol. Ges.], in: *ZStrVo* 7 (1957/58), 236-243.
- : Die „vorbeugende Verwahrung“ (Jungtäterverwahrung) aus der Sicht des Strafvollzugs, in: *ZStrVo* 9 (1959).
- : Die Zusammenarbeit von Psychotherapeut, Psychologe und Fürsorger in der Strafanstalt aus der Sicht des Sozialpädagogen, in: *MschKrim* 43 (1960), 201-211.
- BUSCH, Max; KRÄMER, Erwin (Hg.): *Strafvollzug und Schuldproblematik* (Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung 1), Pfaffenweiler 1988.
- BUSCHMANN, Mirko: Soziale Struktur und Arbeitsethos des Bautzner Strafvollzugsdienstes zwischen 1904 und 1933, in: FRICKE, *Humaner Strafvollzug*, 1999, 63-69.

- BUSSE, Falk: *Gustav Aschaffenburg (1866-1944): Leben und Werk*, (Diss. med.) Leipzig 1991.
- CHICKERING, Roger: *Das deutsche Reich und der Erste Weltkrieg*, München 2002.
- DAHM, Georg: *Deutsches Recht: die geschichtlichen und dogmatischen Grundlagen des geltenden Rechts. Eine Einführung*, Stuttgart 1951.
- Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade)*, Prag/Paris 1934-1940, Neuauflage Salzhausen 1980.
- DINER, Dan: *Das Jahrhundert verstehen. Eine universalhistorische Deutung*, Frankfurt a. M. 2000.
- DOERING-MANTEUFFEL, Anselm: *Wie westlich sind die Deutschen? Amerikanisierung und Westernisierung im 20. Jahrhundert*, Göttingen 1999.
- DÖRMER, Adolf: Aus der Geschichte der Strafanstalt Kassel-Wehlheiden, in: *Strafvollzug in Hessen*, 1960, 28-58.
- DÖRNER, Christine: *Erziehung durch Strafe. Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs 1871-1945*, Weinheim/München 1991.
- DROBISCH, Klaus: Alltag im Zuchthaus Luckau 1933 bis 1939, in: *Brandenburg in der NS-Zeit: Studien und Dokumente*, Potsdam 1993, 247-271.
- : Konzentrationslager und Justizhaft: Versuch einer Zusammenschau, in: *Die Normalität des Verbrechens: Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen*. Festschrift für Wolfgang Scheffler zum 65. Geburtstag, Berlin 1994, 280-297.
- DROBISCH, Klaus; WIELAND, Günther: *System der Konzentrationslager 1933-1939*, Berlin 1993.
- DÜSING, Bernhard: *Die Geschichte der Abschaffung der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland*, Offenbach/Main 1952.
- DUVE, Thomas: *Normativität und Empirie im öffentlichen Recht und der Politikwissenschaft um 1900* (Münchener Universitätschriften – Juristische Fakultät: Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 81), (Diss. München 1997) Ebelsbach 1998.
- ECHTERHÖLTER, Rudolf: *Das öffentliche Recht im nationalsozialistischen Staat* (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 16/II), Stuttgart 1970.
- EICHHOLZ, Erik: Gefangenenseelsorge und nationalsozialistischer „Strafnerst“: Zur Politik der hamburgischen Landeskirche in der Gefangenenfrage, in: *Kirchliche Zeitgeschichte* 12 (1999), 172-188.
- EINSELE, Helga: Gustav Radbruchs Vorlesung über Strafvollzug und die heutige Praxis, in: SCHÄFER, Karl Heinrich; SIEVERING, Ulrich O. (Hg.): *Strafvollzug und Menschenwürde. Gustav Radbruch – Wegbereiter des Strafvollzugs des Grundgesetzes* (Arnoldshainer Texte 116), Frankfurt a. M. 2001, 27-40.
- : Die Reorganisation des Strafvollzuges an Frauen in Hessen nach dem Kriege, in: *Strafvollzug in Hessen*, 1960, 61-69.
- ELSENER, Ferdinand; RUOFF, W. H. (Hg.): *Festschrift Karl Siegfried Bader*, Zürich, Köln, Graz 1965.
- ENDLICH, Stefanie: Die Lichtenburg 1933-1939. Haftort politischer Prominenz und Frauen-KZ, in: BENZ/DISTEL, *Herrschaft und Gewalt*, 2002, 11-64.

- ENGISCH, Karl: Worte am Sarge Wolfgang Mittermaiers, in: *ZStW* 68 (1956), 519-521.
- ENGISCH, Karl; MAURACH, Reinhart (Hg.): *Festschrift für Edmund Mezger zum 70. Geburtstag*, München 1954.
- ERDEM, Deniz: Das „Weiberhaus“ auf der Lerchesflur: Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus (1935-1945), in: *Die Saarbrückerinnen: Beiträge zur Stadtgeschichte*, St. Ingbert 1998.
- ESSNER, Cornelia: *Die „Nürnberger Gesetze“ oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945*, Paderborn 2002.
- ETSCHERT, Die ärztliche Versorgung der hessischen Strafanstalten, besonders im Hinblick auf die in letzter Zeit erschienenen Presseveröffentlichungen, *Hessisches Ärzteblatt* 1949, Heft 8, 144-148 und Heft 1 1950, 7-11.
- EVANS, Richard J.: *Fakten und Fiktionen: über die Grundlagen historischer Erkenntnis*, Frankfurt, New York 1998.
- : Hans von Hentig and the politics of German criminology, in: EBBINGHAUS, Angelika; ROTH, Karl Heinz (Hg.): *Grenzgänge. Deutsche Geschichte des 20. Jahrhunderts im Spiegel von Publizistik, Rechtsprechung und historischer Forschung. Heinrich Senfft zum 70. Geburtstag*, Lüneburg 1999, 238-264.
- : *Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1600-1987*, Hamburg 2001.
- EXNER, Franz: *Kriminologie* [veränd. Aufl. der „Kriminalbiologie“ von 1944], Berlin 1949.
- Festschrift für Wilhelm Sauer zu seinem 70. Geburtstag am 24. Juni 1949*, Berlin 1949.
- FINKENSTEIN, Kurt: *Briefe aus der Haft 1935-1943*. Hg. von Dietfrid Krause-Vilmar (Nationalsozialismus in Nordhessen 19), Kassel 2001.
- FLECK, Johannes; WECKLER, Josef: *Justizvollzugsanstalt Rockenberg und politische Gemeinde im Spannungsfeld. Das Wahrzeichen*, Rockenberg 1997.
- FLECK, Ludwik: *Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache. Einführung in die Lehre von Denkstil und Denkkollektiv* (1935), hg. von Lothar SCHÄFER und Thomas SCHNELLE, Frankfurt a. M. 41999.
- FLEISCHER, Horst: Antifaschistische Häftlinge im Strafgefängnis Ichtershausen. Ergebnisse der Auswertung von Personalakten politischer Häftlinge aus den Jahren 1934 bis 1945, in: *Rudolstädter Heimathefte* 21 (1975), 48-53.
- FLEITER, Andreas: Strafen auf dem Weg zum Sozialismus: sozialistische Standpunkte zu Kriminalität und Strafe vor dem Ersten Weltkrieg, in: *Mitteilungsblatt des Instituts für Soziale Bewegungen* 26 (2001), 105-138.
- FOUCAULT, Michel: *Surveiller et punir. Naissance de la prison*, Paris 1975.
- FORM, Wolfgang; ROTH, Jürgen: „... so günstige Produktionsziffern und Arbeitslöhne ...“ Strafgefangene in der Allendorfer Rüstungsindustrie, in: *Geschichtswerkstatt* 19 (1989), 42-50.
- FRAENKEL, Ernst: *Der Doppelstaat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus* (engl. London 1941), Frankfurt a. M. 1974.
- FREITAG, Hans: Geschichten aus dem Zuchthaus Lüttringhausen, in: *ZStrVo* 48 (1999), 37-39.

- FRENZEL, Max; THIELE, Wilhelm; MANNBAR, Artur: *Gesprenge Fesseln. Ein Bericht über den antifaschistischen Widerstand und die Geschichte der illegalen Parteiorganisation der KPD im Zuchthaus Brandenburg-Görden von 1933-1945*, Berlin (Ost) ²1976.
- FRESSLE, Paul: *Die Geschichte des Männerzuchthauses Bruchsal*, (Diss. jur.) Freiburg 1970.
- FREUND, Florian: Häftlingskategorien und Sterblichkeit in einem Außenlager des KZ Mauthausen, in: HERBERT/ORTH/DIECKMANN, *Nationalsozialistische Konzentrationslager*, 1998, 874-886.
- FREY, Erwin: *Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher*, Basel 1951.
 — : *Reform des Maßnahmenrechts gegen Frühkriminelle*, Basel 1951.
- FRIEDRICH, Christian: „Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht ...“ *Zur Lage und zum antifaschistischen Widerstandskampf weiblicher Häftlinge im Frauenzuchthaus Cottbus 1938-1945*, Cottbus 1986.
- FRICKE, Karl Wilhelm: *Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945-1968. Bericht und Dokumentation*, Köln 1979.
 — : *Zur Menschen- und Grundrechtssituation politischer Gefangener in der DDR*, Köln 1986.
- FRICKE, Karl Wilhelm u.a.: *Humaner Strafvollzug und politischer Mißbrauch. Zur Geschichte der Strafvollzugsanstalten in Bautzen 1904 bis 2000* (Schriftenreihe des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz 10), Dresden 1999.
- GARNER, Curt: Der öffentliche Dienst in den 50er Jahren, in: SCHILDT, Axel; SYWOTTEK, Arnold (Hg.): *Modernisierung im Wiederaufbau. Die westdeutsche Gesellschaft der 50er Jahre*, Bonn 1993, 759-790.
- GEERDS, Friedrich: Berthold Freudenthal, in: DIESTELKAMP, Bernhard; STOLLEIS, Michael (Hg.): *Juristen an der Universität Frankfurt am Main*, Baden-Baden 1989, 44-56.
- GEIGER, Emil; NAGEL, Martha: Gotteszell in Vergangenheit und Gegenwart, in: *ZStrVo* 1 (1950), Nr. 7, 3-8.
- Die Geistlichen im Strafvollzug. Erklärung der Konferenz katholischer Anstaltspfarrer Deutschlands und der Konferenz evangelischer Anstaltspfarrer Deutschlands, in: *ZStrVo* 4 (1954), 43-45.
- GELLATELY, Richard; STOLTZFUS, Nathan: Social Outsiders and the Construction of the Community of the People, in: GELLATELY/STOLTZFUS, *Social Outsiders*, 2001, 3-19.
 — (Hg.): *Social Outsiders in Nazi Germany*, Princeton 2001.
- GEUTER, Ulfried: *Daten zur Geschichte der deutschen Psychologie*, Bd. 1, Göttingen, Toronto, Zürich 1986.
 — : Polemos panton pater – Militär und Psychologie im Deutschen Reich 1914-1945, in: ASH/GEUTER, *Geschichte*, 1985, 146-172.
- GLUECK, Eleanor; GLUECK, Sheldon: *Unraveling Juvenile Delinquency*, Cambridge (Mass.) 1951.
- GRAF, Christoph: *Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur. Die Entwicklung der preussischen Politischen Polizei vom Staatsschutzorgan der Weimarer Republik zum Geheimen Staatspolizeiamt des Dritten Reiches* (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 36), Berlin 1983.

- GREIFFENHAGEN, Horst: *Die wesentlichen Neuerungen des bundeseinheitlichen „Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO)“ aus der Sicht des hamburgischen Strafvollzuges*, (Diss.) Hamburg 1963.
- GRÖNKE, Kai: *Die Haltung Hamburgs zu dem Entwurf des Strafgesetzbuches 1924/25 und zu dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes 1927*, (Diss. Kiel) Frankfurt u. a. 2000.
- GRUCHMANN, Lothar: Hitler über die Justiz. Das Tischgespräch vom 20. August 1942 (Dokumentation), in: *VfZ* 12 (1964), 86-101.
- : *Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner* (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 28), München 1988.
- GRUHLE, Hans W.: Rezension MERGEN, Methodik (1953), in: *MschKrim* 37 (1957), 191f.
- : Die Unterbringung psychopathischer Verbrecher, in: *MschKrim* 36 (1953), 6-10.
- : *Verstehende Psychologie (Erlebnislehre); ein Lehrbuch*, Stuttgart 1948.
- GRUHLE, Hans W.; SIEVERTS, Rudolf: Zum Geleit, in: *MschKrim* 36 (1953), 1-5.
- GUSY, Christoph: *Weimar - die wehrlose Republik? Verfassungsschutzrecht und Verfassungsschutz in der Weimarer Republik* (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 6), Tübingen 1991.
- HABICHT, Martin: *Zuchthaus Waldheim 1933-1945. Haftbedingungen und antifaschistischer Kampf*, Berlin (Ost) 1988.
- Handbook on classification in correctional institutions. Hg. von The Committee on Classification and Case Work of The American Prison Association*, New York 1947.
- HARTUNG, Fritz: *Jurist unter vier Reichen*, Köln u.a. 1971.
- HARVEY, Elisabeth: Zwischen Reformpädagogik und der „Hygiene des Geisteslebens“. Die öffentliche Fürsorge in Hamburg während der Weimarer Republik, in: GLENSK/ROTHMALER, *Kehrseiten*, 1992, 98-119.
- HEDWIG, Andreas; SCHOLL-SEIBERT, Jutta (Hg.): *Die Kabinettsprotokolle der Hessischen Landesregierung. Kabinett Geiler 1945-1946* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 67), Wiesbaden 2000.
- HEIDENREICH, Bernd (Hg.): *Politische Theorien des 19. Jahrhunderts*, Berlin 2002.
- HELLMER, Joachim: *Erziehung und Strafe. Zugleich ein Beitrag zur jugendstrafrechtlichen Zumessungslehre*, Berlin 1957.
- : *Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1933-1945*, Berlin 1961.
- HENTIG, Hans von: *Die Strafe*, Heidelberg, Berlin, Göttingen. Bd. 1: *Frühformen und kulturgeschichtliche Zusammenhänge*, 1954; Bd. 2: *Die modernen Erscheinungsformen*, 1955.
- HERBERT, Ulrich: Liberalisierung als Lernprozeß. Die Bundesrepublik in der deutschen Geschichte – eine Skizze, in: HERBERT, *Wandlungsprozesse*, 2002, 7-49.
- : Von der Gegnerbekämpfung zur „rassistischen Generalprävention“. „Schutzhaft“ und Konzentrationslager in der Konzeption der Gestapo-Führung, in: HERBERT/ORTH/DIECKMANN, *Nationalsozialistische Konzentrationslager*, 1998, 60-86.
- (Hg.): *Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945-1980* (Moderne Zeit. Neue Forschungen zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts 1), Göttingen 2002.
- HERBERT, Ulrich; ORTH, Karin; DIECKMANN, Christoph (Hg.): *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager – Entwicklung und Struktur*, Göttingen 1998.

- HERING, Karl-Heinz: *Der Weg der Kriminologie zur selbständigen Wissenschaft*, Hamburg 1966.
- Hessische Abgeordnete 1820-1933* (Darmstädter Archivschriften 5), Darmstadt 1980.
- HEUER, Renate; WOLF, Siegbert (Hg.): *Die Juden an der Frankfurter Universität*, Frankfurt, New York 1997.
- HIETE, Gerd: Probleme des Strafvollzugs und der Strafvollzugsgesetzgebung, in: *ZStW* 68 (1956), 213-232.
- HOHLFELD, Nadine: *Moderne Kriminalbiologie: die Entwicklung der Kriminalbiologie vom Determinismus des 19. zu den bio-sozialen Theorien des 20. Jahrhunderts; eine kritische Darstellung moderner kriminalbiologischer Forschung und ihrer kriminalpolitischen Forderungen*, (Diss. Würzburg 2001) Frankfurt 2002.
- HOHMANN, Joachim S.: *Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie: „Zigeunerforschung“ im Nationalsozialismus und in Westdeutschland im Zeichen des Rassismus*, Frankfurt a. M. 1991.
- HOLL, H.: Oberems in Nordrhein-Westfalen, in: *ZStrVo* 4 (1954), 137-142.
- HOLTKAMP, Martin: *Werner Villinger (1887-1961). Die Kontinuität des Mindervertigkeitsgedankens in der Jugend- und Sozialpsychiatrie* (Abhandlungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften 97), Husum 2002.
- HÖRNEMANN, Hermann: Die bundeseinheitliche Dienst- und Vollzugsordnung. 2. Teil, II. Abschnitt: Behandlung und Verhalten der Gefangenen, in: *ZStrVo* 11 (1962), 151-158.
- HOTTES, Christiane: *Grauen und Normalität. Zum Strafvollzug im Dritten Reich. Ein Literatur- und Forschungsbericht der Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“*, Justizakademie Recklinghausen 1991.
- JAKOBI, Helga; CHROUST, Peter; HAMANN, Matthias: *Äskulap und Hakenkreuz. Zur Geschichte der medizinischen Fakultät in Gießen zwischen 1933 und 1945*, Gießen 1982.
- JASPER, Hinrich: *Maximinian de Crinis (1889-1945). Eine Studie zur Psychiatrie im Nationalsozialismus* (Abhandlungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften 63), Husum 1991.
- JOHANNIS, Günther: Streiflichter aus dem Strafvollzug, in: *Strafvollzug in Hessen*, 1960, 7-17.
- JUNG, Heike; MÜLLER-DIETZ, Heinz (Hg.): *Strafvollzug im „Dritten Reich“: Am Beispiel des Saarlandes*, Baden-Baden 1996.
- Justiz im Dritten Reich: Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz*, 2 Bde., Frankfurt a. M. u. a. 1995.
- Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966*. Hg. von Christiaan F. RÜTER u. a. Bearb. im „Seminaar voor Strafrecht und en Strafrechtspleging Van Hamel“ der Universität von Amsterdam, Amsterdam, München 1968-1998.
- Justizministerium NRW (Hg.): *Kriminalbiologie* (Juristische Zeitgeschichte NRW 6), Düsseldorf 1997.
- KAESLER, Dirk: *Klassiker der Soziologie. Bd. II. Von Talcott Parsons bis Pierre Bourdieu*, München 2000.
- KAISER, Günther; SCHÖCH, Heinz: *Strafvollzug*, Heidelberg 2002.

- KAISER, Jochen-Christoph; GRESCHAT, Martin (Hg.): *Sozialer Protestantismus und Wohlfahrtsstaat. Diakonie und Wohlfahrtspflege in Deutschland 1890 bis 1938*, Stuttgart 1996.
- KAMMLER, Jörg; KRAUSE-VILMAR, Dietfrid (Hg.): *Volksgemeinschaft und Volksfeinde. Kassel 1933-1945. Eine Dokumentation*, Fuldabrück 1984.
- KANDORA, Michael: Homosexualität und Sittengesetz, in: HERBERT, *Wandlungsprozesse*, 2002, 379-401.
- KINDER, Elisabeth: Das „Stammlager Sosnowitz“. Eine Fallstudie zum Strafvollzug nach dem „Polenstrafrecht“, in: KAHLENBERG, Friedrich (Hg.): *Aus der Arbeit der Archive. Festschrift für Hans BOOMS* (Schriften des Bundesarchivs 36), Boppard 1989, 603-627.
- KLEE, Ernst: *Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945?*, Frankfurt a. M. 2003.
- KLEIN, Adolf: Strafvollzug in Köln, in: *Rheinische Justiz: Geschichte und Gegenwart. 175 Jahre Oberlandesgericht Köln*, Köln 1994, 503-551.
- KLEINHEYER, Gerd; SCHRÖDER, Jan: *Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft*, 3. erw. Aufl. Heidelberg 1989.
- KLESSMANN, Christoph: *Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945-1955*, Bonn 1982.
- KOCH, Bernd: *Das System des Stufenstrafvollzugs in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung seiner Entwicklungsgeschichte*, (Diss.) Freiburg 1972.
- KÖHLER, Karsten: Zur Erinnerung an Berthold Freudenthal, in: *ZStrVo* 44 (1995), 294.
- KOLB, Eberhard: *Die Weimarer Republik* (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 16), München 2002.
- KOLLING, Hubert: Die ehemalige Frauenstrafanstalt Ziegenhain. Ein Beitrag zu ihrer Geschichte, in: *Schwälmer Jahrbuch* 1993, 69-81.
- : *Das Gerichtsgefängnis Marburg 1891-1971. Baugeschichte und Vollzugsalltag* (Marburger Stadtschriften zur Geschichte und Kultur 24), Marburg 1988.
- : *Ein „Reform-Versuch“ des Strafvollzugs nach 1945. Das Gefangenenhospital – Sondervollzugsanstalt – Marburg (Lahn) 1947-1952* (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 78), Darmstadt und Marburg 1990.
- : Tagebuchblätter aus dem Zuchthaus Ziegenhain 1943-1945, in: *Schwälmer Jahrbuch* 1994, 143-153.
- Kommentierte Übersicht über die Bestände des Staatsarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg.* Hg. von Peter FLAMME, Peter GABRIELSSON und Klaus-Joachim LORENZEN-SCHMIDT, Hamburg 1999.
- KORTE, Hermann: Norbert Elias (1897-1990), in: KAESLER, *Klassiker*, 2000, 315-333.
- KOSTHORST, Erich: Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich – Beispiel Emsland, in: *ZStrVo* 35 (1986), 219-224.
- KOSTHORST, Erich; WALTER, Bernd: *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*. 3 Bde., Düsseldorf 1983.
- KOTEK, Joël; RIGOULOT, Pierre: *Das Jahrhundert der Lager. Gefangenschaft, Zwangsarbeit, Vernichtung*, Berlin, München 2001.

- KRANZ, Heinrich: *Die Narkeanalyse als diagnostisches und kriminalistisches Verfahren* (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 150), Tübingen 1950.
- KRAUSE, Thomas: *Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart*, Darmstadt 1999.
- KREBS, Albert: Auffassungen über die Aufgaben des Strafvollzugs in Deutschland seit der Aufklärung, in: *ZStrVo* 11 (1962), 138-150.
- : Begegnungen mit Harald Poelchau, in: *ZStrVo* 38 (1989), 67-73.
- : Christian Jasper Klumker und seine sozialpädagogische Einstellung zum Straffälligen, in: *ZStrVo* 18 (1969), 222-231; auch in: KREBS, *Freiheitsentzug*, 1978, 206-216.
- : Entwicklung der Persönlichkeitserforschung im deutschen Gefängniswesen, in: *ZStrVo* 4 (1954), 241-257; auch in: KREBS, *Freiheitsentzug*, 1978, 438-449.
- : Die ersten 25 Jahre der Zeitschrift für Strafvollzug, in: *ZStrVo* 26 (1977), 1-7; auch in: KREBS, *Freiheitsentzug*, 1978, 595-609.
- : Die Forschungen Robert von Hippels über die Entwicklung der modernen Freiheitsstrafen und ihre Bedeutung für das deutsche Gefängniswesen, *ZStW* 79 (1967), 1-27; auch in: KREBS, *Freiheitsentzug*, 1978, 181-205.
- : Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser. Direktive Nr. 19 des Kontrollrates, in: *SchwZStR* 63 (1948), 369-387.
- : Gustav Radbruch, in: *ZStrVo* 1 (1950), Nr. 1, 26-32; auch in: KREBS, *Freiheitsentzug*, 1978, 217-223.
- : Heinrich Balthasar Wagnitz, in: *ZStrVo* 10 (1961), 169-175; auch in: KREBS, *Freiheitsentzug*, 1978, 81-100.
- : Kulturnationen erörtern Strafvollzugsfragen, in: *ZStrVo* 5 (1955), 282-312 und 333-350, auch in: KREBS, *Freiheitsentzug*, 1978, 337-410.
- : Lothar Frede, Leiter des Gefängniswesens in Thüringen, in: *ZStrVo* 19 (1970), 313-323; auch in: KREBS, *Freiheitsentzug*, 1978, 241-251.
- : Sicherungsverwahrung, in: *Handwörterbuch der Kriminologie*, 2. Aufl. 1975, 168-177.
- : [Selbstdarstellung], in: PONGRATZ, Ludwig J. (Hg.): *Pädagogik in Selbstdarstellungen*, Bd. IV, Hamburg 1980, 154-206.
- : Strafvollzug am Vorabend des Dritten Reiches, in: *ZStrVo* 42 (1993), 11-16.
- : Strafvollzugsfragen in bezug auf die Strafrechtsreform, in: Bundeskriminalamt (Hg.): *Strafrechtspflege und Strafrechtsreform*, Wiesbaden 1961, 257-274.
- : Zur Erneuerung des Gefängniswesens (insbesondere in der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands), in: *Süddeutsche Juristenzeitung* 1 (1946), 209-213.
- KROPAT, Wolf-Arno: Entnazifizierung und Reform des öffentlichen Dienstes in Hessen (1945-1950), in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 52 (2002), 145-180.
- KRÜGER, Hans: Die Kriminalpsychologische Abteilung der Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, in: *ZStrVo* 6 (1956), 244-256, 299-312, 366-375.
- KR., H.: Arbeitserziehung, Arbeitshaus und Sterilisation, in: *Neues Beginnen, Organ der Arbeiter-Wohlfahrt Bremen*, Nr. 9, Mai 1949.
- KUBINK, Michael: *Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel* (Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften 37), Berlin 2002.

- Kürschners *Deutscher Gelehrten-Kalender*, Berlin 1925ff.
- LANGE, Richard: Das dritte Strafrechtsänderungsgesetz (Strafrechtsbereinigungsgesetz), in: *NJW* 6 (1953), 1161-1165.
- LAUBENTHAL, Klaus: *Strafvollzug*, Berlin u. a. 1995.
- Laudatio für Helga Einsele anlässlich der Verleihung des Tony-Sender-Preises 1992 der Stadt Frankfurt am Main am 29.11.1992, in: *MschKrim* 76 (1993), 135-140.
- LEITHÄUSER, Joachim G.: Wilhelm Leuschner in Schutzhaft in der Strafanstalt Rockenberg/Oberhessen im Sommer 1933, in: *ZStrVo* 11 (1962), 125-138.
- LEPSIUS, M. Rainer: Parteiensystem und Sozialstruktur, in: ABEL, Wilhelm u.a. (Hg.): *Wirtschaft, Geschichte und Wirtschaftsgeschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Friedrich Lütge*, Stuttgart 1966, 371-393.
- LIANG, Oliver: *Criminal-biological theory, discourse, and practice in Germany, 1918-1945*, (Diss.) Baltimore 1999.
- LINK, Christoph: Friedrich Julius Stahl (1802-1861): Christlicher Staat und Partei der Legitimität, in: HEINRICHS, Helmut; FRANZKI, Harald; SCHMELZ, Klaus; STOLLEIS, Michael (Hg.): *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993, 59-83.
- LONGERICH, Peter: *Deutschland 1918-1933. Die Weimarer Republik: Handbuch zur Geschichte*, Hannover 1995.
- LORENZ, Chris: *Konstruktion der Vergangenheit. Eine Einführung in die Geschichtstheorie*, Köln, Weimar, Wien 1997.
- LOTFI, Gabriele: *KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich*, Stuttgart/München 2000.
- LÜDERS, Wolfgang: Die Jugend-Bewahrung – eine Lösung des Problems der Behandlung minderjähriger Schwersterziehbarer?, in: *MschKrim* 42 (1959), 156-166.
- MAIER, Franz: Strafvollzug im Gebiet des nördlichen Teiles von Rheinland-Pfalz im Dritten Reich, in: *Justiz im Dritten Reich*, 1995, 851-1006.
- MARCUS, Franz: Der Reichsführer SS und die Aschaffenburgsche Monatsschrift, in: *MschKrim* 43 (1960), 43-47.
- MARXEN, Klaus: *Der Kampf gegen das liberale Strafrecht. Eine Studie zum Antiliberalismus in der Strafrechtswissenschaft der zwanziger und dreißiger Jahre* (Schriften zum Strafrecht 22), Berlin 1975.
- : *Das Volk und sein Gerichtshof. Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof* (Juristische Abhandlungen 25), Frankfurt a. M. 1994.
- MASET, Michael: *Diskurs, Macht und Geschichte: Foucaults Analysetechniken und die historische Forschung* (Campus historische Studien 32), Frankfurt a. M. u. a. 2002.
- MAYKEMPER, R.: Zur Frage der Entmannung von Sexualverbrechern, in: *ZStrVo* 7 (1957/58), 220-222.
- MERGEN, Armand: *Die Methodik kriminalbiologischer Untersuchungen*, Stuttgart 1953.
- : *La narco-analyse et son emploi en instruction criminelle*, Luxemburg 1949.
- : *Die tatsächliche Situation der Kriminologie in Deutschland. Ein Bericht*, Hamburg o. J. [nach 1963].
- MÉTRAUX, Alexandre: Der Methodenstreit und die Amerikanisierung in der Bundesrepublik 1950-1970, in: ASH/GEUTER, *Geschichte*, 1985, 225-251.

- MEUSCH, Matthias: *Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen 1956-1968* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 70), Wiesbaden 2001.
- MEYER ZU HOBERGE, Cathrin: *Strafkolonien – „eine Sache der Volkswohlfahrt“? Die Diskussion um die Einführung der Deportation im Deutschen Kaiserreich*, (Magisterarbeit 1997) Münster 1999.
- MEZGER, Edmund: Die Geschichte der Kriminologie und der kriminalbiologischen Gesellschaft, in: *MittKbG* 6 (1951), 7-15.
- : Über kriminelle Typen, in: KRANZ, Heinrich (Hg.): *Arbeiten zur Psychiatrie, Neurologie und ihren Grenzgebieten. Festschrift für Kurt Schneider*, Heidelberg 1947, 208-238.
- MITTERMAIER, Wolfgang: *Gefängniskunde. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis*, Berlin/Frankfurt a. M. 1954.
- : Neue Entwicklungen im deutschen Strafvollzug, in: *ZStrVo* 4 (1954), 33-36.
- MÖHLER, Rainer: Strafvollzug im „Dritten Reich“: Nationale Politik und regionale Ausprägung am Beispiel des Saarlandes, in: JUNG/MÜLLER-DIETZ, *Strafvollzug*, 1996, 11-301.
- MÖLLER, Horst: Die Weimarer Republik in der zeitgeschichtlichen Perspektive der Bundesrepublik Deutschland. Traditionen, Problemstellungen und Entwicklungslinien, in: BRACHER/FUNKE/JACOBSEN, *Weimarer Republik*, 1987, 587-616.
- MORRIS, Norval; ROTHMAN, David J.: *The Oxford History of the Prison. The Practice of Punishment in Western Society*, New York/Oxford 1995.
- MUELLER, Gerhard O. W.: *Crime, Law and the Scholars. A History of Scholarship in American Criminal Law*, London 1969.
- MÜLLER, Christian: Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. NS-Strafrecht zwischen Reformtradition und rassistischer Neubestimmung, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 11 (1999), 965-979.
- MÜLLER, Ingo: *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*, München 1987.
- MÜLLER-DIETZ, Heinz: Albert Krebs. Annäherungen an Leben und Werk, in: BUSCH, Max; EDEL, Gottfried; MÜLLER-DIETZ, Heinz (Hg.): *Gefängnis und Gesellschaft. Gedächtnisschrift für Albert Krebs* (Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung 7), Pfaffenweiler 1994, 331-351.
- : Standort und Bedeutung des Strafvollzugs im „Dritten Reich“, in: JUNG/MÜLLER-DIETZ, *Strafvollzug*, 1996, 379-416.
- : Der Strafvollzug in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich – Ein Forschungsbericht, in: BUSCH/KRÄMER, *Strafvollzug und Schuldproblematik*, 1988, 15-38.
- MÜNCHBACH, Hans-Jörg: *Strafvollzug und Öffentlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Anstaltsbeiräte*, Stuttgart 1973.
- MUÑOZ CONDE, Francisco: Die andere Seite des Edmund Mezger: seine Mitwirkung am Entwurf des Gemeinschaftsfremdengesetzes (1940-1944), in: *Jahrbuch für juristische Zeitgeschichte* 3 (2001/02), 237-258.

- MUTH, Heinrich: Das „Jugendschutzlager“ Moringen, in: *Die vergessenen Lager* (Dachauer Hefte 5), München 1994, 223-252.
- N. N.: Strafrechtsreform und Strafvollzug, in: *MschKrim* 42 (1959), 25-31.
- N. N.: Zur Krise der Strafzumessung in Deutschland, in: *SchwZStR* 63 (1948), 170-179.
- N. N.: Die Wiesbadener Juristentagung, in: *Deutsche Rechts-Zeitschrift* 2 (1947), 27-30.
- NASS, Gustav: Psychologische Fehlerquellen bei Prognosetabellen und deren Eliminierung, in: *Kriminalbiologische Gegenwartsfragen* 3 (1958) (=MittKbG 9), 47-54.
- NAUCKE, Wolfgang: NS-Strafrecht als Teil einer längeren Entwicklungslinie im Strafrecht?, in: Franz-Jürgen SÄCKER (Hg.): *Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus*, Baden-Baden 1992, 233-240.
- NAUMANN, Kai: Die Justizvollzugsverwaltung im Institutionengefüge des NS-Staats. Das Beispiel Kassel-Wehlheiden, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 52 (2002), 115-144.
- NEUGEBAUER, Manuela: *Der Weg in das Jugendschutzlager Moringen: eine entwicklungspolitische Analyse nationalsozialistischer Jugendpolitik* (Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. 28), (Diss. Hannover 1996) Mönchengladbach 1997.
- NEULANDT, Günter: Die Behandlung frühkrimineller Täter im Strafvollzug aus der Sicht des Psychologen, in: *Kriminalbiologische Gegenwartsfragen* 3 (1958) (=MittKbG 9), 86-91.
- NEUMANN, Franz: *Bebemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944*, (engl. New York 1942) Köln 1977.
- Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission*, 14 Bde., Bonn 1956-1960.
- NIESE, Werner: Narkoanalyse als doppel funktionelle Prozesshandlung, in: *ZStW* 63 (1951), 199-228.
- NIETHAMMER, Lutz: Alliierte Internierungslager in Deutschland nach 1945. Vergleich und offene Fragen, in: JANSEN, Christian; NIETHAMMER, Lutz; WEISBROD, Bernd (Hg.): *Von der Aufgabe der Freiheit. Politische Verantwortung und bürgerliche Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Festschrift für Hans Mommsen zum 5. November 1995*, Berlin 1995, 469-492.
- NIPPERDEY, Thomas: *Deutsche Geschichte 1866-1918. Bd. 1: Arbeitswelt und Bürgergeist*, München 1990.
- NÜRNBERG, Kaspar: Außenstelle des Berliner Polizeipräsidiums: Das „staatliche Konzentrationslager“ Sonnenburg bei Küstrin, in: BENZ/DISTEL, *Herrschaft und Gewalt*, 2002, 83-100.
- OHM, August: *Haltungsstile Lebenslänglicher. Kriminologische Untersuchungen im Zuchthaus*, Berlin 1959.
- OLESCHINSKI, Brigitte: „Ein letzter stärkender Gottesdienst ...“: die deutsche Gefängnisverwaltung zwischen Republik und Diktatur 1918-1945, (Mikrofiche) Diss. FU Berlin 1993.
- : Schlimmer als schlimm. Strafvollzug in der DDR, in: *Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz*, Leipzig 1994, 255-261.
- : Strafvollzug in Deutschland vor und nach 1945, in: *Neue Justiz* 46 (1992), 65-68.

- Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen vom 23. Mai 1949. Für den Dienstgebrauch gedruckt*, o. O. o. J. [Darmstadt 1949].
- ORTH, Karin: *Die Konzentrationslager-SS. Sozialstrukturelle Analysen und biographische Studien*, Göttingen 2000.
- PATERSON, Sir Alexander: International Penal Reform, in: *Paterson on Prisons*, 1951, 153-160.
- : *Paterson on Prisons*, London 1951.
- : Recidivism and the Indeterminate Sentence [Bericht von 1931], in: *Paterson on Prisons*, 1951, 55-66.
- PESCHEL-GUTZEIT, Lore Maria: *Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947. Historischer Zusammenhang und aktuelle Bezüge*, Baden-Baden 1996.
- PETER, Ulrich: Harald Poelchau, in: ASENDORF, Manfred; BOCKEL, Rolf von (Hg.): *Demokratische Wege. Deutsche Lebensläufe aus fünf Jahrhunderten*, Stuttgart, Weimar 1997.
- PETERS, Karl: Franz Exner, in: ELSENER, Ferdinand (Hg.): *Lebensbilder zur Geschichte der Tübinger Juristenfakultät*, Tübingen 1977, 153-164.
- : *Grundprobleme der Kriminalpädagogik*, Berlin 1960.
- : Die Umgestaltung des Strafgesetzes 1933-45, in: FLITNER, Andreas (Hg.): *Deutsches Geistesleben und Nationalsozialismus*, Tübingen 1965, 160-177.
- PETERSEN, Helmut: *Die Jugendbewahrung. Ein Beitrag zu den Erörterungen über die Einführung einer Jungtäterverwahrung*, (Diss.) Göttingen 1959.
- PEUKERT, Detlev: *Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932*, Köln 1986.
- : *Max Webers Diagnose der Moderne*, Göttingen 1989.
- : *Die Weimarer Republik. Krisenjahre der klassischen Moderne*, Frankfurt a. M. 1987.
- PFENNIG, Ina: Kriminalbiologie im Nationalsozialismus: das Beispiel Franz Exner, in: NEHLSSEN, Hermann (Hg.): *Münchner rechtshistorische Studien zum Nationalsozialismus* (Rechtshistorische Reihe 156), Frankfurt a. M. 1996, 225-255.
- PIETSCH, Karl: Die Behandlung frühkrimineller Täter im Strafvollzug aus der Sicht des Psychotherapeuten, in: *Kriminalbiologische Gegenwartsfragen* 3 (1958) (=MittKbG 9), 73-85.
- POHL, Dieter: *Justiz in Brandenburg 1945-1955. Gleichschaltung und Anpassung* (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 50), München 2001.
- POTRYKUS: Das neue Jugendgerichtsgesetz, in: *NJW* 6 (1953), 1452-1455.
- Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Nürnberg, 14. November 1945 – 1. Oktober 1946*, 52 Bde., Nürnberg 1947-1949.
- QUEDENFELD, Hans Dietrich: *Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder. Eine Untersuchung über die normative Grundlage des Strafvollzugs* (Juristische Studien 29), Tübingen 1971.
- RADBRUCH, Gustav: *Gesamtausgabe*. Hg. von Arthur KAUFMANN, Heidelberg 1987-2003.
- : Grenzen der Kriminalpolizei, in: *Festschrift Sauer*, 1949, 121-127; auch in: *Radbruch GA*, Bd. 8, 273-279.
- RADZINOWICZ, Leon: *The Roots of the International Association of Criminal Law and Their Significance: A Tribute and Reassessment of Its Centenary*, Freiburg 1991.

- RAITHEL, Thomas; STRENGE, Irene: Die Reichstagsbrandverordnung. Grundlegung der Diktatur mit den Instrumenten des Weimarer Ausnahmezustands, in: *VfZ* 48 (2000), 413-460.
- Reformatory, in: *Encyclopaedia Britannica*, Chicago u.a. 1969.
- REGGE, Jürgen; RIESS, Peter; SCHMIDT, Werner; SCHUBERT, Werner (Hg.): *Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts*, Berlin, New York.
- I. Abteilung: *Weimarer Republik (1918-1932)*
1. *Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch (1919, 1922, 1924/25, 1927)*, 1995.
 2. *Beratungen des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1924/25 im Reichsrat (1926/27)*, 1998.
 3. *Protokolle der Strafrechtsausschüsse des Reichstags*, 1995-1997.
 5. *Entwürfe zu einem Strafvollzugsgesetz (1927-1932) und zu einem Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz (1929-1930)*, 1999.
- REHBEIN, Klaus: Zur Funktion von Strafrecht und Kriminologie im nationalsozialistischen Rechtssystem, in: *MschKrim* 70 (1987), 193-210.
- REIFNER, Udo; SONNEN, Bernd-Rüdiger (Hg.): *Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich*, Frankfurt a. M. 1984.
- REULECKE, Jürgen: Vorgeschichte und Entstehung des Sozialstaats in Deutschland bis ca. 1930. Ein Überblick, in: KAISER/GRESCHAT, *Sozialer Protestantismus und Wohlfahrtsstaat*, 1996, 57-71.
- RICHTER, Gunnar: Das Arbeitserziehungslager Breitenau (1940-1945), in: RICHTER, Gunnar (Hg.): *Breitenau. Zur Geschichte eines nationalsozialistischen Konzentrations- und Arbeitslagers*, Kassel 1993, 96-215.
- RICHTER, Ingrid: *Katholizismus und Eugenik in der Weimarer Republik und im Dritten Reich: zwischen Sittlichkeitsreform und Rassenhygiene* (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B, 88), (Diss. Münster 1995/96) Paderborn 2001.
- ROTHMALER, Christiane: „... aus dem tiefsten und heiligsten Instinkt ihres Geschlechtes heraus“. Probleme der Sozialen Frauenschule und des Sozialpädagogischen Instituts in Hamburg 1919-1945, in: ROTHMALER/GLENSK, *Kehrseiten*, 1992, 77-97.
- : „Hart in der Sache, milde im Ton, frei von Bürokratismus.“ Georg Steigerthal und sein Konzept der Anstaltsfürsorge, in: ROTHMALER/GLENSK, *Kehrseiten*, 1992, 182-206.
- : „Prognose: Zweifelhaft“. Die kriminalbiologische Untersuchungs- und Sammelstelle der Hamburgischen Gefangenenanstalten 1926-1945, in: JM NRW (Hg.): *Kriminalbiologie* (Juristische Zeitgeschichte NRW 6), Düsseldorf 1997, 107-150.
- : Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde: Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus, in: „*Der Stand der Frauen, wahrlich, ist ein harter Stand*“: *Frauenleben im Spiegel der Landesgeschichte*, Schleswig 1994, 143-185.
- ROTHMALER, Christiane; GLENSK, Evelyn (Hg.): *Kehrseiten der Wohlfahrt. Die Hamburger Fürsorge auf ihrem Wege von der Weimarer Republik in den Nationalsozialismus*, Hamburg 1992.
- ROTHHAUS, Karl Peter: Fünfzig Jahre Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen. Ein Augenzeuge berichtet, in: JM NRW (Hg.): *Fünfzig Jahre Justiz in NRW* (Juristische Zeitgeschichte NRW 5), Düsseldorf 1996.

- : Zur Bearbeitung der Gefangenenbeschwerden, in: *ZStrVo* 10 (1961), 201-218.
- RUCK, S. K.: Introduction, in: *Paterson on Prisons*, 1951, 9-15.
- RUDLOFF, Wilfried: Eduard Bernstein (1850-1932), in: HEIDENREICH, *Politische Theorien*, 2002, 507-535.
- RÜPING, Hinrich: *Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung im Dritten Reich: aus den Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Celle als höherer Reichsjustizbehörde*, (Fundamenta juridica 11) Baden-Baden 1990.
- RUSSIG, Peter: Der Strafvollzug in Bautzen während der nationalsozialistischen Diktatur (1933-1945), in: FRICKE, *Humaner Strafvollzug*, 1999, 84-100.
- RÜTHERS, Bernd: *Entartetes Recht. Rechtsleben und Kronjuristen im Dritten Reich*, München 21989.
- SACHSSE, Christoph: Vom demokratischen zum autoritären Wohlfahrtsstaat. Sozialpolitische Entwicklungslinien 1929-1938, in: KAISER/GRESCHAT, *Sozialer Protestantismus und Wohlfahrtsstaat*, 1996, 89-103.
- SACHSSE, Christoph; TENNSTEDT, Florian: *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland*, Stuttgart u. a.: Bd. 1. *Vom Spätmittelalter bis zum ersten Weltkrieg*, 1980; Bd. 2. *Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871-1929*, 1988; Bd. 3. *Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus*, 1992.
- SAGASTER, Ursula: *Die thüringische Landesstrafanstalt Untermaßfeld in den Jahren 1923-1933. Zur Methodik des Strafvollzugs in Deutschland* (Strafvollzug – Randgruppen – Soziale Hilfe Bd. 1), Frankfurt a. M. u. a. 1980.
- SAILER, Wilhelm: Das Zuchthaus Kaisheim während der letzten Kriegsmomente und der amerikanischen Besatzungszeit, in: *ZStrVo* 35 (1986), 259-261.
- SARODNICK, Wolfgang: „Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden...“. Strafvollzug in Hamburg 1933 bis 1945, in: Justizbehörde Hamburg (Hg.): „Für Führer, Volk und Vaterland ...“. *Hamburger Justiz im Nationalsozialismus*, Hamburg 1992, 332-381.
- SAUER, Wilhelm: *Kriminologie als reine und angewandte Wissenschaft. Ein System der juristischen Tatsachenforschung*, Berlin 1950.
- : *Leben und Lehre. Eine Selbstdarstellung als Lehrmittel und Zeitbild*, Berlin 1958.
- SCHARF, Eginhard: Strafvollzug in der Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der JVA Zweibrücken, in: *Justiz im Dritten Reich*, 1995, 757-849.
- SCHIKORRA, Christa: *Kontinuitäten der Ausgrenzung: „asoziale“ Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück*, Berlin 2001.
- SCHILDT, Axel: *Ankunft im Westen: ein Essay zur Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik*, Frankfurt a. M. 1999.
- SCHMEITZNER, Mike: Strafvollzug in Bautzen während der Weimarer Republik (1918 bis 1933), in: FRICKE, Karl Wilhelm: *Humaner Strafvollzug*, 1999, 70-83.
- SCHMIDT, Eberhard: Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs, in: *NJW* 4 (1951), 790f.
- : Einleitung, in: *Gustav Radbruchs Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches (1922). Mit einem Geleitwort von Bundesjustizminister Dr. Thomas Dehler und einer Einleitung von Professor Dr. Eberhard Schmidt*, Tübingen 1952, VII-XXIV.

- : Eröffnungsansprache auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaft zur Reform des Strafvollzuges in Wolfenbüttel am 5. April 1951, in: *ZStW* 64 (1952), 1-16.
- SCHMITT, Carl: Die Lage der europäischen Rechtswissenschaft (1943/44), in: DERS.: *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924-1954. Materialien zu einer Verfassungslehre*, Berlin 1958.
- SCHORN, Hubert: *Die Richter im Dritten Reich*, Frankfurt 1959.
- SCHREITER, Jörg: Zwangsarbeit bei Berckenhoff & Drebes während der Zeit des Nationalsozialismus. Wirtschaftliche Bedeutung und soziale Verhältnisse beim „Arbeitseinsatz“ von Ausländern und Justizgefangenen, in: *Mitteilungen des Wetzlarer Geschichtsvereins* 41 (2003), 79-166.
- SCHUBERT, Werner (Hg.): *Akademie für deutsches Recht 1933-1945. Protokolle der Ausschüsse*, Frankfurt a. M.;
7. *Ausschüsse für Strafprozeßrecht und Strafrechtsangleichung 1934-1941*, 1998;
8. *Ausschüsse für Strafrecht, Strafvollstreckungsrecht, Wehrstrafrecht, Strafgerichtsbarkeit der SS und des Reichsarbeitsdienstes, Polizeirecht sowie für Wohlfahrts- und Fürsorgerecht (Bewahrungsrecht)*, 1999.
- SCHÜLER-SPRINGORUM, Horst: *Strafvollzug im Übergang. Studien zum Stand der Vollzugslehre*, Göttingen 1969.
- Das Schwarzbuch des Kommunismus. Unterdrückung, Verbrechen und Terror*, München, Zürich 1998.
- SCHWARZ, Hans Peter: *Der Ort der Bundesrepublik in der deutschen Geschichte*, Opladen 1996.
- SCHWARTZ, Michael: Konfessionelle Milieus und Weimarer Eugenik, in: *Historische Zeitschrift* 261 (1995), 403-448.
- : Kriminalbiologie und Strafrechtsreform. Die „erbkranken Gewohnheitsverbrecher“ im Visier der Weimarer Sozialdemokratie, in: JM NRW (Hg.): *Kriminalbiologie* (Juristische Zeitgeschichte NRW 6), Düsseldorf 1997, 13-68.
- : Protestantismus und Weimarer Eugenik, in: KAISER/GRESCHAT, *Sozialer Protestantismus*, 1996, 118-135.
- SCHWARZ, Gudrun: *Die nationalsozialistischen Lager*, Frankfurt a. M. 1996.
- SCHWERHOFF, Gerd: *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung*, Tübingen 1999.
- SCHWIND, Hans-Dieter: Die „Neue Kriminologische Gesellschaft“ (NKG) und ihre Vorgeschichte. Ein kurzer Überblick: 1927-1988, in: KERNER, Hans-Jürgen; KAISER, Günther (Hg.): *Kriminalität. Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten. Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag*, Berlin u. a. 1990, 633-651.
- SCHWINGE, Erich: *Ein Juristenleben im 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1997.
- SEELIG, Ernst: Rezension BADER, Soziologie (1948), in: *ZStW* 63 (1951), 368-373.
- Die selbständigen Vollzugsanstalten der Länder der Bundesrepublik und ihre Leiter, in: *ZStrVo* 7 (1957/58), 83-88.
- SESSAR, Klaus: Öffentliche Straf- und Sicherheitsbedürfnisse. Ihre politische Manipulation am Beispiel alten DDR und der neuen BRD, in: *MschKrim* 76 (1993), 376-389.

- SIEVERTS, Rudolf: Englische und deutsche Gefängnisse, in: *British Zone Review. A Monthly Review of the Activities of the Control Commission for Germany (B[ritish]. E[lement].)*, Oktober 1948, 10-14.
- : Oberregierungsrat Dr. phil. Hans Krüger †, in: *MschKrim* 42 (1959), 176f.
- SIMON, Jürgen: Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und seine Rezeption in den 50er Jahren in der britischen Besatzungszone, in: *Schwerpunkttbema Recht und Nationalsozialismus* (Juristische Zeitgeschichte, Abt. 2, Bd. 1), Baden-Baden 1998, 174-211.
- : Kriminalbiologie – theoretische Konzepte und praktische Durchführung eines Ansatzes zur Erfassung von Kriminalität, in: *JM NRW, Kriminalbiologie*, 1998, 69-105.
- : *Kriminalbiologie und Zwangssterilisation: eugenischer Rassismus 1920-1945* (Internationale Hochschulschriften 372), (Diss.) Münster 2001.
- SOFSKY, Wolfgang: *Die Ordnung des Terrors: das Konzentrationslager*, Frankfurt a. M. 1993.
- SOLBACH: Aus der Geschichte des Zuchthauses in Werden, in: *ZStrVo* 7 (1957), 321-327.
- STAFF, Ilse: *Justiz im III. Reich: Eine Dokumentation*, Frankfurt a. M. 1964.
- STAPENHORST, Hermann: *Die Entwicklung des Verhältnisses von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe seit 1882: eine rechtshistorische Untersuchung anhand von Kriminalstatistiken* (Kriminologische und sanktionenrechtliche Studien 4), (Diss. 1991/92) Berlin 1993.
- Statistisches Handbuch von Deutschland 1928-1944*, München 1949.
- Statistisches Jahrbuch für Bayern*, München 1894ff.
- Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich*. Hg. vom Statistischen Reichsamt.
- Statistisches Jahrbuch für Preußen*. Hg. vom Preußischen Statistischen Landesamt.
- STEIGERTHAL, Georg: „Die gemeinlästigen Leute“. Asoziale, Sozialschwierige, Gefährdete. Ihre Behandlung in der Vergangenheit und Aufgaben der Gegenwart, in: *MschKrim* 38 (1955), 1-26.
- STENDELL, Günther: Das Zuchthaus Dreibergen Bützow – eine faschistische Vernichtungszentrale in Mecklenburg, in: *Schweriner Blätter* 3 (1983), 14-22.
- STOLLEIS, Michael: *Rechtsgeschichte als Kunstprodukt. Zur Entbehrlichkeit von „Begriff“ und „Tatsache“* (Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtslehre und Rechtssoziologie 22), Baden-Baden 1997.
- (Hg.): *Juristische Zeitgeschichte – Ein neues Fach?*, Baden-Baden 1993.
- Strafvollzug in Hessen. Eine Festgabe für Herrn Min.-Rat Prof. Dr. Albert Krebs zum 40jährigen Dienstjubiläum am 12. Juni 1960*, o. O. [Wiesbaden] 1960.
- STRAUSS, Herbert; RÖDER, Werner (Hg.): *International Biographical Dictionary of Central European Emigrés 1933-1945*, München 1983.
- STRENG, Franz: Der Beitrag der Kriminologie zu Entstehung und Rechtfertigung staatlichen Unrechts im Dritten Reich, in: *MschKrim* 76 (1993), 141-168.
- SUTTINGER, Rezension FREY, Frühkrimineller Rückfallsverbrecher und FREY, Reform des Maßnahmenrechts, in: *MschKrim* 37 (1954), 64-68 und 115-119.
- SZEJNMANN, Claus-Christian W.: *Vom Traum zum Alptraum. Sachsen in der Weimarer Republik*, Leipzig 2000.
- TEETERS, Negley K.: Der erste internationale Strafanstaltskongress in Frankfurt am Main, in: *ZStrVo* 1 (1950), Nr. 1, 50-57.

- TELP, Jan: *Ausmerzung und Verrat. Zur Diskussion um Staatszwecke und Verbrechensbegriff im Dritten Reich*, (Diss. München) Frankfurt a. M. 1999.
- TERHORST, Karl-Leo: *Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte vorbeugender Verbrechensbekämpfung* (Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts. Reihe A: Studien, Bd. 13), Heidelberg 1985.
- THIEL, Markus: Gustav Radbruch und die Rechtsfigur des Überzeugungsverbrechers. Die Auffassungen zur Behandlung von Tätern aus Überzeugung während der Weimarer Republik, in: *Jahrbuch für juristische Zeitgeschichte* 3 (2001/02), 259-276.
- THIEME, André: Das Gefängniswesen in Deutschland speziell im Königreich Sachsen an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, in: FRICKE, *Humaner Strafvollzug*, 1999, 7-30.
- : Der Strafvollzug in Bautzen in den letzten anderthalb Jahrzehnten der Kaiserzeit 1904 bis 1918, in: FRICKE, *Humaner Strafvollzug*, 1999, 41-62.
- THOMPSON, Edward P.: *Whigs and Hunters. The Origin of the Black Act*, London 1975.
- THULFAUT, Gerit: *Kriminalpolitik und Strafrechtslehre bei Edmund Mezger (1883-1962). Eine wissenschaftsgeschichtliche und biographische Untersuchung* (Juristische Zeitgeschichte, Abt. 4, Bd. 2), (Diss. Hagen) Baden-Baden 1999.
- TILITZKI, Christian: *Die deutsche Universitätsphilosophie in der Weimarer Republik und im Dritten Reich*, 2 Bde., Berlin 2002.
- TUCHEL, Johannes: *Konzentrationslager. Organisationsgeschichte und Funktion der Inspektion der Konzentrationslager 1934-1938*, Boppard 1991.
- UBBELOHDE, Julia: Der Umgang mit jugendlichen Normverstößen, in: HERBERT, *Wandlungsprozesse*, 2002, 402-435.
- UHLMANN, Walter: *Sterben, um zu leben. Politische Gefangene im Zuchthaus Brandenburg-Görden 1933-1945*, Köln 1983.
- Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) vom 12.2.1953*, Berlin 1953.
- VIERKANDT, Alfred: *Kleine Gesellschaftslehre* [1. Aufl. 1936 u. d. T. „Familie, Volk und Staat in ihren gesellschaftlichen Lebensvorgängen“], Berlin 1949.
- VILLINGER, Werner: Die Grenzen der Erziehbarkeit, in: FREDE/GRÜNHUT, *Reform*, 1927, 137-163.
- Vorläufige Strafvollzugsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen* (AV d. JM. vom 11.8.1948 – IV 4400 – 17), o. O. o. J. [1948].
- VOSSEN, Johannes: *Gesundheitsämter im Nationalsozialismus. Rassenhygiene und offene Gesundheitsvorsorge in Westfalen 1900–1950* (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens 56), Essen 2001.
- WACHSMANN, Nikolaus: „Annihilation through labor“: the killing of state prisoners in the Third Reich, in: *Journal of modern history* 71 (1999), 624-659.
- : Between reform and repression: imprisonment in Weimar Germany, in: *The historical journal* 45 (2002), S. 411-432.
- : From Indefinite Confinement to Extermination. Habitual Criminals in the Third Reich, in: GELLATELY/STOLTZFUS, *Social Outsiders*, 2001, 165-191.
- : *Reform and Repression: Prisons and Penal Policy in Germany, 1918-1939*, (unveröff. Diss.) London 2001.

- WAGNER, Albrecht: *Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat* (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 16/I), Stuttgart 1968.
- WAGNER, Patrick: *Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960*, München 2002.
- : „Vernichtung der Berufsverbrecher“. Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung der Kriminalpolizei bis 1937, in: HERBERT/ORTH/DIECKMANN, *Nationalsozialistische Konzentrationslager*, 1998, 87-110.
- : *Volkskommunität ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus* (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 34), Hamburg 1996.
- WAGNER, Walter: *Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat* (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 16/III), Stuttgart 1974.
- WAITE, Robert G.: Law Enforcement and Crime in America: The View from Germany, 1920-1940, in: *Criminal Justice History* 13 (1992), 191-216.
- WANNEMACHER, S.: Das Bewahrungsdorf, in: *ZStrVo* 5 (1955), 242f.
- WEBER, Hellmuth von: Die Entwicklung des Zuchthauswesens in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Festschrift zum 70. Geburtstag für Adolf ZYCHA*, Weimar 1941, 427-468.
- WEBER, Max: *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1972.
- WEHLER, Hans Ulrich: *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 3, München 1995.
- : *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 4, München 2003.
- WEINDLING, Paul: *Health, Race and German Politics Between National Unification and Nazism, 1870-1945*, Cambridge 1993.
- WEISS, Hermann (Hg.): *Biographisches Lexikon zum Dritten Reich*, Frankfurt a. M. 1998.
- WELSCH, Xaverius: *Entwicklung und heutiger Stand der kriminologischen Persönlichkeitsforschung und Prognose des sozialen Verhaltens von Rechtsbrechern in Deutschland*, Hamburg 1962.
- WENTKER, Hermann: *Justiz in der SBZ/DDR 1945-1953. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen* (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 51), München 2001.
- WERKENTIN, Falco: *Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht* (Forschungen zur DDR-Geschichte 1), Berlin 1995.
- WERLE, Gerhard: *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, Berlin 1989.
- WETZELL, Richard F.: *Inventing the criminal: a history of German criminology, 1880-1945*, Chapel Hill 2000.
- WIELAND, Günther: Die normativen Grundlagen der Schutzhaft in Hitlerdeutschland, in: *Jahrbuch für Geschichte* 26 (1982), 75-102.
- WILDT, Michael: *Generation des Unbedingten: das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamts*, Hamburg 2002.
- WILLRICH, Michael: *City of Courts. Socializing Justice in Progressive Era Chicago*, Cambridge 2003.
- WINKLER, Heinrich August: Klassenbewegung oder Volkspartei? Zur Programmdiskussion in der Weimarer Sozialdemokratie 1920-1925, in: *Geschichte und Gesellschaft* 8 (1982), 9-54.

- : *Der lange Weg nach Westen. Bd. 1: Deutsche Geschichte vom Ende des Alten Reichs bis zum Untergang der Weimarer Republik*, München 2000.
- WITTER, Katharina: *Funktion und Organisation der Zuchthäuser im kapitalistischen Deutschland, dargelegt am Beispiel des Zuchthauses Untermaßfeld (1813-1945)*, (Diplomarbeit) Berlin (Ost) 1982.
- : Das Zuchthaus Untermaßfeld 1813-1945, in: *Archiv und Regionalgeschichte: 75 Jahre Thüringisches Staatsarchiv Meiningen*, Hildburghausen 1998.
- WÜRTENBERGER, Thomas: Die Kriminalbiologische Gesellschaft in Vergangenheit und Gegenwart, in: *Kriminologische Gegenwartsfragen* 8 (1968) (=MittKbG 14), 1-9.

IV. Biogramme

Aschaffenburg, Gustav (1866-1944), Dr. med. Dr. jur. h. c. Dr. phil. h. c. Geb. in Zweibrücken, Studium der Medizin in Heidelberg, Würzburg, Freiburg i. Br., Berlin, Straßburg, Wien, Paris, Heidelberg, Schüler u.a. von MEYNERT und KRAEPELIN, 1891 Assistent in Heidelberg, 1895 Privatdozent, 1900 ao. Professor für Psychiatrie, 1901 ltd. Arzt in der Beobachtungsabteilung für geisteskranke Gefangene am Strafgefängnis Halle/S., 1904 Ordinarius in Köln, im I. Weltkrieg psychiatrischer Berater des Heeres, 1928 Direktor des kriminalwiss. Instituts der Univ. Köln, 1934 regulär emeritiert, 1938 Exil in der Schweiz, 1940 Research Professor in Washington DC; wichtiger Vertreter des kriminalsoziologischen Denkmodells, internationale Kontakte, Verbündeter LISZTS, 1904 bis 1935 Herausgeber der *MschKrim*.

STRAUSS/RÖDER, *Dictionary* (1983); UA Köln, Zug. 17/II, Nr. 51 a-c.

Bader, Karl S. (*1905) Prof. Dr. jur. Studium der Rechtswissenschaft, 1930 Staatsanwalt, 1942 Privatdozent, 1945 unbeamteter ao. Professor, GStA in Freiburg i. Br., 1951 Ordinarius für Rechtsgeschichte in Mainz, 1953 in Zürich; durch seine „Soziologie der Nachkriegskriminalität“ (1949) unbefangener Blick auf die Lage der Verbrechensbekämpfung in der Nachkriegszeit.

KÜRSCHNER, *Gelehrten-Kalender* (1961).

Barth, Georg (*1876), Dr. jur. Geb. in Zwickau, Studium der Rechtswissenschaft in Leipzig, München und Kiel, seit 1920 MdR (DNVP), Mitglied im Strafrechtsausschuss.

Wer Ist's? (1935).

Bauer, Fritz (1903-1968), Dr. jur. Geb. in Stuttgart, 1921-1924 Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft in Heidelberg, München und Tübingen (Schüler RADBRUCHS), 1928 Gerichtsassessor und Hilfsstaatsanwalt, 1929 stellv. Amtsrichter, 1930 planmäßiger Amtsrichter, im Mai 1933 wegen jüdischer Abstammung und politischer Mißliebigkeit ohne Bezüge aus dem Staatsdienst entlassen, Konzentrationslagerhaft, danach Rechtsanwalt, 1935 Exil in Dänemark, 1943 nach Schweden, 1945 Rückkehr nach Dänemark (Kontakte zur Exil-SPD, Tätigkeit als Handelsvertreter, wiss. Assistent, Redakteur und Volkswirt), 1949 Landgerichtsdirektor bei dem OLG in Braunschweig, 1950 GStA ebendort, 1956 GStA bei dem OLG Frankfurt a. M.; seit 1920 Mitglied der SPD, in der Emigration und danach enge Beziehungen zu Willy BRANDT, in den fünfziger Jahren Kämpfer für juristische Belangung der NS-Gewaltverbrechen und Liberalisierung des Strafrechts.

MEUSCH, *Diktatur*, 2001, 8-21.

Binding, Karl (1841-1920), Prof. Dr. jur. Geb. in Frankfurt a. M., 1860-1863 Studium der Rechtswissenschaft in Göttingen, 1864 Habilitation, 1866 Ordinarius in Basel, 1870 Freiburg i. Br., 1872 Straßburg, 1873 Leipzig, 1913 Emeritierung; Vertreter der „klassischen Schule“, Gegner LISZTS, mit HOCHÉ Verfasser der Schrift „Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“.

KLEINHEYER/SCHRÖDER, *Deutsche Juristen*, 1989.

Bleidt, Wilhelm (*1883). Geb. in Leutesdorf/Kr. Neuwied, Studium der Theologie, 1907 Priesterweihe, danach Kaplan in Trier, 1912 Pfarrer in Lünebach, 1913 Religionslehrer am Lehrerseminar in Wittlich, 1921 Direktor des Jugendgefängnisses, 1928 Direktor des Männer- und Jugendgefängnisses, 1937 ORR, 1938 vorzeitig in den Ruhestand versetzt; Mitglied des Zentrums.

MAIER, *Strafvollzug*, 1995, 874, Anm. 99.

Bondy, Curt (1894-1972), Prof. Dr. phil. Geb. in Hamburg, 1914-15 und 1918-21 Studium der Medizin, Psychologie, Philosophie und Pädagogik in Göttingen, Kiel und Hamburg (Schüler

STERN), Promotion über die proletarische Jugendbewegung in Deutschland, 1921-1923 Leiter des Jugendgefängnisses Hahnöfersand, 1923-1925 Assistent am Pädagogischen Institut der Universität Göttingen, 1925 Habilitation, danach Privatdozent in Hamburg, 1929 Leiter des Jugendgefängnisses Eisenach, 1930-1933 Honorarprofessor in Göttingen, 1933 wegen jüdischer Abstammung aus Staatsdienst entlassen, danach Lehrer in Frankfurt, 1936-1939 Gutsverwalter in Schlesien, 1939 Flucht über Niederlande, Belgien, England in die USA, 1940 Assistent Universität Richmond (Virginia), 1948 Professor, 1950 vertretungsweise Professor für Psychologie in Hamburg, 1952 Ordinarius für Psychologie, 1959 Emeritierung; Verbündeter LIEPMANN, 1927 Mitglied der Kriminalbiologischen Gesellschaft.

Personalakte, StA Hamburg, 361/6, IV 1176.

Bornhak, Conrad (*1861), Prof. Dr. jur., Geb. in Nordhausen, Studium der Rechtswissenschaft, 1887 Privatdozent in Berlin, 1893-1900 Amtsrichter, 1896 ao. Professor, 1927 emeritiert; Verfasser zahlreicher Überblicksdarstellungen und zeithistorischer Werke, prinzipieller Gegner der Strafrechtsreform.

KÜRSCHNER, *Gelehrten-Kalender* (1931).

Bumke, Erwin (1874-1945), Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c. Geb. in Stolp (Pommern), Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg i. Br., Leipzig, München, Berlin, Greifswald, 1903 Richter, 1907 Hilfsarbeiter im Reichsjustizamt, dort Aufstieg zum Ministerialdirektor und Leiter der Strafrechtsabteilung, 1929 Präsident des Reichsgerichts, durch Selbstmord verstorben; in den zwanziger Jahren Einsatz für progressiven Strafvollzug, 1930 Präsident der internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission, 1937 NSDAP-Mitglied.

NDB (1957); EVANS, *Rituale*, 2001, 765.

Carrara, Mario (1866-1937), Dr. med. Geb. in Guastalla (Reggio Emilia), Studium der Medizin in Bologna, 1891 Mitarbeiter von Lombroso in Turin, 1893 Assistent im medizinischen Gefängnisdienst, 1898 Lehrstuhl für Rechtsmedizin in Cagliari, 1903 in Turin (Nachfolger Lombrosos), 1931 Amtsenthebung, da er sich weigerte, den faschistischen Treueid zu leisten; Schwiegersohn Lombrosos, Vorkämpfer einer ganzheitlichen Persönlichkeitsforschung, Herausgeber des „Archivio de antropologia criminale, psichiatria e medicina legale“.

Dizionario biografico degli Italiani (1977).

Crinis, Maximilian de (1889-1945), Dr. med. Geb. in Ehrenhausen (Steiermark), 1907 Studium der Medizin in Wien, 1910 Assistent in Innsbruck, 1911 in Graz, 1919 Teilnahme an Kämpfen von Heimwehr-Einheiten gegen Arbeiter und slowenische Truppen, 1920 Privatdozent Graz, 1924 ao. Professor, 1934 Verhaftung durch österr. Polizei, nach wenigen Wochen Berufung zum Ordinarius in Köln, 1938 Ordinarius in Berlin, durch Selbstmord verschieden; Experte für Neurobiologie und Rassenhygieniker, völkisch-rechtsextrem seit dem Studium, konvertierte von der kath. zur ev. Konfession, Antisemit, SS-Mitglied, beteiligt an der Aktion T4.

KÜRSCHNER, *Gelehrten-Kalender* (1940/41); JASPER, *Maximilian de Crinis*, 1991.

Dahm, Georg (1904-1963), Prof. Dr. jur. Studium der Rechtswissenschaft, 1930 Habilitation bei RADBRUCH, danach im Justizdienst, 1933 Ordinarius in Kiel, 1939 in Leipzig, 1941 in Straßburg, 1944 in Berlin, 1945 Rechtsanwalt, 1951 Dekan der Juristischen Fakultät von Dacca (Pakistan), 1955 Ordinarius in Kiel; zusammen mit Schaffstein 1932 Vorkämpfer des „autoritären Strafrechts“, Mitglied der amtlichen Strafrechtskommission 1934-1936, rechtshistorisches Interesse am Strafrecht Italiens zwischen Mittelalter und Neuzeit, entwickelte im NS-Staat eine immer weiter radikalisierte Ausmerzungslehre der Strafe.

TELP, *Ausmerzungslehre*, 1999, 49-51.

Delaquis, Ernest (1878-1951), Prof. Dr. jur. Geb. in Alexandria (Ägypten), 1898-1904 Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg, München, Berlin (Assistent von LISZTS), 1909 Habilitation, 1914 ao. Professor Frankfurt a. M., 1919-1929 Abteilungschef im Eidgenössi-

schen Polizei- und Justizdepartement und Hon.-Professor in Bern, 1929 Ordinarius in Hamburg, 1934 Direktor des Schweizer Touring-Clubs und Hon.-Prof. in Genf, 1938 Generalsekretär der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission, 1944 Ordinarius in Bern.

NDB (1957); Personalakte, StA Hamburg, 361/6, I 151.

Di Tullio, Benigno, Prof. Dr. med. 1934 Gründer der Internationalen Gesellschaft für Kriminologie, 1950 Verfechter einer Wiederkehr des biologischen Paradigmas, 1951 im Vorstand der Kriminalbiologischen Gesellschaft.

ANDRIEU, *Anomalie*, 1994, 424.

Eichler, Johannes (*1886). 1914 Gerichtsassessor, 1919 Amtsgerichtsrat, 1929 ORR in Bautzen, 1933 Landgerichtsdirektor, 1935 Referent im RJM, 1937 Ministerialrat; 1924-1945 Mit-herausgeber der BlfGk.

Personalverzeichnis, 1938.

Einsele, Helga (*1910), Dr. jur. Geb. in Dörlau/Saalkreis, 1929 Studium der Rechtswissenschaft in Königsberg, Breslau und Heidelberg, dort Schülerin von RADBRUCH, 1939 Promotion, 1947-1975 Leiterin der JVA Frankfurt-Preungesheim; seit dem 19. Lebensjahr Mitglied der SPD, 1975 Honorarprofessorin in Frankfurt, dort auch aktiv in der Friedensbewegung. Laudatio für H. E., 1993.

Exner, Franz (1881-1947), Prof. Dr. jur. Geb. in Wien, Studium der Rechtswiss. (Schüler von LISZT und STOOSS), 1906-1910 Referendar, 1910 Habilitation, 1911 Richter in Wien, 1912 Professor an der Universität Czernowitz, 1914-1916 Teilnahme am I. Weltkrieg, 1916 Professor in Prag, 1919 in Tübingen, 1921 in Leipzig, April 1933 in München, 1945 Verteidiger von JODL vor dem Nürnberger Tribunal; in den zwanziger Jahren Mitglied im weiteren Vorstand der IKV, von 1927 bis 1947 bekanntester deutscher Kriminologe.

PFENNIG, *Kriminalbiologie*, 1996, 231, 251.

Fetscher, Rainer (1895-1945), Dr. med. Geb. in Stuttgart, Studium der Medizin in Tübingen, 1922 Tätigkeit am hygienischen Institut der Universität Dresden, 1923 Habilitation, 1928 apl. Professor für Hygiene, 1933 Versetzung in den Ruhestand, 1934 niedergelassener Arzt, beim Einmarsch der Roten Armee ermordet; 1925 Aufbau einer Kartothek der antisozialen Bevölkerung Sachsens, SPD-Sympathisant, 1933 Publikationsverbot, später Aktivitäten in linken Widerstandsgruppen.

WEINDLING, *Health*, 1989, 527f.; SIMON, *Kriminalbiologie*, 2001, 275.

Finkelburg, Karl Maria. Präsident des Strafvollzugsamts für den Kammergerichtsbezirk Berlin; Vorkämpfer der Vollzugsreform, Verfasser des Stücks „Amnestie“.

WACHSMANN, *Reform*, 2001, 109.

Frank, Hans (1900-1946), Dr. jur. Geb. in Karlsruhe, Kriegsteilnahme, Studium der Rechtswissenschaft in Kiel, München und Wien, 1923-1927 Referendar, 1927 Dozent an der TH München, 1933 Bayer. Justizminister, Reichskommissar für Gleichschaltung der Justiz in den Ländern, 1934 Reichsminister ohne Geschäftsbereich, 1939 Generalgouverneur für die besetzten Ostgebiete, 1945 Verhaftung durch US-Truppen, vom Nürnberger Militärtribunal zum Tode verurteilt und hingerichtet; 1928 Gründer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, 1930-1945 Mdr, vor der Machtübertragung Rechtsanwalt für die Partei, Verfechter eines radikalen Umbaus des Strafrechts.

Wer Ist's (1935); WEISS, *Biographisches Lexikon*, 1998.

Frede, Lothar (*1889). Geb. in Weimar, Studium der Rechtswissenschaft und Kunstgeschichte, 1914 Kriegsteilnahme, 1922 Referent für Strafrecht im Thür. JM, 1926 Lehrauftrag für Gefängniskunde an der Universität Jena, 1933 aus politischen Gründen Versetzung an das OLG Jena, nach 1945 Rechtsanwalt und Notar in Weimar, 1949 Richter in Stuttgart, 1954 Ruhestand in Bad Godesberg; energischer Befürworter einer besseren Ausstattung der Vollzugsanstalten, verantwortlich für die Einführung des Progressivsystems in Thüringen, 1923

Gründer der Arbeitsgemeinschaft für die Reform des Strafvollzugs, 1929 im Vorstand der IKV.

KREBS, Lothar Frede, 1970, 241-251; WACHSMANN, *Reform*, 2001, 62.

Freisler, Roland (1893-1945), Dr. jur. Geb. in Celle, Studium der Rechtswissenschaft in Jena, 1914 Kriegsfreiwilliger, 1915 russischer Kriegsgefangener, 1917 Kommissar in der bolschewistischen Verwaltung, 1920 Rückkehr nach Deutschland und Fortsetzung des Studiums (Schüler von HEDEMANN), 1924 Rechtsanwalt in Kassel, 1933 zuerst Ministerialdirektor im PrJM, dann Staatssekretär, 1934 Staatssekretär im RJM, 1942 Vorsitzender des Volksgerichtshofs, durch Luftangriff getötet; 1925 Mitglied der NSDAP, 1924-1933 Kommunal- und Provinzpolitiker, 1932 MdR, erfolgloser Aspirant auf das Amt des Reichsjustizministers, 1933-1942 zahlreiche Publikationen.

TELP, *Ausmerzung*, 1999, 105-108.

Freudenthal, Berthold (1872-1929), Prof. Dr. jur. Geb. in Breslau, 1890-1894 Studium der Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft in Breslau, Tübingen und Berlin (Schüler von LISZTS); 1894-1898 Referendar, 1899 Habilitation, Privatdozent in Breslau, 1901 Dozent an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt, 1905 Professor, 1909-1911 Rektor der Akademie, 1914 Ordinarius für Strafrecht und erster Dekan der jur. Fakultät der neugegründeten Universität Frankfurt; Anreger des ersten deutschen Jugendgefängnisses in Wittlich 1912, Urheber der Lehre von der Rechtsstellung des Gefangenen.

HEUER/WOLF, *Juden*, 1997, 100-102.

Frey, Erwin (*1906), Dr. jur. Studium der Rechtswissenschaft, Jugendstaatsanwalt, 1951 Privatdozent Zürich, 1952 ao. Professor, 1953 Ordinarius; entwickelte seit 1944 ein Prognosesystem für jugendliche Straftäter, Befürworter von langfristiger Internierung und Sterilisation jugendlicher Rückfallsverbrecher, maßgeblicher Kriminologe der fünfziger Jahre.

KÜRSCHNER, *Gelehrten-Kalender* (1961).

Gentz, Werner (*1884), Dr. jur. Studium der Rechtswissenschaft, zunächst Staatsanwalt in Berlin, 1921 Übertritt zum Strafvollzugsdienst, 1922 Präsident des Strafvollzugsamts in Kiel, 1924 Univ.-Dozent, 1928 Ministerialrat im PrJM, Dozent in Berlin, 1933 an das Amtsgericht Berlin-Mitte versetzt, 1945-52 Abteilungsleiter für Strafvollzug in der DJV; Verbündeter LIEPMANNS.

MittlKV NF 3 (1928), VII; *JMBL. Preußen*, 1928, 423; WENTKER, *Justiz*, 2001, 203f.

Gleispach, Wenzeslaus Karl Maximilian Graf von (1876-1944), Prof. Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c. Geb. in Graz, Studium der Rechts- und Staatswissenschaft in Wien und Graz, nach Promotion 1898 Referendar, dann Mitarbeiter im Österreichischen Justizministerium, 1902 Professor in Freiburg (Schweiz), 1906 Prag, 1915 Wien, dort 1933 vorzeitig pensioniert, daraufhin Hon.-Professor in Berlin, 1934 Ordinarius ebendort, 1942 Emeritierung; Teilnehmer an mehreren Strafrechtskommissionen vor und nach dem I. Weltkrieg, bis 1931 Mitglied der IKV, seit 1932 Sympathisant der NSDAP, Vorkämpfer des autoritären Strafrechts.

NDB (1964).

Gruhle, Hans Walter (1880-1958), Prof. Dr. med. Geb. in Lübben, 1899 Studium der Medizin und Psychologie in München, Leipzig und Würzburg (Schüler KRAEPELINS), 1906 Promotion, danach Assistent in Heidelberg, 1913 Habilitation, 1916 Kriegsteilnahme als Arzt, 1919 ao. Professor in Heidelberg, 1934 kommissarischer Direktor der Nervenlinik der Univ. Bonn, Übernahme durch Parteiintervention nicht erfolgt, 1935 Referent für Irrenwesen im Württbg. Innenministerium, 1936 Leiter der Heil- und Pflegeanstalt Zwiefalten, später Weißenau, 1940 Leiter Nervenlazarett Winnenden, 1946 komm. Direktor der Nervenlinik in Bonn, als pers. Ordinarius 1952 emeritiert, 1954 erneut kommissarische Leitung der Klinik; Bekannter Max WEBERS, Vertreter einer milieuorientierten kriminologischen Schule, 1953-1958 Herausgeber der *MschKrim*. WETZELL, *Inventing*, 2000, 201; *NDB* (1966); Personalakte UA Bonn, 2632.

Grünhut, Max (1893-1964), Prof. Dr. jur. Geb. in Magdeburg, 1912-1914 und 1916/17 Studium in Heidelberg, München, Kiel und Hamburg (Schüler LIEPMANN'S), 1914-1919 Kriegsdienst als Sanitäter, 1920 Assistent in Hamburg, 1922 Habilitation, 1923 ao. Professor Jena, 1925 Ordinarius, 1928 Bonn, 1930/31 dort Dekan der jur. Fakultät, September 1933 Lehrverbot wegen jüdischer Herkunft, danach arbeitslos, 1939 Exil in Oxford, dort zunächst Mitarbeiter, 1947 Lecturer, 1951 Reader, 1952 Hon.-Prof. in Bonn, 1953 Emeritierung; Strafvollzugsexperte, Befürworter von bedingter Strafaussetzung und Vollzugslockerungen.

STRAUSS/RÖDER, *Dictionary* (1983); Personalakte, UA Bonn, 2624 II.

Gürtner, Franz (1881-1941), Dr. jur. Geb. in Regensburg in einfachen Verhältnissen, 1900 Studium der Rechtswissenschaft in München, 1904 Referendar, unterbrochen durch Militärdienst, 1909 Syndikus einer Münchner Brauerei, kurz darauf Staatsanwalt, Berufung in das bayerische Justizministerium, 1914 Kriegsdienst an der Westfront und in Palästina, 1919 als Staatsanwalt Mitarbeiter an der Niederschlagung der Münchner Räterepublik, 1920 erneute Abordnung in Justizministerium, 1922 Bayerischer Justizminister, 1932 Reichsjustizminister im Kabinett Papen; deutschnationaler Karrierejurist, ab der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre in Machtkämpfe mit der SS verwickelt, unter ungeklärten Umständen verstorben.

GRUCHMANN, *Justiz*, 1988, 9-83.

Gütt, Arthur (1899-1949), Dr. med. Studium der Medizin, Medizinalbeamter (Kreisarzt) in Ostpreußen und Schlesien, 1931 Kreisarzt in Wandsbek, 1933 im Reichsinnenministerium, 1934 Ministerialdirektor, Leiter der Abteilung Volksgesundheit, 1938/39 Pensionierung aufgrund eines Jagdunfalls; seit Kriegsende Mitglied der „Deutschvölkischen Freiheitsbewegung“, 1932 NSDAP, SS-Mitglied (zuletzt Brigadeführer), Koordinator des Aufbaus des öffentlichen Gesundheitsdienstes, fanatischer Eugeniker.

SACHSSE/TENNSTEDT, *Geschichte*, Bd. 3, 1992, 104.

Hagemann, Max (*1883), Dr. jur. Geb. in Hannover, Studium der Rechtswissenschaft (Schüler LISZTS), Kriminalbeamter in Berlin, 1920-1945 Univ.-Dozent für Kriminalistik, 1948 Dozent in Münster; seit den zwanziger Jahren zahlreiche Vorträge und Aufsätze, 1952 Präsident des Bundeskriminalamts.

KÜRSCHNER, *Gelehrten-Kalender* (1950); SAUER, *Leben*, 1958, 65.

Harder, Alfred (1884-1945). 1910 Assessor, seit 1914 Anstaltsleiter in der Strafanstalt Amberg (bei Nürnberg), 1919 Lichtenau, 1925 St. Georgen bei Bayreuth, 1933 Beförderung zum Oberregierungsrat, 1937 Karlsruhe, 1939 Kassel-Wehlheiden, 1945 in Amberg, beging dort nach wenigen Monaten Selbstmord; gehörte zu dem kleinen Kreis von Anstaltsleitern, denen im Sommer 1934 eine Studienreise nach England ermöglicht wurde.

Personalverzeichnis 1938; WS 163, Notizen 17.7.1945;

HAUPTVOGEL, *Gefängniswesen*, 1935, 6.

Hartung, Fritz (*1884), Dr. jur. Dr. jur. h. c. Geb. in Homberg/Efze, Studium der Rechtswissenschaft in Marburg und Leipzig, 1907/08 Militärdienst, 1913 Hilfsarbeiter beim Reichspostamt, 1914 Kriegsdienst, 1919 Amtsgerichtsrat in Frankfurt a. M., 1920 im PrJM, 1929-1945 Reichsgerichtsrat, 1931-1933 Univ.-Dozent in Halle, 1946-1948 in Marburg; zu Anfang der zwanziger Jahre Mitglied der MSPD, Mitglied der IKV, Befürworter einer vorbeugenden Verwahrung von „Hangkriminellen“, verteidigte in seinen Memoiren die sozialpolizeiliche Tätigkeit des NS-Staats.

HARTUNG, *Jurist*, 1971.

Hauptvogel, Fritz (1886-1935), 1914 Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft Berlin, danach Kriegsdienst, 1920 Staatsanwalt, 1921 Leiter der Strafanstalt Plötzensee, später Görlitz und Münster, 1923 Präsident des Strafvollzugsamts Königsberg, 1925 Übernahme in Strafvollzugsabteilung des RJM; Organisator des Internationalen Gefängnis Kongresses 1935 in Berlin.

Nachruf Hauptvogel, 1935.

Hentig, Hans von (1887-1976), Prof. Dr. jur. Geb. in Berlin, 1907-1912 Studium der Rechtswissenschaft in Paris, Berlin und München (Schüler von AMIRA), danach Studium der Medizin in München, 1914-1918 Kriegsteilnehmer, danach freier Wissenschaftler und Journalist in München, wichtiger Parteigänger der national-bolschewistischen Bewegung, 1922/23 Teilnahme an kommunistischem Putschversuch in Thüringen, 1924 mit VIERNSTEIN Leiter der Münchner Kriminalbiologischen Sammelstelle, 1925 Verurteilung wegen Hochverrats, bis 1926 Moskauer Exil, 1929 Habilitation, danach Privatdozent in Gießen, 1931 pers. Ordinarius in Kiel, 1934 Ordinarius in Bonn, 1935 zwangsweiser Ruhestand, 1936 Exil in den USA, unterrichtet in Berkeley, Iowa, Oregon, Puerto Rico und Kansas, 1936 Mitarbeiter im US-Justizministerium, 1937-1941 Leiter des *Colorado Crime Survey*, 1951 Ordinarius in Bonn, 1955 emeritiert; Gegner der Todesstrafe, 1926-1935 Mitherausgeber der *MschKrim*, 1955 Mitherausgeber des *American Journal of Criminology*, Ehrenmitglied der Kriminalbiologischen Gesellschaft, 1968 Empfänger des Bundesverdienstkreuzes.

STRAUSS/RÖDER, *Dictionary* (1983); Kriminalbiologische Sammelstelle, 1924; EVANS, Hans von Hentig, 1999, 257; UA Bonn, Personalakte 3087.

Herrmann, Walter, Dr. rer. pol. Mit BONDY 1921/22 am Modellprojekt Hahnöfersand beteiligt. In den fünfziger Jahren Anstaltsleiter in Wolfenbüttel und Honorarprofessor in Göttingen.

KÜRSCHNER, *Gelehrten-Kalender* (1961).

Hertz, Wilhelm (1873-1939), Dr. jur. Bis 1933 Direktor des Hamburger Jugendamts, 1939 verstorben.

HARVEY, *Zwischen Reformpädagogik*, 1992, 116 Anm. 23.

Hippel, Robert von (1866-1951), Prof. Dr. jur. Geb. in Königsberg, 1884-1888 Studium der Rechtswissenschaft in Gießen, Freiburg i. Br., Berlin und Marburg, 1889 Assistent von LISZT in Halle, 1891 Habilitation in Kiel, 1892 ao. Professor in Straßburg, 1895 Ordinarius in Rostock, 1899 Göttingen, 1916/17 Rektor ebendort; Theoretiker der „korrekzionellen Nachhaft“, Wiederentdecker des Amsterdamer „Zuchthaus“ 1898, Verfasser von beachteten Lehrbüchern des Strafrechts, Ehrenvorsitzender des Bundes der Strafvollzugsbeamten, Sohn Fritz von HIPPEL.

NDB (1972); WACHSMANN, *Reform*, 2001, 146.

Hoche, Alfred (1865-1943), Prof. Dr. med. Dr. jur. h. c. Geb. in Wildenhain b. Torgau, Studium in Berlin und Heidelberg, 1890 Habilitation in Straßburg, 1899 ao. Professor, 1902 Ordinarius in Freiburg i. Br.; Spezialist für Neurologie, aber auch Gerichtsgutachter, Gegner FREUDS und der Psychoanalyse, Vorkämpfer der eugenischen Bewegung.

NDB (1972).

Klee, Karl (1876-1944), Prof. Dr. jur. Geb. in Berlin, 1893 Studium der Rechtswissenschaft in Berlin, München und Breslau (Schüler von Josef KOHLER), 1900 Gerichtsassessor, 1904 Amtsgerichtsrat Oppeln, 1905 Landgerichtsrat ebendort, 1906 Habilitation, 1907 Staatsanwalt in Berlin, 1917 Titularprofessor in Berlin, 1919 Kammergerichtsrat, 1921 ao. Professor, August 1933 Senatspräsident am Kammergericht, 1939 Honorarprofessor; seit 1920 Herausgeber, 1933 nur noch Mitarbeiter von „Goldammers Archiv / Deutsches Recht“, Sympathisant der IKV, 1933-1936 Mitglied der amtlichen Strafrechtskommission, 1933 Mitglied der NSDAP, vorsichtiger Kritiker der radikalen Schule des NS-Strafrechts.

TELP, *Ausmerzung*, 1999, 133f.

Klumker, Christian Jasper (1868-1942), Prof. Dr. phil. Geb. auf der Insel Juist, vor 1891 und 1894-1896 Studium der ev. Theologie, Philosophie, Geschichte, Statistik und Volkswirtschaft in Leipzig, Erlangen und Göttingen, 1896 Leiter der Armenpflege im „Institut für Gemeinwohl“ in Frankfurt a. M., 1899 Mitarbeiter der „Centrale für private Fürsorge“ ebendort, 1902 Lehrtätigkeit an der Frankfurter Akademie, 1911 Dozent für Fürsorgewesen, 1919 ao. Profes-

sor der Universität, 1920 Ordinarius, 1935 Entpflichtung; um 1900 Anhänger der christlichsozialen Bewegung Friedrich Naumanns, Vorkämpfer einer sozialstaatlichen Jugendfürsorge, beteiligt am Aufbau der Arbeitslehrkolonie Steinmühle 1906 und des Jugendgefängnisses in Wittlich 1912, Einsatz gegen die Diskriminierung unehelicher Kinder, 1933 Verfasser eines Aufrufs zur Schließung der Universität Frankfurt aufgrund der Vertreibung ihrer jüdischen Angehörigen.

NDB (1980); KREBS, Christian Jasper Klumker, 1969, 206-216.

Klumker, Friedjas (*1899), Dr. phil. Sohn von Chr. J. KLUMKER.

Wer Ist's (1935).

Klumker, Martha (*1901), Tochter von Chr. J. KLUMKER.

Wer Ist's (1935).

Kohlrausch, Eduard (1874-1948), Prof. Dr. jur. Studium der Rechtswissenschaft (Assistent von LISZTS), 1903 Privatdozent in Heidelberg, 1904 ao. Professor in Königsberg, 1906 Ordinarius, 1914 in Straßburg, 1919 in Berlin; bis 1936 Vorstandsmitglied der IKV.

KÜRSCHNER, *Gelehrten-Kalender* (1935, 1950).

Koller, Siegfried (*1908), Prof. Dr. phil. Dr. med. Studium der Soziologie in Göttingen, 1931 Stipendiat der Rockefeller-Stiftung zur Erforschung der Genetik der Herz-Kreislauf-Krankheiten am Kerckhoff-Institut in Bad Nauheim, 1934 Mitarbeiter des Rassenhygienikers Heinrich W. KRANZ in Gießen, 1941 Leiter des biostatistischen Instituts der Universität Berlin, später Mitarbeiter im Zentralarchiv für Wehrmedizin, 1945-1952 Gefangenschaft im Zuchthaus Brandenburg-Görden, 1953 Leiter der Abteilung Bevölkerungsstatistik im Statistischen Bundesamt, 1963 Ordinarius für Medizinstatistik in Mainz, bis in die achtziger Jahre Nestor und Organisator dieses Faches; 1933 NSDAP-Mitglied, Schöpfer umfassender statistischer Erfassungsmethoden für Anstaltsinsassen und soziale Randexistenzen, Befürworter einer extrem weitgefassten zwangsweisen Eugenik mit Sterilisation und Freiheitsentzug, 1960 im Zuge einer Volkszählung Versuch zur Reaktivierung der Erfassungsziele der NS-Zeit.

ALY/ROTH, *Restlose Erfassung*, 2000, 111-131.

Kraepelin, Emil (1856-1926), Dr. med. Dr. phil. h. c. Geb. in Neustrelitz, Studium der Medizin in Würzburg und München, 1878 Assistent in Würzburg, 1882 in Leipzig, dort Habilitation, 1886 Ordinarius in Dorpat, 1891 in Heidelberg, 1904 in München, 1922 emeritiert; Begründer der „Münchener Schule“ der Psychiatrie, Neuklassifikation von psychischen Krankheitsbildern auf biologischer Grundlage, Gegner FREUDS.

NDB (1980).

Kranz, Heinrich Wilhelm († 1945), Prof. Dr. med. Studium der Medizin, Kriegsteilnahme, Freikorpskämpfer, Funktionär des NS-Ärztebundes, nach 1933 Ordinarius für Erb- und Rassenpflege in Gießen; seit den zwanziger Jahren Mitglied der NSDAP, fanatischer Vorkämpfer der Rassenhygiene.

ALY/ROTH, *Restlose Erfassung*, 2000, 113f.

Krebs, Albert (1897-1992), Prof. Dr. phil. Dr. disc. pol. h. c. Geb. in Frankfurt a. M.-Hausen, 1916-1918 Kriegsdienst, 1918-1921 Studium von Geschichte, Fürsorgewesen, Sozialpädagogik, Psychologie, Rechtswissenschaft und Germanistik in Frankfurt a. M. (Schüler von KLUMKER), danach Praktika im Fürsorge- und Hochschulwesen, 1923 Sozialpädagoge in Untermaßfeld und Eisenach, 1928 Anstaltsleiter Untermaßfeld, 1933 im Januar aus politischen Gründen in den Ruhestand entlassen, im September 1933 Assistent bei KLUMKER, 1935 Staatsprüfung für das höhere Lehramt, danach Bibliothekar bei der DEGUSSA, 1945 Ministerialrat im HJM, 1950 Lehrauftrag in Marburg, 1956 Honorarprofessor; bekannt mit Fritz von HIPPEL, Harald POELCHAU und Adolf REICHWEIN, 1925 Mitglied der „Gilde Soziale Arbeit“, 1927 Mitglied der Kriminalbiologischen Gesellschaft, 1951-1971 Schriftleiter der ZStrVo.

HJM, Personalakte; MÜLLER-DIETZ, Albert Krebs, 1994, 337-344.

Krebs, Otto, Anstaltsleiter in Untermaßfeld; Gründer der „Thüringischen Gesellschaft für Werkarbeit mbH“, nicht verwandt mit Albert KREBS.

KREBS, Landesstrafanstalt, 1930 (1978), 292.

Kretschmer, Ernst (1888-1964), Dr. med. Dr. h. c. mult. Geb. in Wüstenrot bei Heilbronn, 1906-1913 zunächst zwei Semester Studium der Geisteswissenschaften, dann Studium der Medizin in Tübingen, München und Hamburg (beeinflusst von KRAEPELIN), 1914-1918 Kriegsdienst, 1918 Habilitation, danach Assistenzarzt und ao. Professor, 1926 Ordinarius in Marburg, 1946 in Tübingen, 1956 Emeritierung; Schöpfer der Konstitutionslehre (1921), die gesetzmäßige Zusammenhänge zwischen Körperbau und Charakterstruktur herstellte, Vertrauter und Freund MEZGERS.

NDB (1982).

Krohne, Karl († 1913), Dr. jur. h. c. Studium der Theologie in Jena und Göttingen, zunächst Lehrer, Hilfsprediger, Anstaltspfarrer in Vechta, 1866 und 1870/71 Militärgeistlicher, 1873 Anstaltsleiter in Vechta, danach Rendsburg, 1883 Moabit, 1892 bis 1913 Dezernent für Gefängniswesen im PrMI; maßgebliches Mitglied des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamter, Gegner von Kurzstrafen, Befürworter der Sicherungsverwahrung, Förderer von Landeskulturarbeiten durch Gefangene.

STAMMER, Krohne, 1912, 7-13.

Lange, Johannes (1891-1938), Prof. Dr. med. Geb. in Wismar, Studium der Medizin, Schüler KRAEPELINS, 1922 Privatdozent für Psychiatrie in München, 1926 ao. Professor, 1930 Ordinarius in Breslau.

KÜRSCHNER, *Gelehrten-Kalender* (1935, 1950).

Leers, Johann von (1902-1965), Dr. jur. Geb. in Vietlütbe/Mecklenburg, Studium der Rechtswissenschaft, 1926-1928 Attaché im Auswärtigen Dienst, 1929 Eintritt in die NSDAP, Bundeschulungsleiter des NS-Studentenbundes, Redakteur der Zeitschrift „Wille und Weg“, 1945 Flucht nach Italien, 1950 nach Argentinien, 1955 in Kairo, unter NASSER im Auslandspopagandadienst tätig; 1923/24 Mitglied der Freikorps-Division Wiking, polemischer, offen die Vernichtung der Juden fordernder Publizist.

WEISS, *Biographisches Lexikon*, 1998.

Liepmann, Moritz (1869-1928), Prof. Dr. jur. Dr. phil. Geb. in Danzig, Studium in Göttingen, Leipzig und Kiel (Anhänger von LISZTS), 1897 Habilitation, 1902 Professor in Kiel, 1919 Ordinarius der neugegründeten Universität Hamburg; Richter im Nebenamt, Mitglied im Vorstand der IKV, Herausgeber der „Hamburgischen Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft“, 1923 Mitgründer der „Arbeitsgemeinschaft für die Reform des Strafvollzugs“, Vorkämpfer des sozialstaatlich-pädagogischen Vollzugsmodells; politisch in der DDP engagiert, Gegner der Todesstrafe, Kritiker der Sicherungsverwahrung.

NDB (1985).

Liszt, Franz von (1851-1919), Prof. Dr. jur. Geb. in Wien, Studium der Rechtswissenschaft ebendort, 1875 Habilitation, 1879 Ordinarius in Gießen, 1882 in Marburg, 1889 in Halle, 1899 in Berlin, 1916 emeritiert; 1881 Mitbegründer der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“, seit 1882 Nestor der „Modernen Schule“, beeinflusste persönlich DELAQUIS, Graf zu DOHNA, EXNER, FREUDENTHAL, Robert von HIPPEL, KOHLRAUSCH, LIEPMANN, RADBRUCH, ROSENFELD, SAUER, Eberhard SCHMIDT, 1889 Mitbegründer der „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“, Mitglied des Preuß. Landtags und des Reichstags für die „Freisinnige Partei“.

DBE (1997).

Marx, Rudolf (*1880), Studium der Rechtswissenschaft, 1916 Anstaltsleiter in Diez, 1925 Oberregierungsrat Untersuchungsgefängnis Berlin, 1929 Direktor Strafvollzugsamt Berlin,

1931 Ministerialrat im PrJM, 1935 Ministerialdirigent im RJM, 1945/46 Leiter der Abteilung Strafvollzug im JM Schleswig-Holstein.

MÖHLER, Strafvollzug, 1996, 35.

Mergen, Armand (*1919), Prof. Dr. jur. Geb. in Heffingen (Luxemburg), Studium der Rechtswissenschaft, Medizin, Philosophie und Philologie in Luxemburg, Brüssel und Innsbruck, 1941 Assistent von STUMPFL in Innsbruck, 1943 durch Verhaftung ausgeschieden, 1947 Rechtsanwalt, 1948 Gastprofessor in Mainz, 1949 Sekretär der Jungen Rechtsanwaltschaft, Direktor des „Institut de Défense Sociale“ an den luxemburgischen Strafanstalten, 1953 apl. Professor in Mainz; 1959 Gründer der „Deutschen Kriminologischen Gesellschaft“.

BAER, Armand Mergen, 1969.

Meyer-Abich, Friedrich (*1895), Dr. jur. Geb. in Emden, Studium in Göttingen und Münster, 1924 Rechtsanwalt, 1925 Notar, 1936 Syndikus einer Reederei, 1945 GStA, 1947 Generalinspekteur im Zentraljustizamt für die Spruchgerichte der britischen Zone, 1952 Staatssekretär im nieders. Justizministerium.

Wer ist wer? (1958).

Mezger, Edmund (1883-1962), Prof. Dr. jur. Dr. med. h. c. Geb. in Basel, 1902-1906 Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen, Berlin und Leipzig (Schüler von BELING), 1906 Referendar, 1910 Rechtsanwalt, 1913 Richter in Stuttgart, 1918 Habilitation, danach Lehrbeauftragter in Tübingen, 1921 ao. Professor, 1925 Ordinarius in Marburg, 1932 in München, 1951 Emeritierung; Mitglied der IKV und der DStrG, 1911-1918 Mitglied der nationalliberalen Partei, 1919-1932 Mitglied der DVP, 1938 der NSDAP, durch zahlreiche Reisen international maßgeblicher Wissenschaftler in Fragen der Strafrechtsdogmatik und der Kriminologie, beratend tätig in den Strafrechtskommissionen 1934-1936 und 1954-1959 und bei weiteren Gesetzgebungsprojekten im NS-Staat und der Bundesrepublik, befreundet mit Ernst KRETSCHMER.

NDB (1994); SAUER, *Leben*, 1958, 70.

Mikorey, Max (1899-1977), Prof. Dr. med. Geb. in München, Studium der Medizin (Schüler MEZGERS), 1942 Univ.-Dozent München, 1952 apl. Professor, 1964 pensioniert.

KÜRSCHNER, *Gelehrten-Kalender* (1954, 1987).

Mittermaier, Wolfgang (1867-1956), Prof. Dr. jur. Geb. in Heidelberg, 1885-1889 Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg und Berlin (Anhänger von LISZTS), danach längere Studienreisen nach Nordamerika und England, Österreich, Frankreich, Schweden, Niederlande, Russland; 1897 Habilitation, 1899 ao. Professor in Bern, 1900 Ordinarius, 1903 in Gießen (dort Lehrer von ENGISCH und HENTIG), 1933 vorzeitige Emeritierung, Übersiedlung nach Heidelberg, dort 1946 trotz seines hohen Alters wiederum Ordinarius; Mitglied der IKV bis 1933, Befürworter der Humanisierung des Strafrechts, mit RADBRUCH und SINZHEIMER Herausgeber der Zeitschrift des Bundes republikanischer Juristen „Die Justiz“, Verfasser einer „Gefängniskunde“ (1954).

NDB (1994); ENGISCH, *Worte*, 1956.

Muntau, Johannes. Studium der Rechtswissenschaft, ca. 1905 Gerichtsassessor, 1910 Anstaltsleiter in Wronke (Provinz Posen), 1916 in Berlin-Plötzensee, 1923 Präsident des Strafvollzugsamts Celle, 1933 Versetzung; Mitglied der IKV bis 1933.

WS 159, Schreiben an A. Krebs, 25.10.1961.

Nagler, Johannes (1876-1951), Prof. Dr. jur. Geb. in Reichenbach (Sachsen), 1894-1897 Studium der Rechtswissenschaft, 1901 Hilfsrichter beim Landgericht, 1903 Habilitation bei BINDING, 1906 Ordinarius in Basel, 1913 in Freiburg i. Br., 1926/27 dort Rektor, 1928 in Breslau, 1933 Ruf nach Leipzig, die Stelle erhält schließlich aber SCHAFFSTEIN; in Freiburg Vorsitzender des Beirats der Strafanstalt, 1931-1942 Mitherausgeber des „Gerichtssaal“, Mitglied der amtlichen Strafrechtskommission, seit 1938 Mitglied der NSDAP, beschäftigte bis

1940 Assistenten jüdischer Abstammung, Herausgeber des Leipziger Kommentars zum StGB, Gegner der modernen Schule, 1933/34 Befürworter des autoritären Strafrechts, mit OETKER und von WEBER Verfasser eines Gutachtens zum Van-der-Lubbe-Prozess, später Kritiker der radikalen Schule DAHM-SCHAFFSTEIN-FREISLER.

TELP, *Ausmerzung*, 1999, 207f.; EVANS, *Rituale*, 2001, 749; MÜNCHBACH, *Strafvollzug*, 1973, 37.

Peters, Karl (1904-1998), Prof. Dr. jur. Dr. phil. h. c. Dr. med. h. c. Geb. in Koblenz, Studium der Rechte in Königsberg, Leipzig und Münster, 1927 Promotion, 1929 Staatsanwalt in Münster, danach in Essen, Koblenz und Köln, 1931 Habilitation ebendort, 1942 Ordinarius in Greifswald, 1945 beim deutschen Caritasverband in Freiburg i. Br., 1946 Ordinarius in Münster, 1962 in Tübingen, 1972 Emeritierung, Rückkehr nach Münster; Spross einer im politischen Katholizismus verwurzelten Familie, Beziehungen zum Kreisauer Kreis, Nestor der deutschen Kriminalpädagogik, Rechtsphilosoph.

NDB (2001).

Poelchau, Harald (1903-1972). Geb. in Brauchitschdorf (Schlesien), 1921-1927 Studium der ev. Theologie und Berufstätigkeit in Bethel, Tübingen, Marburg und Breslau (Schüler des religiösen Sozialisten Paul TILLICH), danach Besuch der Wohlfahrtsschule der „Hochschule für Politik“ in Berlin und Übernahme der Geschäftsführung der „Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen“, ca. 1930 Assistent bei TILLICH in Frankfurt a. M., 1932 Pfarrer im Zuchthaus Berlin-Tegel, geistiger Unterstützer der politischen Gefangenen, begleitete Hinrichtungskandidaten, rettete jüdische Mitbürger, 1945 Arbeit beim „Evangelischen Hilfswerk“ in Stuttgart, 1946 Leitung der Strafvollzugsabteilung der Zentralen Justizverwaltung der sowjetischen Zone, 1948 dort ausgeschieden, 1949 Anstaltspfarrer in Tegel, 1950 „Sozialpfarrer“, der evangelische Gruppen innerhalb der Arbeiterschaft aufbaute; durch den „Wandervogel“ Bekanntschaft mit Albert KREBS und Adolf REICHWEIN.

PETER, Harald Poelchau, 1997.

Pompe, Willem Petrus Joseph (1893-1968), Prof. Dr. jur. Dr. h. c. mult. 1911 Studium der Rechtswissenschaft, 1914 Kriegsdienst, 1921 Promotion, danach Rechtsanwalt, 1923 ao. Professor in Nijmegen, 1926 Ordinarius, 1928 in Utrecht, 1934 dort Gründer des Kriminologischen Instituts, 1963 emeritiert; Vorsitzender des Zentralen Aufsichtsrats für Gefängniswesen, des zentralen Kassationsrats, der internationalen Akademikerorganisation Pax Romana, der Benelux-Kommission zur Vereinheitlichung des Rechts, Mitglied der Königlich-Niederländischen Akademie der Wissenschaften, Mitbegründer der „Utrechter Schule“, die eine Behandlung des Gefangenen „von Mensch zu Mensch“ in den Mittelpunkt stellte.

Biografisch Woordenboek van Nederland (1979).

Radbruch, Gustav (1878-1949), Prof. Dr. jur. Geb. in Lübeck, 1898 Studium der Rechtswissenschaft in München, Leipzig und Berlin (Anhänger von LISZTS), 1904 ao. Professor in Heidelberg, 1914 in Königsberg, 1919 Ordinarius in Kiel, 1926 in Heidelberg, 1933 entlassen, 1945 Wiederaufnahme des Ordinariats; Gegner der Todesstrafe, 1920-1924 MdR, 1922/23 Reichsjustizminister, Mitherausgeber der sozialdemokratischen Juristenzeitschrift „Die Justiz“. KREBS, Gustav Radbruch, 1950, 217; KÜRSCHNER, *Gelehrten-Kalender* (1931).

Ritter, Robert (1901-1951), Dr. phil. Dr. med. 1919 Teilnahme an Freikorpskämpfen in Oberschlesien, danach Dienst in nationalen Bünden im französisch besetzten Rheinland, 1921 Abitur, dann Studium der Medizin und Psychologie in Tübingen, Marburg, Oslo, München, Berlin, Heidelberg und Paris, 1931 Assistent in Zürich, 1932 in Tübingen, 1934 Oberarzt, 1936 Habilitation, danach Leitung der Rassenhygienischen und bevölkerungspolitischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamts in Berlin, 1941 auch Leiter des Kriminalbiologischen Instituts der Sicherheitspolizei, 1945 berufslos, 1947 Leiter der Jugendbeobachtungsabteilung am Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt a. M., 1949 aus dem Amt geschieden; formulierte die extremen rassenhygienischen Konzepte des Führungsstabs des RKPA, unternahm eine totale

Erfassung der deutschen Sinti und Roma und anderer Unterschichtfamilien mit dem Ziel, sie durch Ausschluss von der Fortpflanzung auszurotten.

WAGNER, *Volksgemeinschaft*, 1996, 274f.; HOHMANN, *Robert Ritter*, 1991, 133-184.

Rittler, Theodor (*1876), Prof. Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c. Studium der Rechtswissenschaft, 1908 Privatdozent in Wien, 1912 Ordinarius in Innsbruck, 1948 Honorarprofessor, 1951 emeritiert; Mitglied der österreichischen Akademie der Wissenschaften.

KÜRSCHNER, *Gelehrten-Kalender* (1961).

Rosenfeld, Ernst (1869-1952), Prof. Dr. jur. Geb. in Gumbinnen, Studium der Rechtswissenschaft in Marburg (Schüler von LISZTS), 1896 Privatdozent in Halle, 1900 ao. Professor in Königsberg, 1902 Ordinarius für Strafrecht in Münster, 1935 emeritiert.

DBE (1998).

Rosenfeld, Kurt (1877-1943), Dr. jur. Studium der Rechtswissenschaft in Berlin und Freiburg i. Br., 1905 Rechtsanwalt, 1918/19 preußischer Justizminister, 1920-1932 MdR (USPD/SPD), 1933 Flucht nach Paris, 1934 in die USA; Mitglied der IKV, Bruder von S. ROSENFELD.

STRAUSS/RÖDER, *Dictionary* (1980); *MittlKV*/NF 6 (1933), 217.

Rosenfeld, Siegfried (1874-1947), Dr. jur. Geb. in Marienwerder, Studium der Rechtswissenschaft in Berlin und Freiburg i. Br., 1897 Referendar, 1903 Rechtsanwalt und Notar in Berlin, 1914-1918 Kriegsdienst, 1921 MdL Preußen (SPD), 1923 Kammergerichtsrat und Referent im PrJM, 1925 Ministerialrat, 1928 MinDirig, 1933 in den Ruhestand, 1939 Exil in London; Bruder von K. ROSENFELD.

STRAUSS/RÖDER, *Dictionary* (1980).

Rosenthal-Pelldram, Erich (*1905), Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg i. Br., Leipzig, Genf, Berlin, 1932 Gerichtsassessor, dann Staatsanwalt in Berlin, 1942 im Amt des Reichskommissars für Preisbildung und Wehrdienst, 1945 OStA, dann Direktor der DJV in Berlin, 1948 ORR im Personalamt der Bizone in Frankfurt a. M., 1949 Ministerialrat, 1951 Bundesrichter in Karlsruhe, dann GStA in Frankfurt, 1955 MinDir im HJM, 1957 Staatssekretär, 1967 Ruhestand.

Wer ist Wer? (1969/70).

Ruttke, Falk (1894-1955), Geb. in Halle, Studium der Rechtswissenschaft, Freikorpskämpfer, 1935 Lehrauftrag für „Rasse und Recht“ in Jena, 1937 ORR und Geschäftsführer des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst beim Reichsinnenministerium, 1942 Ordinarius und Direktor des Instituts für „Rasse und Recht“ in Jena; 1932 NSDAP-Mitglied, 1933 SS-Mitglied, Mitherausgeber „Archiv für Bevölkerungswissenschaft“, „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie“, „Volk und Rasse“.

KLEE, *Personenlexikon*, 2003.

Rüdin, Ernst (1874-1952), Prof. Dr. med. Geb. in St. Gallen, Studium der Medizin, danach Arzt, Redakteur, 1909 Oberarzt, Habilitation in München, 1915 ao. Professor für Psychiatrie, 1916 Leiter der genealogisch-demographischen Abt. der Dt. Forschungsanstalt für Psychiatrie unter KRAEPELIN, 1925 Ordinarius in Basel, 1928 Hon.-Prof. in München, 1930 Ordinarius in München; seit 1905 wichtiger Protagonist der Rassenhygiene, ab 1933 Mitarbeiter des RMI.

WEISS, *Biographisches Lexikon*, 1998.

Sauer, Wilhelm (*1879), Prof. Dr. jur. Geb. in Frankfurt/Oder, Studium der Rechtswissenschaft (Anhänger von LISZTS, Promotion bei FINGER), 1908 Privatdozent in Königsberg, 1921 Ordinarius, 1935 in Münster, 1946 emeritiert; blieb ledig, Mitglied der IKV und der DStrG, Gegner des Liszt'schen deterministischen Zweckgedankens, im Vorstand der katholisch geprägten „Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie“, Her-

ausgeber „Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie“, trotz Anbiederung an das neue System 1933/34 durch Studentenproteste aus Königsberg vertrieben, nach Münster versetzt.

KÜRSCHNER, *Gelehrten-Kalender* (1961); TILITZKI, *Deutsche Universitätsphilosophie*, 2002, 1023;

SAUER, *Leben*, 1958, 69.

Schaffstein, Friedrich (*1905), Prof. Dr. jur. Geb. in Göttingen, Studium der Rechtswissenschaft, 1930 Privatdozent in Göttingen, 1933 Ordinarius in Leipzig, 1935 in Kiel, 1941 in Straßburg, 1954 in Göttingen.

KÜRSCHNER, *Gelehrten-Kalender* (1961).

Schäfer, Ernst (*1882). Studium der Rechtswissenschaft, 1909 Gerichtsassessor, 1911 Amtsgerichtsrat, 1920 Landgerichtsrat, 1921 Ministerialrat im PrJM, 1927 MinDirig, 1929 MinDir im RJM.

Personalverzeichnis, 1938.

Schäfer, Hermann, Dr. jur. (*1887), Studium der Rechtswissenschaft, 1914 Gerichtsassessor, 1926 Regierungsrat, 1928 Justizrat am Strafvollzugsamt in Königsberg, 1934 Erster Staatsanwalt am OLG.

Personalverzeichnis, 1938.

Scherpner, Hans (1898-1959), Prof. Dr. phil. Geb. in Aachen, 1916-1917 Kriegsteilnahme, danach Studium der Theologie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Frankfurt a. M., Marburg und Tübingen, 1923 Assistent am Fürsorgeseminar von KLUMKER, 1925 Promotion, 1926 Forschungen in Amsterdam durch Förderung der Laura Spelman Rockefeller Stiftung, Ende 1928 zurück in Frankfurt, 1932 Habilitation, 1933 Lehrbeauftragter für „Volkswohlfahrt, ständisches Fürsorgewesen und Sozialverwaltung“, 1934 Vertretung der Professur KLUMKERS, 1935 stellv. Direktor des Seminars für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik, 1949 apl. Professor, 1958 wiss. Rat; Herkunft aus mittlerer Beamtenfamilie, kinderreich und nicht wohlhabend, bis 1933 parteilos, seit Mai 1933 Mitglied der NSDAP, Jugendarbeit in NSV und HJ.

KREBS, Chr. J. Klumker, 1969, 209; Personalakte UA Frankfurt Abt. 14/295, 296.

Schmidt, Eberhard (*1891), Prof. Dr. jur. Dr. med. h. c. Geb. in Jüterbog, Studium der Rechtswissenschaft (Schüler und Assistent von LISZTS), 1920 Privatdozent Berlin, 1921 Ordinarius in Breslau, 1926 in Kiel, 1929 in Hamburg, 1935 in Leipzig, 1945 in Göttingen, 1948 in Heidelberg; Promotion und Habilitation über Kriminalpolitik Preußens im 18. Jahrhundert, Mitglied in zahlreichen wiss. Akademien.

KÜRSCHNER, *Gelehrten-Kalender* (1961).

Schmidt, Richard (*1862), Prof. Dr. jur. Geb. in Leipzig, Studium der Rechtswissenschaft, Privatdozent in Leipzig 1888, 1890 ao. Professor, 1891 Ordinarius in Freiburg i. Br., 1903/04 Rektor, 1913 in Leipzig; Mitbegründer der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft.

KÜRSCHNER, *Gelehrten-Kalender* (1931).

Schoetensack, August (1880-1957), Prof. Dr. jur. Geb. in Ludwigshafen, Studium der Rechtswissenschaft, 1906 Privatdozent für Strafrecht in Würzburg, 1910 ao. Professor, 1913 Ordinarius in Basel, 1923 in Tübingen, 1935 in Würzburg, 1948 emeritiert.

KÜRSCHNER, *Gelehrten-Kalender* (1950).

Sieverts, Rudolf (1903-1980), Prof. Dr. jur. Geb. in Meißen, 1923 bis 1925 Studium der Rechtswissenschaft in Greifswald, Frankfurt und Hamburg, 1926 Wiss. Hilfsarbeiter, 1932 Habilitation, 1933 vertretungsweise Professor in Marburg, 1934 Ordinarius für Strafrecht in Hamburg; 1929 Promotion über Gefangenenschicksale in Selbstzeugnissen (Schüler von LIEPMANN), 1936 Mitherausgeber der MschKrim, 1950 im Vorstand des UNESCO-Komitees für soziale Forschung in Deutschland, 1956 im Vorstand der Société Internationale de Criminologie.

Personalakte, StAH, 361/6, IV 1447.

Staff, Curt (1901-1976), Dr. jur. Studium der Rechtswissenschaft in Göttingen, 1927 Verwaltungsjurist im Freistaat Braunschweig, 1930 Landgerichtsrat, 1933 entlassen, 1935/36 im Konzentrationslager Dachau interniert, danach Angestellter und Privatsekretär, 1945 GStA in Braunschweig, 1948 Senatspräsident beim Obersten Gerichtshof für die Britische Zone, 1951 Präsident des OLGs Frankfurt a. M.; Sozialdemokrat, 1950 Honorarprofessor in Köln, 1951 in Frankfurt.

DBE (1998).

Stern, William Louis (1871-1938), Prof. Dr. phil. Geb. in Berlin, Studium der Psychologie und Philosophie, 1893 Promotion, 1897 Privatdozent in Breslau, 1906 Direktor des Instituts für angewandte Psychologie der Gesellschaft für experimentelle Psychologie in Berlin, 1907 ao. Professor in Breslau, 1916 Ordinarius für Psychologie, Philosophie und Pädagogik am Kolonialinstitut (später Universität) Hamburg, 1933 Ruhestand wegen jüdischer Herkunft, Flucht in die USA, 1934 Professor Duke University (North Carolina).

GEUTER, *Daten*, 1986, 234.

Stumpfl, Friedrich (*1902), Dr. med. Geb. in Wien, Studium der Medizin, 1930 an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie unter RÜDIN in München, 1939 Univ.-Dozent in Wien, dann ao. Professor in Innsbruck, 1947-49 Jugendpsychiater in Salzburg, 1953 Dozent in Innsbruck, 1954 Privatdozent.

KÜRSCHNER, *Gelehrten-Kalender* (1954); WETZELL, *Inventing*, 2000, 191.

Viernstein, Theodor (1878-1949), Dr. med. Geb. in München, 1898-1903 Studium der Medizin in Tübingen und München, danach praktischer Arzt, 1907 Gefängnisarzt in Kaisheim, 1916 Straubing, 1930 Obermedizinalrat in München, 1933 Medizinalreferent im bayrischen Innenministerium, 1934 Lehrbeauftragter, 1936 Honorarprofessor, 1942 im Ruhestand, aber weiterhin Gutachtertätigkeit; 1918-1933 Mitglied der Bayerischen Volkspartei, 1937-1943 Mitglied der NSDAP, von den zwanziger Jahren bis 1947 Verfasser zahlreicher kriminalbiologischer Gutachten für Gerichte und Polizei.

BURGMAIR/WACHSMANN/WEBER, Theodor Viernstein, 1999, 250-287.

Villinger, Werner (1887-1961), Dr. med. Dr. jur. h. c. 1906 Militärdienst, 1909 Abbruch der Offizierslaufbahn und Studium der Medizin in München, Straßburg und Kiel, 1914 Approbation, danach Kriegsdienst, 1919 für kurze Zeit Assistenzarzt in Marburg, dann in Tübingen, 1926 Oberarzt am Jugendamt der Stadt Hamburg, 1934 Chefarzt der Bodelschwingschen Anstalten in Bethel, 1939 Leiter eines Feldlazarets, 1940 Ordinarius für Psychiatrie und Neurologie in Breslau, 1945 komm. Leiter der Univ.-Nervenlinik Tübingen, 1946 Ordinarius in Marburg, 1955 Rektor, 1956 Emeritierung, aber weiter komm. Leitung der Univ.-Nervenlinik, 1959 endgültiger Ruhestand, 1961 tödlicher Unfall bei einer Gebirgswanderung; Familienbeziehungen zum Kreis der Inneren Mission, in den fünfziger Jahren Mitstreiter von KREBS und SIEVERTS für einen modernen Strafvollzug, 1960 Aufdeckung seiner Tätigkeit im Rahmen der Anstaltsmordaktion T 4.

HOLTKAMP, *Werner Villinger*, 2002, 11-36.

Weißbenieder, Otto, Dr. jur. Studium der Rechtswissenschaft, Landrichter, 1921 Anstaltsleiter Heilbronn, später in Ludwigsburg, 1946 Dozent für Gefängniskunde; 1924-1937 Vorstand des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, 1924-1936 Herausgeber der Blätter für Gefängniskunde.

BfjGk 54 (1921), 275; MÖHLER, *Strafvollzug*, 1996, 36 Anm. 79.

Werner, Ferdinand (*1876), Dr. phil. 1896 Studium in Gießen, 1901 Lehrer, 1934 im Ruhestand, 1936-38 Regierungsdirektor höhere Schulbehörde Breslau; 1918, 1921-1933 MdL Hessen-Darmstadt (Bauernbund, DNVP, 1930 NSDAP).

Hessische Abgeordnete 1820-1933, 1980.

Wiekling, Friederike (1891-1958). Geb. in Gildehaus, am Aufbau der preußischen weiblichen Kripo beteiligt, im RKPA Leiterin des Referats A 3 (Weibliche Kriminalpolizei) und Leiterin der „Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“, nach Kriegsende für fünf Jahre in Buchenwald interniert; 1941 Mitglied der NSDAP.

KLEE, *Personenlexikon*, 2003.

Wolf, Erik (*1902), Dr. jur. Dr. theol. h. c. Geb. in Biebrich am Rhein, Studium der Rechtswissenschaft und der Philosophie, 1924 Assistent Alexander Graf zu DOHNAS, 1927 Habilitation, Lehrstuhlvertretung in Kiel, 1928 Ordinarius in Rostock, 1930 Kiel, gleich darauf Freiburg i. Br.; 1936 nebenamtl. Mitglied der Verfassungskammer der deutschen Evangelischen Kirchenleitung, 1937 nebenamtl. Richter am LG.

Radbruch GA, Bd. 18, 601.

Würtenberger, Thomas (1907-1989), Dr. jur. Geb. in Zürich, Studium der Rechtswissenschaft, Mitarb. von Erik WOLF in Freiburg i. Br., 1940 ao. Professor Erlangen, 1942 Ordinarius, 1946 in Mainz, 1955 in Freiburg; Nachfolger MEZGERS als Vorsitzender der Kriminalbiologischen Gesellschaft.

Radbruch GA, Bd. 18, 601f.

Wulffen, Erich (*1862). Studium der Rechtswissenschaft, Staatsanwalt in Dresden, danach Ministerialrat im Sächs. Justizministerium, 1926-1930 MinDir; jüdischer Herkunft, Mitglied der IKV und der Kriminalbiologischen Gesellschaft, Verfasser einer Kriminalpsychologie.

MittIKV NF 2 (1927), 16; *MittKbG* 3 (1931), 7; SAUER, *Kriminalsoziologie*, 1933, 29.

V. Tabellen

Vorbemerkung: Alle Zahlen gelten unter Einschluss der Untersuchungsgefangenen, deren Anteil jedoch nicht ermittelt werden konnte.

a) Gefangenzahlen in Preußen 1900-1933

Jahr	Justiz	Inneres	Arbeits- haus	KL Polit.	KL Krim.	Bevöl- kerung (Mio.)	Justiz + Inneres (‰)	Summe (‰)	Quelle
1900	32.414	21.745	8.380	–	–	34,47	1,57	1,81	1
1904	30.239	24.066	9.859	–	–	36,73	1,48	1,75	1
1908	32.105	21.365	8.795	–	–	39,01	1,37	1,60	1
1910	31.095	21.498	8.155	–	–	40,16	1,31	1,51	1
1913	31.411	22.822	7.658	–	–	41,89	1,29	1,47	1
1914	25.773	21.444	·	–	–	42,34	1,12	·	2
1915	20.446	20.425	·	–	–	42,35	0,97	·	2
1916	19.900	23.847	·	–	–	42,25	1,04	·	2
1917	21.487	24.660	·	–	–	42,01	1,10	·	2
1918	37.260	–	·	–	–	41,63	0,90	·	2
1919	41.375	–	·	–	–	36,09	1,15	·	2
1920	64.513	–	·	–	–	36,53	1,77	·	2
1921	67.179	–	·	–	–	36,88	1,82	·	2
1922	64.739	–	·	–	–	37,25	1,74	·	2
1923	70.035	–	·	300 ?	–	37,60	1,86	·	2, 8
1924	66.366	–	·	–	–	37,96	1,75	·	2
1925	54.252	–	·	–	–	38,12	1,42	·	2
1926	46.030	–	2.671	–	–	38,60	1,19	1,26	2, 3
1927	36.692	–	·	–	–	38,85	0,94	·	2
1928	32.211	–	·	–	–	39,13	0,82	·	2
1929	30.295	–	·	–	–	39,39	0,77	·	2
1930	30.141	–	·	–	–	39,65	0,76	·	4
1931	32.524	–	·	–	–	39,84	0,82	·	4
1932	37.982	–	1.000	–	–	39,84	0,95	0,98	4, 3
1933	56.928	–	·	25.000	134	39,93	1,43	2,06	5, 6, 7

· keine Angaben verfügbar

– Null

KL Polit. Politische Konzentrationslagerhaft

KL Krim. Polizeiliche Vorbeugungshaft

Quellen: 1) *Statistik Innenminister Preußen*, 1902-1915; 2) *Statistik Justizminister Preußen*, 1926-1931; 3) AYASS, *Korrektionelle Nachhaft*, 1993, 195; 4) SCHMIDT, Edgar: *Aus der Statistik*, 1934; 5) SCHMIDT, Edgar: *Kosten*, 1934; 6) WERLE, *Justiz-Strafrecht*, 1989, 488; 7) HERBERT/ORTH/DIECKMANN, *Nationalsozialistische Konzentrationslager*, 1998, 25; 8) DROBISCH/WIELAND, *System*, 1993, 86. Bevölkerungszahlen aus *Statistisches Jahrbuch für Preußen*.

b) Gefangenenzahlen im NS-Staat 1934-1944

Jahr	Justiz	Arbeits- haus	AEL	KL Polit.	KL Krim.	Bevöl- kerung (Mio.)	Justiz (‰)	KL (‰)	Quelle
1934	102.832	·	–	5.000	300	66,40	1,55	0,08	1, 2, 3
1935	107.162	·	–	4.700	476	66,87	1,60	0,08	1, 2, 3
1936	112.017	4.040	–	·	·	67,35	1,66	·	1, 5
1937	115.962	·	–	4.850	2484	67,83	1,71	0,11	1, 2, 4
1938	103.738	4.610	–	12.000	12.921	68,56	1,51	0,36	6, 5, 2, 4
1939	108.685	·	–	9.000	12.221	69,27	1,57	0,31	6, 2, 4
1940	132.932	·	·	·	13.354	69,84	1,90	·	6, 4
1941	144.142	·	2.000	·	·	70,24	2,05	·	6, 8
1942*	193.751	·	·	100.000	·	**	·	·	1, 9
1943*	185.749	·	·	130.000	70.000	**	·	·	1, 7, 10
1944*	197.867	·	40.000	524.000	·	**	·	·	1, 8, 7

· keine Angaben verfügbar

– Null

* Zahlen für Reichsgebiet 1940

** Zahlen über deutsche Bevölkerung wegen
Zwangsarbeiterpopulation nicht anwendbar

AEL Arbeitserziehungslager

KL Polit. Politische Konzentrationslagerhaft

KL Krim. Polizeiliche Vorbeugungshaft

Quellen: 1) MÖHLER, *Strafvollzug*, 1996, 90; 2) DROBISCH/WIELAND, *System*, 1993, 203, 289, 339; 3) GRUCHMANN, *Justiz*, 1989, 723; 4) TERHORST, *Polizeiliche Verbrechensbekämpfung*, 1985, 153; 5) AYASS, „Asoziale“, 1995, 45f.; 6) Auskunft Nikolaus Wachsmann; 7) HERBERT/ORTH/DIECKMANN, *Nationalsozialistische Konzentrationslager*, 1998, 30; 8) LOTFI, *KZ der Gestapo*, 2000, 323; 9) KARNY, *Vernichtung*, 1987, 140; 10) WAGNER, *Vernichtung*, 1998, 104. Bevölkerungszahlen aus *Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich* und *Statistisches Handbuch von Deutschland*.

c) Gefangenenzahlen in den drei Westzonen und der Bundesrepublik

Jahr	Justiz	Arbeits- haus	Bevöl- kerung (Mio.)	Justiz (‰)	Quelle
1948	72.738	·	46,15	1,58	1
1949	65.011	·	47,09	1,38	1
1954	47.037	1021	52,04	0,90	2
1955	46.805	·	52,64	0,89	2
1956	49.403	·	53,24	0,93	2
...					
1960	57.532	·	53,23	1,08	3
1965	57.002	·	57,08	0,99	3
1970	46.426	·	60,92	0,76	3

· keine Angaben verfügbar

Quellen: 1) BAK, B 141, 4487-4489, Gefängnisstatistik OMGUS Juni 1948 und 1949; 2) Belegung der selbständigen Vollzugsanstalten, 1957; 3) Angaben Statistisches Bundesamt (Fachserie 10, R 4.2, 2002). Bevölkerungszahlen aus KLESSMANN, *Doppelte Staatsgründung*, 1982, 355.

d) Gefangenenzahlen in Hessen 1946-1956

Jahr	Justiz	Arbeits- haus	Bevöl- kerung (Mio.)	Justiz (‰)	Internierung (US-Zone) (‰)	Quelle
1946	5.547	·	4,00	1,39	6,83	1, 3
1947	5.366	·	4,08	1,32	2,81	1, 3
1948	6.312	·	4,16	1,52	0,20	1, 3
1949	5.422	·	4,24	1,28	·	1
1950	·	·	4,32	·	·	·
1951	4.633	·	4,36	1,06	·	1
1952	4.951	·	4,39	1,13	·	1
1953	4.824	·	4,43	1,09	·	1
1954	4.234	·	4,46	0,95	·	2
1955	4.276	·	4,50	0,95	·	2
1956	4.403	·	4,53	0,97	·	2

· keine Angaben verfügbar

– Null

Quellen: 1) BAK, B 141, 4487-4489 und HJM Hochheim, 4470E/1, Berichte OMGUS 1946-1953, jeweils für Juli, 1949 und 1953 für Juni; 2) Belegung der selbständigen Vollzugsanstalten, 1957; 3) NIETHAMMER, *Alliierte Internierungslager*, 1995, 474, 482 Anm. 46. Bevölkerungszahlen aus *Statistisches Handbuch für das Land Hessen* und KLESSMANN, *Doppelte Staatsgründung*, 1982, 355.

e) Gefangenenzahlen in Bayern 1946-1960

Jahr	Justiz	Arbeits- haus	Bevöl- kerung (Mio.)	Justiz (‰)	Internierung (US-Zone) (‰)	Quelle
1946	16.904	·	8,79	1,92	6,83	1, 4
1947	15.294	·	8,89	1,72	2,81	1, 4
1948	13.164	·	8,99	1,47	0,20	1, 4
1949	10.073	·	9,08	1,11	·	1
1950	·	·	9,18	·	–	
1951	9.365	·	9,18	1,02	–	1
1952	10.579	·	9,18	1,15	–	2
1953	9.961	·	9,16	1,09	–	2
1954	9.406	239	9,16	1,03	–	2, 3
1955	9.249	·	9,18	1,01	–	2
1956	9.352	·	9,13	1,02	–	2
1957	·	·	9,19	·	–	
1958	9.530	·	9,28	1,03	–	2
1959	9.797	·	9,37	1,05	–	2
1960	9.589	·	9,49	1,01	–	2

· keine Angaben verfügbar

– Null

Quellen: 1) BAK, B 141, 4487-4489 und HJM Hochheim, 4470E/1, Berichte 1946-1951, jeweils für Juli; 2) Auskünfte Statistisches Landesamt Bayern; 3) BAK, B 141, 17605, Strafvollzugsausschuss, Niederschr. September 1954, 4f.; 4) NIETHAMMER, Alliierte Internierungslager, 1995, 474, 482 Anm. 46. Bevölkerungszahlen aus *Statistisches Jahrbuch für Bayern* und KLESSMANN, *Doppelte Staatsgründung*, 1982, 355.

f) Gefangenenzahlen in der SBZ/DDR 1946-1951

Jahr	Justiz	Inneres	Inter- nierung	Bevöl- kerung (Mio.)	Justiz (‰)	Inneres + Internierung (‰)	Quelle
1946	11.998	–	120.000	18,36	0,65	6,54	1, 2
1947		–	·	18,37	1,04	·	1
1948	16.618	–	·	18,38	0,90	·	1
1949	21.865	–	·	18,38	1,19	·	1
1950	·	13.945	–	18,39	·	0,76	2
1951	12.913	27.192	–	18,39	0,70	1,48	1
1952	·	·	–	18,24	·	·	
1953	–	43.116	–	18,09	–	2,38	3
1954	–	45.553	–	17,94	–	2,54	3
1955	–	47.693	–	17,80	–	2,68	3
1956	–	22.861	–	17,65	–	1,30	3
1957	–	27.745	–	17,50	–	1,59	3
1958	–	36.889	–	17,35	–	2,13	3
1959	–	34.172	–	17,35	–	1,97	3
1960	–	23.414	–	17,35	–	1,35	3

· keine Angaben verfügbar

– Null

Quellen: 1) WENTKER, *Justiz*, 2001, 208, 373 Anm. 29, 391f. (Werte für unterschiedliche Monate);
 2) NIETHAMMER, *Alliierte Internierungslager*, 1995, 476 Anm. 21 (Zahl für 1946 grobe Schätzung),
 479 Anm. 31; 3) WERKENTIN, *Politische Strafjustiz*, 1995, 408. Bevölkerungszahlen aus KLESSMANN,
Doppelte Staatsgründung, 1982, 355-357.

VI. Index

- Alexander, Myrl E. 189
Amira, Karl von 12, 89, 105
Aschaffenburg, Gustav 53, 57, 67, 89,
95, 119, 121, 122, 124
- Bader, Karl S. 212
Barth, Georg 61
Bauer, Fritz 212, 214, 215, 224, 235,
236, 241, 255
Bäumer, Else 193, 196
Beckett, Samuel 255
Bernstein, Eduard 59
Bleidt, Wilhelm 72, 117
Bondy, Curt 55, 66, 85, 103, 104, 116,
117, 128, 201, 209, 216, 228
Bonhoeffer, Karl 128
Bornhak, Conrad 108
Bumke, Erwin 117, 120
- Carrel, Alexis 111, 239
Crinis, Maximilian de 119, 129, 211
Crohne, Wilhelm 117
- Dahm, Georg 11, 104, 107, 125, 211,
274
Delaquis, Ernest 125
Dubitscher, Fred 129
- Eichler, Johannes (Hans) 153, 175,
178, 202
Eims, Rudolf 196, 199
Einsele, Helga 45, 46, 194, 223, 228,
271
Ellger, Hans 70
Engisch, Karl 106
Exner, Franz 56, 80, 88, 90, 98, 119,
120, 130, 147, 150, 155, 212, 237,
265
- Fetscher, Rainer 59, 89, 94, 118, 152
Finkelnburg, Karl Maria 69
Frank, Hans 121, 131, 144
Frede, Lothar 11, 55, 64, 73, 103, 116,
229
Freisler, Roland 44, 117, 271
Freudenthal, Berthold 33, 48, 56, 62
Frey, Erwin 219, 225, 238, 274
- Gentz, Werner 68, 82, 90, 92, 116,
204, 205, 210
Gleispach, Wenzeslaus (Wenzel) Karl
Maximilian Graf von 12
Grünhut, Max 55, 104, 118, 125, 209,
271
Gürtner, Franz 47, 88, 115, 144
Gütt, Arthur 140
- Hagemann, Max 52, 80, 84
Hartung, Fritz 213, 217
Heindl, Robert 53, 62, 79, 80, 142, 217
Hentig, Hans von 11, 39, 89, 98, 106,
118, 209, 213, 214, 241
Herrmann, Walter 66, 228, 231, 241
Hickson, William J. 93
Himmler, Heinrich 140, 144
Hippel, Robert von 11, 12, 107
- Jameson, Egon 197, 201
- Klee, Karl 75, 121, 122, 124
Klumker, Christian Jasper 45, 118
Klumker, Martha 194
Koch, Christian 67, 116
Kohlrausch, Eduard 50, 57, 104
Koller, Siegfried 129, 240, 272
Kraepelin, Emil 88

- Krebs, Albert 11, 29, 45, 65, 73, 81, 85, 93, 103, 104, 116, 117, 120, 152, 183, 184, 186, 189, 190, 193, 194, 201, 210, 228, 229, 234, 241, 257, 265, 271, 274
- Krebs, Otto 65, 90, 247
- Kretschmer, Ernst 96, 133
- Krohne, Karl 32, 36, 160, 257
- Lacassagne, Alexandre 38
- Lange, Johannes 120
- Lawrence, Wallace 199
- Leers, Johann von 123, 132
- Leopold, Hans 222, 232, 235
- Liepmann, Moritz 55, 56, 62, 66, 68, 83, 85, 90, 130
- Liszt, Franz von 28, 32, 35, 46, 58, 86, 113, 264
- Lombroso, Cesare 38
- Marx, Rudolf 118, 161, 176, 202, 228
- Mergen, Armand 214, 215, 236
- Mezger, Edmund 52, 88, 96, 121, 122, 124, 130, 133, 150, 211, 265
- Mikorey, Max 121
- Mittermaier, Wolfgang 55, 89, 118, 120, 210, 228
- Nagler, Johannes 11, 77, 95, 108
- Oetker, Friedrich 76, 149
- Paterson, Alexander 28, 98
- Peters, Karl 16, 213, 227
- Petrzilka, Werner 91
- Poelchau, Harald 117, 120, 228
- Pompe, Willem P. J. 272
- Radbruch, Gustav 11, 45, 47, 51, 59, 69, 83, 96, 100, 118, 125, 194, 210, 214, 237, 266, 272
- Reichwein, Adolf 45, 117
- Reiter, Hans 153
- Ritter, Robert 124, 128, 154, 155, 178, 211, 217, 219, 220, 271
- Rittler, Theodor 51, 75
- Rosenfeld, Ernst 91
- Rosenfeld, Siegfried 68, 116
- Rosenthal-Pelldram, Erich 224, 233, 235
- Rüdin, Ernst 88, 90, 107, 128, 129, 266
- Ruttke, Falk 121
- Sauer, Wilhelm 75, 79, 83, 84, 109, 119, 125, 130, 134, 170, 212, 213, 237, 238
- Schäfer, Hermann 110
- Schaffstein, Friedrich 104, 211
- Scherpner, Hans 85, 118
- Schmidt, Eberhard 11, 80, 104, 105, 228, 233, 241
- Schmidt, Richard 76, 78
- Schwinge, Erich 89, 124, 125, 143
- Seelig, Ernst 212, 213
- Severing, Carl 43
- Sieverts, Rudolf 63, 81, 92, 96, 118, 120, 125, 127, 178, 179, 189, 228, 241, 265
- Sinning, Helene 45
- Staff, Curt 214
- Stahl, Friedrich Julius von 61
- Steigerthal, Georg 100, 143, 239
- Stein, Erwin 183, 200, 202, 252
- Stumpfl, Friedrich 129, 132, 140, 214, 217, 218, 219
- Tarde, Gabriel 38
- Thierack, Otto Georg 118, 146, 150
- Vervaeck, Louis 88
- Viernstein, Theodor 87, 267
- Villinger, Werner 218, 219, 220, 223
- Weber, Hellmuth von 11, 213
- Weiß, Herbert 194, 195

Weißerrieder, Otto 72, 75, 94, 145,
170, 189
Wieking, Friederike 127, 178, 219
Wolf, Erik 106, 214
Wulffen, Erich 124

Württemberg, Thomas 211, 213, 214,
215, 228

Zehnhoff, Hugo am 68
Zinn, Georg August 183, 187, 196,
235